



Erasmus+

Programmleitfaden

*Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen
ist die englische Fassung maßgeblich.*

Version 2 (2017): 20/01/2017

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME	3
EINLEITUNG	6
Wie dieser Programmlaufplan zu lesen ist	6
TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS PROGRAMM ERASMUS+	7
Zielsetzungen und die wichtigsten Aspekte des Programms Erasmus+	9
Übergeordnetes Ziel	9
Wichtige Aspekte des Programms Erasmus+	9
Wie ist das Programm Erasmus+ strukturiert?	14
Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen	14
Leitaktion 2 – Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren	14
Leitaktion 3 – Unterstützung politischer Reformen	15
Jean-Monnet-Aktivitäten	15
Sport	16
Finanzausstattung	16
Wer führt das Programm Erasmus+ durch?	17
Die Europäische Kommission	17
Nationale Agenturen	17
Welche anderen Stellen sind an der Durchführung des Programms beteiligt?	18
Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?	23
Teilnehmer	23
Teilnehmende Organisationen	23
Förderfähige Länder	24
TEIL B – INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTEN AKTIONEN	27
Allgemeine und berufliche Bildung	28
Welche Aktionen werden gefördert?	28
Welche Ziele werden mit diesen Aktionen verfolgt?	28
Jugend	29
Welche Aktionen werden gefördert?	29
Welche Ziele werden mit diesen Aktionen verfolgt?	29
Drei Leitaktionen	30
Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen	31
Mobilitätsprojekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	33
Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal	35
Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung	56
Mobilitätsprojekte für Schulpersonal	69
Mobilitätsprojekte für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung	77
Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit	85
EFD-Aktivitäten im Rahmen von Grossereignissen	112
Erasmus Mundus Gemeinsame Masterabschlüsse	120
Erasmus+ Darlehen für Masterabschlüsse	130
Leitaktion 2: Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch über bewährte Verfahren	131
Strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.	133
Wissensallianzen	154
Kapazitätsaufbau im Jugendbereich	186
Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen	204
Welche Aktionen werden gefördert?	204
Strukturierter Dialog: Treffen von jungen Menschen mit Entscheidungsträgern im Bereich Jugend	206
Jean-Monnet-Aktivitäten	215
Welche Aktionen werden gefördert?	215
Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?	215
Jean-Monnet-Module	217
Jean-Monnet-Lehrstühle	221

Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren.....	225
Jean-Monnet-Unterstützung für Vereinigungen	229
Jean-Monnet-Netze (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor)	233
Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor).....	238
Zuschüsse je Einheit bei Jean-Monnet-Projekten	242
Sport	246
Welche Aktionen werden gefördert?	246
Kooperationspartnerschaften	247
Kleine Kooperationspartnerschaften	256
Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen	261
TEIL C – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER	265
Wie werden Anträge für Erasmus+-Projekte eingereicht?	265
Schritt 1: Registrierung im Teilnehmerportal	265
Schritt 2: Prüfung auf Einhaltung der Programmkriterien	266
Schritt 3: Prüfung der finanziellen Voraussetzungen	270
Schritt 4: Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars	274
Was geschieht nach Übermittlung eines Antrags?	275
Das Evaluierungsverfahren	275
Förderentscheidung	275
Zustellung des Finanzhilfebeschlusses	276
Was geschieht nach Genehmigung eines Antrags?	276
Finanzhilfevereinbarung/Finanzhilfebeschluss	276
Höhe der Finanzhilfe	277
Auszahlungsverfahren	277
Projektfristen und Zahlungsbedingungen	279
Sonstige wichtige Vertragsbestimmungen	283
Bankgarantie.....	283
Auftragsvergabe und Vergabe von Unteraufträgen	283
Bekanntmachung der bewilligten Finanzhilfen	283
Öffentlichkeitsarbeit.....	284
Kontrollen und Prüfungen.....	284
Datenschutz.....	284
Freie Lizenzen und Rechte des geistigen Eigentums	285
Relevante Rechtsvorschriften	285
ANHANG I.....	287
Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal	288
Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung	294
Mobilitätsprojekte für Schulpersonal	300
Mobilitätsprojekte für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung	303
Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit	305
Erasmus Mundus Gemeinsame Masterabschlüsse	311
Strategische Partnerschaften.....	314
Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich.....	329
ANHANG II – VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE	339
Einleitung.....	339
ANHANG III – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE.....	347
ANHANG IV – WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND KONTAKTDATEN	357

ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

- **EACEA:** Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (Educational, Audiovisual & Culture Executive Agency)
- **ECAS:** Authentifizierungssystem der Europäischen Kommission (European Commission Authentication System)
- **ECHE:** Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (Erasmus Charter for Higher Education)
- **ECTS:** Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System).
- **ECVET:** Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (European Credit System for Vocational Education and Training)
- **EHEA:** Europäischer Hochschulraum
- **EIB:** Europäische Investitionsbank
- **ELL:** Europäisches Sprachensiegel (European Language Label)
- **EMJMD:** Gemeinsame Erasmus Mundus Masterabschlüsse (Erasmus Mundus Joint Master Degree)
- **EP:** Europäisches Parlament
- **EPALE:** Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (Electronic Platform for Adult Learning in Europe)
- **EQAR:** Europäisches Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (European Quality Assurance Register)
- **EQAVET:** Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (European Quality Assurance in Vocational Education and Training)
- **EQR:** Europäischer Qualifikationsrahmen
- **ESCO:** Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (European Skills, Competences, Qualifications & Occupations)
- **EU:** Europäische Union
- **GD EAC:** Generaldirektion Bildung und Kultur (Directorate General for Education and Culture)
- **HO:** Haushaltsordnung
- **HEI:** Hochschuleinrichtung (Higher education institution)
- **HERE:** Expertengruppe für die Hochschulreform (Higher Education Reform Experts)
- **IKT:** Informations- und Kommunikationstechnologie
- **ISP:** Intensiv-Studienprogramm
- **NA:** Nationale Agentur
- **NARIC:** Nationales Informationszentrum zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen (National Academic Recognition Information Centre) bzw. Netz nationaler Informationszentren zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen (NARIC-Netz)
- **NEO:** Nationales Erasmus+-Büro
- **NQR:** Nationaler Qualifizierungsrahmen
- **OECD:** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation of Economic Cooperation and Development)
- **OER:** Freie Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources)
- **OMK:** Offene Methode der Koordinierung
- **PIC:** Programm-Identifikations-Code (PIC = Participant Identification Code); in diesem Leitfaden auch kurz „Teilnehmercode“

- **URF:** Einheitliches Registrierungssystem (Unique Registration Facility)
- **VET:** Berufliche Aus- und Weiterbildung (Vocational Education and Training)

EINLEITUNG

Anhand dieses Programmleitfadens kann sich jeder Interessierte umfassend über das Programm Erasmus+ informieren. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an

- teilnehmende Organisationen: also diejenigen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen, die mit der Organisation von Aktivitäten im Rahmen des Programms befasst sind;
- Teilnehmer: also Personen (Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende, junge Menschen und Freiwillige, Hochschul- und sonstige Lehrkräfte sowie Ausbilder, (ehren- und hauptamtliche) Fachkräfte der Jugendarbeit, Fachkräfte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport usw.), die an den von den teilnehmenden Organisationen angebotenen Aktivitäten beteiligt sind.

Jahr für Jahr legen Organisationen in ganz Europa Tausende von Projekten vor und beantragen finanzielle Förderung im Rahmen des Programms Erasmus+. Damit die Finanzhilfen tatsächlich den besten Projekten zugutekommen, hat die Kommission daher einen transparenten Bewertungsprozess entwickelt.

- Für die meisten Aktionen werden in diesem Programmleitfaden die geltenden Regeln und Bedingungen für die Bewilligung einer Finanzhilfe aus dem Programm beschrieben;
- bei einigen in diesem Leitfaden nur erwähnten Aktionen werden die Regeln und Bedingungen für die Bewilligung einer Finanzhilfe in spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beschrieben, die von oder im Namen der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Wenn ein Antrag geplant ist, können Organisationen, die an einer Beteiligung interessiert sind, Anregungen und Informationen auch aus anderen Dokumenten beziehen. Einige dieser Dokumente werden in Anhang IV dieses Leitfadens genannt.

WIE DIESER PROGRAMMLEITFADEN ZU LESEN IST

Der Programmleitfaden besteht aus drei Hauptteilen:

- Teil A vermittelt einen allgemeinen Überblick über das Programm. Er enthält Informationen über die Ziele, Prioritäten und wesentlichen Aspekte des Programms sowie über die Programmländer, die Umsetzungsstrukturen und die insgesamt verfügbaren Finanzmittel. Dieser Abschnitt richtet sich an alle, die sich einen allgemeinen Überblick über Umfang und Struktur des Programms verschaffen möchten.
- Teil B enthält spezifische Informationen über die in diesem Leitfaden behandelten Aktionen des Programms. Er richtet sich vor allen Dingen an diejenigen, die mehr darüber wissen möchten, welche Projekttypen durch das Programm gefördert werden. Die Informationen in diesem Abschnitt werden in Anhang I des Leitfadens näher erläutert.
- Teil C enthält ausführliche Informationen über Verfahren zur Beantragung von Finanzmitteln und über die Auswahl von Projekten sowie über die finanziellen und administrativen Voraussetzungen für die Bewilligung von Finanzhilfen im Rahmen von Erasmus+. Dieser Abschnitt richtet sich an alle, die einen Projektvorschlag im Rahmen des Programms Erasmus+ einreichen wollen.

Außerdem umfasst der Leitfaden die folgenden Anhänge:

- Anhang I: Weitere Regelungen und Informationen zu den im Programmleitfaden behandelten Aktionen
- Anhang II: Leitlinien für Begünstigte zur Verbreitung von Projektergebnissen
- Anhang III: Glossar wichtiger Begriffe in diesem Leitfaden
- Anhang IV: Weiterführende Informationen und Kontaktdaten

TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS PROGRAMM ERASMUS+

Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2014-2020¹. Die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport können erheblich zur Bewältigung der großen Herausforderungen beitragen, denen sich Europa heute und im nächsten Jahrzehnt gegenüber sieht und die Umsetzung der europäischen politischen Agenda für Wachstum, Arbeitsplätze, Gerechtigkeit und soziale Integration unterstützen.

Die Bekämpfung der zunehmenden Arbeitslosigkeit – insbesondere unter jungen Menschen – ist zu einer der vordringlichsten Aufgaben der europäischen Staaten geworden. Zu viele junge Menschen brechen die Schule vorzeitig ab und gehen ein hohes Risiko künftiger Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung ein. Ebenso gefährdet sind zahlreiche gering qualifizierte Erwachsene. Technologien verändern die Art und Weise, wie die Gesellschaft funktioniert, und es muss dafür gesorgt werden, dass diese optimal genutzt werden. EU-Unternehmen müssen ihre Wettbewerbsfähigkeit mithilfe von Talent und Innovation steigern.

Europa braucht Gesellschaften mit stärkerem Zusammenhalt und ohne Ausgrenzung, die es den Bürgern erlauben, eine aktive Rolle im demokratischen Leben zu spielen. Bildung und Jugendarbeit sind der Schlüssel zur Vermittlung gemeinsamer europäischer Werte, Förderung der sozialen Integration und Steigerung des interkulturellen Verständnisses und des Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von gewalttätiger Radikalisierung. Erasmus+ ist ein wirksames Instrument, um die Eingliederung von benachteiligten Menschen, unter anderem auch neu angekommenen Migranten, zu fördern

Eine weitere Herausforderung besteht im Aufbau von Sozialkapital bei jungen Menschen, in der Stärkung junger Menschen und in der Befähigung junger Menschen zu aktiver Teilhabe an der Gesellschaft, um nach dem Vertrag von Lissabon die „Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa“ zu fördern. Dieses Ziel kann auch mit Aktivitäten zu nichtformalen Lernen verfolgt werden, die die Qualifikationen und Kompetenzen sowie den aktiven Bürgersinn junger Menschen fördern. Außerdem müssen Jugendorganisationen und Fachkräften der Jugendarbeit Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung und zur Zusammenarbeit geboten werden, damit sie ihre Fachkompetenz erweitern und die europäische Dimension der Jugendarbeit weiter stärken können.

Leistungsfähige Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend vermitteln Menschen die Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft benötigt werden, während sie ihnen gleichzeitig ermöglichen, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen und persönliche Entfaltung zu erreichen. Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend können den Fortschritt im Hinblick auf diese Ziele stärken, und zwar auf Grundlage einer gemeinsamen Vision von politischen Entscheidungsträgern und Akteuren, einer soliden Evidenzbasis und einer Zusammenarbeit auf über verschiedene Bereiche und Ebenen hinweg.

Erasmus+ soll den Programmländern helfen, das Potenzial der Talente und der sozialen Güter in Europa aus der Perspektive des lebenslangen Lernens wirksam zu nutzen, indem die Unterstützung von Aktivitäten zum formalen, nichtformalen und informellen Lernen in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugendbereich miteinander verbunden wird. Außerdem erhöht das Programm die Chancen für den Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnerländern und für verstärkte Mobilität, insbesondere im Hochschul- und im Jugendbereich.

Im Bereich des Sports, der mit dem Vertrag von Lissabon erstmals in den EU-Verträgen verankert wurde, unterstützt Erasmus+ ebenfalls Aktivitäten, die auf eine Entwicklung der europäischen Dimension im Sport abzielen, indem eine Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen gefördert wird, die für den Sport zuständig sind. Das Programm fördert die Einrichtung und die Entwicklung europäischer Netze und eröffnet Chancen für die Zusammenarbeit zwischen Akteuren und für den Austausch von Wissen und Know-how auf verschiedenen Gebieten im Zusammenhang mit Sport und körperlicher Betätigung. Diese verstärkte Zusammenarbeit wird eine positive Wirkung insbesondere auf die Erschließung der Potenziale des europäischen Humankapitals haben, indem sie dazu beiträgt, die sozialen und wirtschaftlichen Kosten körperlicher Inaktivität zu reduzieren.

Das Programm unterstützt Aktionen sowie die Zusammenarbeit und Instrumente entsprechend den Zielen der Strategie „Europa 2020“ und ihrer Leitinitiativen, wie „Jugend in Bewegung“, „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigung“. Das Programm trägt ebenfalls dazu bei, dass die Ziele des Strategischen Rahmens auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung für europäische Kooperation in Bildung und Ausbildung und der Europäischen Jugendstrategie durch offene Methoden der Koordinierung erreicht werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0050:0073:DE:PDF>).

Diese Investition in Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen wird Einzelpersonen ebenso wie Einrichtungen, Organisationen und der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, indem sie zu Wachstum beitragen und Chancengleichheit, Wohlstand und soziale Integration in Europa und darüber hinaus sicherstellen.

Der Leitfaden zum Programm Erasmus+ wurde auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramms entwickelt und kann entsprechend geändert werden, um die Prioritäten und Leitlinien des Arbeitsprogramms zu berücksichtigen, die in den kommenden Jahren angenommen werden. Die Umsetzung dieses Leitfadens setzt u. a. voraus, dass die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde oder aufgrund der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ENTWICKLUNG AUFGRUND ERWORBENER ERFAHRUNGEN

Das Programm Erasmus+ stützt sich auf mehr als 25 Jahre Erfahrung mit europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in Europa und in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten. In Erasmus+ wurden die folgenden europäischen Programme zusammengefasst, die die Kommission in den Jahren 2007-2013 durchgeführt hat:

- Programm für lebenslanges Lernen
- Programm „Jugend in Aktion“
- Programm „Erasmus Mundus“
- Tempus
- Alfa
- Edulink
- Programme zur Zusammenarbeit zwischen Industrieländern im Bereich der Hochschulbildung

Im Rahmen dieser Programme wurden Aktionen im Hochschulbereich (einschließlich der internationalen Dimension) sowie in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugend (ebenfalls auch auf internationaler Ebene) gefördert.

Erasmus+ soll über diese Programme hinausgehen, indem es Synergien fördert und dazu beiträgt, dass sich die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ergänzen, indem künstliche Barrieren zwischen den verschiedenen Aktionen und Projektformen abgebaut, neue Ideen unterstützt, neue Akteure aus dem Arbeitsmarkt und der Zivilgesellschaft gewonnen und neue Formen der Zusammenarbeit gefördert werden.

Daher ist entscheidend, dass das Programm mit einer starken Marke mit hohem Wiedererkennungswert in Verbindung gebracht wird. Dazu müssen alle im Rahmen des Programms geförderten Aktionen vor allen Dingen über den Namen „Erasmus+“ in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Um Teilnehmern und Begünstigten früherer Programme den Weg zu Erasmus+ zu weisen und die nötige Kommunikation und Verbreitung sicherzustellen, können für die betreffenden Aktionen in einem bestimmten Sektor zusätzlich zur Marke „Erasmus+“ auch die folgenden Bezeichnungen verwendet werden:

- „Erasmus+: Comenius“: Programmaktivitäten ausschließlich im Schulbereich
- „Erasmus+: Erasmus“: Programmaktivitäten, die ausschließlich den Hochschulbereich betreffen und die sich an Programmländer richten
- „Erasmus+: Erasmus Mundus“: Aktivitäten im Zusammenhang mit den Erasmus Mundus Gemeinsamen Masterabschlüssen
- „Erasmus+: Leonardo da Vinci“: Programmaktivitäten ausschließlich im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- „Erasmus+: Grundtvig“: Programmaktivitäten ausschließlich im Bereich der Erwachsenenbildung
- „Erasmus+: Jugend in Aktion“: Programmaktivitäten, die ausschließlich nichtformales und informelles Lernen bei Jugendlichen betreffen
- „Erasmus+: Jean Monnet“: Programmaktivitäten ausschließlich in Verbindung mit EU-Studien
- „Erasmus+: Sport“: Programmaktivitäten ausschließlich im Bereich Sport

ZIELSETZUNGEN UND DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE DES PROGRAMMS ERASMUS+

ÜBERGEORDNETES ZIEL

- Das Programm trägt zur Erreichung der folgenden Ziele bei:
 - Ziele der Strategie Europa 2020, einschließlich des Kernziels im Bildungsbereich²,
 - Ziele des strategischen Rahmens für europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) einschließlich der entsprechenden Benchmarks,
 - nachhaltige Entwicklung des Hochschulwesens in Partnerländern,
 - allgemeine Ziele des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018),
 - Entwicklung der europäischen Dimension im Sport, insbesondere im Breitensport, entsprechend dem Arbeitsplan der Union für den Sport,
 - Förderung der europäischen Werte gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union³.

WICHTIGE ASPEKTE DES PROGRAMMS ERASMUS+

Die im Folgenden beschriebenen Aspekte des Programms verdienen besondere Aufmerksamkeit. Einige dieser Merkmale werden auf der Website der Kommission detaillierter beschrieben.

ANERKENNUNG UND VALIDIERUNG VON KOMPETENZEN UND QUALIFIKATIONEN

Erasmus+ unterstützt Transparenz- und Anerkennungsinstrumente für Qualifikationen und Kompetenzen der Europäischen Union – insbesondere den Europass, den Youthpass, den europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System = ECTS), das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (European credit transfer system for VET = ECVET), den Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR) und das Europäische Netzwerk für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (ENQA) sowie EU-weite Netze im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Unterstützung dieser Instrumente, insbesondere das Netz der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARIC), das Euroguidance-Netzwerk, die Nationalen Europass-Zentren (NEC, National Europass Centers) und die EQR Nationalen Koordinierungsstellen.

Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass Kompetenzen und Qualifikationen in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt auf nationaler und internationaler Ebene leichter anerkannt und besser verstanden werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese im Rahmen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung oder in Form anderer Lernerfahrungen (z. B. Arbeitserfahrung, Freiwilligentätigkeit oder Online-Lernangebote) erworben wurden. Außerdem sollen die Instrumente dafür sorgen, dass politische Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend weiter dazu beitragen, durch eine bessere Eingliederung in den Arbeitsmarkt und durch Mobilität die Ziele der Strategie „Europa 2020“ in Bezug auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu verwirklichen und die Kernziele in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung zu erreichen.

Um diese Ziele zu erfüllen, sollen die verfügbaren Instrumente neuen Phänomenen wie z. B. der Internationalisierung der Bildung und der wachsenden Verbreitung des digitalen Lernens Rechnung tragen und die Schaffung flexibler Bildungswege ermöglichen, die auf die Erfordernisse und Ziele der Lernenden abgestimmt sind. Unter Umständen müssen diese Instrumente auch noch entwickelt werden, um zu stärkerer Kohärenz und zu einer Vereinfachung zu führen, die es Lernenden und Arbeitnehmern erlaubt, sich zum Lernen und Arbeiten frei bewegen zu können.

Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/education/policy/strategic-framework/skills-qualifications_de

VERBREITUNG UND NUTZUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

Die Verbreitung und die Nutzung von Ergebnissen sind wesentliche Punkte im Verlauf des Programms Erasmus+. Sie geben den teilnehmenden Organisationen die Möglichkeit, Ergebnisse bekannt zu machen und zu teilen und so die Wirkung ihrer Projekte zu verstärken, ihre Nachhaltigkeit zu verbessern und den europäischen Mehrwert von Erasmus+ deutlich zu

² Das Kernziel im Bildungsbereich besteht darin, bis 2020 die Quote der Schulabbrecher auf unter 10 % zu senken und die Abschlüsse im Tertiärbereich mindestens um 40 % zu erhöhen.

³ Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemein, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

machen. Um Projektergebnisse erfolgreich zu verbreiten und zu nutzen, werden die an Erasmus+-Projekten teilnehmenden Organisationen aufgefordert, sich bei der Konzeption und Durchführung ihrer Projekte im gebotenen Umfang auch um Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten zu bemühen. Umfang und Intensität dieser Aktivitäten sollten im Verhältnis zu den übergeordneten Zielsetzungen, zum Umfang und zu den Zielen der verschiedenen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ stehen. Die bei einem bestimmten Projekt erzielten Ergebnisse können auch in Bereichen, die nicht unmittelbar von dem Projekt betroffen sind, in hohem Maße relevant und interessant sein. Daher müssen in den Projekten Strategien und Methoden entwickelt werden, mit denen sichergestellt ist, dass auch Dritte möglichst leicht Zugang zu den aus einem Projekt hervorgegangenen Entwicklungen und Ergebnissen haben. Konkrete Hinweise in diesem Zusammenhang sind Anhang II dieses Programmleitfadens zu entnehmen.

FREIER ZUGANG ZU BILDUNGSMATERIALIEN, UNTERLAGEN UND MEDIEN, DIE IM RAHMEN VON ERASMUS+ ERSTELLT WERDEN

Erasmus+ fördert den freien Zugang zu Materialien, Unterlagen und Medien zu Lern-, Unterrichts- und Ausbildungszwecken sowie für die Jugendarbeit, wenn das betreffende Material aus Projekten hervorgegangen ist, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert wurden. Begünstigte, die mit Zuschüssen aus dem Programm Erasmus+ gefördert werden und derartige Materialien, Unterlagen und Medien im Rahmen eines geförderten Projektes erstellen, müssen das Material der Öffentlichkeit in digitaler Form frei zugänglich machen. Die Bereitstellung sollte durch freie Lizenzen über das Internet erfolgen. Allerdings können Begünstigte die am besten geeignete Form des freien Zugangs sowie etwaige Beschränkungen (z. B. Verbot der kommerziellen Verwertung durch Dritte) selbst festlegen, wenn diese Beschränkungen angesichts der Art des jeweiligen Projekts und der Materialien angemessen sind. Der vorgeschriebene freie Zugang muss unbeschadet etwaiger Rechte des geistigen Eigentums der Begünstigten gewährt werden.

INTERNATIONALE DIMENSION

Erasmus+ hat durch die Zusammenarbeit mit Partnerländern eine ausgeprägte internationale Dimension insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend.

Im Hochschulbereich werden im Rahmen von Erasmus+ in Zusammenarbeit mit Partnerländern vor allem die folgenden wichtigen Aktionen gefördert:

- **Internationale Mobilität von Einzelpersonen und Erasmus Mundus Gemeinsame Masterabschlüsse** (im Rahmen von Leitaktion 1) zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal im Austausch mit Partnerländern;
- Projekte zum **Kapazitätsaufbau** im Hochschulbereich (im Rahmen von Leitaktion 2) zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Unterstützung von Partnerschaften, die sich in Partnerländern auf die Modernisierung und die Internationalisierung von Einrichtungen und Systemen im Hochschulbereich auswirken, insbesondere in benachbarten Partnerländern der EU;
- Unterstützung des **politischen Dialogs** (im Rahmen von Leitaktion 3) über das HERE-Netz (Higher Education Reform Experts = Experten für Hochschulreform) in benachbarten Partnerländern der EU, über internationale Alumni-Vereinigungen und über den politischen Dialog mit Partnerländern sowie durch Veranstaltungen zur Erhöhung der internationalen Attraktivität und Bekanntheit;
- **Jean-Monnet**-Aktivitäten zur Förderung von Lehrtätigkeiten, Forschung und Untersuchungen im Zusammenhang mit internationalen EU-Studien.

Im Bereich Jugend unterstützt Erasmus+ die folgenden wichtigen Aktionen:

- **Förderung der Mobilität von jungen Menschen und von Fachkräften der Jugendarbeit** (im Rahmen von Leitaktion 1) zur Unterstützung der Jugendbewegung, des Europäischen Freiwilligendienstes und der Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit benachbarten Partnerländern der EU;
- Projekte zum **Kapazitätsaufbau** im Jugendbereich (im Rahmen von Leitaktion 2) zur Förderung von Kooperations- und Mobilitätsaktivitäten, die positive Auswirkungen auf die qualitative Entwicklung der Jugendarbeit, der Jugendpolitik und von Jugendsystemen sowie auf die Anerkennung nichtformaler Bildungsabschlüsse in Partnerländern insbesondere in afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) sowie in Asien und in Lateinamerika haben;
- Einbeziehung von jungen Menschen und Jugendorganisationen aus benachbarten Partnerländern in den **Strukturierten Dialog** mit der Jugend (im Rahmen von Leitaktion 3) durch Beteiligung an internationalen Treffen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, die den Dialog zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern fördern.

Andere Aktionen im Rahmen des Programms (strategische Partnerschaften, Wissensallianzen, Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten und Kooperationspartnerschaften) stehen auch Organisationen aus Partnerländern offen, wenn ihre Beteiligung für das betreffende Projekt mit einem Mehrwert verbunden ist (siehe Teil B dieses Leitfadens).

MEHRSPRACHIGKEIT

Mehrsprachigkeit ist einer der Eckpfeiler des europäischen Aufbauwerks und ein starkes Symbol für das Streben der Europäischen Union nach Einheit in der Vielfalt. Sprachkenntnisse zählen zu den Kompetenzen, die Beschäftigungsfähigkeit verbessern und die Nutzung bestehender Chancen ermöglichen. Die EU hat beschlossen, dass jeder Bürger Gelegenheit haben sollte, bereits von klein auf mindestens zwei Fremdsprachen zu lernen.

Die Förderung des Spracherwerbs und der sprachlichen Vielfalt ist eines der spezifischen Ziele des Programms. Fehlende Sprachkenntnisse sind eines der größten Hindernisse, die einer Teilhabe an europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Weiterbildung und Jugend entgegenstehen. Die Angebote zur Förderung sprachlicher Kompetenzen sollen die Effizienz und Wirksamkeit von Mobilität verbessern, Lernfortschritte erhöhen und damit zum spezifischen Ziel des Programms beitragen.

Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung wird für die Sprache angeboten, die Studierende/Lernende, Praktikanten und Freiwillige im Rahmen von Aktivitäten zur Unterstützung der Langzeitmobilität verwenden, die gemäß Leitaktion 1 gefördert werden. In erster Linie erfolgt die Unterstützung durch die Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (Online linguistic support – OLS), da E-Learning wegen seiner Zugänglichkeit und Flexibilität Vorteile für das Sprachenlernen bietet. Die Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (<http://erasmusplusols.eu>) beinhaltet eine obligatorische Bewertung von Sprachkenntnissen und freiwillige Sprachkurse. Die Bewertung von Sprachkenntnissen ist ein wesentlicher Aspekt der Initiative und entscheidend dafür, dass jeder einzelne Teilnehmer richtig vorbereitet wird und dass Teilnehmer der EU-Mobilitätsaktivitäten die erworbenen Kenntnisse nachweisen können. Daher werden die Teilnehmer jeweils vor Beginn der Mobilitätsphase und im Anschluss an die Mobilitätsphase einer Bewertung unterzogen, um die Fortschritte beim Spracherwerb zu erfassen. Die Ergebnisse der von den Teilnehmern vor Beginn der Mobilitätsphase absolvierten Sprachtests haben keinen Einfluss auf die Teilnahme der betreffenden Personen an der jeweiligen Aktivität. Die online durchgeführte Bewertung der Sprachkenntnisse dient daher nicht der Auswahl der Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+ sondern bietet ihnen eine Gelegenheit, gegebenenfalls ihr Sprachniveau weiter zu steigern. Voraussetzung für die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung ist ein Verhältnis des gegenseitigen Vertrauens zwischen entsendender und aufnehmender Einrichtung. Die entsendende Einrichtung steht in der Verantwortung, Teilnehmern optimale Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung zu leisten, damit sie zu Beginn der Mobilitätsphase das mit der aufnehmenden Einrichtung vereinbarte empfohlene Niveau erreichen.

Bevor die Kapazität des Online-Dienstes auf alle Sprachen ausgedehnt werden kann, erhalten Begünstigte von Mobilitätsprojekten Finanzhilfen, damit Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung für die Sprachen angeboten werden kann, die mit dem Online-Dienst der Kommission noch nicht abgedeckt sind.

Im Rahmen von Leitaktion 2 werden strategische Partnerschaften zur Erteilung von Sprachunterricht und zur Teilnahme an Sprachunterricht befürwortet. Gegenstand von Innovation und bewährten Verfahren zur Förderung von Sprachkenntnissen können beispielsweise Unterrichts- und Bewertungsmethoden, die Entwicklung von Lehrmaterial, Forschungen, computerunterstützte Unterrichtsangebote und unternehmerische Projekte auf der Grundlage von Fremdsprachen sein. Außerdem können Finanzmittel für Aktivitäten im sprachlichen Bereich für Begünstigte strategischer Partnerschaften bereitgestellt werden, die langfristige Bildungs- und Unterrichtsaktivitäten für Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendarbeit und Lernende anbieten.

Den nationalen Agenturen wird empfohlen, freiwillig regelmäßige (jährliche oder zweijährliche) nationale Wettbewerbe in den Programmländern auszurichten, bei denen das Europäische Sprachensiegel (ELL) verliehen wird. Das Sprachensiegel soll zur Nutzung und Verbreitung herausragender Ergebnisse im Bereich der Mehrsprachigkeit anregen und das öffentliche Interesse am Erlernen von Fremdsprachen fördern.

Im Rahmen der Leitaktion 3 sowie zur Förderung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Flüchtlingen in die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung wird die Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (Online linguistic support – OLS), die Teilnehmer an Erasmus-Aktivitäten erhalten, im Rahmen der Aufforderungen 2016, 2017 und 2018 auf etwa 100 000 Flüchtlinge ausgeweitet, bis die verfügbaren Mittel aufgebraucht sind. Für die Begünstigten ist diese Sprachunterstützung kostenlos.

Die Teilnahme nationaler Erasmus+-Agenturen und begünstigter Einrichtungen oder Organisationen ist völlig freiwillig. Im Rahmen dieser Aufforderung erhalten die an einer Teilnahme interessierten Begünstigten des Erasmus+-Programms eine Reihe zusätzlicher OLS-Lizenzen speziell zur Zuweisung an Flüchtlinge, die eine der im OLS angebotenen Sprachen lernen wollen. Die begünstigten Einrichtungen oder Organisationen sind für die Zuweisung der Lizenzen an die Flüchtlinge und die Berichterstattung über die Nutzung dieser Lizenzen verantwortlich.

CHANCENGLEICHHEIT UND INKLUSION

Erasmus+ soll Chancengleichheit und Inklusion fördern, indem Teilnehmern aus benachteiligten Verhältnissen der Zugang zu den bestehenden Angeboten erleichtert wird, immer dann, wenn Benachteiligungen der Beteiligung an länderübergreifenden Projekten entgegenstehen oder die Möglichkeiten einer Beteiligung zumindest beschränken, aus Gründen wie:

- Beeinträchtigungen (d. h. Teilnehmer mit besonderen Bedürfnissen): Menschen u. a. mit mentalen (intellektuellen, kognitiven, lernbezogenen), körperlichen, sensorischen oder sonstigen Beeinträchtigungen;
- Bildungsprobleme: junge Menschen mit Lernschwierigkeiten, Schulabbrecher, Erwachsene mit geringer Qualifikation, junge Menschen mit schlechten schulischen Leistungen;
- wirtschaftliche Hindernisse: Menschen mit niedrigem Lebensstandard, geringem Einkommen, Abhängigkeit von Sozialleistungen oder ohne Wohnsitz; langzeitarbeitslose Jugendliche oder junge Menschen, die über lange Zeiträume in Armut leben, überschuldete Menschen oder Menschen mit sonstigen finanziellen Problemen;
- kulturelle Unterschiede: Einwanderer oder Flüchtlinge oder Nachkommen von Einwanderer- oder Flüchtlingsfamilien, Angehörige einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Menschen, die sprachlich und kulturell nicht integriert sind;
- Gesundheitsprobleme: Menschen mit chronischen Gesundheitsproblemen, schweren Erkrankungen oder psychischen Problemen;
- soziale Hindernisse: Menschen, die wegen ihres Geschlechts, Alters, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung, einer Beeinträchtigung o. Ä. diskriminiert werden, Menschen mit beschränkten sozialen Fähigkeiten oder mit antisozialem oder gefährlichem Verhalten, Menschen in einer prekären Situation, (ehemalige) Straftäter, (ehemalige) Drogenabhängige oder Alkoholiker, junge und/oder alleinerziehende Eltern, Waisen;
- geografische Hindernisse: Bewohner abgelegener oder ländlicher Regionen, Menschen auf kleinen Inseln oder in Randregionen, Menschen aus städtischen Problembezirken, Bewohner aus strukturschwachen Gebieten (unzulängliches öffentliches Verkehrswesen, unzureichende Versorgungseinrichtungen).

Im Bereich Jugend wurde eine Strategie zur Integration und Vielfalt als gemeinsamer Rahmen konzipiert, um die Teilnahme und die Integration von jungen Menschen mit geringeren Chancen an Erasmus+ zu unterstützen. Weitere Informationen zur Strategie finden Sie auf der Website⁴ der Europäischen Kommission.

SCHUTZ UND SICHERHEIT VON TEILNEHMERN

Der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer von Projekten im Rahmen von Erasmus+ zählen zu den Grundprinzipien des Programms. Wer am Programm Erasmus+ teilnimmt, sollte die Lernangebote zur persönlichen und beruflichen Entwicklung in vollem Umfang nutzen können. Dies sollte in einer sicheren Umgebung gewährleistet werden, in der die Rechte aller Beteiligten respektiert und geschützt werden.

Dazu muss jede am Programm Erasmus+ teilnehmende Organisation wirksame Verfahren und Regelungen eingerichtet haben, um die Sicherheit und den Schutz der Teilnehmer an ihrer Aktivität zu fördern und sicherzustellen. Alle Studierenden, Praktikanten, Auszubildenden, Schüler, erwachsenen Lernenden, jungen Menschen, Lehrkräfte und Freiwilligen, die an einer Mobilitätsaktivität im Rahmen der Leitaktionen 1 oder 2 des Programms Erasmus+ beteiligt sind, müssen gegen die mit ihrer Teilnahme an den Aktivitäten verbundenen Risiken versichert sein. Abgesehen vom Europäischen Freiwilligendienst, der eine spezifische Versicherungspolitik vorsieht (siehe Anhang I dieses Leitfadens), ist im Programm Erasmus+ keine bestimmte Versicherungsform vorgeschrieben, und es werden keine Empfehlungen für bestimmte Versicherungsgesellschaften ausgesprochen. Das Programm stellt den Projektträgern frei, je nach Projekttyp und je nach auf nationaler Ebene verfügbaren Versicherungsangeboten die am besten geeignete Versicherung auszuwählen. Projektspezifische Versicherungen sind nicht erforderlich, wenn die Veranstalter bereits eine allgemeine Versicherung zum Schutz der Teilnehmer abgeschlossen haben.

In jedem Fall müssen folgende Versicherungen gegeben sein:

- ggf. Reiseversicherung (u. a. gegen Beschädigung oder Verlust des Gepäcks),
- Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- oder Privathaftpflicht),
- Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit),
- Lebensversicherung (einschließlich Rückführung bei Projekten im Ausland).

Außerdem sollten die Teilnehmer länderübergreifender Aktivitäten unbedingt im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des

⁴ The Erasmus+ Inclusion and Diversity Strategy in the field of youth: (Die Erasmus+-Strategie zur Eingliederung und Diversität im Jugendbereich) http://ec.europa.eu/youth/library/reports/inclusion-diversity-strategy_en.pdf.

öffentlichen Gesundheitswesens in allen 28 EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten (d. h. je nach Land auch kostenlos), die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gegeben sind. Weitere Informationen zu dieser Karte sowie Angaben dazu, wo Sie diese Karte erhalten, finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>.

Wenn Personen unter 18 Jahren an einem Projekt teilnehmen, müssen die teilnehmenden Organisationen vorab die Genehmigung der Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter einholen.

WIE IST DAS PROGRAMM ERASMUS+ STRUKTURIERT?

Um die gesetzten Ziele zu verwirklichen, wurden im Rahmen des Programms Erasmus+ die folgenden Aktionen eingerichtet:

LEITAKTION 1 – LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

Diese Leitaktion unterstützt:

- **Die Mobilität von Lernenden und von Personal:** Chancen für Studierende, Praktikanten, junge Menschen, Freiwillige, Hochschullehrer und sonstige Lehrkräfte sowie für Fachkräfte der Jugendarbeit, Personal von Ausbildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft zum Lernen und/oder zum Erwerb von Berufserfahrung im Ausland;
- **Erasmus Mundus Gemeinsame Masterabschlüsse:** von Hochschulkonsortien gemeinsam entwickelte internationale Studienprogramme, bei denen den weltweit besten Master-Studierenden Vollstipendien gewährt werden können;
- **Erasmus+ Darlehen für Masterabschlüsse:** Hochschulstudierende können im Rahmen des Programms Darlehen für ein Studium im Ausland bis zum Erwerb des Master-Abschlusses beantragen; bei Interesse sollten die Studierenden sich an die Banken im jeweiligen Land oder an Einrichtungen wenden, die an dem System teilnehmen.

LEITAKTION 2 – ZUSAMMENARBEIT ZUR FÖRDERUNG VON INNOVATION UND ZUM AUSTAUSCH VON BEWÄHRTEN VERFAHREN

Diese Leitaktion unterstützt:

- länderübergreifende **strategische Partnerschaften** zur Entwicklung von Initiativen in mindestens einem der folgenden Bereiche: allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Innovationsförderung, Austausch von Erfahrungen und Know-how zwischen unterschiedlichen Organisationen u. a. in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend; verschiedene Mobilitätsaktivitäten werden unterstützt, soweit sie zur Erreichung der Projektziele beitragen;
- **Wissensallianzen** zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen zur Förderung von Innovation, unternehmerischer Initiative, Kreativität, Beschäftigungsfähigkeit, Wissensaustausch und/oder multidisziplinärem Lehren und Lernen;
- **Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten** zur Förderung der Konzeption und Durchführung gemeinsamer Lehrpläne im Bereich der beruflichen Bildung sowie gemeinsamer Programme und Lehr- und Ausbildungsmethoden auf der Grundlage von Branchentrends, um die erforderlichen Qualifikationen für mindestens einen beruflichen Bereich zu vermitteln;
- Projekte zum **Kapazitätsaufbau** zur Förderung der Zusammenarbeit mit Partnerländern in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend; Projekte zum Kapazitätsaufbau sollen Organisationen, Einrichtungen und Systeme bei Modernisierungs- und Internationalisierungsprozessen fördern; bestimmte Arten von Projekten zum Kapazitätsaufbau unterstützen Mobilitätsaktivitäten, soweit sie zur Erreichung der Projektziele beitragen;
- elektronische Plattformen wie **eTwinning**, das Schulbildungsportal **School Education Gateway**, **EPALE** (European Platform for Adult Learning = Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa) und das **Europäische Jugendportal** dienen Lehrkräften, Ausbildern und Praktikern in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie jungen Menschen, Freiwilligen und Fachkräften der Jugendarbeit in ganz Europa und in Drittländern u. a. als virtuelle Kooperationsräume, als Datenbanken zur Eröffnung von Chancen, als Foren für Praktiker sowie andere Dienstleistungen.

LEITAKTION 3 – UNTERSTÜTZUNG POLITISCHER REFORMEN

Diese Leitaktion unterstützt:

- **Wissen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend** zur faktengestützten Politikgestaltung und zur Überwachung, insbesondere:
 - länderspezifische und themenbezogene Analysen, u. a. durch die Zusammenarbeit mit Netzen im Hochschulbereich, und
 - Peer-Learning und Peer-Reviews nach der offenen Methode der Koordinierung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- **Initiativen zur Anregung innovativer politischer Konzepte**, um die Entwicklung innovativer politischer Konzepte durch Interessenträger anzuregen und öffentlichen Stellen zu ermöglichen, die Wirksamkeit innovativer politischer Konzepte anhand von Feldstudien anhand fundierter Methoden zu bewerten;
- **Unterstützung europäischer politischer Instrumente**, um die Transparenz und die Anerkennung von Kompetenzen und Abschlüssen zu verbessern und die Übertragung von Leistungspunkten zu erleichtern, um Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen und die Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie Konzepte zum Kompetenzmanagement und entsprechende Beratung zu fördern; darüber hinaus beinhaltet diese Aktion die Unterstützung von Netzen, die den innereuropäischen Austausch, die Lern- und Arbeitsmobilität der Bürger und die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen den verschiedenen Teilgebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend erleichtern;
- **Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen** mit weithin anerkannter Erfahrung und Analysekompetenz (z. B. mit der OECD und dem Europarat), um die Auswirkungen und den Mehrwert politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zu verstärken;
- **Förderung des Dialogs mit Akteuren, von politischen Maßnahmen und des Programms** unter Einbezug öffentlicher Stellen, von Anbietern und Akteuren in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zur Stärkung des Bewusstseins für europäische politische Agenden, insbesondere die Strategie „Europa 2020“, den strategischen Rahmen für allgemeine und berufliche Bildung 2020, die EU-Jugendstrategie sowie für die externe Dimension der europäischen Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugendpolitik. Diese Aktivitäten sind von zentraler Bedeutung, um die Kapazitäten der Akteure für die aktive Umsetzung der politischen Strategien zu entwickeln, indem sie die Nutzung der Programmergebnisse fördern und sichtbare Wirkungen erzielen.

JEAN-MONNET-AKTIVITÄTEN

Die Jean-Monnet-Aktivitäten unterstützen:

- **Lehrmodule, Lehrstühle und Spitzenforschungszentren im Hochschulbereich**, um das Fach Europäische Integrationsstudien innerhalb des offiziellen Curriculums einer Hochschuleinrichtung zu vertiefen, und Forschungen über die EU durchzuführen, zu überwachen und zu beaufsichtigen; dies gilt auch für sonstige Bildungsbereiche wie z. B. die Ausbildung von Lehrkräften und Ausbildungsinhalte in der Pflichtschulzeit. Diese Aktionen sollen auch zur Entwicklung umfassender Unterrichtsangebote im Bereich der europäischen Integration für künftige Fachleute in Bereichen beitragen, in denen auf dem Arbeitsmarkt zunehmender Bedarf besteht. Gleichzeitig sollen die Aktionen helfen, junge Lehrkräfte und Forscher zu ermutigen, zu beraten und zu betreuen, die sich mit Fragen der europäischen Integration befassen;
- **politische Debatte mit Vertretern des Hochschulsektors**, unterstützt durch: a) **Netze** zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten in Europa und weltweit und zur Förderung der Zusammenarbeit und Schaffung einer Plattform für Wissensaustausch mit Akteuren von öffentlichen Stellen und Kommissionsdienststellen über wichtige EU-Themen; b) **Projekte** zur Förderung von Innovation, zur gegenseitigen Bereicherung und zur Verbreitung von EU-Themen, um Diskussionen und Reflexionen über EU-Themen zu fördern und das Wissen über die EU und ihre Prozesse zu verbessern;
- **Förderung für Vereinigungen**, um satzungsgemäße Tätigkeiten von Vereinigungen zu organisieren und durchzuführen, die sich mit EU-relevanten Themen und Fragen beschäftigen, und um durch die Veröffentlichung von Fakten über die EU eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen und so eine aktive Unionsbürgerschaft zu fördern.

Im Rahmen von Jean-Monnet-Aktivitäten werden zudem Finanzhilfen für **ausgewählte Einrichtungen** gewährt, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen; - Die Jean-Monnet-Aktivitäten stellen auch Betriebskostenzuschüsse für benannte

Einrichtungen zur Verfügung, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen und organisiert **Studien und Konferenzen**, um politischen Entscheidungsträgern neue Erkenntnisse und konkrete Vorschläge zugänglich zu machen.

SPORT

Aktionen im Bereich des Sports sollen folgende Aktivitäten unterstützen:

- **Kooperationspartnerschaften** zur Förderung der sportlichen Integrität (Anti-Doping, Bekämpfung von Spielmanipulationen, Schutz Minderjähriger), zur Unterstützung innovativer Ansätze für die Umsetzung der EU-Grundsätze der Good Governance im Sport, der EU-Strategien für soziale Integration und Chancengleichheit, zur Anregung der Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten (indem die EU-Leitlinien für körperliche Aktivität umgesetzt werden, mithilfe von Freiwilligentätigkeit und der Beschäftigung im Bereich Sport sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung im Bereich Sport) sowie zur Unterstützung der EU-Leitlinien für duale Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern. Unter diese Partnerschaften fallen auch kleine Kooperationspartnerschaften, die sich der Stärkung der sozialen Integration und Chancengleichheit im Sport, der Förderung traditioneller europäischer Sportarten und Spiele, der Unterstützung der Mobilität von Freiwilligen, Trainern, Managern und Personal gemeinnütziger Sportorganisationen sowie dem Schutz der Athletinnen und Athleten, insbesondere der jüngsten unter ihnen, vor Gesundheits- und Sicherheitsgefahren durch die Verbesserung der Trainings- und Wettbewerbsbedingungen verschrieben haben.
- **Förderung gemeinnütziger europäischer Sportveranstaltungen** durch Finanzhilfen für einzelne Organisationen, die Veranstaltungen vorbereiten, ausrichten und auswerten; die Aktivitäten beinhalten die Organisation von Schulungsangeboten für Sportler und Freiwillige im Vorfeld einer Veranstaltung, die Durchführung von Eröffnungs- und Abschlussfeierlichkeiten, Wettbewerben, Veranstaltungen am Rande von Sportereignissen (Konferenzen, Seminare) und die Durchführung von Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung (z. B. Evaluierungen oder die Erarbeitung von Folgemaßnahmen);
- **Verbesserung der Faktengrundlage für die Politikgestaltung** aufgrund von Studien sowie durch Datenerhebungen, Umfragen, Einrichtung von Netzen, Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren zur Verbreitung bewährter Verfahren von Programmländern und Sportorganisationen und Stärkung von Netzen auf EU-Ebene, damit die nationalen Mitglieder dieser Netze von Synergien und dem Austausch mit Partnern profitieren;
- **Dialog mit den relevanten europäischen Akteuren**, in erster Linie mit dem jährlichen EU-Sportforum und Unterstützung für Veranstaltungen des Vorsitzes im Bereich Sport während der halbjährigen Ratspräsidentschaft der betreffenden EU-Mitgliedstaaten. Bei Bedarf können weitere Ad-hoc-Treffen und -Seminare organisiert werden, um einen optimalen Dialog mit Akteuren des Sportsektors sicherzustellen.

FINANZAUSSTATTUNG

Für das Programm ist eine vorläufige Finanzausstattung im Umfang von 14.774 Mrd. EUR unter Rubrik 1 sowie von 1.680 Mrd. EUR unter Rubrik 4 des EU-Haushaltsplans für einen Zeitraum von sieben Jahren (2014-2020) vorgesehen. Der Jahreshaushalt wird von der Haushaltsbehörde angenommen. Die einzelnen Schritte zur Annahme des EU-Haushalts werden unter folgender Adresse erläutert:

http://ec.europa.eu/budget/explained/management/deciding/deciding_detail/decide_detail_de.cfm.

Informationen über das für die Aktionen jeweils verfügbare Budget, die geplante Anzahl von Projekten, für die eine Finanzhilfe gewährt werden soll sowie vorläufige durchschnittliche Finanzhilfen finden Sie im Jährlichen Arbeitsprogramm Erasmus+ für 2017⁵ (http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/more_info/awp/index_en.htm)

⁵ Maßnahmen im Bereich Hochschulbildung, die auf die Mobilität und Zusammenarbeit mit den Partnerländern abzielen, werden ebenfalls durch das Jährliche Arbeitsprogramm für 2016 mit Mitteln aus der Rubrik 4 unterstützt (http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/more_info/awp/index_en.htm)

WER FÜHRT DAS PROGRAMM ERASMUS+ DURCH?

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Für die Durchführung von Erasmus+ ist in letzter Instanz die Europäische Kommission zuständig. Sie verwaltet das Gesamtbudget und legt laufend Prioritäten, Ziele und Kriterien des Programms fest. Darüber hinaus begleitet und überwacht sie die allgemeine Durchführung, das Follow-up und die Evaluierung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission trägt auch die Gesamtverantwortung für die Überwachung und die Koordinierung der für die Durchführung des Programms erforderlichen nationalen Strukturen.

Auf europäischer Ebene ist die Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ der Europäischen Kommission („Exekutivagentur“) für die Durchführung der zentralisierten Aktionen des Programms Erasmus+ zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesamten Verlauf der betreffenden Projekte von der Werbung für das Programm über die Bewertung der Finanzhilfeanträge und die Projektüberwachung vor Ort bis hin zu Verbreitung von Projekt- und Programmerngebnissen. Außerdem ist die Exekutivagentur für die Veröffentlichung spezifischer Ausschreibungen im Zusammenhang mit verschiedenen Aktionen des Programms zuständig, die in diesem Leitfaden nicht behandelt werden.

Die Europäische Kommission ist über die Exekutivagentur auch für Folgendes zuständig:

- Durchführung von Studien in Bereichen, die im Rahmen des Programms gefördert werden,
- Durchführung von Forschungsarbeiten und faktengestützten Aktivitäten im Rahmen des Eurydice-Netzes,
- Verbesserung der Wahrnehmbarkeit und der systemischen Auswirkungen des Programms durch Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Programmerngebnisse,
- Gewährleistung des Vertragsmanagements und der Finanzierung von Stellen und Netzen, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, und
- Durchführung von Ausschreibungen für Dienstleistungen im Rahmen des Programms.

NATIONALE AGENTUREN

Die Durchführung des Programms Erasmus+ erfolgt im Wesentlichen im Wege der indirekten Verwaltung, d. h., die Europäische Kommission beauftragt die Nationalen Agenturen mit der Verwaltung der Mittel. In Anbetracht der Vielfalt der nationalen Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend soll die Verwaltung von Erasmus+ möglichst nahe bei Begünstigten erfolgen. Dazu hat jedes Programmland mindestens eine Nationale Agentur eingerichtet. (Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in Anhang IV dieses Leitfadens.) Die Nationalen Agenturen sollen das Programm auf nationaler Ebene fördern und durchführen. Außerdem fungieren sie als Schnittstelle zwischen der Europäischen Kommission und den teilnehmenden Organisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Sie sollen:

- angemessen über Erasmus+ informieren,
- die in ihrem Land zu fördernden Projektanträge in einem fairen und transparenten Verfahren auswählen,
- die Durchführung des Programms in ihrem Land überwachen und evaluieren,
- während des gesamten Verlaufs eines Projekts Antragsteller und beteiligte Einrichtungen unterstützen,
- wirksam mit dem Netz aller nationalen Agenturen und mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten,
- die Wahrnehmbarkeit des Programms gewährleisten und
- die Verbreitung und die Nutzung der Programmerngebnisse auf lokaler und nationaler Ebene fördern.

Außerdem spielen die Nationalen Agenturen eine wichtige Rolle als zwischengeschaltete Stellen bei der qualitativen Entwicklung des Programms Erasmus+, indem sie

- Aktivitäten auch über die mit dem Lebenszyklusmanagement eines Projekts verbundenen Aufgaben hinaus durchführen, um die qualitative Umsetzung des Programms zu unterstützen und/oder politische Entwicklungen in den im Rahmen des Programms geförderten Bereichen anzustoßen,
- neue Antragsteller und benachteiligte Zielgruppen unterstützen, um Hindernisse zu überwinden, die einer uneingeschränkten Teilhabe am Programm entgegenstehen, und
- sich um die Zusammenarbeit mit externen Stellen bemühen, um die Auswirkungen des Programms in ihrem jeweiligen Land zu verstärken.

Die Nationalen Agenturen sollen die Nutzer in allen Phasen des Programms betreuen – vom Erstkontakt über das Antragsverfahren bis zur Durchführung und zur abschließenden Evaluierung eines Projekts. Dieser Grundsatz steht nicht in Widerspruch zum Anspruch der Fairness und der Transparenz der Auswahlverfahren. Dem Grundsatz liegt vielmehr die Überzeugung zugrunde, dass einige Zielgruppen des Programms verstärkt durch Anleitungs-, Beratungs-, Überwachungs-

und Schulungssysteme unterstützt werden müssen, die auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt sind, damit echte Chancengleichheit für alle gewährleistet werden kann.

WELCHE ANDEREN STELLEN SIND AN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS BETEILIGT?

Außer den oben genannten Stellen bringen auch die folgenden Einrichtungen Fachwissen und Erfahrungen in die Durchführung von Erasmus+ ein:

BILDUNGSINFORMATIONSNETZ EURYDICE

Das Eurydice-Netz befasst sich in erster Linie mit der Struktur und Organisation von Bildungsangeboten in Europa. Es soll zu einem besseren wechselseitigen Verständnis der unterschiedlichen Systeme in Europa beitragen. Es stellt denjenigen, die für Bildungssysteme und für bildungspolitische Maßnahmen in Europa zuständig sind, auf EU-Ebene durchgeführte vergleichende Analysen sowie länderbezogene Informationen in den Bereichen Bildung und Jugend zur Verfügung, die ihnen in Entscheidungsprozessen helfen können.

Im Rahmen des Eurydice-Netzes wird umfangreiches Informationsmaterial mit detaillierten Beschreibungen und Übersichten über die nationalen Bildungssysteme (nationale Bildungssysteme und -politiken), vergleichenden Berichten zu spezifischen Themen, die für die EU von Interesse sind (Berichte zu Bildungsthemen), Indikatoren und Statistiken (Schlüsselzahlen) und eine Reihe von Zahlen und Fakten im Bereich Bildung (z. B. nationale Bildungsstrukturen, Schul- und akademische Kalender, Vergleiche von Lehrergehältern, Unterrichtszeiten während der Pflichtschulzeit und Bildungsabschlüssen nach Ländern (Fakten und Zahlen) zur Verfügung gestellt.

Das Netz besteht aus einer koordinierenden Zentralstelle in der Exekutivagentur und nationalen Agenturen in allen Erasmus+-Programmländern sowie in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

NETZ NATIONALER KORRESPONDENTEN FÜR DIE ONLINE-ENZYKLOPÄDIE YOUTH WIKI

Im Einklang mit der Europäischen Jugendstrategie und dem Ziel, die Kenntnisse über Jugendfragen in Europa zu verbessern, erhalten nationale Strukturen, die zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Youth Wiki beitragen, finanzielle Förderung. Youth Wiki ist ein interaktives Tool, das zusammenhängende, laufend aktualisierte und nutzbare Informationen über die Lage junger Menschen in Europa und die Jugendpolitik in den einzelnen Ländern bereitstellt.

Diese finanzielle Förderung erhalten die von den nationalen Behörden benannten, in Programmländern ansässigen Stellen für Maßnahmen zur Erzeugung landesspezifischer Informationen, vergleichbarer Länderbeschreibungen und Indikatoren, die zu einem besserem gegenseitigen Verständnis der jugendpolitischen Systeme in Europa beitragen.

UNTERSTÜTZUNG IM RAHMEN DES ETWINNING-NETZES

eTwinning ist eine Online-Gemeinschaft von Lehrkräften aller Stufen, von der Vorschule bis zur Sekundarstufe II, die auf einer sicheren, nur für von den jeweiligen nationalen Behörden zugelassene Lehrkräfte zugänglichen Plattform untergebracht ist. Die Teilnehmer können sich in zahlreiche Aktivitäten einbringen, beispielsweise Projekte mit anderen Schulen und Klassen durchführen, Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen führen und berufsbezogene Netzwerke aufbauen. Auch können sie sich an einer Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten beteiligen (online und persönlich). eTwinning wird im Rahmen der Leitaktion 2 des Erasmus+ Programms finanziert. Seit seiner Gründung 2005 haben sich mehr als 380 000 Lehrkräfte aus über 160 000 Schulen angemeldet. In den Programmländern fanden fast 50 000 Projekte statt.

In diesem Netz werden beteiligte Lehrkräfte und Schulen von ihren nationalen Koordinierungsstellen (National Support Services, NSS) unterstützt. Die nationalen Koordinierungsstellen werden von den zuständigen nationalen Behörden benannt. Sie helfen Schulen bei der Registrierung, bei der Suche nach Partnern und bei Projektaktivitäten, fördern die Aktion, verleihen Preise und ein Qualitätssiegel und organisieren Aktivitäten zur Fortbildung von Lehrkräften.

Die nationalen Koordinierungsstellen werden von einer zentralen Koordinierungsstelle (Central Support Service, CSS) koordiniert, die auch für die Entwicklung der Internet-Plattform des eTwinning-Netzes und für die Organisation europäischer Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zuständig ist.

Eine Übersicht über alle verfügbaren Angebote sowie weitere Informationen sind der Website http://www.etwinning.net/de/pub/get_support/contact.htm zu entnehmen.

SCHOOL EDUCATION GATEWAY (SEG)

Das Schulbildungsportal „School Education Gateway“ ist Europas Online-Plattform für die schulische Bildung, wird in 23 europäischen Sprachen zur Verfügung gestellt und ist darauf ausgelegt, Lehrkräften ein umfassendes Angebot an Informationen, Möglichkeiten zur Weiterbildung und beruflichen Weiterentwicklung, gegenseitige Unterstützung und Vernetzung unter Kollegen, Kooperationsprojekte und Mobilitätschancen, politische Einblicke usw. bieten. Abgesehen von Lehrkräften erstreckt sich die angesprochene Nutzerbasis auf sämtliche Teilnehmer an Aktivitäten der Erasmus+ Programme wie beispielsweise Schulen sowie andere Akteure und Organisationen im Bildungsbereich, politische Entscheidungsträger und nationale Behörden, NRO, Unternehmen usw. Da es sich um eine öffentliche Website handelt, ist sie für jeden im Internet zugänglich (also auch von Ländern außerhalb der EU aus). Von dieser großen Reichweite erwartet man eine Verbesserung der Verknüpfung zwischen Politik und Praxis in der europäischen Schulbildung sowie Unterstützung bei der Förderung einer Politik, der die Realität an den Schulen und der tatsächliche Bedarf auf dem Arbeitsmarkt zugrunde liegt.

Das School Education Gateway bietet eine große Bandbreite an Inhalten wie beispielsweise bewährte Verfahren aus europäischen Projekten, monatliche Blog-Beiträge und Videointerviews mit europäischen Schulbildungsexperten, Online-Kurse für Lehrkräfte als Hilfe zum Umgang mit bestimmten thematischen Herausforderungen im Klassenzimmer, Ressourcen wie Lehrmaterial, Tutorien und des „European Toolkit for Schools“, bildungspolitische Informationen im Bereich der Schulen, themenbezogene Nachrichten und Veranstaltungen und vieles mehr. Das Portal bietet spezielle Tools, die Lehrkräfte und Schulpersonal bei der Suche nach Schulungen und Mobilitätschancen für die berufliche Fortbildung (Kurse vor Ort, Hospitationen, Lehraufträge usw.) unterstützen, die im Rahmen der Erasmus+ Leitaktion 1 finanziell gefördert werden können:

- Erasmus+ Tool „Kurskatalog“ (für Schulungsmöglichkeiten im Rahmen von Präsenzveranstaltungen);
- Erasmus+ Tool „Mobilitätschancen“ (für die Mobilität von Lehrkräften im Rahmen der Leitaktion 1).

<http://schooleducationgateway.eu>

EPALE

Die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE) ist eine durch das Erasmus+ Programm finanzierte Initiative der Europäischen Kommission. Sie ist offen für Lehrkräfte, Ausbilder und Freiwillige sowie für politische Entscheidungsträger, Medien, Forscher und Hochschullehrer im Bereich der Erwachsenenbildung.

Die interaktiven Netze auf der Website ermöglichen den Nutzern, sich mit anderen Personen in ganz Europa zu verbinden, Diskussionen durchzuführen und bewährte Verfahren auszutauschen. Neben zahlreichen Tools und umfangreichen Inhalten bietet EPAL Instrumente, die für (potenzielle) Begünstigte von Erasmus+ besonders interessant sind. Als Beispiele seien hier genannt:

- Ein Kurs- und Veranstaltungskalender, der dazu genutzt werden kann,
 - Mobilitätschancen für Begünstigte von Projekten im Rahmen der Leitaktion 1 zu finden;
 - für Kurse und Veranstaltungen zu werben, die im Rahmen von Projekten der Leitaktion 2 organisiert wurden.
- Ein Tool zur Partnersuche, mit dessen Hilfe man Partner für die Vorbereitung EU-finanzierter Projekte oder Angebote für Hospitationen finden kann;
- Foren für Praktiker bieten zusätzliche Gelegenheiten, Verbindung zu Menschen und Organisationen mit ähnlichen Interessen aufzunehmen;
- Teamarbeitsbereiche, in denen Projektpartner in einem sicheren Umfeld an der Entwicklung ihres Projekts arbeiten können;
- ein Ressourcenzentrum, in dem Projektbegünstigte Artikel, Berichte, Handbücher und andere, im Rahmen ihres Projekts oder von ihrer Organisation erzeugte Unterlagen einsehen können, so dass hier eine zusätzliche Möglichkeit der Verbreitung entsteht;
- Ein Blog, in dem Projektteilnehmer auf informelle und dynamische Weise andere Teilnehmer an ihren Erfahrungen teilhaben oder Videos, in denen sie ihre Ergebnisse präsentieren, hochladen können;

Bei Projekten, die mit EU-Mitteln gefördert werden, wird dazu angeregt, Informationen über ihre Aktivitäten und Ergebnisse mittels Blog-Beiträgen, Nachrichten, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten weiterzugeben.

EPALE wird durch eine zentrale Koordinierungsstelle (Central Support Service) und ein Netz nationaler Koordinierungsstellen in den Erasmus+-Programmländern umgesetzt. Die Aufgabe der Koordinierungsstellen besteht darin, interessante Informationen zu identifizieren und bei den Akteuren für die Nutzung und aktive Beteiligung an der Plattform zu werben. EPALE steht bereit unter: <http://ec.europa.eu/epale>.

NATIONALE ERASMUS+-BÜROS

In den betreffenden Partnerländern (Länder des westlichen Balkans sowie des östlichen und südlichen Mittelmeerraums, Russland und Zentralasien) unterstützen die nationalen Erasmus+-Büros (NEO) die Kommission, die Exekutivagentur und die lokalen Behörden bei der Umsetzung des Programms Erasmus+. Sie sind in diesen Ländern die Anlaufstelle für die am Programm Erasmus+ beteiligten Interessenträger im Hochschulbereich. Sie tragen zur Aufklärung über das Programm bei und fördern die Wahrnehmbarkeit, Relevanz, Wirksamkeit und Wirkung der internationalen Dimension von Erasmus+.

Die nationalen Erasmus+-Büros sind zuständig für:

- die Bereitstellung von Informationen über Aktivitäten im Hochschulbereich im Rahmen von Erasmus+, an denen sich die jeweiligen Länder beteiligen können,
- die Beratung und Unterstützung potenzieller Antragsteller,
- die Überwachung von Erasmus+-Projekten,
- die Koordinierung des lokalen HERE-Teams (Higher Education Reform Experts = Expertengruppe für die Hochschulreform,
- die Überwachung der Wirkungen des Programms Tempus IV (2007-2013),
- das Einbringen von Beiträgen zu Studien und Veranstaltungen,
- die Unterstützung des politischen Dialogs,
- die Pflege von Kontakten mit lokalen Behörden und EU-Delegationen und
- die Verfolgung der hochschulpolitischen Entwicklung ihres Landes.

AKP-SEKRETARIAT

In den betreffenden Partnerländern (AKP-Staaten) erfolgt die Implementierung bestimmter Aktionen in enger Zusammenarbeit mit dem Botschafterausschuss der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, vertreten durch das AKP-Sekretariat, das in die Gestaltung und die Implementierung dieser Aktionen einbezogen ist.

NETZ DER EXPERTENGRUPPE FÜR DIE HOCHSCHULREFORM (HERE)

In den betreffenden Partnerländern (Länder des westlichen Balkans sowie des östlichen und südlichen Mittelmeerraums, Russland und Zentralasien) stellen die nationalen Expertengruppen für die Hochschulreform Fachkompetenz für lokale Behörden und Akteure zur Verfügung. Die Expertengruppen sollen Reformen unterstützen und zur Erzielung von Fortschritten im Hochschulbereich beitragen. Sie beteiligen sich an der Entwicklung hochschulpolitischer Maßnahmen ihrer Länder. Die Tätigkeit der Experten beruht auf „Peer-to-Peer“-Kontakten. Jedes nationale Team besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern. Die Experten sind Fachleute aus dem Hochschulsektor (Rektoren und ihre Stellvertreter, Dekane und erfahrene Hochschullehrer, Auslandsbeauftragte, Studierende usw.).

Zu den Aufgaben der Experten zählen

- die Entwicklung hochschulpolitischer Maßnahmen in den jeweiligen Ländern durch Begleitung von Modernisierungsvorhaben, Reformprozessen und Strategien im Hochschulbereich in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten lokalen Behörden,
- der politische Dialog mit der EU im Hochschulbereich,
- Schulungs- und Beratungsaktivitäten für lokale Akteure, insbesondere für Hochschuleinrichtungen und ihre Mitarbeiter, die Betreuung von Erasmus+-Projekten (insbesondere im Rahmen der Aktion zum Kapazitätsaufbau) durch Verbreitung der Projektergebnisse, insbesondere bewährter Verfahren und innovativer Initiativen, und durch deren Nutzung für Schulungszwecke.

EUROGUIDANCE-NETZ

Euroguidance ist ein europäisches Netz nationaler Ressourcen- und Informationszentren. Alle Euroguidance-Zentren verfolgen zwei gemeinsame Ziele:

- Förderung der europäischen Dimension im Hinblick auf die Orientierung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung;

- Bereitstellung von hochwertigen Informationen über lebenslanges Lernen und Mobilität zu Lernzwecken.

Die Hauptzielgruppe von Euroguidance sind Praktiker und politische Entscheidungsträger sowohl aus dem Bildungs- als auch dem Beschäftigungssektor in allen europäischen Ländern.

Weitere Informationen: <http://euroguidance.eu/>.

NATIONALE EUROPASS-ZENTREN

Der Europass soll Einzelpersonen helfen, ihre Kompetenzen und Qualifikationen in ganz Europa klar und transparent darzustellen und nachzuweisen. Mit dieser Initiative werden die Kommunikation zwischen Arbeitssuchenden und Arbeitgebern erleichtert und die Mobilität zu Arbeits- oder Lernzwecken gefördert.

In allen beteiligten Ländern (in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum sowie in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Türkei) soll ein nationales Europass-Zentrum alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Europass-Dokumenten koordinieren. Diese nationalen Zentren sind die erste Anlaufstelle für alle Personen oder Einrichtungen, die mehr über den Europass wissen möchten.

Weitere Informationen: <http://europass.cedefop.europa.eu/de/about/national-europass-centres>

EUROPÄISCHER QUALIFIKATIONSRAHMEN (EQR) NATIONALE KOORDINIERUNGSSTELLEN (NATIONAL COORDINATION POINTS; NCP)

Die nationalen Koordinierungsstellen des europäischen Qualifikationsrahmens unterstützen nationale Behörden bei der Errichtung nationaler Qualifikationsrahmen. Die Aktivitäten dieser Koordinierungsstellen zielen auf Folgendes ab:

- Verknüpfung der nationalen Qualifikationssysteme mit den Europäischen Referenzniveaus;
- Bezugnahme auf das jeweils zutreffende Niveau des europäischen Qualifikationsrahmens in Befähigungsnachweisen, Diplomen und Europass-Dokumenten, die von nationalen Behörden ausgestellt wurden.

Weitere Informationen: <http://ec.europa.eu/ploteus>

NETZ DER NATIONALEN EQAVET-REFERENZSTELLEN

Die nationalen EQAVET-Referenzstellen (National Reference Points, NRP) werden von nationalen Behörden eingerichtet und führen bestehende maßgebliche Organe wie die Sozialpartner und alle auf nationaler und regionaler Ebene betroffenen Interessenträger zusammen, damit sie gemeinsam zur Umsetzung des Qualitätssicherungsrahmens in der Berufsbildung (EQAVET) beitragen. Die Ziele der nationalen EQAVET-Referenzstellen lauten: 1) Leistung aktiver Unterstützung zur Durchführung des Arbeitsprogramms des Qualitätssicherungsrahmens in der Berufsbildung (EQAVET), 2) Ergreifen konkreter Initiativen zur Förderung der Weiterentwicklung des EQAVET-Rahmens im nationalen Kontext, 3) Unterstützung der Selbstbewertung als ergänzendem, wirksamen Instrument der Qualitätssicherung, das die Messung des Erfolgs und die Ermittlung von Bereichen mit Verbesserungsbedarf ermöglicht und 4) Sicherstellung dessen, dass Informationen wirksam an Interessenträger weitergegeben werden.

Weitere Informationen: <http://www.eqavet.eu/>

NETZ DER NATIONALEN INFORMATIONSZENTREN FÜR DIE AKADEMISCHE ANERKENNUNG (NARIC-NETZ)

Im NARIC-Netz (NARIC = National Academic Recognition Information Centres) werden Informationen über die Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten in anderen europäischen Ländern und über Hochschulabschlüsse in Ländern bereitgestellt, in denen entsprechende Informationszentren eingerichtet wurden. Personen, die aus beruflichen Gründen oder zur Weiterbildung in Drittländer reisen, sowie Einrichtungen, Studierende, Berater, Eltern, Lehrer und potenzielle Arbeitgeber können über das Netz zuverlässig beraten werden.

Die Europäische Kommission unterstützt die Tätigkeit des NARIC-Netzes durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen beteiligten Ländern, durch die Ermittlung bewährter Verfahren, durch vergleichende Analyse von Systemen und einschlägigen Maßnahmen und durch Diskussionen und Analysen von Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in der Bildungspolitik.

Weitere Informationen: www.enic-naric.net

NETZ DER NATIONALEN TEAMS VON ECVET-EXPERTEN

In den nationalen Teams von ECVET-Experten werden Fachkompetenzen und Erfahrungen gebündelt, um die Umsetzung des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (European credit transfer system for VET = ECVET) zu unterstützen. Sie fördern die Annahme und die Anwendung des Leistungspunktesystems in den Programmländern und beraten zuständige Stellen und Einrichtungen in Angelegenheiten der beruflichen Bildung.

Weitere Informationen: <http://www.ecvet-secretariat.eu> und http://ec.europa.eu/education/policy/vocational-policy/ecvet_de.htm

SALTO-JUGENDRESSOURCENZENTREN

Die SALTO-Ressourcenzentren sollen dazu beitragen, die Qualität von Erasmus+-Projekten im Jugendbereich zu verbessern. Entsprechend ihrer thematischen Ausrichtung (Teilhabe, Integration, Schulung und Zusammenarbeit, Information, kulturelle Vielfalt) bzw. ihrer geografischen Ausrichtung (Länder der Östlichen Partnerschaft und Russland, südlicher Mittelmeerraum, Länder des westlichen Balkans) bieten sie nationalen Agenturen und anderen Akteuren im Jugendbereich Ressourcen, Informationen und Schulungen in verschiedenen Bereichen an und fördern die Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens.

Zu ihren Aufgaben zählen:

- die Organisation von Schulungen, Studienaufenthalten, Foren und Aktivitäten zur Begründung von Partnerschaften,
- die Entwicklung und Dokumentation von Methoden und Instrumenten für Ausbildungsangebote und Jugendarbeit,
- die Vermittlung eines Überblicks über Schulungsangebote in Europa für Fachkräfte der Jugendarbeit im Rahmen des Europäischen Trainingskalenders,
- die Veröffentlichung praktischer Informationen,
- die Bereitstellung aktueller Informationen über Jugendarbeit in Europa und über die verschiedenen Prioritäten,
- die Bereitstellung einer Datenbank mit Informationen zu Lehrkräften und anderen im Bereich Jugend und Bildung tätigen Personen,
- die Koordinierung der Umsetzung der Initiative Youthpass und
- die Durchführung der Akkreditierung von EFD-Organisationen in benachbarten Partnerländern der EU.

Weitere Informationen: www.salto-youth.net.

OTLAS – die Partnerdatenbank

Eines der von den SALTO-Ressourcenzentren entwickelten und bereitgestellten Instrumente ist die zentrale Online-Partnerdatenbank für Organisationen im Bereich der Jugendarbeit. Die Organisationen können ihre Kontaktdaten und Interessenschwerpunkte in OTLAS eingeben und nach Partnern für Projektideen suchen.

Weitere Informationen: www.salto-youth.net/otlas oder www.otlas.eu.

EURODESK-NETZ

Das Eurodesk-Netz bietet jungen Menschen und denjenigen, die mit jungen Menschen arbeiten, Informationen über Chancen in Europa in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und über die Einbeziehung junger Menschen in Aktivitäten in Europa an.

Eurodesk ist in allen Programmländern vertreten und wird auf europäischer Ebene über die Verbindungsstelle in Brüssel koordiniert. Das Eurodesk-Netz bearbeitet Anfragen und informiert über Finanzmittel, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Außerdem ist das Netz in das Europäische Jugendportal eingebunden.

Das Europäische Jugendportal vermittelt auf nationaler und auf europäischer Ebene Informationen und Angebote für junge Menschen, die in Europa leben, lernen und arbeiten. Die Informationen betreffen im Wesentlichen acht Themen und 33 Länder und werden in 27 Sprachen bereitgestellt.

Zum Europäischen Jugendportal gelangen Sie über folgende Website: Weitere Informationen zu Eurodesk siehe: <http://www.eurodesk.org/edesk/>.

WER KANN AM PROGRAMM ERASMUS+ TEILNEHMEN?

Erasmus+ richtet sich an Einzelpersonen, vor allem an Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende, junge Menschen, Freiwillige, Hochschullehrer und sonstige Lehrkräfte sowie Ausbilder, Fachkräfte der Jugendarbeit und andere Personen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind. Erreicht werden diese Personen über Organisationen, Institutionen, Einrichtungen und Gruppen, die die Aktivitäten organisieren. Das Programm steht folglich zwei unterschiedlichen Gruppen von Akteuren offen: „Teilnehmern“ (am Programm beteiligten Einzelpersonen) und „teilnehmenden Organisationen“, (u. a. Gruppen von mindestens vier jungen Menschen, die in der Jugendarbeit tätig, aber nicht unbedingt in Jugendorganisationen eingebunden sind, so genannte informelle Gruppen junger Menschen). Die Teilnahmebedingungen sowohl für Einzelpersonen als auch für die teilnehmenden Organisationen legt das betreffende Land fest.

TEILNEHMER

Grundsätzlich müssen Teilnehmer von Erasmus+-Projekten in einem Programmland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend, stehen auch Teilnehmern aus Partnerländern offen.

Die Bedingungen für die Teilnahme an einem Erasmus+-Projekt hängen vom Typ der jeweiligen Aktion ab.

Allgemein gilt:

- Projekte im Hochschulbereich richten sich in erster Linie an Studierende (in Kurzstudiengängen, Bachelor- und Master-Studiengängen oder in Promotionsstudien), Hochschullehrer, Hochschulpersonal, Ausbilder und Fachleute in Unternehmen;
- Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung richten sich in erster Linie an Auszubildende und Studierende im Rahmen der beruflichen Bildung, Fachleute und Ausbilder im Bereich der beruflichen Bildung, Personal von Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung, Ausbilder und Fachleute in Unternehmen;
- Projekte im Bereich der schulischen Bildung richten sich in erster Linie an Schulleiter, Lehrer und anderes Schulpersonal, Schüler in der Elementar-, Primar- und Sekundarstufe;
- Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung richten sich in erster Linie an Mitglieder von Organisationen zur nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung, Ausbilder, Lehrkräfte und Lernende in der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung;
- Projekte im Jugendbereich richten sich hauptsächlich an junge Menschen im Alter von 13-30 Jahren⁶, und an (ehren- und/oder hauptamtliche) Fachkräfte der Jugendarbeit sowie an Mitarbeiter und Mitglieder von Organisationen, die in der Jugendarbeit tätig sind;
- Projekte im Sportbereich richten sich hauptsächlich an Fachleute und Freiwillige im Sportbereich, an Sportler und Trainer.

Nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen der einzelnen Aktionen sind Teil B und Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen.

TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN

Erasmus+-Projekte werden von den teilnehmenden Organisationen eingereicht und verwaltet, die die Teilnehmer vertreten. Mit der Auswahl eines Projekts wird die betreffende antragstellende Organisation Begünstigte einer im Rahmen von Erasmus+ gewährten Finanzhilfe. Die Begünstigten unterzeichnen eine Finanzhilfvereinbarung oder werden vom Finanzhilfebeschluss benachrichtigt. Mit der Vereinbarung bzw. dem Beschluss erlangen die Begünstigten einen Anspruch auf finanzielle Förderung bei der Umsetzung ihres Projekts (Finanzhilfvereinbarungen werden nicht mit einzelnen Teilnehmern abgeschlossen.) Einige Aktionen im Rahmen des Programms stehen auch informellen Gruppen junger Menschen offen.

Generell müssen an Erasmus+-Projekten teilnehmende Organisationen in einem Programmland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend, richten sich auch an Teilnehmer aus Partnerländern.

⁶ Je nach Aktivität gelten unterschiedliche Altersgrenzen. Weitere Informationen finden Sie in Teil B und in Anhang I dieses Leitfadens. Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:

untere Altersgrenze – Die Teilnehmer müssen bei Beginn der Tätigkeit das Mindestalter erreicht haben.

obere Altersgrenze – Die Teilnehmer dürfen bei Ablauf der Antragsfrist das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

Die Bedingungen für die Teilnahme an Erasmus+-Projekten hängen vom Typ der durch das Programm geförderten Aktion ab. Im Allgemeinen steht das Programm allen Organisationen offen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport tätig sind. An einigen Aktionen können sich auch sonstige Akteure der Arbeitsmärkte beteiligen.

Weitere Informationen finden Sie in Teil B und in Anhang I dieses Leitfadens.

FÖRDERFÄHIGE LÄNDER

Das Programm Erasmus+ steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

PROGRAMMLÄNDER

Die folgenden Länder können uneingeschränkt an allen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ teilnehmen:

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ⁷			
Belgien	Griechenland	Litauen	Portugal
Bulgarien	Spanien	Luxemburg	Rumänien
Tschechische Republik	Frankreich	Ungarn	Slowenien
Dänemark	Kroatien	Malta	Slowakei
Deutschland	Italien	Niederlande	Finnland
Estland	Zypern	Österreich	Schweden
Irland	Lettland	Polen	Vereinigtes Königreich
Programmländer außerhalb der EU			
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Island	Norwegen	Türkei
	Liechtenstein		

PARTNERLÄNDER

Die nachstehenden Länder können an bestimmten Aktionen im Rahmen des Programms teilnehmen, wenn gewisse Kriterien und Bedingungen erfüllt sind (siehe Teil B dieses Leitfadens). Die Mittel werden Organisationen gewährt, die ihren Sitz innerhalb des völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiets des betreffenden Landes haben. Antragsteller und Teilnehmer müssen eventuelle Beschränkungen beachten, die der Europäische Rat für die EU-Außenhilfe festgelegt hat. Anträge müssen die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union dargelegten allgemeinen Werte der Union, wie folgt, respektieren: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

⁷ Gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Beschlusses 2013/755/EU* des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:344:0001:0118:DE:PDF>) soll die Union sicherstellen, dass Einzelpersonen und Organisationen der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) über Erasmus+ gefördert werden können. Sie unterliegen dabei den Regeln des Programms und den für ihren Mitgliedstaat geltenden Vereinbarungen. Das bedeutet, dass Einzelpersonen und Organisationen der ÜLG am Programm mit einem ‚Programmland‘-Status teilnehmen, wobei das ‚Programmland‘ mit dem jeweiligen Mitgliedstaat verbunden ist. Die Liste der ÜLG liegt unter: https://ec.europa.eu/europeaid/regions/overseas-countries-and-territories-octs/eu-oct-dialogue_en

BENACHBARTE PARTNERLÄNDER DER EU⁸

Länder des westlichen Balkans (Region 1)	Länder der Östlichen Partnerschaft (Region 2)	Länder des südlichen Mittelmeerraums (Region 3)	Russische Föderation (Region 4)
Albanien Bosnien und Herzegowina Kosovo ⁹ Montenegro Serbien	Armenien Aserbaidschan Belarus Georgien Moldau Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine	Algerien Ägypten Israel Jordanien Libanon Libyen Marokko Palästina ¹⁰ Syrien Tunesien	Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands

ANDERE PARTNERLÄNDER

Einige Aktionen im Rahmen des Programms stehen weltweit allen weiter unten aufgeführten Partnerländern offen. Bei einigen anderen Aktionen ist der geografische Geltungsbereich weniger weit gefasst.

Die Partnerländer weiter unten sind gemäß den Finanzinstrumenten des auswärtigen Handelns der EU gegliedert.

Region 5	Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat, Schweiz
Region 6¹¹ Asien	Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Kambodscha, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand und Vietnam
Region 7¹² Zentralasien	Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.
Region 8¹³ Lateinamerika	Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela
Region 9¹⁴	Iran, Irak, Jemen
Region 10¹⁵	Südafrika
Region 11 AKP-Staaten	Angola, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Komoren, , , , Kongo, Demokratische Republik Kongo, Cookinseln, , Dschibuti, Dominica, Dominikanische Republik, Äquatorial Guinea, Eritrea, Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Republik Guinea, Guinea-Bissau, , Guyana, Haiti, Republik Côte d'Ivoire, Jamaica, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Föderierte Staaten von Mikronesien, Mosambik, Namibia, Nauru, Niger, Nigeria, Niue, Palau, Papua Neuguinea, Ruanda, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Salomonen, , Somalia, Südsudan, Sudan, Suriname, Swasiland, Demokratische Republik Timor-Leste, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Sambia, Simbabwe.
Region 12¹⁶	Bahrain, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

⁸ Die in der Bekanntmachung Nr. 2013/C 205/05 der Kommission (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9-11) aufgeführten Förderkriterien gelten für sämtliche Aktionen, die nach Maßgabe dieses Programmleitfadens durchgeführt werden, auch für den Fall, dass Dritte finanzielle Unterstützung für eine Maßnahme von einem Begünstigten im Sinne von Artikel 137 der Haushaltsordnung erhalten.

⁹ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹⁰ Diese Bezeichnung hat nicht die Anerkennung des Staates Palästina zur Folge und berührt nicht die individuellen Positionen der Mitgliedstaaten bezüglich dieser Angelegenheit.

¹¹ Im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) verwendete Klassifizierung.

¹² Siehe oben.

¹³ Siehe oben.

¹⁴ Siehe oben.

¹⁵ Siehe oben.

¹⁶ Im Rahmen des Partnerschaftsinstruments (PI) verwendete Klassifizierung.

Industrieländer: Länder des Golfkooperationsrates	
Region 13¹⁷	Australien, Brunei, Kanada, Hongkong, Japan, (Republik) Korea, Macao, Neuseeland, Singapur, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika.
Sonstige Industrieländer	

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der detaillierten Beschreibung der Programmaktionen in Teil B dieses Leitfadens.

VISABESTIMMUNGEN UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNGEN

Teilnehmer von Erasmus+-Projekten benötigen unter Umständen Visa für den Aufenthalt in einem Programm- oder Partnerland, in dem die betreffende Aktivität durchgeführt wird. Alle teilnehmenden Organisationen müssen sicherstellen, dass vor Beginn der jeweiligen Aktivität die erforderlichen Genehmigungen (Kurzzeit- oder Langzeitvisa oder Aufenthaltsgenehmigungen) vorliegen. Da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann, sollten die zuständigen Behörden die Genehmigungen unbedingt sehr frühzeitig beantragen. Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur können weitere Auskünfte zu Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherungsfragen usw. erteilen und entsprechend behilflich sein. Im EU-Zuwanderungsportal werden unter der folgenden Adresse allgemeine Informationen über Visa und über Genehmigungen für kurzfristige und langfristige Aufenthalte angeboten: [http://ec.europa.eu/immigration/tab2.do?subSec=11&language=7\\$en](http://ec.europa.eu/immigration/tab2.do?subSec=11&language=7$en).

¹⁷ Im Rahmen des Partnerschaftsinstruments (PI) verwendete Klassifizierung.

TEIL B – INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTEN AKTIONEN

Dieser Teil des Leitfadens enthält zu allen Aktionen und Tätigkeiten im Rahmen des Programms Erasmus+ folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Ziele und der erwarteten Wirkungen,
- eine Beschreibung der geförderten Aktivitäten,
- Tabellen mit den Kriterien für die Bewertung von Projektanträgen,
- zusätzliche Informationen zur Erläuterung der unterstützten Projektarten und
- eine Beschreibung der Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen.

Bevor ein Antrag gestellt wird, sollten die Antragsteller den gesamten Abschnitt über die Aktion, in deren Rahmen Finanzhilfe beantragt werden soll, sorgfältig durchlesen. Ferner sollten sie die ergänzenden Informationen in Anhang I dieses Leitfadens sorgfältig durchlesen.

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

Chancen im Hochschulbereich, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in der schulischen Bildung und in der Erwachsenenbildung

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

In den folgenden Abschnitten „Leitaktion 1“, „Leitaktion 2“ und „Leitaktion 3“ werden konkrete Aktionen beschrieben, mit denen die Programmziele im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erreicht werden sollen. Zu den Aktionen, die vorwiegend – aber nicht ausschließlich – die allgemeine und berufliche Bildung betreffen, zählen u. a.:

- Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Hochschulbereich und in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Berufsbildung, VET);
- Projekte zur Förderung der Mobilität von Personal in der Schul- und Erwachsenenbildung,
- Erasmus Mundus Gemeinsame Masterabschlüsse:
- Darlehen für Erasmus+ Masterabschlüsse,
- Strategische Partnerschaften,
- Wissensallianzen,
- Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten (werden im Rahmen einer besonderen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt);
- Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich.

Der Abschnitt zu Leitaktion 3 informiert auch über Aktivitäten zur Bewertung politischer Maßnahmen sowie über Peer-Learning, zukunftsweisende Initiativen zur Anregung innovativer politischer Konzepte, Instrumente und Netze, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und den Dialog mit politischen Entscheidungsträgern, Akteuren und Interessenverbänden, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, um allgemein- und berufsbildende Systeme zu unterstützen. Zur Umsetzung dieser Aktivitäten werden spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen entweder direkt von der Europäischen Kommission oder von ihrer Exekutivagentur veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der Kommission und der Exekutivagentur.

WELCHE ZIELE WERDEN MIT DIESEN AKTIONEN VERFOLGT?

SPEZIFISCHE ZIELE

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden mit Erasmus+ die nachstehenden spezifischen Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, vor allem durch verbesserte Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungssektor und der Arbeitswelt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und anderen Akteuren;
- Förderung der Entstehung und der Wahrnehmung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens zur Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene und zur Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der EU und Verbreitung bewährter Verfahren;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen in Programmländern und Partnerländern in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in der Hochschulbildung, durch Steigerung der Attraktivität der europäischen Hochschuleinrichtungen und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU einschließlich ihrer

Entwicklungsziele, durch Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und Partnerländern und durch gezielten Kapazitätsaufbau in Partnerländern;

- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen und Förderung der großen sprachlichen Vielfalt und des interkulturellen Bewusstseins in der EU.

JUGEND

Angebote zum nichtformalen und informellen Lernen für Jugendliche.

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

In den folgenden Abschnitten „Leitaktion 1“, „Leitaktion 2“ und „Leitaktion 3“ werden konkrete Aktionen beschrieben, mit denen die Programmziele im Jugendbereich erreicht werden sollen. Zu den Aktionen, die vorwiegend – aber nicht ausschließlich – den Jugendbereich (nichtformales und informelles Lernen) betreffen, zählen u. a.:

- Mobilitätsprojekte für junge Menschen (Jugendbegegnung und Europäischer Freiwilligendienst) und für Fachkräfte der Jugendarbeit,
- EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen,
- Strategische Partnerschaften,
- Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend und
- Treffen junger Menschen mit Entscheidungsträgern aus dem Bereich Jugend.

Der Abschnitt zu Leitaktion 3 informiert auch über Erasmus+ Aktionen zur Unterstützung von Jugendpolitik, unter Einbeziehung politischer Analysen sowie über Peer-Learning, zukunftsweisende Initiativen, Instrumente und Netze, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und den Dialog mit Interessenverbänden, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, um Jugendsysteme zu unterstützen. Diese Aktionen werden über konkrete Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, die von der Exekutivagentur der Europäischen Kommission oder direkt von der Europäischen Kommission verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der Kommission und der Exekutivagentur.

WELCHE ZIELE WERDEN MIT DIESEN AKTIONEN VERFOLGT?

SPEZIFISCHE ZIELE

Im Bereich Jugend verfolgt das Programm Erasmus+ die nachstehenden spezifischen Ziele:

- Verbesserung der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten junger Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, sowie Förderung der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, Förderung aktiven Bürgersinns und des interkulturellen Dialogs sowie von sozialer Integration und Solidarität, insbesondere durch mehr Angebote zur Unterstützung der Lernmobilität von jungen Menschen, in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätigen Personen und Jugendleitern und durch Stärkung der Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und/oder anderen Beteiligten;
- Ergänzung der politischen Reformen im Jugendbereich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und Förderung der Entwicklung einer wissens- und evidenzbasierten Jugendpolitik sowie der Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der EU und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- Stärkung der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich und Verbesserung der Kapazitäten von Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendorganisationen in der Unterstützung für junge Menschen in Ergänzung mit dem auswärtigen Handeln der EU, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit von Akteuren aus Programm- und Partnerländern sowie internationalen Organisationen.

Im Zeitraum 2014-2020 sind 10 % der Finanzmittel zur Förderung von Angeboten zum nichtformalen und informellen Lernen im Bereich Jugend vorgesehen.

DREI LEITAKTIONEN

Die Aktionen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend werden in den nachstehenden Abschnitten gemeinsam beschrieben, da:

- die Aktionen alle auf drei Leitaktionen beruhen,
- einige Aktionen Instrumente zur Unterstützung der Ziele sowohl im Bereich allgemeine und berufliche Bildung als auch im Bereich Jugend darstellen und
- Erasmus+ zwischen den einzelnen Bereichen Synergien, Kooperationen und wechselseitige Anregungen fördern soll.

Außerdem werden durch diesen Ansatz unnötige Wiederholungen in diesem Leitfaden vermieden.

LEITAKTION 1: LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Diese Leitaktion unterstützt:

- Mobilitätsprojekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen (EFD = Europäischer Freiwilligendienst),
- Erasmus Mundus Gemeinsame Masterabschlüsse:
- Darlehen für Erasmus+ Masterabschlüsse.

Mit den im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen positive und nachhaltige Wirkungen für die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie für den politischen Rahmen erzielt werden, in dem die betreffenden Aktivitäten organisiert werden.

Für Studierende, Praktikanten, Auszubildende, junge Menschen und Freiwillige soll mit den Mobilitätsaktivitäten im Rahmen dieser Leitaktion Folgendes erreicht werden:

- bessere Lernleistung,
- bessere Beschäftigungsfähigkeit und bessere Karrierechancen,
- Entwicklung von Initiative und unternehmerischem Denken,
- ausgeprägtere Eigenverantwortung und größeres Selbstwertgefühl,
- bessere Fremdsprachenkenntnisse,
- ausgeprägteres interkulturelles Bewusstsein,
- aktivere Beteiligung an der Gesellschaft,
- umfassendere Kenntnisse über das europäische Aufbauwerk und über Werte der EU und
- größere Motivation zur Teilnahme an künftigen Angeboten zur (formalen/nichtformalen) allgemeinen und beruflichen Bildung im Anschluss an eine Mobilitätsphase im Ausland.

Für Personal, Jugendarbeiter und Fachleute in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollen mit den Mobilitätsaktivitäten folgende Ergebnisse erzielt werden:

- verbesserte Kompetenzen in Bezug auf die jeweiligen Berufsprofile (Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, Jugendarbeit usw.),
- umfassenderes länderübergreifendes Verständnis für Verfahren, Maßnahmen und Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- bessere Befähigung zur Initiierung von Änderungen im Hinblick auf die Einführung von Modernisierungen und eine internationale Öffnung der nationalen Bildungseinrichtungen,
- besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen formaler und nichtformaler Bildung und Berufsbildung einerseits und dem Arbeitsmarkt andererseits,
- bessere Qualität ihrer Tätigkeit und ihrer Aktivitäten für Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende, junge Menschen und Freiwillige,
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für gesellschaftliche, sprachliche und kulturelle Vielfalt,
- bessere Befähigung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse benachteiligter Gruppen,
- bessere Unterstützung und Förderung von Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Lernenden,
- bessere Berufs- und Karrierechancen,
- bessere Fremdsprachenkenntnisse,
- höhere Motivation und Befriedigung bei der täglichen Arbeit.

Die im Rahmen dieser Aktion unterstützten Aktivitäten sollen außerdem bei den teilnehmenden Organisationen zu folgenden Ergebnissen beitragen:

- Bessere Befähigung zur Arbeit auf europäischer und internationaler Ebene: bessere Management- und Internationalisierungsstrategien, ausgeprägtere Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern, verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten) Finanzmitteln zur Organisation europäischer/internationaler Projekte, bessere Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachverfolgung europäischer/internationaler Projekte;
- innovative und bessere Tätigkeit im Interesse der betreffenden Zielgruppen, beispielsweise durch attraktivere Programme für Studierende, Praktikanten, Auszubildende, junge Menschen und Freiwillige unter Berücksichtigung

der jeweiligen Bedürfnisse und Erwartungen, bessere Qualifikation von Lehrkräften und Ausbildern, bessere Verfahren zur Anerkennung und Validierung von Kompetenzen, die in Lernphasen im Ausland erworben wurden, wirksamere Aktivitäten zugunsten lokaler Gemeinschaften, bessere Methoden und Verhaltensweisen in der Jugendarbeit, um junge Menschen aktiv einzubeziehen und/oder benachteiligte Gruppen zu berücksichtigen usw.;

- ein moderneres, dynamischeres, engagierteres und professionelleres Umfeld innerhalb der Organisation, Bereitschaft zur Anwendung bewährter Verfahren und neuer Methoden in die tägliche Tätigkeit, Offenheit für die Nutzung von Synergien mit Organisationen, die in anderen Sozial-, Bildungs- und Beschäftigungsbereichen tätig sind, strategische Planung der beruflichen Entwicklung ihres Personals unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der Ziele der Organisation; gegebenenfalls Fähigkeit zur Gewinnung hervorragender Studierender und Hochschulmitarbeiter aus der ganzen Welt.

Langfristig dürfte sich das Zusammenwirken von mehreren Tausend im Rahmen dieser Leitaktion geförderten Projekten im Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendbereich in den beteiligten Ländern bemerkbar machen, und in Europa und darüber hinaus politische Reformen anstoßen und neue Ressourcen für Mobilitätschancen erschließen.

MOBILITÄTSPROJEKTE IN DEN BEREICHEN ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

WELCHE ZIELE WERDEN MIT MOBILITÄTSPROJEKTEN VERFOLGT?

Aktivitäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend können entscheidend dazu beitragen, Menschen aller Altersgruppen die erforderlichen Qualifikationen für eine aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft insgesamt zu vermitteln. Projekte im Rahmen dieser Aktion unterstützen länderübergreifende Mobilitätsaktivitäten für Lernende (Studierende, Praktikanten, Auszubildende, junge Menschen und Freiwillige) und Personal (Hochschullehrer, Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendarbeit und Menschen in Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend) und sollen:

- Lernende beim Erwerb von Lernergebnissen (Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen) unterstützen, um ihre persönliche Entwicklung, ihr Engagement als aufmerksame und aktive Bürger in der Gesellschaft und ihre Beschäftigungsfähigkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt und darüber hinaus zu verbessern;
- die berufliche Entwicklung von Personen unterstützen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, um die Qualität der Lehre und Ausbildung sowie des Lernens und der Jugendarbeit in ganz Europa zu fördern,
- die Fremdsprachenkenntnisse der Teilnehmer deutlich verbessern,
- bei den Teilnehmern ein Bewusstsein und Verständnis für andere Kulturen und Länder schaffen; ihnen Chancen zur internationalen Vernetzung, zur aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und zur Entwicklung eines Sinns für bürgerschaftliches Verhalten in Europa und für eine europäische Identität eröffnen,
- die Kapazitäten, die Attraktivität und die internationale Ausrichtung von Unternehmen stärken, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, damit sie besser auf die Bedürfnisse von Personen innerhalb und außerhalb Europas abgestimmte Aktivitäten und Programme anbieten können,
- Synergien fördern und Übergänge zwischen formaler und nichtformaler Bildung, Berufsbildung, Beschäftigung und Unternehmertätigkeit erleichtern,
- dafür sorgen, dass Kompetenzen, die durch Lernphasen im Ausland erworben wurden, leichter anerkannt werden.

Darüber hinaus unterstützt diese Aktion internationale Aktivitäten zur Förderung von Mobilitätsaktivitäten im Austausch mit Partnerländern im Hochschulbereich und im Bereich Jugend. Diese Aktion trägt ebenfalls zu der Zusammenarbeit der EU und der förderfähigen Partnerländer bei und spiegelt die Ziele, Prioritäten und Grundsätze im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU wider:

- Steigerung der Attraktivität der Hochschulbildung in Europa und Unterstützung von europäischen Hochschuleinrichtungen, damit sie auf dem internationalen Hochschulmarkt konkurrieren können;
- Unterstützung der Prioritäten, die in den Mitteilungen „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“¹⁸ und „Europäische Hochschulbildung in der Welt“¹⁹ festgelegt sind;
- Stärkung der Internationalisierung, der Attraktivität, der Qualität, des gleichberechtigten Zugangs und der Modernisierung von Hochschuleinrichtungen außerhalb Europas und Förderung der Modernisierung von Hochschuleinrichtungen, um die Entwicklung von Partnerländern zu unterstützen;
- Förderung der Entwicklung sowie der Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns einschließlich der nationalen Verantwortung, des sozialen Zusammenhalts, der Gleichheit, der geografischen Ausgewogenheit und der Vielfalt. Besondere Aufmerksamkeit wird den am wenigsten entwickelten Ländern sowie benachteiligten Studierenden mit schwachen sozioökonomischen Ausgangsbedingungen sowie Studierenden mit besonderen Bedürfnissen gewidmet.
- Förderung nichtformalen Lernens und der Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich Jugend.

WAS IST EIN MOBILITÄTSPROJEKT?

Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, werden im Rahmen des Programms Erasmus+ bei der Durchführung von Projekten zur Förderung unterschiedlicher Formen von Mobilität unterstützt. Mobilitätsprojekte umfassen folgende Phasen:

- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmer, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmern, sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise),

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel, 13.10.2011 KOM(2011)637 endgültig.

¹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel, 11.7.2013 KOM(2013)499 endgültig.

- Durchführung der Mobilitätsaktivitäten und
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten und gegebenenfalls formale Anerkennung der von den Teilnehmern im Laufe der Aktivitäten erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Eine wichtige Neuerung bei Erasmus+ im Vergleich zu vielen Mobilitätsaktionen nach Maßgabe sonstiger europäischer Programme besteht darin, dass Erasmus+ die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten noch stärker unterstützt und ihre Fremdsprachenkenntnisse sowohl vor ihrem Auslandsaufenthalt als auch während ihrer Zeit im Ausland fördert. Ab dem Jahr 2014 führt die Europäische Kommission schrittweise einen europäischen Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung ein. Dieser Dienst bietet den Teilnehmern von Langzeit-Mobilitätsaktivitäten die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in der Sprache zu überprüfen, die sie im Studium, bei der Arbeit oder bei einer Freiwilligentätigkeit im Ausland anwenden werden, und zur Verbesserung ihrer Kenntnisse an einem Online-Sprachkurs teilzunehmen. Teilnehmer mit einer Niveaustufe von mindestens B2 in der Hauptsprache, die sie im Studium, bei der Arbeit oder bei einer Freiwilligentätigkeit anwenden werden, haben die Möglichkeit, im Rahmen der Online-Sprachunterstützung (OLS) an einem Kurs in der Sprache des Aufnahmelandes teilzunehmen, sofern ein solcher zur Verfügung steht (weitere Einzelheiten zur Unterstützung beim Erlernen von Fremdsprachen sind Anhang I zu entnehmen).

Im Rahmen von Erasmus+ gibt es mehr Möglichkeiten als in den früheren Programmen, Mobilitätsaktivitäten unter Beteiligung von Partnerorganisationen anzubieten, die in unterschiedlichen Zusammenhängen auf verschiedenen Gebieten und in verschiedenen sozioökonomischen Bereichen tätig sind (z. B. Werkpraktika für Studierende oder für Lernende in der Berufsbildung, NROs, öffentliche Stellen, schulische Lehrkräfte, die in Unternehmen oder Schulungszentren Fortbildungen absolvieren, Wirtschaftsexperten, die in Hochschuleinrichtungen Vorträge halten oder Schulungen durchführen, Betriebe, die sich in besonderer Weise mit sozialer Verantwortung in Unternehmen beschäftigen und Freiwilligenstrukturen in Zusammenarbeit mit Verbänden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen entwickeln).

Ein drittes wichtiges Element der Innovation und Qualität von Mobilitätsaktivitäten besteht darin, dass an Erasmus+ teilnehmenden Organisationen ermöglicht wird, Mobilitätsaktivitäten mittelfristig zu organisieren und in einem umfassenderen strategischen Rahmen zu planen. Mit einem einzigen Förderantrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren kann der Koordinator eines Mobilitätsprojekts mehrere Mobilitätsaktivitäten organisieren, die zahlreichen Personen Aufenthalte in unterschiedlichen Ländern ermöglichen. Im Rahmen von Erasmus+ können die teilnehmenden Organisationen daher ihr Projekt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Teilnehmer konzipieren und dabei ihre internen Planungen in Bezug auf Internationalisierung, Kapazitätsaufbau und Modernisierung einbeziehen.

Je nach Profil der Teilnehmer werden die folgenden Arten von Mobilitätsprojekten im Rahmen von Leitaktion 1 des Programms Erasmus+ unterstützt:

Allgemeine und berufliche Bildung:

- Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal
- Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung
- Mobilitätsprojekte für Personal im Schulbereich,
- Mobilitätsprojekte für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung

Jugend

- Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit

Die Langzeitmobilität des Personals, Kurzzeit- und Langzeit-Mobilitätsaktivitäten von Schülern und die gemischte Mobilität („blended mobility“) erwachsener Lernender können durch die Strategischen Partnerschaften im Rahmen von Leitaktion 2 gefördert werden.“

Die folgenden Abschnitte enthalten detaillierte Informationen über die Kriterien und Voraussetzungen für Anträge für die verschiedenen Mobilitätsprojekte.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL

Die Mobilitätsprojekte können jeweils eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Studierendenmobilität:

- **Studium** an einer Partnerhochschule im Ausland;
- **Praktikum** bei einem Unternehmen oder an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz²⁰ im Ausland²¹

Ein Studienaufenthalt im Ausland kann auch eine Praktikumsphase beinhalten. Durch eine solche Kombination werden Synergien zwischen den im Ausland erworbenen akademischen und beruflichen Erfahrungen geschaffen. Ein kombinierter Aufenthalt kann je nach Kontext auf unterschiedliche Weise organisiert werden, d. h. die Aktivitäten können nacheinander oder aber gleichzeitig stattfinden. Für kombinierte Aufenthalte gelten die Finanzierungsvorschriften und die Mindestzeiträume für Mobilitätsphasen im Studium.

Damit Mobilitätsaktivitäten von hoher Qualität mit größtmöglicher Wirkung für die Studierenden gewährleistet werden können, müssen die Mobilitätsaktivitäten mit den vom jeweiligen Abschluss abhängigen Anforderungen der Studierenden hinsichtlich der Lernergebnisse und ihrer persönlichen Entwicklung vereinbar sein. Der Studienaufenthalt im Ausland muss Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein, das zum Abschluss eines Kurzstudiengangs, eines Grundstudiums (Bachelor-Studium oder gleichwertig), eines Hauptstudiums (Master-Studium oder gleichwertig) oder eines Promotionsstudiums führt.

Für Studierende in Kurzstudien sowie für Bachelor- oder Master-Studierende und für Doktoranden werden während des Studiums und bis zu einem Jahr nach dem Abschluss auch Praktika in einem Unternehmen im Ausland gefördert. Dies gilt auch für Unterrichtspraktika von Lehramtsstudierenden.

Die Praktika sollten nach Möglichkeit Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein. Studierendenmobilität ist in jedem Fachbereich möglich.

Personalmobilität:

- **Mobilität zu Unterrichtszwecken:** Diese Aktivität bietet Hochschullehrern und Mitarbeitern von Unternehmen die Möglichkeit, an einer Partnerhochschule im Ausland zu unterrichten. Mobilitätsaktivitäten zu Unterrichtszwecken sind in jedem Fachbereich möglich.
- **Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken:** Diese Aktivität fördert die berufliche Entwicklung von Hochschullehrern und anderem Hochschulpersonal) durch Fortbildungsmaßnahmen im Ausland (außer Konferenzen) und durch Job Shadowing/Hospitationen/Fortbildungen an einer Partnerhochschule oder bei einer entsprechenden Einrichtung im Ausland.

In einem Auslandsaufenthalt können Unterrichts- und Bildungsaktivitäten kombiniert werden.

Mit der Mehrheit der Mittel für diese Aktion werden Aktivitäten unterstützt, die sich auf die Mobilität zwischen den Programmländern beziehen. Mit begrenzten Mitteln des für diese Aktion bereitstehenden Budgets können jedoch internationale Aktivitäten zwischen Programm- und allen Partnerländern weltweit finanziert werden, mit Ausnahme der Regionen 5 und 12 (siehe Abschnitt „förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

Die Mittel für Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern stellt die Europäische Union im Rahmen externer Kooperationen aus unterschiedlichen Finanzmitteln zur Verfügung. Um sicherzustellen, dass die Aktionen mit Partnerländern die Richtlinien der EU-Vorgaben erfüllen, hat die Europäische Kommission eine Vielzahl von Zielen und Regeln aufgestellt.

Antragsteller für Mobilitätsprojekte zwischen Programm- und Partnerländern müssen sich über das verfügbare Budget für die unterschiedlichen Regionen sowie die festgelegten Prioritäten bewusst sein, die im Abschnitt „Zusätzliche Informationen für Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern“ erläutert werden.

²⁰ Praktika zwischen Programm und Partnerländern sind in 2017 nicht vorgesehen, weder als finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU noch als Zero Grant-Förderung.

²¹ Die Belegung von Kursen an einer Hochschuleinrichtung kann nicht als Praktikum gewertet werden.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

An dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisationen haben folgende Aufgaben:

- Antragstellende Organisation aus einem Programmland: Beantragung des jeweiligen Mobilitätsprojekts sowie Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarung und die Berichtlegung; der Antrag kann vom Koordinator eines Konsortiums gestellt werden, der einem Mobilitätskonsortium von Partnerorganisationen des betreffenden Landes zur Durchführung von Mobilitätsprojekten vorsteht, das verschiedene Aktivitäten zur Förderung der Studierenden- und Personalmobilität organisieren soll.
- Entsendende Organisation: Auswahl von Studierenden und Mitarbeitern und deren Entsendung ins Ausland. Unter anderem ist sie für die Bewilligung von Zahlungen (für Organisationen aus einem Programmland), für die Vorbereitung und Betreuung sowie für die Anerkennung von Studienleistungen in der Mobilitätsphase zuständig.
- Aufnehmende Organisation: Aufnahme von Studierenden und Personal aus dem Ausland und Angebot von Studien-, Praktikums- oder Ausbildungsprogrammen; die Unterrichtsaktivitäten können auch den aufnehmenden Organisationen zugutekommen.
- Vermittlungsorganisation: Eine auf dem Arbeitsmarkt bzw. in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in einem Programmland tätige Organisation. Sie kann Partner eines nationalen Mobilitätskonsortiums sein, ist aber keine entsendende Organisation. Ihre Aufgabe kann darin bestehen, die Verwaltungsverfahren der entsendenden Hochschuleinrichtungen zu vereinfachen und zu verbreiten, die Profile der Studierenden besser auf die Bedürfnisse von Unternehmen als Anbietern von Praktika abzustimmen und die Teilnehmer gemeinsam vorzubereiten.

Nur Hochschuleinrichtungen aus den Programmländern können Mobilitätsprojekte zwischen Programm- und Partnerländern beantragen und die Zahlungen für die Entsendung und die Aufnahme von Teilnehmern verwalten.

Die entsendenden und die aufnehmenden Organisationen müssen vor Beginn der Mobilitätsphase mit den Studierenden eine „Lernvereinbarung“ und mit Hochschulmitarbeitern („Personal“) eine „Mobilitätsvereinbarung“ über die jeweils durchzuführenden Aktivitäten treffen. In diesen Vereinbarungen werden die angestrebten Lernergebnisse für den Lernaufenthalt im Ausland beschrieben, die förmlichen Regelungen für die Anerkennung von Lernleistungen getroffen und die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt. Wenn die Aktivität zwei Hochschuleinrichtungen betrifft (Aktivitäten zur Förderung der Studierendenmobilität zu Studienzwecken und zur Förderung der Personalmobilität zu Unterrichtszwecken), muss vor dem Austausch eine „interinstitutionelle Vereinbarung“ zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung getroffen worden sein.

Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, Teilnehmern von Mobilitätsaktivitäten die erforderliche Unterstützung und die sprachliche Vorbereitung anzubieten. Dazu wird für alle Langzeit-Mobilitätsaktivitäten zwischen Programmländern mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten während des Programmzeitraums schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Bei Bedarf gewährt die Europäische Kommission förderfähigen Teilnehmern Zugang zu diesem Dienst, damit sie ihre Fremdsprachenkenntnisse überprüfen können und damit ihnen bei Bedarf vor und/oder während der Mobilitätsphase ein geeigneter Sprachkurs angeboten werden kann (siehe auch Anhang I dieses Leitfadens). Hochschuleinrichtungen aus den Partnerländern können keine Erasmus-Charta unterzeichnen, daher sollten den mobilen Teilnehmern in der interinstitutionellen Vereinbarung Informationen zur linguistischen Unterstützung bereitgestellt werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte im Hochschulbereich erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag einer einzelnen Hochschuleinrichtung: Hochschuleinrichtungen in einem Programmland, sie über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. (Siehe folgender Abschnitt „Erasmus-Charta für die Hochschulbildung“ und Anhang I dieses Leitfadens.) ▪ Antrag eines nationalen Mobilitätskonsortiums: koordinierende Organisationen, die in einem Programmland ansässig sind, ein Konsortium koordinieren und über eine Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügen. Organisationen, die nicht über eine gültige Akkreditierung verfügen, können diese im Namen eines Mobilitätskonsortiums gleichzeitig mit der Einreichung eines Antrags zur Förderung eines Mobilitätsprojekts beantragen. Alle beteiligten Hochschuleinrichtungen aus Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Mobilitätsprojekte dieser Organisationen können nur dann gefördert werden, wenn die beantragte Akkreditierung des Mobilitätskonsortiums erfolgreich war. <p>Studierende und Hochschulpersonal können die Förderung nicht selbst beantragen; die Auswahlkriterien für die Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten werden (gemäß der in Anhang I dieses Leitfadens vorgegebenen Bedingungen) von der Hochschuleinrichtung festgelegt, in der die Studierenden ihr Studium absolvieren oder in der das Personal beschäftigt ist.</p>
Förderfähige Aktivitäten	<p>Mobilitätsprojekte im Hochschulbereich müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierendenmobilität zu Lernzwecken ▪ Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken²²; ▪ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken ▪ Personalmobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken.
Förderfähige Länder	<p>Mobilitätsprojekte zwischen Programmländern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Programmländer <p>Mobilitätsprojekte zwischen Programm- und Partnerländern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Programmländer und ▪ alle Partnerländer weltweit, mit Ausnahme der Regionen 5 und 12 (siehe Abschnitt „förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens)
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	<p>Auf dem Antragsformular wird nur eine Organisation angegeben (der Antragsteller). Dies ist entweder eine einzelne Hochschuleinrichtung oder der Koordinator eines Mobilitätskonsortiums mit Sitz in einem Programmland.</p> <p>An der Durchführung eines Mobilitätsprojekts müssen mindestens zwei Organisationen aus verschiedenen Programmländern (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) beteiligt sein. Bei Mobilitätsprojekten mit der Beteiligung von Partnerländern müssen mindestens ein Teilnehmer aus einem Programmland und ein anderer aus einem förderfähigen Partnerland beteiligt sein.</p>
Projektdauer	<p>der Antragsteller muss bei der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten die Projektdauer angeben.</p> <p>Mobilitätsprojekte zwischen Programmländern: 16 oder 24 Monate; Mobilitätsprojekte zwischen Programm- und Partnerländern: 16 oder 26 Monate;</p>
Wo ist der Antrag zu stellen?	<p>Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.</p>
Wann wird der Antrag gestellt?	<p>Für Projekte, die ab dem 1. Juni eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.</p>
Wie ist der Antrag zu stellen?	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>

²² Praktika zwischen Programm und Partnerländern sind in 2017 nicht vorgesehen, weder als finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU noch als Zero Grant-Förderung.



Sonstige Kriterien	<p>Eine Hochschuleinrichtung kann auf zwei Wegen Fördermittel bei der Nationalen Agentur beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als eigenständige Hochschuleinrichtung • als Mitgliedshochschule eines Mobilitätskonsortiums <p>Eine Hochschuleinrichtung kann sich als eigenständige Hochschule und/oder als Mitgliedshochschule eines Mobilitätskonsortiums für ein Mobilitätsprojekt zwischen Programmländern pro Auswahlrunde nur einmal bewerben. Eine Hochschuleinrichtung kann aber Mitglied oder Koordinatorin mehrerer nationaler Mobilitätskonsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen. Das gleiche gilt für Mobilitätsprojekte zwischen Programm- und Partnerländern.</p> <p>Beide Wege (Antrag als eigenständige Hochschuleinrichtung und Antrag als Mitgliedshochschule eines Mobilitätskonsortiums) können gleichzeitig genutzt werden. Werden in einem akademischen Jahr beide Wege genutzt, liegt es in der Verantwortung der Hochschuleinrichtung/des Instituts, eine Doppelfinanzierung von Teilnehmern auszuschließen.</p>
---------------------------	--

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN ZUR STUDIERENDENMOBILITÄT

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierendenmobilität zu Lernzwecken <p>Alle teilnehmenden (sowohl entsendenden als auch aufnehmenden) Organisationen aus den Programmländern müssen Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sein. Alle Organisationen aus den Partnerländern müssen Hochschuleinrichtungen sein, die von einer zuständigen Behörde anerkannt und mit ihren Partnern aus den Programmländern vor Beginn der Mobilitätsaktivität interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnet haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken²³ <p>Die entsendende Organisation muss eine Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sein.</p> <p>Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht²⁴:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen Beispiele: Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung), ○ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ○ Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. ○ Hochschuleinrichtungen aus einem Programm-land mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE)
---	--

²³ Praktika zwischen Programm- und Partnerländern sind in 2017 nicht vorgesehen, weder als finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU noch als Zero Grant-Förderung.

²⁴ Die folgenden Organisationen kommen als aufnehmende Organisationen für Studierendenpraktika nicht in Betracht: EU-Institutionen und andere Einrichtungen der EU sowie spezialisierte Agenturen (die vollständige Liste finden Sie im Internet unter http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de); Organisationen, die EU-Programme verwalten wie z. B. Erasmus+, Nationale Agenturen um Interessenkonflikte und/oder das Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden).



Dauer der Aktivität	<p>Studienzeiten: 3²⁵ 12 Monate (soweit vorgesehen, einschließlich eines Praktikums).</p> <p>Praktika: 2-12 Monate.</p> <p>Ein Studierender kann unabhängig von Anzahl und Art der Mobilitätsaktivitäten an Mobilitätsphasen von insgesamt bis zu zwölf Monaten²⁶ pro Studiengang²⁷ teilnehmen. Eine Teilnahme mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln wird ebenfalls auf diese maximale Dauer angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Grundstudium (Bachelor oder gleichwertig) einschließlich Kurzstudiengängen (EQR-Stufen 5 und 6), ▪ im Hauptstudium (Master oder gleichwertig – EQR-Stufe 7) und ▪ im Promotionsstudium (Promotion oder EQR-Stufe 8). <p>Bei Absolventen, die ihr Studium erst vor kurzem abgeschlossen haben, wird die Dauer eines Praktikums auf den Höchstzeitraum von zwölf Monaten des Studienzyklus angerechnet, in dem sie die Förderung des Praktikums beantragen.</p>
Ort(e) der Aktivität	Studierende müssen ihre Mobilitätsaktivitäten in einem Programmland durchführen, das weder das Land der entsendenden Organisation noch ihr Wohnsitzland ist.
Förderfähige Teilnehmer	<p>Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das mit einem anerkannten akademischen Grad oder einer anderen anerkannten Qualifikation der Tertiärstufe (bis hin zur Promotion) abgeschlossen wird. Studierende können frühestens im zweiten Jahr eines Hochschulstudiums Finanzhilfe erhalten. Für Praktika gilt diese Anforderung nicht. Für Praktika gilt diese Anforderung nicht.</p> <p>Absolventen, die ihr Hochschulstudium erst vor kurzem abgeschlossen haben, können ein Praktikum absolvieren. Sie müssen von ihrer jeweiligen Hochschule während ihres letzten Studienjahres ausgewählt worden sein und ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Studiums durchführen und abschließen.</p>

²⁵ Die Minstdauer eines Studienzeitraums beträgt 3 Monate oder 1 (akademisches) Trimester.

²⁶ Bereits im Rahmen des PLL Erasmus oder als Stipendiat des Erasmus Mundus Programms gesammelte Erfahrungen werden auf den Höchstzeitraum von zwölf Monaten pro Studiengang angerechnet.

²⁷ Bei einstufigen Studiengängen (z. B. Medizin) kann die Mobilitätsphase der Studierenden bis zu 24 Monaten dauern.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN IM BEREICH DER PERSONALMOBILITÄT

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken: Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht: Hochschuleinrichtungen aus einem Programmland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) oder Hochschuleinrichtungen aus einem Partnerland, die von einer zuständigen Behörde anerkannt und mit ihren entsendenden Partnern aus den Programmländern vor Beginn der Mobilitätsaktivität interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnet haben. Als entsendende Organisationen kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochschuleinrichtungen aus einem Programmland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) oder Hochschuleinrichtungen aus einem Partnerland, die von einer zuständigen Behörde anerkannt und mit ihren aufnehmenden Partnern aus den Programmländern interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnet haben, oder ○ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen aus einem Programmland. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung), – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. ▪ Personalmobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken: Als entsendende Organisationen kommen in Betracht: Hochschuleinrichtungen aus einem Programmland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) oder Hochschuleinrichtungen aus einem Partnerland, die von einer zuständigen Behörde anerkannt und die mit ihren aufnehmenden Partnern aus den Programmländern vor Beginn der Mobilitätsaktivität interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnet haben. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochschuleinrichtungen aus einem Programmland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) oder Hochschuleinrichtungen aus einem Partnerland, die von einer zuständigen Behörde anerkannt und mit ihren aufnehmenden Partnern aus den Programmländern interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnet haben, oder ○ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen aus einem Programmland. Siehe die Beispiele auf der vorigen Seite.
<p>Dauer der Aktivität</p>	<p>Zwei Tage (fünf Tage im Austausch mit Partnerländern) bis zwei Monate, ohne Reisezeit. In der Mobilität mit Programmländern muss die Mindestlaufzeit zwei aufeinanderfolgende Tage betragen. Die Lehraufenthalte müssen mindestens acht Unterrichtsstunden pro Woche (gegebenenfalls auch innerhalb einer kürzeren Aufenthaltsdauer) umfassen. Wenn die Mobilität länger als eine Woche dauert, sollte die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden für eine unvollständige Woche proportional zur Dauer der betreffenden Woche berechnet werden.</p>
<p>Ort(e) der Aktivität</p>	<p>Die Personalmobilität muss in einem Programm- oder Partnerland stattfinden, das nicht das Land der entsendenden Einrichtung und nicht das Hauptwohnsitzland der geförderten Person ist.</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<p>Personalmobilität zu Unterrichtszwecken: Hochschulpersonal, das in einem Programm- oder einem Partnerland arbeitet. Bei in einem Programmland tätigen Unternehmen oder öffentlichen bzw. privaten Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, beschäftigtes Personal (einschließlich Doktoranden), das eingeladen wurde, an einer Hochschule in einem Programmland zu lehren. Personalmobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken: Hochschulpersonal aus einem Programm- oder einem Partnerland.</p>

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU MOBILITÄTEN ZWISCHEN PROGRAMM- UND PARTNERLÄNDERN

Das Budget, das für Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern zur Verfügung steht, wird zwischen unterschiedlichen Regionen der Welt in 12 Envelopes aufgeteilt, wobei das Budget jedes Envelopes unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf den Internetseiten der jeweiligen Nationalen Agentur veröffentlicht.

Generell sollen die Fördermittel ausgewogen auf die unterschiedlichen Regionen verteilt werden. Die EU hat eine Vielzahl an Zielen bezüglich der geografischen Ausgeglichenheit vorgegeben, die in der Programmlaufzeit (2014-2020) auf europäischer Ebene umzusetzen sind. Diese Ziele müssen nicht von den einzelnen Hochschuleinrichtungen, sondern von den Nationalen Agenturen eingehalten werden, die für die Vergabe der verfügbaren Fördermittel zuständig sind. Darüber hinaus werden Hochschuleinrichtungen dazu ermutigt, die Zusammenarbeit mit Partnern in den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern.

Nachfolgend werden die **geografischen Vorgaben** der EU genannt, die die Mobilität zwischen Programm- und Partnerländern bis 2020 erreichen soll:

- bzgl. der Mobilitäten mit Entwicklungsländern in Zentralasien und Lateinamerika sollten 25 % der Mittel auf die am wenigsten entwickelten Länder der jeweiligen Region entfallen. Diese Länder sind:
 - In Zentralasien: Afghanistan, Bangladesch, Kambodscha, Laos, Nepal, Bhutan und Myanmar;
 - In Lateinamerika: Bolivien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Paraguay.
- Nicht mehr als 30 % des für Asien verfügbaren Budgets sollten auf Mobilitäten mit China und Indien entfallen;
- Und nicht mehr als 35 % der für Lateinamerika verfügbaren Fördermittel sollten auf Brasilien und Mexiko entfallen.

Aufgrund der Vorgabe, dass Mobilitäten zwischen Ländern der Regionen 6, 7, 8, 9, 10 und 11²⁸ zur Entwicklungszusammenarbeit beitragen sollen, sollen lediglich Incoming-Mobilitäten in Kurzstudiengängen oder erstem bzw. zweitem Studiengang zwischen Partner- und Programmländern durchgeführt werden²⁹. Outgoing-Mobilitäten in diese Regionen stehen nur Doktoranden und Personal zur Verfügung.

Dennoch wird es für bestimmte Programmländer Ausnahmen geben. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich auf den Internetseiten der jeweiligen Nationalen Agentur.

Hochschuleinrichtungen können entweder ausschließlich Personal- bzw. Studierendenmobilitäten oder beide Mobilitätsaktivitäten fördern, sofern dies mit den von der Nationalen Agentur gesetzten sekundären Kriterien übereinstimmt (siehe unten).

SEKUNDÄRE KRITERIEN FÜR MOBILITÄTEN ZWISCHEN PROGRAMM- UND PARTNERLÄNDERN

Falls einer Nationalen Agentur für eine bestimmte Partnerregion oder ein bestimmtes Partnerland nur ein begrenztes Budget zur Verfügung steht, kann diese entscheiden, die Nachfrage durch Hinzufügen eines oder mehrerer sekundärer Kriterien einzuschränken. Diese sekundären Kriterien werden aus der weiter unten aufgeführten Liste zu den weiter oben genannten Hauptkriterien hinzugefügt. Falls eine Nationale Agentur sich dafür entscheidet, sekundäre Kriterien zu verwenden, muss diese Entscheidung eindeutig veröffentlicht werden, insbesondere auf der Website der Nationalagentur, und ist allen Akteuren vor Fristablauf mitzuteilen.

- Stufe des Abschlusses (z. B. Beschränkung der Anträge auf nur einen oder zwei Zyklen - BA, MA oder PhD);
- Ermöglichung von Mobilität entweder nur für das Personal oder nur für die Studierenden;
- Begrenzung der Dauer der Mobilitätsphasen (z.B. 6 Monate für Studierendenmobilitäten oder 10 Tage für Personalmobilitäten).

²⁸ Nur beispielhaft. Vorbehaltlich der Bestimmungen der geänderten Fassung des Partnerschaftsabkommens von Cotonou und des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020.

²⁹ Siehe auch Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE INNERHALB VON PROGRAMMLÄNDERN³⁰

Da keine qualitative Bewertung vorgenommen wird (die Qualität wurde bereits im Rahmen der Beantragung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung oder der Auswahl eines nationalen Mobilitätskonsortiums bewertet), gibt es auch keine Gewährungskriterien.

Jeder Finanzhilfeantrag für eine förderfähige Aktivität wird (nach Prüfung der Förderfähigkeit) auch tatsächlich gefördert.

Die maximale Höhe der Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl der Mobilitätsphasen und der Monate/Tage, für die der Antrag gestellt wird,
- der früheren Leistung des Antragstellers in Bezug auf die Anzahl von Mobilitätsphasen, die Qualität der Durchführung von Aktivitäten und ein solides Finanzmanagement, sofern der Antragsteller in den vergangenen Jahren bereits eine ähnliche Förderung erhalten hat, und
- dem gesamten nationalen Budget für die Mobilitätsaktion.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE ZWISCHEN PROGRAMM- UND PARTNERLÄNDERN

Jeder Finanzhilfeantrag für eine förderfähige Aktivität wird (nach Prüfung der Förderfähigkeit) auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:

Relevanz der Strategie (maximal 30 Punkte)	Der Umfang, in dem das geplante Mobilitätsprojekt für die Internationalisierungsstrategie der beteiligten Hochschuleinrichtungen (sowohl im Programm- als auch im Partnerland) und die bei der Auswahl von Personal- bzw. Studierendenmobilitäten geltenden Grundprinzipien relevant ist.
Qualität der Kooperationsvereinbarungen (maximal 30 Punkte)	Das Ausmaß an Erfahrungen, das die antragstellende Organisation bei ähnlichen Projekten mit Hochschulen im Partnerland bereits gesammelt hat sowie eine klare Beschreibung der von den Partnern zu übernehmenden Verantwortlichkeiten, Funktionen und Aufgaben.
Qualität der Konzeption und der Durchführung der Aktivitäten (maximal 20 Punkte)	Die Vollständigkeit und Qualität der Regelungen zur Auswahl der Teilnehmer, zur Unterstützung, die ihnen gewährt wird, und zur Anerkennung ihrer Mobilitätsphase (insbesondere im Partnerland).
Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte)	Die möglichen Auswirkungen des Projekts auf Teilnehmer, Begünstigte und Partnerorganisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie die Qualität der Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse des Mobilitätsprojekts auf Fakultäts- und Institutsebene und gegebenenfalls darüber hinaus im Programm- und im Partnerland.

Der Antragsteller erläutert, auf welche Weise das Projekt vom Standpunkt seiner eigenen Einrichtung (oder mehrerer Einrichtungen, wenn es sich um einem von einem Konsortium eingereichten Antrag handelt) sowie dem Standpunkt der Einrichtungen in den Partnerländern aus gesehen, diese vier Kriterien erfüllt.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen Vorschläge insgesamt mindestens 60 Punkte erhalten, wobei mindestens 15 Punkte auf die Kategorie „Relevanz der Strategie“ entfallen müssen.

Für die Zuweisung der verfügbaren Haushaltsmittel an die einzelnen Regionen werden die mit den einzelnen Partnerländern geplanten Mobilitätsprojekte in einer regionalen Rangfolge nach erreichten Punktzahlen aufgeführt.

Die Hochschuleinrichtungen gewährte Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl der Mobilitätsphasen und der Monate/Tage, für die der Antrag gestellt wird,
- den für die einzelnen Länder oder Regionen zugewiesenen Haushaltsmitteln;
- das geografische Gleichgewicht innerhalb einer bestimmten Region oder Unterregion

Die Nationale Agentur kann Mobilitätsprojekte mit einem in der regionalen Rangfolge niedriger eingestuften Partnerland finanziell unterstützen, wenn dies zur Gewährleistung des in den vorstehenden geografischen Vorgaben definierten geografischen Gleichgewichts in der betreffenden Region erforderlich ist.

³⁰Mobilität in zwei Richtungen

Die Nationale Agentur ist nicht verpflichtet, alle für ein bestimmtes Partnerland beantragten Mobilitätsprojekte zu finanzieren, wenn solche Ersuchen im Hinblick auf die verfügbaren Haushaltsmittel als übermäßig hoch erachtet werden.

Zusätzlich zu den allumfassenden Kriterien der Rangfolge nach erreichten Punktzahlen und des geografischen Gleichgewichts bemüht sich die Nationale Agentur nach Möglichkeit um eine breite Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel, um eine Dominanz einer kleinen Zahl von Hochschuleinrichtungen zu vermeiden. Die Nationale Agentur strebt ein möglichst inklusives Vorgehen an, und maximiert zu diesem Zweck die Beteiligung von Interessenträgern, ohne jedoch die Qualität, das geografische Gleichgewicht oder die zur Sicherstellung der Machbarkeit erforderliche kritische Mindestgröße zu gefährden.

WELCHE AKKREDITIERUNG BENÖTIGEN ANTRAGSTELLER FÜR DIESES MOBILITÄTSPROJEKT?

ERASMUS-CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG (ERASMUS CHARTER FOR HIGHER EDUCATION)

Alle Hochschuleinrichtungen in einem Programmland, die sich an einem Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich beteiligen möchten, müssen eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) erhalten haben – entweder als Einzelhochschule oder als Mitglied eines nationalen Mobilitätskonsortiums. Über die Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich eine spezifische Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit den genauen Voraussetzungen und den Qualitätskriterien, die erfüllt werden müssen, damit eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung zuerkannt werden kann. Diese Aufforderung wird auf der Website der Exekutivagentur veröffentlicht.

Hochschuleinrichtungen in einem Partnerland müssen durch die nationale Akkreditierungsorganisation akkreditiert sein. Da diese keine Erasmus-Charta erhalten können, müssen sie zusätzlich eine interinstitutionelle Vereinbarung mit ihren Partnern aus Programmländern abgeschlossen haben, in der die Grundsätze der Erasmus-Charta verankert sind.

AKKREDITIERUNG FÜR MOBILITÄTSKONSORTIEN IM HOCHSCHULBEREICH

Eine Organisation aus einem Programmland, die einen Antrag für ein nationales Mobilitätskonsortium stellt, muss über eine gültige Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügen. Diese Akkreditierung wird von der Nationalen Agentur erteilt, die auch den Antrag auf Förderung eines Mobilitätsprojekts im Hochschulbereich bewertet. Die Akkreditierung und die Förderung von Mobilitätsprojekten können gleichzeitig beantragt werden. Der Antrag auf Förderung von Mobilitätsprojekten wird jedoch nur den Hochschuleinrichtungen und Organisationen bewilligt, die den Akkreditierungsprozess erfolgreich abgeschlossen haben. Damit eine Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich erteilt werden kann, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Ein nationales Mobilitätskonsortium im Hochschulbereich kann aus folgenden teilnehmenden Organisationen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschuleinrichtungen, die über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung verfügen (nähere Informationen zu dieser Charta sind dem vorstehenden Abschnitt „Erasmus-Charta für die Hochschulbildung“ und Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen) und ▪ beliebige auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen. (Beispiele für förderfähige teilnehmende Organisationen wurden auf der vorigen Seite genannt.) <p>Alle teilnehmenden Organisationen müssen in demselben Programmland ansässig sein.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Jede förderfähige teilnehmende Organisation kann als Koordinator auftreten und für die am Konsortium teilnehmenden Organisationen einen Antrag stellen.</p>
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Ein nationales Mobilitätskonsortium muss aus mindestens drei förderfähigen teilnehmenden Organisationen bestehen (darunter zwei entsendende Hochschuleinrichtungen).</p> <p>Zum Zeitpunkt der Beantragung der Akkreditierung für nationale Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich müssen alle Mitgliedsorganisationen des Mobilitätskonsortiums benannt werden.</p>
<p>Laufzeit der Akkreditierung des Mobilitätskonsortiums</p>	<p>Alle aufeinanderfolgenden Aufrufe bis spätestens zum Aufruf 2020.</p>



Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. Juni eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Akkreditierungsantrag bis zum 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.



GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Der Antrag auf eine Akkreditierung eines nationalen Mobilitätskonsortiums wird nach folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Konsortiums (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer, ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen zu stärken, - einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse zu schaffen, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten von den beteiligten Hochschulinrichtungen jeweils einzeln durchgeführt würden.
<p>Qualität der Zusammensetzung des Konsortiums und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - bei dem Konsortium eine geeignete Zusammensetzung der entsendenden Hochschuleinrichtungen gegebenenfalls mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten gegeben ist, - der Koordinator des Konsortiums Erfahrung mit der Leitung eines Konsortiums oder mit einem ähnlichen Projekttyp hat, - die Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben/Ressourcen klar verteilt sind und Aufschluss über das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen geben, - Aufgaben und Ressourcen zusammengefasst und verteilt werden, - die Zuständigkeiten für die Vertrags- und Finanzverwaltung klar verteilt sind, - das Konsortium neue Teilnehmer in die Aktion einbezieht.
<p>Qualität der Konzeption und der Durchführung der Aktivitäten durch das Konsortium (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen eines Mobilitätsprojekts (Vorbereitung, Durchführung und Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Qualität der praktischen Regelungen, der Verwaltung und der Unterstützung (z. B. Suche nach aufnehmenden Organisationen, Koordinierung, Information, sprachliche und interkulturelle Begleitung), ▪ Qualität der Zusammenarbeit, der Koordinierung und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren, ▪ gegebenenfalls die Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie die durchgängige Anwendung von europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten, ▪ gegebenenfalls die Eignung von Maßnahmen zur Auswahl der Teilnehmer für die Mobilitätsaktivitäten und zur Förderung der Teilnahme benachteiligter Personen an Mobilitätsaktivitäten.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisse der vom Konsortium durchgeführten Aktivitäten, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - Wirkungen über die unmittelbar an dem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf institutioneller, lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der unter Leitung des Konsortiums durchgeführten Aktivitäten innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Organisationen und Partner.

Um für eine Akkreditierung ausgewählt zu werden, müssen Anträge eine Mindestpunktzahl von insgesamt 60 Punkten erreichen. Des Weiteren muss mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl für jedes Vergabekriterium erreicht werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Spezifischere Regelungen und Kriterien sowie weitere hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Auf dem Antragsformular müssen Organisationen und Einrichtungen, die Finanzmittel für Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal beantragen, folgende Angaben machen:

- Anzahl der Studierenden und der Angehörigen des Hochschulpersonals, die an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen sollen,
- Gesamtdauer der geplanten Mobilitätsaktivitäten.

Aufgrund dieser Angaben bewilligen die Nationalen Agenturen aus den Programmländern Antragstellern Finanzmittel für eine bestimmte Anzahl von Mobilitätsaktivitäten (bis zu der beantragten maximalen Anzahl).

Falls der Antragsteller Mobilitätsprojekte mit einem Partnerland beantragt, ist ein separates Antragsformular für den Austausch mit Partnerländern auszufüllen.

Für Mobilitätsprojekte mit Partnerländern wird eine separate Finanzhilfe gewährt.

Für die finanzielle Förderung dieser Aktivitäten gelten die folgenden Regelungen:

A) FINANZIERUNGSREGELN FÜR ALLE MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Organisatorische Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehen (außer Aufenthalts- und Reisekosten der Teilnehmer)	Zuschüsse je Einheit	Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer + Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer	Je nach Anzahl der Teilnehmer einer Mobilitätsaktivität.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung im Zusammenhang stehen	Tatsächliche Kosten	Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, die von der Nationalen Agentur genehmigt worden sind	Voraussetzung: Nachdem die betreffenden Teilnehmer ausgewählt wurden, müssen Anträge auf finanzielle Förderung auf einem gesonderten Antragsformular begründet werden.
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzgarantien, falls die Nationale Agentur solche anfordert. Bei Mobilitätsaktivitäten zwischen Programmländern: Hohe Reisekosten von Teilnehmern aus/in Gebiete(n) in äußerster Randlage sowie aus /in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n)	Tatsächliche Kosten	Kosten für Finanzgarantien: 75 % der förderfähigen Kosten Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: nachdem die betreffenden Teilnehmer ausgewählt wurden, müssen Anträge auf finanzielle Förderung hinreichend begründet werden.

FINANZHILFE ZUR ORGANISATORISCHEN UNTERSTÜTZUNG FÜR BEGÜNSTIGTE (HOCHSCHULEINRICHTUNGEN ODER KONSORTIEN):

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Beitrag zu den Kosten, die den betreffenden Einrichtungen durch die Aktivitäten zur Unterstützung der Studierenden- und Personalmobilität (sowohl in Verbindung mit der Entsendung als auch mit der Aufnahme von Teilnehmern) entstehen, damit sie die Bestimmungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung in den Programmländern bzw. die Grundsätze der Erasmus-Charta, die in den interinstitutionellen Vereinbarungen zwischen Einrichtungen aus Partnerländern verankert sind, erfüllen; Beispielsweise:

- organisatorische Regelungen mit Partneereinrichtungen einschließlich Besuchen bei potenziellen Partnern, um die Bestimmungen interinstitutioneller Vereinbarungen für die Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten festzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten;
- Bereitstellung aktueller Kursverzeichnisse für internationale Studierende,
- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Studierende und Personal,
- Auswahl von Studierenden und Personal,
- Vorbereitung von Lernvereinbarungen zur vollständigen Anerkennung der Bildungskomponenten der Studierenden, Vorbereitung und Anerkennung von Vereinbarungen über Personalmobilität,
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung von entsandten und aufgenommenen Studierenden und Mitarbeitern („Personal“), ergänzend zur Sprachenförderung online (OLS) in Erasmus+,
- Erleichterung der Integration aufgenommener Teilnehmer von Mobilitätsaktionen in die betreffende Hochschuleinrichtung,
- Gewährleistung wirksamer Regelungen für die Betreuung und Beaufsichtigung der Mobilitätsteilnehmer,
- spezielle Regelungen für die Qualitätssicherung der Studierendenpraktika in Unternehmen,
- Gewährleistung der Anerkennung von Bildungskomponenten und entsprechenden Leistungspunkten, Anfertigung von Abschriften von Berichten und Diplomzusätzen (Diploma Supplements),
- Unterstützung der Wiedereingliederung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten und Nutzung der von ihnen erworbenen neuen Kompetenzen für die betreffende Hochschule und für Peers.

Die Hochschuleinrichtungen aus den Programm- und Partnerländern verpflichten sich, alle Grundsätze der Charta zu beachten, um für hochwertige Mobilitätsangebote zu sorgen und u. a. zu: „gewährleisten, dass Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben“. Dazu können vorhandene Sprachlerneinrichtungen in den Hochschuleinrichtungen genutzt werden. Hochschuleinrichtungen, die in der Lage sind, Aktivitäten zur Studierenden- und Personalmobilität von hoher Qualität einschließlich sprachlicher Unterstützung zu geringeren Kosten (oder mit Finanzmitteln aus anderen Quellen) anzubieten, können einen Teil der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung zur Finanzierung weiterer Mobilitätsaktivitäten einsetzen. In der Finanzhilfevereinbarung wird der Grad an Flexibilität in diesem Zusammenhang bestimmt.

In jedem Fall werden die Begünstigten vertraglich verpflichtet, entsprechend hochwertige Leistungen anzubieten. Dabei werden sie von Nationalen Agenturen überwacht und geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch Rückmeldungen von Studierenden und Personal über das Mobility Tool+ berücksichtigt, auf das die Nationalen Agenturen und die Kommission unmittelbar zugreifen können.

Im Falle einer Mobilität mit Programmländern errechnet sich die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung aus der Anzahl aller unterstützten, ins Ausland entsandten Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten (einschließlich mobiler Teilnehmer mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Finanzmitteln für die gesamte Mobilitätsphase - siehe unten) und der Anzahl der von Unternehmen entsandten Personen, die an Hochschuleinrichtungen unterrichten, die Begünstigte sind oder dem jeweiligen nationalen Mobilitätskonsortium angehören. Auch mobile Teilnehmer mit einer „Zero Grant-Förderung“ für den gesamten Mobilitätszeitraum werden als unterstützte Teilnehmer gezählt, weil auch für sie die Mobilitätsregelungen gelten und weil auch sie in die organisatorischen Aktivitäten einbezogen werden. Organisatorische Unterstützung wird daher auch diesen Teilnehmern gewährt.

Im Falle einer Mobilität zwischen Programm- und Partnerländern errechnet sich die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung aus der Anzahl aller ins Programmland einreisenden Teilnehmer (Incoming) und aller ins Partnerland entsandten Teilnehmer (Outgoing). Auch mobile Teilnehmer mit einer „Zero Grant-Förderung“ für den gesamten Mobilitätszeitraum werden als unterstützte Teilnehmer gezählt, weil auch für sie die Mobilitätsregelungen gelten und weil auch sie in die organisatorischen Aktivitäten einbezogen werden.

Die Finanzhilfe, die ein nationales Mobilitätskonsortium erhält, kann auf alle nationalen Mitglieder nach den von ihnen vereinbarten Regelungen aufgeteilt werden. Bei Mobilitätsprojekten zwischen Partner- und Programmländern wird die Finanzhilfe für die organisatorische Unterstützung von den entsprechenden Partnern geteilt und durch die teilnehmenden Einrichtungen auf einer beiderseitig annehmbaren Grundlage festgelegt.

MOBILE TEILNEHMER MIT EINEM „ZERO-GRANT“ AUS EU-MITTELN

Studierende und Personal mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln sind Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die keine EU-Finanzhilfe zur Deckung von Aufenthalts- und Reisekosten erhalten, aber alle Anforderungen an Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal erfüllen und daher die gleichen Vorteile wie Erasmus-Studierende und im Rahmen von Erasmus+ gefördertes Hochschulpersonal in Anspruch nehmen können. Sie können regionale, nationale oder sonstige Finanzmittel zur Deckung ihrer Mobilitätskosten erhalten. Die Anzahl mobiler Teilnehmer mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln für die gesamte Mobilitätsphase wird in den Statistiken zur Leistungsbewertung für die Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die einzelnen Länder, sowohl für die Mobilität mit Programm- als auch mit Partnerländern berücksichtigt.

UNTERSTÜTZUNG BEI BESONDEREM BEDARF

Eine Person mit besonderen Bedürfnissen ist ein potenzieller Teilnehmer, der wegen seinen individuellen physischen, psychischen oder gesundheitlichen Lage ohne zusätzliche finanzielle Förderung nicht in der Lage wäre, an einem Projekt oder an einer Mobilitätsaktivität teilzunehmen. Hochschuleinrichtungen, die Studierende und/oder Personal mit besonderen Bedürfnissen ausgewählt haben, können bei der Nationalen Agentur zusätzliche Mittel zur Deckung der durch die Beteiligung dieser Personen an den Mobilitätsaktivitäten entstehenden zusätzlichen Kosten beantragen. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung kann die bewilligte Unterstützung daher auch über den im Folgenden genannten individuellen Höchstbeträgen liegen. Die Hochschuleinrichtungen erläutern auf ihren Websites, wie Studierende und Mitarbeiter (Personal) mit einer vorliegenden Behinderung diese zusätzliche Förderung beantragen können.

Zusätzliche Finanzmittel für Studierende und Personal mit besonderen Bedürfnissen können auch aus anderen Quellen auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene bereitgestellt werden.

Begleitpersonen für Studierende und Personal mit besonderen Bedürfnissen haben Anspruch auf eine Erstattung basierend auf real entstandenen Kosten.

Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, einen gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit für alle Teilnehmer zu gewährleisten. Daher können Studierende und Personal mit besonderen Bedürfnissen die Unterstützung nutzen, die die aufnehmende Organisation ihren lokalen Studierenden und Mitarbeitern anbietet.

WEITERE FINANZIERUNGSQUELLEN

Studierende und Personal können ergänzend oder alternativ zur EU-Förderung (mobile Teilnehmer mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln) beliebige regionale, nationale oder sonstige Finanzmittel erhalten, die nicht von der jeweiligen Nationalen Agentur verwaltet werden (z. B. von einem Ministerium oder von Regionalbehörden). Für derartige Finanzmittel, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen, gelten die in diesem Leitfaden genannten Beträge und Spannen (zwischen Mindest- und Höchstbeträgen) nicht.

B) FINANZHILFE ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT VON STUDIERENDEN

Studierende können EU-Finanzmittel als Zuschuss zu den Aufenthalts- und Reisekosten während ihres Studiums oder Praktikums im Ausland erhalten. Die betreffenden Beträge werden von den Nationalen Agenturen in Abstimmung mit nationalen Behörden und/oder den Hochschuleinrichtungen nach den im Folgenden beschriebenen objektiven und transparenten Kriterien festgelegt. Die genauen Beträge werden auf den Websites der Nationalen Agenturen und Hochschuleinrichtungen veröffentlicht.

Die Programmländer werden in drei Gruppen unterteilt:

<p>Gruppe 1 Programmländer mit höheren Lebenshaltungskosten</p>	<p>Dänemark, Irland, Frankreich, Italien, Österreich, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich, Liechtenstein, Norwegen</p>
<p>Gruppe 2 Programmländer mit mittleren Lebenshaltungskosten</p>	<p>Belgien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Zypern, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Island, Türkei</p>
<p>Gruppe 3 Programmländer mit niedrigeren Lebenshaltungskosten</p>	<p>Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</p>

MOBILITÄT MIT PROGRAMMLÄNDERN - KRITERIUM 1 – HERKUNFTS- UND ZIELLAND DER STUDIERENDEN

Welche EU-Finanzhilfen Studierende erhalten, hängt von ihrer Mobilitätsrichtung ab:

- Mobilität in ein Land mit ähnlichen Lebenshaltungskosten: die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der mittleren Spanne;
- Mobilität in ein Land mit höheren Lebenshaltungskosten: die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der oberen Spanne;
- Mobilität in ein Land mit niedrigeren Lebenshaltungskosten: die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der unteren Spanne;

Die Nationalen Agenturen legen die Beträge innerhalb der folgenden Spannen fest:

- Mittlere Spanne der EU-Finanzhilfe: Eine mittlere Spanne (zwischen **200 und 450 EUR pro Monat**) wird für Mobilitätsaktivitäten in ein Land mit vergleichbaren Lebenshaltungskosten gewährt: a) von Ländern der Gruppe 1 in Länder der Gruppe 1, b) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 2 und c) von Ländern der Gruppe 3 in Länder der Gruppe 3.
- Höhere Spanne der EU-Finanzhilfe: Entspricht der von der jeweiligen Nationalen Agentur festgelegten mittleren Spanne zuzüglich mindestens 50 EUR und beträgt zwischen **250 und 500 EUR pro Monat**. Diese Spanne wird bei Mobilitätsaktivitäten in ein Land mit höheren Lebenshaltungskosten angesetzt: a) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 1 und b) von Ländern der Gruppe 3 in Länder der Gruppen 1 und 2.
- Untere Spanne der EU-Finanzhilfe: Entspricht der von der jeweiligen Nationalen Agentur festgelegten mittleren Spanne abzüglich mindestens 50 EUR und beträgt zwischen **150 und 400 EUR pro Monat**. Diese Spanne wird bei Mobilitätsaktivitäten in ein Land mit niedrigeren Lebenshaltungskosten angesetzt: a) von Ländern der Gruppe 1 in Länder der Gruppen 2 und 3 und b) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 3.

Bei der Festsetzung der Förderbeträge für die Begünstigten in ihrem jeweiligen Land legen die Nationalen Agenturen zwei Kriterien zugrunde:

- die Verfügbarkeit und die Höhe sonstiger Förderung durch private oder öffentliche Stellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die die gewährte EU-Finanzhilfe im Rahmen von Kofinanzierungen ergänzt, und
- den Gesamtumfang des Förderbedarfs der Studierenden, die ein Studium oder ein Praktikum im Ausland beabsichtigen.

Die Nationalen Agenturen können ihren Hochschuleinrichtungen eine gewisse Flexibilität einräumen, indem sie auf nationaler Ebene keine konkreten Beträge, sondern Spannen festlegen. Dies sollte jedoch nur aus berechtigten Gründen geschehen (z. B. in Ländern, in denen eine Kofinanzierung auf regionaler oder institutioneller Ebene möglich ist).

MOBILITÄT MIT PROGRAMMLÄNDERN - KRITERIUM 2 – ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR BESTIMMTE ZIELGRUPPEN, AKTIVITÄTEN UND HERKUNFTSLÄNDER/-REGIONEN

Studierende aus benachteiligten Verhältnissen (keine Studierenden mit besonderen Bedürfnissen)

Die nationalen Behörden können gemeinsam mit den für die Durchführung von Erasmus+ in einem Programmland zuständigen Nationalen Agenturen (je nach auf nationaler Ebene bereits gewährter Unterstützung in einem Opt-in/Opt-out-Verfahren) beschließen, dass alle Hochschuleinrichtungen ihres Landes Studierenden aus benachteiligten Verhältnissen (unter Einschluss von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migrantinnen) zusätzlich zur individuellen Unterstützung aus EU-Mitteln eine einmalige ergänzende Förderung in Höhe von 100 bis 200 EUR pro Monat bewilligen. Die genaue Höhe des einmaligen monatlichen Betrags und die anzuwendenden Kriterien werden auf nationaler Ebene von den nationalen Behörden festgelegt.

Studierende im Praktikum

Studierende, die ein Praktikum absolvieren, erhalten zusätzlich zur EU-Förderung einen Betrag in Höhe von **100 bis 200 EUR pro Monat**. Die genaue Höhe wird von den Nationalen Agenturen und/oder den jeweiligen Hochschuleinrichtungen entsprechend der Nachfrage und dem Umfang der Kofinanzierung für die betreffenden Mobilitätsaktivitäten festgelegt. Alle Studierenden einer Hochschule sollten Unterstützung in gleicher Höhe erhalten, unabhängig von ergänzenden Zuschüssen und/oder Sachleistungen, die die Studierenden möglicherweise von dem aufnehmenden Unternehmen erhalten. Studierende aus benachteiligten Verhältnissen, die Praktika absolvieren, sind berechtigt, anstelle der ergänzenden Zuschüsse für Praktika ergänzende Zuschüsse für Studierende aus benachteiligten Verhältnissen zu erhalten, wenn diese höher als die ergänzenden Zuschüsse für Praktika sind.

Studierende aus Programmländern und Regionen in äußerster Randlage

Wegen der durch die große Entfernung zu anderen Programmländern bedingten Einschränkungen erhalten Studierende aus Regionen in äußerster Randlage sowie aus Zypern, Island, Malta und überseeischen Ländern und Territorien folgende höhere Beträge zur individuellen Unterstützung:

Aus	In	Betrag
Regionen in äußerster Randlage, Zypern, Island und Malta, überseeische Länder und Territorien	Länder der Gruppe 1	750 EUR pro Monat
	Länder der Gruppe 2	700 EUR pro Monat
	Länder der Gruppe 3	650 EUR pro Monat

Zusätzlich zu den weiter oben aufgeführten Beträgen zur individuellen Unterstützung erhalten Studierende aus diesen Ländern die folgenden Zuschüsse zu ihren Reisekosten:

Entfernung ³¹	Betrag
Zwischen 10 und 99 km:	20 EUR/Teilnehmer
Zwischen 100 und 499 km	180 EUR/Teilnehmer
Zwischen 500 und 1999 km	275 EUR/Teilnehmer
Zwischen 2000 und 2999 km	360 EUR/Teilnehmer
Zwischen 3000 und 3999 km	530 EUR/Teilnehmer
Zwischen 4000 und 7999 km	820 EUR/Teilnehmer
8000 km und mehr	1300 EUR/Teilnehmer

In diesem Fall entfallen die Sonderzuschüsse für Praktika und für Studierende aus benachteiligten Verhältnissen.

Höhe der von Hochschuleinrichtungen festgelegten finanziellen Unterstützung

Die Hochschuleinrichtungen müssen die folgenden Grundsätze und Kriterien einhalten, wenn sie die für sie maßgeblichen EU-Sätze festlegen und/oder anwenden:

- Die Fördersätze werden einmalig von den Hochschulen definiert und sollen während der gesamten Projektlaufzeit gleich bleiben. Es ist nicht möglich die Fördersätze während eines Projektjahres zu erhöhen oder zu reduzieren.
- Die Sätze müssen unter Einhaltung der oben beschriebenen Grundsätze und der erläuterten Methode objektiv und transparent festgelegt und/oder angewendet werden (d. h., es sind sowohl die Mobilitätsrichtung als auch die Bestimmungen für die Bewilligung zusätzlicher Unterstützung zu berücksichtigen).
- Für gleichartige Mobilitätsaufenthalte (Lernaufenthalte/Studienaufenthalte oder Praktika) in einer Ländergruppe erhalten alle Studierenden Finanzmittel in gleicher Höhe (ausgenommen Studierende aus benachteiligten Verhältnissen und Studierende mit besonderen Bedürfnissen).

MOBILITÄT MIT PROGRAMM- UND PARTNERLÄNDERN

Die Nationalen Agenturen legen die Beträge zur individuellen Unterstützung innerhalb der folgenden Spannen fest:

Aus	In	Betrag
Förderfähige Partnerländer	Programmländer der Gruppe 1	850 EUR pro Monat
	Programmländer der Gruppe 2	800 EUR pro Monat
	Programmländer der Gruppe 3	750 EUR pro Monat
Programmländer	Partnerländer	650 EUR pro Monat

Zusätzlich zu den weiter oben aufgeführten Beträgen zur individuellen Unterstützung erhalten Studierende, die aus Partnerländern kommen bzw. in diese entsendet werden, die folgenden Zuschüsse zu ihren Reisekosten:

Entfernung ³²	Betrag
Zwischen 100 und 499 km	180 EUR/Teilnehmer

³¹ Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt. (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.

³² Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt. (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Reise hin und zurück.



Zwischen 500 und 1999 km	275 EUR/Teilnehmer
Zwischen 2000 und 2999 km	360 EUR/Teilnehmer
Zwischen 3000 und 3999 km	530 EUR/Teilnehmer
Zwischen 4000 und 7999 km	820 EUR/Teilnehmer
8000 km und mehr	1100 EUR/Teilnehmer

C) FINANZHILFE FÜR DIE PERSONALMOBILITÄT

Für Auslandsaufenthalte von Personal können EU-Finanzmittel als Zuschuss zu den Aufenthalts- und Reisekosten gewährt werden.

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: a. Mobilität des Personals zwischen Programmländern: 20 EUR/Teilnehmer b. Mobilität des Personals zwischen Programm- und Partnerländern: 0 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt ³³ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ³⁴ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: a. Mobilität des Personals zwischen Programmländern: 1300 EUR/Teilnehmer b. Mobilität des Personals zwischen Programm- und Partnerländern: 1 100 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland[nur	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetz-knotens/Flughafens bzw. einer 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ³⁵)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten hinreichend begründet werden,

³³ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

³⁴ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

³⁵ Wenn dies ordnungsgemäß begründet ist, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetz-knotens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.



<p>Mobilitätsaktivitäten zwischen Programmländern]</p>	<p>Bahn- oder Busstation im Herkunftsland beziehungsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknoden/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland 			<p>nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.</p>
<p>Individuelle Unterstützung</p>	<p>Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.</p>	<p>Zuschüsse je Einheit</p>	<p>Bis zum 14. Tag der Aktivität: <u>A1.1</u> bei Mobilitäten zwischen Programmländern oder <u>A1.2</u> bei Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern, pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 % von <u>A1.1</u>, bei Mobilitäten zwischen Programmländern oder <u>A1.2</u> bei Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern, pro Tag und Teilnehmer</p>	<p>Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).</p>

TABELLE A – INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Zielland. Diese Beträge bewegen sich innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen. Bei der Festsetzung der Förderbeträge für die Begünstigten in ihrem jeweiligen Land legen die Nationalen Agenturen im Einvernehmen mit nationalen Behörden zwei Kriterien zugrunde:

- die Verfügbarkeit und die Höhe sonstiger Förderung durch private oder öffentliche Stellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die die gewährte EU-Finanzhilfe im Rahmen von Kofinanzierungen ergänzt, und
- den Gesamtumfang des Förderbedarfs der Lehrkräfte oder der anderen Mitarbeiter, die eine Unterrichtstätigkeit oder ein Praktikum im Ausland beabsichtigen.

Für alle Zielländer sollte innerhalb der Spanne derselbe Prozentsatz gelten. Es kann nicht für alle Zielländer derselbe Betrag gewährt werden.

Zielland	Personal aus Programmländern	Personal aus Partnerländern
	Spanne (pro Tag)	Betrag (pro Tag)
	A1.1	A1.2
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	80-160	160
Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei	70-140	140
Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	60-120	120
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	50-100	100
Partnerländer	160	Nicht förderfähig

Bei Mobilitätsaktivitäten zwischen Programmländern können die Nationalen Agenturen ihren Hochschuleinrichtungen eine gewisse Flexibilität einräumen, indem sie auf nationaler Ebene keine konkreten Beträge, sondern Spannen festlegen. Dies sollte jedoch nur aus berechtigten Gründen geschehen (z. B. in Ländern, in denen eine Kofinanzierung auf regionaler oder institutioneller Ebene möglich ist). Die genauen Beträge werden auf den Websites der Nationalen Agenturen und sonstiger Hochschuleinrichtungen veröffentlicht.

TEILNEHMER AUS/IN GEBIETE(N) IN ÄUSSERSTER RANDLAGE SOWIE AUS/IN ÜBERSEEISCHE(N) LÄNDER(N) UND GEBIETE(N)

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Einführung des Programms Erasmus+, in der eine Berücksichtigung der Einschränkungen von Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einführung des Programms gefordert wird, existieren spezielle Förderbedingungen, um die außergewöhnlichen Reisekosten von Teilnehmenden aus bzw. in Regionen in äußerster Randlage sowie aus bzw. in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) zu finanzieren, die durch die Standard-Finanzierung (Zuschüsse pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht gedeckt sind.

Begünstigte von Mobilitätsprojekten können finanzielle Unterstützung zu den Reisekosten von Teilnehmenden für Reisen in/aus Regionen in äußerster Randlage sowie aus/in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) unter der Kostenart „Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten“ (bis zu einer Höhe von 80 % der gesamten förderfähigen Kosten) beantragen. Diese Kosten würden anerkannt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR LERNENDE UND PERSONAL IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

Die Mobilitätsprojekte im Bereich der Berufsbildung können jeweils eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Mobilität Lernender:

- ein bis zu 12-monatiges Berufspraktikum im Ausland:

Diese Aktivität steht Auszubildenden und Schülern berufsbildender Schulen offen. Diese Lernenden absolvieren ein Berufspraktikum im Ausland. Die Lernenden werden entweder an einem Arbeitsplatz (in einem Unternehmen oder einer anderen relevanten Organisation) oder in einer berufsbildenden Schule (mit betrieblichen Phasen in einem Unternehmen oder einer anderen Organisation) betreut.

Für jede Mobilitätsaktivität gelten Qualitätsanforderungen, die zuvor von der entsendenden und der aufnehmenden Organisation vereinbart worden sind, um sicherzustellen, dass hochwertige Aktivitäten angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird u. a. eine „Lernvereinbarung“ getroffen.

Die Lernergebnisse werden auf institutioneller Ebene förmlich anerkannt und validiert und die Kursinhalte gegebenenfalls angepasst, um sicherzustellen, dass die Mobilitätsphase im Ausland auf die Ausbildung der Auszubildenden bzw. der Schüler berufsbildender Schulen abgestimmt ist.

Um die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu verbessern und ihnen den Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, können auch Absolventen, die ihren Abschluss erst kürzlich an einer berufsbildenden Schule oder in einem Ausbildungsbetrieb erworben haben, an dieser Aktivität teilnehmen.

Personalmobilität:

- **Aktivitäten zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken:** Im Rahmen dieser Aktivität können Lehrkräfte berufsbildender Schulen an einer berufsbildenden Partnerschule im Ausland unterrichten. Ebenso können Mitarbeiter von Unternehmen Schulungen in einer berufsbildenden Organisation im Ausland durchführen.
- **Aktivitäten zu Fort- und Weiterbildungszwecken:** Diese Aktivität unterstützt die berufliche Weiterbildung von Berufsbildungspersonal durch Job Shadowing/Hospitationen in einem Unternehmen oder in einer sonstigen berufsbildenden Organisation im Ausland.

Zur Förderung der Lernmobilität von Personal unterstützt Erasmus+ Aktivitäten, die

- von den teilnehmenden Organisationen strategisch geplant wurden (zur Modernisierung und Internationalisierung ihrer Aufgaben),
- auf genau festgelegte Anforderungen an die Weiterbildung des betreffenden Personals abgestimmt wurden und mit angemessenen Auswahl-, Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen einhergehen,
- gewährleisten, dass die Lernergebnisse des teilnehmenden Personals ordnungsgemäß anerkannt und verbreitet und in der betreffenden Organisation allgemein genutzt werden.

Diese Aktivitäten sind auch eine Gelegenheit für Berufsbildungspersonal, Kompetenzen in Bezug auf die Bedürfnisse von Lernenden aus benachteiligten Verhältnissen zu erwerben. Angesichts der gegenwärtigen Lage für jugendliche Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende wird besondere Aufmerksamkeit Projekten gewidmet, die Berufsbildungspersonal im Unterrichten von Flüchtlingskindern, interkulturellen Klassen, Schülerinnen und Schülern in ihrer zweiten Sprache, Toleranz und Vielfalt schulen.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

An dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisationen haben folgende Aufgaben:

- Antragstellende Organisation: zuständig für die Beantragung des jeweiligen Mobilitätsprojekts sowie Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfevereinbarung und die Berichterlegung. Der Antrag kann vom Koordinator eines nationalen Mobilitätskonsortiums gestellt werden, der ein Konsortium von Partnerorganisationen des betreffenden Landes leitet, das Lernende und Personal aus berufsbildenden Einrichtungen zu Aktivitäten ins Ausland entsendet; der Koordinator des nationalen Mobilitätskonsortiums kann auch – muss aber nicht – als entsendende Organisation fungieren.

- Entsendende Organisation: zuständig für die Auswahl von Lernenden und Personal im Bereich der beruflichen Bildung und deren Entsendung ins Ausland.
- Aufnehmende Organisation: zuständig für die Aufnahme von Lernenden/Personal im Bereich der beruflichen Bildung aus dem Ausland; sie bietet Lernenden und Mitarbeitern verschiedene Aktivitäten an oder nutzt die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die vom Personal berufsbildender Einrichtungen angeboten werden.
- Vermittlungsorganisation: Eine auf dem Arbeitsmarkt bzw. in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisation. Sie kann Partner eines nationalen Mobilitätskonsortiums sein, ist aber keine entsendende Organisation. Ihre Aufgabe kann darin bestehen, die Verwaltungsverfahren der entsendenden berufsbildenden Organisationen zu vereinfachen, die Profile der Auszubildenden bzw. Lernenden besser auf die Anforderungen von Unternehmen als Anbietern von Praktika abzustimmen und die Teilnehmer gemeinsam vorzubereiten.

Die entsendenden und die aufnehmenden Organisationen müssen vor Beginn der Mobilitätsphase mit den Studierenden eine „Lernvereinbarung“ und mit Hochschulmitarbeitern („Personal“) eine „Mobilitätsvereinbarung“ über die jeweils durchzuführenden Aktivitäten treffen. In diesen Vereinbarungen werden die angestrebten Lernergebnisse für den Lernaufenthalt im Ausland beschrieben, die förmlichen Regelungen für die Anerkennung von Lernleistungen getroffen und die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt.

Lernende in der Berufsbildung, die mindestens 19 Tage oder länger an einer Mobilitätsaktivität teilnehmen werden, können Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung erhalten. Während des Programmzeitraums wird schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Bei Bedarf gewährt die Europäische Kommission förderfähigen Teilnehmern Zugang zu diesem Dienst, damit sie ihre Fremdsprachenkenntnisse überprüfen können und damit ihnen bei Bedarf vor und/oder während der Mobilitätsphase ein geeigneter Sprachkurs angeboten werden kann (siehe auch Anhang I dieses Leitfadens).

Ein Mobilitätsprojekt im Bereich der Berufsbildung kann mit oder ohne die Erasmus+ Mobilitätscharta der Berufsbildung beantragt werden. Dies hängt davon ab, ob die antragstellende Einrichtung die Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung im Vorfeld beantragt und verliehen bekommen hat. Die Förderkriterien und die Kriterien zur Gewährung eines Zuschusses werden im Folgenden beschrieben:

MOBILITÄTSPROJEKT FÜR LERNENDE UND BERUFSBILDUNGSPERSONAL BEANTRAGEN OHNE ERASMUS+ MOBILITÄTSCHARTA FÜR DIE BERUFSBILDUNG

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte im Bereich der Berufsbildung erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Aktivitäten	<p>Mobilitätsprojekte im Bereich der beruflichen Bildung müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufspraktische Lernaufenthalte in berufsbildenden Einrichtungen im Ausland (Lernende); ▪ Berufspraktische Lernaufenthalte in Unternehmen im Ausland (Lernende); ▪ Maßnahmen zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken im Ausland (Bildungspersonal); ▪ Aktivitäten zu Fort- und Weiterbildungszwecken im Ausland (Bildungspersonal).
---------------------------------	--

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentliche oder private Organisationen (oder ihre Niederlassungen), die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind („berufsbildende Organisationen“), und ▪ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen Beispiele: <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – berufsbildende Schulen oder Einrichtungen oder Berufsbildungszentren, – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen/Institute/Bildungszentren (auf beliebigen Ebenen vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung), – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. – für Aktivitäten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständige Stellen. <p>Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem Programmland ansässig sein.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ berufsbildende Einrichtungen (oder ihre Niederlassungen), die Lernende und Personal ins Ausland entsenden, ▪ der Koordinator eines nationalen Mobilitätskonsortiums. <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Mobilitätsaktivitäten sind länderübergreifende Aktivitäten, an denen immer mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Programmländern beteiligt sind.</p> <p>Wenn Projekte jedoch von einem nationalen Mobilitätskonsortium beantragt werden, müssen alle Mitglieder des Konsortiums aus demselben Programmland stammen und zum Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe benannt werden. Ein Konsortium muss aus mindestens drei berufsbildenden Organisationen bestehen.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>1 bis 2 Jahre; der Antragsteller wählt die Projektdauer entsprechend dem Projektziel und der Art der geplanten Aktivitäten bei der Antragstellung aus.</p>
<p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.</p>
<p>Wann wird der Antrag gestellt?</p>	<p>Für Projekte, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, , müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.</p> <p>Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde:</p> <p>Die Nationalen Agenturen können im Falle ungenutzter Fördermittel eine zweite Antragsrunde durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die Nationalen Agenturen informieren dann auf ihren Webseiten über diese Möglichkeit.</p> <p>Falls eine zweite Antragsrunde durchgeführt wird, müssen Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen, ihren Finanzhilfeantrag bis zum 4. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen.</p>
<p>Wie ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>



Sonstige Kriterien	Eine berufsbildende Organisation (oder ihre Niederlassung) oder ein nationales Mobilitätskonsortium im Bereich der beruflichen Bildung kann nur einen Antrag pro Auswahlrunde stellen. Sie kann aber Mitglied oder Koordinatorin mehrerer nationaler Mobilitätskonsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen.
---------------------------	--

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON MOBILITÄTEN FÜR LERNENDE

Dauer der Aktivität	2 Wochen (darin 10 Arbeitstage) bis 12 Monate ohne Reisezeit
Ort(e) der Aktivität	Die Teilnehmer müssen ihre Mobilitätsaktivitäten im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) absolvieren.
Förderfähige Teilnehmer	<p>Auszubildende oder Lernende im Bereich der beruflichen Bildung (zu deren Ausbildung in der Regel auch das Lernen in Betrieben gehört) mit Wohnsitz im Land der entsendenden Organisation; Personen, die Lernende ins Ausland begleiten.</p> <p>Auch Absolventen, die ihren Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder in einem Unternehmen erst kürzlich erworben haben (z.B. ehemalige Auszubildende), können an dieser Aktivität teilnehmen. Personen, die ihren Abschluss erst vor kurzem erworben haben, müssen ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Erwerb ihres Abschlusses absolvieren.</p>

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON MOBILITÄTEN FÜR BILDUNGSPERSONAL

Dauer der Aktivität	<p>2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit.</p> <p>Die 2 Tage Mindestaufenthalt müssen aufeinander folgen.</p>
Ort(e) der Aktivität	Die Teilnehmer müssen ihre Mobilitätsaktivitäten im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) absolvieren.
Förderfähige Teilnehmer	<p>Für die berufliche Bildung zuständiges Personal (z. B. Lehrkräfte, Ausbilder, Mobilitätsbeauftragte, Verwaltungs- und Führungspersonal usw.), das in einer Arbeits- oder Kooperationsbeziehung mit der/den entsendenden Einrichtung(en) tätig ist sowie Personal, das in die strategische Entwicklung der Einrichtung eingebunden ist.</p> <p>Die Aktivitäten zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken stehen auch Personen aus Unternehmen, aus dem öffentlichen Sektor und/oder aus Organisationen der Zivilgesellschaft offen.</p> <p>Darüber hinaus stehen Aktivitäten zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken auch Fachleuten aus Unternehmen offen, die eingeladen werden, um in der antragstellenden berufsbildenden Einrichtung (falls zutreffend den Einrichtungen des Konsortiums) zu unterrichten/auszubilden.</p>

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der teilnehmenden Organisationen und Personen, auch unter Berücksichtigung des Europäischen Entwicklungsplans, ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der teilnehmenden Organisationen zu stärken.
--	--

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten); ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Qualität des Europäischen Entwicklungsplans der antragstellenden Organisation, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmergeberung, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, ▪ gegebenenfalls die Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

BEWILLIGUNG EINER FINANZHILFE

Die maximale Höhe der Finanzhilfe für die ausgewählten Projekte hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl und der Dauer der Mobilitätsphasen, für die der Antrag gestellt wird,
- der früheren Leistung des Antragstellers in Bezug auf die Anzahl von Mobilitätsphasen, die Qualität der Durchführung von Aktivitäten und ein solides Finanzmanagement, sofern der Antragsteller in den vergangenen Jahren bereits eine ähnliche Förderung erhalten hat, und
- dem gesamten nationalen Budget für die Mobilitätsaktion.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

TEILNEHMER AUS/IN GEBIETE(N) IN ÄUßERSTER RANDLAGE SOWIE AUS/IN ÜBERSEEISCHE(N) LÄNDER(N) UND GEBIETE(N)

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Einführung des Programms Erasmus+, in der eine Berücksichtigung der Einschränkungen von Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einführung des Programms gefordert wird, existieren spezielle Förderbedingungen, um die außergewöhnlichen Reisekosten von Teilnehmenden aus bzw. in Regionen in äußerster Randlage sowie aus bzw. in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) zu finanzieren, die durch die Standard-Finanzierung (Zuschüsse pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht gedeckt sind.

Antragsteller können in Mobilitätsprojekten finanzielle Unterstützung für die Reisekosten der Teilnehmer aus/in den Regionen in äußerster Randlage und den ÜLG im Rahmen der Kostenart "Außergewöhnliche Kosten" beantragen (bis maximal 80% der förderfähigen Kosten: siehe "Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?"). Diese Kosten würden anerkannt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

WEITERE HINWEISE

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind dem Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

MOBILITÄTSPROJEKT FÜR LERNENDE UND BERUFSBILDUNGSPERSONAL BEANTRAGEN MIT ERASMUS+ MOBILITÄTSCHARTA FÜR DIE BERUFSBILDUNG

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte unter der Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Einzelne Einrichtungen der Berufsbildung oder nationale Konsortien, die die Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung ³⁶ verliehen bekommen haben.
Förderfähige Aktivitäten	Mobilitätsprojekte im Bereich der beruflichen Bildung müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufspraktische Lernaufenthalte in berufsbildenden Einrichtungen im Ausland (Lernende); ▪ Berufspraktische Lernaufenthalte in Unternehmen im Ausland (Lernende); ▪ Maßnahmen zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken im Ausland (Bildungspersonal); ▪ Aktivitäten zu Fort- und Weiterbildungszwecken im Ausland (Bildungspersonal).
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mobilitätsaktivitäten sind länderübergreifende Aktivitäten, an denen immer mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Programmländern beteiligt sind. Im Fall eines nationalen Mobilitätskonsortiums mit Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung müssen die entsendenden und die aufnehmenden Einrichtungen aus verschiedenen Programmländern sein.
Projektdauer	1 bis 2 Jahre; der Antragsteller wählt die Projektdauer entsprechend dem Projektziel und der Art der geplanten Aktivitäten bei der Antragstellung aus.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, , müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen. Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde: Die Nationalen Agenturen können im Falle ungenutzter Fördermittel eine zweite Antragsrunde durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die Nationalen Agenturen informieren dann auf ihren Webseiten über diese Möglichkeit. Falls eine zweite Antragsrunde durchgeführt wird, müssen Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen, ihren Finanzhilfeantrag bis zum 4. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

³⁶ Weitere Informationen zur Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung finden Sie im entsprechenden Kapitel in Annex I dieses Leitfadens.

Sonstige Kriterien	Eine berufsbildende Organisation (oder ihre Niederlassung) oder ein nationales Mobilitätskonsortium im Bereich der beruflichen Bildung kann nur einen Antrag pro Auswahlrunde stellen. Sie kann aber Mitglied oder Koordinatorin mehrerer nationaler Mobilitätskonsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen.
---------------------------	--

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON MOBILITÄTEN FÜR LERNENDE

Dauer der Aktivität	2 Wochen (darin 10 Arbeitstage) bis 12 Monate ohne Reisezeit
Ort(e) der Aktivität	Die Teilnehmer müssen ihre Mobilitätsaktivitäten im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) absolvieren.
Förderfähige Teilnehmer	Auszubildende oder Lernende im Bereich der beruflichen Bildung (zu deren Ausbildung in der Regel auch das Lernen in Betrieben gehört) mit Wohnsitz im Land der entsendenden Organisation; Personen, die Lernende ins Ausland begleiten. Auch Absolventen, die ihren Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder in einem Unternehmen erst kürzlich erworben haben (z.B. ehemalige Auszubildende), können an dieser Aktivität teilnehmen. Personen, die ihren Abschluss erst vor kurzem erworben haben, müssen ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Erwerb ihres Abschlusses absolvieren.

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON MOBILITÄTEN FÜR BILDUNGSPERSONAL

Dauer der Aktivität	2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit. Die 2 Tage Mindestaufenthalt müssen aufeinander folgen.
Ort(e) der Aktivität	Die Teilnehmer müssen ihre Mobilitätsaktivitäten im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) absolvieren.
Förderfähige Teilnehmer	Für die berufliche Bildung zuständiges Personal (z. B. Lehrkräfte, Ausbilder, Mobilitätsbeauftragte, Verwaltungs- und Führungspersonal usw.), das in einer Arbeits- oder Kooperationsbeziehung mit der/den entsendenden Einrichtung(en) tätig ist sowie Personal, das in die strategische Entwicklung der Einrichtung eingebunden ist. Die Aktivitäten zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken stehen auch Personen aus Unternehmen, aus dem öffentlichen Sektor und/oder aus Organisationen der Zivilgesellschaft offen. Darüber hinaus stehen Aktivitäten zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken auch Fachleuten aus Unternehmen offen, die eingeladen werden, um in der antragstellenden berufsbildenden Einrichtung (falls zutreffend den Einrichtungen des Konsortiums) zu unterrichten/auszubilden.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind **Teil C dieses Leitfadens** zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR ANTRÄGE UNTER DER MOBILITÄTSCHARTA

Eine inhaltliche Bewertung der Anträge von Einrichtungen mit Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung findet nicht statt, daher gibt es keine Bewertungskriterien (eine Bewertung hat bereits im Rahmen der Beantragung der Mobilitätscharta selbst stattgefunden).

Jeder Finanzhilfesantrag für eine förderfähige Aktivität wird (nach Prüfung der Förderfähigkeit) auch tatsächlich gefördert.

Die maximale Höhe der Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl der Mobilitätsphasen und der Monate/Tage, für die der Antrag gestellt wird,
- der früheren Leistung des Antragstellers in Bezug auf die Anzahl von Mobilitätsphasen, die Qualität der Durchführung von Aktivitäten und ein solides Finanzmanagement, sofern der Antragsteller in den vergangenen Jahren bereits eine ähnliche Förderung erhalten hat, und
- dem gesamten nationalen Budget für die Mobilitätsaktion.

WELCHE AKKREDITIERUNG BENÖTIGEN ANTRAGSTELLER FÜR DIESES MOBILITÄTSPROJEKT?

DIE ERASMUS+ MOBILITÄTSCHARTA FÜR DIE BERUFSBILDUNG

Die Erasmus+ Mobilitätscharta in der Berufsbildung zielt darauf ab, den Prozess der Internationalisierung im Bereich der Berufsbildung auf europäischer Ebene zu befördern und nachhaltig zu prägen und dadurch auch die Qualität und Quantität der Mobilität im Bereich der Berufsbildung zu fördern. Aufrufe zur Einreichung von Anträgen auf die Mobilitätscharta werden jährlich auf den Webseiten der Nationalen Agenturen veröffentlicht.

Einrichtung, denen die Mobilitätscharta für die Berufsbildung verliehen wurde, können in Erasmus+ Leitaktion 1 Mobilitäten für Lernende und Berufsbildungspersonal in einem vereinfachten Verfahren beantragen.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

TEILNEHMER AUS/IN GEBIETE(N) IN ÄUßERSTER RANDLAGE SOWIE DEN/DIE ÜBERSEEISCHE(N) LÄNDER(N) UND GEBIETE(N)

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Einführung des Programms Erasmus+, in der eine Berücksichtigung der Einschränkungen von Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einführung des Programms gefordert wird, existieren spezielle Förderbedingungen, um die außergewöhnlichen Reisekosten von Teilnehmenden aus bzw. in Regionen in äußerster Randlage sowie aus bzw. in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) zu finanzieren, die durch die Standard-Finanzierung (Zuschüsse pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht gedeckt sind.

Antragsteller können in Mobilitätsprojekten finanzielle Unterstützung für die Reisekosten der Teilnehmer für Reisen aus/in den Regionen in äußerster Randlage und den ÜLG im Rahmen der Kostenart "Außergewöhnliche Kosten" beantragen (bis maximal 80% der förderfähigen Kosten: siehe " Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?"). Diese Kosten würden anerkannt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind dem Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

A) FINANZIERUNGSREGELN FÜR ALLE MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ³⁷ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ³⁸ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	

³⁷ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

³⁸ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

<p>Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland</p>	<p>Zusätzliche Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknötens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland <p>beziehungsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknötens/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland 	<p>Zuschüsse je Einheit</p>	<p>Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt³⁹)</p>	<p>Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.</p>
<p>Organisatorische Unterstützung</p>	<p>Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehenden Kosten (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer) einschließlich pädagogischer, interkultureller oder sprachlicher Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung von Teilnehmern während der Mobilitätsphase, Validierung der Lernergebnisse, Verbreitungsaktivitäten.</p>	<p>Zuschüsse je Einheit</p>	<p>Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer + Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer</p>	<p>Je nach Anzahl der Teilnehmer</p>
<p>Unterstützung bei besonderem Bedarf</p>	<p>Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
<p>Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten</p>	<p>Zusätzliche Kosten zur Unterstützung der Teilnahme von Lernenden mit geringeren Chancen (außer der Kosten für Reise und individuelle Unterstützung der Teilnehmer und Begleitpersonen). Kosten für die Bereitstellung von</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten muss auf dem Antragsformular</p>

³⁹ Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknötens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.

	<p>Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert.</p> <p>Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>		<p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>begründet werden.</p>
--	--	--	--	--------------------------

B) BEANTRAGUNG ZUSÄTZLICHER UNTERSTÜTZUNG FÜR MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN VON LERNENDEN IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Individuelle Unterstützung	<p>Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer, einschließlich Begleitpersonen, während der Aktivität in Zusammenhang stehen.</p>	<p>Zuschüsse je Einheit</p>	<p>Bis zum 14. Tag der Aktivität: <input type="text" value="A2.1"/> pro Tag und Teilnehmer + ab dem 15. Tag der Aktivität bis zur Dauer von 12 Monaten: 70 % von <input type="text" value="A2.1"/> pro Tag und Teilnehmer⁴⁰</p>	<p>Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).</p>
Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung	<p>Kosten der Angebote an die Teilnehmer (vor der Abreise bzw. während der Aktivität) zur Verbesserung der Kenntnisse in der Sprache, die sie während ihres Studienaufenthalts bzw. während der Ausbildung im Rahmen ihrer Aktivität verwenden.</p>	<p>Zuschüsse je Einheit</p>	<p>Nur für Aktivitäten mit einer Dauer zwischen 19 Tagen und 12 Monaten: 150 EUR/Teilnehmer (für Teilnehmer, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung benötigen)</p>	<p>Voraussetzung: die Antragsteller müssen die Unterstützung für die Unterrichtssprache der jeweiligen Aktivität beantragen; maßgeblich sind dabei die Bedürfnisse der Teilnehmer im Hinblick auf Sprachen, die vom Erasmus+ Onlinetool zur Sprachunterstützung (OLS) nicht abgedeckt werden.</p>

⁴⁰ Für Begleitpersonen sind die Sätze für Personal im Bereich der beruflichen Bildung anwendbar. Siehe Finanzplanrubrik „Individuelle Unterstützung“ in Abschnitt C) Zusätzliche Unterstützung für Mobilitätsaktivitäten von Personal im Bereich der beruflichen Bildung. In Ausnahmefällen, wenn die Begleitperson über 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Unterbringungskosten nach dem 60. Tag unter der Finanzplanrubrik „Unterstützung bei besonderem Bedarf“ finanziert.

C) ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN VON PERSONAL IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer, einschließlich Begleitpersonen, während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Zuschüsse je Einheit	Bis zum 14. Tag der Aktivität: <input type="text" value="A2.2"/> pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 % von <input type="text" value="A2.2"/> pro Tag und Teilnehmer.	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).

TABELLE 1 – INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität. Jede Nationale Agentur legt anhand objektiver und transparenter Kriterien die Beträge für in ihrem Land eingereichte Projekte innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen fest. Diese Beträge bewegen sich innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen. Die genauen Beträge werden auf der Website der jeweiligen Nationalen Agentur veröffentlicht.

	Mobilität der Lernenden	Personalmobilität (oder Mobilität von Begleitpersonen)
	Spanne (pro Tag)	Spanne (pro Tag)
	A2.1	A2.2
Belgien	23-92	70-140
Bulgarien	23-92	70-140
Tschechische Republik	23-92	70-140
Dänemark	27-108	80-160
Deutschland	21-84	60-120
Estland	18-72	50-100
Irland	25-100	80 - 160
Griechenland	22-88	70-140
Spanien	21-84	60-120
Frankreich	25-100	70-140
Kroatien	18-72	50-100
Italien	23-92	70-140
Zypern	24-96	70-140
Lettland	21-84	60-120
Litauen	18-72	50-100
Luxemburg	24-96	70-140
Ungarn	22-88	70-140
Malta	21-84	60-120
Niederlande	26-104	80-160
Österreich	23-92	70-140
Polen	22-88	70-140
Portugal	20-80	60-120
Rumänien	22-88	70-140
Slowenien	18-72	50-100
Slowakei	21-84	60-120
Finnland	24-96	70-140
Schweden	26-104	80-160
Vereinigtes Königreich	28-112	80-160
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	21-84	60-120
Island	25-100	70-140
Liechtenstein	22-88	70-140
Norwegen	22-88	70-140
Türkei	22-88	70-140

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR SCHULPERSONAL

Die Mobilitätsprojekte können jeweils eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Personalmobilität:

- **Lehraufträge:** im Rahmen dieser Aktivität können Lehrkräfte und sonstiges schulisches Lehrpersonal an einer Partnerschule im Ausland unterrichten;
- **Strukturierte Kurse und Schulungen im Ausland:** zur Unterstützung der beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleitern und sonstigem Schulpersonal;
- **Hospitationen:** im Rahmen dieser Aktivität erhalten Lehrkräfte, Schulleiter und sonstiges Schulpersonal die Gelegenheit zu einem Auslandsaufenthalt an einer Partnerschule oder einer anderen im Bereich der schulischen Bildung tätigen Einrichtung.

Diese Aktivitäten sind auch eine Gelegenheit für Lehrkräfte, Kompetenzen in Bezug auf die Bedürfnisse von benachteiligten Schülerinnen und Schülern zu erwerben. Angesichts der gegenwärtigen Lage für jugendliche Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende wird besondere Aufmerksamkeit Projekten gewidmet, die Lehrkräfte im Unterrichten von Flüchtlingskindern, interkulturellen Klassen, Schülerinnen und Schülern in ihrer zweiten Sprache, Toleranz und Vielfalt schulen.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

An dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisationen haben folgende Aufgaben:

- Antragstellende Organisation: zuständig für die Beantragung des jeweiligen Mobilitätsprojekts sowie Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarung und die Berichterlegung. falls es sich bei der antragstellenden Organisation um eine Schule handelt, übernimmt diese ebenfalls die Funktion der entsendenden Organisation; der Antrag kann vom Koordinator eines nationalen Mobilitätskonsortiums gestellt werden, der ein Konsortium von Partnerorganisationen des betreffenden Landes leitet, das Lernende und Personal aus Einrichtungen im Bereich der Schulbildung zu Aktivitäten ins Ausland entsendet.
- Entsendende Organisation: zuständig für die Auswahl von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal und für die Entsendung ins Ausland.
- Aufnehmende Organisation: zuständig für die Aufnahme von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal aus dem Ausland; sie bietet Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal verschiedene Aktivitäten an oder nutzt von den Lehrkräften oder dem sonstigen Personal angebotene Unterrichtsaktivitäten.

Die spezifische Funktion der aufnehmenden Organisation hängt vom Typ der Aktivität und von der Beziehung zur entsendenden Organisation ab. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht:

- Kursanbieter (bei Teilnahme an einem strukturierten Kurs oder einer Schulungsveranstaltung),
- Partnerschulen oder sonstige maßgebliche Organisationen (z. B. bei Job Shadowing oder Unterrichtstätigkeiten); in diesem Fall sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation gemeinsam mit den Teilnehmern noch vor Beginn der Aktivität eine Vereinbarung treffen. In dieser Vereinbarung werden die Ziele und Aktivitäten für den Auslandsaufenthalt beschrieben und die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt.

Zur Förderung der Lernmobilität von Personal unterstützt Erasmus+ Aktivitäten, die

- Teil eines Europäischen Entwicklungsplans für die entsendende Organisation sind (zur Modernisierung und Internationalisierung ihrer Tätigkeit),
- dem klar ermittelten Entwicklungsbedarf des Personals entsprechen,
- von geeigneten Auswahl-, Vorbereitungs- und Nachbereitungsmaßnahmen begleitet werden,
- sicherstellen, dass die Lernergebnisse des teilnehmenden Personals angemessen anerkannt werden,
- gewährleisten, dass die Lernergebnisse innerhalb der Organisation verbreitet und allgemein genutzt werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte zur Förderung von Mobilität im Schulbereich erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Aktivitäten	<p>Mobilitätsprojekte im Schulbereich müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehraufenthalte ▪ strukturierte Kurse oder Schulungsveranstaltungen im Ausland; ▪ Job Shadowing.
Förderfähige teilnehmende Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivitäten zu Unterrichtszwecken: Die entsendenden und aufnehmenden Organisationen müssen Schulen sein (d. h. allgemeinbildende, berufsbildende oder fachgebundene Schulen vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II)⁴¹. ▪ Aktivitäten zur Fort- und Weiterbildung von Personal: Die entsendende Organisation muss eine Schule sein. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schulen oder ○ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen Beispiele: Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen zur beruflichen Bildung oder zur Erwachsenenbildung (Schulen, Bildungseinrichtungen und Bildungszentren); – Hochschuleinrichtungen; – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. – Organisationen, die Kurse oder Schulungen anbieten. <p>Antrag eines nationalen Mobilitätskonsortiums: Als koordinierende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ lokale oder regionale Schulbehörden oder ○ koordinierende Einrichtungen für Schulen⁴² <p>Die anderen am nationalen Konsortium beteiligten Organisationen müssen Schulen sein. Jede teilnehmende Organisation muss in einem Programmland ansässig sein.</p>
Wer ist antragsberechtigt?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Schule, die ihr Personal ins Ausland entsendet (individueller Antrag); ▪ der Koordinator eines nationalen Mobilitätskonsortiums (Antrag des Konsortiums). <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	<p>Mobilitätsaktivitäten sind länderübergreifende Aktivitäten, an denen immer mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern beteiligt sind. Bei Beantragung einer Finanzhilfe müssen aufnehmende Organisationen nicht benannt werden.</p> <p>Wenn Projekte jedoch von einem nationalen Mobilitätskonsortium beantragt werden, müssen alle Mitglieder des Konsortiums aus demselben Programmland stammen und zum Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe benannt werden. Ein Konsortium muss zumindest 3 Organisationen (den Koordinator und mindestens zwei Schulen) umfassen. Die Schulen im Konsortium müssen eine organisatorische Verbindung mit der Organisation aufweisen, die als Konsortiumskoordinator auftritt.</p>

⁴¹ Siehe Liste der förderfähigen Schulen in den einzelnen Ländern. Weitere Informationen erhalten Sie von der Nationalen Agentur des jeweiligen Landes.

⁴² Siehe Liste der förderfähigen Organisationen in den einzelnen Ländern. Weitere Informationen erhalten Sie von der Nationalen Agentur des jeweiligen Landes.

Projektdauer	1 bis 2 Jahre; der Antragsteller muss bei der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten die Projektdauer angeben.
Dauer der Aktivität	2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit. Die 2 Tage Mindestaufenthalt müssen aufeinander folgen.
Ort(e) der Aktivität	Mobilitätsaktivitäten müssen im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) durchgeführt werden.
Förderfähige Teilnehmer	Mit der Schulbildung beauftragtes Personal (lehrende und andere Mitarbeiter, Verwaltungskräfte, Schulleiter usw.), das in einer Arbeitsbeziehung zur entsendenden Schule steht, und sonstiges pädagogisches Personal (Schulinspektoren, Schulberater, pädagogische Berater, Psychologen usw.), das in die strategische Entwicklung der entsendenden Schule eingebunden ist.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist ⁴³ .
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen. Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde: Die Nationalen Agenturen können im Falle ungenutzter Fördermittel eine zweite Antragsrunde durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die Nationalen Agenturen informieren dann auf ihren Webseiten über diese Möglichkeit. Falls eine zweite Antragsrunde durchgeführt wird, müssen Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen, ihren Finanzhilfeantrag bis zum 4. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Eine Einrichtung oder ein nationales Mobilitätskonsortium kann nur einen Antrag pro Auswahlrunde stellen. Eine Organisation kann aber Mitglied oder Koordinatorin mehrerer nationaler Mobilitätskonsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der am Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer gemäß den Bestimmungen des Europäischen Entwicklungsplans ▪ Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der teilnehmenden Organisationen zu stärken.
--	---

⁴³ Hinweis: Schulen, die der Aufsicht durch nationale Behörden eines anderen Landes unterstehen (z. B. "Lycées Français", deutsche Auslandsschulen oder Schulen für Kinder von britischen Militärangehörigen), reichen Anträge bei der Nationalen Agentur des Landes ein, unter dessen Aufsicht sie stehen.



<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten, ▪ Qualität des Europäischen Entwicklungsplans der antragstellenden Organisation, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmergeberung, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente,
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf einzelne Teilnehmer und auf die teilnehmenden Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

TEILNEHMER AUS/IN GEBIETE(N) IN ÄUßERSTER RANDLAGE SOWIE DEN/DIE ÜBERSEEISCHE(N) LÄNDER(N) UND GEBIETE(N)

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Einführung des Programms Erasmus+, in der eine Berücksichtigung der Einschränkungen von Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einführung des Programms gefordert wird, existieren spezielle Förderbedingungen, um die außergewöhnlichen Reisekosten von Teilnehmenden aus bzw. in Regionen in äußerster Randlage sowie aus bzw. in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) zu finanzieren, die durch die Standard-Finanzierung (Zuschüsse pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht gedeckt sind.

Antragsteller können in Mobilitätsprojekten finanzielle Unterstützung für die Reisekosten der Teilnehmer aus/in den Regionen in äußerster Randlage und den ÜLG im Rahmen der Kostenart "Außergewöhnliche Kosten" beantragen (bis maximal 80% der förderfähigen Kosten: siehe " Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?"). Diese Kosten würden anerkannt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

WEITERE HINWEISE

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind dem Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ⁴⁴ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ⁴⁵ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknosens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknosens/Flughafen bzw. beziehungsweise 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ⁴⁶)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.

⁴⁴ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

⁴⁵ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

⁴⁶ Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknosens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.

	einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland			
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehenden Kosten (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer) einschließlich pädagogischer, interkultureller oder sprachlicher Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung von Teilnehmern während der Mobilitätsphase, Validierung der Lernergebnisse, Verbreitungsaktivitäten.	Zuschüsse je Einheit	Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer + Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer	Je nach Anzahl der Teilnehmer
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer, einschließlich Begleitpersonen, während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Zuschüsse je Einheit	Bis zum 14. Tag der Aktivität: <u>A3.1</u> pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 % von <u>A3.1</u> pro Tag und Teilnehmer	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Kursgebühren	Kosten, die unmittelbar mit den Teilnahmegebühren der Kurse in Zusammenhang stehen.	Zuschüsse je Einheit	70 EUR pro Teilnehmer und Tag Maximal 700 EUR pro Teilnehmer des Mobilitätsprojekts.	
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Kursgebühren, auf Unterstützung aufgrund besonderer Bedürfnisse und auf Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert.	Tatsächliche Kosten	75 % der förderfähigen Kosten Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten	



	Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").			
--	--	--	--	--

TABELLE 1 – INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität. Jede Nationale Agentur legt anhand objektiver und transparenter Kriterien die Beträge für in ihrem Land eingereichte Projekte innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen fest. Diese Beträge bewegen sich innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen. Die genauen Beträge werden auf der Website der jeweiligen Nationalen Agentur veröffentlicht.

Zielland	Personalmobilität
	Spanne (pro Tag)
	A3.1
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	80-160
Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei	70-140
Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	60-120
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	50-100

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR PERSONAL IM BEREICH DER ERWACHSENENBILDUNG

Die Mobilitätsprojekte können jeweils eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Personalmobilität:

- **Aktivitäten zu Lehr- und Schulungszwecken:** Im Rahmen dieser Aktivität kann Personal von Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung in einer Partneereinrichtung im Ausland für Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten eingesetzt werden.
- **Strukturierte Kurse und Schulungen im Ausland:** Zur Unterstützung der beruflichen Weiterbildung von Personal im Bereich der Erwachsenenbildung.
- **Job Shadowing/Hospitationen:** im Rahmen dieser Aktivität erhält Personal im Bereich der Erwachsenenbildung Gelegenheit zu einem Auslandsaufenthalt an einer relevanten, im Bereich der Erwachsenenbildung tätigen Organisation.

Diese Aktivitäten sind auch eine Gelegenheit für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung, Kompetenzen in Bezug auf die Bedürfnisse von erwachsenen Lernenden aus benachteiligten Verhältnissen zu erwerben. Angesichts der gegenwärtigen Lage für jugendliche Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende wird besondere Aufmerksamkeit Projekten gewidmet, die Personal von Erwachsenenbildungseinrichtungen im Unterrichten von geflüchteten erwachsenen Lernenden, interkulturellen Klassen, Erwachsenen in ihrer zweiten Sprache, Toleranz und Vielfalt schulen.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

An dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisationen haben folgende Aufgaben:

- Antragstellende Organisation: zuständig für die Beantragung des jeweiligen Mobilitätsprojekts sowie Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfevereinbarung und die Berichtlegung. Der Antrag kann vom Koordinator eines nationalen Mobilitätskonsortiums gestellt werden, der ein Konsortium von Partnerorganisationen des betreffenden Landes leitet, das Personal aus Einrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung zu Aktivitäten ins Ausland entsendet; der Koordinator des Konsortiums kann auch – muss aber nicht – als entsendende Organisation fungieren.
- Entsendende Organisation: zuständig für die Auswahl des Personals und von in der Erwachsenenbildung tätigen Fachleuten und Entsendung dieser Personen ins Ausland. Die entsendende Organisation ist entweder die antragstellende Organisation oder ein Partner in einem nationalen Mobilitätskonsortium.
- Aufnehmende Organisation: zuständig für die Aufnahme von Personal im Bereich der Erwachsenenbildung aus dem Ausland; sie bietet den betreffenden Mitarbeitern verschiedene Aktivitäten an oder nutzt von dem Personal angebotene Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen.

Die spezifische Funktion der aufnehmenden Organisation hängt vom Typ der Aktivität und von der Beziehung zur entsendenden Organisation ab. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht:

- Kursanbieter (bei Teilnahme an einem strukturierten Kurs oder einer Schulungsveranstaltung),
- Partner oder beliebige sonstige passende Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung (z. B. bei Job Shadowing oder Unterrichtstätigkeiten); in diesem Fall sollte sich die entsendende Organisation mit den Teilnehmern über die Ziele und Aktivitäten während des Auslandsaufenthalts verständigen und noch vor Beginn der betreffenden Aktivitäten die Rechte und die Pflichten der einzelnen Parteien festlegen.

Zur Förderung der Lernmobilität von Personal unterstützt Erasmus+ Aktivitäten, die

- im Rahmen eines Europäischen Entwicklungsplans für die entsendenden Organisationen (zur Modernisierung und Internationalisierung der Tätigkeit dieser Organisation) konzipiert werden,
- dem klar ermittelten Entwicklungsbedarf des Personals entsprechen,
- von geeigneten Auswahl-, Vorbereitungs- und Nachbereitungsmaßnahmen begleitet werden,
- gewährleisten, dass die Lernergebnisse des teilnehmenden Personals angemessen anerkannt und
- gewährleisten, dass die Lernergebnisse innerhalb der Organisation verbreitet und allgemein genutzt werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte im Bereich der Erwachsenenbildung erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige Aktivitäten</p>	<p>Mobilitätsprojekte im Bereich der Erwachsenenbildung müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehraufenthalte ▪ strukturierte Kurse oder Schulungsveranstaltungen im Ausland; ▪ Job Shadowing.
<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentliche oder private Organisationen, die im Bereich der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung tätig sind („Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung“), <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen. <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Schule oder Einrichtung zur Erwachsenenbildung oder ein Bildungszentrum für Erwachsene; – eine Einrichtung für erwachsene Lernende mit besonderen Bedürfnissen, – eine Hochschuleinrichtung (u. a. Hochschuleinrichtungen mit Bildungsangeboten für Erwachsene); – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen, Einrichtungen, Bildungszentren; – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, – Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen; – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. <p>Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem Programmland ansässig sein.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisationen im Bereich der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung, die ihre Lehrkräfte bzw. ihr Personal ins Ausland entsenden ▪ Organisationen im Bereich der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung, die als Koordinatoren in einem nationalen Mobilitätskonsortium für Organisationen in der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung fungieren. <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss nur die Entsendeorganisation benannt werden.</p> <p>Wenn Projekte jedoch von einem nationalen Mobilitätskonsortium vorgeschlagen werden, müssen alle Mitglieder des Konsortiums aus demselben Programmland stammen und zum Zeitpunkt der Antragstellung benannt werden. Ein Konsortium muss aus mindestens drei Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung bestehen.</p> <p>Während der Projektdurchführung müssen mindestens zwei Organisationen (eine entsendende Organisation und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Programmländern beteiligt sein.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>1 bis 2 Jahre; der Antragsteller muss bei der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten die Projektdauer angeben.</p>

Dauer der Aktivität	2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit. Die 2 Tage Mindestaufenthalt müssen aufeinander folgen.
Ort(e) der Aktivität	Die Teilnehmer müssen ihre Mobilitätsaktivitäten im Ausland (d. h. in einem anderen Programmland) absolvieren.
Förderfähige Teilnehmer	Für die Erwachsenenbildung zuständiges Personal, das in einer Arbeitsbeziehung zur sendenden Erwachsenenbildungseinrichtung steht sowie Personal, das in die strategische Entwicklung der sendenden Organisation eingebunden ist.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, , müssen Antragsteller ihren Finanzhilfefantrag bis zum 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen. Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde: Die Nationalen Agenturen können im Falle ungenutzter Fördermittel eine zweite Antragsrunde durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die Nationalen Agenturen informieren dann auf ihren Webseiten über diese Möglichkeit. Falls eine zweite Antragsrunde durchgeführt wird, müssen Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen, ihren Finanzhilfefantrag bis zum 4. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Eine Einrichtung im Bereich der Erwachsenenbildung oder ein nationales Mobilitätskonsortium kann nur einen Antrag pro Auswahlrunde stellen. Allerdings kann eine Organisation der Erwachsenenbildung einem oder mehreren Konsortien angehören oder eines oder mehrere Konsortien koordinieren, die alle im gleichen Zeitraum einen Antrag einreichen.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer. ▪ Grad der Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der teilnehmenden Organisationen zu stärken.
--	---

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Qualität des Europäischen Entwicklungsplans der antragstellenden Organisation, ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmervorbereitung, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, ▪ gegebenenfalls die Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus. (Einschließlich der Nutzung von EPALE, soweit relevant).

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

TEILNEHMER AUS/IN GEBIETE(N) IN ÄUSSERSTER RANDLAGE SOWIE AUS/IN ÜBERSEEISCHE(N) LÄNDER(N) UND GEBIETE(N)

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Einführung des Programms Erasmus+, in der eine Berücksichtigung der Einschränkungen von Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einführung des Programms gefordert wird, existieren spezielle Förderbedingungen, um die außergewöhnlichen Reisekosten von Teilnehmenden aus bzw. in Regionen in äußerster Randlage sowie aus bzw. in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) zu finanzieren, die durch die Standard-Finanzierung (Zuschüsse pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht gedeckt sind.

Antragsteller können in Mobilitätsprojekten finanzielle Unterstützung für die Reisekosten der Teilnehmer aus/in den Regionen in äußerster Randlage und den ÜLG im Rahmen der Kostenart "Außergewöhnliche Kosten" beantragen (bis maximal 80% der förderfähigen Kosten: siehe "Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?"). Diese Kosten würden anerkannt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

WEITERE HINWEISE

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind dem Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ⁴⁷ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ⁴⁸ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknosens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland beziehungsweise <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknosens/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestim- 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ⁴⁹)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.

⁴⁷ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

⁴⁸ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

⁴⁹ Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknosens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.

	mungsland			
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehenden Kosten (außer den Aufenthaltskosten der Teilnehmer) einschließlich pädagogischer, interkultureller oder sprachlicher Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung von Teilnehmern während der Mobilitätsphase, Validierung der Lernergebnisse, Verbreitungsaktivitäten.	Zuschüsse je Einheit	Bis zum 100. Teilnehmer: 350 EUR/Teilnehmer + Ab dem 101. Teilnehmer: 200 EUR für jeden weiteren Teilnehmer	Je nach Anzahl der Teilnehmer
Individuelle Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer, einschließlich Begleitpersonen, während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Zuschüsse je Einheit	Bis zum 14. Tag der Aktivität: <u>A4.1</u> pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 % von <u>A4.1</u> pro Tag und Teilnehmer	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Kursgebühren	Kosten, die unmittelbar mit den Teilnahmegebühren der Kurse in Zusammenhang stehen.	Zuschüsse je Einheit	70 EUR pro Teilnehmer und Tag Maximal 700 EUR pro Teilnehmer des Mobilitätsprojekts.	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Kursgebühren, auf Unterstützung aufgrund besonderer Bedürfnisse und auf Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert. Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über	Tatsächliche Kosten	75 % der förderfähigen Kosten Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten	

	diese Aktion wissen sollten").			
--	--------------------------------	--	--	--

TABELLE 1 – INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität. Jede Nationale Agentur legt anhand objektiver und transparenter Kriterien die Beträge für in ihrem Land eingereichte Projekte innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen fest. Diese Beträge bewegen sich innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen. Die genauen Beträge werden auf der Website der jeweiligen Nationalen Agentur veröffentlicht.

Zielland	Personalmobilität
	Spanne (pro Tag)
	A4.1
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	80-160
Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei	70-140
Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	60-120
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	50-100

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN UND FACHKRÄFTE DER JUGENDARBEIT⁵⁰

Im Rahmen dieser Aktion können zwei Arten von Projekten gefördert werden:

- Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit, die Jugendbegegnungen, den Europäischen Freiwilligendienst und/oder Aktivitäten von Fachkräften der Jugendarbeit umfassen können.
- Mobilitätsprojekte für junge Menschen mit Schwerpunkt auf Aktivitäten des Europäischen Freiwilligendienstes, für erfahrene EFD-Koordinationsorganisationen.

2017 wird folgenden Projekten bei der Auswahl besondere Beachtung geschenkt:

- Projekte, die marginalisierte junge Menschen erreichen wollen, kulturelle Diversität fördern, interkulturellen und religiösen Dialog, die gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Achtung vor Menschenrechten entwickeln sowie Projekte, die Medienkompetenzen, kritisches Denken und den unternehmerischen Sinn junger Menschen erhöhen.
- Projekte, die darauf abzielen, Fachkräfte der Jugendarbeit mit Kompetenzen und Methoden auszustatten, die – mit dem Ziel der Vermeidung von Radikalisierung von jungen Menschen - die Vermittlung fundamentaler und gemeinsamer Werte unserer Gesellschaft ermöglichen;

Insbesondere sollen mit diesen Projekten junge Menschen erreicht werden, die sich am Rand der Gesellschaft bewegen. Angesichts der gegenwärtigen krisenhaften Situation in Europa und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Jugendarbeit, non-formale Lernaktivitäten und Freiwilligenarbeit einen bedeutenden Beitrag dazu leisten können, die Bedürfnisse von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten zu adressieren und/oder entsprechende Aufmerksamkeit in den lokalen Gemeinschaften zu erhöhen – wird besondere Aufmerksamkeit auch darauf gelegt werden, diejenigen Mobilitäts-Vorhaben zu unterstützen, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten einbeziehen.

Nähere Informationen zur Europäischen Solidaritätskorps-Initiative und zur Beteiligung:
https://europa.eu/youth/SOLIDARITY_de

BEITRAG DES EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENSTES ZUR EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS INITIATIVE

Zur Stärkung der Kohäsion und zur Förderung der Solidarität in der europäischen Gesellschaft hat die Europäische Kommission ein Europäisches Solidaritätskorps eingerichtet⁵¹, um eine Gemeinschaft junger Menschen zu schaffen, die an vielerlei Solidaritätsaktivitäten teilnehmen und entweder durch Freiwilligenarbeit oder in Beschäftigungsprojekten dabei helfen wollen, Herausforderungen in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu meistern.

Das Europäische Solidaritätskorps wird in seiner Anfangsphase auf derzeit bestehenden EU-Programmen aufbauen. Eines der grundlegenden Förderprogramme, das einen Beitrag zum Europäischen Solidaritätskorps leistet, ist der Europäische Freiwilligendienst. Das Europäische Solidaritätskorps wird den Tätigkeiten des Europäischen Freiwilligendienstes demnach Impulse und mehr Sichtbarkeit verleihen, während auf europäischer Ebene ein größerer Rahmen für die Freiwilligenarbeit geschaffen wird und weitere langfristige Freiwilligenaktivitäten hinzugefügt werden.

Partnerschaft zwischen den Programmen Erasmus+ und LIFE⁵²

Um die Dimension der Freiwilligenarbeit des Europäischen Solidaritätskorps zu stärken, wurde zudem eine Partnerschaft zwischen den Programmen Erasmus+ und LIFE errichtet, um 2017 weitere langfristige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes in den Bereichen Umwelt, Natur- und Klimaschutz zu ermöglichen, um jungen Freiwilligen die Gelegenheit zu bieten, ein Verantwortungsgefühl für das europaweite Naturerbe sowie das Bewusstsein zu entwickeln, dass dessen Schutz eine gemeinsame Verantwortung darstellt.

⁵⁰ Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung transnationaler Aktivitäten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmer aus den Programmländern eingebunden sind. Allerdings können ungefähr 25 % des für diese Aktion bereitstehenden Budgets für die Finanzierung internationaler Aktivitäten einschließlich Organisationen und Teilnehmern aus Programm- und benachbarten Partnerländern der EU (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) aufgewendet werden.

⁵¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2016%3A942%3AFIN>

⁵² <http://ec.europa.eu/environment/life>

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN UND FACHKRÄFTE DER JUGENDARBEIT, DIE JUGENDBEGEGNUNGEN, EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST UND/ODER AKTIVITÄTEN VON FACHKRÄFTEN DER JUGENDARBEIT UMFASSEN KÖNNEN

In einem Mobilitätsprojekt können eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten kombiniert werden:

Mobilität für junge Menschen

▪ **Jugendbegegnung:**

Eine Jugendbegegnung bietet Gruppen junger Menschen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern Gelegenheit, zu gemeinsamen Aufhalten von bis zu 21 Tagen zusammenzukommen. Die Teilnehmer einer Jugendbegegnung führen, unterstützt von Gruppenleitern, gemeinsam ein Arbeitsprogramm mit Workshops, Übungen, Diskussionen, Rollenspielen, Simulationen, Aktivitäten im Freien usw. durch, das vor dem Austausch von der betreffenden Gruppe gestaltet und vorbereitet wurde. Durch eine Jugendbegegnung können junge Menschen Kompetenzen entwickeln, für gesellschaftlich relevante Sachverhalte/Themenbereiche sensibilisiert werden, neue Kulturen, Bräuche und Lebensweisen kennenlernen (hauptsächlich durch Peer-Learning) und Werte wie Solidarität, Demokratie und Freundschaft stärken. Der Lernprozess bei einer Jugendbegegnung wird durch nichtformale Lernmethoden angestoßen. Die vergleichsweise kurze Dauer einer solchen Maßnahme ermöglicht die angemessene und geeignete Einbindung von Jugendlichen mit geringeren Chancen; als solche bietet eine Jugendbegegnung die Möglichkeit, eine internationale Mobilitätserfahrung im geschützten Raum einer Gruppe zu machen und diese mit einer adäquaten Anzahl von Gruppenleitern durchzuführen, um alle Teilnehmenden in der Aktivität gut zu begleiten. Eine Jugendbegegnung stellt weiterhin einen geeigneten Rahmen dar, um Diskussionen und Lernprozesse zu den Lernfeldern Inklusion und Diversität zu ermöglichen. Eine Jugendbegegnung erfolgt in internationaler Zusammenarbeit von mindestens zwei (oder mehr) teilnehmenden Organisationen aus verschiedenen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

Nicht förderfähig im Rahmen einer Jugendbegegnung sind die folgenden Aktivitäten: Studienfahrten, Austauschaktivitäten, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet werden soll, Austauschaktivitäten mit touristischem Charakter, Festivals, Urlaubsreisen und Konzertreisen.

▪ **Europäischer Freiwilligendienst:**

Diese Aktivität bietet jungen Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren die Möglichkeit, sich durch unbezahlte freiwillige Vollzeittätigkeit über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten in einem anderen Land innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union zu engagieren. Junge Freiwillige können sich in normale Arbeitsabläufe von Organisationen einbringen, die mit Informationen und politischen Maßnahmen im Jugendbereich, mit der persönlichen und sozialen Entwicklung, bürgerschaftlichem Engagement, Pflege und Betreuung, der Inklusion benachteiligter Personen oder Gruppen, Umweltthemen, Programmen zur nichtformalen Bildung, IKT- und Medienkompetenz, Kultur und Kreativität, Entwicklungszusammenarbeit usw. beschäftigen. Junge Menschen mit geringeren Möglichkeiten können dabei zusätzliche Unterstützung bekommen, um ihre Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst zu ermöglichen. Für diese Zielgruppe ist es darüber hinaus möglich, einen Kurzzeit-Freiwilligendienst (ab 2 Wochen und länger) zu absolvieren.

Dank der **Partnerschaft zwischen den Programmen Erasmus+ und LIFE** wird jungen Freiwilligen zudem die Möglichkeit geboten, durch die Teilnahme an Aktivitäten wie etwa Monitoring von Arten und Lebensräumen, Teilnahme an Erhebungen und Überwachung, Aufforstung und Baumpflege, Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Waldbrandprävention, Ermittlung und Ausrottung invasiver gebietsfremder Arten, Sanierung der Umwelt, Einrichtung von Wanderwegen sowie Beseitigung von Umweltbelastungen (z. B. Abfälle im Meer) einen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz zu leisten.

An einem Projekt können 1-30 Freiwillige als Einzelpersonen oder in Gruppen beteiligt sein.

Die teilnehmenden Organisationen sind zuständig für

- Regelungen in Bezug auf Aufenthalt, Unterkunft und Beförderung der Freiwilligen vor Ort,
- die Planung von Aufgaben und Aktivitäten für die Freiwilligen nach den in der EFD-Charta beschriebenen Qualitätsgrundsätzen des Europäischen Freiwilligendienstes und
- die ständige aufgabenbezogene, sprachliche, persönliche und administrative Unterstützung der Freiwilligen während der gesamten Dauer der Aktivität.

Bei Mobilitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (d. h. Dienste von zwei bis zwölf Monaten, die in einem Programmland ausgeführt werden) werden die teilnehmenden Organisationen nachdrücklich aufgefordert, zur Auswahl ihrer EFD-Freiwilligen die **Datenbank des Europäischen Solidaritätskorps** zu nutzen, in der junge Menschen, die eine Freiwilligentätigkeit aufnehmen wollen, ihre Profile registrieren können.

Die Beteiligung an einer EFD-Aktivität muss für Freiwillige kostenlos sein, abgesehen von einer möglichen Beteiligung an den Reisekosten (wenn diese Kosten durch die Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ nicht vollständig gedeckt sind) und von zusätzlichen Kosten, die mit der Durchführung der jeweiligen Aktivität nicht in Zusammenhang stehen. Die Hauptkosten der Teilnahme von Freiwilligen an einer EFD-Aktivität werden durch Finanzmittel aus Erasmus+ oder durch sonstige Mittel der teilnehmenden Organisationen gedeckt.

Zusätzlich zur Unterstützung der Freiwilligen durch die teilnehmenden Organisationen organisieren die Nationalen Agenturen oder die regionalen SALTO-Zentren Schulungs- und Evaluationsveranstaltungen⁵³, an denen alle Freiwilligen teilnehmen müssen und die Folgendes umfassen: a) ein Einführungsstraining (on-arrival training) und b) eine Halbezeitbewertung für Freiwilligendienste von sechs Monaten oder länger.

Die folgenden Aktivitäten gelten nicht als Europäischer Freiwilligendienst im Rahmen von Erasmus+: gelegentliche, unstrukturierte und in Teilzeit ausgeübte Freiwilligentätigkeiten, Praktika in einem Unternehmen, bezahlte Tätigkeiten, Aktivitäten zu Erholungs- oder touristischen Zwecken, Sprachkurse, Maßnahmen zur Ausnutzung billiger Arbeitskräfte und Auslandsaufenthalte zu Studien- oder Berufsbildungszwecken.

Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit:

▪ Schulung und Vernetzung von Fachkräften der Jugendarbeit:

Diese Aktivität unterstützt die berufliche Weiterbildung von Fachkräften der Jugendarbeit über die Durchführung von Aktivitäten wie transnationalen/internationalen Seminaren, Schulungen, Kontaktveranstaltungen, Studienaufenthalten usw. oder Job Shadowing/Hospitationen im Ausland in Organisationen im Bereich der Jugendarbeit. Alle diese Aktivitäten werden durch die am Projekt teilnehmenden Organisationen zusammengestellt. Die Teilnahme von Fachkräften der Jugendarbeit an solchen Aktivitäten trägt zum Kapazitätsaufbau in den beteiligten Jugendorganisationen bei und sollte deutliche Auswirkungen auf die tägliche Arbeit dieser Fachkräfte mit jungen Menschen zeigen. Die Lernergebnisse sollten im Bereich der Jugendarbeit weitere Verbreitung finden

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

An dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisationen haben folgende Aufgaben:

- Koordinator eines Projekts zur Förderung der Mobilität junger Menschen: beantragt Unterstützung jeweils für ein gesamtes Projekt im Namen aller Partnerorganisationen.
- Entsendende Organisation: zuständig für die Entsendung junger Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit ins Ausland zuständig ist (u. a. Regelung praktischer Angelegenheiten, Vorbereitung von Teilnehmern vor der Abreise und Unterstützung von Teilnehmern in allen Projektphasen).
- Aufnehmende Organisation: zuständig für die Durchführung der betreffenden Aktivität, Entwicklung eines Programms mit Aktivitäten für die Teilnehmer in Zusammenarbeit mit Teilnehmern und mit Partnerorganisationen und Unterstützung der Teilnehmer in allen Projektphasen.

Junge Menschen, die einen europäischen Freiwilligendienst von mindestens zwei Monaten leisten, können Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung erhalten. Während des Programmzeitraums wird schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Bei Bedarf gewährt die Europäische Kommission förderfähigen Teilnehmern Zugang zu diesem Dienst, damit sie ihre Fremdsprachenkenntnisse überprüfen können und damit ihnen bei Bedarf vor und/oder während der Mobilitätsphase ein geeigneter Sprachkurs angeboten werden kann (siehe auch Anhang I dieses Leitfadens).

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

⁵³ Detaillierte Informationen dazu finden sich im Dokument „EVS Training and Evaluation Cycle Guidelines and minimum quality standards“: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/library/evs-training-evaluation-guidelines_en.pdf

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige Aktivitäten</p>	<p>Mobilitätsprojekte im Bereich der Jugend müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendbegegnungen; ▪ Europäischer Freiwilligendienst; ▪ Schulung und Vernetzung von Fachkräften der Jugendarbeit.
<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ europäische Jugend-NROs, ▪ gemeinwirtschaftliche Unternehmen, ▪ öffentliche Stellen auf lokaler Ebene, ▪ Gruppen junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht unbedingt in einer Jugendorganisation tätig sind (d. h. informelle Gruppen junger Menschen). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regionale oder nationale öffentliche Stellen⁵⁴; ▪ Regionalverbände; ▪ Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ▪ kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben, <p>die in einem Programmland oder einem benachbarten Partnerland der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Jede in einem Programmland ansässige, teilnehmende Organisation oder Gruppe⁵⁵ ist antragsberechtigt. Die betreffende Organisation führt die Antragstellung im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen durch.</p> <p>Bei den folgenden Antragstellern werden Projekte zur Förderung der Mobilität junger Menschen in besonderer Weise finanziert (siehe Abschnitt „Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?“):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regionale oder nationale öffentliche Stellen⁵⁶; ▪ Regionalverbände, ▪ Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ▪ kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben,

⁵⁴ In diesem Zusammenhang werden regionale oder nationale öffentliche Stellen als öffentliche Stellen betrachtet, die 1) Dienstleistungen bereitstellen oder über einen Zuständigkeitsbereich verfügen, mit dem das gesamte nationale oder regionale Hoheitsgebiet abgedeckt wird und b) insofern, als keine andere Stellen dieselben Funktionen im Land oder der Region ausüben, über ein Monopol verfügen (typische Beispiele: Ministerien, staatliche Stellen, regionale öffentliche Stellen usw.). In diesem Sinne sind Schulen, Universitäten oder andere Stellen von dieser Kategorie ausgeschlossen und gelten als öffentliche lokale Stellen, auch dann, wenn sie nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingerichtet wurden.

⁵⁵ Bei informellen Gruppen übernimmt eines der Mitglieder, das zumindest 18 Jahre alt ist, stellvertretend die Verantwortung für die Gruppe.

⁵⁶ Siehe vorigen Hinweis.

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	<p>Mobilitätsaktivitäten sind länderübergreifende Aktivitäten, an denen immer mindestens zwei Organisationen (eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern beteiligt sind. Wenn ein Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen nur eine Aktivität vorsieht, muss der Koordinator gleichzeitig entsendende oder aufnehmende Organisation sein; eine Ausnahme gilt hier für den Europäischen Freiwilligendienst. Sieht ein Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen mehrere Aktivitäten vor, kann der Projektkoordinator auch – muss aber nicht – als entsendende und aufnehmende Organisation fungieren. Eine Organisation aus einem benachbarten Partnerland der EU kann in keinem Fall die Funktion des Koordinators übernehmen.</p> <p>Aktivitäten in Programmländern: Alle teilnehmenden Organisationen müssen aus einem Programmland stammen.</p> <p>Aktivitäten in Verbindung mit benachbarten Partnerländern der EU: An der Aktivität müssen mindestens jeweils eine Partnerorganisation aus einem Programmland und aus einem benachbarten Partnerland der EU beteiligt sein.</p>
Projektdauer	3-24 Monate.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann wird der Antrag gestellt?	<p>Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Zeitpunkten einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Mai eines Jahres und dem 30. September desselben Jahres beginnen. ▪ 26. April 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen. ▪ 4. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar eines Jahres und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Dem Antragsformular ist für jede der im Rahmen des Projekts geplante Aktivität ein Zeitplan beizufügen.

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON JUGENDBEGEGNUNGEN

Dauer der Aktivität	5-21 Tage, ohne Reisezeit.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss im Land einer der am Projekt beteiligten Organisationen stattfinden.
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 13-30 Jahren ⁵⁷ mit Wohnsitz in den Ländern der entsendenden und der aufnehmenden Organisationen. An Jugendbegegnungen beteiligte Gruppenleiter ⁵⁸ müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
Anzahl der Teilnehmer und Zusammensetzung nationaler Gruppen	<p>Mindestens 16 und höchstens 60 Teilnehmer (ohne Gruppenleiter).</p> <p>Mindestens vier Teilnehmer pro Gruppe (ohne Gruppenleiter).</p> <p>Jede nationale Gruppe muss mindestens einen Gruppenleiter haben.</p>

⁵⁷ Beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- untere Altersgrenze – Die Teilnehmer müssen bei Beginn der Tätigkeit das Mindestalter erreicht haben.
- obere Altersgrenze – Die Teilnehmer dürfen bei Ablauf der Antragsfrist das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

⁵⁸ Der Gruppenleiter ist ein Erwachsener, der die jungen Menschen begleitet, die an einer Jugendbegegnung teilnehmen. Er soll dafür sorgen, dass die jungen Menschen effizient lernen und dass für ihren Schutz und für ihre Sicherheit gesorgt ist.

Sonstige Kriterien	<p>Damit eine eindeutige klare Verbindung zu dem Land gewährleistet ist, in dem die jeweilige Nationale Agentur ansässig ist, muss zumindest eine der entsendenden oder der aufnehmenden Organisationen bei den einzelnen Aktivitäten aus dem Land der Nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.</p> <p>Vorbereitender Planungsbesuch (APV = Advanced Planning Visit)</p> <p>Wenn bei einem Projekt ein vorbereitender Planungsbesuch vorgesehen ist, sind folgende Förderkriterien einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer des vorbereitenden Planungsbesuchs: höchstens zwei Tage, ohne Reisetage; ▪ Anzahl der Teilnehmer: ein Teilnehmer pro Gruppe. Die Anzahl der Teilnehmer kann unter der Bedingung auf zwei erhöht werden, dass der zweite Teilnehmer ein an der Aktivität teilnehmender junger Mensch ohne Funktion als Gruppenleiter oder Trainer ist.
---------------------------	--

WEITERE FÖRDERKRITERIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST

Akkreditierung	Alle an einer Aktivität im Zusammenhang mit einem europäischen Freiwilligendienst beteiligten Organisationen müssen bei Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist im Besitz einer gültigen EFD-Akkreditierung sein. (Beachten Sie dazu bitte auch in Anhang I dieses Leitfadens den Abschnitt zum EFD.)
Dauer des Dienstes	Langzeit-EFD: 2 ⁵⁹ -12 Monate, ohne Reisezeit. Kurzzeit-EFD: Von 2 Wochen bis 12 Monaten ⁶⁰ ; ohne Reisezeit. Voraussetzung: Kurzzeit-EFD können für Aktivitäten durchgeführt werden, an denen mindestens 10 Freiwillige beteiligt sind, die ihren Dienst als Gruppendienst gemeinsam absolvieren oder wenn junge Menschen mit geringeren Chancen in einer solchen Aktivität zu gleichen Teilen oder mehrheitlich einbezogen werden.
Ort(e) des Freiwilligendienstes	Ein Freiwilliger aus einem Programmland muss seinen Dienst in einem anderen Programmland oder in einem benachbarten Partnerland der EU ableisten. Ein Freiwilliger aus einem benachbarten Partnerland der EU muss seinen Dienst einem Programmland ableisten.
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren ⁶¹ mit Wohnsitz im Land der jeweiligen entsendenden Organisation. Jeder Freiwillige kann nur an einem europäischen Freiwilligendienst teilnehmen ⁶² . Ausnahme: Freiwillige, die einen Kurzzeit-EFD abgeleistet haben, können an einem weiteren europäischen Freiwilligendienst teilnehmen
Anzahl der Teilnehmer	Maximal 30 Freiwillige für das gesamte Projekt.
Sonstige Kriterien	<p>Damit eine eindeutige klare Verbindung zu dem Land gewährleistet ist, in dem die jeweilige Nationale Agentur ansässig ist, muss zumindest eine der entsendenden oder der aufnehmenden Organisationen bei den einzelnen Aktivitäten aus dem Land der Nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.</p> <p>Vorbereitender Planungsbesuch (APV = Advanced Planning Visit): nur bei EFD-Aktivitäten, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt sind.</p> <p>Wenn bei einem Projekt ein vorbereitender Planungsbesuch vorgesehen ist, sind folgende Förderkriterien einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer des vorbereitenden Planungsbesuchs: höchstens zwei Tage, ohne Reisetage; ▪ Anzahl der Teilnehmer: 1 Teilnehmer pro entsendender Organisation. Die Anzahl der Teilnehmer kann unter der Voraussetzung erhöht werden, dass es sich bei allen zusätzlichen Teilnehmern um an der betreffenden Aktivität teilnehmende junge Menschen mit geringeren Chancen handelt.

⁵⁹ Ein Langzeit-EFD läuft ab 60 Tagen ohne Reisezeit.

⁶⁰ Ein Kurzzeit-EFD läuft bis zu 59 Tage ohne Reisezeit.

⁶¹ Siehe Anmerkung weiter oben zur Altersbeschränkung.

⁶² Dies gilt für EFD im Rahmen von Erasmus+ und nach früheren Programmen.

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AKTIVITÄTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER MOBILITÄT VON FACHKRÄFTEN DER JUGENDARBEIT

Dauer der Aktivität	2 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit. Die 2 Tage Mindestaufenthalt müssen aufeinander folgen.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss im Land einer der am Projekt beteiligten Organisationen stattfinden.
Förderfähige Teilnehmer	Keine Altersbegrenzung; Mit Ausnahme von Ausbildern und Betreuern müssen die Teilnehmer ihren Wohnsitz im Land ihrer entsendenden oder aufnehmenden Organisation haben.
Anzahl der Teilnehmer	Bis zu 50 Teilnehmer (ggf. einschließlich Ausbildern und Betreuern) an jeder im Rahmen des Projekts geplanten Aktivität.
Sonstige Kriterien	Damit eine eindeutige klare Verbindung zu dem Land gewährleistet ist, in dem die jeweilige Nationale Agentur ansässig ist, muss zumindest eine der entsendenden oder der aufnehmenden Organisationen bei den einzelnen Aktivitäten aus dem Land der Nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer. ▪ Grad der Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - Junge Menschen mit geringeren Chancen, inklusive Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten, zu erreichen - kulturelle Diversität, den interkulturellen und religiösen Dialog, gemeinsame Werte und Freiheit zu fördern, Toleranz und Achtung vor Menschenrechten zu entwickeln sowie Medienkompetenzen, kritisches Denken und den unternehmerischen Sinn junger Menschen zu erhöhen - Fachkräfte der Jugendarbeit mit Kompetenzen und Methoden auszustatten, die – mit dem Ziel der Vermeidung von Radikalisierung von jungen Menschen - die Vermittlung fundamentaler und gemeinsamer Werte unserer Gesellschaft ermöglichen und insbesondere junge Menschen erreichen, die sich am Rand der Gesellschaft bewegen ▪ Grad der Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der teilnehmenden Organisationen zu stärken.
--	--

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmergebung, ▪ Qualität der vorgeschlagenen partizipativen Methoden zum nichtformalen Lernen und aktive Einbeziehung junger Menschen auf allen Projektebenen, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, ▪ Bei EFD-Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps wird für die Auswahl der Freiwilligen die Datenbank des Europäischen Solidaritätskorps herangezogen, ▪ Bei Aktivitäten mit benachbarten Partnerländern: quantitativ ausgewogene Beteiligung von Organisationen aus Programm- und benachbarten Partnerländern, • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN MIT SCHWERPUNKT AUF AKTIVITÄTEN DES EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENSTES: STRATEGISCHE EFD-PROJEKTE

Mit dieser Projektart werden erfahrene EFD-Koordinationsorganisationen bei der Entwicklung von Projekten unterstützt, die auf lokaler, regionaler, nationaler bzw. europäischer Ebene systemische Wirkungen hervorrufen. Ein strategisches EFD-Projekt setzt EFD-Aktivitäten im Einklang mit den Prioritäten des Programms Erasmus+ zielgerichtet zur Bewältigung einer zuvor festgestellten Herausforderung ein. Als Ergänzung zu den EFD-Aktivitäten können im Rahmen dieser Projekte Verbindungen mit assoziierten Partnern aufgebaut werden, die zum Qualitätsniveau bei der Durchführung beitragen und das Projekt in seiner Fähigkeit zur Erreichung der strategischen Ziele stärken. Darüber hinaus stellen die Sensibilisierung für den Wert der Freiwilligenarbeit bei jungen Menschen und in den Gemeinden sowie eine stärkere Anerkennung der dabei gewonnenen Fertigkeiten und Kompetenzen wichtige Elemente eines strategischen EFD-Projekts dar.

WAS IST EIN STRATEGISCHES EFD-PROJEKT?

Bei den unterstützten Projekten werden die folgenden Phasen unterschieden:

- Vorbereitung (praktische Vorkehrungen, Auswahl der Teilnehmer, sprachliche/interkulturelle/aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise),
- Durchführung der EFD-Aktivitäten und der ergänzenden Aktivitäten und

- Nachbereitung (Bewertung der EFD-Aktivitäten und gegebenenfalls formale Anerkennung der von den Teilnehmern während der Aktivitäten erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse zur Stärkung des strategischen Einsatzes der Freiwilligenarbeit in der Organisation und unter den Partnern).

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST

Im Rahmen eines strategischen EFD-Projekts werden Standardaktivitäten des EFD durchgeführt.

Diese Aktivitäten bieten jungen Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren die Möglichkeit, sich durch unbezahlte freiwillige Vollzeittätigkeit über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten in einem anderen Land innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union zu engagieren. Junge Menschen mit geringeren Chancen können dabei zusätzliche Unterstützung bekommen, um ihre Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst zu ermöglichen. Für diese Zielgruppe ist es darüber hinaus möglich, einen Kurzzeit-Freiwilligendienst (ab 2 Wochen und länger) zu absolvieren. Junge Freiwillige können sich in normale Arbeitsabläufe von Organisationen einbringen, die sich mit Informationen und politischen Maßnahmen im Jugendbereich, mit der persönlichen und sozialen Entwicklung, bürgerschaftlichem Engagement, Pflege und Betreuung, der Inklusion benachteiligter Personen oder Gruppen, Programmen zur nichtformalen Bildung, IKT- und Medienkompetenz, Kultur und Kreativität, Entwicklungszusammenarbeit usw. beschäftigen.

Dank der **Partnerschaft zwischen den Programmen Erasmus+ und LIFE** wird jungen Freiwilligen zudem die Möglichkeit geboten, durch die Teilnahme an Aktivitäten wie etwa Monitoring von Arten und Lebensräumen, Teilnahme an Erhebungen und Überwachung, Aufforstung und Baumpflege, Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Waldbrandprävention, Ermittlung und Ausrottung invasiver gebietsfremder Arten, Sanierung der Umwelt, Einrichtung von Wanderwegen sowie Beseitigung von Umweltbelastungen (z. B. Abfälle im Meer) einen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz zu leisten.

Um eine solide systemische Wirkung erzielen zu können, sollten mehrere Freiwillige in das Projekt einbezogen werden. Die Freiwilligen können ihren Dienst als Einzelpersonen oder in Gruppen leisten.

Die antragstellende Organisation ist (möglicherweise über die anderen teilnehmenden Organisationen) für Folgendes zuständig:

- Vorkehrungen in Bezug auf Aufenthalt, Unterkunft und Beförderung der Freiwilligen vor Ort,
- die Planung von Aufgaben und Aktivitäten für die Freiwilligen nach den in der EFD-Charta beschriebenen Qualitätsgrundsätzen des Europäischen Freiwilligendienstes ;
- die ständige aufgabenbezogene, sprachliche, persönliche und administrative Unterstützung der Freiwilligen während der gesamten Dauer der EFD-Aktivität;
- die Durchführung von Verbreitungs- und Informationstätigkeiten;
- die Einbeziehung des assoziierten Partners in relevante Projektaufgaben (unter Einschluss ergänzender Aktivitäten). Bei Aktivitäten, die in die Themenbereiche und den Anwendungsbereich des Europäischen Solidaritätskorps fallen (d. h. Dienste von zwei bis zwölf Monaten, die in einem Programmland ausgeführt werden), wird nachdrücklich dazu aufgefordert, bei der Auswahl der Freiwilligen die **Datenbank des Europäischen Solidaritätskorps** heranzuziehen.

ERGÄNZENDE AKTIVITÄTEN

Bestandteil des Projekts kann auch die Organisation relevanter ergänzender Aktivitäten zur Erreichung seiner Ziele sowie zur Verstärkung seiner systemischen Wirkung sein. Zu diesen ergänzenden Aktivitäten können „Job Shadowing“/Hospitationen, Tagungen, Workshops, Konferenzen, Seminare, Schulungen oder Coaching zählen.

WELCHE FUNKTION KOMMT DEN AN DIESEM PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN ZU?

- Die an den EFD-Aktivitäten **teilnehmenden Organisationen** haben folgende Funktionen und Aufgaben:
 - Antragstellende Organisation: zuständig für die Beantragung, Unterzeichnung und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarung sowie die Berichterlegung und Koordination des gesamten Projekts. Die antragstel-

lende Organisation übernimmt darüber hinaus die Gesamtverantwortung für die Durchführung der EFD-Aktivitäten. Die antragstellende Organisation kann auch – muss aber nicht – als entsendende und aufnehmende Organisation fungieren.

- Entsendende und aufnehmende Organisationen: Durchführung der EFD-Aktivitäten und Unterstützung der Freiwilligen in allen Projektphasen.

Assoziierte Partner: Zusätzlich zu den Organisationen, die offiziell an den EFD-Aktivitäten teilnehmen und eine gültige EFD-Akkreditierung besitzen, können an einem strategischen EFD-Projekt auch assoziierte Partner aus dem öffentlichen oder privaten Sektor beteiligt sein, die zur Umsetzung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Verbreitung der Projektergebnisse und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen. Vertraglich gesehen sind assoziierte Partner keine Mitglieder der Projektpartnerschaft und erhalten keine Finanzmittel. Ihre Beteiligung am und ihre Funktion im Projekt und bei verschiedenen Aktivitäten müssen jedoch deutlich beschrieben werden. Auch muss angegeben werden, in welcher Weise sie durch die Investitionen von Ressourcen und Knowhow zusätzlichen Mehrwert in die geplanten Aktivitäten einbringen können.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ europäische Jugend-NROs, ▪ gemeinwirtschaftliche Unternehmen, ▪ öffentliche Stellen auf lokaler Ebene, <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regionale oder nationale öffentliche Stellen⁶³; ▪ Regionalverbände; ▪ Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ▪ kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben, <p>die in einem Programmland oder einem benachbarten Partnerland der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Jede Einrichtung, die ihren Sitz in einem Programmland hat und bei Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist im Besitz einer gültigen EFD-Akkreditierung ist.</p>
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Auf dem Antragsformular wird nur eine Organisation angegeben (der Antragsteller).</p> <p>An der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten müssen mindestens zwei Organisationen aus verschiedenen Ländern (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) beteiligt sein.</p> <p>Aktivitäten in Programmländern: Alle teilnehmenden Organisationen müssen aus einem Programmland stammen.</p> <p>Aktivitäten in Verbindung mit benachbarten Partnerländern der EU: An der Aktivität müssen mindestens jeweils eine Partnerorganisation aus einem Programmland und aus einem</p>

⁶³ In diesem Zusammenhang werden regionale oder nationale öffentliche Stellen als öffentliche Stellen betrachtet, die 1) Dienstleistungen bereitstellen oder über einen Zuständigkeitsbereich verfügen, mit dem das gesamte nationale oder regionale Hoheitsgebiet abgedeckt wird und b) insofern, als keine andere Stellen dieselben Funktionen im Land oder der Region ausüben, über ein Monopol verfügen (typische Beispiele: Ministerien, staatliche Stellen, regionale öffentliche Stellen usw.). In diesem Sinne sind Schulen, Universitäten oder andere Stellen von dieser Kategorie ausgeschlossen und gelten als öffentliche lokale Stellen, auch dann, wenn sie nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingerichtet wurden.



	benachbarten Partnerland der EU beteiligt sein.
Akkreditierung	Mit Ausnahme der antragstellenden Organisationen müssen teilnehmende Organisationen am ersten Tag der EFD-Aktivität, an der die betreffende Organisation beteiligt ist, im Besitz einer gültigen Akkreditierung sein.
Projektdauer	12 bis 36 Monate. In allen Fällen muss das Projekt spätestens am 31. August 2020 abgeschlossen sein.
Dauer des Dienstes	Langzeit-EFD: 2 ⁶⁴ -12 Monate, ohne Reisezeit. Kurzzeit-EFD: Von 2 Wochen bis 12 Monaten ⁶⁵ ; ohne Reisezeit. Voraussetzung: Kurzzeit-EFD können für Aktivitäten durchgeführt werden, an denen mindestens 10 Freiwillige beteiligt sind, die ihren Dienst als Gruppendienst gemeinsam absolvieren, oder wenn junge Menschen mit geringeren Chancen in einer solchen Aktivität zu gleichen Teilen oder mehrheitlich einbezogen werden.
Ort(e) des Freiwilligendienstes	Ein Freiwilliger aus einem Programmland muss seinen Dienst in einem anderen Programmland oder in einem benachbarten Partnerland der EU ableisten. Ein Freiwilliger aus einem benachbarten Partnerland der EU muss seinen Dienst einem Programmland ableisten.
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren mit Wohnsitz im Land der jeweiligen entsendenden Organisation. Jeder Freiwillige kann nur an einem europäischen Freiwilligendienst teilnehmen. Ausnahme: Freiwillige, die einen Kurzzeit-EFD abgeleistet haben, können an einem weiteren europäischen Freiwilligendienst teilnehmen.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann wird der Antrag gestellt?	Bei Projekten, die zwischen dem 1. September desselben Jahres und dem 31. Januar des folgenden Jahres beginnen, müssen die Antragsteller ihren Antrag bis zum 26. April, 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) stellen. Eventuell sind nicht alle Nationalen Agenturen zur Umsetzung dieser Maßnahme in der Lage. Antragsteller sind gehalten, für weitere Informationen die Website ihrer Nationalen Agentur zu besuchen. Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde: Die Nationalen Agenturen können im Falle ungenutzter Fördermittel eine zweite Antragsrunde durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die Nationalen Agenturen informieren dann auf ihren Websites über diese Möglichkeit. Falls eine zweite Antragsrunde durchgeführt wird, müssen Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen, ihren Finanzhilfesantrag bis zum 4. Oktober, 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Der Antrag ist bei der Nationalen Agentur des Landes der antragstellenden Organisation einzureichen. Eine Organisation kann nur einmal pro Aufforderung einen Antrag für ein strategisches EFD-Projekt stellen. Damit eine eindeutige, klare Verbindung zu dem Land gewährleistet ist, in dem die jeweilige

⁶⁴ Ein Langzeit-EFD läuft ab 60 Tagen ohne Reisezeit.

⁶⁵ Ein Kurzzeit-EFD läuft bis zu 59 Tage ohne Reisezeit.



	<p>Nationale Agentur ansässig ist, muss zumindest eine der entsendenden oder der aufnehmenden Organisationen bei den einzelnen EFD-Aktivitäten aus dem Land der Nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.</p> <p>Vorbereitender Planungsbesuch (APV = Advanced Planning Visit): nur bei EFD-Aktivitäten, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt sind.</p> <p>Wenn bei einem Projekt ein vorbereitender Planungsbesuch vorgesehen ist, sind folgende Förderkriterien einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer des vorbereitenden Planungsbesuchs: höchstens zwei Tage, ohne Reisetage; ▪ Anzahl der Teilnehmer: 1 Teilnehmer pro entsendender Organisation. Die Anzahl der Teilnehmer kann unter der Voraussetzung erhöht werden, dass es sich bei allen zusätzlichen Teilnehmern um an der betreffenden Aktivität teilnehmende junge Menschen mit geringeren Chancen handelt.
--	---

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 35 Punkte)</p>	<p>Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer: - nachgewiesenes Verständnis der in der EFD-Charta niedergelegten Grundsätze des Europäischen Freiwilligendienstes und des strategischen Einsatzes dieser Maßnahme zur Bewältigung einer oder mehrerer ermittelter Herausforderungen im Einklang mit den Prioritäten des Programms Erasmus+; <p>Grad der Eignung des Vorschlags, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Junge Menschen mit geringeren Chancen, inklusive Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten, zu erreichen; - kulturelle Vielfalt, den interkulturellen und religiösen Dialog, gemeinsame Werte und Freiheit zu fördern, Toleranz und Achtung vor Menschenrechten zu entwickeln sowie Medienkompetenz, kritisches Denken und den unternehmerischen Sinn junger Menschen zu erhöhen; <p>Grad der Eignung des Vorschlags, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - die Kapazitäten und den internationalen Rahmen der teilnehmenden Organisationen zu stärken. - In Fällen mit Beteiligung assoziierter Partner: Einbeziehung der assoziierten Partner in relevante Aufgaben.
---	--



<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität der strategischen Ziele für den Einsatz des EFD unter Einschluss sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Mobilitätsaktivitäten); ▪ Kohärenz zwischen den strategischen Zielen des Projekts und den vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Angemessene Erfahrung der antragstellenden Organisation, um die Ziele der Maßnahme erreichen zu können; ▪ Qualität der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, ▪ Bei EFD-Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps wird für die Auswahl der Freiwilligen die Datenbank des Europäischen Solidaritätskorps herangezogen, ▪ Qualität der Pläne für die Auswahl der Projektpartner und die Zusammenarbeit mit ihnen.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 35 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 17,5 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 15 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

TEILNEHMER AUS/IN GEBIETE(N) IN ÄUßERSTER RANDLAGE SOWIE AUS/IN ÜBERSEEISCHE(N) LÄNDER(N) UND GEBIETE(N)

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Einführung des Programms Erasmus+, in der eine Berücksichtigung der Einschränkungen von Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einführung des Programms gefordert wird, existieren spezielle Förderbedingungen, um die außergewöhnlichen Reisekosten von Teilnehmenden aus bzw. in Regionen in äußerster Randlage sowie aus bzw. in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) zu finanzieren, die durch die Standard-Finanzierung (Zuschüsse pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht gedeckt sind.

Antragsteller können in Mobilitätsprojekten finanzielle Unterstützung für die Reisekosten der Teilnehmer aus den/in die Regionen in äußerster Randlage und ÜLG im Rahmen der Kostenart „Außergewöhnliche Kosten“ beantragen (bis maximal 80 % der förderfähigen Kosten: siehe " Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?"). Diese Kosten würden anerkannt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

WEITERE HINWEISE

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind dem Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die folgenden Regelungen:

A) JUGENDBEGEGNUNG

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen. Zusätzlich gegebenenfalls Reisekosten im Zusammenhang mit einem vorbereitenden Planungsbesuch.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ⁶⁶ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ⁶⁷ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknottens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland beziehungsweise für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Be- 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ⁶⁸)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.

⁶⁶ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

⁶⁷ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

⁶⁸ Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknottens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.



	stimmungsortes (ab einem Hauptnetz-knoten/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland			
Organisatorische Unterstützung	Direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundenen Kosten.	Zuschüsse je Einheit	A5.1 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer ⁶⁹	Auf der Grundlage der Aktivitätsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Unterstützung aufgrund besonderer Bedürfnisse und der Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

⁶⁹ Einschließlich Gruppenleiter und Begleitpersonen.



<p>Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten</p>	<p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.</p> <p>Kosten, um die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen (außer Reisekosten und organisatorische Unterstützung für Teilnehmende und Begleitpersonen) Kosten für zusätzlichen Aufwand für Teilnehmer mit geringeren Chancen.</p> <p>Kosten in Verbindung mit der Unterbringung von Teilnehmern während eines vorbereitenden Planungsbesuchs.</p> <p>Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert.</p> <p>Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	
--	---	----------------------------	---	--

B) EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen Zusätzlich gegebenenfalls Reisekosten im Zusammenhang mit einem vorbereitenden Planungsbesuch.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ⁷⁰ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ⁷¹ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknos/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland beziehungsweise für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknos/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestim- 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ⁷²)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.

⁷⁰ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

⁷¹ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

⁷² Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknos/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.

	mungsland			
Organisatorische Unterstützung	Direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundenen Kosten.	Zuschüsse je Einheit	A5.2 pro Tag und Teilnehmer ⁷³	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Individuelle Unterstützung	„Taschengeld“ für zusätzliche persönliche Ausgaben des Freiwilligen.	Zuschüsse je Einheit	A5.3 pro Tag und Teilnehmer	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung	Kosten in Verbindung mit Angeboten an die Teilnehmer (vor der Abreise bzw. während einer Mobilitätsphase) zur Verbesserung der Kenntnisse in der Sprache, die sie während der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Freiwilligendienstes verwenden.	Zuschüsse je Einheit	Nur für Aktivitäten mit einer Dauer von 2-12 Monaten: 150 EUR/Teilnehmer (für Teilnehmer, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung benötigen)	Voraussetzung: die Antragsteller müssen die Unterstützung für die Unterrichtssprache der jeweiligen Aktivität beantragen; maßgeblich sind dabei die Bedürfnisse der Teilnehmer im Hinblick auf Sprachen, die vom Erasmus+ Onlinetool zur Sprachunterstützung (OLS) nicht abgedeckt werden.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Aufenthaltskosten von Begleitpersonen und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in der Kategorie „Reisekosten“ beantragt wird. Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.

⁷³ Unter Einschluss von Begleitpersonen für EFD-Freiwillige mit geringeren Chancen.

<p>Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten</p>	<p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.</p> <p>Kosten, um die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen zu gleichen Bedingungen wie für andere junge Menschen zu ermöglichen, einschließlich besonderer Vorbereitungen und besonderer Betreuung (außer Reisekosten und organisatorischer Unterstützung für Teilnehmer und Begleitpersonen).</p> <p>Kosten in Verbindung mit der Unterbringung von Teilnehmern während eines vorbereitenden Planungsbesuchs.</p> <p>Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert.</p> <p>Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
--	---	----------------------------	---	---

C) MOBILITÄT VON FACHKRÄFTEN DER JUGENDARBEIT

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
<p>Reisekosten</p>	<p>Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück</p>	<p>Zuschüsse je Einheit</p>	<p>Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer</p> <p>Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer</p> <p>Entfernungen zwischen 500 und 1999 km:</p>	<p>Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt⁷⁴. Der Antragsteller muss die Länge der</p>

⁷⁴ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

	entstehen		275 EUR/Teilnehmer Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ⁷⁵ .
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknosens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland beziehungsweise für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknosens/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ⁷⁶)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.
Organisatorische Unterstützung	Direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundenen Kosten.	Zuschüsse je Einheit	A5.4 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer ⁷⁷ Maximal 1 100 EUR pro Teilnehmer ⁷⁸	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).

⁷⁵ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

⁷⁶ Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknosens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.

⁷⁷ Einschließlich Ausbilder, Betreuer und Begleitpersonen.

⁷⁸ Einschließlich Ausbilder, Betreuer und Begleitpersonen.

<p>Unterstützung bei besonderem Bedarf</p>	<p>Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Unterstützung aufgrund besonderer Bedürfnisse und der Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
<p>Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten</p>	<p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert. Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	

D) STRATEGISCHER EFD

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen Zusätzlich gegebenenfalls Reisekosten im Zusammenhang mit einem vorbereitenden Planungsbesuch.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ⁷⁹ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ⁸⁰ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknottens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland beziehungsweise für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknottens/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ⁸¹)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.

⁷⁹ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

⁸⁰ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR).

⁸¹ Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknottens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.

Organisatorische Unterstützung	Direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundenen Kosten.	Zuschüsse je Einheit	A5.2 pro Tag und Teilnehmer ⁸²	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Individuelle Unterstützung	„Taschengeld“ für zusätzliche persönliche Ausgaben des Freiwilligen.	Zuschüsse je Einheit	A5.3 pro Tag und Teilnehmer	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung	Kosten in Verbindung mit Angeboten an die Teilnehmer (vor der Abreise bzw. während einer Mobilitätsphase) zur Verbesserung der Kenntnisse in der Sprache, die sie während der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Freiwilligendienstes verwenden.	Zuschüsse je Einheit	Nur für Aktivitäten mit einer Dauer von 2-12 Monaten: 150 EUR/Teilnehmer (für Teilnehmer, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung benötigen)	Voraussetzung: die Antragsteller müssen die Unterstützung für die Unterrichtssprache der jeweiligen Aktivität beantragen; maßgeblich sind dabei die Bedürfnisse der Teilnehmer im Hinblick auf Sprachen, die vom Erasmus+ Onlinetool zur Sprachunterstützung (OLS) nicht abgedeckt werden.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Aufenthaltskosten von Begleitpersonen und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in der Kategorie „Reisekosten“ beantragt wird. Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.

⁸² Unter Einschluss von BEGLEITPERSONEN FÜR EFD-FREIWILLIGE MIT GERINGEREN CHANCEN.

<p>Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten</p>	<p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen. Kosten, um die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen zu gleichen Bedingungen wie für andere junge Menschen zu ermöglichen, einschließlich besonderer Vorbereitungen und besonderer Betreuung (außer Reisekosten und organisatorischer Unterstützung für Teilnehmer und Begleitpersonen). Kosten in Verbindung mit der Unterbringung von Teilnehmern während eines vorbereitenden Planungsbesuchs. Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert. Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Kosten für die Bankgarantie: 75 % der förderfähigen Kosten Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
--	---	--------------------------------	---	---

<p>Kosten ergänzender Aktivitäten</p>	<p>Direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundene Kosten. Indirekte Kosten: zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten ergänzender Aktivitäten gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und den ergänzenden Aktivitäten zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten)</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>höchstens bis zu 80 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung muss auf dem Antragsformular in Bezug auf die geplanten Aktivitäten begründet werden.</p>
--	--	--------------------------------	---	--

E) ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität. Bei Projekten von regionalen oder nationalen öffentlichen Stellen, Regionalverbänden, Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) und kommerziellen Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben, werden die im Folgenden genannten Beträge um 50 % reduziert.

	Jugendbegegnung (EUR/Jahr)	Europäischer Freiwilligendienst (EUR/Tag)	Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit (EUR/Tag)
	A5.1	A5.2	A5.4
Belgien	37	20	65
Bulgarien	32	17	53
Tschechische Republik	32	17	54
Dänemark	40	21	72
Deutschland	33	18	58
Estland	33	18	56
Irland	39	21	74
Griechenland	38	21	71
Spanien	34	18	61
Frankreich	37	19	66
Kroatien	35	19	62
Italien	39	21	66
Zypern	32	21	58
Lettland	34	19	59
Litauen	34	18	58
Luxemburg	36	21	66
Ungarn	33	17	55
Malta	37	20	65
Niederlande	39	21	69
Österreich	39	18	61
Polen	34	18	59
Portugal	37	20	65
Rumänien	32	17	54
Slowenien	34	20	60
Slowakei	35	19	60
Finnland	39	21	71
Schweden	39	21	70
Vereinigtes Königreich	40	21	76
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	28	15	45
Island	39	21	71
Liechtenstein	39	21	74
Norwegen	40	21	74
Türkei	32	17	54
Partnerländer	29	15	48

F) INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

	Europäischer Freiwilligendienst (EUR/Tag)
	A5.3
Belgien	4
Bulgarien	3
Tschechische Republik	4
Dänemark	5
Deutschland	4
Estland	3
Irland	5
Griechenland	4
Spanien	4
Frankreich	5
Kroatien	4
Italien	4
Zypern	4
Lettland	3
Litauen	3
Luxemburg	4
Ungarn	4
Malta	4
Niederlande	4
Österreich	4
Polen	3
Portugal	4
Rumänien	2
Slowenien	3
Slowakei	4
Finnland	4
Schweden	4
Vereinigtes Königreich	5
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	2
Island	5
Liechtenstein	5
Norwegen	5
Türkei	3
Partnerländer	2

EFD-AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON GROSSEREIGNISSEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT EFD-AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON GROßEREIGNISSEN VERFOLGT?

Im Rahmen dieser Aktion werden Freiwilligen-Projekte (mit mindestens 30 EFD-Freiwilligen) im Rahmen europäischer oder weltweiter Veranstaltungen in den Bereichen Jugend, Kultur und Sport (Weltjugendtag, Europäische Kulturhauptstädte, Europäische Jugendhauptstädte, europäische Sportwettkämpfe usw.) unterstützt.

WAS IST EINE EFD-AKTIVITÄT IM RAHMEN EINES GROßEREIGNISSES?

Bei den unterstützten Projekten werden die folgenden Phasen unterschieden:

- Vorbereitung (praktische Regelungen, Auswahl der Teilnehmer, sprachliche/interkulturelle/aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise),
- Durchführung der EFD-Aktivitäten und der ergänzenden Aktivitäten und
- Nachbereitung (Bewertung der EFD-Aktivitäten und gegebenenfalls formale Anerkennung der von den Teilnehmern während der Aktivitäten erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

▪ Europäischer Freiwilligendienst

Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren können sich im Ausland durch unbezahlte Vollzeittätigkeit von bis zu zwei Monaten persönlich engagieren. Im Vorfeld von Aktivitäten und Initiativen im Rahmen einer europäischen/internationalen Veranstaltung können sich Freiwillige einbringen.

An einer EFD-Aktivität im Rahmen eines Großereignisses müssen mindestens 30 Freiwillige beteiligt sein.

Die teilnehmenden Organisationen sind zuständig für

- Regelungen in Bezug auf Aufenthalt, Unterkunft und Beförderung der Freiwilligen vor Ort,
- die Planung von Aufgaben und Aktivitäten für die Freiwilligen nach den in der EFD-Charta beschriebenen Qualitätsgrundsätzen des Europäischen Freiwilligendienstes und
- die ständige aufgabenbezogene, sprachliche, persönliche und administrative Unterstützung der Freiwilligen während der gesamten Dauer der EFD-Aktivität.

Die Beteiligung an einer EFD-Aktivität muss für Freiwillige kostenlos sein, abgesehen von einer möglichen Beteiligung an den Reisekosten (wenn diese Kosten durch die Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ nicht vollständig gedeckt sind) und von überflüssigen Kosten, die mit der Durchführung der jeweiligen Aktivität nicht in Zusammenhang stehen. Die Hauptkosten der Teilnahme von Freiwilligen an einer EFD-Aktivität werden durch Finanzmittel aus Erasmus+ oder durch sonstige Mittel der teilnehmenden Organisationen gedeckt.

Die folgenden Aktivitäten gelten nicht als Europäischer Freiwilligendienst im Rahmen von Erasmus+: gelegentliche, unstrukturierte und in Teilzeit ausgeübte Freiwilligentätigkeiten, Praktika in einem Unternehmen, bezahlte Tätigkeiten, Aktivitäten zu Erholungs- oder touristischen Zwecken, Sprachkurse, Maßnahmen zur Ausnutzung billiger Arbeitskräfte und Auslandsaufenthalte zu Studien- oder Berufsbildungszwecken.

▪ Ergänzende Aktivitäten

Im Rahmen eines Projekts können Nebenveranstaltungen wie Konferenzen, Seminare, Treffen und Workshops stattfinden, mit denen während des Großereignisses über die Bedeutung von Freiwilligenarbeit (insbesondere über den Europäischen Freiwilligendienst) informiert wird.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen erfüllen müssen, damit sie Finanzhilfen im Rahmen von Erasmus+ erhalten können:

**FÖRDERKRITERIEN**

Wer ist antragsberechtigt?	Beliebige in einem Programmland ansässige öffentliche oder private Organisationen, die unmittelbar an der Vorbereitung einer europäischen/internationalen Veranstaltung in den Bereichen Jugend, Kultur oder Sport beteiligt sind oder eine förmliche schriftliche Kooperationsvereinbarung mit den Veranstaltern getroffen haben; Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.
Förderfähige Aktivitäten	Neben den eigentlichen EFD-Aktivitäten können auch Nebenveranstaltungen (z. B. Konferenzen, Seminare, Treffen und Workshops) Gegenstand einer EFD-Aktivität im Rahmen eines Großereignisses sein.
Projektdauer	3-12 Monate.
Ort der Projektaktivitäten	Ein EFD-Projekt im Rahmen eines Großereignisses muss in einem Programmland durchgeführt werden, in dem das europäische/internationale Ereignis im Bereich Jugend, Kultur oder Sport stattfindet.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 5. April um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST

Dauer der Aktivität	14 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit;
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren aus einem Programmland (jedoch nicht aus dem Land, in dem das Projekt durchgeführt wird) oder aus einem benachbarten Partnerland der EU; jeder Freiwillige kann während des Programmzeitraums von Erasmus+ nur an einer EFD-Aktivität im Rahmen von Großereignissen teilnehmen.
Anzahl der Teilnehmer	Mindestens 30 Freiwillige.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Mobilitätsprojekten verfolgt?“) und ▪ Grad der Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen, - den Wert von Freiwilligenarbeit bewusst zu machen, - über Chancen aufzuklären, die der Europäische Freiwilligendienst eröffnet, ▪ junge Menschen mit geringeren Chancen in das Projekt einbeziehen.
--	---

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und Nachverfolgung der Aktivitäten), ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote, ▪ Qualität der Teilnehmvorbereitung, ▪ Qualität der vorgeschlagenen partizipativen Methoden zum nichtformalen Lernen und aktive Einbeziehung junger Menschen auf allen Projektebenen, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten, • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren. • Einhaltung der Grundsätze der EFD-Charta durch die teilnehmenden Organisationen.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Finanzhilfe pro EFD-Aktivität im Rahmen eines Großereignisses: 200 000 EUR

FINANZIERUNGSREGELN FÜR EFD-AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON GROßEREIGNISSEN

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Kosten für die Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort des jeweiligen Projekts und zurück entstehen.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ⁸³ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ⁸⁴ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknötens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland beziehungsweise 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ⁸⁵)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular

⁸³ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

⁸⁴ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

⁸⁵ Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknötens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.

	<ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknoten/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland 			hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.
Organisatorische Unterstützung	Direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen des Projekts verbundenen Kosten.	Zuschüsse je Einheit	A 6.1 pro Tag und Teilnehmer ⁸⁶	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Individuelle Unterstützung	„Taschengeld“ für zusätzliche persönliche Ausgaben des Freiwilligen.	Zuschüsse je Einheit	A 6.2 pro Tag und Teilnehmer	Je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	<p>Aufenthaltskosten von Begleitpersonen und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in der Kategorie „Reisekosten“ beantragt wird.</p> <p>Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).</p>	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Unterstützung aufgrund besonderer Bedürfnisse und der Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

⁸⁶ Unter Einschluss von BEGLEITPERSONEN FÜR EFD-FREIWILLIGE MIT GERINGEREN CHANCEN.

<p>Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten</p>	<p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen</p> <p>Kosten, um die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen zu gleichen Bedingungen wie für andere junge Menschen zu ermöglichen, einschließlich besonderer Vorbereitungen und besonderer Betreuung (außer Reisekosten und organisatorischer Unterstützung für Teilnehmer und Begleitpersonen).</p> <p>Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	
--	---	----------------------------	---	--

FINANZIERUNGSREGELN FÜR ERGÄNZENDE AKTIVITÄTEN IM RAHMEN EINES GROßEREIGNISSES (OPTIONALE FINANZIERUNG)

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
<p>Kosten der Aktivitäten</p>	<p>Direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundenen Kosten, u. a. betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisation von Seminaren, Treffen und Workshops, ▪ Verbreitung von Projektergebnissen, ▪ interkulturelle/aufgabenbezogene Vorbereitung der Freiwilligen, ▪ Kosten für ständiges Personal: zur Deckung dieser Kosten können keine EU-Mittel eingesetzt werden; sie können aber für eine Förderung in Frage kommen, wenn sie aus anderen Quellen als EU-Mitteln bezuschusst werden. Die Kosten dürfen sich dann auf maximal 30 % der gesamten externen Kofinanzierung belaufen. <p>Indirekte Kosten: zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten)</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Maximal 80 % der gesamten förderfähigen Kosten.</p>	<p>Voraussetzung: das beantragte Budget ist angesichts der beabsichtigten Aktivitäten gerechtfertigt.</p>

**TABELLE A – EFD-AKTIVITÄTEN (BETRÄGE IN EUR/TAG)**

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der EFD-Veranstaltung.

	Organisatorische Unterstützung	Individuelle Unterstützung
	A6.1	A6.2
Belgien	20	4
Bulgarien	17	3
Tschechische Republik	17	4
Dänemark	21	5
Deutschland	18	4
Estland	18	3
Irland	21	5
Griechenland	21	4
Spanien	18	4
Frankreich	19	5
Kroatien	19	4
Italien	21	4
Zypern	21	4
Lettland	19	3
Litauen	18	3
Luxemburg	21	4
Ungarn	17	4
Malta	20	4
Niederlande	21	4
Österreich	18	4
Polen	18	3
Portugal	20	4
Rumänien	17	2
Slowenien	20	3
Slowakei	19	4
Finnland	21	4
Schweden	21	4
Vereinigtes Königreich	21	5
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	15	2
Island	21	5
Liechtenstein	21	5
Norwegen	21	5
Türkei	17	3

ERASMUS MUNDUS GEMEINSAME MASTERABSCHLÜSSE

WOZU WURDE DER GEMEINSAME ERASMUS-MUNDUS-MASTERABSCHLUSS EINGEFÜHRT?

Mit den gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterabschlüssen werden folgende Ziele angestrebt:

- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovation, Spitzenleitungen und Internationalisierung in Hochschuleinrichtungen;
- Steigerung der Qualität und der Attraktivität des Europäischen Hochschulraums (EHR) und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU im Hochschulbereich durch Bereitstellung von Vollstipendien für die besten Master-Studierenden weltweit,
- Verbesserung der Kompetenzen und der Qualifikation der Absolventen von Masterstudiengängen (insbesondere Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der gemeinsamen Masterstudiengänge) durch verstärkte Einbeziehung von Arbeitgebern.

Erasmus Mundus Gemeinsame Masterabschlüsse sollen zur Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ und des Strategischen Rahmens auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET2020) einschließlich der jeweils festgelegten Benchmarks beitragen.

EMJMDs sollen sich aktiv mit den Herausforderungen der Strukturreformen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung und den Qualifizierungsrahmen im Europäischen Hochschulraum (EHR) auseinandersetzen, die im Jerewan-Kommuniqué⁸⁷ festgehalten sind. Auf diese Weise sollen sie einen Beitrag zur Förderung der Transparenz und Stärkung des gegenseitigen Vertrauens in der Hochschulbildung im EHR leisten. Dieser sogenannte European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes (europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme) wurde von den Ministern, die für die Hochschulbildung im Rahmen des Bologna-Prozesses zuständig sind, auf der Konferenz in Jerewan angenommen.

Erasmus Mundus Gemeinsame Masterabschlüsse werden die erfolgreichen Erfahrungen fortsetzen und stärken, die mit den Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen (EMMC = Erasmus Mundus Master Courses) initiiert wurden, indem sie die Attraktivität des EHR weltweit erhöhen und die Exzellenz und das hohe Maß an Integration der gemeinsamen Studienprogramme europäischer Hochschuleinrichtungen deutlich machen.

Mit dieser Aktion werden ebenfalls das auswärtige Handeln sowie die verschiedenen Aspekte der Ziele und Prioritäten der EU im Hochschulbereich unterstützt.

WAS SIND GEMEINSAME ERASMUS-MUNDUS-MASTERABSCHLÜSSE?

Ein gemeinsamer Erasmus-Mundus-Masterabschluss (EMJMD = Erasmus Mundus Joint Master Degree) ist ein integriertes internationales Programm für Masterstudiengänge, die mit 60, 90 oder 120 Leistungspunkten abgeschlossen und von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern und gegebenenfalls sonstigen Partnern innerhalb und außerhalb des Bildungssektors durchgeführt werden, die über besondere Kenntnisse in den Studienfächern/beruflichen Sektoren der gemeinsamen Studienprogramme verfügen und entsprechend ein besonderes Interesse an den Programmen haben. Die spezielle Eigenschaft der EMJMD besteht im hohen Grad des gemeinsamen/integrierten Charakters⁸⁸ und den herausragenden akademischen Inhalten und Methoden. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich des fachlichen Hintergrunds. Die Liste der gemeinsamen Programme, die im Rahmen von Erasmus+ finanziert wurden, steht auf der Website der Exekutivagentur bereit.

Alle in einem Programmland ansässigen Hochschuleinrichtungen müssen Masterabschlüsse verleihen können und die entsprechenden EMJMD-Masterabschlüsse (für das gesamte Studienprogramm des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterabschlusses) müssen (sofern zutreffend von den zuständigen nationalen Behörden) in den Ländern, in denen die Hochschuleinrichtungen ihren Sitz haben, ordnungsgemäß akkreditiert sein. Der erfolgreiche Abschluss des gemeinsamen EMJMD-Studienprogramms muss zur Verleihung entweder eines Joint Degree (gemeinsamer Abschluss) (d. h. eines Diploms, das von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Programmländern ausgestellt und in diesen Ländern ordnungsgemäß akkreditiert ist) oder eines Multiple Degree (Mehrfachabschluss) (d. h. mindestens zwei Diplomen von zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Programmländern, die in diesen Ländern ordnungsgemäß akkreditiert sind) führen. Falls die nationalen Rechtsvorschriften dies gestatten, werden gemeinsame Abschlüsse gefördert, da diese eine vollständige Integration des Lern- und Lehrprozesses darstellen. Neben den Hochschuleinrichtungen aus Programmländern,

⁸⁷ Angenommen von den europäischen Bildungsministern auf der Ministerkonferenz von Jerewan am 14.-15. Mai 2015. Weitere Informationen über die angenommenen politischen Maßnahmen finden Sie unter: <http://bologna-yerevan2015.ehea.info/pages/view/documents>

⁸⁸ Es wird erwartet, dass im Zusammenhang mit den EMJMD ein gemeinsam konzipiertes und voll integriertes akademisches Curriculum mit gemeinsamen Durchführungsverfahren eingeführt wurde, z. B. gemeinsame Regeln für die Anträge, die Auswahl, die Zulassung und die Prüfung von Studierenden und gemeinsame Mechanismus zur Qualitätssicherung.

die die betreffenden Abschlüsse verleihen, können weitere Partnerhochschulen aus Partnerländern an der Vergabe von gemeinsamen Abschlüssen oder Mehrfachabschlüssen beteiligt sein.

Daher müssen EMJMD-Vorschläge für gemeinsame Masterstudiengänge schon bei der Antragstellung vollständig ausgearbeitete gemeinsame Studienprogramme enthalten, damit die Projekte nach Bewilligung der Finanzhilfe unverzüglich durchgeführt und weltweit bekannt gemacht werden können. In diesem Zusammenhang werden die EMJMD-Vorschläge sehr sorgfältig ausgewählt, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur die besten Vorschläge gefördert werden.

Die ausgewählten Erasmus Mundus gemeinsamen Masterabschlüsse erhalten dann hohe Finanzmittel für drei Jahrgänge, damit sie ihre weltweite Wahrnehmbarkeit verbessern und die Nachhaltigkeit der betreffenden Angebote erhöhen können.

In den folgenden Abschnitten werden Art, Auswahl und Finanzierungsbedingungen neu ausgewählter Erasmus Mundus gemeinsamer Masterstudienabschlüsse und die Voraussetzungen erläutert, unter denen bereits geförderte Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (EMMCs) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsrahmenvereinbarungen, die unter Erasmus Mundus abgeschlossen wurden, umgesetzt werden.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Im Rahmen dieser Aktion werden folgende Aktivitäten unterstützt:

- die Durchführung eines gemeinsamen Erasmus Mundus Masterstudienprogramms mit 60, 90 oder 120 Leistungspunkten, das von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen unter Beteiligung von Wissenschaftlern (Gastdozenten) organisiert wird, die zu Unterrichts-, Ausbildungs- und/oder Forschungszwecken eingeladen wurden,
- die Vergabe von Stipendien an hervorragende Studierende weltweit für die Teilnahme an einem dieser gemeinsamen Erasmus Mundus Masterstudienprogramme.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN GEMEINSAMEN ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGEN TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Gemeinsame Erasmus Mundus Masterstudienprogramme werden von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen und gegebenenfalls anderen an der Einführung von gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterabschlüssen beteiligten Organisationen (Unternehmen, öffentlichen Stellen, Forschungseinrichtungen usw.) durchgeführt.

An einem EMJMD-Konsortium sind beteiligt:

- Antragsteller/Koordinator: eine Hochschuleinrichtung aus einem Programmland, die den Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht; mit der Bewilligung der Finanzhilfe für ein EMJMD-Projekt wird der Antragsteller/Koordinator zum Hauptbegünstigten der EU-Förderung und unterzeichnet im Namen des EMJMD-Konsortiums eine Mehrempfänger-Finanzhilfevereinbarung. Der Koordinator
 - vertritt die Gruppe der teilnehmenden Organisationen gegenüber der Europäischen Kommission und handelt für die Gruppe,
 - trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
 - koordiniert den gemeinsamen Masterstudiengang in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern.
- Partner: Hochschuleinrichtungen, die Abschlüsse verleihen und als solche von den zuständigen Behörden des Programm- oder Partnerlandes anerkannt werden, in dem sie ansässig sind, sowie alle privaten oder öffentlichen Organisationen, die aktiv zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung des EMJMD-Programms beitragen; jeder Partner muss ein Mandat unterzeichnen, mit dem er den Koordinator beauftragt, während der Durchführung des Projekts in seinem Namen und Auftrag zu handeln.
- Assoziierte Partner (optional): darüber hinaus kann das EMJMD-Programm vom Engagement assoziierter Partner profitieren. Assoziierte Partner tragen indirekt zur Durchführung konkreter Aufgaben/Aktivitäten bei und/oder unterstützen die Verbreitung und die Nachhaltigkeit von EMJMD-Projekten. Die entsprechenden Beiträge können beispielsweise im Wissens- und Kompetenztransfer, in der Durchführung ergänzender Kurse oder in Angeboten zur Unterstützung einer Entsendung oder eines Praktikums bestehen. Vertraglich gesehen sind „assozierte Partner“ keine Mitglieder eines EMJMD-Konsortiums, weil ihre Funktion bei der Umsetzung des EMJMD stärker beschränkt ist, da ihr Fachwissen auf einer ad-hoc-Basis abgerufen wird.

Alle Mitglieder eines EMJMD-Konsortiums müssen institutionelle Verpflichtungen eingehen, damit eine solide Verankerung der beteiligten Einrichtungen und die Unterstützung durch diese Einrichtungen gewährleistet sind, noch bevor sich die

ersten Studierenden für einen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang einschreiben. Die Konsortialvereinbarung über einen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang (siehe Leitlinien und Modelle auf der Website der Exekutivagentur) ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument, das von allen Partneereinrichtungen unterzeichnet werden muss, bevor der erste Stipendienantrag gestellt wird und bevor das Auswahlverfahren beginnt. In der EMJMD-Konsortialvereinbarung müssen alle akademischen, operativen, administrativen und finanziellen Aspekte in Verbindung mit der Einführung des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs und der Verwaltung der EMJMD-Stipendien möglichst genau geregelt werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN GEMEINSAME ERASMUS-MUNDUS-MASTERABSCHLÜSSE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die ein gemeinsamer Erasmus-Mundus-Masterabschluss erfüllen muss, damit er für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommt:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Teilnehmen kann jede öffentliche oder private Organisation, die in einem Programm- oder Partnerland ansässig ist und die sich unmittelbar und aktiv an der Durchführung von gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen beteiligt.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschuleinrichtungen; ▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), ▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ Forschungseinrichtungen, <p>Hochschuleinrichtungen in einem Programmland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.</p> <p>Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem Programmland müssen in der Lage sein, bei der Antragstellung die Akkreditierung der einzelnen Programme zum Erwerb eines Masterabschlusses, aus denen sich das EMJMD-Programm zusammensetzt, auf nationaler Ebene nachzuweisen. Für neu eingerichtete Masterprogramme, bei denen es noch keine Absolventen gibt, ist eine vorhandene Akkreditierung durch die entsprechenden nationalen Behörden bei Antragstellung erforderlich.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>In einem Programmland ansässige Hochschuleinrichtungen: Die Hochschuleinrichtungen stellen den Antrag im Namen des EMJMD-Konsortiums. Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern, die in einem Programmland ansässig sind, oder Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Programmländern, die in einem Partnerland ansässig sind, können keine Anträge stellen.</p>
<p>Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Gemeinsame Erasmus Mundus Masterabschlüsse sind länderübergreifende Abschlüsse, an denen Hochschuleinrichtungen aus mindestens drei verschiedenen Programmländern beteiligt sind, die alle als Partner betrachtet werden.</p> <p>Hochschuleinrichtungen aus Programmländern müssen in der Lage sein, die EMJMD-Studierenden vor Ort aufzunehmen und zumindest die Mindestzahl an Leistungspunkten für den in der Einrichtung verbrachten Studienzeitraum zu verleihen.</p> <p>Alle Partnerorganisationen aus Programm- oder Partnerländern müssen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Finanzhilfe angegeben werden.</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<p>Master-Studierende, Personal der teilnehmenden Organisationen, eingeladene Wissenschaftler (Gastdozenten) aus Programm- und Partnerländern.</p> <p>Die Studierenden beantragen die Stipendien direkt bei einem EMJMD-Konsortium, für das sie sich entschieden haben und durchlaufen ein strenges Auswahlverfahren, das von den Hochschuleinrichtungen eines Konsortiums organisiert wird.</p> <p>Für die Auswahl, die Aufnahme und die Überwachung der einzelnen Stipendiaten ist das EMJMD-Konsortium zuständig.</p>



Anzahl der Teilnehmer	<p>Mit der Finanzhilfe im Rahmen des EMJMD-Programms werden maximal 20 Stipendiaten (d. h. höchstens 60 Stipendiaten in den drei Auswahlrunden) und mindestens vier eingeladene Wissenschaftler/Gastdozenten pro Auswahlrunde, die mindestens insgesamt acht Wochen an den EMJMD-Aktivitäten beteiligt sind, gefördert⁸⁹.</p> <p>Die Wissenschaftler/Gastdozenten müssen in Übereinstimmung mit den spezifischen Auswahlkriterien des Konsortiums für Wissenschaftler ausgewählt werden und einen konkreten Mehrwert in die Bereitstellung von gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterabschlüssen einbringen.</p> <p>Die EMJMD-Konsortien können darüber hinaus für ein/e oder mehrere prioritäre Regionen/Länder der Welt bis zu acht zusätzliche Studierendenstipendien pro Auswahlrunde (d. h. maximal 24 Stipendien in den drei Auswahlrunden) beantragen.</p>
Wo werden die Studiengänge durchgeführt?	<p>Ein gemeinsamer Erasmus Mundus Masterstudiengang muss in mindestens zwei der im Konsortium vertretenen Programmländer durchgeführt werden (d. h. zumindest zwei Mobilitätsphasen für alle Studierenden). Weitere Studienaufenthalte (z.B. zu Forschungszwecken, zur Durchführung von Praktika oder im Rahmen einer Promotion) können in anderen teilnehmenden Organisationen in Programm- oder Partnerländern stattfinden, wenn die betreffenden Aktivitäten unter direkter Aufsicht einer Partnerhochschule des Konsortiums durchgeführt werden.</p>
Projektdauer	<p>Je nach Dauer des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs (1-2 Jahre) und in Abhängigkeit davon, ob ein Vorbereitungsjahr gewählt wird, wird mit dem Konsortium eine auf mindestens drei und maximal fünf Jahre befristete Finanzhilfvereinbarung über die Finanzierung von drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen geschlossen.</p>
Dauer der Aktivität	<p>Vorbereitungsjahr: 1 akademisches Jahr.</p> <p>Durchführung des EMJMD-Programms: 3 aufeinanderfolgende Jahrgänge über jeweils 1-2 akademische Jahre (60/90/120 Leistungspunkte).</p>
Wo ist der Antrag zu stellen?	<p>Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.</p>
Wann wird der Antrag gestellt?	<p>Für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Oktober eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 16. Februar um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.</p>
Wie ist der Antrag zu stellen?	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>

Die antragstellenden Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss-** und **Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

⁸⁹ Diese vorläufigen Zahlen gelten nur für neu ausgewählte gemeinsame Erasmus Mundus Masterstudiengänge. Für laufende Erasmus-Mundus-Masterprogramme kann eine geringere Anzahl von Stipendien gewährt werden.

WEITERE FÖRDERKRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON STIPENDIEN AN STUDIERENDE

Dauer der Aktivität	Die Stipendien für Studierende werden ausschließlich für eine Einschreibung für einen Vollzeit-Masterkurs vergeben und decken die gesamte Dauer des jeweiligen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudienprogramms ab.
Förderfähige Teilnehmer	<p>Master-Studierende, die ihren Hochschulabschluss oder einen sonstigen Bildungsabschluss erworben haben, der nach den Rechtsvorschriften und Verfahren der Länder, die diesen Abschluss verliehen haben, als gleichwertig zu betrachten ist.</p> <p>Studierende, die bereits ein Stipendium für einen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang oder ein Stipendium für einen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang/eine Erasmus Mundus gemeinsame Promotion erhalten haben, können kein weiteres Stipendium für einen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang mehr beantragen.</p> <p>EMJMD-Stipendiaten können nicht von anderen durch die EU finanzierten Stipendien profitieren, um denselben EMJMD-Kurs zu belegen. Dies gilt für die gesamte Kursdauer.</p> <p>Mindestens 75 % der EMJMD-Stipendien sind Kandidaten aus Partnerländern vorbehalten.</p>
Lernergebnisse	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudienprogramms wird entweder ein Joint Degree (Gemeinsamer Abschluss) (d. h. ein Abschluss, der von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Programmländern ausgestellt und in diesen Ländern ordnungsgemäß akkreditiert ist) oder ein Multiple Degree (Mehrfachabschluss) (d. h. mindestens zwei Abschlüsse von zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Programmländern, die in diesen Ländern ordnungsgemäß akkreditiert sind) verliehen.</p> <p>Die Studierenden müssen alle Leistungspunkte des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs (60, 90 oder 120) erreichen. Außerdem müssen sie in der vorgeschriebenen Studienzeit in mindestens zwei Programmländern mindestens 20 Leistungspunkte (Studienprogramme mit 60 Leistungspunkten) oder 30 Leistungspunkte (Studienprogramme mit 90 oder 120 Leistungspunkten) erreichen.</p> <p>Mobilitätsphasen können nicht durch virtuelle Mobilität (Fernunterricht) ersetzt werden, was eine persönliche Anwesenheit der Studierenden während des gesamten Masterprogramms bedingt. Darüber hinaus können Mobilitätsphasen auch nicht in Einrichtungen, die dem EMJMD-Konsortium nicht angehören (d. h. bei Partnern oder assoziierten Partnern) abgeleistet werden.</p>

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 40 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Elemente mit gemeinsamem/integrierten Charakter, das Konzept und die Struktur des Vorschlags sind auf die Ziele des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs zugeschnitten und tragen wirksam zu deren Erreichung bei. ▪ Der Vorschlag beschreibt, wie der EMJMD im Studienangebot der Partnereinrichtungen integriert ist und definiert die Abschlüsse, die vergeben werden sollen, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe eines EMJMD Joint Degrees (Gemeinsamer Abschluss), wenn nationale Gesetzgebungen dies erlauben ▪ Der vorgeschlagene EMJMD beantwortet einen klar identifizierten Bedarf in dem akademischen Bereich ▪ In dem Vorschlag wird festgelegt, auf welche Weise EMJMD das Ziel der Erhöhung der Attraktivität des Europäischen Hochschulraums und der Förderung von Spitzenleistung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf die betreffenden akademischen Bereiche/Themen erreichen soll; ▪ Das vorgeschlagene EMJMD-Konsortium hat eine hohe Relevanz im Hinblick auf die Internationalisierung im Hochschulbereich und die Zusammensetzung wurde gewählt, um den Nutzen der Studierenden- und Personalmobilität zu maximieren
Qualität der Projektkonzeption und - durchführung (maximal 20 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Vorschlag definiert das akademische Programm und die Lernergebnisse und schildert detailliert, auf welche Weise herausragende akademische Inhalte angeboten werden; ▪ Der Vorschlag beschreibt ein Bündel interner und externer Evaluationsmethoden für EMJMD und wie sie umgesetzt sowie genutzt werden, um die Kursqualität zu überwachen, anzupassen und zu verbessern; ▪ Der Vorschlag erläutert, wie die Mobilität der Studierenden organisiert ist und wie die Mobilität der Studierenden zu den Studienzielen beiträgt. Und schließlich wird der Entwurf einer Strategie bzw. Planung für eine wirksame Einbeziehung von Wissenschaftlern und Gastdozenten beschrieben. ▪ Außerdem wird beschrieben, welcher Service im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung sowie mit Sprachkursen, administrativen Formalitäten (z. B. Unterstützung bei der Beschaffung von Visa) und Versicherungen angeboten wird. ▪ Im Vorschlag werden die den Studiengängen zugrunde liegenden Regelungen sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden im Hinblick auf wissenschaftliche, administrative und finanzielle Aspekte des jeweiligen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs klar beschrieben. ▪ Der Vorschlag beschreibt die vorgesehenen Aktivitäten/Einrichtungen für eine effiziente Integration/Vernetzung der EMJMD-Studierenden in ihrem jeweiligen soziokulturellen und beruflichen Umfeld. ▪ Der Vorschlag beschreibt klar die Interaktion zwischen dem EMJMD und den Akteuren außerhalb des Bildungssektors bei der Umsetzung des Kurses



<p>Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus dem Vorschlag gehen die Fachgebiete der beteiligten Partner bzw. des beteiligten Personals eindeutig hervor; außerdem wird klar beschrieben, wie sich die Fachgebiete ergänzen und welchen Mehrwert sie für die Durchführung der gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge bieten. Gegebenenfalls beschreibt der Vorschlag, wie bestehende Kooperationsvereinbarungen verbessert wurden, um die EMJMD-Ziele einzuhalten. ▪ Im Vorschlag werden die institutionelle Verpflichtung, die Funktionen und die Aufgaben der einzelnen Partner bei der Durchführung der gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge sowie die verwaltungstechnischen Mechanismen und die verfügbaren Verwaltungsinstrumente beschrieben. ▪ Der Vorschlag beschreibt unter anderem die gemeinsamen Kriterien, Grundsätze und Anforderungen für die Bewerbungen der Studierenden, die Auswahl- und Zulassungskriterien, die Prüfungen der Studierenden und die Leistungsbewertungen; ▪ Im Vorschlag wird erläutert, wie die mit der Teilnahme der Studierenden verbundenen Kosten ermittelt wurden; außerdem wird beschrieben, wie die Finanzmittel einschließlich der ergänzenden Finanzierung in der Partnerschaft aufgebracht, zugewiesen und verwaltet werden.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Vorschlag wird eine überzeugende Strategie zur mittel- bzw. langfristigen Entwicklung/Nachhaltigkeit beschrieben und eine realistische Prognose für den Zeitraum nach der EU-Finanzierung, einschließlich Prognosen zum Anteil an Studierenden, die sich selbst finanzieren, und Möglichkeiten zur Mobilisierung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten für Stipendien, dargestellt. ▪ Im Vorschlag wird erklärt, wie der EMJMD eine Wirkung auf institutioneller Ebene (im jeweiligen Fachbereich oder in der Hochschuleinrichtung) erzielen soll, wie die Internationalisierungsstrategie der Partner des Konsortiums unterstützt und wie relevante Akteure auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene erreicht werden sollen. ▪ Der Vorschlag beschreibt wie der EMJMD unternehmerische Kompetenzen und Eigeninitiative fördert sowie Arbeitgeber in die Durchführung des Kurses einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung von Kompetenzen und Fertigkeiten der Studierenden, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. ▪ Der Vorschlag beschreibt die Art und die Methoden der Mechanismen zur Bewerbung und Verbreitung von Angeboten und Ergebnissen sowie die Zielgruppen und die spezifischen Aufgaben der Partner im Zusammenhang mit der Strategie zur Bekanntmachung des jeweiligen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs. Es wird beschrieben, wie die Anziehung herausragender Studierender weltweit geplant wird ▪ Gegebenenfalls wird im Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 70 von insgesamt 100 Punkten erzielen. Außerdem müssen mindestens 75 % der maximalen Punktzahl für das Vergabekriterium „Relevanz des Projekts“ (d. h. mindestens 30 Punkte von 40) erzielt werden. Bei einer Entscheidung nach Billigkeit erhalten Projekte mit der höchsten Punktzahl für das Kriterium „Relevanz des Projekts“ Priorität.

ZUSÄTZLICHE STIPENDIEN FÜR STUDIERENDE AUS PRIORITÄREN REGIONEN DER WELT

Die Antragsteller können zusätzliche Stipendien für eine oder mehrere Regionen aus Partnerländern der Welt beantragen, die durch folgende externe EU-Finanzierungsinstrumente gefördert werden:

- Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI)⁹⁰
- Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)⁹¹
- Partnerschaftsinstrument (PI)⁹²

⁹⁰ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0044:0076:DE:PDF>

⁹¹ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0027:0043:DE:PDF>

⁹² Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0077:0084:DE:PDF>

- Europäischer Entwicklungsfonds (EDF)

Zur Förderung vorgeschlagene EMJMDs können über die gesamte Dauer des Master-Studiengangs (drei Auswahlrunden) bis zu 24 zusätzliche Stipendien für Studierende erhalten. Diese zusätzlichen Stipendien werden als Reaktion auf die außenpolitischen Prioritäten der EU im Bereich der Hochschulbildung angeboten und berücksichtigen den unterschiedlichen Grad der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den maßgeblichen Partnerländern. Die Stipendien müssen Studierenden zugewiesen werden, die aus den folgenden acht Regionen stammen:

- Länder der Östlichen Partnerschaft (Region 2)
- Länder des südlichen Mittelmeerraums (Region 3)
- Asien (Region 6) mit besonderer Stipendienzuweisung an die am wenigsten entwickelten Länder⁹³;
- Zentralasien (Region 7) mit besonderer Stipendienzuweisung an Länder mit niedrigerem bis mittlerem Einkommen⁹⁴;
- Lateinamerika (Region 8) mit besonderer Stipendienzuweisung an Länder mit niedrigerem bis mittlerem Einkommen⁹⁵ und einer maximalen Zuweisung an Brasilien und Mexiko;
- Südafrika (Region 10),
- afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern (Region 11) und
- aus Ländern des Golfkooperationsrates (Region 12) reserviert.

ZUSÄTZLICHES VERGABEKRITERIUM

Vorschläge, die die Mindestpunktzahl für das Vergabekriterium „Relevanz des Projekts“ erreichen und insgesamt mindestens 70 Punkte (allgemeine Mindestpunktzahl für eine finanzielle Förderung) erzielen, werden anhand der folgenden zusätzlichen Kriterien im Hinblick auf zusätzliche Stipendien für prioritäre Regionen bewertet:

<p>Relevanz des Projekts in der/den Zielregion/en (Ja/Nein)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorschlag beschreibt die Methoden, die zur Anziehung sehr talentierter Studierender aus den prioritären Regionen verwendet werden. • Der Vorschlag fördert die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und/oder anderen förderfähigen teilnehmenden Organisationen aus Partnerländern in den prioritären Regionen. Der Mehrwert einer solchen Zusammenarbeit für die gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge wird eindeutig erklärt.
--	---

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Weitere obligatorische Kriterien sowie ergänzende hilfreiche Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktion sind dem Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Der Anhang enthält:

- Voraussetzungen für die Konzeption des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterabschlusses;
- Voraussetzungen für Master-Studierende;
- Voraussetzungen für die Überwachung und Qualitätssicherung;
- das Auswahlverfahren von EMJMD-Konsortien.

Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

KATALOG FÜR DEN GEMEINSAMEN ERASMUS-MUNDUS-MASTERABSCHLUSS

Als Beitrag zur Werbung für Erasmus+-Studierendenstipendien und zur Erhöhung ihrer Wahrnehmung und Zugänglichkeit für die besten Teilnehmer an Master-Studiengängen weltweit werden EMJMDs in einen Online-Katalog auf der Website der Exekutivagentur aufgenommen.

Im EMJMD-Katalog werden alle gemeinsamen Master-Studiengänge, in deren Rahmen für das folgende Studienjahr Erasmus+-Stipendien angeboten werden, angezeigt. Dies schließt neu ausgewählte EMJMDs ebenso ein wie Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (EMMC) mit einem laufenden Rahmenpartnerschaftsabkommen.

⁹³ Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Kambodscha, Laos, Myanmar, Nepal

⁹⁴ Kirgisistan, Tadschikistan, Usbekistan

⁹⁵ Bolivien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Paraguay

Der Katalog ermöglicht potenziellen Studierenden, die von ihnen gewünschten EMJMDs auszuwählen und direkt bei den jeweiligen Konsortien ein Erasmus+-Stipendium zu beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Ausgewählte EMJMDs werden im Wege einer Finanzhilfevereinbarung unterstützt, die ein Vorbereitungsjahr (sofern sich der Antragsteller für die Beantragung des Vorbereitungsjahrs entschieden hat) und drei aufeinanderfolgende Auswahlrunden für Studierende umfasst.

Die EMJMD-Finanzhilfe wird nach den folgenden Finanzierungsgrundsätzen berechnet:

- eine Finanzhilfe für die Kosten der Konsortiumsverwaltung und die Mobilität des Hochschulpersonals;
- eine variable Zahl von Studierendenstipendien von höchstens 25 000 EUR pro Jahr;
- eine variable Zahl zusätzlicher Studierendenstipendien von höchstens 25 000 EUR pro Jahr für die prioritären Regionen der Welt.

Im Einzelnen muss das EMJMD-Budget nach folgenden Finanzierungsregeln erstellt werden:

A) Verwaltung des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterabschlusses:

Beitrag zu den Kosten der Konsortiumsverwaltung und den Kosten für eingeladene Wissenschaftler und Gastdozenten	20 000 EUR für das optionale Vorbereitungsjahr.
	50 000 EUR pro Auswahlrunde des EMJMD.

B) Studierendenstipendien für einen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterabschluss:

Die EMJMD-Studierendenstipendien beinhalten Teilnahmekosten der Studierenden (einschließlich Studiengebühren, umfassendem Versicherungsschutz und anderen, in Verbindung mit der Teilnahme von Studierenden am Studiengang entstehenden Pflichtkosten), einen Beitrag zu Reise- und Einrichtungskosten der Studierenden und einen Unterhaltszuschuss für die gesamte Dauer des EMJMD-Studiengangs. Einzelheiten zu den EMJMD-Studierendenstipendien werden in der folgenden Tabelle genannt.

Beitrag zu den Teilnahmekosten	<p>Bis 9000 EUR pro Jahr und Stipendiat aus einem Partnerland⁹⁷</p> <p>Bis 4500 EUR pro Jahr und Stipendiat aus einem Programmland</p> <p>Beträge, die diese Höchstbeiträge übersteigen, müssen von den teilnehmenden Organisationen getragen werden und dürfen nicht dem Stipendiaten in Rechnung gestellt werden.</p>
Beitrag zu den Reise- und Einrichtungskosten	<p>1000 EUR pro Jahr und in einem Programmland ansässigen Stipendiaten für Reisekosten</p> <p>2000 EUR pro Jahr für Reisekosten + 1000 EUR für Einrichtungskosten eines Stipendiaten, der in einem weniger als 4000 km von der den EMJMD koordinierenden Hochschuleinrichtung entfernten Partnerland ansässig ist.</p> <p>3000 EUR pro Jahr für Reisekosten + 1000 EUR für Einrichtungskosten eines Stipendiaten, der in einem 4000 km oder weiter von der den EMJMD koordinierenden Hochschuleinrichtung entfernten Partnerland ansässig ist.</p>
Beitrag zu den Aufenthaltskosten	1000 EUR pro Monat über die gesamte Dauer des EMJMD-Studiengangs (höchstens 24 Monate). Keine Beiträge zu den Aufenthaltskosten werden an Stipendiaten für die im

⁹⁶ Assoziierten Partnern entstehende Kosten dürfen vom EMJMD-Konsortium nur aus dem „Beitrag zu den Kosten der Konsortiumsverwaltung“ der EU (Pauschale) erstattet werden.

⁹⁷ Studierende, die weder im Land ansässig sind noch ihre Haupttätigkeit (Studium, Ausbildung oder Arbeit) länger als 12 Monate in den letzten fünf Jahren in einem Programmland ausgeübt haben. Der Bezugszeitraum für diese 12-Monatsregel wird ab dem Ablauf der Einreichungsfrist, die die Konsortien für die Beantragung eines EMJMD-Studierendenstipendiums gesetzt haben, rückwärts berechnet.

	jeweiligen Wohnsitzland verbrachten EMJMD-Zeiträume (Studium/Forschung/Praktikum/Vorbereitung der Abschlussarbeit) geleistet. Ebenfalls keine Beiträge erhalten Stipendiaten aus einem Partnerland für in einem beliebigen Partnerland verbrachte EMJMD-Zeiträume, die ein Trimester übersteigen (d. h. drei Monate oder das Äquivalent von 15 Leistungspunkten).
--	---

BEWILLIGUNG EINER FINANZHILFE

Die tatsächliche Höhe der individuellen Stipendien bzw. die maximale Höhe der Finanzhilfe für die ausgewählten Projekte hängen von mehreren Faktoren ab:

- a) der Dauer des EMJMD (60, 90 oder 120 Leistungspunkte);
- b) den von den Konsortien festgelegten EMJMD-Teilnahmekosten;
- c) der Durchführung des optionalen Vorbereitungsjahres;
- d) der Anzahl der Programm- bzw. Partnerlandstipendien;

Auf der Grundlage dieser Parameter wird die EMJMD-Finanzhilfe für das Vorbereitungsjahr und die drei Aufnahmerunden für Studierende etwa **4 Mio. EUR** betragen.

ERASMUS+ DARLEHEN FÜR MASTERABSCHLÜSSE

Studierende an Hochschulen, die in einem anderen Programmland einen vollen Studiengang auf Master-Niveau abschließen möchten, können unter Umständen ein von der EU besichertes Darlehen als Beitrag zu ihren Kosten beantragen.

Erasmus+ Darlehen für Masterabschlüsse ermöglichen potenziellen Studierenden im Masterstudiengang den Zugang zu Darlehen (bereitgestellt von teilnehmenden Banken und besichert von der EU über deren Partner, den Europäischen Investitionsfonds) zur Unterstützung ihrer Auslandsstudien während der Laufzeit des Erasmus+ Programms. Die Zuweisung aus dem EU-Haushalt wird ein Mehrfaches an Finanzmitteln aus dem Bankensektor für Darlehen an mobile Master-Studierende auslösen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens stehen über drei teilnehmende Banken in Spanien und Frankreich 90 Mio. EUR an Darlehen für Masterabschlüsse zu Verfügung. Aus diesen beiden Ländern ausreisende Studierende können einen Förderantrag für ein Postgraduiertenstudium im Ausland stellen und Studierende aus allen 33 Programmländern können ein Darlehen für ein Studium in diesen Ländern beantragen.

Diese Strategie wurde 2015 eingeführt. Erasmus+ Darlehen für Masterabschlüsse werden ab dem Studienjahr 2015-2016 im Laufe der Jahre schrittweise in immer mehr Ländern für immer mehr Studierende zur Verfügung stehen.

<p>Beträge und Gegenstand der Darlehen</p>	<p>Die Darlehen betragen bis 12 000 EUR für einen einjährigen Master-Studiengang und bis 18.000 EUR für bis zwei Jahre dauernde Master-Studiengänge und können Lebenshaltung, Studiengebühren und sonstige Studienkosten in jedem der 33 Erasmus+-Programmländer abdecken.</p> <p>Zu den wichtigsten sozialen Absicherungen zählen: keine pro Student oder Eltern zu stellende Sicherheit, günstige Zinssätze, günstige Rückzahlungsbedingungen.</p> <p>Die Zuweisung aus dem EU-Haushalt in Höhe von 517 Mio. EUR für Sicherheitsleistungen (fachlich von dem der Europäischen Investitionsbankgruppe angehörenden Europäischen Investitionsfonds verwaltet) wird ein Vielfaches dieses Betrages (bis 3,2 Mrd. EUR) an Darlehen aus dem Bankensektor für mobile Master-Studierende freisetzen.</p> <p>Folglich können bis zu 200 000 Studierende dabei unterstützt werden, ihr Master-Studium in einem anderen Erasmus+-Programmland zu absolvieren.</p>
<p>Förderkriterien</p>	<p>Um einen Antrag stellen zu können, müssen Studierende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem der Erasmus+-Programmländer ansässig sein; - den ersten Abschnitt eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossen haben (Bachelor oder gleichwertig); - für einen weiterführenden Studiengang (Master oder gleichwertig) an einer anerkannten Hochschuleinrichtung, die über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügt, angenommen worden sein. <p>Der Master-Abschluss (oder gleichwertige Abschluss), deren Erwerb sie beabsichtigen, muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem anderen Land als ihrem Wohnsitzland und dem Land, in dem sie ihren Bachelor-Abschluss (oder gleichwertigen, zum Zugang zum Master-Studiengang berechtigenden Abschluss) erworben, erteilt werden; - ein Vollstudiengang sein, der zu einem Master- oder gleichwertigen Abschluss führt.
<p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Direkt bei teilnehmenden Banken oder Unternehmen, die Darlehen an Studierende vergeben</p>

Weitere Informationen zur Strategie und über beteiligte Finanzinstitute finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/node/11_de.

LEITAKTION 2: ZUSAMMENARBEIT ZUR FÖRDERUNG VON INNOVATION UND ZUM AUSTAUSCH ÜBER BEWÄHRTE VERFAHREN

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Diese Leitaktion unterstützt:

- Strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Wissensallianzen,
- Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten (werden im Rahmen einer besonderen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt);
- Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich und
- Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend.

Die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen positive und nachhaltige Wirkungen für die Teilnehmenden, für die teilnehmenden Organisationen, die Rahmenbedingungen solcher Aktionen und die Organisationen und Personen mit sich bringen, die mittelbar oder unmittelbar an den organisierten Aktivitäten beteiligt sind.

Die Leitaktion soll die Entwicklung, den Transfer und/oder die Einführung innovativer Verfahren auf organisatorischer, lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene fördern.

Mit den Aktivitäten im Rahmen dieser Leitaktion verfolgen die teilnehmenden Organisationen die nachstehenden Ziele:

- innovative Ansätze für die Ansprache ihrer Zielgruppen, beispielsweise durch attraktivere Bildungs- und Ausbildungsprogramme unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Erwartungen, partizipative Ansätze und IKT-gestützte Methoden, neue oder verbesserte Prozesse zur Anerkennung und Validierung von Qualifikationen; größere Wirksamkeit der Aktivitäten zum Nutzen lokaler Gemeinschaften, neue oder bessere Verfahren zur Berücksichtigung der Bedürfnisse benachteiligter Gruppen und zur Berücksichtigung von Unterschieden in den Lernergebnissen aufgrund geografischer und sozio-ökonomischer Ungleichheiten; neue Ansätze zum Umgang mit sozialer, ethnischer, sprachlicher und kultureller Vielfalt; neue Ansätze zur besseren Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene; Anerkennung von Spitzenleistung im Sprachenlernen und –lehren durch das Europäische Sprachensiegel;
- ein moderneres, dynamischeres, engagierteres und professionelleres Umfeld innerhalb der Organisation: Bereitschaft zur Einbindung bewährter Verfahren und neuer Methoden in die tägliche Tätigkeit; Offenheit für die Nutzung von Synergien mit Organisationen, die in anderen Sozial-, Bildungs- und Beschäftigungsbereichen tätig sind; strategische Planung der beruflichen Entwicklung ihres Personals unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der Ziele der Organisation;
- bessere Befähigung und Professionalisierung für Tätigkeiten auf europäischer/internationaler Ebene: bessere Managementkompetenzen und verbesserte Internationalisierungsstrategien; verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern und anderen Arbeitsgebieten, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und/oder anderen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen tätig sind; verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten) Finanzmitteln zur Organisation europäischer/internationaler Projekte, bessere Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachverfolgung europäischer/internationaler Projekte;

Wahrscheinlich werden die im Rahmen dieser Leitaktion geförderten Projekte für die direkt oder indirekt an den Aktivitäten beteiligten Personen zudem beispielsweise mit den folgenden positiven Wirkungen einhergehen:

- Entwicklung von Initiative und unternehmerischem Denken,
- bessere Sprachkenntnisse,
- größere digitale Kompetenz,
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für gesellschaftliche, ethnische, sprachliche und kulturelle Vielfalt,
- bessere Qualifikation für berufliche Tätigkeiten und für Unternehmensgründungen (u. a. nach den Grundsätzen des sozialen Unternehmertums),
- aktivere Beteiligung an der Gesellschaft,
- positivere Einstellung gegenüber dem europäischen Aufbauwerk und den Werten der EU,

- besseres Verständnis und verstärkte Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen in Europa und darüber hinaus,
- verbesserte Kompetenzen in Bezug auf die jeweiligen Berufsprofile (Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, Jugendarbeit usw.),
- umfassenderes länderübergreifendes Verständnis für Verfahren, Maßnahmen und Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen formaler und nichtformaler allgemeiner und beruflicher Bildung und anderen Lernformen einerseits und dem Arbeitsmarkt andererseits,
- bessere Karrierechancen und
- höhere Motivation und Befriedigung bei der täglichen Arbeit.

Auf Systemebene sollen die Projekte eine Modernisierung bewirken und zu einer besseren Ausrichtung der Bildungs- und Jugendsysteme auf die großen Herausforderungen der modernen Welt (Arbeitsmarkt, wirtschaftliche Stabilität, wirtschaftliches Wachstum) beitragen, aber auch soziale, zivilgesellschaftliche und interkulturelle Kompetenzen unterstützen sowie auch den interkulturellen Dialog, demokratische Werte und Rechte, die soziale Integration, Anti-Diskriminierung und aktive zivilgesellschaftliche Partizipation, kritisches Denken und Medienkompetenz stärken. Dazu sollen mit dieser Leitaktion folgende Wirkungen erzielt werden:

Dazu sollen mit dieser Leitaktion folgende Wirkungen erzielt werden:

- bessere Arbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in Europa und darüber hinaus: mehr Spitzenleistung und größere Attraktivität in Verbindung mit besseren Chancen für alle (auch für benachteiligte Personen);
- Entwicklung von besser auf Anforderungen und Chancen des Arbeitsmarkts abgestimmten Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und engere Verbindungen zu Wirtschaft und Gesellschaft;
- bessere Vermittlung und Bewertung von Basis- und Querschnittskompetenzen, insbesondere unternehmerische Kompetenzen, soziale, zivilgesellschaftliche, interkulturelle und Sprachenkenntnisse sowie kritisches Denken, digitale Fertigkeiten und Medienkompetenz;
- verstärkte Synergien und Verbindungen und größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend auf nationaler Ebene unter verstärkter Nutzung europäischer Referenzinstrumente zur Förderung der Anerkennung, Validierung und Transparenz von Kompetenzen und Qualifikationen;
- Betonung von Lernergebnissen bei der Beschreibung und Definition von Qualifikationen, Qualifikationskomponenten und Lehrplänen (Curricula), um Unterrichts-, Lern- und Bewertungsverfahren zu verbessern;
- neue und verbesserte überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffentlicher Stellen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- verstärkt strategisch orientierte und stärker integrierte Nutzung von IKT und freien Lehr- und Lernmaterialien (OER) in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- stärkere Motivierung zum Erlernen von Fremdsprachen durch innovative Unterrichtsmethoden oder mehr Möglichkeiten zur praktischen Anwendung der auf dem Arbeitsmarkt verlangten Sprachkenntnisse;
- stärkere Interaktion zwischen Praxis, Forschung und Politik.

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN IN DEN BEREICHEN ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND.

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN IN DEN BEREICHEN ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

Welche Ziele und Prioritäten werden mit Strategischen Partnerschaften verfolgt? - Strategische Partnerschaften sollen die Entwicklung, den Transfer und/oder die Umsetzung von Innovationen und von gemeinsamen Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit, Peer-Learning und des Erfahrungsaustauschs auf der europäischen Ebene unterstützen.

Es existieren zwei verschiedene Projektarten, die sich nach den jeweiligen Zielen und der Zusammensetzung der Strategischen Partnerschaft unterscheiden:

▪ **Strategische Partnerschaften zur Unterstützung von Innovationen:**

Projekte dieser Art sollen innovative Ergebnisse schaffen und/oder die intensive Verbreitung und Nutzung von existierenden und neu geschaffenen Produkten oder innovativer Ideen unterstützen. Um Innovationen zu entwickeln, können Antragsteller spezifische finanzielle Mittel für die Entwicklung geistiger Leistungen (intellektueller Ergebnisse) und Multiplikatoren-Veranstaltungen beantragen. Diese Projektart steht allen Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung und Jugend offen.

▪ **Strategische Partnerschaften zum Austausch bewährter Verfahren:**

Das oberste Ziel dieser Projektart ist es, Organisationen beim Aufbau und der Stärkung von Netzwerken zu unterstützen, deren Kapazitäten für transnationale Arbeit zu stärken und den Austausch von Ideen, Methoden und Praktiken zu fördern. Projekte können auch greifbare Ergebnisse entwickeln und sind aufgefordert, in einem nach Ziel und Größe des Projekts angemessenen Umfang die Resultate ihrer Aktivitäten zu verbreiten. Resultate und Aktivitäten dieser Projektart werden unter anderem durch die Standard-Kostenarten „Projektmanagement und –durchführung“ finanziert. Für den Hochschulbereich ist diese Art Strategischer Partnerschaftsprojekte nicht vorgesehen.

Unabhängig von der durch den Antragsteller gewählten Projektart und dem gewählten Bildungsbereich stehen Strategische Partnerschaften allen Organisationen offen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend oder in anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen tätig sind oder die sich bereichsübergreifend engagieren (z. B. lokale und regionale Behörden, Anerkennungs- und Validierungszentren, Handelskammern, Handelsorganisationen, Beratungszentren und kulturelle Einrichtungen). An einer Strategischen Partnerschaft sollten die angesichts der Prioritäten und der Zielsetzungen des Projekts jeweils am besten geeigneten Partner mit möglichst unterschiedlichen Hintergründen beteiligt sein, damit die Partnerschaften die verschiedenen Erfahrungshintergründe, Profile und spezifischen Kenntnisse am besten nutzen und möglichst relevante und hochwertige Ergebnisse erzielen können.

Voraussetzung für die Förderung einer Strategischen Partnerschaft ist, dass sie entweder a) zumindest eine horizontale Priorität oder b) zumindest eine spezifische Priorität aufweist, die für den am stärksten betroffenen Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend relevant ist. Diese werden im nachfolgend beschrieben. Nationale Agenturen können diejenigen dieser Prioritäten, die in ihrem jeweiligen nationalen Kontext besondere relevant sind, stärker berücksichtigen („europäische Prioritäten im nationalen Kontext“). Nationale Agenturen müssen potenzielle Antragsteller über ihre offiziellen Websites ordnungsgemäß informieren.

HORIZONTALE PRIORITÄTEN

- Erlangung relevanter, hoch qualifizierter Fertigkeiten und Kompetenzen: Unterstützung einzelner Personen bei Erwerb und Entwicklung von Schlüsselkompetenzen - unter Einschluss von Basis-, Querschnitts- und Sozialkompetenzen sowie unternehmerischen, fremdsprachlichen und digitalen Fertigkeiten - um deren Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt sowie persönliche, soziale und berufliche Entwicklung zu fördern. Das Programm fördert darüber hinaus auch Aktionen zur Entwicklung oder Verbreitung von Instrumenten zur Bewertung solcher Kompetenzen. Gefördert werden auch Aktionen, in denen lernergebnisorientierte Ansätze bei der Durchführung von allgemeinen und beruflichen Bildungsaktivitäten sowie Tätigkeiten in der Jugendarbeit oder bei der Beurteilung ihrer Qualität und Relevanz angewendet werden.
- Soziale Eingliederung: Maßnahmen, die - insbesondere durch innovative, ganzheitliche Ansätze - Inklusion, Vielfalt Gleichstellung, Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern und Gleichbehandlung in allgemeinen und beruflichen Bildungsaktivitäten sowie der Jugendarbeit fördern. Im Rahmen des Programms werden Projekte mit folgenden Zielen

gefördert werden: 1) Förderung der Entwicklung sozialer, zivilgesellschaftlicher und interkultureller Kompetenzen, Medienkompetenz und kritischen Denkens⁹⁸ sowie die Bekämpfung von Diskriminierung, Ausgrenzung, Rassismus, Mobbing und Gewalt; 2) Verbesserung des Zugangs, der Teilhabe und der Lernleistung benachteiligter Lernender sowie Reduzierung disparater Lernergebnisse.

- Offene und innovative Praktiken im digitalen Zeitalter: Priorität besitzen Vorhaben zur Förderung innovativer Methoden und pädagogischer Arbeitsweisen sowie partizipatorische Bildungsgestaltung, wo dies angemessen ist. Priorität haben auch die Entwicklung von Lernmaterialien und -instrumenten sowie Maßnahmen, die einen effektiven Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Jugendarbeit unterstützen. Hierzu zählen auch die Unterstützung von Synergien mit Forschungs- und Innovationstätigkeiten und die Förderung neuer Technologien als Antriebskräften für Verbesserungen in der allgemeinen und beruflichen Bildungspolitik sowie in der Jugendpolitik.
- Bildungsakteure: Priorität besitzen Vorhaben zu Stärkung von Anwerbung, Auswahl, Einführung und Einsatz der besten und geeignetsten Kandidaten für Lehrberufe sowie Vorhaben zur beruflichen Aus- und Weiterbildung von Bildungspersonal und Fachkräften der Jugendarbeit. Das Programm wird die berufliche Aus- und Weiterbildung von Bildungsakteuren (Lehrern, Professoren, Tutoren, Mentoren usw.) und Fachkräften der Jugendarbeit insbesondere beim Umgang mit Schulabbrechern, Lernenden aus benachteiligten Verhältnissen, Vielfalt in Schulklassen und anderen Kontexten sowie beruflicher Bildung mit betrieblichen Phasen unterstützen
- Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Abschlüssen: Priorität erhalten Vorhaben zur Förderung der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt und der Mobilität in Ausbildung und Beruf, zur Förderung der Übergänge zwischen unterschiedlichen Ebenen und Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung, zwischen allgemeiner/beruflicher Bildung und Arbeitswelt und zwischen Arbeitsplätzen. Priorität erhalten Vorhaben zur Förderung der Anerkennung sowie der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen und Lernergebnissen, u. a. durch die Bereitstellung besserer Dienstleistungen und Informationen/Orientierungshilfen zu Fertigkeiten und Qualifikationen. Dies beinhaltet auch die Unterstützung innovativer Lösungen zur Anerkennung und Validierung – auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer/internationaler Ebene – von Kompetenzen, die durch informelles, nicht formales, digitales und offenes Lernen erworben wurden.
- Nachhaltigkeit der Investitionen, Leistung und Effizienz: Priorität erhalten Vorhaben zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung des Europäischen Investitionsplans, einschließlich attraktiver Finanzierungsmodelle für private Akteure und Kapital sowie Vorhaben zur Unterstützung evidenzbasierter Reformen zur Steigerung der Qualität in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit und den entsprechenden politischen Strategien. Priorität erhalten außerdem Vorhaben zur Unterstützung der Entwicklung innovativer Wege zur Sicherstellung nachhaltiger Investitionen in allen, sowohl formalen als auch nicht formalen Bildungsformen unter Einschluss leistungsbasierter Finanzierung und Kostenteilung.

BEREICHSSPEZIFISCHE PRIORITÄTEN

Im Bereich der Hochschulbildung erhalten folgende Vorhaben Priorität – entsprechend den in der öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Agenda für die Modernisierung der Hochschulsysteme ermittelten Herausforderungen:

- Steigerung der Qualität und Relevanz der Kenntnisse und Fertigkeiten Studierender, Förderung von Lernansätzen, die die Studierenden stärker in den Mittelpunkt rücken, bessere Nutzung von IKT, bessere Verknüpfungen zwischen Hochschuleinrichtungen und Arbeitgebern oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmen;
- Unterstützung des sozialen Engagements von Hochschuleinrichtungen und Förderung interkultureller und zivilgesellschaftlicher Kompetenzen von Studierenden;
- Förderung von Innovation und Kreativität durch Partnerschaften sowie inter- und transdisziplinäre Ansätze, Stärkung der Rolle der Hochschulbildung auf regionaler Ebene;
- Sicherstellung dessen, dass sich Forschung und Lehre gegenseitig stärken, einander Anreize geben und gutes Lehren belohnen;
- Verbesserung der Governance auf Ebene der Einrichtungen und des Systems sowie von Transparenz und Rückmeldemechanismen;
- Förderung der Internationalisierung, Anerkennung und Mobilität sowie Unterstützung von Veränderungen im Einklang mit den Grundsätzen und Instrumenten des Bologna-Prozesses.

Im Bereich der Schulbildung werden folgende Prioritäten gesetzt:

⁹⁸ Dies entspricht auch den Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung der Medienkompetenz und des kritischen Denkens durch allgemeine und berufliche Bildung vom 30. Mai 2016.

- Stärkung des Profils/der Profile der Lehrberufe, u. a. Lehrkräften, Schulleitern und Ausbildern, durch Maßnahmen mit folgenden Zielen: attraktivere Gestaltung der Laufbahnen; Stärkung von Auswahl und Rekrutierung; Verbesserung der beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften und kontinuierliche Verknüpfung der verschiedenen Weiterbildungsphasen ab der Erstausbildung der Lehrkräfte, Anreize für eine fortlaufende berufliche Weiterbildung; Unterstützung der Lehrkräfte im Umgang mit Vielfalt in den Klassen (einschließlich Lernenden mit Migrationshintergrund); Unterstützung der Lehrkräfte bei der Übernahme kooperativer und innovativer Praktiken; Stärkung der Führungsrolle in der Bildung, u. a. der Funktion und des Profils von Schulleitungen, Verteilung von Führungsfunktionen und Führungsfunktionen der Lehrkräfte.
- Förderung des Erwerbs von Fertigkeiten und Kompetenzen, beispielsweise durch: Einsatz effektiverer innovativer Unterrichts- und Bewertungsmethoden, um schlechten Lernergebnissen in Mathematik, Naturwissenschaften, Lesen und Schreiben entgegenzuwirken; Förderung von Unternehmertum in der Bildung; Unterstützung kritischen Denkens insbesondere durch naturwissenschaftlichen Unterricht im Kontext von Umwelt- und/oder Kultur; Einführung eines ganzheitlichen Ansatzes im Lehren und Lernen von Sprachen auf der Grundlage der Vielfalt in den zunehmend mehrsprachig werdenden heutigen Schulklassen.
- Unterstützung der Schulen bei der Bekämpfung des frühen Schulabgangs und der Benachteiligung und beim Angebot einer Bildung hoher Qualität, die allen Lernenden von der niedrigsten bis zur höchsten akademischen Stufe Erfolge ermöglicht, darunter Kindern mit Migrationshintergrund, die besonderen (z. B. sprachlichen) Herausforderungen gegenüberstehen können; Stärkung der Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren in den Schulen sowie mit den Familien und anderen externen Interessenträgern; Verbesserung des Übergangs zwischen den verschiedenen Bildungsphasen; Unterstützung der Vernetzung zwischen Schulen, die kooperative, ganzheitliche Ansätze im Lehren und Lernen fördern; Verbesserung der Bewertung und Qualitätssicherung.
- Unterstützung von Anstrengungen zur Steigerung des Zugangs zu bezahlbarer frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) hoher Qualität. Verbesserung der Qualität von FBBE-Systemen und Vorkehrungen für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung zur Förderung einer altersgemäßen Entwicklung der Kinder, zur Erzielung besserer Lernergebnisse und zur Sicherstellung eines guten Bildungsstarts für alle – insbesondere durch die Weiterentwicklung des FBBE-Qualitätsrahmens der EU und mittels Sicherstellung dessen, dass die Vorteile frühkindlicher Bildung auch in andere Ebenen der schulischen Bildung weitergetragen werden; ferner durch Projekte zur Entwicklung neuer Modelle für die Umsetzung, Governance und Finanzierung frühkindlicher Bildung und Betreuung.

Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung werden folgende Prioritäten gesetzt:

- Entwicklung geschäftlicher Partnerschaften im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Förderung arbeitsplatzbezogenen Lernens in all seinen Formen, vor allem der Lehrlingsausbildung unter Einbeziehung von Sozialpartnern, Unternehmen und Anbietern im Bereich der beruflichen Bildung mit besonderem Schwerpunkt auf der lokalen und regionalen Dimension, damit vor Ort konkrete Ergebnisse erzielt werden;
- Im Hinblick auf die Steigerung der Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung: Einrichtung von Rückkopplungssystemen zur Anpassung der Bereitstellung beruflicher Aus- und Weiterbildungskapazitäten auf der Grundlage von Resultaten, u.a. durch Systeme zur Verfolgung des weiteren Weges von Absolventen, wobei dies Bestandteil von Qualitätssicherungssystemen bildet, die der EQAVET-Empfehlung entsprechen.
- Weitere Stärkung von Schlüsselkompetenzen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, unter Einschluss gemeinsamer Methodologien zur Einführung dieser Kompetenzen in Lehrpläne sowie zum Erwerb, zur Erbringung und zur Beurteilung der Lernergebnisse solcher Lehrpläne. Die Schwerpunkte sollten sowohl auf der beruflichen Erstausbildung als auch auf der Weiterbildung liegen.
- Verbesserung des Zugangs zu Berufsbildung und Qualifikationen für alle, mit besonderem Augenmerk auf geringqualifizierten Lernenden, mittels fortlaufender beruflicher Aus- und Weiterbildung. Dies erfolgt insbesondere durch die Steigerung der Qualität, Bereitstellung und Zugänglichkeit fortlaufender beruflicher Bildung, die Validierung formalen und nichtformalen Lernens, die Förderung des Lernens am Arbeitsplatz und die Bereitstellung wirksamer, ganzheitlicher Orientierungsdienste sowie flexibler, durchlässiger Lernpfade;
- Einführung systematischer Ansätze und Chancen für die anfängliche und weitere berufliche Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Ausbildern und Mentoren in der beruflichen Bildung sowohl im schulischen als auch im betrieblichen Umfeld mit Schwerpunkt auf der Entwicklung einer wirksamen, offenen und innovativen Bildung durch die Nutzung der IKT.

Im Bereich der Erwachsenenbildung werden folgende Prioritäten gesetzt:

- Verbesserung und Ausweitung der Bereitstellung von Lernchancen hoher Qualität, die an die Bedürfnisse individueller, gering oder wenig qualifizierter Erwachsener angepasst sind, damit sie Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen

oder digitale Fertigkeiten erwerben können, wobei dies die Validierung von durch informelles oder nicht formales Lernen erworbenen Fertigkeiten einschließt;

- Steigerung der Nachfrage und Aufnahme durch wirksame aufsuchende Beratungs-, Orientierungs- und Motivationsstrategien, die gering oder wenig qualifizierte Erwachsene ermutigen, ihre Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen und ihre digitalen Fertigkeiten zu entwickeln und auszubauen.
- Erweiterung und Weiterentwicklung der Kompetenzen von Ausbildern, insbesondere in der wirksamen Vermittlung von Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie digitalen Fertigkeiten an gering oder wenig qualifizierte Erwachsene, unter anderen durch den wirksamen Einsatz der IKT.

Im Bereich der Jugendarbeit erhält Folgendes Priorität:

- Förderung der Qualität der Jugendarbeit. Priorität erhalten Projekte, die: den Kapazitätsaufbau von Fachkräften der Jugendarbeit und in der Jugendarbeit fördern; die Fachkräfte der Jugendarbeit in der Entwicklung und Nutzung effektiver Methoden zur Ansprache marginalisierter Jugendlicher und bei der Vorbeugung von Rassismus und Intoleranz unter jungen Menschen unterstützen; Förderung der Inklusion und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen mit geringeren Chancen und von Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, mit besonderem Augenmerk auf durch Ausgrenzung gefährdeten jungen Menschen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund unter Einschluss von neu eingetroffenen Immigranten und jungen Flüchtlingen; Förderung des interkulturellen Dialogs und der Kenntnisse und Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt; Öffnung der Jugendarbeit für eine sektorenübergreifende Zusammenarbeit, die größere Synergien zwischen allen Bereichen, die junge Menschen betreffen, zulassen; leichter Übergang junger Menschen von der Jugend in das Erwachsenenleben, insbesondere die Eingliederung in den Arbeitsmarkt; Ausbau ihrer Kompetenzen mittels Festlegung von Qualitätsstandards sowie ethischen und beruflichen Verhaltenscodes; Verstärkung der Verbindungen zwischen der Politik, der Forschung und der Praxis; Förderung besserer Kenntnisse der Lage junger Menschen und der Jugendarbeit sowie Anerkennung und Validierung in der Jugendarbeit und im nichtformalen Lernen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene.
- Förderung von Empowerment: Stärkung sektorenübergreifender Kooperation und größerer Synergien in allen jungen Menschen betreffenden Aktionsbereichen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Zugang zu Rechten, Autonomie, Teilhabe – auch digitaler Teilhabe - und dem aktiven Bürgersinn junger Menschen, vor allem der von sozialer Ausgrenzung bedrohter junger Menschen, durch Projekte, die die aktive Beteiligung junger Menschen am demokratischen und bürgerschaftlichen Leben in Europa fördern; die auf die Erweiterung und Vertiefung der politischen und sozialen Teilnahme junger Menschen auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder globaler Ebene ausgerichtet sind; die Freiwilligenarbeit bei jungen Menschen fördern; die soziale Inklusion aller jungen Menschen unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden europäischen Werte steigern; die Vielfalt, Interkulturalität und den interreligiösen Dialog sowie die gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Respektierung der Menschenrechte fördern; die das kritische Denken sowie die Medienkompetenzen junger Menschen erhöhen; die den Sinn für Initiative vor allem im sozialen Bereich fördern; die es jungen Menschen ermöglichen, im Rahmen von politischen oder sozialen Geschehnissen, die sich auf ihr Leben auswirken, Kontakt mit gewählten politischen Entscheidungsträgern, Behörden, Interessengruppen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder einzelnen Bürgern aufzunehmen, diesen gegenüber ihre Meinung auszudrücken und Einfluss auf diese zu nehmen.
- Förderung von unternehmerischem Denken und sozialem Unternehmertum. Priorität erhalten Projekte in Form von länderübergreifenden Jugendinitiativen, die es jungen Menschen ermöglichen, Ideen in die Praxis umzusetzen - auch durch gemeinwirtschaftliche Unternehmen – sowie Herausforderungen und Problemen in ihrem Alltag zu begegnen.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IN STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFTEN UNTERSTÜTZT?

Im Verlauf eines Projekts führen Strategische Partnerschaften in Abhängigkeit von der gewählten Art der Strategischen Partnerschaft, in der Regel vielfältige Aktivitäten durch, z. B.:

- Aktivitäten, die die Zusammenarbeit und die Vernetzung zwischen Organisationen fördern,
- Prüfungen und/oder Durchführung innovativer Verfahren in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Aktivitäten, die die **Anerkennung und Validierung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen** erleichtern, die durch formales, nichtformales und informelles Lernen erworben wurden;
- Aktivitäten zur Verbesserung der **Zusammenarbeit zwischen regionalen Behörden**, um die Entwicklung von Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zu fördern und diese Systeme in Aktionen zur Unterstützung der lokalen und regionalen Entwicklung einzubinden;
- Aktivitäten zur Unterstützung von Lernenden mit **Beeinträchtigungen/besonderen Bedürfnissen** beim Abschluss von Ausbildungszyklen, zur Erleichterung des Übergangs in den Arbeitsmarkt und zur Bekämpfung der **Ausgrenzung und Diskriminierung** von Randgruppen im Bildungsbereich;
- Aktivitäten, zur besseren Vorbereitung und zum besseren Einsatz der Fachkräfte in der Aus- und Weiterbildung hinsichtlich der Herausforderungen in der Lernumgebung in Zusammenhang mit der **Gleichheit, Vielfalt und Integration**.
- Aktivitäten, die die Integration von Flüchtlingen, Asylsuchenden und neu angekommenen Migrantinnen/Migranten unterstützen und die das Bewusstsein für die Flüchtlingskrise in Europa schärfen.
- länderübergreifende Initiativen zur Förderung unternehmerischer Denkformen und Kompetenzen, mit denen durch zwei oder mehr Gruppen junger Menschen aus verschiedenen Ländern der **aktive Bürgersinn und die unternehmerische Initiative (einschließlich des sozialen Unternehmertums)** angeregt werden.

Strategische Partnerschaften können auch individuelle länderübergreifende **Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten** organisieren, wenn sie hinsichtlich der Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind. Manche dieser Aktivitäten können in einem oder mehreren Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung und Jugend relevant sein, wie in der folgenden Tabelle angegeben. Eine eingehende Beschreibung der unterstützten Aktivitäten ist Anhang I zu entnehmen.

Art der Aktivität	Besondere Relevanz für
gemischte Mobilität Lernender	Alle Bereiche allgemeiner und beruflicher Bildung und Jugend
Kurzzeitiger Austausch von Schülergruppen	Schulbildung
Intensiv-Studienprogramme	Hochschulbildung
Längere Mobilitätsphasen von Schülern	Schulbildung
Unterrichts- und Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume	Hochschulbildung, Berufsbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung
Langzeitmobilität von Fachkräften der Jugendarbeit	Jugend
Kurzzeitige gemeinsame Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Personal	Alle Bereiche allgemeiner und beruflicher Bildung und Jugend

WER KANN SICH AN EINER STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFT BETEILIGEN?

Grundsätzlich fördern strategische Partnerschaften die Zusammenarbeit zwischen Organisationen aus Programmländern. Als Partner (nicht jedoch als Antragsteller) kommen allerdings auch Organisationen aus Partnerländern in Betracht, wenn sie einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringen.

Zusätzlich zu den Organisationen, die offiziell an den Projekt teilnehmen und EU-Mittel erhalten, können an Strategischen Partnerschaften auf assoziierte Partner aus dem öffentlichen oder privaten Sektor beteiligt sein, die zur Umsetzung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Verbreitung der Projektergebnisse und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen. Vertraglich gesehen sind assoziierte Partner keine Mitglieder der Projektpartner und erhalten keine Finanzmittel. Die Beteiligung und die Funktionen assoziierter Partner im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts müssen jedoch klar beschrieben werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Strategische Partnerschaften erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Eine teilnehmende Organisation kann eine beliebige öffentliche oder private Organisationen aus einem Programmland oder weltweit einem beliebigen Partnerland beteiligt sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschuleinrichtungen; ▪ Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung), ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), ▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Berufsverbände und Gewerkschaften), ▪ Forschungseinrichtungen, ▪ Stiftungen, ▪ überbetriebliche Bildungszentren, ▪ Unternehmen, die gemeinsame Bildungsaktivitäten anbieten (kooperative Bildungsangebote), ▪ Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen; ▪ Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. ▪ Einrichtungen, die Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen validieren die durch nichtformales und informelles Lernen erworben wurden , ▪ europäische Jugend-NROs, ▪ Gruppen junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht unbedingt in einer Jugendorganisation tätig sind (d. h. informelle Gruppen junger Menschen⁹⁹). <p>Hochschuleinrichtungen in einem Programmland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verfügen. Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta, müssen sich aber zur Einhaltung der Grundsätze der Charta verpflichten.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Jede teilnehmende Organisation, die ihren Sitz in einem Programmland hat, kann Antragsteller sein; Die betreffende Organisation führt die Antragstellung im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen durch.</p>
<p>Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Strategische Partnerschaften sind länderübergreifende Partnerschaften, an denen mindestens drei Organisationen aus drei unterschiedlichen Programmländern beteiligt sein müssen. Es gibt keine maximale Anzahl an Partnern. Es gibt keine maximale Anzahl an teilnehmenden Organisationen. Allerdings gilt für das Budget für die Verwaltung und Durchführung von Projekten eine Obergrenze (sie entspricht in ihrer Höhe der Summe 10 teilnehmender Organisationen). Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden.</p> <p>Als Ausnahme müssen an den folgenden Projektarten lediglich mindestens zwei Organisationen aus zwei unterschiedlichen Programmländern beteiligt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend ▪ Strategische Partnerschaften ausschließlich für Schulen¹⁰⁰ Diese Art von Partnerschaft kann nur Anträge für Projekte stellen, die den Austausch guter Praxis zwischen Schulen aus unterschiedlichen Programmländern unterstützen.

⁹⁹ Bei informellen Gruppen übernimmt eines der Mitglieder stellvertretend die Verantwortung für die Gruppe.

¹⁰⁰ Je nach dem Land, in dem die Schule registriert ist, gilt für diese Art von Partnerschaften eine besondere Definition für förderfähige Schulen. Diese Definition bzw. ein Verzeichnis förderfähiger Schulen wird in der Website der einzelnen Nationalen Agenturen veröffentlicht. Weiter ist zu beachten, dass sich das Vertragsmodell bei Strategischen Partnerschaften für Schulen von den Modellen anderer Strategischer Partnerschaften unterscheidet und auf Finanzhilfvereinbarungen mit nur einem Begünstigten basiert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil C dieses Leitfadens oder wenden Sie sich an Ihre Nationale Agentur.



<p>Ort(e) der Aktivitäten</p>	<p>Alle Aktivitäten der Strategischen Partnerschaften müssen in den Ländern der Organisationen durchgeführt werden, die am Projekt beteiligt sind. Aktivitäten können auch an den Orten von Sitzen von Einrichtungen der Europäischen Union stattfinden, auch wenn in dem Projekt keine Organisationen aus den entsprechenden Ländern beteiligt sind.¹⁰¹</p> <p>Darüber hinaus können Multiplikatorenveranstaltungen im Land jedes der an der Strategischen Partnerschaft beteiligten assoziierten Partners stattfinden, sofern dies im Hinblick auf die Projektziele ordnungsgemäß begründet wird.</p>
<p>Projektdauer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Partnerschaften im Bereich der Hochschulbildung: zwischen 24 und 36 Monaten ▪ Partnerschaften im Bereich Berufsbildung, schulischer Bildung und Erwachsenenbildung: zwischen 12 und 36 Monaten ▪ Partnerschaften im Bereich Jugend: zwischen 6 und 36 Monaten. <p>Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden.</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Dauer einer Strategischen Partnerschaft auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der Nationalen Agentur um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn die Gesamtdauer drei Jahre nicht überschreitet. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzmittel. In jedem Fall müssen die Projekte spätestens am 31. August 2020 beendet sein.</p>
<p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist¹⁰².</p> <p>Bis zum Fristablauf kann ein Partnerkonsortium bestehend aus denselben Partnern nur einen einzigen Antrag stellen und der Antrag kann nur an eine einzige Nationale Agentur gerichtet werden.</p>
<p>Wann wird der Antrag gestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Partnerschaften in den Bereichen Hochschulbildung, allgemeine und berufliche Bildung, Schul- und Erwachsenenbildung): - Die Finanzhilfanträge sind einzureichen bis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 29. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. September eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen. ▪ Partnerschaften im Bereich Jugend: Die Finanzhilfanträge sind einzureichen bis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni eines Jahres und dem 30. September desselben Jahres beginnen. ▪ 26 April 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. September eines Jahres und dem 31. Januar des folgenden Jahres beginnen. ▪ 4. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen. <p>Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend: bei allen drei Fristen können die Nationalen Agenturen die Fristen für beide Arten von Strategischen Partnerschaften (Unterstützung von Innovationen und Austausch guter Praxis) öffnen oder nur für eine der beiden Arten. Antragsteller sind gehalten, für weitere Informationen die Website ihrer Nationalen Agentur zu besuchen.</p>
<p>Wie ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>

Wenn die Strategische Partnerschaft länderübergreifende Lern-, Unterrichts- oder Ausbildungsaktivitäten vorsieht, müssen zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

¹⁰¹ Sitze von Einrichtungen der EU sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg und Den Haag.

¹⁰² Hinweis: Schulen, die der Aufsicht durch nationale Behörden eines anderen Landes unterstehen (z. B. "Lycées Français", deutsche Auslandsschulen oder Schulen für Kinder von britischen Militärangehörigen), reichen Anträge bei der Nationalen Agentur des Landes ein, unter dessen Aufsicht sie stehen.

<p>Förderfähige Aktivitäten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemischte Mobilität von Schülern und Lernenden, in deren Rahmen kurzzeitige physische Mobilität (5 Tage bis 2 Monate; ohne Reisezeit) mit virtueller Mobilität kombiniert wird ▪ Kurzzeitiger Austausch von Schülergruppen (5 Tage bis 2 Monate; ohne Reisezeit) ▪ Intensiv-Studienprogramme für Studierende an Hochschulen (5 Tage bis 2 Monate; ohne Reisezeit) mit eingeladenem hochschulischem Lehrpersonal und anderen relevanten Hochschul-Experten; ▪ Längere Mobilitätsphasen von Schülern (2-12 Monate) ▪ Unterrichts- und Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume (2-12 Monate) ▪ Langzeitmobilität von Fachkräften der Jugendarbeit (2-12 Monate) ▪ Kurzzeitige gemeinsame Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal (3 Tage bis 2 Monate; ohne Reisezeit) <p>Bestimmte der aufgelisteten Aktivitäten sind nur für bestimmte Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend relevant, nicht jedoch für alle. Siehe Abschnitt „Strategische Partnerschaften“ in Anhang I dieses Leitfadens.</p> <p>Aktivitäten von Lernenden sowie Langzeit-Aktivitäten von Personal oder Fachkräften der Jugendarbeit in oder aus Partnerländern sind nicht förderfähig.</p> <p>Kurzzeitige gemeinsame Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Lehrpersonal aus Partnerländern, das in Intensiv-Studienprogrammen unterrichtet sind förderfähige Aktivitäten.</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das mit einem anerkannten akademischen Grad (bis hin zur Promotion) abgeschlossen wird (bei Intensiv-Studienprogrammen oder Aktivitäten mit gemischter Mobilität); ▪ Auszubildende, Lernende im Bereich der beruflichen Bildung, erwachsene Lernende, Schüler und junge Menschen bei Aktivitäten mit gemischter Mobilität, ▪ Schüler jeden Alters in Begleitung von Schulpersonal (bei kurzzeitigem Austausch von Schülergruppen), ▪ Schüler im Alter von mindestens 14 Jahren, die eine Vollzeitausbildung in einer an der Strategischen Partnerschaft beteiligten Schule absolvieren (Langzeit-Mobilität von Schülern), ▪ Hochschullehrer, Lehrer, Ausbilder und anderes Unterrichts- und Verwaltungspersonal¹⁰³, das/die in der beteiligten Organisation beschäftigt ist/sind sowie Fachkräfte der Jugendarbeit.
<p>Anzahl der Teilnehmer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur für Strategische Partnerschaften zum Austausch guter Praxis: es werden pro Projekt höchstens 100 Teilnehmer an Lern-, Lehr- und Ausbildungsaktivitäten finanziert (einschließlich Begleitpersonen).

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Je nach den Zielen des Projekts, den teilnehmenden Organisationen, den erwarteten Wirkungen sowie anderen Elementen können die Strategischen Partnerschaften unterschiedliche Größe haben und jeweils angepasste Aktivitäten beinhalten. Diese Aktion ermöglicht den teilnehmenden Organisationen Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit und eine Stärkung ihrer Kapazitäten, aber auch die Entwicklung hochwertiger innovativer Angebote und Ergebnisse. Die qualitative Bewertung eines Projekts hängt von den Zielen der Zusammenarbeit und von der Art der teilnehmenden Organisationen ab.

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

¹⁰³ IM BEREICH DER SCHULBILDUNG UMFASST DIES LEHRPERSONAL, DAS IN SCHULEN EINGEBUNDEN IST, WIE SCHULINSPEKTOREN, SCHULBERATER, PÄDAGOGISCHE BERATER, PSYCHOLOGEN USW.

<p>Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele und Prioritäten werden mit Strategischen Partnerschaften verfolgt?“). - Betrifft der Antrag die horizontale Priorität „inklusive Bildung, Training und Jugend“, so wird er als hoch relevant eingeschätzt. - Wird in dem Vorschlag auf eine oder mehrere, von der Nationalen Agentur bekannt gegebene „europäische Priorität(en) im nationalen Kontext“ eingegangen, wird er als hoch relevant betrachtet. ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse beruht; - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag geeignet ist, Synergien zwischen den verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugendarbeit zu entwickeln, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt; - der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse erbringt, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten in einem einzelnen Land durchgeführt würden.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung; ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode; ▪ Existenz und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird; ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten. <p>Projekte mit Ausbildungs-, Unterrichts- oder Lernaktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignung der Aktivitäten im Hinblick auf die Projektziele und die Anzahl der Teilnehmer, ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer gemäß den Grundsätzen der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente.



<p>Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - an dem Projekt einander ergänzende Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten beteiligt sind, - die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt sind, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden, - soweit für den Projekttyp von Bedeutung – an dem Projekt Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugendarbeit und aus anderen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft beteiligt sind, - neue Teilnehmer in die Aktion einbezogen werden, • Bestehen wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren bestehen, • Umfang, in dem eine beteiligte Organisation aus einem Partnerland gegebenenfalls einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringt. (Ansonsten wird das Projekt nicht als förderfähig betrachtet.)
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus; ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. ▪ Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Möglichkeit zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die Finanzmittel der EU aufgebraucht sind.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“). Vorschläge, die nicht zumindest einer der Prioritäten der Aktion zum Gegenstand haben, sind nicht förderfähig.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Strategische Partnerschaften unterstützen einen breiten Umfang möglicher Aktivitäten zur Durchführung hochqualitativer Projekte, zur unterstützenden Entwicklung und Modernisierung von Organisationen sowie zur Unterstützung politischer Entwicklungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene.

Je nach den Zielen des Projekts, den teilnehmenden Organisationen, den erwarteten Wirkungen sowie anderen Elementen können die Strategischen Partnerschaften unterschiedliche Größe haben und jeweils angepasste Aktivitäten beinhalten.

Innerhalb der großen Vielfalt an Aktivitäten und Projektformaten besitzen die folgenden Strategischen Partnerschaften spezifische Charakteristiken:

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN AUSSCHLIESSLICH FÜR SCHULEN

Diese strategischen Partnerschaften im Bereich schulischer Bildung dienen dem Austausch guter Praxis zwischen Schulen aus unterschiedlichen Programmländern. Oftmals werden Aktivitäten der Zusammenarbeit mit Schüleraustauschen eTwinning-Projekten und/oder Langzeit-Mobilitäten von Schülern der teilnehmenden Schulen kombiniert. Das besondere Kennzeichen dieser Form einer Strategischen Partnerschaft ist die Art der Vertragsbeziehung mit den Zuschussempfängern. Obwohl eine der teilnehmenden Schulen die Leitung des Projekts hat und den Antrag im Namen aller teilnehmenden Schulen stellt, so schließt im Falle der Genehmigung des Projekts jede der teilnehmenden Schulen eine eigene Finanzhilfvereinbarung mit der jeweiligen Nationalen Agentur. Allerdings behält die antragstellende Schule für die Dauer des Projekts eine koordinierende Funktion und ist für die Berichterstattung über die Projektergebnisse verantwortlich.

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN FÜR DIE REGIONALE ZUSAMMENARBEIT IN DER SCHULISCHEN BILDUNG

Strategische Partnerschaften im Bereich der schulischen Bildung können Anträge für Projekte auf der Grundlage grenzübergreifender Kooperationen zwischen Regionen oder Gemeinden verschiedener Länder stellen. Die Besonderheit dieser Partnerschaften besteht in der strategischen Beteiligung lokaler und/oder regionaler Schulbehörden. Zur Gestaltung eines erfolgreichen Antrags sollten die lokalen oder regionalen Behörden eine führende Rolle bei der Planung von Aktivitäten übernehmen, mit denen ein gemeinsames Problem mittels Einbeziehung von Organisationen des zivilgesellschaftlichen und des privaten Sektors gemeinsam mit den Schulen in ihrer Gemeinde angegangen werden soll.

TRANSNATIONALE JUGENDINITIATIVEN¹⁰⁴

Diese Strategischen Partnerschaften im Bereich der Jugend dienen der Stärkung des sozialen Engagements und unternehmerischen Denkens von Jugendlichen. Diese Jugendinitiativen können folgendes beinhalten: Die Initiativen können etwa folgende Inhalte zum Gegenstand haben:

- Einrichtung von (Netzen von) gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Verbänden, Clubs, NROs usw.,
- Entwicklung und Durchführung von Kursen und Schulungen zur Förderung unternehmerischen Denkens und Handelns (insbesondere im Hinblick auf soziales Unternehmertum und die Nutzung von IKT),
- Vermittlung von Informationen, Medienkompetenz, Sensibilisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements junger Menschen (Debatten, Konferenzen, Veranstaltungen, Konsultationen, Initiativen im Zusammenhang mit Europa-Themen usw.),
- Maßnahmen zugunsten lokaler Gemeinschaften (Förderung benachteiligter Gruppen wie z.B. älterer Menschen, Minderheiten, Migranten, Behinderte usw.),
- Initiativen im Bereich Kunst und Kultur (Theateraufführungen, Ausstellungen, Konzerte, Diskussionsforen usw.).

Jugendinitiativen sind Projekte, die von jungen Menschen initiiert, konzipiert und durchgeführt werden. Projektvorschläge werden von informellen Gruppen junger Menschen umgesetzt.

TEILNEHMER AN LÄNDERÜBERGREIFENDEN AUSBILDUNGS-, UNTERRICHTS- UND LERNAKTIVITÄTEN AUS/NACH REGIONEN IN ÄUßERSTER RANDLAGE SOWIE ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Einführung des Programms Erasmus+, in der eine Berücksichtigung der Einschränkungen von Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einführung des Programms gefordert wird, existieren spezielle Förderbedingungen, um die außergewöhnlichen Reisekosten von Teilnehmenden aus bzw. in Regionen in äußerster Randlage sowie aus bzw. in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) zu finanzieren, die durch die Standard-Finanzierung (Zuschüsse pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht gedeckt sind.

Antragsteller können in Mobilitätsprojekten finanzielle Unterstützung für die Reisekosten der Teilnehmer aus/in den Regionen in äußerster Randlage und den ÜLG im Rahmen der Kostenart "Außergewöhnliche Kosten" beantragen (bis maximal 80% der förderfähigen Kosten: siehe "Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?"). Diese Kosten würden anerkannt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

¹⁰⁴ Projektträger, die einen Antrag für transnationale Jugendinitiativen stellen, sollten diesen im Rahmen Strategischer Partnerschaften stellen, die den Austausch bewährter Verfahrensweisen fördern.

WEITERE HINWEISE

Zusätzlich zu den o.g. Informationen sind weitere obligatorische Kriterien, ergänzende hilfreiche Informationen und Projektbeispiele im Zusammenhang mit dieser Aktion dem Anhang I dieses Leitfadens zu entnehmen. Interessierten Organisationen wird empfohlen, die Erläuterungen zu den betreffenden Abschnitten in diesem Anhang sorgfältig zu lesen, bevor sie Finanzhilfen beantragen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Strategische Partnerschaften reichen von verhältnismäßig einfachen Kooperationsprojekten zwischen kleineren Organisationen (z. B. Schulen oder informellen Gruppen junger Menschen) bis hin zu eher komplexen und umfangreichen Projekten zur Entwicklung und zum Austausch innovativer Ergebnisse auf allen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend. Entsprechend unterschiedlich sind die mit den verschiedenen Projekttypen verbundenen Aufwendungen.

Daher umfasst das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eine ganze Palette an Kostenpositionen, aus der Antragsteller die Positionen auswählen können, die für die von ihnen beabsichtigten Aktivitäten und die angestrebten Ergebnisse von Bedeutung sind. Die ersten beiden Positionen („Projektmanagement und -durchführung“ und „Länderübergreifende Projekttreffen“ kommen bei allen Formen Strategischer Partnerschaften in Betracht, da sie Bestandteil der Kosten sind, die bei allen Projekten anfallen. Die anderen Kostenpositionen können nur in Verbindung mit Projekten ausgewählt werden, mit denen gemessen an den geistigen Leistungen bzw. Produkten oder bezüglich der Verbreitung oder Einbeziehung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten wichtigere Ziele verfolgt werden. Soweit durch die Aktivitäten und Ergebnisse eines Projekts gerechtfertigt, können auch Sonderkosten sowie die Kosten in Verbindung mit der Beteiligung von Personen mit besonderen Bedürfnissen übernommen werden.

Der Förderhöchstbetrag errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Projektdauer mit einem Betrag von 12 500 EUR und ist jedoch begrenzt auf maximal 450 000 EUR für Projekte mit einer 36-monatigen Laufzeit.

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale gewährte Förderung:
Variabler, durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Projektdauer mit einem Betrag von 12 500 EUR, errechneter Betrag - jedoch begrenzt auf maximal 450 000 EUR für Projekte mit einer 36-monatigen Laufzeit.

Für einige der in der vorstehenden Tabelle angegebenen Höchstbeträge gilt eine monatliche Obergrenze. Sie werden anteilig in Anwendung des Ansatzes berechnet, dass die gewährte Finanzhilfe geteilt durch die Anzahl der Monate einen Höchstbetrag von 12 500 EUR ergibt. Die Begünstigten können die gesamte für das Projekt empfangene EU-Finanzhilfe in der Projektlaufzeit hinsichtlich der chronologischen Abfolge der notwendigen Aktivitäten laut Arbeitsplan höchst flexibel einsetzen.

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag		Zuweisungsregel
Projektmanagement und -durchführung	Projektmanagement (Planung, Finanzierung, Koordinierung und Kommunikation mit Partnern usw.), Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien, -instrumente, -konzepte usw. von geringerem Umfang, virtuelle Zusammenarbeit und lokale Projektaktivitäten (Projektarbeit im Schulunterricht, Aktivitäten in der Jugendarbeit, Organisation und Betreuung integrierter Lern- und Unterrichts-/Ausbildungsaktivitäten usw.), Aufklärung, Werbung und Verbreitung (durch Broschüren, Prospekte, Websites usw.). Mit der Durchführung transnationaler Jugendinitiativen verbundene Kosten.	Zuschüsse je Einheit	Unterstützung für Aktivitäten der koordinierenden Organisation 500 EUR pro Monat	Maximal 2750 EUR pro Monat	Je nach Dauer der Strategischen Partnerschaft und Anzahl der teilnehmenden Organisationen
		Zuschüsse je Einheit	Unterstützung für Aktivitäten der anderen beteiligten Organisationen 250 EUR pro Organisation und Monat		

Länderübergreifende Projekttreffen	Teilnahme an Treffen der Projektpartner, die von einer der teilnehmenden Organisationen zur Durchführung des Projekts und zu Koordinierungszwecken ausgerichtet werden; Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 1999 km: 575 EUR pro Teilnehmer und Treffen	Voraussetzung: Antragsteller müssen die Notwendigkeit der Treffen hinsichtlich der Anzahl der Treffen und Teilnehmer begründen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt.
			Entfernungen von 2000 km und mehr: 760 EUR pro Teilnehmer und Treffen	

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten der Beschäftigung von Unterauftragnehmern oder der Beschaffung von Waren und Leistungen. Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert.	Tatsächliche Kosten	75 % der förderfähigen Kosten Maximal 50 000 EUR pro Projekt (außer der Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie)	Voraussetzung: die Vergabe von Unteraufträgen muss mit Leistungen in Zusammenhang stehen, die von den teilnehmenden Organisationen aus berechtigten Gründen nicht selbst erbracht werden können. Es werden keine Mittel für Standard-Bürogeräte und -einrichtungen gewährt, die die teilnehmenden Organisationen ohnehin bei ihrer täglichen Arbeit nutzen würden.
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung im Zusammenhang stehen ¹⁰⁵	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: der Antrag auf Übernahme dieser Kosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

ZUSÄTZLICHE FINANZMITTEL FÜR STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON INNOVATION IN DEN BEREICHEN ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND				
Geistige Leistungen	Geistige Leistungen bzw. materielle Ergebnisse des Projekts (beispielsweise Lehrpläne, pädagogische	Zuschüsse je Einheit	B1.1 pro Manager und Arbeitstag für das Projekt	Voraussetzung: Es wird davon ausgegangen, dass Personalkosten für

¹⁰⁵ Einschließlich Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit Teilnehmern mit besonderen Bedürfnissen und Begleitpersonen, die an länderübergreifenden Lern- und Unterrichts-/Ausbildungsaktivitäten teilnehmen. Dies kann Aufenthalts- und Reisekosten einschließen, sofern dies gerechtfertigt ist und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).

	<p>Materialien und Materialien für die Jugendarbeit, freie Lehr- und Lernmaterialien, IT-Tools, Analysen, Studien, Methoden des Peer-Learnings usw.)</p>		<p>B1.2 pro Forscher/Lehrkraft/Ausbilder/Fachkraft der Jugendarbeit und Arbeitstag für das Projekt</p> <p>B1.3 pro Techniker und Arbeitstag für das Projekt</p> <p>B1.4 pro Verwaltungskraft und Arbeitstag für das Projekt</p>	<p>Manager und Verwaltungskräfte bereits unter „Projektmanagement und -durchführung“ erfasst sind. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit diesem Posten müssen Antragsteller Art und Umfang der in Bezug auf jede im Vorschlag vorgesehene geistige Leistung ausgewiesenen Personalkosten begründen.</p> <p>Nur Ergebnisse von erheblicher Qualität und von erheblichem Umfang können im Rahmen dieser Position gefördert werden. Für die geistigen Leistungen müssen sowohl ihr Potenzial für eine weitergehende Verwendung und Nutzung als auch für eine entsprechende Wirkung nachgewiesen werden.</p>	
<p>Multiplikatorenveranstaltungen</p>	<p>Beitrag zu den mit nationalen und länderübergreifenden Konferenzen, Seminaren, Veranstaltungen verbundenen Kosten sowie der Kosten für die Weitergabe und Verbreitung der durch das Projekt erzielten geistigen Leistungen (ohne Reise- und Unterhaltskosten von Vertretern der an dem Projekt teilnehmender Organisationen).</p>	<p>Zuschüsse je Einheit</p>	<p>100 EUR pro örtlichem Teilnehmer (d. h. Teilnehmer aus dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet)</p> <p>200 EUR pro internationalem Teilnehmer (d. h. Teilnehmern aus anderen Ländern)</p>	<p>Höchstens 30 000 EUR pro Projekt</p>	<p>Voraussetzung: Unterstützung für Multiplikatorenveranstaltungen wird nur gewährt, wenn dieses in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts erzielten geistigen Leistungen steht. Projekte, die keine Finanzhilfe für geistige Leistungen erhalten, können auch keine Unterstützung für die Organisation von Multiplikatorenveranstaltungen bekommen.</p>

FINANZIERUNGSREGELN FÜR LÄNDERÜBERGREIFENDE LERN -, UNTERRICHTS- UND AUSBILDUNGSAKTIVITÄTEN IM RAHMEN EINER STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFT (OPTIONALE FINANZIERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Voraussetzung: die Antragsteller müssen begründen, dass Mobilitätsaktivitäten erforderlich sind, um die Ziele und die vorgesehenen Ergebnisse des Projekts zu erreichen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ¹⁰⁶ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹⁰⁷ . Der Antragsteller muss das Ersuchen um Mittel zur Deckung hoher, 225 EUR übersteigender Reisekosten (für Hin- und Rückreise) im Antragsformular
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknos- tens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland be beziehungsweise <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entle- 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt) ¹⁰⁸	

¹⁰⁶ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹⁰⁷ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

¹⁰⁸ Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknos- tens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland

	genen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknotten/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland				begründen.
Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten der Teilnehmer und Begleitpersonen pro Einheit und Tag während der Aktivität.	Zuschüsse je Einheit	Langzeit-Unterrichts- und -Ausbildungseinsätze	bis zum 14. Tag der Aktivität: B1.5 pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: B1.6 pro Tag und Teilnehmer	
			Langzeitmobilität von Fachkräften der Jugendarbeit	+ ab dem 61. Tag der Aktivität bis zur Dauer von 12 Monaten: B1.7 pro Tag und Teilnehmer	
			Gemeinsame Kurzzeitmaßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Personal, Unterricht oder Experten-Tätigkeit in Intensiv-Studienprogrammen, Begleitpersonen bei allen Aktivitäten ¹⁰⁹	bis zum 14. Tag der Aktivität: 100 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 EUR pro Teilnehmer und Tag	
			Mobilität von Schülern über längere Zeiträume	B1.8 pro Monat und Teilnehmer	

¹⁰⁹ Begleitpersonen haben Anspruch auf denselben Satz, unabhängig von den lang- oder kurzzeitigen Aktivitäten, an denen sie teilnehmen. In Ausnahmefällen, wenn die Begleitperson über 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Unterbringungskosten nach dem 60. Tag unter der Finanzplanrubrik „Unterstützung bei besonderem Bedarf“ finanziert.



			Kurzzeitige Aktivitäten für Lernende (gemischte Mobilität, kurzzeitige Mobilität von Schülern, Intensiv-Studienprogramme)	bis zum 14. Tag der Aktivität: 55 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 40 EUR pro Teilnehmer und Tag	
Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung	Kosten in Verbindung mit der Unterstützung, die die Teilnehmer erhalten, um die im Unterricht oder bei der Arbeit verwendete Sprache zu erlernen.	Zuschüsse je Einheit	Nur für Aktivitäten mit einer Dauer von 2-12 Monaten: 150 EUR/Teilnehmer (für Teilnehmer, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung benötigen)		Voraussetzung: der Antrag auf Förderung muss im Antragsformular begründet werden.
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").	reale Kosten	Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten		Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

TABELLE A – GEISTIGE LEISTUNGEN (INTELLEKTUELLE ERGEBNISSE) (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die gewährte Unterstützung kann ausschließlich zur Deckung der Personalkosten von in das Projekt einbezogenen Organisationen verwendet werden, die an der Entwicklung geistiger Leistungen beteiligt sind. Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Manager	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Fachkräfte der Jugendarbeit	Techniker	Verwaltungs- personal
	B1.1	B1.2	B1.3	B1.4
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen	294	241	190	157
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Island	280	214	162	131
Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	164	137	102	78
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei	88	74	55	39

TABELLE B – GEISTIGE LEISTUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die gewährte Unterstützung kann ausschließlich zur Deckung der Personalkosten von in das Projekt einbezogenen Organisationen verwendet werden, die an der Entwicklung geistiger Leistungen beteiligt sind. Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Manager	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Fachkräfte der Jugendarbeit	Techniker	Verwaltungs- personal
	B1.1	B1.2	B1.3	B1.4
Australien, Kanada, Kuwait, Katar, Macao, Monaco, San Marino, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	294	241	190	157
Andorra, Brunei, Japan, Neuseeland, Singapur, Vatikanstaat, Vereinigte Arabische Emirate	280	214	162	131
Bahamas, Bahrain, Hongkong, Israel, Korea (Republik), Oman, Saudi-Arabien, Taiwan	164	137	102	78
Afghanistan, Ägypten, Äquatorialguinea, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, , Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Republik Côte d'Ivoire, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Jamaica, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (vereinigte Staaten), Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Osttimor (Demokratische Republik), Pakistan, Palästina, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Südsudan, Sudan, Surinam, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands, völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine, Zentralafrikanische Republik	88	74	55	39

TABELLE C - AUFENTHALTSKOSTEN DER TEILNEHMER LÄNDERÜBERGREIFENDER LERN, UNTERRICHTS- UND AUSBILDUNGSAKTIVITÄTEN (IN EUR PRO TAG/MONAT)

Die Zuschüsse je Einheit richten sich nach a) dem Typ der Mobilitätsaktivität und b) dem Land, in dem die Mobilitätsaktivität stattfindet:

	Langzeit-Unterrichts- und -Ausbildungseinsätze – Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit (in EUR/Tag)			Langzeit-Mobilität von Schülern (EUR/Monat)
	B1.5	B1.6	B1.7	B1.8
Belgien	105	74	53	110
Bulgarien	105	74	53	70
Tschechische Republik	105	74	53	90
Dänemark	120	84	60	145
Deutschland	90	63	45	110
Estland	75	53	38	85
Irland	120	84	60	125
Griechenland	105	74	53	100
Spanien	90	63	45	105
Frankreich	105	74	53	115
Kroatien	75	53	38	90
Italien	105	74	53	115
Zypern	105	74	53	110
Lettland	90	63	45	80
Litauen	75	53	38	80
Luxemburg	105	74	53	110
Ungarn	105	74	53	90
Malta	90	63	45	110
Niederlande	120	84	60	110
Österreich	105	74	53	115
Polen	105	74	53	85
Portugal	90	63	45	100
Rumänien	105	74	53	60
Slowenien	75	53	38	85
Slowakei	90	63	45	95
Finnland	105	74	53	125
Schweden	120	84	60	115
Vereinigtes Königreich	120	84	60	140
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	90	63	45	60
Island	105	74	53	135
Liechtenstein	105	74	53	120
Norwegen	105	74	53	135
Türkei	105	74	53	80

WISSENSALLIANZEN

WELCHE ZIELE UND PRIORITÄTEN WERDEN MIT WISSENSALLIANZEN VERFOLGT?

Wissensallianzen sollen die Innovationsfähigkeit Europas stärken und Innovation im Hochschulbereich und in der Wirtschaft sowie im weiteren sozioökonomischen Umfeld unterstützen. Mit Wissensallianzen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Entwicklung neuer, innovativer und multidisziplinärer Unterrichts- und Lernkonzepte,
- Förderung unternehmerischen Denkens und unternehmerischer Kompetenzen bei Lehrkräften im Hochschulbereich und bei Mitarbeitern von Unternehmen,
- Vereinfachung des Austauschs, des Wissensflusses und des gemeinsamen Wissensaufbaus.

Das Hauptaugenmerk wird auf Projekte gelegt, die zu der Modernisierung von Europas Hochschulsystemen beitragen, wie in der EU-Mitteilung von 2011 über die Agenda für die Modernisierung der Hochschulsysteme¹¹⁰ festgelegt wurde. Dies dient insbesondere der Steigerung der Abschlussquoten der Verbesserung der Qualität und Relevanz der Hochschulbildung; der Stärkung der Qualität durch Mobilität und grenzüberschreitende Zusammenarbeit; der Belebung des Wissensdreiecks und der Verbesserung der Lenkung (Governance) und Finanzierung.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Nutzung bestehender Initiativen und auf dem intelligenten Einsatz digitaler Hilfsmittel, wie in der EU-Veröffentlichung von 2013 „Die Bildung öffnen: Innovatives Lehren und Lernen für alle mithilfe neuer Technologien und freizugänglicher Lehr- und Lernmaterialien“ empfohlen¹¹¹.

WAS SIND WISSENSALLIANZEN?

Wissensallianzen sind länderübergreifende, strukturierte und ergebnisorientierte Projekte in Zusammenarbeit hauptsächlich zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen. Sie sind in allen Fächern und Sektoren möglich und können auch sektorübergreifend gebildet werden. Die Partner verfolgen gemeinsame Ziele und arbeiten zusammen, um Ergebnisse zum Nutzen aller Beteiligten zu erzielen. Die Resultate und erwarteten Ergebnisse sind klar definiert, realistisch und gehen auf die Aspekte ein, die in der Bedarfsanalyse identifiziert wurden.

Wissensallianzen sollen kurz- und längerfristige Auswirkungen auf individueller, organisatorischer und systemrelevanter Ebene auf zahlreiche beteiligte Akteure haben.

Grundsätzlich sollten Wissensallianzen die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Programmländern fördern. Allerdings kommen auch Organisationen aus Partnerländern als Partner (nicht jedoch als Antragsteller) einer Wissensallianz in Betracht, wenn ihre Beteiligung an einem Projekt mit einem wesentlichen Mehrwert verbunden ist.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

In Wissensallianzen werden kohärente und umfassende miteinander zusammenhängende Aktivitäten durchgeführt, die flexibel gestaltet sind und an unterschiedliche aktuelle und künftige Bedingungen und Entwicklungen in ganz Europa angepasst werden können. Die folgende Liste enthält einige Beispiele für Aktivitäten im Rahmen von Wissensallianzen:

- **Förderung von Innovation im Hochschulbereich sowie in der Wirtschaft und im weiteren sozioökonomischen Umfeld:**
 - gemeinsame Entwicklung und Umsetzung neuer Lern- und Unterrichtsmethoden (z. B. neue multidisziplinäre Curricula, lernerzentrierte und problemorientierte Unterrichts- und Lernkonzepte),
 - kontinuierliche Bildungsprogramme und -aktivitäten in Zusammenarbeit mit Unternehmen und in Unternehmen,
 - gemeinsame Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen sowie von Produkt- und Prozessinnovationen (Studierende, Hochschullehrer und Praktiker).
- **Entwicklung unternehmerischen Denkens und unternehmerischer Kompetenzen:**
 - Herstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb und die Anwendung von Querschnittskompetenzen in Hochschulprogrammen, die in Zusammenarbeit mit Unternehmen entwickelt wurden und darauf abzielen, Beschäftigungsfähigkeit und Kreativität zu fördern und neue Karrierewege zu

¹¹⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0567:FIN:DE:PDF>

¹¹¹ Die Bildung öffnen: Innovatives Lehren und Lernen für alle mithilfe neuer Technologien und frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52013DC0654>.

erschließen,

- Einführung von Bildungsmaßnahmen für unternehmerische Initiative in allen Fächern, um Studierenden, Wissenschaftlern, Personal und Ausbildern die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen und die nötige Motivation zu vermitteln, sich unter unterschiedlichen Bedingungen unternehmerisch zu betätigen,
- Erschließung neuer Lernmöglichkeiten durch die praktische Anwendung unternehmerischer Kompetenzen, die zur kommerziellen Verwertung neuer Dienstleistungen, Produkte oder Prototypen bis hin zu Start-up- und Spin-off-Unternehmen führen können.

▪ **Förderung der Weitergabe und des Austauschs von Wissen zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen:**

- fachbezogene Aktivitäten in Unternehmen, die vollständig in den Lehrplan integriert sind und uneingeschränkt anerkannt und angerechnet werden,
- Verfahren zur Erprobung und Prüfung innovativer Maßnahmen,
- befristeter Austausch von Studierenden, Forschern, Lehr- und Betriebspersonal,
- Einbeziehung von Betriebspersonal in Ausbildungs- oder Forschungstätigkeiten.

Wissensallianzen können Lernmobilitätsaktivitäten von Studierenden, Wissenschaftlern und Personal organisieren, die die anderen Aktivitäten der Allianz unterstützen bzw. ergänzen und im Hinblick auf die Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind. Mobilitätsaktivitäten zählen nicht zu den wesentlichen Aktivitäten von Wissensallianzen. Eine Erweiterung und Ausweitung dieser Aktivitäten müsste daher im Rahmen der Leitaktion 1 dieses Programms oder anderer Finanzierungsinstrumente gefördert werden

WAS SIND DIE WESENTLICHEN MERKMALE VON WISSENSALLIANZEN?

Wissensallianzen sind durch die folgenden wesentlichen Merkmale gekennzeichnet:

- Innovation im Hochschulbereich und von Hochschuleinrichtungen ausgehende Innovationen in Unternehmen und im jeweiligen sozioökonomischen Umfeld. Sie werden nach dem Stand der Technik bewertet, sind projektspezifisch und stehen mit der Partnerschaft und den festgestellten Erfordernissen in Zusammenhang.
- Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Unternehmen. Starke und engagierte Partnerschaften mit ausgewogener Beteiligung von Unternehmen und Hochschuleinrichtungen sind entscheidend für den Erfolg von Wissensallianzen. Die Aufgaben und Beiträge der teilnehmenden Organisationen und der assoziierten Partner müssen spezifisch sein und einander ergänzen.
- Wirkungen über die Dauer eines Projekts und über die an der Allianz teilnehmenden Organisationen hinaus. Es wird erwartet, dass die Partnerschaften und die Aktivitäten fortgesetzt werden. Hierzu könnten Aktivitäten mit bestehenden Unternehmungen, strategischen Plänen, Projekten, Plattformen, Unternehmungen usw. verknüpft bzw. in diese integriert werden. Änderungen in Hochschuleinrichtungen und in Unternehmen müssen messbar sein. Ergebnisse und Lösungen müssen übertragbar sein und einer breiteren Zielgruppe zugänglich gemacht werden können.

Wissensallianzen sind ein besonders wettbewerbsorientierter Bestandteil von Erasmus+. Erfolgreiche Vorschläge zeichnen sich gewöhnlich durch die folgenden Merkmale aus:

- stabile Beziehungen zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen: Wissensallianzen müssen das Engagement aller Partner und den jeweils erzielten Mehrwert nachweisen; dabei sind die ausgeprägte und ausgewogene Einbeziehung sowohl der Wirtschaft als auch des Hochschulbereichs von entscheidender Bedeutung. Gut konzipierte Vorschläge beruhen auf der engen Zusammenarbeit der künftigen Partner und basieren auf einer soliden Bedarfsanalyse;
- der innovative und länderübergreifende Charakter der Vorschläge zeigt sich in allen Kriterien.

Eine angemessene Bedarfsanalyse enthält eine Begründung, wirkt sich auf die Auswahl der Partner aus und unterstützt eine konkretere Gestaltung des Vorschlags; sie trägt zur Steigerung des Wirkungspotenzials bei und gewährleistet, dass Endnutzer und Zielgruppen angemessen in die Projektaktivitäten einbezogen werden.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN WISSENSALLIANZEN TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Antragsteller/Koordinator: eine teilnehmende Organisation, die den Projektvorschlag im Namen aller Partnerorganisationen einreicht. Der Koordinator ist dafür verantwortlich, dass das Projekt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung durchgeführt wird. Der Koordinator

- vertritt die Allianz gegenüber der Europäischen Kommission und handelt im Namen der Allianz;

- trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
- koordiniert die Allianz in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern.

Vollwertige Partner: teilnehmende Organisationen, die aktiv zur Erreichung der Ziele der Wissensallianz beitragen; jeder vollwertige Partner muss ein Mandat unterzeichnen, mit dem er der koordinierenden Organisation die Verantwortung überträgt, als Hauptbegünstigte und während der Durchführung des Projekts in seinem Namen zu handeln. Gegebenenfalls gilt Entsprechendes für Partner aus Partnerländern.

Assoziierte Partner (optional): Wissensallianzen können assoziierte Partner umfassen, die zur Durchführung bestimmter Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Verbreitung und die Nachhaltigkeit der Allianz unterstützen. Vertraglich gesehen sind „assozierte Partner“ keine Mitglieder der Projektpartner und erhalten keine Finanzmittel. Die Beteiligung und die Funktionen assoziierter Partner im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts müssen jedoch klar beschrieben werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN WISSENSALLIANZEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Wissensallianzen erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen</p>	<p>Eine teilnehmende Organisation kann eine beliebige öffentliche oder private Organisationen aus einem Programmland oder weltweit einem beliebigen Partnerland beteiligt sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p> <p>Beispiele: - Hochschuleinrichtungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschuleinrichtungen; ▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen); ▪ Forschungseinrichtungen, ▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen, ▪ zwischengeschaltete Stellen oder Verbände, die Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend vertreten, ▪ zwischengeschaltete Stellen oder Verbände, die Unternehmen vertreten, ▪ Akkreditierungs-, Zertifizierungs- oder Qualifizierungsstellen. <p>Hochschuleinrichtungen in einem Programmland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Jede Einrichtung, die ihren Sitz in einem Programmland hat, kann Antragsteller sein. Die betreffende Organisation führt die Antragstellung im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen durch.</p>
<p>Anzahl der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Wissensallianzen sind länderübergreifende Allianzen, an denen mindestens sechs unabhängige Organisationen aus mindestens drei Programmländern beteiligt sind, darunter mindestens zwei Hochschuleinrichtungen und mindestens zwei Unternehmen.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>2 oder 3 Jahre; Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden.</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Laufzeit von Wissensallianzen auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der Exekutivagentur um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzmittel.</p>
<p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.</p>



Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die zum 1. November des gleichen Jahres oder zum 1. Januar des folgenden Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 28. Februar um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

Relevanz des Vorschlags (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweck: der Vorschlag ist für die Ziele der Aktion von Bedeutung (siehe Abschnitt „Welche Ziele und Prioritäten werden mit Wissensallianzen verfolgt?“) ▪ Kohärenz: der Vorschlag beruht auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Die Ziele und Ergebnisse sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. ▪ Innovation: der Vorschlag betrifft moderne Methoden und Verfahren und führt zu projektspezifischen innovativen Ergebnissen und Lösungen. ▪ Europäischer Mehrwert: aus dem Vorschlag ist eindeutig ein durch den länderübergreifenden Charakter und die potenzielle Übertragbarkeit bedingter Mehrwert ersichtlich.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kohärenz: Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten, die den ermittelten Bedarfen entsprechen und die zu den erwarteten Ergebnissen führen. ▪ Struktur: das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und erstreckt sich auf alle Phasen. ▪ Management: Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind für jede Aktivität geeignete Ressourcen vorgesehen. ▪ Qualitäts- und Finanzkontrolle: spezifische Maßnahmen zur Bewertung von Prozessen und Ergebnissen gewährleisten eine hervorragende und kostenwirksame Durchführung des Projekts.
Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konfiguration: der vorgeschlagenen Wissensallianz gehören geeignete Partner aus dem Hochschulbereich und aus der Wirtschaft mit den erforderlichen Profilen, Kompetenzen, Kenntnissen und Erfahrungen an, und die für eine erfolgreiche Arbeit erforderliche Unterstützung des Managements ist gewährleistet; ▪ Verpflichtungen: alle teilnehmenden Organisationen engagieren sich entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und spezifischen fachlichen Kompetenzen für die Allianz; ▪ Partnerschaft: die Beiträge der Partner aus dem Hochschulbereich und aus der Wirtschaft sind erheblich und ergänzen einander; ▪ Zusammenarbeit/Teamgeist: der Vorschlag enthält klare Regelungen und klar definierte Zuständigkeiten für transparente und effiziente Entscheidungsprozesse, die Beilegung von Konflikten und die Berichterlegung und die Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen. ▪ Leistung: das Projekt bietet einen eindeutigen Mehrwert und Nutzen für jede Partnerorganisation. ▪ Beteiligung von Partnerländern: gegebenenfalls schafft eine beteiligte Organisation aus einem Partnerland einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt. (Ansonsten wird das Projekt nicht als förderfähig



<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte)</p>	<p>betrachtet.).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung: aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Ergebnisse von den Partnern und sonstigen Akteuren verwendet werden und wie die erwarteten Resultate erreicht werden. Entsprechende Maßnahmen zur Evaluierung des Projekts bestehen. Im Vorschlag wird zudem erläutert, wie die Nutzung während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus gemessen wird. ▪ Verbreitung: der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus unter Akteuren und nicht beteiligten Zielgruppen wirksam verbreitet werden. ▪ Wirkung: aus dem Vorschlag ist eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz und Wirkung ersichtlich. Der Vorschlag sieht geeignete Maßnahmen zur Überwachung der erzielten Fortschritte und zur Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung vor. ▪ Freier Zugang: Gegebenenfalls wird im Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. ▪ Nachhaltigkeit: der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, um sicherzustellen, dass die Partnerschaft, die Projektergebnisse und die mit dem Programm erzielten Vorteile auch über den Lebenszyklus des Projekts hinaus aufrechterhalten werden.
---	---

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 70 Punkte erzielen. Zudem müssen sie mindestens 13 Punkte für die Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“, 16 Punkte für die Kategorie „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“ und 11 Punkte für die Kategorie „Wirkung und Verbreitung“ erhalten.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

Die Qualitätssicherung muss Bestandteil des Projekts sein, um gewährleisten zu können, dass Wissensallianzen tatsächlich zu den vorgesehenen Ergebnissen führen und eine Wirkung weit über die beteiligten Partnerorganisationen hinaus erzielt wird. Wissensallianzen müssen zielorientierte Verbreitungsmaßnahmen durchführen, mit denen Akteure, politische Entscheidungsträger, Fachleute und Unternehmen erreicht werden. Dazu sollten sie Veröffentlichungen vorlegen (Berichte, Handbücher, Leitfäden usw.). Gegebenenfalls sollten die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Wissensallianzen sollten neue Wege und Instrumente entwickeln, um die Zusammenarbeit innerhalb der Allianzen zu erleichtern und um die Nachhaltigkeit der Partnerschaften zwischen dem Hochschulbereich und der Wirtschaft sicherzustellen.

Wissensallianzen sind eine neue und ambitionierte Aktion. Sie unterliegen einer besonderen Überwachung, die die aktive Mitwirkung aller Teilnehmer und Interessenträger voraussetzt. In Wissensallianzen sollte die Mitwirkung in thematischen Clustern vorgesehen werden, um eine wechselseitige Ergänzung sowie einen angemessenen Austausch bewährter Verfahren und gegenseitiges Lernen zu unterstützen. Außerdem sollten Wissensallianzen Mittel für die Präsentation ihres Projekts und der Projektergebnisse auf dem Forum Wirtschaft/Hochschule und/oder sonstigen einschlägigen Veranstaltungen (bis zu fünf Veranstaltungen während der Dauer eines Projekts) bereitstellen.



WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale EU-Förderung für eine auf zwei Jahre angelegte Wissensallianz: 700 000 EUR
Maximale EU-Förderung für eine auf drei Jahre angelegte Wissensallianz: 1 000 000 EUR

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Unterstützung der Projektdurchführung	Zuschuss zu den Kosten von Aktivitäten, die mit der Durchführung des Projekts unmittelbar in Zusammenhang stehen (außer integrierten Mobilitätsaktivitäten); z. B.: Projektmanagement, Projekttreffen, geistige Leistungen (Curricula, Lehrmaterialien, <u>freie Lehr- und Lernmaterialien (OER)</u> , IT-Tools, Analysen, Studien usw.), Verbreitung von Ergebnissen, Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen, Reisen usw. Grundlage für die Berechnung des Beitrags der EU sind die Anzahl der Tage und das Profil des Personals aus den einzelnen Ländern.	Zuschüsse je Einheit	B2.1 pro Manager und Arbeitstag für das Projekt	Voraussetzung: Antragsteller müssen Art und Umfang der Ressourcen, die für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten bzw. für die Erzielung der vorgesehenen Ergebnisse nötig sind, begründen. Nur Ergebnisse von erheblicher Qualität und von erheblichem Umfang können im Rahmen dieser Position gefördert werden.
			B2.2 pro Wissenschaftler/Lehrkraft/Ausbilder und Arbeitstag für das Projekt	
			B2.3 pro Techniker und Arbeitstag für das Projekt	
			B2.4 pro Verwaltungskraft und Arbeitstag für das Projekt	

WEITERE FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN IM RAHMEN EINER WISSENSALLIANZ (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	Voraussetzung: die Antragsteller müssen begründen, dass Mobilitätsaktivitäten
			Entfernungen von 2000 km und mehr: 360 EUR/Teilnehmer	



Aufenthaltskosten	Kosten, die unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität in Zusammenhang stehen.	Zuschüsse je Einheit	Personalbezogene Aktivitäten: bis zum 14. Tag der Aktivität: 100 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 EUR pro Teilnehmer und Tag	erforderlich sind, um die Ziele und die vorgesehenen Ergebnisse des Projekts zu erreichen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ¹¹² . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹¹³ .
			Lernerzentrierte Aktivitäten: bis zum 14. Tag der Aktivität: 55 EUR pro Teilnehmer und Tag + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 40 EUR pro Teilnehmer und Tag	

¹¹² http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹¹³ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt.

**TABELLE A - UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG EINES PROJEKTS (EUR/TAG) NACH PROGRAMMLÄNDERN**

Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Manager	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Fachkräfte der Jugendarbeit	Techniker	Verwaltungs- personal
	B2.1	B2.2	B2.3	B2.4
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen	353	289	228	189
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Island	336	257	194	157
Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	197	164	122	93
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei	106	88	66	47

TABELLE B – UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG EINES PROJEKTS (EUR/TAG) NACH PARTNERLÄNDERN

Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Manager	Lehrkräfte/ Ausbilder/	Techniker	Verwaltungs- personal
	B2.1	B2.2	B2.3	B2.4
Australien, Kanada, Kuwait, Katar, Macao, Monaco, San Marino, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	353	289	228	189
Andorra, Brunei, Japan, Neuseeland, Singapur, Vatikanstaat, Vereinigte Arabische Emirate	336	257	194	157
Bahamas, Bahrain, Hongkong, Israel, Korea (Republik), Oman, Saudi-Arabien, Taiwan	197	164	122	93
Afghanistan, Ägypten, Äquatorialguinea, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, , Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Republik Côte d'Ivoire, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Jamaica, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (vereinigte Staaten), Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Osttimor (Demokratische Republik), Pakistan, Palästina, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Südsudan, Sudan, Surinam, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands, völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine, Zentralafrikanische Republik	106	88	66	47

KAPAZITÄTSAUFBAU IM HOCHSCHULBEREICH

Diese Aktion, die auf die Modernisierung, Zugänglichkeit und Internationalisierung des Hochschulbereichs in den Partnerländern abzielt, ist im Kontext der Prioritäten durchzuführen, die in den Mitteilungen „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“¹¹⁴ und „Europäische Hochschulbildung in der Welt“¹¹⁵ festgelegt sind.

Die Aktion wird im Rahmen der EU-Außenpolitik durchgeführt, die durch die Finanzinstrumente der Europäischen Union, mit denen diese Aktion unterstützt wird, festgelegt ist, und zwar insbesondere im:

- Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)¹¹⁶
- Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI)¹¹⁷;
- Instrument für Heranführungshilfe (IPA)¹¹⁸;
- Europäischer Entwicklungsfond

Diese Aktion fördert die Entwicklung von nachhaltigem und integrativem sozio-ökonomischem Wachstum in den Partnerländern und sollte die Entwicklung, Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der EU einschließlich der nationalen Verantwortung, des sozialen Zusammenhalts, der Gleichheit, der geografischen Ausgewogenheit und der Vielfalt gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit wird den am wenigsten entwickelten Ländern sowie benachteiligten Studierenden mit schwachen sozioökonomischen Ausgangsbedingungen sowie Studierenden mit besonderen Bedürfnissen gewidmet.

Der folgende Abschnitt sollte in Verbindung mit Anhang I dieses Programmleitfadens gelesen werden (Besondere Bedingungen und Informationen in Bezug auf Kapazitätsaufbau im Bereich der Hochschulbildung)

WAS SIND PROJEKTE ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU?

Projekte zum Kapazitätsaufbau sind länderübergreifende Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften in erster Linie zwischen Hochschuleinrichtungen aus Programm- und förderfähigen Partnerländern, die durch die weiter oben aufgeführten Instrumente gefördert werden. Zur Stärkung der Verbindungen mit der Gesellschaft und der Wirtschaft sowie zur Unterstützung der systemischen Wirkung der Projekte können ebenfalls nichtakademische Partner an den Projekten beteiligt sein. Über eine strukturierte Zusammenarbeit, den Austausch von Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie über die Mobilität werden mit Projekten zum Kapazitätsaufbau folgende Ziele verfolgt:

- Unterstützung der Modernisierung, Zugänglichkeit und Internationalisierung der Hochschulbildung in den förderfähigen Partnerländern;
- Unterstützung der förderfähigen Partnerländer bei der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen die Hochschuleinrichtungen und -systeme konfrontiert sind. Dies bezieht sich ebenfalls auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Qualität, der Relevanz, des gleichberechtigten Zugangs, der Planung, Bereitstellung, der Verwaltung und der Governance;
- Beitrag zu der Zusammenarbeit der EU und der förderfähigen Partnerländer (und zwischen den förderfähigen Partnerländern);
- Förderung der freiwilligen Konvergenz mit EU-Entwicklungen in der Hochschulbildung;
- Förderung persönlicher Kontakte und Unterstützung von interkulturellem Bewusstsein und Verständnis.

Diese Ziele werden in den förderfähigen Partnerländern über Aktionen verfolgt, die:

- die Qualität der Hochschulbildung verbessern und ihre Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft verstärken;

¹¹⁴ „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel, 13.10.2011. KOM(2011)637 endgültig.

¹¹⁵ „Europäische Hochschulbildung in der Welt“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel, 11.07.2013. COM(2013) 499 final.

¹¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstrumentes

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0027:0043:DE:PDF>

¹¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020;

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0044:0076:DE:PDF>

¹¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II);

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0011:0026:DE:PDF>

- die Kompetenzen und die Qualifikation in den Hochschuleinrichtungen verbessern, indem neue und innovative Bildungsprogramme entwickelt werden;
- die Verwaltung, Governance und Innovationsfähigkeit sowie die Internationalisierung von Hochschuleinrichtungen verbessern;
- die Kapazitäten nationaler Behörden zur Modernisierung ihrer Hochschulsysteme steigern, indem sie die Festlegung, Umsetzung und Überwachung von politischen Reformstrategien unterstützen;
- die regionale Integration und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen¹¹⁹ der Welt über gemeinsame Initiativen und den Austausch bewährter Verfahren und Zusammenarbeit fördern.

Es werden zwei Kategorien von Kapazitätsaufbauprojekten unterstützt:

Gemeinsame Projekte: Gemeinsame Projekte, die auf Ergebnisse abzielen, die hauptsächlich und direkt den Organisationen aus den am Projekt beteiligten förderfähigen Partnerländern zugutekommen. Diese Projekte konzentrieren sich in der Regel auf drei verschiedene Aktivitätstypen:

- Entwicklung des Curriculums;
- Modernisierung von Governance, Verwaltung und Betrieb von Hochschuleinrichtungen;
- Stärkung der Beziehungen zwischen Hochschuleinrichtungen und der weiteren wirtschaftlichen und sozialen Umgebung

Strukturprojekte: Strukturprojekte, die darauf abzielen, eine Wirkung auf die Hochschulsysteme und die Förderung von Reformen auf nationaler und/oder regionaler Ebene in den Partnerländern zu erreichen. Diese Projekte konzentrieren sich in der Regel auf zwei verschiedene Aktivitätskategorien:

- Modernisierung von Politik, Governance und Verwaltung in Hochschulsystemen;
- Stärkung der Beziehungen zwischen Hochschulsystemen und der weiteren wirtschaftlichen und sozialen Umgebung.

Kapazitätsaufbauprojekte können wie folgt umgesetzt werden:

- Nationale Projekte, d.h. Projekte, an denen Einrichtungen aus lediglich einem förderfähigen Partnerland beteiligt sind;
- Mehrländerprojekte innerhalb einer einzigen Region, an denen mindestens zwei Länder aus dieser Region beteiligt sind;
- Mehrländerprojekte mit mehr als einer Region, an denen mindestens ein Land von jeder betroffenen Region beteiligt ist.

Im Fall von Kapazitätsaufbauprojekten, die sich auf förderfähige Partnerländer aus den Regionen 1, 2 und 3 (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Abschnitt A dieses Leitfadens) beziehen, können beide Projektkategorien (Gemeinsame Projekte und Strukturprojekte) zusätzlich einen **speziellen Mobilitätsbereich** für Personal und Studierende beinhalten. Dieser Mobilitätsbereich wird als separate Komponente evaluiert.

Der spezielle Mobilitätsbereich muss zu den Projektzielen (integrierte Mobilität) beitragen und über eine interinstitutionelle Vereinbarung umgesetzt werden. Hier ist jedoch unbedingt festzuhalten, dass diese Projektkomponente sogar dann abgelehnt (nicht gefördert) werden kann, wenn das Projekt ausgewählt wird. Durch eine Ablehnung dieser Komponente sollte die Durchführung der übrigen, im Rahmen des Projekts geplanten Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden. Der spezielle Mobilitätsbereich sollte als zusätzliche, durch die EU bereitgestellte Unterstützung gesehen werden, durch die die Interventionslogik des Projekts gestärkt wird. Allerdings stellt sie keine Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Kernprojektziele dar. Die Finanzierung eines speziellen Mobilitätsbereichs innerhalb eines ausgewählten Projekts hängt von den Ergebnissen der spezifischen qualitativen Evaluierung des Vorschlags und von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Erwartungsgemäß erhalten höchstens 40 % der ausgewählten gemeinsamen oder Strukturprojekte der Regionen 1, 2, 3 eine Förderung durch diese Finanzhilfe.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Erasmus+ lässt große Flexibilität bei Aktivitäten zu, die mit Kapazitätsaufbauprojekten umgesetzt werden können; aus den Vorschlägen muss aber hervorgehen, dass die betreffenden Aktivitäten tatsächlich am besten geeignet sind, die definierten

¹¹⁹ Im Rahmen dieser Aktion wird eine Region als eine Gruppierung von Ländern, die zu einem bestimmten makro-geografischen Gebiet gehören, definiert. Die im Rahmen von Erasmus+ angewandte Klassifizierung wird in Übereinstimmung mit den Kategorien angewendet, die in den verschiedenen Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU vorgenommen wurde.

Projektziele zu erreichen.

Gemeinsame Projekte sind in der Regel der Durchführung einer breiten Aktivitätspalette gewidmet, wie:

- Entwicklung, Prüfung und Anpassung von:
 - Curricula, Kursen, Lernmaterialien und Instrumenten;
 - Lern- und Unterrichtsmethoden und pädagogischen Ansätzen, insbesondere zur Vermittlung von Schlüssel- und Basiskompetenzen und Sprachkenntnissen sowie unternehmerischen Kompetenzen sowie zur verstärkten Nutzung von IKT;
 - neuen Formen praxisbezogener Ausbildungen und Untersuchung von Fallbeispielen aus Wirtschaft und Industrie;
 - Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Unternehmen, Gründung von Start-up-Unternehmen ;
 - neuen Formen der Vermittlung allgemeiner und beruflicher Bildung, insbesondere strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtueller Mobilität, freier Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung des Potenzials von IKT;
 - Orientierungs-, Beratungs- und Coaching-Methoden und -Instrumente;
 - Instrumenten und Methoden zur Professionalisierung und zur beruflichen Weiterbildung von akademischem und Verwaltungspersonal;
 - Qualitätssicherung auf der Programm- und Einrichtungsebene;
 - neuen Governance- und Verwaltungssystemen und -strukturen;
 - modernen Universitätsdienstleistungen z. B. für das Finanzmanagement, internationale Beziehungen, Beratung und Orientierung Studierender, akademische Angelegenheiten und Forschung;
- Stärkung der Internationalisierung der Hochschuleinrichtungen und der Fähigkeit, sich im Bereich der Forschung, der wissenschaftlichen und technologischen Innovation (internationale Öffnung der Curricula, Dienstleistungen für Studierende, interinstitutionelle Mobilitätsmaßnahmen, wissenschaftliche Zusammenarbeit, Wissenstransfer usw.) wirksam zu vernetzen;
- Anpassung von Einrichtungen für die Umsetzung innovativer Verfahren (z. B. für neue Curriculum- und Unterrichtsmethoden, für die Entwicklung neuer Dienstleistungen usw.)
- Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal, an denen Lehr- und Unterstützungskräfte, Techniker sowie Verwaltungskräfte und Manager von Universitäten teilnehmen.

Insbesondere von Curriculum-Reformprojekten werden Maßnahmen zur Weiterbildung des Lehrpersonals und die Bearbeitung hiermit verbundener Aspekte erwartet, wie die Qualitätssicherung und die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen über Verbindungen mit dem Arbeitsmarkt. Studienprogramme müssen vor Ende der Projektlaufzeit offiziell akkreditiert werden. Der Unterricht in neuen oder aktualisierten Kursen muss während der Projektlaufzeit mit einer angemessenen Zahl von Studierenden und umgeschulten Lehrkräften beginnen und mindestens während eines Drittels der Projektlaufzeit durchgeführt werden. Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Curriculum-Reformprojekten können sich ebenfalls auf das Verwaltungspersonal, wie das Bibliotheks-, Labor- und IT-Personal beziehen.

Strukturprojekte sind in der Regel der Durchführung einer breiten Aktivitätspalette gewidmet, wie:

- Stärkung der Internationalisierung der Hochschulsysteme;
- Einführung von Reformen, gemäß den Grundsätzen des Bologna-Prozesses (dreistufiges System, Qualitätssicherung, Evaluierung usw.);
- Umsetzung von Transparenzinstrumenten, wie Leistungspunktsystemen, Akkreditierungsverfahren, Leitlinien für die Anerkennung von vorhergehendem und nichtformalem Lernen usw.;
- Einrichtung nationaler Qualifizierungsrahmen;
- Entwicklung und Umsetzung interner und externer Qualitätssicherungssysteme/Leitlinien;
- Entwicklung und Durchführung neuer Ansätze und Instrumente zur Politikgestaltung und Überwachung, einschließlich der Einrichtung von vertretenden Organen, Organisationen oder Verbänden;
- Stärkung der Integration von Erziehung, Forschung und Innovation.

Konkret können diese Aktivitäten folgende Aspekte beinhalten:

- Umfragen und Studien zu spezifischen Reformaspekten;
- Beratung durch Fachkräfte und Politiker;
- Organisation von Konferenzen, Seminaren, Workshops und runden Tischen (die operationelle Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Folge haben sollten);
- Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal zu politischen Themen;
- Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal (einschließlich der Erstellung von Schulungshandbüchern und -leitlinien), an denen Lehr- und Unterstützungskräfte, Techniker sowie Verwaltungskräfte und Manager von Universitäten teilnehmen;
- Organisation von Aufklärungskampagnen.

Im Rahmen der beiden weiter oben beschriebenen Projektkategorien kann ein **spezieller Mobilitätsbereich** finanziert werden, der eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten umfasst und sich ausschließlich auf Projekte mit Partnerländern bezieht, die für den speziellen Mobilitätsbereich förderfähig sind:

Studierendenmobilität:

- **Studium** an einer Partnerhochschule im Ausland,

Damit Mobilitätsaktivitäten von hoher Qualität mit größtmöglicher Wirkung für die Studierenden gewährleistet werden können, müssen die Mobilitätsaktivitäten auf die vom jeweiligen Abschluss abhängigen Anforderungen der Studierenden hinsichtlich der Lernergebnisse und ihrer persönlichen Entwicklung abgestimmt sein. Der Studienaufenthalt im Ausland muss Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein, das zum Abschluss eines Kurzstudiengangs, eines Grundstudiums (Bachelor-Studium oder gleichwertig), eines Hauptstudiums (Master-Studium oder gleichwertig) oder eines Promotionsstudiums führt.

Die Mobilität von Studierenden muss sich auf den Inhalt oder das Themengebiet beziehen, auf den sich das Projekt bezieht.

- **Praktikum** bei einem Unternehmen oder an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz **im Ausland** in einem der Konsortiumsländer. Für Studierende in Kurzstudien sowie für Bachelor- oder Master-Studierende und für Doktoranden werden während des Studiums auch Praktika in einem Unternehmen im Ausland gefördert. Dies gilt auch für Unterrichtspraktika von Lehramtsstudierenden.

Die Praktika sollten nach Möglichkeit Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein.

- **Eine Kombination aus beidem**

Personalmobilität:

- **Mobilität zu Unterrichtszwecken:** Diese Aktivität bietet Hochschullehrern und Mitarbeitern von teilnehmenden Organisationen die Möglichkeit, an einer Partnerhochschule im Ausland zu unterrichten.
- **Mobilität zu Ausbildungszwecken** in einem der Konsortiumsländer: diese Aktivität fördert die berufliche Entwicklung von Hochschullehrern und anderem Hochschulpersonal) durch a) Teilnahme an strukturierten Kursen und Sprachkursen mit beruflicher Ausrichtung oder Fortbildungsmaßnahmen im Ausland (außer Konferenzen) und b) durch Job Shadowing/Hospitationen an einer Partnerhochschule oder bei einer anderen relevanten Einrichtung im Ausland.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

An Kapazitätsaufbauprojekten sollten die angesichts der Zielsetzung des Projekts jeweils am besten geeigneten Partner mit möglichst unterschiedlichen Hintergründen beteiligt sein, damit die Partnerschaften die verschiedenen Erfahrungshintergründe, Profile und spezifischen Kenntnisse am besten nutzen und möglichst relevante und hochwertige Ergebnisse erzielen können. Es ist wichtig, anstelle einer ausschließlich individuellen Beteiligung die gleichberechtigte und aktive Beteiligung der verschiedenen Partner auf der Grundlage einer angemessenen Verteilung der Aufgaben und einer klaren Demonstration der Vernetzungskapazitäten sicherzustellen, um die Wirkung zu verstärken und die verschiedenen Ebenen der Partnerschaft in Anspruch zu nehmen.

Partner müssen vom Koordinator und jedem Partner unterzeichnete Vollmachten¹²⁰ einreichen, in denen sie bestätigen, dass sie den Koordinator bevollmächtigen bei der Unterzeichnung der möglichen Finanzhilfvereinbarung und möglicher Nachtragsvereinbarungen mit der Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur in ihrem Namen zu handeln und für sie Rechnung zu tragen.

¹²⁰ Die ordnungsgemäß vom gesetzlichen Vertreter der Partnerorganisation unterzeichnete Vollmacht gilt als Anhang der Finanzhilfvereinbarung und ist somit rechtswirksam. In allen Fällen ist die von der Agentur vorgegebene Vorlage ohne jegliche Änderung oder Ergänzung zu verwenden. Vollmachten müssen mittels der mit den öffentlichen Dokumenten des Aufrufs zum Einreichen von Projektvorschlägen veröffentlichten Vorlage eingereicht werden.

In Übereinstimmung mit dem Umfang und den Zielen der Aktion sind teilnehmende Organisationen aus förderfähigen Partnerländern der Gegenstand von Kapazitätsaufbauprojekten. Die im Vorschlag beschriebenen Aktivitäten und Ziele müssen auf den Nutzen der förderfähigen Partnerländer, ihrer Hochschuleinrichtungen und -systeme ausgerichtet werden. Hochschuleinrichtungen aus den förderfähigen Partnerländern werden aufgefordert, als Antragsteller aufzutreten, vorausgesetzt, dass sie über die erforderliche finanzielle und operationelle Kapazität verfügen.

Die teilnehmenden Organisationen aus den Programmländern bringen ihre Erfahrung und Kenntnisse im Hinblick auf die mit dem Projekt verfolgten Ziele ein. Ihre Funktion besteht ebenfalls darin, einen Beitrag zur Erreichung der Projektziele zu leisten und die Erfordernisse dieser Einrichtungen sollten daher nicht in das Projektkonzept aufgenommen werden. Diese Organisationen können einen Anteil an den Finanzmitteln erhalten, der mit den Kosten, die im Rahmen ihrer Funktion angefallen sind, im Verhältnis steht.

Diese Organisationen können einen Anteil an den Finanzmitteln erhalten, der mit den Kosten, die im Rahmen ihrer Funktion angefallen sind, im Verhältnis steht. Zusätzlich kann der Kapazitätsaufbau in Hochschulbereichsprojekten ebenfalls von der Beteiligung assoziierter Partner (optional) profitieren. Diese Organisationen (z. B. nichtakademische Partner) tragen indirekt zur Durchführung konkreter Aufgaben/Aktivitäten bei und/oder unterstützen die Verbreitung und die Nachhaltigkeit von Projekten. Die entsprechenden Beiträge können beispielsweise im Wissens- und Kompetenztransfer, in der Durchführung ergänzender Kurse oder in Angeboten zur Entsendung oder eines Praktikums bestehen. Vertraglich gesehen sind „assozierte Partner“ keine Mitglieder des Konsortiums und werden daher nicht als Empfänger berücksichtigt und ihre Kosten werden nicht in die Kalkulation der EU-Finanzhilfe einbezogen.

Wenn im Projekt ein spezieller Mobilitätsbereich vorgesehen ist:

- die entsendenden und die aufnehmenden Organisationen müssen vor Beginn der Mobilitätsphase mit den Studierenden eine „Lernvereinbarung“ und mit Hochschulmitarbeitern („Personal“) eine „Mobilitätsvereinbarung“ über die jeweils durchzuführenden Aktivitäten treffen. In diesen Vereinbarungen (siehe weiter unten) werden die angestrebten Lernergebnisse für den Lernaufenthalt im Ausland beschrieben, die förmlichen Regelungen für die Anerkennung von Lernleistungen getroffen und die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt. Wenn die Aktivität zwei Hochschuleinrichtungen betrifft (Aktivitäten zur Förderung der Studierendenmobilität zu Studienzwecken und zur Förderung der Personalmobilität zu Unterrichtszwecken), muss vor dem Austausch eine „interinstitutionelle Vereinbarung“ zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung getroffen worden sein.

WAS IST DIE FUNKTION VON ORGANISATIONEN, DIE AN KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKTEN IM HOCHSCHULBEREICH TEILNEHMEN?

Antragsteller/Koordinator: eine teilnehmende Organisation, die den Projektvorschlag im Namen aller Partnerorganisationen einreicht. Der Koordinator ist dafür verantwortlich, dass das Projekt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung durchgeführt wird. Der Koordinator

- vertritt die Projektpartner und handelt in ihrem Namen gegenüber der Europäischen Kommission
- trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
- koordiniert das Projekt in Zusammenarbeit mit den Partnern

Vollwertige Partner: sind die teilnehmenden Organisationen aus Programm- oder Partnerländern, die aktiv zum Erreichen der Ziele des Kapazitätsaufbauprojekts beitragen. Jeder volle Partner muss eine Vollmacht unterzeichnen, um der koordinierenden Organisation die Verantwortung zu übertragen, als Hauptempfänger während der Projektlaufzeit in ihrem Namen zu handeln.

Assoziierte Partner (optional): Kapazitätsaufbauprojekte können assoziierte Partner beteiligen, die zur Umsetzung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Verbreitung der Projektergebnisse und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen. Vertragsrechtlich werden „assozierte Partner“ nicht als Projektteilnehmer im Sinne einer Partnerorganisation angesehen, erhalten keine Finanzierung und werden hinsichtlich der Minimalanforderungen der Konsortiumszusammensetzung nicht berücksichtigt. Die Beteiligung und die Funktionen assoziierter Partner im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts müssen jedoch klar beschrieben werden.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD EIN KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKTE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Kapazitätsaufbauprojekte im Hochschulbereich erfüllen

müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Förderfähige Partnerländer</p>	<p>Partnerländer aus den Regionen 1 bis 4 und 6 bis 11 (siehe Abschnitt „förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).</p>
<p>Förderfähige teilnehmende Organisationen¹²¹</p>	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine öffentliche oder private Organisation, an der Hochschulabschlüsse und anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe¹²² erworben werden können. (als Hochschuleinrichtung definiert und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche, private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen (einschließlich Ministerien); – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen/Institute (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung), – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs (einschließlich nationaler und internationaler Verbände oder Netze von Hochschuleinrichtungen, Verbände von Studierenden oder Lehrkräften usw.) – Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen; – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. <p>Die teilnehmenden Organisationen müssen ihren Sitz in einem Programmland oder in einem förderfähigen Partnerland haben.</p> <p>Hochschuleinrichtungen in einem Programmland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen aus förderfähigen Partnerländern müssen über keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung verfügen. Allerdings müssen Hochschuleinrichtungen aus förderfähigen Partnerländern im Zusammenhang mit dem speziellen Mobilitätsbereich interinstitutionelle Vereinbarungen mit allen Partner-Hochschuleinrichtungen abschließen, in denen die Grundsätze der Erasmus-Charta verankert sind.</p> <p>Fakultäten/Schulen/Seminare/Abteilungen/Zentren/Stiftungen/Institute oder andere Komponenten, die zwar Bestandteil von Hochschuleinrichtungen sind, jedoch als autonome juristische Personen gegründet wurden, gelten nicht als förderfähig (auch dann nicht, wenn sie über einen Programm-Identifikations-Code (PIC) verfügen), es sei denn, sie können eine spezifische, projektbezogene, vom Rektor/Präsidenten der Hochschuleinrichtung unterzeichnete Erklärung vorlegen, die sie dazu ermächtigt, Verpflichtungen im Namen der gesamten Einrichtung einzugehen.</p> <p>Verbände oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen, die sich der Förderung, Verbesserung und Reform der Hochschulbildung sowie der Zusammenarbeit mit Europa und zwischen Europa und anderen Teilen der Welt widmen, sind förderfähig. In solchen Verbänden</p>

¹²¹ Die folgenden Organisationstypen sind nicht förderfähig:

- EU-Institutionen und andere Einrichtungen der EU sowie spezialisierte Agenturen (die vollständige Liste finden Sie im Internet unter http://europa.eu/institutions/index_de.htm);
- Nationale Erasmus+-Büros in den förderfähigen Partnerländern, (um Interessenkonflikte und/oder das Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden.);
- Organisationen, die EU-Programme verwalten wie nationale Agenturen in den Programmländern werden auf Teil C dieses Leitfadens verwiesen.

¹²² Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED 2011), Tertiärbereich, **mindestens** Bildungsstufe 5. Postsekundäre, nicht tertiäre Bildungsstufe 4 ISCED 2011 ist nicht förderfähig.

	<p>decken Organisationen oder Netzwerke ebenfalls andere Bildungs- und Weiterbildungsbereiche ab, der Hauptschwerpunkt ihrer Tätigkeit muss jedoch auf der Hochschulbildung liegen, was sich in den Statuten und Verwaltungsstrukturen der Organisation widerspiegeln muss. Verbände, Organisationen oder Netze aus Hochschuleinrichtungen werden als Rechtsträger/Partnerorganisation betrachtet, d.h., sie werden als eine Körperschaft aus dem Land behandelt, in dem sich der Hauptsitz befindet. Diese Organisationen werden nicht als einzelne Hochschuleinrichtungen berücksichtigt. Nur Mitglieder, die in den Programmländern oder den förderfähigen Partnerländern ihren Sitz haben, können durch die Finanzhilfe gefördert werden.</p> <p>Internationale Regierungsorganisationen können auf der Grundlage der Selbstfinanzierung als Partner an Kapazitätsaufbauprojekten teilnehmen.</p> <p>Spezifische Regelung für die Ukraine: Im Fall der Ukraine gelten nur solche Hochschuleinrichtungen als förderfähig, die vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine anerkannt werden (für weitere Informationen kann das Nationale Erasmus+ Büro der Ukraine kontaktiert werden).</p>
<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Die folgenden Typen teilnehmender Organisationen können sich für eine Finanzhilfe bewerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschuleinrichtungen; • Verbände oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen, • <u>nur für Strukturprojekte</u>: gesetzlich anerkannte nationale oder internationale Rektoren-, Dozenten- oder Studierendenorganisationen, <p>die ihren Sitz in einem Programmland oder in einem förderfähigen Partnerland haben.</p> <p>Die betreffende Organisation führt die Antragstellung im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen durch.</p> <p>Ausnahme: Teilnehmende Organisationen aus Libyen und Syrien (Region 3) und aus der Russischen Föderation(Region 4) können keine Antragsteller sein.</p>

<p>Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Kapazitätsaufbauprojekte unterliegen allen der folgenden Kriterien:</p> <p>Für Projekte, die auf ein Partnerland ausgerichtet sind (nationale Projekte):</p> <p>Ein förderfähiges Partnerland und mindestens drei Programmländer müssen am Projekt beteiligt sein.</p> <p>Diese Projekte müssen mindestens die folgende Anzahl an Hochschuleinrichtungen als volle Partner umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens eine Hochschuleinrichtung aus mindestens drei der am Projekt beteiligten Programmländer• mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus dem am Projekt beteiligten Partnerland.• Projekte müssen mindestens so viele Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern umfassen, wie Hochschuleinrichtungen aus Programmländern. <p>Ausnahme: In denjenigen Partnerländern, in denen es weniger als fünf Hochschuleinrichtungen gibt oder in Fällen, in denen eine einzige Hochschuleinrichtung über 50 % der Gesamtpopulation der Studierenden im Land stellt, werden Anträge, die nur eine Hochschuleinrichtung für diese Länder umfassen, akzeptiert.</p> <p>Für Projekte, die auf zwei oder mehr Partnerländer ausgerichtet sind (Mehrländerprojekte):</p> <p>Mindestens zwei förderfähige Partnerländer und drei Programmländer müssen am Projekt beteiligt sein. Partnerländer können aus derselben¹²³ oder aus verschiedenen durch die Aktion abgedeckten Regionen stammen.</p> <p>Diese Projekte müssen mindestens die folgende Anzahl an Hochschuleinrichtungen als volle Partner umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens eine Hochschuleinrichtung aus mindestens drei der am Projekt beteiligten Programmländer• mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus jedem der am Projekt beteiligten Partnerländer• Projekte müssen mindestens so viele Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern umfassen, wie Hochschuleinrichtungen aus Programmländern. <p>Ausnahme: In denjenigen Partnerländern, in denen es weniger als fünf Hochschuleinrichtungen gibt oder in Fällen, in denen eine einzige Hochschuleinrichtung über 50 % der Gesamtpopulation der Studierenden im Land stellt, werden Anträge, die nur eine Hochschuleinrichtung für diese Länder umfassen, unter der Bedingung akzeptiert, dass die Zahl der in die Projekte aufgenommenen Hochschuleinrichtungen des Partnerlandes mindestens der Zahl der aufgenommenen Hochschuleinrichtungen des Programmlandes entspricht.</p> <p><u>Zusätzliches spezifische Kriterien für:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Strukturprojekte: Projekte müssen die für die Hochschulbildung verantwortlichen Ministerien in jedem der vom Projekt adressierten, förderfähigen Partnerländer als volle Partner umfassen.• An Projekten, an denen Partner aus Region 4 (Russische Föderation) beteiligt sind, muss mindestens ein anderes Partnerland beteiligt sein.• An Projekten, an denen Partner aus Region 8 (Lateinamerika) beteiligt sind, müssen mindestens zwei Partnerländer aus der betreffenden Projektregion beteiligt sein <p><small>¹²³ Im Rahmen dieser Aktion wird eine Region als eine Gruppierung von Ländern, die zu einem bestimmten makro-geografischen Gebiet gehören, definiert. Die im Rahmen von Erasmus+ angewandte Klassifizierung wird in Übereinstimmung mit den Kategorien angewendet, die in den verschiedenen Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU vorgenommen wurde.</small></p>
--	--

Sonstige Kriterien	Wenn ein Verband, Organisation oder Netzwerk von Hochschuleinrichtungen beteiligt ist, müssen die oben angegebenen Anforderungen für die Mindestanzahl der am Projekt zu beteiligenden Organisationen erfüllt werden, wobei der Verband / Organisation / Netzwerk als nur ein Partner aus dem Land gezählt wird, in dem der Hauptsitz sich befindet. Es ist zu beachten, dass diese Organisationen nicht als einzelne Hochschulen berücksichtigt werden können.
Projektdauer	Kapazitätsaufbauprojekte können zwei oder drei Jahre dauern. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden. Nur unter besonderen Umständen kann eine Verlängerung des Förderzeitraums um maximal 12 Monate über die festgelegte Frist hinaus genehmigt werden, falls es für den Koordinator aus berechtigten Gründen unmöglich sein sollte, das Projekt innerhalb des geplanten Zeitraums abzuschließen
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 15. Oktober eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 9. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Der Antrag ist in Übereinstimmung mit den Modalitäten einzureichen, die in Teil C dieses Leitfadens beschrieben sind.

Die antragstellenden Organisationen können auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet werden. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das vorgeschlagene Projekt und die erwarteten Ergebnisse leisten einen wirksamen Beitrag zu den Zielen, die mit der Aktion zum Kapazitätsaufbau in den Zielländern verfolgt werden; ▪ der Antrag bezieht sich eindeutig auf die thematischen nationalen und regionalen Prioritäten, die vom Programm für die Zielländer und -regionen festgelegt wurden; ▪ der Vorschlag ist im lokalen Kontext des Partnerlandes bzw. der Partnerländer, auf das/die der Antrag abzielt, relevant und durchführbar; diesbezügliche Beratung wird durch die in den betreffenden Ländern bestehenden EU-Delegationen erbracht; ▪ im Vorschlag wird erklärt, warum die geplanten Aktivitäten und erwarteten Ergebnisse die Bedürfnisse der Zielgruppen auf die beste Weise erfüllen; ▪ das Projekt widmet sich den Strategien zu Modernisierung, Entwicklung und Internationalisierung der unterstützten Hochschuleinrichtungen und stimmt mit den Entwicklungsstrategien für die Hochschulbildung in den förderfähigen Partnerländern überein; ▪ die Projektziele sind klar, realistisch und angemessen und basieren auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse; ▪ das Projekt ist innovativ und/oder wird durch andere, im Rahmen aktueller oder früherer Aktionen bereits durchgeführte Initiativen oder Projekte ergänzt; ▪ der Antrag zeigt auf, dass vergleichbare Ergebnisse nicht mit nationaler, regionaler oder lokaler Finanzierung hätten erreicht werden können;
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die für die Laufzeit des Projekts vorgeschlagenen Aktivitäten sind qualitativ hochwertig, geeignet und angemessen, um die Ziele und geplanten Ergeb-

<p>(maximal 30 Punkte)</p>	<p>nisse zu erreichen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die vorgeschlagene Methode ist innovativ, praktikabel und angemessen, um die geplanten Ergebnisse zu erreichen; ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten; ▪ die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Konsistenz zwischen Projektzielen, Methoden, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen; ▪ der Arbeitsplan ist klar und realistisch, mit präzise definierten Aktivitäten, realistischen Zeitplänen, eindeutig festgelegten Ergebnissen und Etappen; der Arbeitsplan zeugt von einer logischen und soliden Planungskapazität und umfasst angemessene Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, dem Follow-up und der Verbreitung der Ergebnisse; ▪ Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. die Maßnahmen zur Qualitätskontrolle mit Indikatoren und Benchmarks gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird; zur Überprüfung der Indikatoren für die Messung der Aktionsergebnisse stehen zuverlässige Quellen zur Verfügung;
<p>Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen</p> <p>(maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Projekt beinhaltet eine starke und komplementäre Partnerschaft von Hochschuleinrichtungen; ▪ das Projektteam verfügt über die erforderlichen Kompetenzen, Kenntnisse, Erfahrung und Unterstützung des Managements, die erforderlich sind, um alle Aspekte des Projektes erfolgreich zu realisieren; ▪ gegebenenfalls beinhaltet das Projekt ebenfalls die angesichts der Zielsetzung des Projekts jeweils am besten geeigneten nichtakademischen Partner, damit die Teilnehmer die verschiedenen Erfahrungshintergründe, Profile und spezifischen Kenntnisse am besten nutzen können; ▪ die Zuständigkeiten und Aufgaben sind klar und angemessen aufgeteilt, und die entsprechenden Beschreibungen geben Aufschluss über die Verpflichtungen und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen; ▪ es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine gute Abstimmung, gute Entscheidungsprozesse und eine gute Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Akteure sicherzustellen; ▪ die teilnehmenden Organisationen aus den förderfähigen Partnerländern sind ausreichend an der Umsetzung der Aktion und der Entscheidungsfindung (einschließlich der Maßnahmen zur Konfliktlösung) beteiligt; ▪ das Projekt umfasst Hochschuleinrichtungen, die in der Vergangenheit nicht von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau profitiert haben.
<p>Wirkung und Nachhaltigkeit</p> <p>(maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ das Projekt hat eine wesentliche Auswirkung auf die Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen (insbesondere der Hochschuleinrichtungen) in den förderfähigen Partnerländern, insbesondere auf die Entwicklung und Modernisierung der Hochschulbildung; es unterstützt die teilnehmenden Organisationen dabei, sich für die breite Gesellschaft, den Arbeitsmarkt und die weitere Welt zu öffnen und ihre Kapazität für internationale Zusammenarbeit zu unterstützen; ▪ das Projekt erzeugt Multiplikatorwirkungen außerhalb der teilnehmenden Organisationen auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene; Maßnahmen zur Bewertung der durch den Prozess erzielten Auswirkungen wurden getroffen; ▪ der Plan zur Verbreitung während der Projektlaufzeit und darüber hinaus ist klar und wirksam. Angemessene Ressourcen in den teilnehmenden Organisationen, zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Verbreitung der Projekterfahrungen und -ergebnisse an die relevanten Akteure wurden identifiziert;

	<ul style="list-style-type: none"> mit dem Projekt wird eine echte Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten und Ergebnisse nach Projektende sichergestellt, insbesondere bezüglich der Anziehung von Kofinanzierung oder anderer Formen der Unterstützung; es wird ebenfalls die Berücksichtigung und wirksame Verwendung/Umsetzung der Projektergebnisse gewährleistet.
--	---

Im Rahmen der Bewertungsphase können die Anträge bis zu 100 Punkten erhalten. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen Vorschläge insgesamt mindestens 60 Punkte erhalten, wobei mindestens 15 Punkte auf die Kategorie „Relevanz des Projekts“ entfallen müssen.

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzregeln für eine Aktion und aufgrund der Bewertungsergebnisse reduziert werden.

Höchstens drei Projektvorschläge pro antragstellende Organisation werden für eine Förderung empfohlen.

PRIORITÄTEN

In Abhängigkeit von den am Projekt beteiligten Ländern können nationale, regionale oder länderübergreifende Prioritäten für beide Projektkategorien (gemeinsame Projekte und Strukturprojekten) festgelegt werden. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, wie und in welchem Ausmaß die Projekte diesen Prioritäten gerecht werden.

Vorschläge, die die nationalen bzw. regionalen Prioritäten nicht berücksichtigen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Querschnittsprioritäten werden in der Auswahlphase berücksichtigt, damit eine Wahl zwischen Vorschlägen vergleichbarer Qualität getroffen werden kann.

Hinsichtlich der nationalen/regionalen Prioritäten werden vier Kategorien vorgeschlagen, mit denen folgende Bereiche abgedeckt werden:

- Fachbereiche (für die Curriculum-Entwicklung);
- Verbesserung der Qualität von Aus- und Weiterbildung;
- Verbesserung von Verwaltung und Betrieb von Hochschuleinrichtungen;
- Entwicklung des Hochschulbereichs innerhalb der Gesellschaft insgesamt.

Nationale Projekte in Ländern, in denen nationale Prioritäten festgelegt wurden, müssen diesen nationalen Prioritäten entsprechen. In den anderen Ländern müssen die Projekte den regionalen Prioritäten entsprechen.

Mehrländerprojekte, d.h., Projekte, die Einrichtungen aus mindestens zwei förderfähigen Partnerländern umfassen, müssen den regionalen bzw. nationalen Prioritäten (sofern relevant) der teilnehmenden förderfähigen Partnerländer entsprechen. Dies bedeutet, dass das Projektthema für alle teilnehmenden Partnerländer als regionale Priorität bzw. für alle teilnehmenden Partnerländer als nationale Priorität aufgeführt sein muss. Projekte, die sich auf Bereiche konzentrieren, die durch frühere oder aktuelle Projekte unvollständig abgedeckt wurden und die Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern umfassen, die noch nicht vom Programm profitiert haben bzw. deren Teilnahme am Programm und/an einer früheren Programmgeneration eingeschränkt war, werden bevorzugt behandelt.

Eine detaillierte Liste der Prioritäten, die sich auf Kapazitätsaufbauprojekte beziehen, wird auf den Websites der Exekutivagentur veröffentlicht.

SPEZIELLER MOBILITÄTSBEREICH

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Mobilitäten

	Programmland zu Programmland	Programmland zu förderfähigem Partnerland	Förderfähiges Partnerland zu Programmland	Förderfähiges Partnerland zu förderfähigem Partnerland
Studierende	Nicht förderfähig	Förderfähig	Förderfähig	Förderfähig
Personal für	Nicht förderfähig	Förderfähig	Förderfähig	Förderfähig

Unterrichtszwecke				
Hochschulpersonal für Ausbildungszwecke	Nicht förderfähig	Nicht förderfähig	Förderfähig	Förderfähig

Die Mobilität der Studierenden und des Personals muss im Ausland (in einem Land, das sich vom Land der entsendenden Organisation und dem Land, in dem die Studierenden/das Personal ihren Wohnsitz haben, unterscheidet) in einer beliebigen am Projekt beteiligten Partnerorganisation stattfinden. Studierende können Praktika im Ausland (in einem Land, das sich vom Land der entsendenden Organisation und dem Land, in dem die Studierenden ihren Wohnsitz haben, unterscheidet) in einer entsprechenden Organisation ableisten, die ihren Sitz in einem der am Projekt beteiligten Länder hat.

Förderfähige Partnerländer	Partnerländer aus den Regionen 1, 2 und 3 (siehe Abschnitt „förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens)
Förderfähige Aktivitäten	<p>Studierendenmobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Studium an einer Partnerhochschule im Ausland, ▪ Praktikum bei einem Unternehmen oder an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz im Ausland ▪ Eine Kombination von beidem. <p>Personalmobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mobilität zu Unterrichtszwecken: Diese Aktivität bietet Hochschullehrern und Mitarbeitern von Unternehmen die Möglichkeit, an einer Partnerhochschule im Ausland zu unterrichten ▪ Mobilität zu Ausbildungszwecken: diese Aktivität fördert die berufliche Entwicklung von Hochschullehrern und anderem Hochschulpersonal) durch a) Teilnahme an strukturierten Kursen und Sprachkursen mit beruflicher Ausrichtung oder Fortbildungsmaßnahmen im Ausland (außer Konferenzen) und b) durch Job Shadowing/Hospitationen an einer Partnerhochschule oder bei einer anderen relevanten Einrichtung im Ausland.
Förderfähige Teilnehmer	<p>Studierendenmobilität:</p> <p>Studierende, die an einer Partnerhochschule ein Fach studieren, das mit einem anerkannten akademischen Grad (bis hin zur Promotion) abgeschlossen wird; Studierende können frühestens im zweiten Jahr eines Hochschulstudiums Finanzhilfe erhalten. Für Praktika gilt diese Anforderung nicht.</p> <p>Personalmobilität:</p> <p>Mobilität zu Unterrichtszwecken: an einer Hochschuleinrichtung oder in einem Unternehmen beschäftigtes Personal, das an einem Kapazitätsaufbauprojekt teilnimmt.</p> <p>Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken: an einer Hochschuleinrichtung beschäftigtes Personal, das an einem Projekt zum Kapazitätsaufbau teilnimmt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Studierende und Hochschulpersonal die Förderung nicht selbst beantragen können; die Auswahlkriterien für die Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten werden vom Konsortium festgelegt.</p>
Dauer der Studierendenmobilität	<p>Studienzeiten: 3¹²⁴ 12 Monate (soweit vorgesehen, einschließlich eines Praktikums).</p> <p>Praktika: 2-12 Monate.</p> <p>Ein Studierender kann unabhängig von Anzahl und Art der Mobilitätsaktivitäten an Mobilitätsphasen von insgesamt bis zu zwölf Monaten¹²⁵ pro Studiengang¹²⁶ teilnehmen.</p>

¹²⁴ Die Minstdauer eines Studienzeitraums beträgt 3 Monate oder 1 (akademisches) Trimester.

¹²⁵ Bereits im Rahmen des PLL Erasmus und des Erasmus Mundus Programms gesammelte Erfahrungen werden auf den Höchstzeitraum von zwölf Monaten pro Studiengang angerechnet.

¹²⁶ Bei einstufigen Studiengängen (z. B. Medizin) kann die Mobilitätsphase der Studierenden bis zu 24 Monate dauern.



	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Grundstudium (Bachelor oder gleichwertig) einschließlich Kurzstudiengängen (EQR-Stufen 5 und 6), ▪ im Hauptstudium (Master oder gleichwertig – EQR-Stufe 7) und ▪ im Promotionsstudium (Promotion oder EQR-Stufe 8). <p>Eine Teilnahme mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln wird ebenfalls auf diese maximale Dauer angerechnet.</p>
Dauer der Personalmobilität	<p>Personalmobilität: 5 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit</p> <p>die Lehraufenthalte müssen zudem mindestens acht Unterrichtsstunden pro Woche (gegebenenfalls auch innerhalb einer kürzeren Aufenthaltsdauer) umfassen. Wenn die Mobilität länger als eine Woche dauert, sollte die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden für eine unvollständige Woche proportional zur Dauer der betreffenden Woche berechnet werden.</p>

ZUSÄTZLICHE VERGABEKRITERIEN

Projektvorschläge, mit denen ein spezieller Mobilitätsbereich beantragt wird, müssen den Mehrwert und/oder den innovativen Charakter der Kurse nachweisen, die von den mobilen Lehrkräften und/oder für die mobilen Studierenden vorgeschlagen werden. Die Relevanz des Beitrags, den die Personalmobilität für die aufnehmende Hochschuleinrichtung und die entsendende Hochschuleinrichtung leistet, sollte klar erläutert werden. Sowohl die sendenden als auch die aufnehmenden Hochschuleinrichtungen müssen die Bestimmungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung erfüllen und den Vereinbarungen für eine optimale Organisation der Mobilitätsaktivitäten zustimmen.

Die speziellen Mobilitätsaktionen werden als separate Komponente der Kapazitätsaufbauprojekte evaluiert und bewertet. Sie werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Qualität der Konzeption und der Durchführung der speziellen Mobilitätsaktion</p> <p>(maximal 10 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mobilitätskomponente trägt im vollen Umfang zu der Erreichung der Projektziele bei und ist mit diesen eng verknüpft, insbesondere im Hinblick auf die Themen, die im Rahmen des Projekts behandelt werden; die Kurse, die von den mobilen Lehrkräften und/oder für die mobilen Studierenden unterrichtet werden, stellen einen Mehrwert für das Projekt dar; ▪ der Vorschlag beinhaltet transparente Kriterien und ein wirksames Verfahren für die Identifizierung und Auswahl der Teilnehmer für die Mobilität; ▪ die sendende und die aufnehmende Organisation haben Maßnahmen zur Qualitätssicherung eingerichtet, mit deren Hilfe die Mobilitätsaktivität überwacht wird und angemessene Maßnahmen ergriffen werden, falls die geplanten Ergebnisse nicht erreicht werden; die Gasteinrichtung bietet den Studierenden qualitativ hochwertige Dienstleistungen an (Einführungsveranstaltung, lokale Sprach-/Kulturkurse, Betreuung durch Tutoren und Mentoren, Unterstützung im Zusammenhang mit der Unterbringung usw.); ▪ für das Projekt wird nachgewiesen, dass Mobilitätsaktionen eine positive Auswirkung nicht nur auf die Einzelpersonen haben, die von ihnen profitieren, sondern ebenfalls auf die Einrichtungen in den förderfähigen Partnerländern; es wird erläutert, wie die erfolgreichen Mobilitätserfahrungen auf institutioneller Ebene anerkannt und gewertet werden; die Relevanz des Beitrags der Personalmobilität für die entsprechenden Studierenden der Gast-Hochschuleinrichtungen und für die entsendenden Hochschuleinrichtungen (Verbreitung der Erfahrung/Kompetenzen, die innerhalb des Hochschulbereichs und darüber hinaus erworben wurden) wird eindeutig nachgewiesen; ▪ der Vorschlag beschreibt die Strategie für eine wirksame Validierung bzw. Anerkennung der Lernergebnisse und Mobilitätsphasen der Teilnehmer, wie die Definition der gemeinsamen Mechanismen zur Anerkennung und Leistungsevaluierung (einschließlich der Ausarbeitung von Tabellen zur Umrechnung von Abschlüssen); Verwendung von übertragbaren Leistungspunkten und Diplomasuppléments (Diploma Supplement).
--	---

Diejenigen Komponenten im Rahmen des Mobilitätsbereichs, die nur fünf Punkte oder weniger enthalten, kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

In der Antragsphase müssen Organisationen und Einrichtungen, die Finanzmittel für einen speziellen Mobilitätsbereich für Studierende und Hochschulpersonal beantragen, folgende Angaben machen:

- Anzahl der Studierenden und der Angehörigen des Hochschulpersonals, die an Mobilitätsaktivitäten während der Projektlaufzeit teilnehmen sollen,
- durchschnittliche Dauer pro Teilnehmer der geplanten Mobilitätsaktivitäten,
- aufnehmende und entsendende Einrichtungen.

Anhand dieser Angaben und in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Evaluierungsprozesses kann die Exekutivagentur Finanzmittel für eine bestimmte Anzahl von Mobilitätsaktivitäten bis zu der beantragten maximalen Anzahl pro Antragsteller bewilligen. Auf jeden Fall übersteigt diese Finanzhilfe nicht 80 % der für das gemeinsame oder das Strukturprojekt (den Zuschuss für den Mobilitätsbereich nicht umfassend) bewilligten Finanzmittel.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKTE WISSEN SOLLTEN

Der Kapazitätsaufbau in der Hochschulbildung wird im Kontext der Prioritäten durchgeführt, die in der „Agenda für den Wandel“ der Europäischen Union aufgeführt sind. Bei der Prüfung der endgültigen Liste zu finanzierender Projekte wird die Europäische Union die Erfordernisse des geografischen Gleichgewichts und der Vielfalt sowie der zunehmenden Differenzierung zwischen Entwicklungsländern berücksichtigen.

Die Finanzierung für diese Aktion erfolgt auf der Grundlage der regionalen Finanzausstattungen (Envelopes). Nach der Prüfung der Qualität der Projekte anhand der Vergabekriterien, ihrer Relevanz für lokale Bedürfnisse und des für die betreffende Region verfügbaren Budgets kann auch die Notwendigkeit berücksichtigt werden, dass eine nach Anzahl der Projekte für ein bestimmtes Land ausreichende geografische Vertretung und Vielfalt erzielt werden soll.

REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die regionale (Länder innerhalb derselben Region) und regionsübergreifende Zusammenarbeit (Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt) sollte relevant sein und durch eine detaillierte Analyse des gemeinsamen Bedarfs und der gemeinsamen Ziele gerechtfertigt werden. Die Wahl der Länder muss angemessen und mit den vorgeschlagenen Zielen kohärent sein, insbesondere in Fällen, wo Länder aus verschiedenen Regionen betroffen sind. Eine regionsübergreifende Zusammenarbeit ist im Rahmen von mehreren Länder umfassenden Projekten möglich, vorausgesetzt, dass das Thema des Vorschlags als regionale oder nationale Priorität für alle betroffenen förderfähigen Partnerländer festgelegt ist.

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Von Kapazitätsaufbauprojekten wird eine langfristige strukturelle Auswirkung auf die Systeme, Organisationen/Einrichtungen und Einzelpersonen in den förderfähigen Partnerländern erwartet. Für die Projekte muss der innovative Charakter, die Auswirkung und Nachhaltigkeit der Ergebnisse nachgewiesen werden; ferner ist aufzuzeigen, wie die Ergebnisse nach Projektende aufrechterhalten bzw. entwickelt werden sollen. Für die Projekte ist gegebenenfalls nachzuweisen, dass sie auf den Ergebnissen von früheren, durch die EU finanzierten Projekten, wie Alfa, Edulink, Erasmus Mundus und Tempus aufbauen. In jedem Vorschlag ist zu erläutern, wie die Projektergebnisse in den entsprechenden Zielgruppen verbreitet werden sollen. Vorschläge für Strukturprojekte, die im Wesentlichen eine Auswirkung auf institutioneller Ebene anstreben, ohne den Nachweis zu erbringen, dass das Projekt eine landesweite Auswirkung haben wird, werden nicht bewilligt.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON (GEMEINSAMEN UND STRUKTURELLEN) KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKTEN?

Die finanzielle Förderung von Erasmus+- Kapazitätsaufbauprojekten basiert auf einem veranschlagten Budget, das sich aus Beiträgen für Zuschüsse je Einheit und tatsächlichen Kosten zusammensetzt.

Für Kapazitätsaufbauprojekte im Hochschulbereich fallen vielfältige Kosten an, wie Kosten für Personal, Reise und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung, Kosten in Verbindung mit der Vergabe von Unteraufträgen, Kosten für die Verbreitung, Veröffentlichung, Übersetzung, Gemeinkosten usw.

Der Begriff „Finanzhilfe“ bezieht sich auf den Finanzierungsumfang, der im Rahmen des Programms beantragt werden kann und repräsentiert den finanziellen Beitrag der Europäischen Union zu dem Projekt. Dieser Begriff sollte nicht mit den Gesamtkosten eines Projekts verwechselt werden, die ebenfalls die Kofinanzierung anderer Partnereinrichtungen und externer Akteure umfassen.

Die EU-Finanzhilfe zu den Projekten ist als Beitrag zur Deckung eines Teils der aktuellen Kosten zu betrachten, die den Partnereinrichtungen bei der Durchführung der im Antrag/Projekt vorgesehenen Aktivitäten angefallen sind. Die Teilnahme an einem Kapazitätsaufbauprojekt erfordert obligatorisch eine Kofinanzierung der begünstigten Einrichtungen. Die Kofinanzierung wird daher durch die Projektpartner bei Beginn, im Rahmen der Vorbereitung des Antrags, veranschlagt.

Der Grundsatz der Kofinanzierung ist bei der Festlegung des Förderansatzes und insbesondere bei der Festlegung des Beitrags zu den Zuschüsse je Einheit zu berücksichtigen, die der Berechnung des Budgets/der Finanzhilfe für das Projekt zugrunde liegen. Folglich müssen die Antragsteller und Begünstigten die Informationen zu der Kofinanzierung zu Informations- und Transparenzzwecken angeben. Ein Nachweis für die Ausgaben oder Belegdokumente ist nicht erforderlich.

Obwohl die Durchführung des Projekts gegebenenfalls andere Ausgaben erfordert (wie Kosten für die Verbreitung, Veröffentlichung, Übersetzung, falls keine Untervertragsvergabe erfolgt, Gemeinkosten usw.), werden diese Ausgaben beim Berechnen der vorgeschlagenen Finanzhilfe nicht berücksichtigt. Folglich sind diese Ausgaben durch Kofinanzierung abzudecken.

Finanzberichte für Haushaltsposten auf der Grundlage der Beiträge für Zuschüsse je Einheit (Beitrag zu den Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten) basieren auf dem Grundsatz des „auslösenden Ereignisses“. Begünstigte müssen nachweisen, dass die Aktivitäten tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse erzielt wurden, allerdings, ohne über die Verwendung der Mittel zu berichten. Folglich sind die Begünstigten flexibel in der Verwendung der zugeteilten Mittel zur Abdeckung der Ausgaben, die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind, falls die Anforderungen an die Aktivitäten und Ziele erfüllt werden.

Finanzberichte für Budgetposten auf der Grundlage von tatsächlichen Kosten (Ausrüstung und Vergabe von Unteraufträgen) basieren auf den tatsächlich erfolgten Ausgaben, die ordnungsgemäß zu dokumentieren sind (siehe weiter unten).

Die vorgeschlagene Finanzhilfe übersteigt nie die beantragte Finanzhilfe und hängt ab von:

- dem vom Antragsteller beantragten Finanzhilfebetrag, der Förderfähigkeit der Aktivitäten und der Kosteneffizienz des Projekts;
- dem für Kapazitätsaufbauprojekte verfügbaren Gesamtbudget.

Die detaillierten Modalitäten für die finanzielle Umsetzung des Projekts müssen von den Partnern bewilligt werden und in einer Partnerschaftsvereinbarung, die zu Projektbeginn zu unterzeichnen ist, formalisiert werden.

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Minimale EU-Finanzhilfe für gemeinsame und Strukturprojekte: 500 000 EUR Maximale EU-Finanzhilfe für gemeinsame und Strukturprojekte: 1 000 000 EUR
--

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag / Obergrenze	Zuweisungsregel	
Personalkosten	Beitrag zu den Kosten des Personals, das Aufgaben durchführt, die für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind	Zuschüsse je Einheit	B4.1 pro Manager und Arbeitstag für das Projekt	Max. 40 % der gesamten Finanzhilfe	Voraussetzung: Antragsteller müssen Art und Umfang der Ressourcen, die für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten bzw. für die Erzielung der vorgesehenen Ergebnisse nötig sind, begründen. Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass das Gehalt für dieselbe Aufgabe nur einmal entschädigt wird.
			B4.2 pro Wissenschaftler/Lehrkraft/Ausbilder und Arbeitstag für das Projekt		
			B4.3 pro Techniker und Arbeitstag für das Projekt		
			B4.4 pro Verwaltungskraft und Arbeitstag für das Projekt		
Reisekosten	Beitrag zu den Reisekosten der am Projekt beteiligten Studierenden und des Personals, von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück (einschließlich Visagebühren und eine diesbezügliche obligatorische Versicherung, Reiseversicherung und gerechtfertigte Stornierungskosten). Die Aktivitäten und die damit verbundenen Reise müssen in den am Projekt beteiligten Ländern durchgeführt werden. Alle Ausnahmen von dieser Regel erfordern die Genehmigung der Agentur. Eine detaillierte Liste der förderfähigen Aktivitäten ist in Anhang I dieses Leitfadens bereitgestellt.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ¹²⁷ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹²⁸ . Finanzielle Unterstützung wird nur für Reisen gewährt, die direkt mit der Erreichung der Projektziele verbunden sind.	
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer		

¹²⁷ Entfernungsrechner: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹²⁸ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer		
Aufenthaltskosten	Kosten für Aufenthalt, Unterbringung, lokale und öffentliche Transportmittel wie Bus und Taxi, persönliche oder freiwillige Krankenversicherung.	Zuschüsse je Einheit	Personal	bis zum 14. Tag der Aktivität: 120 EUR pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 EUR pro Teilnehmer und Tag + ab dem 61. Tag der Aktivität bis zur Dauer von 3 Monaten: 50 EUR pro Teilnehmer und Tag	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer (einschließlich Reisen) der Teilnehmer.
			Studierende	bis zum 14. Tag der Aktivität: 55 EUR pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und 90. Tag der Aktivität: 40 EUR pro Teilnehmer und Tag	
Ausrüstung	Beitrag zum Erwerb der Ausrüstung, die für die Durchführung des Projekts erforderlich ist. Unterstützung wird nur für Ausrüstung gewährt, die zugunsten von Hochschuleinrichtungen in Partnerländern beschafft wird	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten Max. 30 % der gesamten Finanzhilfe		Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.
Vergabe von Unteraufträgen	Unterstützung für die Kosten im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen, die für die Durchführung des Projektes erforderlich ist, insbesondere Kosten für obligatorische Finanzprüfungen (Prüfbescheinigung) und externe Verfahren zur Qualitätssicherung. Die Vergabe von Unteraufträgen für Aufgaben im Rahmen des Projektmanagement ist nicht förderfähig.	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten Max. 10 % der gesamten Finanzhilfe		Die Vergabe von Unteraufträgen an externe Organe sollte nur ausnahmsweise erfolgen. Die spezifischen Kompetenzen und insbesondere die Erfahrung, die zur Erreichung der Projektziele benötigt werden, sollten aus dem Konsortium bezogen werden und die Zusammenstellung desselben bedingen.

TABELLE A - PERSONALKOSTEN (EUR/TAG) NACH PROGRAMMLÄNDERN

Die Kategorie des einzusetzenden Personals hängt von der Arbeit ab, die für das Projekt zu verrichten ist und nicht vom Status oder Titel der Einzelpersonen. Anders ausgedrückt werden Personalkosten, die beispielsweise für eine Verwaltungsaufgabe anfallen, die von einem Angehörigen des Lehrpersonals durchgeführt wurde, unter der Kategorie „Verwaltungspersonal“ berechnet. Die Entschädigungsmodalitäten für das am Projekt beteiligte Personal werden gemeinsam von den am Projekt beteiligten Organisationen festgelegt und von den für die Beschäftigung des Personals zuständigen Managern genehmigt; sie sind Bestandteil der Partnerschaftsvereinbarung, die bei Projektbeginn zwischen den Partnern unterzeichnet wird. Die Kosten pro Einheit, die für die Berechnung der Finanzhilfe anzuwenden sind, sind die Kosten aus dem Land, in dem das Personalmitglied beschäftigt ist, unabhängig davon, wo die Aufgaben durchgeführt werden (d.h. ein Personalmitglied einer Organisation aus Land A, das (teilweise) in Land B arbeitet, wird im Rahmen der Kosten pro Einheit für Land A berücksichtigt.

	Manager	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Fachkräfte der Jugendarbeit	Techniker	Verwaltungs- personal¹²⁹
	B4.1	B4.2	B4.3	B4.4
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen	294	241	190	157
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Island	280	214	162	131
Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	164	137	102	78
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei	88	74	55	39

¹²⁹ Studierende können für das Projekt arbeiten und ihre Gehälter können von den Personalkosten (Verwaltungspersonal) beglichen werden, vorausgesetzt, sie haben einen Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung unterzeichnet, die Mitglied des Konsortiums ist.

TABELLE B - PERSONALKOSTEN (EUR/TAG) NACH PARTNERLÄNDERN

Die Kategorie des einzusetzenden Personals hängt von der Arbeit ab, die für das Projekt zu verrichten ist und nicht vom Status oder Titel der Einzelpersonen. Anders ausgedrückt werden Personalkosten, die beispielsweise für eine Verwaltungsaufgabe anfallen, die von einem Angehörigen des Lehrpersonals durchgeführt wurde, unter der Kategorie „Verwaltungspersonal“ berechnet. Die Entschädigungsmodalitäten für das am Projekt beteiligte Personal werden gemeinsam von den am Projekt beteiligten Organisationen festgelegt und von den für die Beschäftigung des Personals zuständigen Managern genehmigt; sie sind Bestandteil der Partnerschaftsvereinbarung, die bei Projektbeginn zwischen den Partnern unterzeichnet wird. Die Kosten pro Einheit, die für die Berechnung der Finanzhilfe anzuwenden sind, sind die Kosten aus dem Land, in dem das Personalmitglied beschäftigt ist, unabhängig davon, wo die Aufgaben durchgeführt werden (d.h. ein Personalmitglied einer Organisation aus Land A, das (teilweise) in Land B arbeitet, wird im Rahmen der Kosten pro Einheit für Land A berücksichtigt.

	Manager	Lehrkräfte/ Ausbilder/Forscher	Techniker	Verwaltungs- personal ¹³⁰
	B4.1	B4.2	B4.3	B4.4
Israel	166	132	102	92
Albanien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Barbados, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Kolumbien, Komoren, Cookinseln, Dominica, Gabun, Grenada, Republik Côte d'Ivoire, Kosovo ¹³¹ , Libanon, Libyen, Mexiko, Montenegro, Nigeria, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, São Tomé und Príncipe, Serbien, Seychellen, Thailand, Uruguay, Venezuela, völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine, Sambia, Simbabwe	108	80	57	45
Afghanistan, Aserbaidschan, Bahamas, Bolivien, Burkina Faso, Kamerun, China, Kongo (Brazzaville), Costa Rica, Dschibuti, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Georgien, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Iran, Irak, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Mikronesien, Marokko, Mosambik, Namibia, Palästina ¹³² , Panama, Papua Neuguinea, Paraguay, Senegal, Südafrika, Suriname, Swasiland, völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands, Trinidad und Tobago, Vanuatu	77	57	40	32

¹³⁰ Studierende können für das Projekt arbeiten und ihre Gehälter können von den Personalkosten (Verwaltungspersonal) beglichen werden, vorausgesetzt, sie haben einen Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung unterzeichnet, die Mitglied des Konsortiums ist.

¹³¹ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹³² Diese Bezeichnung hat nicht die Anerkennung des Staates Palästina zur Folge und berührt nicht die individuellen Positionen der Mitgliedstaaten bezüglich dieser Angelegenheit.



Algerien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belize, Cabo Verde, Benin, Bhutan, Botswana, Myanmar, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Chad, Kambodscha, Kuba, Kongo (Kinshasa), Korea (Demokratische Volksrepublik), Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Äquatorial Guinea, Fidschi, Gambia, Ghana, Republik Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Kiribati, Kirgisistan, Laos, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Moldau, Mongolei, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Niue, Pakistan, Palau, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Samoa, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Südsudan, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Osttimor, Togo, Tonga, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vietnam, Jemen	47	33	22	17
--	----	----	----	----

FINANZIERUNGSREGELN FÜR DEN SPEZIELLEN MOBILITÄTSBEREICH

Für den speziellen Mobilisierungsbereich in den entsprechenden Partnerländern (Regionen 1,2 und 3) kann zusätzlich zum Kernbudget ein zusätzliches Budget für die Studierenden- und Personalmobilität bewilligt werden. Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

**Maximale EU-Finanzhilfe für den speziellen Mobilitätsbereich:
Bis zu 80 % der gesamten EU-Förderhilfe des Gemeinsamen oder Strukturprojekts (ohne Berücksichtigung des Zuschusses für den Mobilitätsbereich)**

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag / Obergrenze		Zuweisungsregel
Reisekosten (Studierende und Personal)	Beitrag zu den Reisekosten der am Projekt beteiligten Studierenden und des Personals, von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück (einschließlich Visagebühren und eine diesbezügliche obligatorische Versicherung, Reiseversicherung und gerechtfertigte Stornierungskosten). Die Aktivitäten und die damit verbundenen Reise müssen in den am Projekt beteiligten Ländern durchgeführt werden. Alle Ausnahmen von dieser Regel erfordern die Genehmigung der Agentur. Eine detaillierte Liste der förderfähigen Aktivitäten ist in Anhang I dieses Leitfadens bereitgestellt.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer		Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ¹³³ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹³⁴ . Finanzielle Unterstützung wird nur für Reisen gewährt, die direkt mit der Erreichung der Projektziele verbunden sind.
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer		
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer		
Aufenthaltskosten	Kosten für Aufenthalt, Unterbringung, lokale und öffentliche Transportmittel wie Bus und Taxi, persönliche oder freiwillige Krankenversicherung.	Zuschüsse je Einheit	Studierende	Studierende aus Partnerländern: B5.1. pro Monat und Teilnehmer Studierende aus Programmländern: B5.2. pro Monat und Teilnehmer	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer (einschließlich Reisen) der Teilnehmer.

¹³³ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹³⁴ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

			Personal	bis zum 14. Tag der Aktivität: B6.1 oder B6.3 pro Tag und Teilnehmer + zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70% von B6.2 oder B6.4 pro Tag und Teilnehmer	
--	--	--	----------	--	--

TABELLE 1 – UNTERBRINGUNGSKOSTEN FÜR STUDIERENDE (BETRÄGE IN EUR/MONAT)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

Zielland	Studierende aus Partnerländern	Studierende aus Programmländern
	Betrag (pro Monat)	Betrag (pro Monat)
	B5.1	B5.2
Dänemark, Irland, Frankreich, Italien, Österreich, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich, Liechtenstein, Norwegen	850	Nicht förderfähig
Belgien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Zypern, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Island, Türkei	800	Nicht förderfähig
Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	750	Nicht förderfähig
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Kosovo ¹³⁵ Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Moldau, nach internationalem Recht anerkanntes ukrainisches Hoheitsgebiet, Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina ¹³⁶ , Syrien, Tunesien	750	650

¹³⁵ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹³⁶ Diese Bezeichnung hat nicht die Anerkennung des Staates Palästina zur Folge und berührt nicht die individuellen Positionen der Mitgliedstaaten bezüglich dieser Angelegenheit.

Alle anderen Partnerländer	Nicht förderfähig	Nicht förderfähig
----------------------------	-------------------	-------------------

TABELLE 2 – UNTERBRINGUNGSKOSTEN FÜR PERSONAL (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

Zielland	Personal aus Partnerländern		Personal aus Programmländern	
	Betrag (pro Tag)		Betrag (pro Tag)	
	B6.1	B6.2	B6.3	B6.4
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	160	112	Nicht förderfähig	
Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei	140	98	Nicht förderfähig	
Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	120	84	Nicht förderfähig	
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	100	70	Nicht förderfähig	
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Kosovo ¹³⁷ Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Moldau, nach internationalem Recht anerkanntes ukrainisches Hoheitsgebiet, Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina ¹³⁸ , Syrien, Tunesien	100	70	160	112
Alle anderen Partnerländer	Nicht förderfähig		Nicht förderfähig	

¹³⁷ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹³⁸ Diese Bezeichnung hat nicht die Anerkennung des Staates Palästina zur Folge und berührt nicht die individuellen Positionen der Mitgliedstaaten bezüglich dieser Angelegenheit.

KAPAZITÄTSAUFBAU IM JUGENDBEREICH

WELCHE ZIELE WERDEN MIT PROJEKTEN ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU VERFOLGT?

Mit Projekten zum Kapazitätsaufbau im Jugendbereich werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs im Bereich Jugend zwischen Programmländern und Partnerländern aus unterschiedlichen Regionen¹³⁹ der Welt;
- Verbesserung der Qualität und der Anerkennung von Jugendarbeit, nichtformalem Lernen und Freiwilligenarbeit in Partnerländern und Förderung der Synergien und ergänzenden Wirkungen mit anderen Systemen im Bildungsbereich sowie mit dem Arbeitsmarkt und der Gesellschaft;
- Förderung der Entwicklung, Prüfung und Einführung von Regelungen und Programmen zur Unterstützung der Mobilität im Zusammenhang mit nichtformalem Lernen auf regionaler Ebene (weltweit gleichermaßen innerhalb verschiedener Regionen und überregional);
- Unterstützung von länderübergreifender nichtformaler Lernmobilität zwischen Programm- und Partnerländern, insbesondere für junge Menschen mit geringeren Chancen, zur Verbesserung der Kompetenzen der Teilnehmer und zur Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft.

WAS SIND PROJEKTE ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU?

Projekte zum Kapazitätsaufbau sind länderübergreifende Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich Jugend tätigen Organisationen in Programm- und Partnerländern. An diesen Projekten können auch Organisationen aus dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie aus anderen Bereichen der Wirtschaft und der Gesellschaft beteiligt sein.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN MIT PROJEKTEN ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU UNTERSTÜTZT?

Projekte zum Kapazitätsaufbau sollten Aktivitäten durchführen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie fördern die strategische Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen einerseits und öffentlichen Stellen in Partnerländern andererseits;
- sie unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und Organisationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts;
- sie verbessern die Kapazitäten von Jugendbeiräten, Jugendplattformen und lokalen, regionalen und nationalen Behörden, die sich in den Partnerländern mit Jugendangelegenheiten beschäftigen;
- sie tragen zur Verbesserung der Verwaltung, Governance und Innovationsfähigkeit von Jugendorganisationen in Partnerländern bei;
- sie tragen zur Einführung, Prüfung und Durchführung beispielsweise der folgenden Instrumente und Methoden der Jugendarbeit bei:
- Instrumente und Methoden für die sozioprofessionelle Entwicklung von Fachkräften der Jugendarbeit und Auszubildenden;
- nichtformale Lernmethoden, insbesondere zur Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen einschließlich der Medienkompetenz;
- neuer Formen praktischer Ausbildungsprogramme und die Simulation von Fallbeispielen aus der Gesellschaft; neue Formen der Jugendarbeit, insbesondere die strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtuelle Mobilität, freie Lehr- und Lernmaterialien und eine bessere Nutzung der Potenziale von IKT;
- Kooperations-, Vernetzungs- und Peer-Learning-Aktivitäten zur Förderung effizienter Verwaltung, Internationalisierung und Leitung von Organisationen im Bereich der Jugendarbeit.

Folgende Aktivitäten können im Rahmen eines Projektes zum Kapazitätsaufbau durchgeführt werden:

¹³⁹ Im Rahmen dieser Aktion wird als Region eine Gruppe von Ländern bezeichnet, die zum selben makrogeografischen Raum zählen.

Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau

- Aktivitäten zur Förderung des politischen Dialogs, der Zusammenarbeit und der Vernetzung sowie zur Unterstützung des Austauschs über Verhaltensweisen im Bereich Jugend (Konferenzen, Workshops und Treffen);
- Großereignisse im Jugendbereich (maximale Dauer: 2 Tage);
- Informations- und Sensibilisierungskampagnen;
- die Entwicklung von Informations-, Kommunikations- und Medieninstrumenten;
- die Entwicklung von Methoden, Instrumenten, Materialien und Curricula im Bereich der Jugendarbeit sowie von Ausbildungsmodulen und Dokumentationsinstrumenten (z. B. Youthpass);
- die Entwicklung neuer Formen der Jugendarbeit und Vermittlung von Bildungs- und Förderangeboten, insbesondere durch freie und flexible Lernmaterialien, virtuelle Zusammenarbeit und freie Lehr- und Lernmaterialien.

Mobilitätsaktivitäten

- Jugendbegegnungen¹⁴⁰ zwischen Programmländern und förderfähigen Partnerländern;
- Europäischer Freiwilligendienst¹⁴¹ unter Entsendung von Teilnehmern in förderfähige Partnerländer bzw. unter Aufnahme von Teilnehmern aus förderfähigen Partnerländern;
- Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit¹⁴² zwischen Programmländern und förderfähigen Partnerländern.

Auf der Grundlage der geografischen Abdeckung unterscheiden wir zwischen vier Typen von Projekten zum Kapazitätsaufbau:

- Projekte zum Kapazitätsaufbau zwischen Organisationen, die im Jugendbereich in Programmländern und in **anderen Partnerländern** der Regionen 5 bis 13 (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) aktiv sind;

Diese Projekte, die durch Organisationen aus den Programmländern eingereicht werden, zielen darauf ab, die Kapazität von Organisationen über die Durchführung von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu steigern und können Mobilitätsaktivitäten beinhalten.

- Projekte zum Kapazitätsaufbau zwischen Organisationen, die im Jugendbereich in Programmländern und den Partnerländern der Region 1 (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) aktiv sind (**Jugendprojekte der Länder des westlichen Balkans**)

Diese Projekte, die durch Organisationen aus den Ländern des westlichen Balkans (Region 1) eingereicht werden, zielen darauf ab, die Befähigungen von Jugendorganisationen mittels Durchführung von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu steigern; sie können Mobilitätsaktivitäten beinhalten.

- Projekte zum Kapazitätsaufbau zwischen Organisationen, die im Jugendbereich in Programmländern und den Partnerländern der Östlichen Partnerschaft (Region 2 - siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) aktiv sind (**Jugendprojekte der Länder der Östlichen Partnerschaft**)¹⁴³:

Diese Projekte, die durch Organisationen aus den Ländern der Östlichen Partnerschaft (Region 2) eingereicht werden, zielen darauf ab, die Kapazität von Jugendorganisationen mit Hilfe eines der beiden folgenden Projekttypen zu steigern:

- Civil Society Fellowships for Youth (zivilgesellschaftliche Stipendien für die Jugend):

¹⁴⁰ Eine eingehende Beschreibung dieser Aktivität ist dem Abschnitt „Leitaktion 1: Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit“ in Teil B dieses Leitfadens zu entnehmen.

¹⁴¹ Siehe oben.

¹⁴² Siehe oben.

¹⁴³ Finanziert durch das Programm „EU4youth“.

Integrative, partizipatorische Projekte stärken die Befähigung von Jugendorganisationen und Fachkräften der Jugendarbeit zum Aufbau konstruktiver Beziehungen mit einer Vielzahl von Partnern, darunter öffentlichen Stellen und Organisationen der Zivilgesellschaft. Ausgewählte jugendliche Führungskräfte – die „Stipendiaten“ – aus den antragstellenden Organisationen erweitern durch Mobilitätsaktivitäten und Arbeit in den gastgebenden Organisationen in der EU ihre Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Entwicklung politischer Konzepte. Die Aktivitäten müssen länderübergreifende Mobilitätsaktivitäten des nicht formalen Lernens wie beispielsweise Mentorenprogramme und Hospitationen (Job Shadowing) beinhalten. Als Bestandteil der Projektumsetzung werden die jungen Führungskräfte bei ihrer Rückkehr in ihre entsendenden Organisationen kleine jugendpolitische Projekte zur Steigerung des Engagements durchführen.

– Partnerschaft für Unternehmertum:

Diese Projekte fördern das Unternehmertum junger Menschen¹⁴⁴ sowie bildungs- und gesellschaftsbezogenes Unternehmertum unter jungen Menschen durch länderübergreifende, nicht formale Lernprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen Organisationen, die in den erwähnten Bereichen tätig sind, u. a. auch Geschäftsbetrieben. Priorität erhalten Projekte, die praktische Lösungen für in den Ausgangsgemeinden bestehende soziale Herausforderungen bieten und das wirtschaftliche Potenzial der betreffenden Region auch durch die Einbeziehung des Privatsektors nutzen. Diese Art von Projekt kann auch Mobilitätsaktivitäten beinhalten.

Die Europäische Kommission sieht eine Zuweisung von etwa 60 % der verfügbaren Mittel an die zivilgesellschaftlichen Stipendien für die Jugend (Civil Society Fellowships for Youth) und 40 % an die Partnerschaft für Unternehmertum (Partnership for Entrepreneurship) vor.

▪ Projekte zum Kapazitätsaufbau zwischen Organisationen, die im Jugendbereich in Programmländern und Tunesien aktiv sind.¹⁴⁵

Diese Projekte, die durch Organisationen aus Tunesien eingereicht werden, zielen darauf ab, die Befähigungen von Organisationen mittels Durchführung von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu steigern; sie können Mobilitätsaktivitäten beinhalten.

Die Projekte im Rahmen der drei Programmfenster – Länder des westlichen Balkans, Länder der Östlichen Partnerschaft und Tunesien – werden durch Organisationen aus einem Nachbarland der EU im Rahmen des jeweiligen Programmfensters eingereicht und können Partnerorganisationen aus anderen Ländern derselben Region einschließen. Der Begriff „Fenster“ bezieht sich darauf, dass dem Erasmus+-Programm zur Steigerung der Chancen für eine Jugendzusammenarbeit mit Partnerländern aus der Nachbarschaft der EU zusätzliche EU-Mittel zugewiesen werden.¹⁴⁶

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM PROJEKT ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

An einem Projekt zum Kapazitätsaufbau sind beteiligt:

- Antragsteller/Koordinator: eine Organisation, die den Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht. wenn die Finanzhilfe für das Projekt bewilligt wird, übernimmt der Antragsteller/Koordinator folgende Funktionen bzw. Aufgaben: 1) er trägt für das gesamte Projekt in finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten die Verantwortung gegenüber der Exekutivagentur; 2) er koordiniert das Projekt in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern; 3) er erhält die EU-Mittel aus dem Programm Erasmus+ und ist für die Verteilung der Mittel unter den Projektpartnern zuständig.
- Partner: Organisationen, die aktiv zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung des betreffenden Projekts zum Kapazitätsaufbau beitragen.

Wenn bei einem Projekt eine Jugendbegegnung, ein europäischer Freiwilligendienst und/oder die Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit vorgesehen sind, kommen den an den betreffenden Aktivitäten teilnehmenden Organisationen die folgenden Funktionen und Aufgaben zu:

¹⁴⁴ Unternehmertum beinhaltet nicht nur die geschäftliche Dimension sondern wird auch als Weg zur Entwicklung von Fertigkeiten wie das Eingehen von Risiken und die Lösung von Problemen gesehen. Diese Fertigkeiten erleichtern die Erreichung der für das Leben und in die Bildung gesteckten Ziele.

¹⁴⁵ Diese Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Ausschuss des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI).

¹⁴⁶ In Zusammenarbeit mit Partnerländern aus der Nachbarschaft der EU-Länder durchgeführte Mobilitätsaktivitäten, die aber von einer Partnerorganisation in einem Programmland eingereicht wurden, können im Rahmen der Leitaktion 1: „Mobilitätsprojekte für junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit“ und Leitaktion 3 „Treffen junger Menschen mit Entscheidungsträgern im Bereich Jugend“ gefördert werden.

- Entsendende Organisation: Entsendung junger Menschen ins Ausland (Regelung praktischer Angelegenheiten, Vorbereitung von Teilnehmern vor der Abreise und Unterstützung von Teilnehmern in allen Projektphasen).
- Aufnehmende Organisation: zuständig für die Durchführung der betreffenden Aktivität, Entwicklung eines Programms mit Aktivitäten für die Teilnehmer in Zusammenarbeit mit Teilnehmern und mit Partnerorganisationen und Unterstützung der Teilnehmer in allen Projektphasen.

Die Teilnahme an einer EFD-Aktivität muss für Freiwillige kostenlos sein, abgesehen von einer möglichen Beteiligung an den Reisekosten (wenn diese Kosten durch die Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ nicht vollständig gedeckt sind) und von nicht notwendigen Kosten, die mit der Durchführung der jeweiligen Aktivität nicht in Zusammenhang stehen. Die Hauptkosten der Teilnahme von Freiwilligen an einer EFD-Aktivität werden durch Finanzmittel aus Erasmus+ oder durch sonstige Mittel der teilnehmenden Organisationen gedeckt.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD EIN KAPAZITÄTSAUFBAUPROJEKTE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte zum Kapazitätsaufbau erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>An den Projekten können beliebige öffentliche oder private Organisationen beteiligt sein, die in einem Programmland oder in einem förderfähigen Partnerland ansässig sind (siehe vorstehender Abschnitt „Was sind Projekte zum Kapazitätsaufbau?“).</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs (einschließlich europäischer NROs im Jugendbereich), ▪ nationale Jugendräte, ▪ lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung), ▪ öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), ▪ ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), ▪ Hochschuleinrichtungen; ▪ Forschungseinrichtungen, ▪ Stiftungen, ▪ überbetriebliche Bildungszentren, ▪ Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen; ▪ Berufsberatungs- und Informationsstellen. <p>Organisationen aus förderfähigen Partnerländern können an dem Projekt nur als Partner teilnehmen (aber keine Anträge stellen).</p>
---	---

<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Alle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützigen Organisationen, Verbände, NROs (einschließlich europäischer NROs im Jugendbereich), ▪ nationalen Jugendräte, ▪ lokalen, regionalen oder nationalen öffentlichen Stellen, <p>Bei Projekten zwischen Programmländern und anderen Partnerländern aus den Regionen 5 bis 13: Der Antragsteller muss in einem Programmland ansässig sein und stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen. Sonstige Organisationen können nur als Partner einbezogen werden.</p> <p>Bei Jugendprojekten der Länder des westlichen Balkans: Der Antragsteller muss in einem Land des westlichen Balkans ansässig sein.</p> <p>Bei Jugendprojekten der Länder der Östlichen Partnerschaft: Der Antragsteller muss in einem Land der Östlichen Partnerschaft ansässig sein. Zusätzlich zu den hier genannten Arten förderfähiger antragstellender Organisationen sind auch Privatunternehmen, einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, förderfähige Antragsteller.</p> <p>Bei Jugendprojekten aus Tunesien: Der Antragsteller muss in Tunesien ansässig sein.</p> <p>Die Antragsteller müssen – bei Ablauf der festgelegten Fristen für die Einreichung der Vorschläge – seit mindestens einem Jahr gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen registriert sein.</p>
<p>Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen</p>	<p>Projekte zum Kapazitätsaufbau sind länderübergreifende Projekte, an denen mindestens drei Organisationen aus drei unterschiedlichen Ländern beteiligt sein müssen, von denen mindestens eines ein Programmland und eines ein förderfähiges Partnerland sein muss.</p> <p>An den im Rahmen eines der Programmfenster für Jugendprojekte finanzierten Projekten dürfen keine teilnehmenden Organisationen/Teilnehmer aus anderen Nachbarschaftsregionen beteiligt sein.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>9 Monate bis 2 Jahre; die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden.</p>
<p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.</p>
<p>Wann wird der Antrag gestellt?</p>	<p>Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Zeitpunkten einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 8. März 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen.
<p>Wie ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.</p>
<p>Sonstige Kriterien</p>	<p>Innerhalb der Antragsfrist kann von einem Antragsteller immer nur ein Projektvorschlag eingereicht werden.</p> <p>Dem Antragsformular ist für jede der im Rahmen des Projekts geplante Aktivität ein Zeitplan beizufügen.</p>

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON JUGENDBEGEGNUNGEN

<p>Dauer der Aktivität</p>	<p>5-21 Tage, ohne Reisezeit.</p>
<p>Ort(e) der Aktivität</p>	<p>Die Aktivität muss im Land einer der am Projekt beteiligten Organisationen stattfinden. .</p>
<p>Förderfähige Teilnehmer</p>	<p>Junge Menschen im Alter von 13-30 Jahren¹⁴⁷ mit Wohnsitz in den Ländern der entsendenden und der aufnehmenden Organisationen.</p>

¹⁴⁷ Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:

untere Altersgrenze – Die Teilnehmer müssen bei Beginn der Tätigkeit das Mindestalter erreicht haben.

obere Altersgrenze – Die Teilnehmer dürfen bei Ablauf der Antragsfrist das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

Anzahl der Teilnehmer	<p>Mindestens 16 und höchstens 60 Teilnehmer (ohne Gruppenleiter).</p> <p>Mindestens vier Teilnehmer pro Gruppe (ohne Gruppenleiter).</p> <p>Jede nationale Gruppe muss mindestens einen Gruppenleiter haben. Der Gruppenleiter ist ein Erwachsener, der die jungen Menschen begleitet, die an einer Jugendbegegnung teilnehmen. Er soll dafür sorgen, dass die jungen Menschen effizient lernen und dass für ihren Schutz und für ihre Sicherheit gesorgt ist.</p>
------------------------------	---

WEITERE FÖRDERKRITERIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST

Akkreditierung	Alle teilnehmenden Organisationen in einem Programmland oder einem der Partnerländer aus der Nachbarschaft der EU müssen bei Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist im Besitz einer gültigen EFD-Akkreditierung sein. (Beachten Sie dazu bitte auch in Anhang I dieses Leitfadens den Abschnitt zum EFD).
Dauer des Dienstes	Zwischen 60 Tagen und 12 Monaten.
Ort(e) des Freiwilligendienstes	<p>Ein Freiwilliger aus einem Programmland muss seinen Dienst in einem vom jeweiligen Projekt betroffenen Partnerland ableisten.</p> <p>Ein Freiwilliger aus einem förderfähigen Partnerland muss seinen Dienst in einem von dem jeweiligen Projekt betroffenen Programmland ableisten.</p>
Förderfähige Teilnehmer	<p>Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren¹⁴⁸ mit Wohnsitz im Land der jeweiligen entsendenden Organisation.</p> <p>Jeder Freiwillige kann nur an einem europäischen Freiwilligendienst teilnehmen. Ausnahme: Freiwillige, die an einem Kurzzeit-EFD im Rahmen von Leitaktion 1 dieses Programms teilgenommen haben, können sich an einem weiteren Europäischen Freiwilligendienst beteiligen.</p>
Anzahl der Teilnehmer	Maximal 30 Freiwillige für das gesamte Projekt zum Kapazitätsaufbau.

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AKTIVITÄTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER MOBILITÄT VON FACHKRÄFTEN DER JUGENDARBEIT

Dauer der Aktivität	5 Tage bis 2 Monate, ohne Reisezeit.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss im Land einer der am Projekt beteiligten Organisationen stattfinden.
Förderfähige Teilnehmer	Keine Altersbegrenzung; Mit Ausnahme von Ausbildern und Betreuern müssen die Teilnehmer ihren Wohnsitz im Land ihrer entsendenden oder aufnehmenden Organisation haben.
Anzahl der Teilnehmer	Bis zu 50 Teilnehmer (ggf. einschließlich Ausbildern und Betreuern) an jeder im Rahmen des Projekts geplanten Aktivität.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

¹⁴⁸ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Projekten zum Kapazitätsaufbau verfolgt“); ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt; - an dem Projekt junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt sind. <p>Was Projekte der „Partnerschaft für Unternehmertum“ betrifft;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Umfang, in dem Projekte praktische Lösungen für in den Ausgangsgemeinden bestehende soziale Herausforderungen bieten und das wirtschaftliche Potenzial der betreffenden Region auch durch die Einbeziehung des Privatsektors nutzen.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung; ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Qualität der vorgeschlagenen nichtformalen Lernmethoden; ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsistenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, ▪ Existenz und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird; ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten. <p>Wenn im Projekt Mobilitätsaktivitäten vorgesehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Mobilitätsaktivitäten,
<p>Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - an dem Projekt einander ergänzende Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten beteiligt sind, - die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt sind, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden, ▪ Bestehen wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren;

<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene; ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus; ▪ Gegebenenfalls wird im Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. ▪ Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Möglichkeit zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die Finanzmittel der EU aufgebraucht sind.
---	--

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. 10 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 15 Punkte in den Kategorien „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“).

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Finanzhilfe für ein Projekt zum Kapazitätsaufbau: 150 000 EUR

Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
<p>Kosten der Aktivitäten</p> <p>Direkt mit der Durchführung der Aktivitäten des Projekts zum Kapazitätsaufbau verbundenen Kosten (außer Mobilitätsaktivitäten), u. a. betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), ▪ Länderübergreifende Projekttreffen zwischen den Projektpartnern zur Umsetzungs- und Koordinationszwecken, Konferenzen und Großereignisse im Jugendbereich (außer Reisekosten): <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufenthalts- und Unterbringungskosten einschließlich der der Nutzung von Verkehrsmitteln vor Ort, ○ Visa und Versicherungen, ○ Anmietung von Sälen für Treffen, Konferenzen, sonstige Veranstaltungen usw., ○ Kosten für Dolmetscher ○ Honorare für Gastredner ▪ geistige Leistungen und Verbreitung von Projektergebnissen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Fertigung ○ Übersetzung ○ Maßnahmen zur Verbreitung von Ergebnissen und/oder Informationen ▪ sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten ▪ Kosten für die Rechnungsprüfung des Projekts <p>Indirekte Kosten: zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und</p>	Tatsächliche Kosten	Maximal 80 % der gesamten förderfähigen Kosten.	Voraussetzung: das beantragte Budget ist angesichts der beabsichtigten Aktivitäten gerechtfertigt. Personalkosten sind nicht förderfähig.

	dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).			
Reisekosten	Reisekosten für Transnationale Projekttreffen unter den Projektpartnern zum Zweck der Projektumsetzung und Koordination, für Konferenzen und Großereignisse im Jugendbereich:	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer; die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ermittelt. Der Antragsteller muss die Entfernung der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet.
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer ¹⁴⁹	

¹⁴⁹ Einschließlich Ausbilder, Betreuer und Begleitpersonen.

A) FINANZIERUNGSREGELN FÜR AKTIVITÄTEN IM BEREICH VON JUGENDBEGEGNUNGEN IM RAHMEN VON PROJEKTEN ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsberechner der Europäischen Kommission ermittelt ¹⁵⁰ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹⁵¹ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen des Projekts verbundenen Kosten (einschließlich Kosten für Vorbereitung, Unterkunft, Verpflegung, lokalen Transport, Räume, Versicherung, Ausstattung und Material, Auswertung, Verbreitung und Verwendung von	Zuschüsse je Einheit	B4.1 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer ¹⁵²	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).

¹⁵⁰ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹⁵¹ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

¹⁵² Einschließlich Gruppenleiter und Begleitpersonen.

	Projektergebnissen und Nachbereitung).			
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	<p>Kosten zur Unterstützung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen zu gleichen Bedingungen (außer der Kosten für Reise und Lebensunterhalt).</p> <p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen.</p> <p>Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>	Tatsächliche Kosten	<p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Kosten: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

B) FINANZIERUNGSREGELN FÜR EFD-AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON PROJEKTEN ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ¹⁵³ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹⁵⁴ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen des Projekts verbundenen Kosten. (einschließlich Kosten für Vorbereitung, Verpflegung, Unterkunft, lokalen Transport, Räume, Versicherung, Ausstattung und Material, Auswertung, Verbreitung und Verwendung von Projektergebnissen und	Zuschüsse je Einheit	B4.3 pro Monat und Freiwilligem ¹⁵⁵	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).

¹⁵³ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹⁵⁴ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt.

¹⁵⁵ Unter Einschluss von BEGLEITPERSONEN FÜR EFD-FREIWILLIGE MIT GERINGEREN CHANCEN.

	Nachbereitung).			
Unterstützung von Einzelpersonen	„Taschengeld“ für zusätzliche persönliche Ausgaben des Freiwilligen.	Zuschüsse je Einheit	144 pro Monat und Freiwilligem	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Aufenthaltskosten von Begleitpersonen und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in der Kategorie „Reisekosten“ beantragt wird. Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.



Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	<p>Kosten, um die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen zu gleichen Bedingungen wie für andere junge Menschen zu ermöglichen, einschließlich besonderer Vorbereitungen und besonderer Betreuung (außer Reisekosten und organisatorischer Unterstützung für Teilnehmer und Begleitpersonen). Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen</p> <p>Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>	Tatsächliche Kosten	<p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Kosten: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	<p>Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.</p>
---	--	---------------------	---	---

C) FINANZIERUNGSREGELN FÜR AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT VON FACHKRÄFTEN DER JUGENDARBEIT IM RAHMEN VON PROJEKTEN ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU (OPTIONALE FÖRDERUNG)

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungrechner der Europäischen Kommission ermittelt ¹⁵⁶ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹⁵⁷ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Organisatorische Unterstützung	Direkt mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen des Projekts verbundenen Kosten. (einschließlich Kosten für Vorbereitung, Verpflegung, Unterkunft, lokalen Transport, Räume, Versicherung, Ausstattung und Material, Auswertung, Verbreitung und Verwendung von	Zuschüsse je Einheit	134,2 pro Teilnehmer ¹⁵⁸ und pro Tag der Aktivität. Maximal 1100 EUR pro Teilnehmer.	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).

¹⁵⁶ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹⁵⁷ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

¹⁵⁸ EINSCHLIEßLICH AUSBILDER, BETREUER UND BEGLEITPERSONEN.

	Projektergebnissen und Nachbereitung).			
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse muss auf dem Antragsformular begründet werden.
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").	Tatsächliche Kosten	Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten Sonstige Kosten: 100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

**D) ORGANISATORISCHE UND INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG**

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

	Organisatorische Unterstützung			Individuelle Unterstützung
	Jugendbegegnung (EUR/Jahr)	Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit (EUR/Tag)	EFD (EUR/Tag)	
	B4.1	B4.2	B4.3	B4.4
Belgien	37	65	20	4
Bulgarien	32	53	17	3
Tschechische Republik	32	54	17	4
Dänemark	40	72	21	5
Deutschland	33	58	18	4
Estland	33	56	18	3
Irland	39	74	21	5
Griechenland	38	71	21	4
Spanien	34	61	18	4
Frankreich	37	66	19	5
Kroatien	35	62	19	4
Italien	39	66	21	4
Zypern	32	58	21	4
Lettland	34	59	19	3
Litauen	34	58	18	3
Luxemburg	36	66	21	4
Ungarn	33	55	17	4
Malta	37	65	20	4
Niederlande	39	69	21	4
Österreich	39	61	18	4
Polen	34	59	18	3
Portugal	37	65	20	4
Rumänien	32	54	17	2
Slowenien	34	60	20	3
Slowakei	35	60	19	4
Finnland	39	71	21	4
Schweden	39	70	21	4
Vereinigtes Königreich	40	76	21	5
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	28	45	15	2
Island	39	71	21	5
Liechtenstein	39	74	21	5
Norwegen	40	74	21	5
Türkei	32	54	17	3
Partnerländer	29	48	15	2

LEITAKTION 3: UNTERSTÜTZUNG POLITISCHER REFORMEN

Die Aktivitäten zur Unterstützung der politischen Reformen orientieren sich an den Zielen der europäischen politischen Agenden, insbesondere der Strategie „Europa 2020“, des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und der Europäischen Jugendstrategie.

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Nach Maßgabe des Programmleitfadens wird folgende Aktion gefördert:

- Strukturierter Dialog: Treffen von jungen Menschen mit Entscheidungsträgern im Bereich Jugend

Teil B des Leitfadens enthält detaillierte Informationen zu den Kriterien und Finanzierungsvorschriften im Zusammenhang mit dieser Aktion.

Außerdem deckt Leitaktion 3 viele weitere Aktionen zur Unterstützung politischer Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ab, die entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über spezifische Aufforderungen der Exekutivagentur zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission, der Exekutivagentur und der Nationalen Agenturen. Im Folgenden werden diese Aktionen kurz beschrieben:

Wissenserhebung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durch Sammlung, Analyse und Peer-Learning; im Einzelnen werden folgende Aktionen durchgeführt:

- Aufbau themen- und länderbezogenen Fachwissens, Studien über politische Themen und Reformen einschließlich Aktivitäten im Rahmen des Eurydice-Netztes,
- Unterstützung der Beteiligung von Erasmus+-Ländern an europäischen/internationalen Untersuchungen bestimmter Trends und Entwicklungen u. a. in Bezug auf Fremdsprachenkenntnisse in Europa,
- Veranstaltungen, Konferenzen und hochrangige Treffen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft,
- Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren, Peer-Reviews und
- Unterstützung bei der Umsetzung von offenen Methoden der Koordinierung (OMKs).

Initiativen zur Innovation der Politik, die auf die Entwicklung neuer politischer Strategien abzielen oder deren Umsetzung vorbereiten. Dazu zählen spezifische Aufforderungen der Exekutivagentur zur Einreichung von Vorschlägen betreffend a) den Test europäischer politischer Strategien unter Federführung hoher öffentlicher Stellen und mit der praktischen Erprobung politischer Maßnahmen in mehreren Ländern unter Anwendung verlässlicher Evaluierungsmethoden und b) zukunftsorientierte Kooperationsprojekte zur Entwicklung innovativer Politiken.

Unterstützung europäischer politischer Werkzeuge; insbesondere:

- Transparenzinstrumente (Kompetenzen und Qualifikationen) zur Erhöhung der Transparenz, zur leichteren Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen, zur Verbesserung der Übertragbarkeit von Leistungen, zur Förderung der Qualitätssicherung, zur Unterstützung von Skills-Management- und Beratungsangeboten. Diese Aktion beinhaltet die Nutzung von Netzen bei der Anwendung dieser Instrumente;
- der Aufbau von Kompetenzen zur Entwicklung und Unterstützung europäischer Instrumente (z. B. die Online-Plattform EU-Kompetenzpanorama);
- Netze zur Unterstützung bestimmter politischer Bereiche (Lese- und Schreibkompetenz und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und Jugendinformation (SALTO und Eurodesk) usw.);
- spezielle Instrumente im Hochschulbereich – Entwicklung und Unterstützung von Instrumenten wie z. B. U-Multirank, Unterstützung des Bologna-Prozesses oder der externen Dimension der Hochschulbildung; die nationalen Experten für Hochschulreform (HERE) in benachbarten Ländern und in Erweiterungsländern sowie in Russland und zentralasiatischen Ländern;
- spezielle Instrumente im Bereich der beruflichen Bildung zur Umsetzung der Charta für Mobilität in der beruflichen Bildung (VET Mobility Charter), zur Verbesserung der Qualität organisierter Mobilität und zur Unterstützung der nationalen Behörden im Zusammenhang mit Lehrstellen unter Verbesserung der Qualität und des Angebots an Lehrstellen in ganz Europa.

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. mit der OECD und mit dem Europarat); die Aktion stärkt und unterstützt u. a. den politischen Dialog mit Partnerländern und die weltweite Attraktivität der Hochschulbildung in Europa. Außerdem werden das Netz der Expertengruppe für die Hochschulreform in Partnerländern (HERE) und in benachbarten Partnerländern der EU sowie die internationalen Alumni-Vereinigungen unterstützt.

Dialog mit Akteuren und Bewerbung von politischen Maßnahmen und von Erasmus+, u. a. durch

- die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zur Unterstützung europäischer NROs und EU-weiter Netze in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durch eine von der Exekutivagentur durchgeführte spezifische Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;
- öffentliche Veranstaltungen, Treffen, Debatten und Konsultationen mit politischen Entscheidungsträgern und Akteuren im Zusammenhang mit maßgeblichen politischen Angelegenheiten (z. B. das Forum für allgemeine und berufliche Bildung und Jugend oder die Europäische Jugendwoche);
- den Strukturierten Dialog im Bereich Jugend und Unterstützung der nationalen Arbeitsgruppen sowie Treffen zur Förderung des Dialogs zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern (siehe folgender Abschnitt);
- Aktivitäten zur Sensibilisierung, Aufklärung und Verbreitung politischer Ergebnisse und Prioritäten im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus+, den im Rahmen von Erasmus+ erzielten Ergebnissen und den Synergien mit anderen EU-Programmen, insbesondere den europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Mit den Aktionen im Rahmen dieser Leitaktion werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Gerechtigkeit von Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugendpolitik durch die offenen Methoden der Koordinierung;
- Förderung der Umsetzung der allgemeinen und der länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters;
- Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens zuständiger Behörden auf höchster politischer Ebene, um Systeme, Strukturen und Prozesse zu verbessern;
- Erwerb von Wissen und Entwicklung analytischer Fähigkeiten zur Unterstützung faktengestützten politischen Handelns im Strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET2020), der EU-Jugendstrategie und spezifischer politischer Agenden (Bologna-Prozess, Kopenhagen-Prozess usw.);
- Bereitstellung belastbarer internationaler Vergleichsdaten und geeigneter Sekundäranalysen für politische Entscheidungsprozesse auf nationaler und auf europäischer Ebene zur leichteren Sammlung und Analyse stichhaltigen Materials zur Bewertung und Überwachung der Umsetzung innovativer politischer Maßnahmen und zur Förderung der Übertragbarkeit und der Skalierbarkeit der Maßnahmen;
- Unterstützung europäischer Netze und Einführung von Instrumenten zur Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen, die durch formales, nichtformales und informelles Lernen erworben wurden;
- Unterstützung der aktiven Einbeziehung von Netzen der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen in die Umsetzung politischer Maßnahmen;
- Förderung des Strukturierten Dialogs mit jungen Menschen und Ermutigung junger Menschen zur aktiven Beteiligung am demokratischen Leben;
- Förderung des Austauschs bewährter Verfahren sowie des Dialogs, wechselseitigen Lernens und der Zusammenarbeit zwischen politischen Entscheidungsträgern, Praktikern und Akteuren aus Programm- und Partnerländern;
- Information über die Ergebnisse europäischer Politik und über Ergebnisse von Erasmus+ und Unterstützung der Nutzung der Ergebnisse auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene. Weltweite Stärkung des Profils und der Attraktivität der europäischen Hochschulbildung;
- Förderung von Synergien mit anderen EU-Programmen (z. B. den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie mit nationalen und regionalen Finanzierungsprogrammen).

STRUKTURIERTER DIALOG: TREFFEN VON JUNGEN MENSCHEN MIT ENTSCHEIDUNGSTRÄGERN IM BEREICH JUGEND

WELCHE ZIELE WERDEN MIT DEM STRUKTURIERTEN DIALOG VERFOLGT?

Diese Aktion fördert die aktive Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben und unterstützt Diskussionen über Themen im Zusammenhang mit Angelegenheiten und Prioritäten des Strukturierten Dialogs und des erneuerten politischen Rahmens für den Bereich Jugend. Als Strukturiertes Dialog werden Diskussionen zwischen jungen Menschen und politischen Entscheidungsträgern im Bereich Jugend bezeichnet, deren Ergebnisse hilfreich für politische Entscheidungsprozesse sind. Die Diskussionen orientieren sich an Prioritäten und Zeitvorgaben. In den betreffenden Veranstaltungen erörtern junge Menschen miteinander sowie mit politischen Entscheidungsträgern, Fachleuten aus dem Jugendbereich und zuständigen Vertretern öffentlicher Stellen die jeweils vereinbarten Themen. Weitere Informationen zum Strukturierten Dialog sind der Website der Europäischen Kommission zu entnehmen.

WAS SIND TREFFEN IM RAHMEN DES STRUKTURIERTEN DIALOGS?

Projekte im Rahmen des Strukturierten Dialogs können in Form von Treffen, Konferenzen, Konsultationen und sonstigen Veranstaltungen durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen fördern die aktive Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa und ihre Interaktion mit Entscheidungsträgern. Ein konkretes Anliegen dieser Veranstaltungen besteht darin, jungen Menschen Gehör zu verschaffen, etwa durch die Formulierung von Standpunkten, Vorschlägen und Empfehlungen zur Gestaltung und Umsetzung von Jugendpolitik in Europa.

Projekte im Rahmen des Strukturierten Dialogs werden in drei Phasen durchgeführt:

- Planung und Vorbereitung,
- Durchführung der Aktivitäten und
- Evaluierung (einschließlich der Reflexion über etwaige anschließende Maßnahmen).

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Im Rahmen dieser Aktion können die Mobilitätsprojekte jeweils eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

- nationale Treffen und länderübergreifende/internationale Seminare, die Raum zur Vermittlung von Informationen sowie für Debatten und für eine aktive Teilhabe junger Menschen im Dialog mit Entscheidungsträgern aus dem Bereich Jugend über Themen bieten, die für den Strukturierten Dialog oder für die EU-Jugendstrategie von Bedeutung sind;
- nationale Treffen und länderübergreifende Seminare zur Vorbereitung der halbjährlichen offiziellen Jugendkonferenzen, die jeweils von dem Mitgliedstaat organisiert werden, der die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union innehat;
- Veranstaltungen zur Förderung von Debatten und zur Unterstützung der Vermittlung von Informationen über jugendpolitische Themen in Verbindung mit den im Rahmen der Europäischen Jugendwoche organisierten Aktivitäten;
- Konsultationen junger Menschen, um deren Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Teilhabe am demokratischen Leben zu ermitteln (Online-Konsultationen, Umfragen usw.);
- Treffen und Seminare, Informationsveranstaltungen oder Diskussionen zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern/Fachleuten im Bereich der Jugendarbeit zu Themen im Zusammenhang mit der Teilhabe am demokratischen Leben;
- Veranstaltungen zur Simulation der Tätigkeit demokratischer Einrichtungen und der Rollen von Entscheidungsträgern in diesen Einrichtungen.

Die Aktivitäten werden von jungen Menschen geleitet. Die jungen Teilnehmer müssen an allen Projektphasen von der Vorbereitung bis zum Follow-up aktiv beteiligt sein. Während der Durchführung werden die Grundsätze und Verfahren des nichtformalen Lernens eingehalten.

Die folgenden Aktivitäten sind im Rahmen des Strukturierten Dialogs nicht förderfähig: satzungsgemäße Sitzungen von Organisationen oder Organisationsnetzen und parteipolitische Veranstaltungen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DIESES PROJEKT BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ▪ europäische Jugend-NROs, ▪ öffentliche Stellen auf lokaler oder regionaler Ebene, <p>die in einem Programmland oder einem benachbarten Partnerland der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens). Organisationen aus förderfähigen Partnerländern können an dem Projekt nur als Partner teilnehmen (aber keine Anträge stellen).</p>
Wer ist antragsberechtigt?	<p>Jede teilnehmende Organisation, die ihren Sitz in einem Programmland hat, kann Antragsteller sein; wenn Projekte von mindestens zwei teilnehmenden Organisationen durchgeführt werden, stellt eine dieser Organisationen den Antrag im Namen aller an dem Projekt teilnehmenden Organisationen.</p>
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	<p>Transnationale/internationale Treffen: an der Aktivität müssen mindestens zwei Organisationen aus mindestens zwei Ländern beteiligt sein; mindestens eines dieser Länder muss ein Programmland sein.</p> <p>Nationale Treffen: an der Aktivität muss mindestens eine Organisation aus einem Programmland beteiligt sein.</p>
Förderfähige Teilnehmer	<p>Junge Teilnehmer: junge Menschen im Alter von 13 bis 30 Jahren aus den an dem Projekt beteiligten Ländern.</p> <p>Entscheidungsträger: wenn das Projekt die Beteiligung von Entscheidungsträgern oder Fachleuten aus dem Bereich Jugend vorsieht, sind das Alter und die geografische Herkunft der einbezogenen Personen nicht von Bedeutung.</p>
Anzahl der Teilnehmer	<p>An dem Projekt müssen mindestens 30 junge Teilnehmer beteiligt sein.</p>
Ort(e)	<p>Nationale Treffen: das Projekt muss in dem Land der antragstellenden Organisation durchgeführt werden.</p> <p>Transnationale/internationale Treffen: die Aktivitäten können in beliebigen am betreffenden Projekt beteiligten Programmländern durchgeführt werden.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Nur in ausreichend begründeten Fällen und wenn die Hauptaktivität Elemente eines Dialogs mit politischen Entscheidungsträgern auf Europäischer Ebene umfasst, können Aktivitäten am Sitz von Einrichtungen der EU stattfinden¹⁵⁹.</p>
Projektdauer	<p>3-24 Monate.</p>
Wo ist der Antrag zu stellen?	<p>Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.</p>
Wann wird der Antrag gestellt?	<p>Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Zeitpunkten einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2. Februar 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Mai eines Jahres und dem 30. September desselben Jahres beginnen. ▪ 26. April 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. August eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen. ▪ 4. Oktober 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar eines Jahres und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen.

¹⁵⁹ Sitze von Einrichtungen der EU sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg und Den Haag.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit dem Strukturierten Dialog verfolgt?“ weiter oben); - Erfordernisse und Zielsetzungen der teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer. ▪ Grad der Eignung des Vorschlags, um <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmer zu hochwertigen Ergebnissen zu führen und - den Kapazitätsaufbau in den teilnehmenden Organisationen zu unterstützen; ▪ junge Menschen mit geringeren Chancen in das Projekt einbeziehen.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten); ▪ Übereinstimmung der Projektziele mit den vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote; ▪ Qualität der vorgeschlagenen partizipativen Methoden zum nichtformalen Lernen und aktive Einbeziehung junger Menschen in allen Projektphasen; ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in die Aktivitäten; ▪ Umfang, indem der Projektvorschlag relevante Entscheidungsträger (politische Entscheidungsträger, Fachleute im Bereich der Jugendarbeit und Vertreter öffentlicher Stellen, die für den Jugendbereich zuständig sind usw.) umfasst; ▪ gegebenenfalls die Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus. ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIESE AKTION WISSEN SOLLTEN

TEILNEHMER AUS/IN GEBIETE(N) IN ÄUßERSTER RANDLAGE SOWIE AUS/IN ÜBERSEEISCHE(N) LÄNDER(N) UND GEBIETE(N)

In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Einführung des Programms Erasmus+, in der eine Berücksichtigung der Einschränkungen von Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einführung des Programms gefordert wird, existieren spezielle Förderbedingungen, um die außergewöhnlichen Reisekosten von Teilnehmenden aus bzw. in Regionen in äußerster Randlage sowie aus bzw. in überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) zu finanzieren, die durch die Standard-Finanzierung (Zuschüsse pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht gedeckt sind.

Antragsteller können in Mobilitätsprojekten finanzielle Unterstützung für die Reisekosten der Teilnehmer aus den/in die Regionen in äußerster Randlage und ÜLG im Rahmen der Kostenart „Außergewöhnliche Kosten“ beantragen (bis maximal 80 % der förderfähigen Kosten: siehe " Welche Regeln bestehen für die Finanzierung von Aktivitäten?"). Diese Kosten würden anerkannt, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Entfernungs-/Distanzband) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Förderung für ein Projekt im Rahmen des Strukturierten Dialogs: 50 000 EUR

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern einschließlich der Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 20 EUR/Teilnehmer	Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt ¹⁶⁰ . Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹⁶¹ .
			Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer	
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1300 EUR/Teilnehmer	
Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten im Inland	Zusätzliche Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknnotens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland beziehungsweise 	Zuschüsse je Einheit	Für 225 EUR übersteigende Reisekosten im Inland: 180 EUR pro Teilnehmer (unter Einschluss von Begleitpersonen pro Hin- und Rückfahrt ¹⁶²)	Für hohe Reisekosten im Inland, die 225 EUR (pro Hin- und Rückfahrt) übersteigen, sofern diese Kosten im Antragsformular hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.

¹⁶⁰ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹⁶¹ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Teilnehmer folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des Teilnehmers aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

¹⁶² Wenn dies im Antragsformular ordnungsgemäß begründet wird, kann ein Teilnehmer Anspruch auf zwei zusätzliche Unterstützungsleistungen für hohe Reisekosten zum Zweck der Teilnahme an der gleichen Mobilitätsaktivitäten haben: eine zur Erreichung eines Hauptnetzknnotens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation im Herkunftsland und eine weitere zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes im Aufnahmeland.

	<ul style="list-style-type: none"> für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetznoten/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) im Bestimmungsland 			
Organisatorische Unterstützung	Zuschüsse zu allen sonstigen unmittelbar mit der Vorbereitung, Durchführung und weiteren Verfolgung der betreffenden Aktivität in Zusammenhang stehenden Kosten.	Zuschüsse je Einheit	C1.1 pro Tag der Aktivität und pro Teilnehmer ¹⁶³	Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität).
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten sofern gerechtfertigt und sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „organisatorische Unterstützung“ beantragt wird).	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	<p>Kosten in Verbindung mit (Online-)Konsultationen und (-)Befragungen junger Menschen, soweit diese für eine Beteiligung an dieser Aktion erforderlich sind.</p> <p>Kosten für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse</p> <p>Kosten, um die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen (außer Reisekosten und organisatorische Unterstützung für Teilnehmende und Begleitpersonen) Kosten für zusätzlichen Aufwand für Teilnehmer mit geringeren Chancen.</p>	Tatsächliche Kosten	<p>Kosten in Verbindung mit (Online-)Konsultationen und (-)Befragungen junger Menschen, für die Bereitstellung einer Bankgarantie und Aktivitäten zur Verbreitung: 75 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Hohe Reisekosten: höchstens 80 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten</p>	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Förderung zur Deckung der Unterstützung aufgrund besonderer Bedürfnisse und der Sonderkosten muss auf dem Antragsformular begründet werden.

¹⁶³ Einschließlich Begleitpersonen.

	<p>Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen</p> <p>Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert.</p> <p>Hohe Reisekosten von Teilnehmenden aus Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (Details siehe im Abschnitt "Was Sie sonst noch über diese Aktion wissen sollten").</p>			
--	---	--	--	--

TABELLE A – ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

	Organisatorische Unterstützung
	C1.1
Belgien	37
Bulgarien	32
Tschechische Republik	32
Dänemark	40
Deutschland	33
Estland	33
Irland	39
Griechenland	38
Spanien	34
Frankreich	37
Kroatien	35
Italien	39
Zypern	32
Lettland	34
Litauen	34
Luxemburg	36
Ungarn	33
Malta	37
Niederlande	39
Österreich	39
Polen	34
Portugal	37
Rumänien	32
Slowenien	34
Slowakei	35
Finnland	39
Schweden	39
Vereinigtes Königreich	40
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	28
Island	39
Liechtenstein	39
Norwegen	40
Türkei	32
Benachbarte Partnerländer der EU	29

JEAN-MONNET-AKTIVITÄTEN

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Jean-Monnet-Aktivitäten unterstützen:

- Jean-Monnet-Module (Lehre und Forschung),
- Jean-Monnet-Lehrstühle (Lehre und Forschung),
- Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren (Lehre und Forschung),
- Jean-Monnet-Unterstützung für Einrichtungen und Vereinigungen
- Jean-Monnet-Netze (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor)
- Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor)

Die folgenden Abschnitte des Leitfadens enthalten detaillierte Informationen zu den Kriterien und Finanzierungsvorschriften im Zusammenhang mit den Jean-Monnet-Aktionen.

WELCHE ZIELE WERDEN MIT DEN JEAN-MONNET-MODULEN VERFOLGT?

Jean-Monnet-Aktionen sollen Spitzenleistungen in Lehre und Forschung im Zusammenhang mit weltweiten EU-Studien und den Dialog zwischen dem Hochschulbereich und politischen Entscheidungsträgern fördern, um insbesondere die Governance in der EU-Politik und weltweit zu verbessern.

Gegenstand von EU-Studien ist die Gesamtsituation Europas unter besonderer Berücksichtigung des Prozesses der europäischen Integration sowohl hinsichtlich seiner internen als auch der externen Dimension. Sie fördern eine aktive Unionsbürgerschaft und setzen sich mit der Rolle der EU in einer globalisierten Welt auseinander, sensibilisieren für die Rolle der Europäischen Union und fördern künftiges Engagement und den Dialog zwischen Völkern und Kulturen.

Kernthemen sind:

- EU-Studien und vergleichende Regionalstudien,
- Studien zur Kommunikation und Information in der EU,
- Studien zur EU-Wirtschaft,
- Studien zur geschichtlichen Entwicklung der EU,
- Studien zum interkulturellen Dialog in der EU,
- interdisziplinäre EU-Studien,
- Studien zu internationalen Beziehungen und zur Diplomatie der EU,
- Studien zum EU-Recht und
- Studien zu Politik und Verwaltung in der EU.

Allerdings können auch andere Themen behandelt werden (Soziologie, Philosophie, Religion, Geografie, Literatur, Kunst, Naturwissenschaften, Umweltstudien, Global Studies usw.), wenn sie Lehre, Forschung und Reflexionen im Zusammenhang mit der EU betreffen und allgemein zur Europäisierung der Curricula beitragen.

Vergleichende Studien werden nur dann berücksichtigt, wenn sie die verschiedenen weltweiten Integrationsprozesse betreffen.

Im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms Erasmus+ sollen Jean-Monnet-Aktivitäten:

- Spitzenleistungen in Lehre und Forschung im Bereich EU-Studien fördern;
- Studierenden und Berufsanfängern Wissen über EU-Themen vermitteln, die für ihr persönliches Leben in Hochschule und Beruf von Bedeutung sind, und ihre Bürgerkompetenz fördern;
- den Dialog zwischen dem Hochschulsektor und politischen Entscheidungsträgern unterstützen, um insbesondere zu einer besseren Governance in der EU-Politik beizutragen;
- Innovationen in Lehre und Forschung fördern (z. B. durch sektorübergreifende und/oder multidisziplinäre Studien, offene Bildung oder Vernetzung mit anderen Einrichtungen);
- Hochschul-Curricula im Hinblick auf die allgemeine Integration und Diversifizierung von EU-Themen gestalten;
- die Qualität der Berufsvorbereitung in Bezug auf EU-Themen verbessern (mit Modulen, die sich eingehender mit EU-Themen oder mit neuen Themen beschäftigen);
- das Engagement junger Akademiker in Lehre und Forschung im Zusammenhang mit EU-Themen fördern.

Die Jean-Monnet-Aktivitäten sollen positive und anhaltende Wirkungen auf die Teilnehmer, die fördernden Organisationen und die für die Durchführung der Aktivitäten relevanten politischen Systeme entfalten.

Hinsichtlich der mittelbar oder unmittelbar in die Aktionen einbezogenen Teilnehmer sollen mit den Jean-Monnet-Aktivitäten folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Berufsaussichten junger Absolventen durch Einbeziehung oder Stärkung einer europäischen Dimension in ihren Studien,
- Förderung des Interesses für die Europäische Union, die Teilhabe an der Europäischen Union und die Entwicklung eines aktiveren Bürgersinns,
- Unterstützung junger Forscher (Forscher, die in den letzten fünf Jahren promoviert haben) und von Hochschullehrern, die eine Lehr- oder Forschungstätigkeit im Zusammenhang mit EU-Studien aufnehmen möchten, und
- Verbesserung der Berufs- und Karrierechancen von Hochschulpersonal.

Die im Rahmen der Jean-Monnet-Aktion unterstützten Aktivitäten sollen bei den teilnehmenden Organisationen auch zu folgenden Ergebnissen beitragen:

- bessere Befähigung für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen, bessere oder innovative Curricula, bessere Möglichkeiten zur Gewinnung hervorragender Studierender, verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus Drittländern und verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung;
- modernere, dynamischere, stärker zielgerichtete und professionellere Umgebungsbedingungen innerhalb einer Organisation, Förderung der beruflichen Entwicklung von jungen Forschern und Hochschullehrern, Bereitschaft zur Einbeziehung bewährter Verfahren und neuer EU-Themen in didaktische Programme und Initiativen, Offenheit für Synergien mit anderen Organisationen.

Die Jean-Monnet-Aktivitäten sollen weltweit langfristig zur Ausweitung und zur Diversifizierung von EU-Studien beitragen und die Beteiligung von Mitarbeitern aus Fachbereichen und Abteilungen fördern und verstärken, die sich in Forschung und Lehre mit der Europäischen Union befassen.

JEAN-MONNET-MODULE

WAS SIND JEAN-MONNET-MODULE?

Jean-Monnet-Module sind kurze Lehrprogramme (oder Kurse) zu europäischen Integrationsstudien an Hochschuleinrichtungen. Jedes Modul umfasst pro Studienjahr eine Lehrtätigkeit von mindestens 40 Stunden. Dazu werden sowohl die Stunden gerechnet, die in unmittelbarem Kontakt mit den Studierenden in Vorlesungen, Seminaren und Tutorien verbracht werden, als auch entsprechende Leistungen im Rahmen von Fernunterricht, bei denen die Studierenden nicht persönlich betreut werden. Die Module können sich auf ein bestimmtes Teilgebiet des Bereichs EU-Studien konzentrieren oder multidisziplinär angelegt sein und daher die Mitarbeit mehrerer Hochschullehrer und Experten erfordern.

Erasmus+ unterstützt Jean-Monnet-Module, die darauf abzielen,

- Forschungstätigkeiten und erste Lehrerfahrungen junger Forscher, Wissenschaftler und Praktiker zu fördern, die sich mit EU-Themen befassen,
- die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen zu fördern,
- das Interesse an der EU zu fördern und eine Grundlage für künftige Wissenszentren im Zusammenhang mit EU-Themen insbesondere in Partnerländern zu schaffen,
- die Perspektive der Europäischen Union in Studien einzubeziehen, die sich vorwiegend nicht mit EU-Themen befassen, und
- maßgeschneiderte Kurse zu bestimmten EU-Themen durchzuführen, die für das Berufsleben der Hochschulabsolventen relevant sind.

Durch Jean-Monnet-Module werden Unterrichtsinhalte im Zusammenhang mit EU-Themen in Curricula verankert und umfassend berücksichtigt, in denen diese Themen zuvor nur in begrenztem Umfang behandelt wurden. Außerdem werden vielfältigeren Gruppen von Lernenden und interessierten Bürgern Fakten und Informationen über die Europäische Union vermittelt.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Jean-Monnet-Module können in folgender Form stattfinden:

- als allgemeine oder einführende Lehrveranstaltung zu EU-Themen (vor allem an Einrichtungen und Fakultäten, die noch keine eigens zu diesem Thema entwickelte Lehrveranstaltung anbieten),
- als spezialisierte Lehrveranstaltung zu Entwicklungen in der Europäischen Union (vor allem an Einrichtungen und Fakultäten, die bereits eine eigens zu diesem Thema entwickelte Lehrveranstaltung anbieten) und
- als uneingeschränkt anerkannte Sommer- und Intensivkurse.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-MODUL TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Hochschuleinrichtungen sollen die Koordinatoren der Module dadurch unterstützen, dass ihre Aktivitäten innerhalb der jeweiligen Einrichtung und darüber hinaus einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugutekommen.

Sie unterstützen die Koordinatoren der Module bei ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit und bei Reflexionen: sie erkennen die entwickelten Unterrichtsaktivitäten an; die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen überwachen die Aktivitäten und tragen dazu bei, dass die Ergebnisse, die von ihren an Jean-Monnet-Modulen beteiligten Mitarbeitern erzielt wurden, wahrgenommen und aufgewertet werden.

Hochschuleinrichtungen müssen die Aktivitäten im Rahmen eines Jean-Monnet-Moduls während der gesamten Laufzeit eines Projekts durchführen und gegebenenfalls auch einen Ersatz für den jeweiligen wissenschaftlichen Koordinator finden. Falls die Einrichtung Modul-Koordinatoren ersetzen muss, ist der Exekutivagentur ein schriftlicher Antrag zur Genehmigung zu übermitteln. Darüber hinaus muss der neue vorgeschlagene Koordinator über eine gleichwertige Spezialisierung im Bereich EU-Studien verfügen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE BEWERTET?

Nach welchen Kriterien werden Jean-Monnet-Module bewertet? - Förderkriterien

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Weltweit beliebige Hochschuleinrichtungen; Hochschuleinrichtungen in Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.
Projektdauer	3 Jahre.
Dauer der Aktivität	Jean-Monnet-Module müssen ein Minimum von 40 Stunden pro Studienjahr in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Bereich EU-Studien umfassen.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. September desselben Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 23. Februar 12.00 Uhr (mittags Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Was sind Jean-Monnet-Module?“) und ▪ Den Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt; - die Nutzung neuer Methodologien, Instrumente und Technologien vorsieht; - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt; - EU-Studien und Themen fördert und deren Sichtbarkeit innerhalb und außerhalb der die Jean-Monnet-Aktion durchführenden Institutionen verbessert; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die durch die Jean-Monnet-Aktion nicht abgedeckt sind, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden, - spezifische EU-Themen in Fächern, für die sie bislang nur begrenzt von Bedeutung waren, in denen Europäische Aspekte jedoch zunehmend zum Tragen kommen; - Studierende, die nicht zwangsläufig mit EU-Studien in Kontakt kommen (in Bereichen wie z. B. Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin, Bildung und Erziehung, Kunst, Sprachen usw.).
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Follow-up und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele, der Aktivitäten und des vorgesehenen Budgets und ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode,

Qualität des Projektteams (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Angemessenheit der Profile und der Expertise des wesentlichen Hochschulpersonals sowohl in akademischen als auch nicht-akademischen Bereichen, bezogen auf die Aktivitäten, die im Projekt durchgeführt werden sollen.
Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Lehrtätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf die Einrichtung(en), die an der Jean-Monnet-Aktion teilnehmen, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - Auf andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktivitäten durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER JEAN-MONNET-MODULE WISSEN SOLLTEN

AUFTEILUNG DES BUDGETS

Bis zu 20 % des Budgets für Jean-Monnet-Module werden für Jean-Monnet-Module bewilligt, an denen Forscher, die ihre Promotion in den letzten fünf Jahren abgeschlossen haben, als Koordinatoren beteiligt sind. Mit dieser Maßnahme werden junge Forscher am Anfang ihrer Karriere gefördert.

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Jean-Monnet-Module sollen die Ergebnisse der organisierten Lehr- und Forschungstätigkeiten über den Kreis der unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um die Wirkung zu verstärken, sollten die Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse analog zur technischen Entwicklung auch die Erstellung und die Bereitstellung freier Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie freie Bildungsangebote beinhalten. Dadurch werden flexiblere und kreativere Lernformen unterstützt, und es werden mehr Studierende, Fachleute, politische Entscheidungsträger und sonstige interessierte Gruppen erreicht.

Alle Koordinatoren von Jean-Monnet-Modulen werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Die zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Bereiche werden dazu beitragen, die breitere Öffentlichkeit über die Einrichtungen und die jeweils angebotenen Jean-Monnet-Kurse zu unterrichten. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Die Koordinatoren der Jean-Monnet-Module sollen

- im Förderzeitraum mindestens einen einer Peer-Review unterzogenen Artikel veröffentlichen. Im Rahmen der Förderung wird auch ein Teil der Veröffentlichungs- und ggf. der Übersetzungskosten übernommen;
- an Verbreitungs- und Informationsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene mitwirken;
- Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Schulen ausrichten;
- die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über Seminare oder Vorlesungen in der Öffentlichkeit und bei Vertretern der Zivilgesellschaft verbreiten;
- sich mit anderen Modulkoordinatoren, Spitzenforschungszentren, Jean-Monnet-Lehrstühlen und geförderten Einrichtungen vernetzen;
- freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) einsetzen und Zusammenfassungen sowie den Inhalt und den Ablauf ihrer Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse veröffentlichen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Die maximale Förderung beträgt 30 000 EUR; die Förderung darf sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten des jeweiligen Jean-Monnet-Moduls belaufen.

Die Förderung für Jean-Monnet-Aktivitäten setzt sich zusammen aus Zuschüsse je Einheit und Pauschalbeträgen. Ausgehend von den für das betreffende Land berechneten Lehrkosten pro Stunde werden die Förderbeträge wie folgt ermittelt:

- **Lehrkosten je Einheit:** die jeweils für ein Land berechneten Kosteneinheiten pro Stunde (D.1) werden mit der Stundenzahl multipliziert;
- **Zusätzliche Kosten (Pauschalbeträge):** Eine Aufstockung von 40 % für ein Jean-Monnet Modul wird der oben genannten Basis von Kosteneinheiten hinzugefügt.

Der tatsächliche Förderbetrag wird dann anhand der Höchstquote der EU-Mittel von 75 % an der Gesamtförderung und unter Berücksichtigung der Förderobergrenze für Jean-Monnet-Module (30 000 EUR) ermittelt.

Die konkreten Beträge für Jean-Monnet-Module sind dem Abschnitt „Zuschüsse je Einheit bei Jean-Monnet-Modulen“ am Ende des Kapitels über Jean-Monnet-Module in diesem Teil des Leitfadens zu entnehmen.

JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE

WAS SIND JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE?

Jean-Monnet-Lehrstühle sind Lehrstühle von dreijähriger Dauer mit einer Spezialisierung in EU-Studien für Hochschulprofessoren, die sich auf EU-Studien spezialisiert haben. Ein Jean-Monnet-Lehrstuhl ist immer an einen Professor gebunden, und dessen damit verbundene Lehrtätigkeit muss pro Studienjahr mindestens 90 Stunden umfassen. Zu dieser Lehrtätigkeit werden sowohl die Stunden gerechnet, die in Vorlesungen, Seminaren und Tutorien in unmittelbarem Kontakt mit den Studierenden verbracht werden, als auch im Rahmen von Fernunterricht, jedoch umfassen sie nicht Einzelunterricht und/oder Beaufsichtigung

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Hauptsächliche Aktivitäten:

- vertiefende Lehrtätigkeit im Bereich EU-Studien im Rahmen des offiziellen Curriculums einer Hochschuleinrichtung,
- vertiefende Lehrtätigkeit im Bereich EU-Angelegenheiten für Personen, die zukünftig in Sektoren mit steigendem Bedarf an Arbeitskräften tätig sein werden,

Weitere Aktivitäten:

- Lehr- und Vorlesungstätigkeiten bei Studierenden anderer Fakultäten (beispielsweise Architektur, Medizin usw.) zur besseren Vorbereitung auf ihr künftiges Berufsleben.
- Förderung, Beratung und Betreuung der jungen Generation von Lehrkräften und Forschern in Europastudiengängen.
- Durchführung, Überwachung und Beaufsichtigung von Forschungsarbeiten zu EU-spezifischen Themen für sonstige Bildungsbereiche wie z. B. die Ausbildung von Lehrkräften und Ausbildungsinhalte in der Pflichtschulzeit;
- Organisation von Aktivitäten (Konferenzen, Seminaren/Webinaren, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-LEHRSTUHL TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Jean-Monnet-Lehrstühle sind ein integraler Bestandteil der Hochschuleinrichtungen, die eine Finanzhilfvereinbarung geschlossen haben

Jean-Monnet-Lehrstühle sind in die offiziellen akademischen Aktivitäten der Hochschule eingebunden. Die Hochschuleinrichtungen sollen die Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen bei ihren Lehr- und Forschungstätigkeiten Reflexionen unterstützen. Sie sollen dafür sorgen, dass die möglichst viele Studiengänge aus den betreffenden Kursen Nutzen ziehen. Darüber hinaus sollen die Hochschuleinrichtungen die geleistete Lehrtätigkeit anerkennen.

Die Hochschuleinrichtungen sind letztendlich für die von ihnen gestellten Anträge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Aktivitäten eines Jean-Monnet-Lehrstuhls während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Projekts aufrecht zu erhalten. Falls die Einrichtung den Inhaber des Lehrstuhls ersetzen muss, ist der Exekutivagentur ein schriftlicher Antrag zur Genehmigung zu übermitteln. Darüber hinaus muss der neue vorgeschlagene Lehrstuhlinhaber über eine gleichwertige Spezialisierung im Bereich EU-Studien verfügen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Lehrstühle erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

FÖRDERKRITERIEN

<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<p>Hochschuleinrichtungen in jedem beliebigen Land weltweit. Hochschuleinrichtungen in Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.</p> <p>Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.</p>
--	---

Das Profil von Jean-Monnet-Lehrstühlen	Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen müssen Professoren sein und zum festen Lehrpersonal der antragstellenden Einrichtung gehören. „Gastprofessoren“ einer antragstellenden Hochschuleinrichtung können keinen Jean-Monnet-Lehrstuhl innehaben.
Projektdauer	3 Jahre.
Dauer der Aktivität	Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen müssen in drei aufeinanderfolgenden Jahren pro Studienjahr eine Unterrichtstätigkeit mit einem Umfang von mindestens 90 Stunden im Bereich EU-Studien an der antragstellenden Einrichtung ausüben.
Dauer der Aktivität	Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen müssen in drei aufeinanderfolgenden Jahren pro Studienjahr eine Unterrichtstätigkeit mit einem Umfang von mindestens 90 Stunden im Bereich EU-Studien an der antragstellenden Einrichtung ausüben
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. September desselben Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 23. Februar 12.00 Uhr (mittags Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Jean-Monnet-Aktionen verfolgt?“) und ▪ Den Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zugunsten eines Wissenschaftlers mit hervorragendem Profil in einem bestimmten Teilgebiet im Bereich EU-Studien gestellt wird, - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt; - die Nutzung neuer Methodologien, Instrumente und Technologien vorsieht; - EU-Studien und Themen fördert und deren Sichtbarkeit innerhalb und außerhalb der die Jean-Monnet-Aktion durchführenden Institutionen verbessert; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die durch die Jean-Monnet-Aktion nicht abgedeckt sind, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden, - spezifische EU-Themen in Fächern, für die sie bislang nur begrenzt von Bedeutung waren, in denen Europäische Aspekte jedoch zunehmend zum Tragen kommen.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Follow-up und Verbreitung, ▪ Konsistenz der Projektziele, der Aktivitäten und des vorgesehenen Budgets und ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode,

Qualität des Projektteams (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Angemessenheit der Profile und Expertise des wesentlichen einbezogenen Hochschulpersonals sowohl im akademischen als im nicht-akademischen Bereich und der durchzuführenden Projektaktivitäten.
Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Unterrichtstätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - Auf andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER JEAN-MONNET-LEHRSTÜHLE WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Jean-Monnet-Lehrstühle sollen die Ergebnisse der organisierten Tätigkeiten über den Kreis der unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um die Wirkung zu verstärken, sollten die Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen zur Verbreitung der Ergebnisse analog zur technischen Entwicklung auch die Erstellung und die Bereitstellung freier Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie freie Bildungsangebote beinhalten. Dadurch werden flexiblere und kreativere Lernformen unterstützt, und es werden mehr Studierende, Fachleute, politische Entscheidungsträger und sonstige interessierte Gruppen erreicht.

Alle Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die Einrichtungen und die jeweils angebotenen Jean-Monnet-Kurse unterrichtet werden. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Die Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen sollen:

- während des Förderzeitraums mindestens ein Buch im Hochschulverlag veröffentlichen. Im Rahmen der Förderung wird ein Teil der Veröffentlichungs- und ggf. der Übersetzungskosten übernommen;
- an Verbreitungs- und Informationsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene mitwirken;
- Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Schulen ausrichten;
- die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über Seminare oder Vorlesungen in der Öffentlichkeit und bei Vertretern der Zivilgesellschaft verbreiten;
- sich mit anderen Inhabern von Jean-Monnet-Lehrstühlen, Modul-Koordinatoren, Spitzenforschungszentren und geförderten Einrichtungen vernetzen;
- freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) einsetzen und Zusammenfassungen sowie den Inhalt und den Ablauf ihrer Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse veröffentlichen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Die maximale Förderung beträgt 50 000 EUR; die Förderung darf sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten des jeweiligen Jean-Monnet-Lehrstuhls belaufen.

Die Förderung für Jean-Monnet-Aktivitäten setzt sich zusammen aus Zuschüsse je Einheit und Pauschalbeträgen. Ausgehend von den für das betreffende Land berechneten Lehrkosten pro Stunde werden die Förderbeträge wie folgt ermittelt:

- **Lehrkosten (Zuschüsse je Einheit):** die jeweils für ein Land berechneten Lehrkosten pro Stunde D.1 werden multipliziert mit der Stundenzahl für einen Jean-Monnet-Lehrstuhl;
- **Zusätzliche Kosten (Pauschalbeträge):** eine Aufstockung von 10 % für ein Jean-Monnet Modul wird der oben genannten Basis von Kosteneinheiten hinzugefügt. Mit diesem Aufstockungssatz werden zusätzliche Kosten berücksichtigt, die in Verbindung mit akademischen Aktivitäten eines Lehrstuhls anfallen, wie Kosten für Personal, Reise und Unterbringung, Verbreitung, Lehrmaterialien sowie indirekte Kosten usw.

Der tatsächliche Förderbetrag wird errechnet unter Anwendung der Höchstquote von 75% an EU-Gesamtförderung und des Maximalbetrags für einen Jean-Monnet-Lehrstuhl (50.000 EUR).

Die konkreten Beträge für Jean-Monnet-Lehrstühle sind dem Abschnitt „Zuschüsse je Einheit bei Jean-Monnet“ am Ende des Kapitels über Jean-Monnet in diesem Leitfaden zu entnehmen.

JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTREN

WAS SIND JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTREN?

Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren fungieren als Forschungs- und Wissenszentren im Zusammenhang mit EU-Themen.

Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren bündeln das Wissen und die Kompetenz hochrangiger Experten (u. a. Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen und Koordinatoren von Jean-Monnet-Modulen) und sollen zur Entwicklung von Synergien zwischen den verschiedenen Disziplinen und Ressourcen im Bereich EU-Studien sowie zur Entwicklung gemeinsamer länderübergreifender Aktivitäten und struktureller Verbindungen mit Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern beitragen. Außerdem gewährleisten die Spitzenforschungszentren Offenheit gegenüber der Zivilgesellschaft.

Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren tragen erheblich dazu bei, Studierende aus normalerweise nicht mit EU-Themen befassten Fakultäten sowie politische Entscheidungsträger, Beamte, Organisationen der Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum muss einen strategischen Drei-Jahresplan entwickeln, der eine große Auswahl an Aktivitäten umfasst wie:

- Organisation und Koordination von Humanressourcen und dokumentarischen Ressourcen im Zusammenhang mit EU-Studien,
- Durchführung von Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit konkreten EU-Themen (Forschungsfunktion),
- Entwicklung von Inhalten und Instrumenten in Verbindung mit EU-Themen zur Aktualisierung und Ergänzung der gegenwärtigen Studiengänge und Curricula (Lehrfunktion),
- Förderung der Diskussionen und des Erfahrungsaustauschs über die EU, so weit möglich in Partnerschaften mit lokalen Interessenvertretern und/oder EU-Repräsentantenbüros in Mitgliedsstaaten und bei EU-Delegationen in Partnerländern (Think-Tank-Funktion);
- systematische Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsaktivitäten.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTRUM TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Es wird erwartet, dass Hochschuleinrichtungen, die beabsichtigen, ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum einzurichten, Überlegungen zur strategischen Entwicklung des Zentrums anstellen. Sie sollten den besten verfügbaren Fachleuten aus Lehre und Forschung Orientierung bieten und eine Vision im Hinblick auf die Schaffung von Synergien vermitteln, die eine Zusammenarbeit in spezifischen EU-Angelegenheiten auf hohem Niveau ermöglichen. Sie sollten die Initiativen des Zentrums unterstützen und fördern und zur Entwicklung der Initiativen beitragen.

Hochschuleinrichtungen müssen die Aktivitäten im Rahmen eines Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrums während der gesamten Laufzeit eines Projekts durchführen und gegebenenfalls auch einen Ersatz für den jeweiligen wissenschaftlichen Koordinator finden. Falls die Einrichtung den ursprünglichen Modul-Koordinator ersetzen muss, ist der Exekutivagentur ein schriftlicher Antrag zur Genehmigung zu übermitteln.

In einem Spitzenforschungszentrum können mehrere Einrichtungen/Organisationen in derselben Stadt oder Region zusammenarbeiten. In jedem Fall müssen sich die Einrichtungen oder Strukturen eindeutig auf EU-Studien spezialisiert haben und bei einer Hochschule angesiedelt sein.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTREN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Weltweit beliebige Hochschuleinrichtungen; Hochschuleinrichtungen in Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.
Projektdauer	3 Jahre.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. September desselben Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 23. Februar 12.00 Uhr (mittags Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	In jeder Hochschuleinrichtung kann nur ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum unterstützt werden.

Die antragstellenden Organisationen werden nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (Maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Was sind Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren?“) und - Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und Wissenschaftler; ▪ Den Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt; - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt, - EU-Studien in der Einrichtung fördert, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, - die Wahrnehmbarkeit dieses Studienfachs nicht nur innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, fördert, sondern auch auf nationaler Ebene erhöht; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die durch die Jean-Monnet-Aktion nicht abgedeckt sind, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (Maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Follow-up und Verbreitung, ▪ Kohärenz zwischen den Projektzielen, den vorgeschlagenen Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Budget; ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode,

<p>Qualität des Projektteams (Maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Angemessenheit der Profile und Expertise des wesentlichen einbezogenen Hochschulpersonals sowohl im akademischen als im nicht-akademischen Bereich und der durchzuführenden Projektaktivitäten.
<p>Wirkung und Verbreitung (Maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Unterrichtstätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf die Einrichtung(en), die an der Jean-Monnet-Aktion teilnehmen, die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - Auf andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER JEAN-MONNET-SPITZENFORSCHUNGSZENTREN WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren sollen die Ergebnisse der organisierten Lehr- und Forschungstätigkeiten über den Kreis der unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um die Wirkung zu verstärken, sollten die Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse analog zur technischen Entwicklung auch die Erstellung und die Bereitstellung freier Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie freie Bildungsangebote beinhalten. Dadurch werden flexiblere und kreativere Lernformen unterstützt, und es werden mehr Studierende, Fachleute, politische Entscheidungsträger und sonstige interessierte Gruppen erreicht.

Alle Inhaber von Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die Einrichtungen und die jeweils angebotenen Jean-Monnet-Kurse unterrichtet werden. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Die Spitzenforschungszentren sollen

- an Verbreitungs- und Informationsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene mitwirken;
- Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Schulen ausrichten;
- die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über Seminare oder Vorlesungen in der Öffentlichkeit und bei Vertretern der Zivilgesellschaft verbreiten;
- sich mit anderen Spitzenforschungszentren, Inhabern von Jean-Monnet-Lehrstühlen, Modul-Koordinatoren und geförderten Einrichtungen vernetzen;
- freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) einsetzen und Zusammenfassungen sowie den Inhalt und den Ablauf ihrer Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse veröffentlichen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Wenn ein Projekt ausgewählt wurde, kommen die folgenden Finanzierungsregeln zur Anwendung:

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Förderfähige direkte Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Kosten in Verbindung mit der Vergabe von Unteraufträgen (maximal 30 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Ausrüstungskosten (maximal 10 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Lehrkosten ▪ Sonstige Aufwendungen <p>Förderfähige indirekte Kosten</p> <p>zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten)</p>	Tatsächliche Kosten	<p>80 % der gesamten förderfähigen Kosten (wenn der Antragsteller nicht einen geringeren Prozentsatz beantragt) maximal 100 000 EUR</p>	<p>Voraussetzung: im Antragsformular werden Ziele und Arbeitsprogramm klar dargestellt.</p>

JEAN-MONNET-UNTERSTÜTZUNG FÜR VEREINIGUNGEN

Das Jean-Monnet-Programm unterstützt Vereinigungen deren hauptsächlichlicher Zweck darin besteht, einen Beitrag zu den Studien über den Europäischen Integrationsprozess zu leisten. Diese Vereinigungen sollten interdisziplinär sein und offen für alle interessierten Professoren, Lehrenden und Forschern, die zu bestimmten EU-Themen in relevanten Ländern oder Regionen spezialisiert haben. Sie sollten für die akademische Öffentlichkeit für EU-Studien repräsentativ sein auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene. Es sind lediglich Vereinigungen förderbar, die offiziell registriert sind und über einen unabhängigen rechtlichen Status verfügen.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Während des Förderzeitraums können Einrichtungen in der Regel vielfältige Aktivitäten durchführen; einige Beispiele:

- Organisation und Durchführung von satzungsgemäßen Aktivitäten von Vereinigungen, die EU-Studien und Angelegenheiten der EU als Zweck verfolgen (z. B. Veröffentlichung eines Newsletters, Erstellung einer entsprechenden Internetseite, Organisation der jährlichen Vorstandssitzung, Organisation von spezifischen Werbeveranstaltungen mit dem Ziel, eine stärkere Sichtbarkeit von EU-Themen herzustellen
- Forschung auf dem Gebiet spezifisch europäischer Themen mit dem Ziel der Beratung politischer Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene und der Verbreitung der Forschungsergebnisse bei den diesen Themen befassten Einrichtungen unter Einschluss der Organe der EU sowie der breiteren Öffentlichkeit und somit Förderung eines aktiven Bürgersinns.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE EINRICHTUNGEN?

Jean-Monnet-Einrichtungen sollten für die von ihnen jeweils abgedeckten EU-Themen zu Referenzstellen werden.

Sie übernehmen eine Funktion als Multiplikatoren und verbreiten Wissen. Außerdem tragen sie zur Erfassung und zur Verwertung von Informationen sowie zur Analyse und zur Verbreitung von Visionen im Zusammenhang mit bestimmten Themen bei.

Einrichtungen sind für ihre Vorschläge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Arbeitsprogramm beschriebenen Aktivitäten während des gesamten Förderzeitraums durchzuführen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-EINRICHTUNGEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Einrichtungen erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtig?	Jede Vereinigung von Professoren und Forschern mit dem Spezialgebiet EU-Studien in jedem Land der Welt. Ausdrücklicher Zweck einer solchen Vereinigung muss es sein, zum Studium des europäischen Integrationsprozesses auf nationaler oder transnationaler Ebene beizutragen. Die Vereinigung muss interdisziplinär geprägt sein. Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.
Projektdauer	3 Jahre.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. September eines Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 23. Februar 12.00 Uhr (mittags Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit Jean-Monnet verfolgt?“ und „Worin besteht die Jean-Monnet-Unterstützung für Einrichtungen?“) und ▪ Den Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - geeignet ist, um die satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen und Forschung zu EU-Angelegenheiten umzusetzen - Entscheidungshilfen für lokale, regionale, nationale und Europäische Entscheidungsträger verbessert <p>Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die bisher nicht im Rahmen von Jean Monnet gefördert werden - Einrichtungen, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Follow-up und Verbreitung, ▪ Kohärenz zwischen den Projektzielen, den vorgeschlagenen Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Budget; ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode,
<p>Qualität des Projektteams (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Angemessenheit der Profile und Expertise des wesentlichen einbezogenen Hochschulpersonals sowohl im akademischen als im nicht-akademischen Bereich und der durchzuführenden Projektaktivitäten.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Evaluierung der Ergebnisse der Aktivitäten, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf die Einrichtung(en), die an der Jean-Monnet-Aktion teilnehmen, - auf andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene beteiligt sind ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt,

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIE JEAN-MONNET-UNTERSTÜTZUNG FÜR VEREINIGUNGEN WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Einrichtungen, die im Rahmen dieser Aktion ausgewählt werden, müssen die Ergebnisse der organisierten Lehr- und Forschungstätigkeiten über den Kreis der unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um die Wirkung zu verstärken, sollten die Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse analog zur technischen Entwicklung auch die Erstellung und die Bereitstellung freier Lehr- und Lernmaterialien (OER) sowie freie Bildungsangebote beinhalten. Dadurch werden flexiblere und kreativere Lernformen unterstützt, und es werden mehr Studierende, Fachleute, politische Entscheidungsträger und sonstige interessierte Gruppen erreicht.

Die Einrichtungen, die eine Jean-Monnet-Förderung erhalten, werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die Einrichtungen und ihre Jean-Monnet-Aktivitäten informiert werden. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Wenn ein Projekt ausgewählt wurde, kommen die folgenden Finanzierungsregeln zur Anwendung:

Jean-Monnet-Unterstützung für Einrichtungen

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Förderfähige direkte Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Kosten in Verbindung mit der Vergabe von Unteraufträgen (maximal 30 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Ausrüstungskosten (maximal 10 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Sonstige Aufwendungen 	Tatsächliche Kosten	<p>maximal 50 000 EUR</p> <p>80 % der gesamten förderfähigen Kosten (wenn der Antragsteller nicht einen geringeren Prozentsatz beantragt)</p>	<p>Voraussetzung: im Antragsformular werden Ziele und Arbeitsprogramm klar dargestellt.</p>
	<p>Förderfähige indirekte Kosten</p> <p>zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten)</p>			

JEAN-MONNET-NETZE (POLITISCHE DISKUSSIONEN MIT DEM HOCHSCHULSEKTOR)

WAS SIND JEAN-MONNET-NETZE?

Jean-Monnet-Netze fördern die Bildung und die Entwicklung von Konsortien internationaler Akteure (Hochschuleinrichtungen, Spitzenforschungszentren, Abteilungen, Teams, einzelne Fachleute usw.) im Bereich EU-Studien.

Sie tragen dazu bei, dass weltweit Informationen gesammelt und Verfahren ausgetauscht werden, Wissen aufgebaut und der europäische Integrationsprozess in der ganzen Welt vorangetrieben wird. Diese Aktion kann auch die Verbesserung bestehender Netze zur Unterstützung spezifischer Aktivitäten fördern und insbesondere die Einbeziehung von jungen Forschern in die Behandlung von EU-Themen vorantreiben.

Die betreffenden Projekte werden auf einseitigen Vorschlägen beruhen und sich auf Aktivitäten konzentrieren, die auf nationaler Ebene nicht erfolgreich durchgeführt werden könnten, sondern die Einbeziehung von mindestens drei Partneereinrichtungen (einschließlich des Antragstellers) aus drei verschiedenen Ländern erfordern. Die Projekte beschränken sich nicht auf die nationale Dimension, sondern haben multinationale Vorhaben zum Gegenstand.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Im Verlauf eines Projekts können Netze in der Regel vielfältige Aktivitäten durchführen, z. B.:

- Sammeln und Verbreiten von Informationen und Ergebnissen im Zusammenhang mit hervorragenden Forschungs- und Lehrmethoden im Bereich EU-Studien,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Hochschuleinrichtungen und anderen betroffenen Stellen in Europa und weltweit,
- Austausch von Wissen und Kompetenzen, um bewährte Verfahren wechselseitig weiter zu verbessern,
- Förderung der Zusammenarbeit und Schaffung einer Plattform zum intensiven Wissensaustausch zu besonders wichtigen EU-Themen mit Akteuren aus der Öffentlichkeit und mit den Dienststellen der Europäischen Kommission.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-NETZ TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Jean-Monnet-Netze sollten für die von ihnen jeweils abgedeckten EU-Themen zu Referenzstellen werden. Sie fungieren als Multiplikatoren und verbreiten Wissen. Außerdem tragen sie zur Erfassung und zur Verwertung von Informationen sowie zur Analyse und zur Verbreitung von Visionen im Zusammenhang mit bestimmten Themen bei.

Die Hochschuleinrichtungen, die Jean-Monnet-Netze koordinieren, sind für ihre Vorschläge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Arbeitsprogramm beschriebenen Aktivitäten während des gesamten Förderzeitraums durchzuführen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-NETZE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Netze erfüllen müssen, damit sie im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden können:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Hochschuleinrichtungen oder sonstige im Bereich der europäischen Integration tätige Organisationen, die in jedem Land der Welt ansässig sein können; Hochschuleinrichtungen in einem Programmland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. der Antragsteller muss der Koordinator eines Netzes sein, an dem mindestens drei Einrichtungen aus drei verschiedenen Ländern beteiligt sind. Benannte europäische Einrichtungen (definiert im EU-Beschluss zur Einrichtung des Erasmus+ Programms), die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen, können keinen Förderantrag im Rahmen dieser Aktion stellen.
Projektdauer	3 Jahre.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.



Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. September desselben Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 23. Februar 12.00 Uhr (mittags Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Was sind Jean-Monnet-Netze?“) und ▪ Den Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt; - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt, - EU-Studien und Themen fördert und deren Sichtbarkeit innerhalb und außerhalb der die Jean-Monnet-Aktion durchführenden Institutionen verbessert; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die durch die Jean-Monnet-Aktion nicht abgedeckt sind, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Follow-up und Verbreitung, ▪ Kohärenz zwischen den Projektzielen, den vorgeschlagenen Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Budget; ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode; ▪ Konzeption und Management der Aktivitäten des Netzes einschließlich der Kommunikation zwischen den Mitgliedern.
Qualität des Projektteams (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignung des Profils und der Fachkompetenz wichtiger an den Projektaktivitäten beteiligter Hochschulmitarbeiter sowohl im akademischen als auch im nicht-akademischen Bereich in Bezug auf die innerhalb des Projekts durchgeführten Aktivitäten. ▪ Zusammensetzung des Netzes hinsichtlich der räumlichen Abdeckung und der Komplementarität der vorhandenen Kompetenzen,
Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Unterrichtstätigkeit, ▪ mögliche Auswirkungen und Multiplikatorwirkungen des Projekts auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, und die Einrichtungen, die dem Netz angehören, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler, länderübergreifender und/oder europäischer Ebene beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIE FÖRDERUNG FÜR JEAN-MONNET-NETZE WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Im Rahmen dieser Aktion ausgewählte Netze müssen die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über den Kreis der unmittelbar einbezogenen Teilnehmer hinaus verbreiten und nutzen. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Um ihre Wirkung zu verstärken, sollten sie in Verbindung mit ihren Verbreitungsaktivitäten auf ihre jeweiligen Ziele abgestimmte Instrumente und Veranstaltungen entwickeln.

Alle Jean-Monnet-Netze werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Jean-Monnet-Netze informiert wird. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.



WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Wenn ein Projekt ausgewählt wurde, kommen die folgenden Finanzierungsregeln zur Anwendung:

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Förderfähige direkte Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Kosten in Verbindung mit der Vergabe von Unteraufträgen (maximal 30 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Ausrüstungskosten (maximal 10 % der förderfähigen direkten Kosten) ▪ Lehrkosten ▪ Sonstige Aufwendungen 	Tatsächliche Kosten	<p>Maximal 300 000 EUR</p> <p>80 % der gesamten förderfähigen Kosten (wenn der Antragsteller nicht einen geringeren Prozentsatz beantragt)</p>	<p>Voraussetzung: im Antragsformular werden Ziele und Arbeitsprogramm klar dargestellt.</p>
	<p>Förderfähige indirekte Kosten</p> <p>zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten)</p>			

JEAN-MONNET-PROJEKTE (POLITISCHE DISKUSSIONEN MIT DEM HOCHSCHULSEKTOR)

WAS SIND JEAN-MONNET-PROJEKTE?

Jean-Monnet-Projekte unterstützen Innovationen, gegenseitige Bereicherungen und die Verbreitung von Informationen über die Europäische Union. Die Projekte beruhen auf einseitigen Vorschlägen (wenngleich an den vorgeschlagenen Aktivitäten auch Partner beteiligt sein können) und können 12-24 Monate dauern.

- Mit „**Innovationsprojekten**“ werden neue Aspekte und Methoden untersucht, um EU-Themen interessanter darzustellen und die Darstellungen an verschiedene Zielgruppen anzupassen (z. B. Projekte im Rahmen von Learning EU at School (Learning EU @ School));
- Projekte zur „**gegenseitigen Bereicherung**“ fördern Diskussionen und Reflexionen über EU-Themen und erhöhen das Wissen über die Europäische Union und ihre Prozesse. Mit diesen Projekten soll das Wissen über die EU in spezifischen Zusammenhängen erweitert werden;
- Projekte zur „**Verbreitung von Inhalten**“ betreffen in erster Linie Informations- und Verbreitungsmaßnahmen.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN VON JEAN-MONNET-PROJEKTEN UNTERSTÜTZT?

Im Verlauf eines Jean-Monnet-Projekts können Netze in der Regel vielfältige Aktivitäten durchführen; einige Beispiele:

„Innovation“:

- Entwicklung und Prüfung neuer Methoden, Inhalte und Instrumente in Verbindung mit bestimmten EU-Themen;
- Schaffung virtueller Unterrichtsräume in Verbindung mit bestimmten Themen und entsprechende Prüfungen in unterschiedlichen Zusammenhängen;
- Konzeption, Herstellung und Einführung von Instrumenten zum Selbsttraining zur Förderung aktiven Bürgersinns in der EU;
- Entwicklung und Vermittlung geeigneter pädagogischer Inhalte und neuen/angepassten Lehrmaterials für den Unterricht im Zusammenhang mit EU-Themen in der Primar- und der Sekundarstufe (Learning EU at School);
- Entwicklung und Einführung von Angeboten zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, die das erforderliche Wissen und die nötige Kompetenz zur Behandlung von EU-Themen im Unterricht vermitteln;
- Durchführung eigens entwickelter Aktivitäten im Zusammenhang mit der Europäischen Union für Schüler der Primar- und der Sekundarstufe sowie in Einrichtungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;

"Gegenseitige Bereicherung"

- Unterstützung der Schaffung von EU-Studien und/oder Ausweitung des Wissens und/oder Verbesserung der Dynamik einer „Abteilung, eines Lehrstuhls oder eines Forschungsteams“ in einer bestimmten Hochschule, die besonderes Interesse zum Ausdruck gebracht hat;
- gemeinsame Entwicklung von Inhalten und Co-Teaching für Studierende unter Einbeziehung mehrerer Einrichtungen; die beteiligten Einrichtungen können gemeinsame Aktivitäten organisieren, Instrumente zur Unterstützung ihrer Kurse entwickeln

"Verbreitung von Inhalten"

- Unterstützung von Informations- und Verbreitungsmaßnahmen für Lehrkräfte im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie für Fachleute für bestimmte Gebiete und für die Zivilgesellschaft insgesamt;
- Organisation von Konferenzen, Seminaren und/oder Runden Tischen in Verbindung mit maßgeblichen EU-Themen.

WELCHE FUNKTION HABEN DIE AN EINEM JEAN-MONNET-PROJEKT TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN?

Die Einrichtung, die ein Projekt vorschlägt, muss eine klare und nachhaltige Strategie mit einem detaillierten Arbeitsprogramm u. a. mit Informationen über die angestrebten Ergebnisse entwickeln. Sie sollte die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten und die Auswahl der direkt und indirekt Begünstigten begründen und die aktive Rolle aller teilnehmenden Organisationen garantieren.

Vorschläge werden vom rechtlichen Vertreter der jeweiligen Hochschule (bzw. einer sonstigen förderfähigen Organisation) unterzeichnet und enthalten Informationen über den Rechtsstatus, die Ziele und die Aktivitäten der antragstellenden Einrichtung.

Die Hochschuleinrichtungen (oder sonstigen förderfähigen Organisationen) sind für ihre Vorschläge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihren Projekten beschriebenen Aktivitäten während der gesamten Dauer des jeweiligen Projekts durchzuführen

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN JEAN-MONNET-PROJEKTE BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Jean-Monnet-Projekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Weltweit in beliebigen Ländern ansässige Hochschuleinrichtungen oder sonstige Organisationen, die sich mit EU-Themen befassen; Hochschuleinrichtungen in einem Programmland müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) verfügen. Beteiligte Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Nach Maßgabe des Programms Erasmus+ benannte Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen, können keinen Förderantrag im Rahmen dieser Aktion stellen. Auch Bildungseinrichtungen der Primar- oder Sekundarstufe können keine Förderanträge stellen; trotzdem können sie aktiv in die Durchführung der Aktivitäten eingebunden sein.
Projektdauer	12-24 Monate.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. September desselben Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 23. Februar 12.00 Uhr (mittags Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Die antragstellenden Organisationen werden auch nach den maßgeblichen **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 25 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitte „Welche Ziele werden mit den Jean-Monnet-Modulen verfolgt?“ und „Was sind Jean-Monnet-Projekte?“), - spezifische Ziele der „Jean-Monnet-Projekte“ („Innovation“, „Gegenseitige Bereicherung“, „Verbreitung von Inhalten“) ▪ Den Umfang, in dem ein Vorschlag <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung der Entwicklung neuer Lehr- oder Forschungsaktivitäten oder neuer Diskussionen beiträgt; - einen akademischen Mehrwert erkennen lässt; - EU-Studien und Themen fördert und deren Sichtbarkeit innerhalb und außerhalb der die Jean-Monnet-Aktion durchführenden Institutionen verbessert; ▪ Relevanz des Vorschlags für die wichtigsten Zielgruppen der Aktion: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen in Ländern, die durch die Jean-Monnet-Aktion nicht abgedeckt sind, - Einrichtungen oder Wissenschaftler, die noch nicht mit Jean-Monnet-Mitteln gefördert werden.
--	---

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Follow-up und Verbreitung, ▪ Kohärenz zwischen den Projektzielen, den vorgeschlagenen Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Budget; ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode,
<p>Qualität des Projektteams (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignung des Profils und der Fachkompetenz wichtiger an den Projektaktivitäten beteiligter Hochschulmitarbeiter sowohl im akademischen als auch im nichtakademischen Bereich. ▪ bei Projekten für Schüler der Primar- und der Sekundarstufe Einbeziehung des Projektpersonals mit pädagogischer Qualifikation.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 25 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Unterrichtstätigkeit, ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung, in der die Jean-Monnet-Aktion durchgeführt wird, - die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, - Auf andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind; ▪ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem müssen die oben genannten Gewährungskriterien jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

WAS SIE SONST NOCH ÜBER JEAN-MONNET-PROJEKTE WISSEN SOLLTEN

WIRKUNG UND VERBREITUNG

Jean-Monnet-Projekte müssen die Ergebnisse der Aktivitäten über die unmittelbar beteiligten Akteure hinaus verbreiten. Dadurch wird die Wirkung der Module beträchtlich erhöht, und grundlegende Veränderungen werden unterstützt.

Alle Einrichtungen, die Jean-Monnet-Projekte durchführen, werden aufgefordert, ihren jeweiligen Bereich der Erasmus+-Online-Datenbanken zu aktualisieren, in dem alle Informationen über die Jean-Monnet-Aktivitäten bereitgestellt werden. Ihnen wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandenen Plattformen und Instrumente zu nutzen (d. h. das Jean-Monnet-Verzeichnis und die virtuelle Jean-Monnet-Community). Diese zum allgemeinen IT-Tool für Erasmus+ zählenden Funktionen werden sicherstellen, dass die breitere Öffentlichkeit über die erzielten Ergebnisse informiert wird. Die Begünstigten werden aufgefordert, die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in das Tool aufzunehmen.

Einrichtungen, die Jean-Monnet-Projekte durchführen, sollten

- an Verbreitungs- und Informationsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene mitwirken;
- Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Workshops usw.) mit politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Schulen ausrichten;
- die Ergebnisse ihrer Aktivitäten über Seminare oder Vorlesungen in der Öffentlichkeit und bei Vertretern der Zivilgesellschaft verbreiten;
- sich mit anderen Spitzenforschungszentren, Inhabern von Jean-Monnet-Lehrstühlen, Modul-Koordinatoren und unterstützten Einrichtungen und Vereinigungen vernetzen;
- freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) einsetzen und Zusammenfassungen sowie den Inhalt und den Ablauf ihrer Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse veröffentlichen.



WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale Finanzhilfe für ein Jean-Monnet-Projekt: 60 000 EUR (= maximal 75 % der Gesamtkosten)			
Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag
Teilnahme an Konferenzen	Zuschuss zu den Kosten in Verbindung mit der Organisation von Konferenzen, Seminaren, Workshops usw., jedoch nicht an den Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung von Gastrednern.	Zuschüsse je Einheit	D.2 pro Tag und Teilnehmer.
Reisekosten (Gastredner)	Zuschuss zu den Reisekosten von an den Konferenzen beteiligten Gastrednern auf der Grundlage der Entfernung. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Kommission ¹⁶⁴ ermittelt. Der Antragsteller muss die Entfernung der einfachen Strecke angeben, die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet ¹⁶⁵ .	Zuschuss zu Kosten	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 180 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 275 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 360 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 530 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 820 EUR/Teilnehmer
			Entfernungen von 8000 km und mehr: 1100 EUR/Teilnehmer
Aufenthaltskosten (Gastredner)	Zuschuss zu den Aufenthaltskosten von an den Konferenzen beteiligten Gastrednern.	Zuschüsse je Einheit	D.3 pro Tag und Teilnehmer

¹⁶⁴ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

¹⁶⁵ Beispiel: Wenn jemand aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, führt der Antragsteller folgende Schritte durch: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung der EU-Finanzhilfe, die einen Beitrag zu den Reisekosten des auswärtigen Gastredners aus Madrid nach Rom und zurück darstellt (275 EUR)

Ergänzende Aktivitäten	Zuschuss zu zusätzlichen Nebenkosten im Zusammenhang mit ergänzenden Aktivitäten, die im Rahmen dieser Aktion entwickelt wurden (wissenschaftlicher Follow-up der Veranstaltungen, Erstellung und Pflege einer Website, Konzeption, Druck und Verbreitung von Veröffentlichungen, Dolmetschkosten, Herstellungskosten)	Pauschalbetrag	25 000 EUR
-------------------------------	--	----------------	------------

Die konkreten Beträge für Jean-Monnet-Projekte sind dem Abschnitt „Zuschüsse je Einheit bei Jean-Monnet-Modulen“ am Ende des Kapitels über Jean-Monnet-Module in diesem Leitfaden zu entnehmen.

ZUSCHÜSSE JE EINHEIT BEI JEAN-MONNET-PROJEKTEN

D.1 – LEHRKOSTEN AUF NATIONALER EBENE (IN EUR PRO LEHR- BZW. UNTERRICHTSSTUNDE)

Die Beträge hängen von dem Land der jeweiligen Lehr-/Unterrichtsaktivität ab.

Programmländer	
Belgien	200
Bulgarien	80
Tschechische Republik	107
Dänemark	200
Deutschland	200
Estland	107
Irland	172
Griechenland	129
Spanien	161
Frankreich	184
Kroatien	96
Italien	166
Zypern	151
Lettland	98
Litauen	106
Luxemburg	200
Ungarn	104
Malta	138
Niederlande	200
Österreich	200
Polen	104

Portugal	126
Rumänien	81
Slowenien	136
Slowakei	114
Finnland	193
Schweden	200
Vereinigtes Königreich	184
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	80
Island	159
Liechtenstein	80
Norwegen	200
Türkei	87
Partnerländer	
Antigua und Barbuda	92
Australien	200
Bahrain	110
Barbados	94
Brunei	200
Kanada	200
Chile	83
Äquatorialguinea	131

Hongkong	200
Israel	144
Japan	178
Korea, Republik	153
Kuwait	200
Libyen	90
Mexiko	86
Neuseeland	153
Oman	131
Katar	200
St. Kitts und Nevis	84
Saudi-Arabien	126
Seychellen	126
Singapur	200
Schweiz	200
Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands	109
Trinidad und Tobago	115
Vereinigte Arabische Emirate	200
Vereinigte Staaten von Amerika	200
Sonstiges	80



D.2 – KONFERENZKOSTEN AUF NATIONALER EBENE (IN EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

Programmländer	
Belgien	88
Bulgarien	40
Tschechische Republik	55
Dänemark	94
Deutschland	90
Estland	47
Irland	75
Griechenland	56
Spanien	70
Frankreich	80
Kroatien	42
Italien	73
Zypern	66
Lettland	43
Litauen	47
Luxemburg	144
Ungarn	46
Malta	60
Niederlande	97
Österreich	94
Polen	45
Portugal	55
Rumänien	40
Slowenien	59
Slowakei	50
Finnland	84
Schweden	95
Vereinigtes Königreich	81
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	40
Island	69
Liechtenstein	40
Norwegen	138

Türkei	40
--------	----

Partnerländer	
Argentinien	44
Australien	90
Bahrain	43
Barbados	41
Brunei	115
Kanada	89
Äquatorialguinea	57
Hongkong	117
Israel	63
Japan	78
Korea, Republik	67
Kuwait	110
Macau	154
Neuseeland	67
Oman	57
Katar	194
Saudi-Arabien	55
Seychellen	55
Singapur	133
Schweiz	118
Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands	48
Trinidad und Tobago	50
Vereinigte Arabische Emirate	107
Vereinigte Staaten von Amerika	109
Sonstiges	40

D.3 – AUFENTHALTSKOSTEN: GASTREDNER (EUR/TAG)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Land der Mobilitätsaktivität.

Programmländer	
Belgien	232
Bulgarien	227
Tschechische Republik	230
Dänemark	270
Deutschland	208
Estland	181
Irland	254
Griechenland	222
Spanien	212
Frankreich	245
Kroatien	180
Italien	230
Zypern	238
Lettland	211
Litauen	183
Luxemburg	237
Ungarn	222
Malta	205
Niederlande	263
Österreich	225
Polen	217
Portugal	204
Rumänien	222
Slowenien	180
Slowakei	205
Finnland	244
Schweden	257
Vereinigtes Königreich	276
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	210
Island	245
Liechtenstein	175

Norwegen	220
Türkei	220

Partnerländer	
Afghanistan	125
Albanien	210
Algerien	170
Andorra	195
Angola	280
Antigua und Barbuda	225
Argentinien	285
Armenien	280
Australien	210
Aserbaidtschan	270
Bahamas	190
Bahrain	275
Bangladesch	190
Barbados	215
Belarus	225
Belize	185
Benin	150
Bhutan	180
Bolivien	150
Bosnien und Herzegowina	200
Botswana	185
Brasilien	245
Brunei	225
Burkina Faso	145
Burundi	165
Kambodscha	165
Kamerun	160
Kanada	230
Kap Verde	125

Zentralafrikanische Republik	140
Tschad	210
Chile	245
China	210
Kolumbien	170
Komoren	135
Kongo (Demokratische Republik)	185
Kongo, Republik	245
Cookinseln	185
Costa Rica	190
Kuba	225
Dschibuti	235
Dominica	215
Dominikanische Republik	230
Ecuador	190
Ägypten	205
El Salvador	180
Äquatorialguinea	145
Eritrea	130
Äthiopien	195
Fidschi	170
Gabun	190
Gambia	170
Georgien	295
Ghana	210
Grenada	215
Guatemala	175
Guinea, Republik	185
Guinea-Bissau	140
Guyana	210
Haiti	190
Honduras	175
Hongkong	265
Indien	245



Indonesien	195
Iran	200
Irak	145
Israel	315
Republik Côte d'Ivoire	190
Jamaika	230
Japan	405
Jordanien	195
Kasachstan	245
Kenia	225
Kiribati	205
Korea, Demokratische Volksrepublik	230
Korea, Republik	300
Kosovo (gemäß der Resolution 1244/1999 des UN-Sicherheitsrates)	220
Kuwait	280
Kirgisistan	255
Laos	195
Libanon	260
Lesotho	150
Liberia	235
Libyen	225
Macau	150
Madagaskar	155
Malawi	215
Malaysia	250
Malediven	185
Mali	155
Marshallinseln	185
Mauretaniens	125
Mauritius	200
Mexiko	255
Mikronesien	190
Moldau	250
Monaco	170
Mongolei	160
Montenegro	220
Marokko	205
Mosambik	200
Myanmar	125

Namibia	135
Nauru	185
Nepal	185
Neuseeland	185
Nikaragua	185
Niger	125
Nigeria	235
Niue	185
Oman	205
Pakistan	180
Palau	185
Palästina	170
Panama	210
Papua-Neuguinea	190
Paraguay	190
Peru	210
Philippinen	210
Katar	200
Ruanda	225
St. Kitts und Nevis	270
St. Lucia	215
St. Vincent und die Grenadinen	265
Samoa	185
San Marino	175
São Tomé und Príncipe	155
Saudi-Arabien	280
Senegal	200
Serbien	220
Seychellen	225
Sierra Leone	190
Singapur	225
Salomonen	170
Somalia	175
Südafrika	195
Sri Lanka	155
Sudan	270
Surinam	180
Swasiland	140
Schweiz	220
Syrien	225

Tadschikistan	185
Taiwan	255
Tansania	250
Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands	365
Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine	270
Thailand	205
Osttimor	160
Togo	155
Tonga	155
Trinidad und Tobago	175
Tunesien	145
Turkmenistan	230
Tuvalu	185
Uganda	235
Vereinigte Arabische Emirate	265
Vereinigte Staaten von Amerika	280
Uruguay	215
Usbekistan	230
Vanuatu	170
Vatikanstaat	175
Venezuela	210
Vietnam	255
Jemen	225
Sambia	185
Simbabwe	165
Sonstiges	205

SPORT

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

In diesem Programmleitfaden werden die folgenden Aktionen im Bereich des Sports behandelt:

- Kooperationspartnerschaften
- kleine Kooperations-Partnerschaften
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Außerdem werden im Rahmen von Erasmus+ Aktionen zur Stärkung der Faktengrundlage für politische Entscheidungen (Studien, Datenerhebungen, Befragungen usw.) unterstützt, um den Dialog mit den relevanten europäischen Akteuren (dem EU-Sportforum, der EU-Ratspräsidentschaft, Konferenzen, Treffen, Seminaren usw.) voranzutreiben. Diese Aktionen werden entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über die Exekutivagentur durchgeführt.

Das Programm Erasmus+ verfolgt im Sportbereich die nachstehenden spezifischen Ziele:

- Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie jegliche Form von Intoleranz und Diskriminierung;
- Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern;
- Unterstützung von Freiwilligentätigkeit im Sport, Förderung sozialer Inklusion und Chancengleichheit und Aufklärung über die Bedeutung gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten und durch gleichberechtigten Zugang zu sportlichen Aktivitäten für alle Menschen.

Wie in der Verordnung über Erasmus+ vorgesehen, liegt der Schwerpunkt auf dem Breitensport.

Die Aktionen im Sportbereich sollen zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports beitragen, indem Erfahrung und Wissen bezüglich verschiedener Themen, die sich auf europäischer Ebene auf den Sport auswirken, erworben, ausgetauscht und verbreitet wird.

Letztlich sollen im Rahmen von Erasmus+ geförderte Sportprojekte die Beteiligung an sportlichen, körperlichen und freiwilligen Aktivitäten erhöhen.

Die Sportprojekte haben insbesondere folgendes Ziel:

- verstärktes Wissen und Bewusstsein im Hinblick auf Sport und körperliche Betätigung in den Programmländern;
- verstärktes Bewusstsein hinsichtlich der Rolle des Sports bei der Förderung der sozialen Integration, der Chancengleichheit und der Aufklärung über die Bedeutung gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung;
- verstärkte Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen, die im Bereich des Sports und der körperlichen Betätigung aktiv sind;
- verbesserte Beteiligung von Sport- und anderen relevanten Organisationen aus verschiedenen Programmländern an verbesserten Netzen;
- verbesserter Austausch bewährter Verfahren.

Von den Aktionen im Sportbereich wird ein Beitrag zur Durchführung der Europäischen Woche des Sports erwartet, bei der es sich um eine von der Kommission eingeführte Initiative handelt, mit der in der Europäischen Union Sport und körperliche Betätigung vor dem Hintergrund sinkender Teilnahmequoten gefördert werden sollen.

Die Europäische Woche des Sports unterliegt im Lauf der Jahre einer stetigen Weiterentwicklung. Letztlich ist die Organisation zu einem festgelegten Termin (2. volle Septemberwoche) mit einer offiziellen Eröffnung, einer Leitveranstaltung und 4 Schwerpunkttagen mit einem jeweils anderen Thema (Bildung, Arbeit, Outdoor, Sport-Clubs /Fitness-Center). Unter anderen Aktivitäten wird mit der Europäischen Woche des Sports die Organisation von grenzübergreifenden Aktivitäten zur Sensibilisierung im Hinblick auf den Sportbereich gefördert.

Ab 2017 wird die Europäische Woche des Sports vom 23. bis zum 30. September stattfinden. Neben den von der Europäischen Kommission organisierten Aktivitäten werden die Mitgliedstaaten Aktivitäten auf nationaler Ebene veranstalten und lokale Aktivitäten koordinieren.

Zusätzliche Informationen zu der Europäischen Woche des Sports 2017 stehen unter <http://ec.europa.eu/sport/> bereit.

KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN VERFOLGT?

Kooperationspartnerschaften bieten die Möglichkeit zur Entwicklung, Übertragung und/oder Einführung innovativer Verfahren in verschiedenen Bereichen im Zusammenhang mit sportlicher und körperlicher Aktivität. Sie bieten ferner die Möglichkeit zur intensiven Verbreitung und Nutzung bestehender und neuer Produkte oder innovativer Ideen in diesen Bereichen. Sie beziehen verschiedene Organisationen und Akteure aus dem Sportbereich und darüber hinaus einschließlich insbesondere öffentlicher lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Stellen sowie Sportorganisationen, Bildungseinrichtungen und Organisationen, die mit sportlichen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, in ihre Arbeit ein. Kooperationspartnerschaften sind vor allem innovative Projekte, mit denen die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- Förderung der Beteiligung an Sport und körperlicher Betätigung, insbesondere durch die Unterstützung der Umsetzung der Empfehlung des Rates zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität im Einklang mit den EU-Leitlinien für körperliche Aktivität;
- Förderung der Beteiligung an Sport und körperlicher Betätigung, insbesondere durch die Unterstützung der Europäischen Woche des Sports;
- Bildungsförderung im und durch Sport mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung von Fertigkeiten sowie der Umsetzung der EU-Leitlinien zu dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern
- Unterstützung von Freiwilligentätigkeit im Sport;
- Bekämpfung von Doping, insbesondere im Freizeitbereich;
- Bekämpfung von Spielabsprachen;
- Verbesserung der Good Governance im Sport;
- Bekämpfung von Gewalt und Bewältigung von Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz im Sport;
- Förderung der sozialen Integration und Chancengleichheit im Sport.

Kooperationspartnerschaften sollen die Einrichtung und die Entwicklung europäischer Netze im Bereich des Sports fördern. Die EU kann damit Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit von Akteuren schaffen, die es ohne die Aktivitäten der EU nicht gäbe. Kooperationspartnerschaften sollten auch zu Synergien mit und zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung sportlicher und körperlicher Aktivität und zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich des Sports beitragen.

Erasmus+ will mit Kooperationspartnerschaften die Prüfung und die Entwicklung neuer Projektformate und neuer Formen länderübergreifender Zusammenarbeit im Bereich des Sports fördern, die geeignet sind, zur Entwicklung von größer angelegten Initiativen beizutragen, die mit nationalen Fördergeldern oder aus europäischen Fonds wie den europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden.

Die Kommission führt über ihre Exekutivagentur eine Auswahlrunde pro Jahr durch.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Erasmus+ ermöglicht große Flexibilität bei Aktivitäten von Kooperationspartnerschaften, wenn aus dem jeweiligen Vorschlag ersichtlich ist, dass diese Aktivitäten am besten geeignet sind, die Projektziele zu erreichen. Kooperationspartnerschaften können eine breite Palette an Aktivitäten zum Gegenstand haben; z. B.:

- Vernetzung wichtiger Akteure;
- Förderung, Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren;
- Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Ausbildungsmodulen und -instrumenten;
- Durchführung von Aktivitäten zur Stärkung der Kompetenz von Multiplikatoren im Bereich des Sports und zur Entwicklung von Aktivitäten zum Monitoring und zum Benchmarking von Indikatoren insbesondere hinsichtlich der Förderung von ethischem Verhalten und von Verhaltenskodizes bei Sportlern und Sportlerinnen;
- Aktivitäten zur Aufklärung über den Mehrwert von Sport und körperlicher Betätigung für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung der betreffenden Personen;
- Aktivitäten zur Förderung innovativer Synergien zwischen dem Sportbereich und den Bereichen Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- Aktivitäten zur Erweiterung der Faktengrundlage für den Sport, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen bewältigen zu können (Sammlung von Daten zur Unterstützung der genannten Aktivitäten sowie Befragungen, Konsultationen usw.);
- Konferenzen, Seminare, Treffen, Veranstaltungen und Aufklärungsmaßnahmen zur Unterstützung der genannten Aktivitäten.

WER KANN SICH AN EINER KOOPERATIONSPARTNERSCHAFT BETEILIGEN?

Kooperationspartnerschaften stehen allen öffentlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Organisationen offen, die im Bereich des Sport und der körperlichen Betätigung aktiv sind. Je nach Zielsetzung eines Projekts sollten an Kooperationspartnerschaften geeignete Partner mit möglichst unterschiedlichem Hintergrund beteiligt sein, damit die verschiedenen Erfahrungshintergründe, Profile und spezifischen Kenntnisse am besten zum Tragen kommen und möglichst relevante und hochwertige Ergebnisse erzielt werden.

Kooperationspartnerschaften fördern die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Programmländern.

An Kooperationspartnerschaften können beteiligt sein:

- Antragsteller/Koordinator: eine Organisation, die den Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht. mit der Bewilligung der Finanzhilfe für ein Projekt wird der Antragsteller/Koordinator zum Hauptbegünstigten der EU-Förderung und unterzeichnet im Namen aller teilnehmenden Organisationen eine Mehrempfänger-Finanzhilfevereinbarung. Der Koordinator
 - vertritt die Gruppe der teilnehmenden Organisationen gegenüber der Europäischen Kommission und handelt für die Gruppe,
 - trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
 - koordiniert die Kooperationspartnerschaft in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern.
- Partner: Organisationen, die aktiv zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der betreffenden Kooperationspartnerschaft beitragen; jeder Partner muss ein Mandat unterzeichnen, mit dem er den Koordinator beauftragt, während der Durchführung des Projekts in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die Kooperationsprojekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>An einer Kooperationspartnerschaft können beliebige gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Organisationen des Sportbereichs aus einem Programmland oder einem beliebigen Partnerland weltweit beteiligt sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens);</p> <p>Beispiele (Liste nicht erschöpfend):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ Nationale Olympische Komitees oder nationale Sportverbände, ▪ lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen, ▪ nationale Sportligen, ▪ Sportvereine, ▪ Organisationen oder Vereinigungen, die Sportler vertreten, ▪ Organisationen oder Vereinigungen, die hauptamtlich Tätige und Freiwillige im Bereich des Sports (z. B. Trainer oder Manager) vertreten, ▪ Organisationen, die die Initiative „Sport für alle“ vertreten, ▪ Organisationen zur Förderung körperlicher Aktivität, ▪ Organisationen für aktive Freizeitgestaltung und ▪ Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.
Wer ist antragsberechtigt?	<p>Jede teilnehmende Organisation, die ihren Sitz in einem Programmland hat, kann Antragsteller sein; Die betreffende Organisation führt die Antragstellung im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen durch.</p>



Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Kooperationspartnerschaften sind länderübergreifende Partnerschaften, an denen mindestens fünf Organisationen aus fünf unterschiedlichen Programmländern beteiligt sein müssen. Allerdings gibt es eine Obergrenze für die für Kosten für Projektmanagement und – durchführung; sie entspricht in ihrer Höhe der Summe für 10 Partner. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden.
Projektdauer	Die Dauer muss in der Phase der Antragstellung (12, 18, 24, 30 oder 36 Monate) entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivitäten müssen in den Ländern der an der Kooperationspartnerschaft teilnehmenden Organisationen durchgeführt werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnen müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 6. April um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Aufteilung auf die verschiedenen Kategorien von Kooperationspartnerschaften wird vermutlich wie folgt aussehen:

- ca. 25 % für Projekte der Prioritäten 1 und 2 (Projekte, die die Beteiligung an Sport und körperlicher Aktivität unterstützen);
- ca. 25 % für Projekte der Prioritäten 3 und 4 (Projekte zur Bildungsförderung im und durch Sport mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung von Fertigkeiten sowie der Umsetzung der EU-Leitlinien zu dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern¹⁶⁶ und Projekte zur Unterstützung von Freiwilligentätigkeit im Sport);
- ca. 25 % für Projekte der Prioritäten 5, 6 und 7 (Projekte zur Unterstützung der Integrität des Sports wie Kampf gegen Doping und Spielmanipulation und Good Governance im Sport);
- ca. 25% für Projekte der Prioritäten 8 und 9 (Projekte zur Bekämpfung von Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz im Sport und Projekte, die die Schaffung inklusiver und gleichberechtigter Möglichkeiten im Sport ermutigen sollen).

In diesen Kategorien werden Projekte anhand der folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der europäischen Politik im Bereich des Sports und - Ziele und Prioritäten der Aktion. (Siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Kooperationspartnerschaften verfolgt?“) ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse beruht; - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt; - der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse erbringt, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten nur in
--	---

¹⁶⁶ EU GUIDELINES ON DUAL CAREERS OF ATHLETES (ANGENOMMEN AM 28.9.2012 VON DER EU-EXPERTENGRUPPE „ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG IM SPORT“ (ISBN 978-92-79-31161-1).

<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte)</p>	<p>einem einzigen Land durchgeführt würden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung; ▪ Kohärenz zwischen den Projektziele und Methoden, den vorgeschlagenen Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Budget; ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode; ▪ leistungsfähige Qualitätsmanagementsysteme (klare und realistische Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten); ▪ Existenz und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird; ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten.
<p>Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - bei dem Projekt gegebenenfalls eine geeignete Zusammensetzung einander ergänzender beteiligter Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten gegeben ist, - an den Projekten Menschen beteiligt sind, die über Fachwissen in maßgeblichen Bereichen – beispielsweise Sportpolitik und sportliche Betätigung (Training, Wettkämpfe, Betreuung usw.) – und wissenschaftliche Kenntnisse und über die Fähigkeit verfügen, ein breites Publikum zu erreichen, - die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt sind, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden, - Umfang, in dem eine beteiligte Organisation aus einem Partnerland gegebenenfalls einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringt. (Ansonsten wird das Projekt nicht als förderfähig betrachtet.)
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus; ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. ▪ Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Möglichkeit zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die Finanzmittel der EU aufgebraucht sind.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“).



WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale, kooperativen Partnerschaften gewährte Finanzhilfe: 400 000 EUR					
Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag		Zuweisungsregel
Projektmanagement und -durchführung	Projektmanagement (Planung, Finanzierung, Koordinierung und Kommunikation mit Partnern usw.), Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien, -instrumente, -konzepte usw. von geringerem Umfang, virtuelle Zusammenarbeit und lokale Projektaktivitäten; Aufklärung, Werbung und Verbreitung (durch Broschüren, Prospekte, Websites usw.).	Zuschüsse je Einheit	Unterstützung für Aktivitäten der koordinierenden Organisation 500 EUR pro Monat	Maximal 2 750 EUR pro Monat	Je nach Dauer der Kooperativen Partnerschaften und der Anzahl der teilnehmenden Organisationen
		Zuschüsse je Einheit	Unterstützung für Aktivitäten der anderen beteiligten Organisationen 250 EUR pro Organisation und Monat		
Länderübergreifende Projekttreffen	Teilnahme an Treffen der Projektpartner, die von einer der teilnehmenden Organisationen zur Durchführung des Projekts und zu Koordinierungszwecken ausgerichtet werden; Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 1999 km: 575 EUR pro Teilnehmer und Treffen		Voraussetzung: Antragsteller müssen die Notwendigkeit der Treffen hinsichtlich der Anzahl der Treffen und Teilnehmer begründen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt.
			Entfernungen von 2000 km und mehr: 760 EUR pro Teilnehmer und Treffen		
Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag		Zuweisungsregel
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten der Beschäftigung von Unterauftragnehmern oder der Beschaffung von Waren und Leistungen. Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Exekutivagentur solche anfordert.	Tatsächliche Kosten	80 % der förderfähigen Kosten Maximal 50 000 EUR pro Projekt (außer Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie)		Voraussetzung: die Vergabe von Unteraufträgen muss mit Leistungen in Zusammenhang stehen, die von den teilnehmenden Organisationen aus berechtigten Gründen nicht selbst erbracht werden können. Es werden keine Mittel für

				Standard-Bürogeräte und -einrichtungen gewährt, die die teilnehmenden Organisationen ohnehin bei ihrer täglichen Arbeit nutzen würden.
--	--	--	--	--

Zusätzliche Unterstützung für große Kooperationspartnerschaften				
Geistige Leistungen	Geistige Leistungen bzw. materielle Ergebnisse des Projekts (beispielsweise Leitlinien, pädagogische Materialien, freie Lehr- und Lernmaterialien, IT-Tools, Analysen, Studien, Methoden des Peer-Learnings, Umfragen und Berichte, Erfindungen – z. B. neue Sportspiele usw.)	Zuschüsse je Einheit	B5.1 pro Manager und Arbeitstag für das Projekt	<p>Voraussetzung: Es wird davon ausgegangen, dass Personalkosten für Manager und Verwaltungskräfte bereits unter „Projektmanagement und –durchführung“ erfasst sind. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit diesem Posten müssen Antragsteller Art und Umfang der in Bezug auf jede im Vorschlag vorgesehene geistige Leistung ausgewiesenen Personalkosten begründen.</p> <p>Nur Ergebnisse von erheblicher Qualität und von erheblichem Umfang können im Rahmen dieser Position gefördert werden. Für die geistigen Leistungen müssen sowohl ihr Potenzial für eine weitergehende Verwendung und Nutzung als auch für eine entsprechende Wirkung nachgewiesen werden.</p>
			B5.2 pro Forscher/Lehrkraft/Ausbilder/Fachkraft der Jugendarbeit und Arbeitstag für das Projekt	
			B5.3 pro Techniker und Arbeitstag für das Projekt	
			B5.4 pro Verwaltungskraft und Arbeitstag für das Projekt	
Sportveranstaltungen von Multiplikatoren	Beitrag zu den mit nationalen und länderübergreifenden Konferenzen, Seminaren, Veranstaltungen verbundenen Kosten sowie der Kosten für die Weitergabe und Verbreitung der durch das Projekt erzielten geistigen Leistungen (ohne Reise- und Unterhaltskosten von Vertretern an dem Projekt teilnehmender Organisationen).	Zuschüsse je Einheit	<p>100 EUR pro örtlichem Teilnehmer (d. h. Teilnehmer aus dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet)</p> <p>200 EUR pro internationalem Teilnehmer (d. h. Teilnehmern aus anderen Ländern)</p>	<p>Höchstens 30 000 EUR pro Projekt</p> <p>Voraussetzung: Unterstützung für Multiplikatorenveranstaltungen wird nur gewährt, wenn dieses in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts erzielten geistigen Leistungen steht. Projekte, die keine Finanzhilfe für geistige Leistungen erhalten, können auch keine Unterstützung für die Organisation von Multiplikatorenveranstaltungen bekommen.</p>


TABELLE A – GEISTIGE LEISTUNGEN (INTELLEKTUELLE ERGEBNISSE) (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die gewährte Unterstützung kann ausschließlich zur Deckung der Personalkosten von in das Projekt einbezogenen Organisationen verwendet werden, die an der Entwicklung geistiger Leistungen beteiligt sind. Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Manager	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Fachkräfte der Jugendarbeit	Techniker	Verwaltungspersonal
	B5.1	B5.2	B5.3	B5.4
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen	294	241	190	157
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Island	280	214	162	131
Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	164	137	102	78
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei	88	74	55	39

TABELLE B – GEISTIGE LEISTUNG (BETRÄGE IN EUR/TAG)

Die gewährte Unterstützung kann ausschließlich zur Deckung der Personalkosten von in das Projekt einbezogenen Organisationen verwendet werden, die an der Entwicklung geistiger Leistungen beteiligt sind. Die Höhe der Beträge hängt a) vom Profil des am Projekt beteiligten Personals und b) vom Land der Organisation ab, deren Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt sind.

	Manager	Lehrkräfte/ Ausbilder/ Forscher/ Fachkräfte der Jugendarbeit	Techniker	Verwaltungspersonal
	B5.1	B5.2	B5.3	B5.4
Australien, Kanada, Kuwait, Katar, Macao, Monaco, San Marino, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	294	241	190	157
Andorra, Brunei, Japan, Neuseeland, Singapur, Vatikanstaat, Vereinigte Arabische Emirate	280	214	162	131
Bahamas, Bahrain, Hongkong, Israel, Korea (Republik), Oman, Saudi-Arabien, Taiwan	164	137	102	78



<p>Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Republik Côte d'Ivoire, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Jamaica, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (vereinigte Staaten), Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Osttimor (Demokratische Republik), Pakistan, Palästina, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Südsudan, Sudan, Surinam, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands, völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine, Zentralafrikanische Republik</p>	<p>88</p>	<p>74</p>	<p>55</p>	<p>39</p>
--	-----------	-----------	-----------	-----------

KLEINE KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT EINER KLEINEN KOOPERATIONSPARTNERSCHAFT VERFOLGT?

Kleine Kooperationspartnerschaften ermöglichen Organisationen, die Entwicklung und die Stärkung von Netzwerken, die Steigerung ihrer Befähigung zur Arbeit auf länderübergreifender Ebene, den Austausch bewährter Verfahren und die Auseinandersetzung mit Ideen und Methoden in verschiedenen, mit Sport und körperlicher Betätigung zusammenhängenden Bereichen. Projekte können auch greifbare Ergebnisse entwickeln und sind aufgefordert, in einem nach Ziel und Größe des Projekts angemessenen Umfang die Resultate ihrer Aktivitäten zu verbreiten. Kleine Kooperationspartnerschaften beziehen verschiedene Organisationen, darunter insbesondere öffentliche Behörden auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie Sportorganisationen, Organisationen, die mit sportlichen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, und Bildungseinrichtungen in ihre Arbeit ein. Kleine Kooperationspartnerschaften dienen besonders der Sicherstellung des Fortbestehens der vorbereitenden Maßnahmen 2013 und vor allem Projekte, mit denen die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- Förderung der sozialen Integration und Chancengleichheit im Sport;
- Förderung von europäisch angestammten Sport und Spiele
- Unterstützung der Mobilität von Freiwilligen, Coaches, Managern und Personal von gemeinnützigen Sportorganisationen
- Schutz der Athleten, insbesondere der jüngsten unter ihnen, vor gesundheitlichen Risiken durch die Verbesserung der Trainings- und Wettbewerbsbedingungen;
- Bildungsförderung im und durch Sport mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung von Fertigkeiten;

Kleine Kooperationspartnerschaften sollen die Einrichtung und die Entwicklung transnationaler Netze im Bereich des Sports fördern. Die EU kann damit Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit von Akteuren schaffen, die es ohne die Aktivitäten der EU nicht gäbe. Kleine Kooperationspartnerschaften sollten auch zu Synergien mit und zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung sportlicher und körperlicher Aktivität und zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich des Sports beitragen.

An kleinen Kooperationspartnerschaften sollten mindestens ein lokaler oder regionaler Sportverein beteiligt sein.

Die Kommission führt über ihre Exekutivagentur eine Auswahlrunde pro Jahr durch.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Erasmus+ ermöglicht große Flexibilität bei Aktivitäten von kleinen Kooperationspartnerschaften, wenn aus dem jeweiligen Vorschlag ersichtlich ist, dass diese Aktivitäten am besten geeignet sind, die Projektziele zu erreichen. Kleine Kooperationspartnerschaften können eine breite Palette an Aktivitäten zum Gegenstand haben; z. B.:

- Vernetzung wichtiger Akteure;
- Förderung und Weitergabe bewährter Verfahren;
- Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Ausbildungsmodulen und -instrumenten;
- Aktivitäten zur Aufklärung über den Mehrwert von Sport und körperlicher Betätigung für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung der betreffenden Personen;
- Aktivitäten zur Förderung innovativer Synergien zwischen dem Sportbereich und den Bereichen Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- Aktivitäten zur Erweiterung der Faktengrundlage für den Sport, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen bewältigen zu können (Sammlung von Daten zur Unterstützung der genannten Aktivitäten sowie Befragungen, Konsultationen usw.);
- Konferenzen, Seminare, Treffen, Veranstaltungen und Aufklärungsmaßnahmen zur Unterstützung der genannten Aktivitäten.

WER KANN SICH AN EINER KLEINEN KOOPERATIONSPARTNERSCHAFT BETEILIGEN?

Kleine Kooperationspartnerschaften stehen allen öffentlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Organisationen offen, die im Bereich des Sport und der körperlichen Betätigung aktiv sind. Je nach Zielsetzung eines Projekts sollten an kleine Kooperationspartnerschaften geeignete Partner mit möglichst unterschiedlichem Hintergrund beteiligt sein, damit die verschiedenen Erfahrungshintergründe, Profile und spezifischen Kenntnisse am besten zum Tragen kommen und möglichst relevante und qualitative Ergebnisse erzielt werden.

Kleine Kooperationspartnerschaften fördern die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Programmländern.

An kleinen Kooperationspartnerschaften können beteiligt sein:

- Antragsteller/Koordinator: eine Organisation, die den Projektvorschlag im Namen aller Partner einreicht. Mit der Bewilligung der Finanzhilfe für ein Projekt wird der Antragsteller/Koordinator zum Begünstigten der EU-Förderung und unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung. Weitere Informationen über die finanziellen und vertraglichen Regelungen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen. Der Koordinator
 - Der Koordinator vertritt die Gruppe der teilnehmenden Organisationen gegenüber der Europäischen Kommission und handelt für die Gruppe,
 - trägt die finanzielle und rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße operative, administrative und finanzielle Durchführung des gesamten Projekts und
 - koordiniert die Kooperationspartnerschaft in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern.
 - er erhält die EU-Mittel aus dem Programm Erasmus+ und ist für die Verteilung der Mittel unter den Projektpartnern zuständig.
- Partner: Organisationen, die zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der betreffenden kleinen Kooperationspartnerschaft beitragen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN KLEINE KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die kleine Kooperationsprojekte erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	<p>An einer Kooperationspartnerschaft können beliebige gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Organisationen des Sportbereichs aus einem Programmland oder einem beliebigen Partnerland weltweit beteiligt sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens);</p> <p>Beispiele (Liste nicht erschöpfend):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ Nationale Olympische Komitees oder nationale Sportverbände, ▪ lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen, ▪ nationale Sportligen, ▪ Sportvereine, ▪ Organisationen oder Vereinigungen, die Sportler vertreten, ▪ Organisationen oder Vereinigungen, die hauptamtlich Tätige und Freiwillige im Bereich des Sports (z. B. Trainer oder Manager) vertreten, ▪ Organisationen, die die Initiative „Sport für alle“ vertreten, ▪ Organisationen zur Förderung körperlicher Aktivität, ▪ Organisationen für aktive Freizeitgestaltung und
Wer ist antragsberechtigt?	Jede teilnehmende Organisation, die ihren Sitz in einem Programmland hat, kann Antragsteller sein; Die betreffende Organisation führt die Antragstellung im Namen aller an einem Projekt beteiligten Organisationen durch.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Kleine Kooperationspartnerschaften sind länderübergreifende Partnerschaften, an denen mindestens drei Organisationen aus drei unterschiedlichen Programmländern beteiligt sein müssen. Allerdings gibt es eine Obergrenze für die für Kosten für Projektmanagement und – durchführung; sie entspricht in ihrer Höhe der Summe für 5 Partner. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden.
Projektdauer	12-24 Monate. Die Dauer muss in der Phase der Antragstellung (12, 18 oder 24 Monate) entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angegeben werden.

Ort(e) der Aktivität	Die Aktivitäten müssen in den Ländern der an der Kooperationspartnerschaft teilnehmenden Organisationen durchgeführt werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnen müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 6. April um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

In diesen Kategorien werden Projekte anhand der folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der europäischen Politik im Bereich des Sports und - Ziele und Prioritäten der Aktion. (Siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit Kooperationspartnerschaften verfolgt?“) ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse beruht; - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt; - der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse erbringt, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten nur in einem einzigen Land durchgeführt würden.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung; ▪ Kohärenz zwischen den Projektziele und Methoden, den vorgeschlagenen Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Budget; ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode; ▪ leistungsfähige Qualitätsmanagementsysteme (klare und realistische Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten); ▪ Existenz und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird; ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten.
Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - bei dem Projekt gegebenenfalls eine geeignete Zusammensetzung einander ergänzender beteiligter Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher mit dem Projekt einhergehender Aktivitäten gegeben ist, - an den Projekten Menschen beteiligt sind, die über Fachwissen in maßgeblichen Bereichen – beispielsweise Sportpolitik und sportliche Betätigung (Training, Wettkämpfe, Betreuung usw.) – und wissenschaftliche Kenntnisse und über die Fähigkeit verfügen, ein breites Publikum zu erreichen,

	<ul style="list-style-type: none"> - die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt sind, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden, - Umfang, in dem eine beteiligte Organisation aus einem Partnerland gegebenenfalls einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt erbringt. (Ansonsten wird das Projekt nicht als förderfähig betrachtet.)
Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus; ▪ gegebenenfalls Qualität der Erläuterungen dazu, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. ▪ Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Möglichkeit zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die Finanzmittel der EU aufgebraucht sind.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“).

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

Maximale, kleinen kooperativen Partnerschaften gewährte Finanzhilfe: 60 000 EUR					
Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag		Zuweisungsregel
Projektmanagement und -durchführung	Projektmanagement (Planung, Finanzierung, Koordinierung und Kommunikation mit Partnern usw.), Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien, -instrumente, -konzepte usw. von geringerem Umfang, virtuelle Zusammenarbeit und lokale Projektaktivitäten; Aufklärung, Werbung und Verbreitung (durch Broschüren, Prospekte, Websites usw.).	Zuschüsse je Einheit	Unterstützung für Aktivitäten der koordinierenden Organisation 500 EUR pro Monat	Maximal 2 750 EUR pro Monat	Je nach Dauer der kleinen Kooperativen Partnerschaften und der Anzahl der teilnehmenden Organisationen
		Zuschüsse je Einheit	Unterstützung für Aktivitäten der anderen beteiligten Organisationen 250 EUR pro Organisation und Monat		
Länderübergreifende Projekttreffen	Teilnahme an Treffen der Projektpartner, die von einer der teilnehmenden Organisationen zur Durchführung des Projekts und zu Koordinierungszwecken ausgerichtet werden; Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten.	Zuschüsse je Einheit	Entfernungen zwischen 100 und 1999 km: 575 EUR pro Teilnehmer und Treffen		Voraussetzung: Antragsteller müssen die Notwendigkeit der Treffen hinsichtlich der Anzahl der Treffen und Teilnehmer begründen. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt.
			Entfernungen von 2000 km und mehr: 760 EUR pro Teilnehmer und Treffen		
Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag		Zuweisungsregel
Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten	Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten der Beschäftigung von Unterauftragnehmern oder der Beschaffung von Waren und Leistungen. Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Exekutivagentur solche anfordert.	Tatsächliche Kosten	80 % der förderfähigen Kosten Maximal 10 000 EUR pro Projekt (außer der Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie)		Voraussetzung: die Vergabe von Unteraufträgen muss mit Leistungen in Zusammenhang stehen, die von den teilnehmenden Organisationen aus berechtigten Gründen nicht selbst erbracht werden können. Es werden keine Mittel für Standard-Bürogeräte und -einrichtungen gewährt, die die teilnehmenden Organisationen ohnehin bei ihrer täglichen Arbeit nutzen würden.

GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN

WELCHE ZIELE WERDEN MIT GEMEINNÜTZIGEN EUROPÄISCHEN SPORTVERANSTALTUNGEN VERFOLGT?

Mit dieser Aktion sollen die folgenden Ziele unterstützt werden:

- Ehrenamtliches Engagement im Sport
- Soziale Inklusion durch Sport
- Gleichstellung der Geschlechter durch Sport
- gesundheitsfördernde körperliche Aktivitäten
- Einführung der Europäischen Woche des Sports

Die Kommission führt über ihre Exekutivagentur eine Auswahlrunde pro Jahr durch.

Bei den gemeinnützigen europäischen Sportveranstaltungen wird die Aufteilung auf die verschiedenen Kategorien voraussichtlich wie folgt aussehen:

- ca. 30 % für Veranstaltungen zur Umsetzung der Europäischen Woche des Sports;
- ca. 70 % für Veranstaltungen, die nicht mit der Europäischen Woche des Sports verbunden sind (z. B. im Zusammenhang mit Freiwilligenarbeit im Sport, sozialer Inklusion durch Sport, Gleichstellung der Geschlechter durch Sport, gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung).

Etwa vier Veranstaltungen sollten mit dem Ziel der Durchführung der Europäischen Woche des Sports ausgewählt werden. Ihr Schwerpunkt sollte auf den für die Durchführung der Europäischen Woche des Sports benannten Themen liegen (Bildung, Arbeit, Outdoor, Sportvereine und Fitness-Center).

Es sollten etwa acht nicht mit der Europäischen Woche des Sports zusammenhängende Veranstaltungen ausgewählt werden. Hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Themen (Freiwilligenarbeiten, soziale Inklusion, Geschlechter, gesundheitsfördernde körperliche Betätigung) sollte bei mindestens einer Veranstaltung der Schwerpunkt auf der nach außen gerichteten Dimension des Sports (z. B. Sportdiplomatie) liegen und mindestens eine Veranstaltung sollte die Rolle des Breitensports für die Förderung der Zielsetzungen dieser Aktion in den Mittelpunkt stellen (Freiwilligenarbeit im Sport, soziale Inklusion durch Sport, Gleichstellung der Geschlechter durch Sport, gesundheitsfördernde körperliche Betätigung).

WAS SIND GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN?

Im Rahmen dieser Aktion sollen Finanzmittel

- für die Ausrichtung europaweiter Sportveranstaltungen in einem Programmland;
- für nationale Veranstaltungen, die in mehreren Programmländern gleichzeitig von gemeinnützigen Organisationen oder von öffentlichen Stellen durchgeführt werden, bereitgestellt werden.

Mit diesen Veranstaltungen werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- verstärktes Bewusstsein hinsichtlich der Rolle des Sports bei der Förderung der sozialen Integration, der Chancengleichheit und der Aufklärung über die Bedeutung gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung;
- verstärkte Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten und an Freiwilligentätigkeit.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Förderung von Veranstaltungen u. a. durch EU-Finanzhilfen für einzelne Organisationen, die Veranstaltungen vorbereiten, ausrichten und nachbereiten; Im Rahmen dieser Aktion werden die folgenden Standardaktivitäten unterstützt (keine erschöpfende Aufzählung):

- Vorbereitung des Events
- Organisation von Bildungsmaßnahmen für Sportler, Trainer, Organisatoren und Freiwillige im Vorfeld einer Veranstaltung;
- Organisation der Veranstaltung;
- Organisation von Aktivitäten am Rande der Sportveranstaltung (Konferenzen, Seminare);
- Durchführung bereits laufender Aktivitäten (Evaluierungen, Konzeption von Zukunftsplänen);
- Kommunikationsaktivitäten mit Bezug zum Thema der Veranstaltung.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION NICHT UNTERSTÜTZT?

- Von internationalen, europäischen oder nationalen Sportverbänden/-ligen regelmäßig durchgeführte sportliche Wettbewerbe und

- Wettbewerbe im Bereich des Profisports.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN NICHT KOMMERZIELLE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN BEWERTET?

Im Folgenden werden die formalen Anforderungen erläutert, die gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen erfüllen müssen, damit sie für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ in Betracht kommen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	<p>Jede im Bereich des Sports tätige und in einem Programmland ansässige öffentliche Stelle oder gemeinnützige Organisation; Beispiele (Liste nicht erschöpfend):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, ▪ lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen, ▪ der Koordinator einer nationalen Veranstaltung, die im Rahmen einer europäischen Sportveranstaltung durchgeführt wird.
Förderfähige Aktivitäten und Teilnehmer	<p>an europaweiten Sportveranstaltungen, die in einem Land organisiert werden, müssen sich Teilnehmer aus mindestens 12 verschiedenen Programmländern beteiligen;</p> <p>ODER</p> <p>an Sportveranstaltungen, gleichzeitig in verschiedenen an Programmländern organisiert werden, müssen sich Teilnehmer aus mindestens 12 verschiedenen Programmländern beteiligen. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn diese Teilnehmer an der Gesamtzahl der Veranstaltungen beteiligt sind.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden.</p>
Projektdauer	Maximal ein Jahr (von der Vorbereitung der Veranstaltung bis zur Nachbereitung).
Veranstaltungstermine	Die Veranstaltung muss im folgenden Jahr (beliebiger Zeitpunkt bis zum 31. Oktober) stattfinden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ in Brüssel.
Wann wird der Antrag gestellt?	Für Projekte, die ab dem 1. November desselben Jahres beginnen, müssen Antragsteller ihren Finanzhilfeantrag bis zum 6. April 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Antragstellende Einrichtungen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

<p>Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der europäischen Politik im Bereich des Sports und - Ziele und Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Welche Ziele werden mit gemeinnützigen europäischen Sportveranstaltungen verfolgt?“) . ▪ Umfang, in dem <ul style="list-style-type: none"> - der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse beruht; - die Ziele klar definiert und realistisch sind und mit Sachverhalten in Zusammenhang stehen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind, - der Vorschlag innovativ ist und/oder andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ergänzt; - der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse erbringt, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten nur in einem einzigen Land durchgeführt würden.
<p>Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 40 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung; ▪ Kohärenz zwischen den Projektziele und Methoden, den vorgeschlagenen Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Budget; ▪ Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methode; ▪ Projektbeteiligung von Personen mit Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen (etwa in der praktischen Ausübung von Sport (Training, Wettbewerbe, Coaching usw.)), ▪ leistungsfähige Qualitätsmanagementsysteme (klare und realistische Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten); ▪ Existenz und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass das Projekt in hervorragender Weise fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird; ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten.
<p>Wirkung und Verbreitung (maximal 30 Punkte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ mögliche Wirkung des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während der Dauer eines Projekts und nach dem Projekt, - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene, ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus; ▪ Qualität der Maßnahmen, die die Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung und der Unterstützung durch die EU sowie die entsprechende Berücksichtigung in den Medien sicherstellen sollen.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erzielen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für die oben genannten Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung und Verbreitung“ und 20 Punkte für das Kriterium „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“).

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN?

Das Budget der Projekte (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsvorschriften zu erstellen:

	Förderfähige Kosten	Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Kosten der Aktivitäten	<p>Direkt mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbundenen Kosten, u. a. betreffend</p> <p>förderfähige direkte Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal ▪ Reise- und Aufenthaltskosten ▪ Ausrüstung ▪ Verbrauchs- und Versorgungsgüter ▪ Unteraufträge ▪ Zölle, Steuern und Gebühren ▪ Sonstige Aufwendungen <p>Indirekte Kosten: zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten eines Projekts gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten)</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>	<p>Maximale gewährte Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen, die während der Europäischen Woche des Sports stattfinden: 300 000 EUR • Für gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen ohne Bezug zu der Europäischen Woche des Sports: 500 000 EUR <p>Maximal 80 % der gesamten förderfähigen Kosten.</p>	<p>Voraussetzung: das beantragte Budget ist angesichts der beabsichtigten Aktivitäten gerechtfertigt.</p>

TEIL C – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER

Alle Organisationen (einschließlich informeller Gruppen), die einen Projektvorschlag einreichen oder Finanzhilfen der EU im Rahmen des Programms Erasmus+ beantragen möchten, sollten diesen Abschnitt sorgfältig lesen. Der Abschnitt wurde entsprechend den Bestimmungen in Titel VI der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EU¹⁶⁷ (nachstehend „EU-Haushaltsordnung“) und der entsprechenden Anwendungsbestimmungen gegliedert.

Einzelpersonen können nur dann Projektvorschläge im Rahmen des Programms Erasmus+ einreichen, wenn sie einen Antrag für eine Gruppe (von mindestens vier) junger Menschen stellen, die zwar im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, aber nicht unbedingt einer Jugendorganisation angehören (im Folgenden „informelle Gruppe junger Menschen“).

WIE WERDEN ANTRÄGE FÜR ERASMUS+-PROJEKTE EINGEREICHT?

Die Antragsteller reichen Vorschläge für Erasmus+-Projekte in vier Schritten ein:

- Jede an der Antragstellung beteiligte Organisation muss sich im Teilnehmerportal anmelden und einen Programm-Identifikations-Code (PIC) erhalten. Organisationen/Gruppen, die bereits im Rahmen ihrer Teilnahme an anderen EU-Programmen einen PIC erhalten haben, brauchen sich nicht erneut anzumelden. Der bei einer früheren Anmeldung zugeteilte PIC ist ebenso für eine Antragstellung im Rahmen von Erasmus+ gültig.
- Überprüfen Sie die Übereinstimmung mit den Programmkriterien für die entsprechende Aktion/Bereich;
- Prüfung der finanziellen Voraussetzungen;
- Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars.

SCHRITT 1: REGISTRIERUNG IM TEILNEHMERPORTAL

Alle am Antrag beteiligten Organisationen müssen angemeldet sein und im Teilnehmerportal für Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Bürgersinn und Freiwilligenarbeit Auskünfte zu ihrer allgemeinen rechtlichen und finanziellen Situation erteilen, falls dies nicht bereits erfolgt sein sollte.

Wer die Anmeldung im Teilnehmerportal im Namen einer Organisation (oder einer informellen Gruppe junger Menschen) vornimmt, führt die folgenden Schritte durch:

- Erstellen Sie ein ECAS-Konto (es sei denn, die Person, die die Organisation/Gruppe vertritt, verfügt bereits über ein Konto). Neue ECAS-Kontos können auf folgender Website erstellt werden:
<https://webgate.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi> ;
- Gehen Sie zum Teilnehmerportal auf <http://ec.europa.eu/education/participants/portal/desktop/en/organisations/register.html> und melden Sie sich für die Organisation/Gruppe an. Auf dem Teilnehmerportal stehen ebenfalls Beratung und häufig gestellte Fragen bereit.

Die Organisation/Gruppe muss sich nur einmal beim Teilnehmerportal anmelden. Nach der Anmeldung im Teilnehmerportal erhält die betreffende Organisation oder Gruppe einen Programm-Identifikations-Code (PIC = Personal Identification Code). Der PIC ist eine individuelle Kennung, die für die Einreichung von Anträgen erforderlich ist und einer Organisation oder Gruppe die Nutzung der Erasmus+ elektronischen Antragsformulare auf einfache Weise ermöglicht (d. h. durch Eingabe des PIC in das Formular werden alle Informationen, die von der Organisation/Gruppe bei der Anmeldung bereitgestellt wurden, automatisch in das Formular eingefügt).

NACHWEIS DES RECHTSSTATUS UND DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Bei der Registrierung müssen Organisationen auch die folgenden Dokumente in das Teilnehmerportal hochladen:

- das Formular „Rechtsträger“ (verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission unter: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm);

¹⁶⁷ Die EU-Haushaltsordnung ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:298:0001:0096:DE:PDF>

- das Formular „Finanzangaben“: Bitte füllen Sie das Formular des Landes aus, in dem die betreffende Bank ansässig ist – auch wenn die antragstellende Organisation offiziell in einem anderen Land registriert ist (verfügbar unter: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/financial_id/financial_id_de.cfm).

Bei Finanzhilfen von mehr als 60 000 EUR müssen die Antragsteller zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmte Dokumente hochladen. Nähere Informationen finden Sie im folgenden Abschnitt „Auswahlkriterien“.

Das Formular „Finanzangaben“ muss nur für die antragstellende Organisation vorgelegt werden. Für Partnerorganisationen wird das Formular nicht benötigt.

SCHRITT 2: PRÜFUNG AUF EINHALTUNG DER PROGRAMMKRITERIEN

Bei der Entwicklung eines Projekts und vor der Beantragung der EU-Förderung müssen die teilnehmenden Organisationen sicherstellen, dass das Projekt die Anforderungen hinsichtlich der Förderfähigkeit, der Ausschlusskriterien, der Auswahlkriterien und der Gewährungskriterien erfüllt.

FÖRDERKRITERIEN

Die Förderkriterien betreffen im Wesentlichen den Projekttyp und die Art der Aktivitäten (ggf. einschließlich der Dauer, der teilnehmenden Organisationen usw.), die Zielgruppe (z. B. Status und Anzahl der einbezogenen Teilnehmer) und die Voraussetzungen für einen Finanzhilfeantrag für ein entsprechendes Projekt (Einreichungsfristen, Vollständigkeit des Antragsformulars usw.).

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie alle Förderkriterien der Aktion erfüllen, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht. Projekte, die diese Kriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt. Bei Mobilitätsaktivitäten und bei EMJMD-Stipendien im Rahmen der Leitaktionen 1 oder 2 können einige Förderkriterien (z. B. die Dauer oder die Teilnehmerprofile) nur während der Durchführung der Projekte oder in Verbindung mit dem Abschlussbericht (nicht im Rahmen der Antragstellung) geprüft werden. Bei Antragstellung werden die Antragsteller aufgefordert, zu erklären, dass diese Kriterien durch das Projekt erfüllt werden. Falls sich während der Durchführung der Projekte oder in Verbindung mit dem Abschlussbericht jedoch herausstellen sollte, dass diese Kriterien nicht erfüllt sind, können die Teilnehmer bzw. die Aktivitäten als nicht förderfähig eingestuft und die ursprünglich für das jeweilige Projekt gewährten EU-Mittel gekürzt/wiedereingezogen werden.

Die spezifischen Förderkriterien für die einzelnen im Programmleitfaden zu Erasmus+ beschriebenen Aktionen werden in Teil B dieses Leitfadens erläutert.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ein Antragsteller wird von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschläge und am Programm Erasmus+ ausgeschlossen, oder im Gewährsverfahren abgelehnt, wenn er sich in einer der unten aufgeführten Lagen nach Artikel 106 bzw. 107 der EU-Haushaltsordnung befindet:

- a) er ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem Recht des Landes seiner Niederlassung, des Landes der Niederlassung des Anweisungsbefugten oder des Landes, in dem die Finanzhilfe umgesetzt wird, nicht nachgekommen ist;
- c) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - (i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung, einer Finanzhilfevereinbarung oder einer Finanzhilfeentscheidung in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
 - (ii) Absprachen mit anderen Personen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
 - (iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;

- (iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Kommission/Agentur während des Gewährungsverfahrens;
 - (v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten;
- d) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
- (i) Betrug im Sinne des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
 - (ii) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne des Rechts des Landes der Niederlassung des Anweisungsbefugten, des Landes der Niederlassung des Antragstellers oder des Landes, in dem die Finanzhilfe umgesetzt wird;
 - (iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
 - (iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - (v) Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
 - (vi) Kinderarbeit oder andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- e) der Antragsteller hat bei der Ausführung eines aus dem Haushalt finanzierten Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder einer Finanzhilfeentscheidung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung, die Anwendung von pauschalierter Schadenersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden;
- f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- g) In Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. endgültigen Verwaltungsentscheidung befindet sich der Antragsteller in eine der in den Buchstaben c) bis f) genannten Lagen, wobei insbesondere Folgendes zugrunde gelegt wird:
- i. Sachverhalte, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen des Rechnungshofs, des OLAF oder bei einer internen Rechnungsprüfung, oder bei sonstigen, unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten einer europäischen Einrichtung, eines europäischen Büros oder einer Agentur bzw. eines Organs der Europäischen Union durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
 - ii. nicht endgültige Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
 - iii. Beschlüsse der EZB, der EIB, des Europäischen Investitionsfonds oder internationaler Organisationen;
 - iv. Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht.
 - v. Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten einer EU-Einrichtung, eines europäischen Büros, einer Agentur oder eines Organs der EU
- (h) wenn sich eine Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Antragstellers ist oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat (hierunter fallen auch Unternehmensleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats sowie Fälle, in denen eine Person eine Anteilsmehrheit besitzt), in einer oder mehreren der in Buchstabe (c) bis (f) genannten Situationen befindet;
- (i) wenn sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Antragstellers haftet, in einer oder mehreren der in Buchstabe (a) oder (b) genannten Situation befindet.

Befindet sich ein Antragsteller in einer der einen Ausschluss begründenden, vorstehend aufgeführten Lagen, sollte er die Abhilfemaßnahmen nennen, die er zur Beseitigung der Ausschlussituation getroffen hat, und damit seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellen. Dazu können beispielsweise technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zählen, die zum Ziel haben, ein erneutes Auftreten der Situation, Schadenersatzforderungen und Bußgeldzahlungen zu vermeiden. Dies gilt nicht für die unter Buchstabe (d) dieses Abschnitts genannten Situationen.

In den in den Buchstaben (c) bis (f) genannten Fällen kann die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur in Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. endgültigen Verwaltungsentscheidung einen Antragsteller vorläufig von der Teilnahme

an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausschließen, wenn dessen Teilnahme eine schwere, unmittelbare Bedrohung der finanziellen Interessen der EU darstellen würde.

Sieht die Maßnahme, für die der Antragsteller seinen Vorschlag eingereicht hat, besondere Bestimmungen für die Teilnahme verbundener Rechtspersonen vor, dann gelten die gleichen Ausschlusskriterien auch für verbundene Rechtspersonen.

Der Antragsteller kann in diesem Verfahren abgelehnt und verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Ausschluss oder finanzielle Sanktionen) unterworfen werden, wenn sich die von ihm abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte, die für die Teilnahme an diesem Verfahren verlangt wurden, als falsch erweisen.

Die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann in den in den Buchstaben (c), (d), (e) und (f) des vorstehenden Abschnittes genannten Fällen auf ihrer Website die folgenden Angaben bezüglich des Ausschlusses und gegebenenfalls der finanziellen Sanktionen veröffentlichen:

- (a) den Namen des betroffenen Antragstellers;
- (b) das Vorliegen eines Ausschlusses;
- (c) die Dauer des Ausschlusses bzw. die Höhe der finanziellen Sanktion.

Diese Ausschlusskriterien gelten für potenzielle Antragsteller bei allen Aktionen im Rahmen des Programms Erasmus+. Um nachzuweisen, dass sie sich nicht in einer der weiter oben aufgeführten Situationen befinden, müssen Antragsteller, die EU-Mittel in Höhe von mehr als 60 000 EUR beantragen, eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass keiner der vorstehend genannten Fälle auf sie zutrifft. Diese „ehrenwörtliche Erklärung“ ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt oder in einem Anhang beizufügen.

Wenn Vorschläge für ein aus mehreren Partnern bestehendes Konsortium eingereicht werden, gelten die oben genannten Kriterien für alle an dem Projekt teilnehmenden Organisationen.

Gemäß den Artikeln 106 bis 109 der EU-Haushaltsordnung können gegen Antragstellende, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden¹⁶⁸.

Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass sich bei Durchführung der im Programmleitfaden vorgesehenen Aktionen für die folgenden Organisationen ein Interessenkonflikt ergibt oder sich ergeben könnte, und dass die Teilnahme dieser Organisationen daher nicht förderfähig ist oder sein könnte:

- Nationale Behörden, die für die Beaufsichtigung nationaler Agenturen und für die Durchführung des Programms Erasmus+ in ihrem jeweiligen Land zuständig sind, können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von Nationalen Agenturen in einem beliebigen Land verwaltet werden; sie können jedoch (als Antragsteller oder als Partner) die Teilnahme an von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen beantragen, wenn dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (siehe Teil B dieses Leitfadens);
- Nationale Agenturen (einzige Aktivität der juristischen Person) oder Abteilungen nationaler Agenturen von juristischen Personen, die mit Aktivitäten außerhalb des Kompetenzbereich der Nationalen Agenturen befasst sind, können an keiner Aktion, die im Rahmen dieses Leitfadens durchgeführt wird, teilnehmen bzw. eine solche beantragen;
- Strukturen und Netze, die im Erasmus+ Programm oder in einem jährlichen Arbeitsprogramm der Kommission aufgeführt oder benannt werden, das für die Umsetzung des Erasmus+-Programms, insbesondere im Hinblick auf den Empfang eines finanziellen Beitrags der Kommission im Rahmen des Umsetzung des Erasmus+-Programms, angenommen wurde, und die durch den gastgebenden Rechtsträger aufgenommen werden, der ebenfalls die nationale Agentur aufgenommen hat, können nicht an einer Aktion teilnehmen bzw. eine Aktion beantragen, die durch die Nationalen Erasmus+-Agenturen in einem beliebigen Land verwaltet werden. Sie können jedoch die Teilnahme (als Antragsteller oder Partner) an Aktionen beantragen, die durch die Exekutivagentur oder die GD EAC verwaltet werden, es sei denn, dies ist für die entsprechende Aktion ausdrücklich ausgeschlossen (gemäß Teil B der Leitlinien). Bevor eine Finanzhilfe oder ein Vertrag gewährt wird, sollten sie nachweisen können, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden oder weil die interne Organisation auf eine Weise erfolgt, bei der die Interessen eindeutig getrennt sind. Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Aktionen oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Exekutivagentur oder die GD EAC, bei denen die Anträge gestellt werden, treffen auf eigene

¹⁶⁸ Mit Ausnahme der von den Nationalen Agenturen verwaltete Aktionen.

Verantwortung und Rechnung die Entscheidung, ob ausreichend sichergestellt ist, dass sich die Antragsteller nicht in einem Interessenkonflikt befinden;

- Rechtsträger, die nationale Erasmus+-Agenturen aufnehmen, jedoch mit anderen Aktivitäten innerhalb oder außerhalb des Kompetenzbereich des Erasmus+-Programms befasst sind sowie mit diesen Rechtsträgern verbundene Rechtssubjekte können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von Nationalen Agenturen in einem beliebigen Land verwaltet werden; sie können jedoch die Teilnahme an den von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen beantragen, falls dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (siehe Teil B dieses Leitfadens); Bevor eine Finanzhilfe oder ein Vertrag gewährt wird, müssen sie jedoch nachweisen, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden oder weil die interne Organisation auf eine Weise erfolgt, dass die Interessen eindeutig getrennt sind (d. h. eine Mindesttrennung der Konten, die Trennung der Berichterstattung und der Entscheidungsfindung, Maßnahmen, mit denen der Zugriff auf schutzwürdige Informationen verhindert wird). Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Aktionen oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Einrichtung, bei der die Anträge gestellt werden, trifft auf eigene Verantwortung und Rechnung die Entscheidung, ob eine ausreichende Versicherung dafür vorliegt, dass sich die Antragsteller nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

AUSWAHLKRITERIEN

Die Nationalen Agenturen bzw. die Exekutivagentur bewerten die finanzielle und die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zur Durchführung des vorgeschlagenen Projekts anhand der Förderkriterien.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung des Projekts bzw. während des Geschäftsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten kann.

Das Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit spielt keine Rolle bei

- öffentlichen Einrichtungen¹⁶⁹;
- internationalen Organisationen.

Wenn EU-Finanzhilfen von anderen Organisationen (d. h. nicht von den oben genannten Organisationen) beantragt werden und ein Rahmen von 60 000 EUR nicht überschritten wird, müssen die Antragsteller ehrenwörtlich erklären, dass die über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des betreffenden Projekts verfügen. Diese „ehrenwörtliche Erklärung“ ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt beizufügen.

Wenn Anträge auf EU-Finanzhilfen von anderen als den oben genannten Organisationen gestellt werden und den Rahmen von 60 000 EUR überschreiten, muss der Antragsteller zusätzlich zur ehrenwörtlichen Erklärung die folgenden Dokumente über das Teilnehmerportal übermitteln:

- für von den Nationalen Agenturen verwaltete Aktionen: die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Antragstellers
- für von der Exekutivagentur verwaltete Aktionen: ein Formular zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, in das die maßgeblichen gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen und Rechnungsabschlüsse (einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie weiterer Anhänge, sofern diese relevant sind) der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Antragstellers eingetragen worden sind;
- Unternehmen, die die genannten Unterlagen nicht vorlegen können, weil es sich um Neugründungen handelt, können anstelle dieser Unterlagen auch eine Finanzaufstellung oder eine Versicherungserklärung über die beruflichen Risiken des Antragstellers vorlegen.

Die betreffenden Organisationen müssen diese Unterlagen entweder bei der Registrierung im Portal (siehe vorstehender Abschnitt „Schritt 1: Registrierung im Teilnehmerportal“) oder vor der für diese Aktion festgelegten Antragsfrist im Rahmen von Erasmus+ über das Teilnehmerportal übermitteln.

¹⁶⁹ Einschließlich Schulen, Hochschuleinrichtungen und in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätigen Organisationen, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben; bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Projekte im Rahmen des Programms durchzuführen.

Wenn Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Organisation bestehen, die an einem Projekt eines Konsortiums beteiligt ist, kann die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur diese Unterlagen auch von den an dem Konsortium beteiligten Organisationen verlangen.

Wenn Finanzmittel für ein Projekt beantragt werden, bei dem die Obergrenze von 750 000 EUR überschritten wird, kann zusätzlich zu den vorstehend genannten Nachweisen ein Prüfbericht eines zugelassenen externen Prüfers verlangt werden. In diesem Bericht werden die Rechnungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres bestätigt.

Wenn die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur nach einer Prüfung dieser Unterlagen zu dem Schluss gelangt, dass die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen wurde, kann sie

- zusätzliche Informationen verlangen,
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss mit einer Vorfinanzierung anbieten, die mit einer Finanzsicherheit besichert ist¹⁷⁰,
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss ohne oder mit reduzierter Vorfinanzierung anbieten,
- eine Finanzhilfvereinbarung oder einen Finanzhilfebeschluss mit einer Vorfinanzierung in mehreren Teilzahlungen anbieten oder
- den Antrag ablehnen.

OPERATIVE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Zum Nachweis seiner operativen Leistungsfähigkeit muss der Antragsteller darlegen, dass er die für das vorgeschlagene Projekt erforderliche fachliche Kompetenz und Qualifikation besitzt. Antragsteller müssen ehrenwörtlich erklären, dass sie über die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung ihres Projekts verfügen. Wenn im Antragsformular vorgesehen und falls die Finanzhilfe höher ist, als 60 000 EUR, können Antragsteller außerdem aufgefordert werden, die Lebensläufe wichtiger an dem Projekt beteiligter Personen vorzulegen, um die einschlägige Berufserfahrung dieser Personen nachzuweisen - oder andere unterstützende Unterlagen, wie:

- Eine Liste relevanter Publikationen der hauptverantwortlichen Mitglieder des Teams
- Eine erschöpfende Liste von bereits durchgeführten Projekten und Aktivitäten mit Bezug zum betreffenden Politikfeld bzw. zum speziellen Handlungsfeld.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Gewährungskriterien ermöglichen der Nationalen Agentur oder der Exekutivagentur die Bewertung der Qualität der im Rahmen des Programms Erasmus+ eingereichten Projektvorschläge.

Im Rahmen des für die einzelnen Aktionen verfügbaren Budgets werden Finanzhilfen für die Projekte vergeben, die die genannten Kriterien am besten erfüllen.

Die Gewährungskriterien für die einzelnen im Programmleitfaden zu Erasmus+ beschriebenen Aktionen werden in Teil B dieses Leitfadens erläutert.

SCHRITT 3: PRÜFUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSETZUNGEN

GESTALTUNG DER FINANZHILFE

Die Finanzhilfen können wie folgt gestaltet werden¹⁷¹:

- Erstattung eines bestimmten Anteils der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten: z. B. die im Rahmen strategischer Partnerschaften gewährten Beträge zur Deckung zusätzlicher Kosten infolge der Einbeziehung von Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf;
- Erstattung auf der Grundlage eines Beitrags zu den Zuschüssen je Einheit: z. B. Finanzmittel zur individuellen Unterstützung im Rahmen von Mobilitätsprojekten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;

¹⁷⁰ Die Sicherheit kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder mehrere Bürgschaften der teilnehmenden Organisationen ersetzt werden, die Begünstigte des Projekts sind.

¹⁷¹ Beschluss C(2013)8550 der Kommission vom 4. Dezember 2013 "The use of lump sums, the reimbursement on the basis of unit costs and the flat-rate financing under the "Erasmus+" Programme" (Verwendung von Pauschalbeträgen, der Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten und der Pauschalfinanzierung im Rahmen des Programms „Erasmus+“) (nur auf Englisch verfügbar: (http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/more_info/awp/docs/c_2013_8550.pdf))

- Pauschalbeträge: z. B. Beträge zur Unterstützung ergänzender Aktivitäten im Rahmen von Jean-Monnet-Projekten;
- Pauschalfinanzierung: z. B. Beträge zur Deckung indirekter Kosten kommerzieller Sportveranstaltungen;
- eine Kombination dieser Finanzierungsformen.

Nach dem Finanzierungsmechanismus im Rahmen des Programms Erasmus+ werden Finanzmittel meist auf Basis eines Beitrags zu Zuschüssen je Einheit bewilligt. Diese Gestaltung der Finanzhilfe erleichtert den Antragstellern die Berechnung der benötigten Finanzmittel und begünstigt eine realistische projektbezogene Finanzplanung.

In welcher Form die Finanzhilfe für die Finanzierungspositionen im Rahmen der einzelnen in diesem Leitfaden behandelten Erasmus+-Aktionen gewährt wird, erfahren Sie in Teil B dieses Leitfadens in der Spalte „Finanzierungsmechanismus“ der Tabellen „Finanzierungsregeln“.

GRUNDSÄTZE DER EU-FÖRDERUNG

RÜCKWIRKUNGSVERBOT

Die rückwirkende Gewährung einer EU-Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Projekte ist nicht zulässig.

Für ein Projekt, mit dem bereits begonnen wurde, kann eine EU-Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass der Beginn der Durchführung noch vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung oder Zustellung des Finanzhilfebeschlusses erforderlich war. In diesen Fällen dürfen die förderfähigen Aufwendungen nicht vor der Stellung des Antrags auf Finanzhilfe entstanden sein.

Antragsteller, die mit der Durchführung eines Projekts beginnen, bevor die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet oder der Finanzhilfebeschluss zugestellt wurde, tun dies auf eigenes Risiko.

KUMULIERUNGSVERBOT

Für jedes durch die EU finanzierte Projekt kann eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt jeweils nur einmal und jeweils nur für einen Begünstigten gewährt werden. Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert werden.

Zur Vermeidung der Gefahr der Doppelfinanzierung muss der Antragsteller im entsprechenden Abschnitt des Antragsformulars die Quellen und die Höhe von anderweitig erhaltener oder beantragter Finanzierung angeben, sei es für dasselbe Projekt oder für ein anderes Projekt, einschließlich Betriebskostenzuschüssen.

Identische oder sehr ähnliche Anträge, die von einem Antragsteller oder von anderen Partnern des jeweiligen Konsortiums eingereicht wurden, werden einer besonderen Bewertung unterzogen, um Doppelfinanzierungen auszuschließen.

Bei von den für Erasmus+ zuständigen nationalen Stellen verwalteten dezentralen Aktionen werden sämtliche Anträge, die von demselben Antragsteller bzw. von demselben Konsortium zweimal oder noch häufiger an dieselbe Agentur oder an unterschiedliche Agenturen gerichtet wurden, abgelehnt. Werden identische oder sehr ähnliche Anträge von anderen Antragstellern oder Konsortien eingereicht, so werden diese Anträge einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen; sie können alle aus denselben Gründen ebenfalls abgelehnt werden.

GEMEINNÜTZIGKEIT UND KOFINANZIERUNG

Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzhilfen dürfen nicht eingesetzt werden, um im Rahmen eines von einem Begünstigten durchgeführten Projekts einen Gewinn zu erzielen oder anzustreben. Ein „Gewinn“ ist definiert als ein Überschuss an Einnahmen, der über die förderfähigen Kosten des Begünstigten zu dem Zeitpunkt hinausgeht, zu dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags gestellt wird¹⁷². Bei Finanzhilfen, die aufgrund ermittelter Zuschüsse je Einheit, als Pauschalzahlungen oder als Pauschalfinanzierungen (einschließlich Stipendien) gewährt werden, sowie bei Finanzhilfeanträgen bis zu einer Höhe von 60 000 EUR kommt der Grundsatz des Gewinnverbots nicht zur Anwendung. Bei

¹⁷² Daher beschränken sich die zu gewährenden Finanzhilfen auf die mit dem Projekt erzielten Einnahmen sowie auf die Finanzbeiträge, die von den Gebern ausschließlich zur Deckung förderfähiger Kosten vorgesehen wurden. Der Gewinn (oder Verlust) im oben beschriebenen Sinne ist identisch mit

- der Differenz zwischen dem vorläufig angenommen Betrag der Finanzhilfe, den mit der betreffenden Aktion erzielten Einnahmen und den von den Geldgebern speziell zur Deckung förderfähiger Kosten vorgesehenen Zuschüssen einerseits und
- den dem Begünstigten entstehenden förderfähigen Kosten andererseits.

Außerdem werden erzielte Gewinne ggf. zurückgefordert. Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur sind befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Projektdurchführung tatsächlich entstanden sind. Weitere Erläuterungen zur Berechnung von Gewinnen finden Sie im Zusammenhang mit Aktionen, für die Finanzhilfen zur vollständigen oder teilweisen Deckung der förderfähigen Kosten gewährt werden.

der Berechnung der mit den Finanzhilfen erzielten Gewinne werden Kofinanzierungen durch Sachleistungen nicht berücksichtigt.

Außerdem ist eine EU-Finanzhilfe ein Anreiz zur Durchführung von Projekten, die ohne die Unterstützung durch die EU nicht umgesetzt werden könnten. Der Begriff der „Kofinanzierung“ impliziert, dass die Kosten eines Projekts nicht vollständig durch die EU-Finanzhilfe gedeckt werden dürfen. Die betreffenden Projekte müssen über die EU-Finanzhilfe hinaus noch aus anderen Quellen finanziert werden (z. B. Eigenmittel des Begünstigten, im Rahmen der Aktion erzielte Einnahmen, Finanzierungsbeiträge Dritter).

Wenn die EU-Finanzhilfe als Zuschuss je Einheit, als Pauschalbetrag oder als Pauschalfinanzierung gewährt wird (was bei den meisten in diesem Leitfaden beschriebenen Aktionen der Fall ist), wird die Einhaltung der Grundsätze Gemeinnützigkeit und der Kofinanzierung von der Kommission für die Aktion insgesamt im Voraus sichergestellt, wenn die Kommission die Teilzahlungen oder die prozentualen Anteile der betreffenden Beiträge zu Kosten je Einheit bzw. der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen festlegt. Da die Einhaltung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der Kofinanzierung grundsätzlich vorausgesetzt wird, brauchen Antragsteller keine Angaben zu anderen Finanzierungsquellen vorzulegen und die in Verbindung mit dem jeweiligen Projekt entstehenden Kosten nicht zu begründen.

Die Zahlung einer Finanzhilfe aufgrund der Erstattung von Kosten je Einheit bzw. mit Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgt unbeschadet des Rechts auf Einsichtnahme in die vorgeschriebene Buchführung der Begünstigten. Wenn eine Prüfung oder Kontrolle ergibt, dass eine geförderte Maßnahme nicht stattgefunden hat (d. h., dass die vorgesehenen Projektaktivitäten nicht wie bei Antragstellung genehmigt durchgeführt wurden, oder dass die Teilnehmer nicht in die Aktivitäten einbezogen waren usw.) und dass der Begünstigte eine nicht gerechtfertigte Zahlung aufgrund der Erstattung von Kosten je Einheit bzw. als Pauschalbetrag oder als Pauschalfinanzierung erhalten hat, kann die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur einen Betrag bis zur Gesamthöhe der Finanzhilfe wieder einziehen. Wenn die Aktivitäten oder die erzielten Ergebnisse nicht hochwertig genug sind, kann die Finanzhilfe selbst dann gekürzt oder vollständig gestrichen werden, wenn die Aktivitäten bereits durchgeführt wurden und vorher als förderfähig eingestuft wurden.

Zu statistischen Zwecken und zu Überwachungszwecken kann die Europäische Kommission bei Begünstigten stichprobenartige Befragungen durchführen, um die tatsächlichen Kosten von Projekten zu ermitteln, die als Beiträge zu Kosten je Einheit bzw. mit Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen gefördert wurden.

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON FINANZHILFEN ZUR ERSTATTUNG EINES BESTIMMTEN ANTEILS FÖRDERFÄHIGER KOSTEN

Wenn eine EU-Finanzhilfe als Erstattung eines bestimmten Anteils förderfähiger Kosten gewährt wird, sind die folgenden Vorschriften zu berücksichtigen:

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Eine EU-Finanzhilfe darf einen Höchstbetrag nicht überschreiten, den die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur bei der Auswahl des betreffenden Projekts anhand der auf dem Antragsformular genannten geschätzten förderfähigen Kosten festlegt. Förderfähige Kosten sind Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstehen und die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Die Kosten fallen während der Laufzeit des Projekts an (außer den Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen);
- sie werden im veranschlagten Gesamtbudget des Projekts genannt;
- sie sind für die Durchführung des mit der Finanzhilfe geförderten Projekts erforderlich;
- sie sind identifizierbar und kontrollierbar und insbesondere nach den Rechnungslegungsgrundsätzen und den Kostenrechnungsverfahren des Landes, in dem der Begünstigte ansässig ist, in der Buchführung des Begünstigten erfasst;
- sie erfüllen die geltenden steuer- und sozialrechtlichen Anforderungen;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und genügen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz;
- sie sind nicht durch EU-Finanzhilfen in Form eines Beitrags zu den Kosten je Einheit, als Pauschalbetrag oder als Pauschalfinanzierung abgedeckt.

Die folgenden Kosten sind ebenfalls förderfähig:

- Kosten von Bürgschaften für Vorfinanzierungen des Begünstigten, wenn diese Bürgschaften von der Nationalen Agentur oder der Exekutivagentur verlangt werden;
- Kosten externer Prüfungen, wenn die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur bei Antragstellung die Vorlage einer Prüfbescheinigung verlangt;
- Abschreibungskosten, wenn dem Begünstigten tatsächlich entsprechende Kosten entstanden sind.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen die unmittelbare Zuordnung der im Zusammenhang mit dem Projekt angegebenen Kosten und Einnahmen zu den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen ermöglichen.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist nur dann förderfähig, wenn sie nach geltendem nationalem Umsatzsteuerrecht nicht abzugsfähig ist¹⁷³. Ausgenommen sind nur Aktivitäten oder Transaktionen staatlicher, regionaler oder lokaler Verwaltungsstellen oder sonstiger öffentlicher Stellen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.¹⁷⁴ Weitere Schwerpunkte:

- Abzugsfähige Mehrwertsteuerbeträge, für die tatsächlich kein Vorsteuerabzug erfolgt ist (aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten oder infolge von Nachlässigkeit der Begünstigten), werden nicht erstattet.
- Die Mehrwertsteuerrichtlinie findet in Nicht-EU-Ländern keine Anwendung. Organisationen aus den Partnerländern können von den Steuern (einschließlich Umsatzsteuer), Zöllen und Gebühren befreit werden, falls von der Europäischen Kommission und dem Partnerland, in dem die Organisation ihren Sitz hat, eine Vereinbarung unterzeichnet wurde.

Förderfähige indirekte Kosten

Bei bestimmten Projekttypen (zur Finanzierung der betreffenden Aktionen siehe Teil B dieses Leitfadens) kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen direkten Kosten eines Projekts zur Deckung indirekter Kosten gewährt werden, die sich in Verbindung mit den allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten ergeben und die dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht oder ständige Personalkosten).

Indirekte Kosten sind förderfähig, sofern sie keine Kosten enthalten, die unter einer anderen Kategorie des Finanzplans verbucht sind. Eine Erstattung indirekter Kosten kommt nicht in Betracht, wenn der Begünstigte bereits einen Betriebskostenzuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Union erhält (z. B. im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Rahmen von Erasmus+).

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Folgende Kosten können nicht geltend gemacht werden:

- Kapitalrückzahlungen,
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten,
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten,
- Zinsaufwendungen,
- zweifelhafte Forderungen,
- Wechselkursverluste,
- Mehrwertsteuerbeträge, die nach dem geltenden nationalen Umsatzsteuerrecht als förderfähig zu betrachten sind (siehe vorstehender Abschnitt über Mehrwertsteuer),
- vom Begünstigten angegebene Kosten, für die im Rahmen eines anderen Projekts oder eines anderen Arbeitsprogramms EU-Mittel gewährt werden (siehe auch vorstehender Abschnitt zu förderfähigen indirekten Kosten),
- überhöhte oder unbedachte Ausgaben,
- Sachleistungen;
- bei Anmietung oder Leasing von Ausrüstungen die Kosten für eine Übernahmeoption zum Ende des Leasing- oder Mietzeitraums und
- Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren (einschließlich der Gebühren für Überweisungen der Nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, die von der Bank des Begünstigten erhoben werden).

FINANZIERUNGSQUELLEN

Der Antragsteller muss auf dem Antragsformular alle Finanzmittel angeben, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen. Eine externe Kofinanzierung kann durch Eigenmittel des Begünstigten, aber auch durch Finanzierungsbeiträge Dritter oder durch aus dem Projekt generierte Einnahmen gegeben sein. Wenn zum Zeitpunkt des Abschlussberichts und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einnahmen die förderfähigen Kosten des Projekts überschreiten, sind die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der

¹⁷³ In den Mitgliedstaaten wird die Umsatzsteuerrichtlinie 2006/112/EG durch das nationale Umsatzsteuerrecht umgesetzt.

¹⁷⁴ Siehe Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie

Projektdurchführung tatsächlich entstanden sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Projekte, für die Finanzhilfen von maximal 60 000 EUR beantragt wurden.

Sachleistungen gelten nicht als Kofinanzierung.

SCHRITT 4: AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES ANTRAGSFORMULARS

Antragsteller müssen Finanzhilfen der EU im Rahmen des Programms Erasmus+ unter Verwendung der für die jeweilige Aktion vorgesehenen Formulare beantragen. Die Formulare sind auf den Websites der Europäischen Kommission, der Nationalen Agenturen und der Exekutivagentur verfügbar (Kontaktinformationen siehe Anhang IV dieses Leitfadens).

Für Projekte, die im Namen eines Konsortiums eingereicht werden, legt die koordinierende Organisation oder Gruppe im Namen aller teilnehmenden Organisationen einen einzigen Antrag für das gesamte Projekt vor. Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen Nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen (siehe Abschnitt „Wo ist der Antrag zu stellen?“ bei den jeweiligen Aktionen in Teil B dieses Leitfadens).

ANTRAGSVERFAHREN

ONLINE-ANTRAGSFORMULARE

Bei den meisten Aktionen im Rahmen des Programms müssen die Antragsteller ihre Anträge online an die zuständige Nationale Agentur oder die Exekutivagentur übermitteln. Dazu ist das jeweils vorgesehene elektronische Formular einschließlich aller vorgeschriebenen Anhänge zu verwenden.

Das elektronische Formular ist in einer der Amtssprachen der Programmländer auszufüllen. Wenn Aktionen von der Exekutivagentur zentral verwaltet werden, müssen die Antragsteller das Formular in einer EU-Amtssprache ausfüllen.

Weitere Informationen sind den Hinweisen zum Ausfüllen und Einreichen elektronischer Formulare zu entnehmen. Diese Hinweise enthalten auch Informationen zum Vorgehen bei technischen Problemen. Die Hinweise sind auf den Websites der Nationalen Agenturen (für dezentrale Aktionen), der Exekutivagentur (für zentrale Aktionen) und der Europäischen Kommission verfügbar.

Wenn derselbe Antrag in derselben Auswahlrunde bei derselben Nationalen Agentur oder der Exekutivagentur mehrfach eingereicht wird, betrachtet die Nationale Agentur bzw. die Exekutivagentur jeweils die vor Fristablauf zuletzt eingereichte Fassung als maßgeblich. Auf dem Postweg, per Kurier, per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Einreichung identischer oder sehr ähnlicher Anträge derselben antragstellenden Organisation oder desselben antragstellenden Konsortiums bei verschiedenen Stellen führt zur Ablehnung aller Anträge (siehe Abschnitt zum Kumulierungsverbot).

ANTRAGSFORMULARE IN PAPIERFORM

Bei einigen zentralen Aktionen des Programms können Anträge nicht elektronisch übermittelt werden. In diesem Fall sind die Anträge auf dem Postweg oder per Kurier an die Exekutivagentur zu schicken. Beim Versand auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich; bei Übermittlung per Kurier wird das Datum der Entgegennahme der Sendung durch den Kurierdienst berücksichtigt. (Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die Kontaktinformationen in Anhang IV dieses Leitfadens.) Per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Antragsfrist dürfen die Antragsteller ihre Finanzhilfeanträge nicht mehr ändern.

FRISTEINHALTUNG

Der Antrag ist innerhalb der für die jeweilige Aktion gesetzten Frist zu übermitteln. Die Fristen für die Einreichung von Projekten für die einzelnen Aktionen finden Sie in diesem Leitfaden in Teil B („Förderkriterien“).

Hinweis: unabhängig von der angegebenen Frist sind die elektronischen Formulare immer bis um 12.00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) zu übermitteln. Antragsteller aus Ländern anderer Zeitzonen sollten den Zeitunterschied sorgfältig berücksichtigen, damit ihre Anträge nicht abgelehnt werden.

WAS GESCHIEHT NACH ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS?

Alle bei den Nationalen Agenturen oder bei der Exekutivagentur eingegangenen Anträge werden einem Evaluierungsverfahren unterzogen.

DAS EVALUIERUNGSVERFAHREN

Projektvorschläge werden von der zuständigen Nationalen Agentur oder von der Exekutivagentur, bei der der Antrag eingeht, ausschließlich anhand der in diesem Leitfaden beschriebenen Kriterien bewertet. Die Bewertung umfasst folgende Schritte:

- Prüfung auf Einhaltung der formalen Anforderungen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Förderkriterien und die Ausschlusskriterien erfüllt sind;
- Qualitätsprüfung, um zu bewerten, in welchem Umfang die teilnehmenden Organisationen die Auswahlkriterien (d. h. finanzielle und operationelle Kapazität) erfüllen und inwieweit das Projekt den Gewährungskriterien entspricht; diese Qualitätsprüfung erfolgt in der Regel mit Unterstützung unabhängiger Fachleute. Bei ihrer Bewertung stützen sich die Fachleute auf die Leitlinien der Europäischen Kommission. Diese Leitlinien werden auf den Websites der Europäischen Kommission und der Stellen bereitgestellt, die für die Verwaltung von Erasmus+-Projekten zuständig sind.
- Prüfung, die eine Doppelfinanzierung der Projekte verhindert. Gegebenenfalls wird diese Prüfung in Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Agenturen oder anderen Akteuren durchgeführt.

Die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur setzt einen Evaluierungsausschuss ein, um das Management des gesamten Auswahlverfahrens zu beaufsichtigen. Nach der von Fachleuten durchgeführten Bewertung erstellt der Evaluierungsausschuss eine Auswahlliste der vorgeschlagenen Projekte.

Im Fall von Projekten zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Aktion gesetzten Ziele zugunsten förderfähiger Partnerländer weltweit (siehe Abschnitt „förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens), legt die Exekutivagentur eine Rangliste der förderfähigen Vorschläge nach Region der förderfähigen Partnerländer der Welt an und reicht die Vorschläge mit den höchsten Werten den EU-Delegationen vor, die bezüglich der Relevanz und der Durchführbarkeit im lokalen Kontext konsultiert werden, insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Relevanz der Projektziele für die Reform und Modernisierung der Hochschulsysteme im Partnerland;
- Relevanz des Projektvorschlags für den konkreten Bedarf und die Durchführbarkeitszwänge der Partnerländer oder Regionen (wie Synergien mit anderen Initiativen oder Vermeidung von Überschneidungen);
- das Maß, in dem das Projekt auf den konkreten Bedarf des Begünstigten im Bereich Kapazitätsaufbau zugeschnitten ist.

Bezüglich aller von diesem Leitfaden abgedeckten Aktionen können die Antragsteller während des Evaluierungsprozesses aufgefordert werden, ergänzende Angaben zu machen oder in Verbindung mit ihrem Antrag bereits vorgelegte Unterlagen zu erläutern, wenn diese Angaben oder Erläuterungen keine wesentliche Änderung des Vorschlags mit sich bringen. Ergänzende Angaben und Erläuterungen sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn dem Antragsteller offensichtlich Schreibfehler unterlaufen sind oder wenn – bei nach Maßgabe von Mehrempfänger-Finanzhilfvereinbarungen geförderten Projekten – die Mandate eines oder mehrerer Partner fehlen (zu Vereinbarungen mit mehreren Begünstigten siehe später in diesem Leitfaden „Finanzhilfvereinbarung/Finanzhilfebeschluss“).

FÖRDERENTSCHEIDUNG

Am Ende des Evaluierungsverfahrens entscheidet die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur, für welche Projekte eine Finanzhilfe gewährt werden soll. Maßgeblich sind:

- die Rangliste des Evaluierungsausschusses und
- das für Aktionen (oder Aktivitäten im Rahmen einer Aktion) jeweils verfügbare Budget.

Zudem erfolgen Beschlüsse bezüglich des Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich ebenfalls auf der Grundlage von:

- den Ergebnissen aus dem Konsultationsverfahren (siehe oben);
- dem für eine Region der Welt verfügbaren Budget, das in den Finanzinstrumenten des auswärtigen Handelns der EU festgelegt ist;
- der Notwendigkeit, bezüglich der Projektzahl pro Land eine ausreichende geografische Vertretung innerhalb einer Region herzustellen, und zwar im Rahmen des verfügbaren Budgets und unter der Voraussetzung einer ausreichenden Qualität;
- der Notwendigkeit zur Gewährleistung, dass die Gesamtergebnisse der Auswahl die Prioritäten der Aktion in ausreichendem Umfang abdecken.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Antragsunterlagen und das begleitende Material unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens nicht an den Antragsteller zurückgeschickt.

ZUSTELLUNG DES FINANZHILFEBESCHLUSSES

Den vorläufigen Zeitplan für die Mitteilung der Auswahlresultate für die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsbedingungen“

WAS GESCHIEHT NACH GENEHMIGUNG EINES ANTRAGS?

FINANZHILFEVEREINBARUNG/FINANZHILFEBESCHLUSS

Nachdem der Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ für ein Projekt gefasst wurde:

- Der Finanzhilfebeschluss der Exekutivagentur wird dem Antragsteller des ausgewählten Projekts zugestellt. Nach Zustellung bzw. Bekanntgabe des Beschlusses wird der Antragsteller Begünstigter einer EU-Finanzhilfe und kann mit der Durchführung des Projekts beginnen¹⁷⁵.
- Die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur unterzeichnen eine Finanzhilfevereinbarung mit dem Antragsteller. Die Finanzhilfevereinbarung wird dem Antragsteller zugestellt, damit der rechtliche Vertreter des Antragstellers die Vereinbarung unterzeichnen kann. Die unterzeichnete Vereinbarung wird an die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur zurückgeschickt. Zum Schluss wird die Vereinbarung von der Nationalen Agentur bzw. der Exekutivagentur unterzeichnet. Nachdem beide Seiten die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet haben, wird der Antragsteller zum Begünstigten einer EU-Finanzhilfe und kann mit der Durchführung des Projekts beginnen¹⁷⁶.

Je nach Aktionstyp können Finanzhilfevereinbarungen wie folgt gestaltet werden: als Einzelempfänger-Vereinbarungen, wobei der Antragsteller der einzige Begünstigte ist, und als Mehrempfänger-Vereinbarungen, bei denen alle Partner eines Konsortiums Begünstigte der Vereinbarung werden. Die Mehrempfänger-Vereinbarung wird vom Koordinator unterzeichnet und dieser ist für die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur alleiniger Ansprechpartner. Alle übrigen an einem Projekt teilnehmenden Organisationen (Mitbegünstigte) unterzeichnen jedoch ein Mandat, mit dem sie dem Koordinator als Hauptbegünstigtem die Handlungsbefugnis übertragen. Im Allgemeinen müssen die Mandate der einzelnen Partner eines Antragstellers zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Antragsverfahrens vorgelegt werden. Spätestens bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung müssen die Mandate vorliegen.

Hinweis: Für Partnerorganisationen, die nicht im Land der antragstellenden Organisation ansässig sind, werden im Zusammenhang mit Mobilitätsprojekten für Studierende und Hochschulpersonal, für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung und für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung keine Mandate benötigt. Mitgliedsorganisationen nationaler Konsortien aus dem Hochschulbereich sowie aus den Bereichen berufliche Bildung, Schul- und Erwachsenenbildung müssen der antragstellenden Organisation jedoch ein Mandat erteilen.

In den Fällen strategischer Partnerschaften, an denen ausschließlich Schulen beteiligt sind, schließen alle an einem ausgewählten Projekt teilnehmenden Organisationen eine separate Finanzhilfevereinbarung (monobeneficiary – Vertrag mit nur einem Begünstigten über ihren jeweiligen Anteil an der Finanzhilfe) mit der Nationalen Agentur ihres jeweiligen Landes.

Muster der Finanzhilfevereinbarungen und der Finanzhilfebeschlüsse im Rahmen von Erasmus+ werden im Laufe des Jahres auf den Websites der Europäischen Kommission und der Exekutivagentur bereitgestellt.

Den vorläufigen Kalender für die Übermittlung der Finanzhilfevereinbarungen und der Finanzhilfebeschlüsse für die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsbedingungen“.

¹⁷⁵ Zu Ausnahmen von dieser Regel siehe Abschnitt „Rückwirkungsverbot“ in diesem Teil des Leitfadens.

¹⁷⁶ Siehe Fußnote weiter oben

HÖHE DER FINANZHILFE

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzregeln für eine Aktion reduziert werden.

Die Bewilligung einer Finanzhilfe in einer Auswahlrunde begründet keinen Anspruch in späteren Auswahlrunden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der in der Vereinbarung vorgesehene Förderbetrag als Höchstbetrag zu betrachten ist. Dieser Betrag kann auch dann nicht aufgestockt werden, wenn der Begünstigte einen höheren Betrag beantragt.

Von der Exekutivagentur oder der zuständigen Nationalen Agentur übertragene Mittel sind innerhalb des jeweiligen Kontos oder eines Unterkontos vom Begünstigten der betreffenden Fördermaßnahme auszuweisen.

AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Je nach Aktionstyp finden während der Dauer der Finanzhilfvereinbarung bzw. der Entscheidung und der Bewertung finanzieller Risiken unterschiedliche Zahlungsverfahren auf die im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Projekte Anwendung.

Mit Ausnahme der ersten Vorfinanzierung werden weitere Zahlungen oder Wiedereinzahlungen ausgehend von der Analyse der Berichte oder Zahlungsaufforderungen vorgenommen, die der Begünstigte vorgelegt hat. (Muster für diese Dokumente werden im Laufe des Jahres auf den Websites der Nationalen Agenturen und der Exekutivagentur bereitgestellt.)

Im Folgenden werden die Zahlungsverfahren im Rahmen von Erasmus+ beschrieben.

VORFINANZIERUNG

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die letzte der beiden Parteien die Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet hat, bzw. nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Begünstigten über den getroffenen Beschluss und ggf. nach Eingang geeigneter Bürgschaften (siehe folgender Abschnitt „Bankgarantie“) wird die Vorfinanzierung an den Begünstigten gezahlt. Die Vorfinanzierung soll die Liquidität des Empfängers gewährleisten. Die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann beschließen, die erste Vorfinanzierung auf mehrere Tranchen zu verteilen oder gar keine Vorfinanzierung zu bezahlen, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten als nicht befriedigend bewertet wird.

ZAHLUNG WEITERER VORFINANZIERUNGSTRANCHEN

Im Rahmen einiger Aktionen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang weiterer Vorfinanzierungsanträge des Begünstigten bei der Nationalen Agentur oder bei der Exekutivagentur bzw. innerhalb von 60 Kalendertagen, wenn der Antrag auf Auszahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche unter Vorlage eines Zwischenberichts gestellt wird, eine zweite und teilweise eine dritte Vorfinanzierungstranche an den Begünstigten gezahlt. Diese weiteren Vorfinanzierungstranchen können beantragt werden, wenn mindestens 70 % der früheren Vorfinanzierungstranchen bereits verwendet wurden. Wenn aus der Erklärung über die Verwendung der früheren Vorfinanzierungstranche(n) hervorgeht, dass weniger als 70 % der früheren Vorfinanzierungstranche(n) zur Deckung der mit der Aktion verbundenen Kosten verwendet wurden, kann die auszuzahlende weitere Vorfinanzierungstranche um die nicht verwendeten Beträge der früheren Vorfinanzierungstranche gekürzt werden.

ZWISCHENBERICHT (BZW. FORTSCHRITTSBERICHT, TECHNISCHER BERICHT)

Bei einigen Aktionen werden die Begünstigten zur Vorlage eines Zwischenberichts sowie eines Fortschrittsberichts oder technischen Berichts über den beim jeweiligen Projekt erreichten Stand der Umsetzung aufgefordert. In bestimmten Fällen ist dieser Bericht dem Antrag auf Freigabe einer weiteren Vorfinanzierungstranche beizufügen. Der Zwischenbericht und der Fortschrittsbericht oder technische Bericht müssen innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss genannten Frist übermittelt werden.

ZAHLUNG ODER WIEDEREINZIEHUNG VON DIFFERENZBETRÄGEN

Der Betrag der an den Begünstigten zu leistenden Abschlusszahlung wird aufgrund eines Abschlussberichts ermittelt, der innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss genannten Frist vorzulegen ist. Wenn a) die Umstände, wegen derer eine Förderung abgelehnt oder in anderer Form bewilligt wurde als ursprünglich vorgesehen oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehen oder c) die Qualität der durchgeführten Aktivitäten bzw. der erzielten Ergebnisse nicht hinreichend ist, kann die Förderung entsprechend reduziert werden bzw. kann der Begünstigte aufgefordert werden, zu viel gezahlte Vorfinanzierungsbeträge zurückzuzahlen.

Bei manchen Aktionen übertragen die Nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur 100 % der bewilligten Förderung in Vorfinanzierungstranchen. In diesen Fällen erfolgt kein Differenzausgleich. Wenn aus einem innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung genannten Frist vom Begünstigten vorzulegenden Abschlussbericht jedoch hervorgeht, dass a) die Aktivitäten, die die Bewilligung der Förderung begründet haben, nicht oder nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt worden sind oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehen, oder c) die Qualität der durchgeführten Aktivitäten bzw. der erzielten Ergebnisse nicht hinreichend ist, wird der Begünstigte aufgefordert, zu viel gezahlte Vorfinanzierungsbeträge zurückzuzahlen.

Im Allgemeinen wird die Abschlusszahlung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts geleistet bzw. die Rückforderung eines Differenzbetrags innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts übermittelt.

Nähere Informationen zu den Zahlungsmodalitäten bei den einzelnen Aktionen sind dem folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsbedingungen“ zu entnehmen.

FINANZIELLE SANKTIONEN

Gegen Begünstigte zentraler Aktionen, die ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, können gemäß den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

PROJEKTFRISTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Projektfristen	Zahlungsbedingungen
----------------	---------------------

	Vorläufiger Zeitpunkt der Zustellung des Finanzhilfebefchlusses	Vorläufiger Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung	Zeitpunkt der Abschlusszahlung/ Rückforderung eines Differenzbetrags	Anzahl der Vorfinanzierungstranchen	Zwischenbericht (Bericht über die technische Durchführung)	Prozentanteil der in verschiedenen Phasen geleisteten Finanzhilfe
KA1 – Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Nationalen Agentur	2	Ja	Vorfinanzierung: 80 %-20 % Restbetrag: 0 %
KA1 - Sonstige Formen von Mobilität (berufliche Bildung, schulische Bildung, Erwachsenenbildung und Jugendarbeit ¹⁷⁷)	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Nationalen Agentur	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %
KA1 – Großveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Freiwilligendienst	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %
KA1 - Gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Keine Ausgleichszahlungen vorgesehen	3	Nein	Vorfinanzierung: 25 %-50 %-25 % Restbetrag: 0 %
KA2 – Strategische Partnerschaften mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Nationalen Agentur	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %
KA2 – Strategische Partnerschaften mit einer Dauer von 2-3 Jahren	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Nationalen Agentur	2	Ja	Vorfinanzierung: 40 %-40 % Restbetrag: 20 %
KA2 – Strategische Partnerschaften ausschließlich für Schulen (optional)	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei allen beteiligten Nationalen Agenturen	2	Ja	Vorfinanzierung: 80 %-20 % Restbetrag: 0 %
KA2 - Wissensallianzen	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	7 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	2	Ja	Vorfinanzierung: 40 %-40 % Restbetrag: 20 %
KA2 – Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	7 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	2	Ja	Vorfinanzierung: 50 %-40 % Restbetrag: 10 %

¹⁷⁷ Bei KA1 – Mobilitätsprojekte für junge Menschen mit Schwerpunkt auf Aktivitäten des europäischen Freiwilligendienstes (strategische EFD-Projekte) gelten die Zahlungsbedingungen für strategische Partnerschaften mit einer Laufzeiten von zwei bis drei Jahren.

KA2 – Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Ja	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %
KA3 – Treffen im Rahmen des Strukturierten Dialogs	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Nationalen Agentur	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %

	Projektfristen			Zahlungsbedingungen		
	Vorläufiger Zeitpunkt der Zustellung des Finanzhilfebeschlusses	Vorläufiger Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	Zeitpunkt der Abschlusszahlung/ Rückforderung eines Differenzbetrags	Anzahl der Vorfinanzierungstranchen	Zwischenbericht (Bericht über die technische Durchführung)	Prozentanteil der in verschiedenen Phasen geleisteten Finanzhilfe
Jean-Monnet-Aktivitäten	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Ja	Vorfinanzierung: 70 % Restbetrag: 30 %
Sport - Kooperationspartnerschaften	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Nein	Vorfinanzierung: 70 % Restbetrag: 30 %
SPORT - GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN, DIE WÄHREND DER EUROPÄISCHEN WOCHEN DES SPORTS 2015 STATTFINDEN	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	NEIN	VORFINANZIERUNG: 70 % RESTBETRAG: 30 %
Sport – gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen	5 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	1	Nein	Vorfinanzierung: 70 % Restbetrag: 30 %

Bei strategischen Partnerschaften ausschließlich für Schulen kann die Nationale Agentur abhängig vom nationalen Rechtsrahmen und vom rechtlichen Status der an dem Projekt beteiligten Organisationen die Anwendung eines Modells der Vorfinanzierung zu 100 % beschließen. Kommt dieses Modell nicht zur Anwendung, wird je nach Laufzeit des Projekts das Finanzierungsmodell für andere strategische Partnerschaften eingesetzt.

Bitte beachten Sie, dass die in der Tabelle genannten vorläufigen Zeitpunkte nur zu Informationszwecken angegeben werden und für die Nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur nicht rechtsverbindlich sind. Ebenso werden die genannten Zahlungsmodalitäten zwar generell eingehalten. Je nach individueller Situation der antragstellenden Organisationen oder Konsortien (z. B. je nach finanzieller Leistungsfähigkeit) können in der Finanzhilfevereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss aber auch andere Regelungen vorgesehen werden. Wenn die Mittel in einem Haushaltsjahr nicht ausreichen, können die ersten Vorfinanzierungstranchen weiter reduziert werden.

SONSTIGE WICHTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

BANKGARANTIE

Wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht als befriedigend betrachtet wird, kann die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur von einem Begünstigten, dem eine Förderung in Höhe von über 60 000 EUR bewilligt wurde, die vorherige Hinterlegung einer Bankgarantie verlangen, um die mit der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. Diese Garantie kann im Umfang der ausgezahlten Vorfinanzierung gefordert werden.

Mit der Garantie soll bezweckt werden, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Begünstigten im Rahmen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung einsteht.

Diese Bankgarantie (in EUR) wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hinterlegt. Ist der Empfänger in einem Nicht-EU-Land ansässig, kann die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur sich damit einverstanden erklären, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Land eine Garantie übernimmt, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Bank oder dieses Finanzinstitut die gleiche finanzielle Sicherheit und die gleichen Rahmenbedingungen bietet wie eine Bank oder ein Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat.

Die Garantie kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder mehrerer Dritter aus den teilnehmenden Organisationen ersetzt werden, die Parteien der betreffenden Finanzhilfevereinbarung sind.

Die Freigabe der Bankgarantie erfolgt nach der Verrechnung der Zwischenzahlungen mit der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung bzw. des Finanzhilfebeschlusses an den Empfänger geleistet wird. Falls die Zahlung des Restbetrags in Form einer Wiedereinzahlung erfolgt, wird die Bankgarantie nach Benachrichtigung des Begünstigten freigegeben.

AUFTRAGSVERGABE UND VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Die Begünstigten können für spezifische technische Dienstleistungen, die besondere Fähigkeiten (in den Bereichen Recht, Buchhaltung, Steuern, Humanressourcen, IT usw.) erfordern, Unteraufträge oder Durchführungsaufträge vergeben. Die dem Begünstigten entstandenen Kosten für diese Dienstleistungen können als förderfähige Kosten betrachtet werden, wenn sie die übrigen in der Finanzhilfevereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss genannten Kriterien erfüllen.

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen (Durchführungsauftrag), müssen die Begünstigten den Zuschlag dem günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis oder, falls angemessen, dem billigsten Angebot, erteilen. Sie müssen gewährleisten, dass kein Interessenkonflikt besteht und die entsprechenden Unterlagen für Kontrollen aufbewahrt werden.

Wenn der Durchführungsvertrag den Höchstbetrag von 60 000 EUR (oder 25 000 EUR für den Kapazitätsaufbau in einer Hochschulaktion) überschreitet, kann die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur zusätzlich zu den im vorherigen Abschnitt genannten Bestimmungen besondere Bedingungen für den Begünstigten festlegen. Diese besonderen Vorschriften werden dann auf den Websites der Nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG DER BEWILLIGTEN FINANZHILFEN

Dem Grundsatz der Transparenz und den Anforderungen an Ex-post-Veröffentlichungen müssen auf der Website der Kommission, der Exekutivagentur und/oder der Nationalen Agenturen Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln im ersten Halbjahr des Jahres veröffentlicht werden, das auf den Abschluss des Haushaltsjahres folgt, in dem die Finanzhilfen gewährt worden sind.

Die entsprechenden Informationen können auch auf jede sonstige geeignete Art und Weise bekannt gemacht werden, beispielsweise im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Nationalen Agenturen und die Exekutivagentur veröffentlichen die folgenden Informationen:

- Name und Standort des Begünstigten,
- Betrag der gewährten Finanzhilfe und
- Art und Zweck der Finanzhilfe.

Auf hinreichend begründeten Antrag der Begünstigten kann auf die Veröffentlichung verzichtet werden, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten des Einzelnen verletzt oder die geschäftlichen Interessen der Begünstigten beeinträchtigt würden.

Veröffentlichte personenbezogene Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen, werden zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres entfernt, in dem die Mittel gewährt wurden.

Entsprechendes gilt für persönliche Daten, die in den offiziellen Bezeichnungen juristischer Personen (z. B. eines Verbandes oder eines Betriebs, in dessen Bezeichnung die Namen der Gründer geführt werden) enthalten sind.

Bei Stipendien für natürliche Personen und bei sonstigen Formen direkter Unterstützung für besonders bedürftige natürliche Personen (Flüchtlinge und Arbeitslose) werden diese Informationen nicht veröffentlicht, und auch die begünstigten Organisationen sind nicht berechtigt, derartige Informationen über Personen zu veröffentlichen, die Finanzhilfe zur Förderung der Mobilität im Rahmen von Erasmus+ erhalten.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Neben den Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit des Projekts sowie an die Verbreitung und die Nutzung der Projektergebnisse (die auch als Gewährungskriterien berücksichtigt werden) besteht bei jedem Projekt, für das eine Finanzhilfe bewilligt wird, die Verpflichtung zur Herstellung eines Mindestmaßes an Öffentlichkeit.

Begünstigte müssen in allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen klar auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinweisen. Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Medium (einschließlich des Internets) und für sämtliche Aktivitäten, für die die gewährte Finanzhilfe verwendet wird.

Diese Hinweise müssen entsprechend den Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss erfolgen. Werden diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

Weitere Anforderungen im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit von Projekten sind den Verbreitungsleitlinien für Begünstigte in Anhang II dieses Leitfadens zu entnehmen.

KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die Nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur und/oder die Europäische Kommission können fachliche Kontrollen und Finanzprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe vornehmen. Außerdem können sie im Rahmen der regelmäßigen Neubewertung der Pauschalzahlungen, der Kosten je Einheit oder der Pauschalfinanzierung die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen des Begünstigten (oder der Mitbegünstigten) kontrollieren. Der Begünstigte (oder die Mitbegünstigten) verpflichten sich mit der Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters, Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe vorzulegen. Die Europäische Kommission, die Exekutivagentur, die Nationalen Agenturen und/oder der Europäische Rechnungshof bzw. eine entsprechend beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe bis zu fünf Jahre bzw. bei Finanzhilfen von nicht mehr als 60 000 EUR bis zu drei Jahre jeweils nach dem Datum der letzten Zahlung des Restbetrags oder der Durchführung der Wiedereinziehung durch die Nationale Agentur oder die Exekutivagentur jederzeit prüfen. Die Begünstigten müssen Aufzeichnungen, begleitende Originalunterlagen, Statistiken und sonstige Unterlagen in Verbindung mit den gewährten Finanzhilfen über diese Zeiträume aufbewahren.

Bei Projekten, die von der Exekutivagentur zentral verwaltet werden, können je nach Aktionstyp und Umfang der bewilligten Finanzhilfe unterschiedliche Prüfverfahren zur Anwendung kommen (Prüfung Typ I bei Finanzhilfen im Umfang von über 60 000 und unter 750 000 EUR und Prüfung Typ II bei Finanzhilfen von mehr als 750 000 EUR). Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

Die Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen und Kontrollen werden in der Finanzhilfvereinbarung oder im Finanzhilfebeschluss im Einzelnen beschrieben.

DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten in den Antragsformularen oder den Finanzhilfvereinbarungen bzw. Finanzhilfebeschlüssen werden von der Nationalen Agentur, der Exekutivagentur oder der Europäischen Kommission nach Maßgabe der folgenden Rechtsvorschriften verarbeitet:

- der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr und

- ggf. der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Landes, in dem der ausgewählte Antrag gestellt wurde.

Antworten der Antragsteller auf die Fragen im Antragsformular, die nicht als optional gekennzeichnet sind, werden zur Evaluierung und zur weiteren Bearbeitung der Anträge auf Finanzhilfe gemäß den Leitlinien für das Programm Erasmus+ benötigt. Personenbezogene Daten werden von den für das EU-Finanzhilfeprogramm zuständigen Abteilungen oder Referaten (die somit Datenverantwortliche fungieren) ausschließlich zu dem betreffenden Zweck verarbeitet. Personenbezogene Daten können erforderlichenfalls an Dritte übermittelt werden, die an der Evaluierung der Anträge oder an der Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Möglichkeit einer Übermittlung an die mit Prüfungen und Kontrollen nach Maßgabe des EU-Rechts befassen Stellen oder an Stellen, die mit Prüfungen und Kontrollen in Verbindung mit Evaluierungen des Programms oder von Programmaktionen beauftragt wurden. Personenbezogene Daten können insbesondere zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union internen Rechnungsprüfungsdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung sowie zwischen den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen übermittelt werden. Der Antragsteller kann auf seine persönlichen Daten zugreifen und Änderungen vornehmen. Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten richtet der Antragsteller an die Stelle, die das jeweilige Projekt ausgewählt hat. Bei Konflikten kann der Antragsteller sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Finanzhilfevereinbarung oder dem Finanzhilfebeschluss zu entnehmen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Erasmus+ sind auf der Website der Kommission und der Exekutivagentur eine ausführliche Datenschutzerklärung und Kontaktdaten verfügbar.

Im Rahmen zentraler, von der Exekutivagentur verwalteter Aktionen werden Antragsteller – und, wenn es sich hierbei um juristische Personen handelt, die Personen, die den Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorganen des betreffenden Antragstellers angehören oder Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse bezüglich des betreffenden Antragstellers haben, oder natürliche oder juristische Personen, die eine unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten des betreffenden Antragstellers übernehmen – davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform, Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) vom Anweisungsbefugten der Agentur im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDE) eingetragen werden können, falls sie sich in einer der Lagen befinden, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 (ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1) genannt werden.

FREIE LIZENZEN UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Mit einer freien Lizenz erteilt der Eigentümer eines Werks jedem die Genehmigung zur Nutzung der betreffenden Materialien. Gemäß dem Umfang der bereitgestellten Genehmigung zur Nutzung oder der auferlegten Beschränkungen existieren verschiedene offene Lizenzen. Die Begünstigten können die spezifische, auf ihr Werk anzuwendende Lizenz frei wählen. Alle erzeugten Materialien sind mit einer freien Lizenz auszustatten.

Mit einer freien Lizenz werden keine Urheberrechte oder Rechte des geistigen Eigentums übertragen. Die Begünstigten bleiben bezüglich der von Ihnen erzeugten Materialien Inhaber des jeweiligen Urheberrechts und können beliebig Gebrauch von diesem Recht machen. Die einzige Anforderung an Begünstigte einer Finanzhilfe besteht darin, dass Unterrichtsmaterialien (oder sonstige im Rahmen des Projekts erstellte Unterlagen und Medien) durch freie Lizenzen allgemein zugänglich gemacht werden müssen. Zur Erfüllung dieser Anforderung müssen Lizenzen zumindest die Verwendung ermöglichen und idealerweise die Rechte auf Weitergabe und Anpassung gewähren. Die Begünstigten können die Ergebnisse ihrer Projekte auch kommerziell verwerten. Erfahrungsgemäß erhöht der freie Zugang die Wahrnehmbarkeit und kann interessierte Nutzer veranlassen, gedruckte Veröffentlichungen oder sonstige physische Materialien, Unterlagen oder Medien käuflich zu erwerben.

RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1) und

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für



den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2462 der Kommission vom 30. Oktober 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 342 vom 29.12.2015, S. 7).

ANHANG I

Spezifische Vorschriften und Informationen zu Mobilitätsaktivitäten, strategischen Partnerschaften und dem Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich

Dieser Anhang enthält zusätzliche Kriterien und wichtige Informationen zur Vorbereitung, Durchführung und Verfolgung von Mobilitätsprojekten und zur Mobilität von Hochschulabschlüssen sowie verschiedene konkrete Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen strategischer Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durchgeführt werden können. Außerdem enthält er weitere Informationen zum Kapazitätsaufbau im Bereich von Hochschulprojekten. Die Organisationen, die ein Projekt im Rahmen dieser Aktionen durchführen wollen, sollten die betreffenden Teile dieses Anhangs sorgfältig lesen, bevor sie ihren Antrag übermitteln. Der Anhang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL.....	288
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR LERNENDE UND PERSONAL IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG	294
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR SCHULPERSONAL.....	300
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR PERSONAL IM BEREICH DER ERWACHSENENBILDUNG	303
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN UND FACHKRÄFTE DER JUGENDARBEIT.....	305
ERASMUS MUNDUS GEMEINSAME MASTERABSCHLÜSSE	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.1
STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
KAPAZITÄTSAUFBAU IM HOCHSCHULBEREICH	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL

1. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. AKKREDITIERUNG DER TEILNEHMENDEN EINRICHTUNGEN

ERASMUS-CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG (ERASMUS CHARTER FOR HIGHER EDUCATION)

Die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) bietet den allgemeinen Qualitätsrahmen für Kooperationsaktivitäten von Hochschuleinrichtungen auf europäischer und internationaler Ebene im Rahmen des Programms. Alle in einem Programm-land ansässigen Hochschuleinrichtungen, die sich an Aktivitäten zur Förderung der Mobilität einzelner Lernender und/oder an einer Kooperationsaktivität zur Förderung von Innovationen und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms beteiligen möchten, müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung verfügen. Hochschuleinrichtungen in Partnerländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Bei diesen Hochschuleinrichtungen wird der Qualitätsrahmen durch interinstitutionelle Vereinbarungen (s. u.) zwischen den beteiligten Hochschuleinrichtungen geschaffen.

Die Exekutivagentur in Brüssel veröffentlicht jährlich eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Zuerkennung einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Eine zuerkannte Charta gilt für den gesamten Programmzeitraum. Die Bedingungen für die Beantragung einer ECHE werden auf der Website der Exekutivagentur beschrieben: https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/erasmus-charter-for-higher-education-2014-2020_en.

Bei der Durchführung ihrer Projekte müssen die Hochschuleinrichtungen alle Bedingungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung einhalten. Ihre Konformität mit den Vorschriften wird von den Nationalen Agenturen überwacht, wobei diese ihrer Überwachungsstrategie den ECHE-Überwachungsleitfaden (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/library//eche-monitoring-guide_en.pdf) zugrundelegen werden. Hierbei handelt es sich um ein neues Handbuch, das eine Reihe übereingekommener Leitlinien und Beispiele bewährter Verfahren im Bereich der Überwachung und Verbesserung der ECHE-Konformität bereitstellt. Hochschuleinrichtungen, die Erasmus+-Projekte beantragen und an solchen Projekten teilnehmen, sollten diese Leitfaden konsultieren, um sich über die Prioritäten bei der ECHE-Konformität sowie die verfügbaren Instrumente, Leitlinien und Links zu Website zu informieren.

Bei Verstößen gegen die Grundsätze und Verpflichtungen der ECHE kann die Europäische Kommission diese zurückziehen

AKKREDITIERUNG VON MOBILITÄTSKONSORTIEN

Ein nationales Konsortium zur Förderung der Hochschulmobilität kann alle vier förderfähigen Mobilitätsaktivitäten im Rahmen eines Mobilitätsprojekts im Hochschulbereich unterstützen.

Mobilitätskonsortien sollen die Organisation von Mobilitätsaktivitäten erleichtern und einen Mehrwert in Bezug auf die Qualität der Aktivitäten gegenüber der Qualität schaffen, die jede einzelne entsendende Hochschuleinrichtung bieten könnte. Die Mitgliedsorganisationen eines nationalen Mobilitätskonsortiums können Leistungen in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten bündeln oder aufteilen. Gemeinsame Aktivitäten können beispielsweise in der gemeinsamen Übernahme verwaltungs-, vertrags- und finanztechnischer Aufgaben im Rahmen einer Mobilitätsaktion, in der gemeinsamen Auswahl und/oder Vorbereitung und Betreuung der Teilnehmer und ggf. in der Einrichtung einer zentralen Stelle bestehen, die interessierte Unternehmen ausfindig macht und Unternehmen und Teilnehmer zusammenbringt. Außerdem kann ein Mobilitätskonsortium neu aufgenommene Studierende und Praktikanten unterstützen, indem es beispielsweise eine aufnehmende Organisation in der Region ausfindig macht, in der Partner des Mobilitätskonsortiums ansässig sind, oder indem es im Bedarfsfall Hilfestellung leistet.

Der Koordinator des Konsortiums kann u. U. gemeinsam mit anderen bzw. mit zwischengeschalteten Organisationen aktiv dazu beitragen, Kontakte mit Unternehmen herzustellen, mögliche Praktikums- oder Ausbildungsplätze für interessiertes Personal zu finden, für die betreffenden Aktivitäten zu werben und entsprechende Informationen bereitzustellen usw.

Jede entsendende Hochschuleinrichtung bleibt jedoch für die Qualität, die Inhalte und die Anerkennung der Mobilitätsphasen verantwortlich. Jedes Mitglied des Konsortiums muss eine Vereinbarung mit dem Koordinator des Konsortiums unterzeichnen, in der die jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten sowie die verwaltungs- und finanztechnischen Regelungen festgelegt werden. Im Zusammenhang mit den Modalitäten der Zusammenarbeit werden Aspekte wie z. B. die Mechanismen zur Vorbereitung, Qualitätssicherung und zur Nachverfolgung von Mobilitätsphasen geregelt. Zudem sind die entsendenden Hochschuleinrichtungen für die Unterzeichnung interinstitutioneller Vereinbarungen (siehe folgenden Abschnitt) mit den Hochschuleinrichtungen, die ihre Studierenden und ihr Personal aufnehmen, verantwortlich.

Nationale Mobilitätskonsortien können nur dann Finanzhilfen erhalten, wenn die Akkreditierung erfolgt ist. Wenn der Akkreditierungsantrag eines nationalen Mobilitätskonsortiums abgelehnt wird, kann das Konsortium im darauf folgenden Jahr einen neuen Antrag auf Akkreditierung und die Finanzierung stellen.

Die Nationale Agentur überwacht die Konformität der Akkreditierung des Mobilitätskonsortiums im Hochschulbereich. Wesentliche Probleme (z. B. die missbräuchliche Verwendung von Finanzmitteln, Verstöße gegen bestehende Verpflichtungen und unzureichende finanzielle Leistungsfähigkeit) sowie Verstöße des Konsortiums gegen eingegangene Verpflichtungen können zur Folge haben, dass die Nationale Agentur die Akkreditierung entzieht. Die Nationale Agentur kann den Koordinator des Mobilitätskonsortiums dazu auffordern, ihr unverzüglich jegliche Änderungen der Zusammensetzung, der Situation oder des Status des Konsortiums mitzuteilen, die Änderungen oder den Entzug der Akkreditierung erfordern könnten.

b. INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

Mobilitätsaktivitäten zu Studienzwecken für Studierende und Mobilitätsaktivitäten für Lehrkräfte und sonstiges Personal zu Lehrzwecken können im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden. Die entsprechenden Muster sind verfügbar unter http://ec.europa.eu/education/opportunities/higher-education/quality-framework_en.htm. Interinstitutionelle Vereinbarungen können von zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen unterzeichnet werden.

Bei Mobilitätsaktivitäten im Austausch zwischen Programm- und Partnerländern werden in dieser interinstitutionellen Vereinbarung die allgemeinen Grundsätze einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung beschrieben und es wird sichergestellt, dass sich beide bzw. alle Seiten auf ihre Umsetzung verpflichten.

Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung können auch Mobilitätsaktivitäten Studierender zu Praktikumszwecken und/oder Mobilitätsaktivitäten von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken sein, die darauf beruhen, dass die Partnerinstitutionen ihnen bekannte aufnehmende Unternehmen bzw. Organisationen im Ausland vermitteln.

c. MOBILITY TOOL+

Frühestens, wenn die Teilnehmer ausgewählt sind, muss die begünstigte Einrichtung im Mobility Tool+ allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Einrichtung, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Die begünstigte Organisation ist auch für die mindestens monatliche Aktualisierung des Mobility Tool+ zuständig, d. h. jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen.

Für Mobilitätsprojekte zwischen Programm- und Partnerländern müssen Hochschulen in Partnerländern über eine PIC im Mobility Tool+ identifiziert werden. Wenn die Hochschule im Partnerland noch keine PIC auf Grund früherer Teilnahme an EU-Programmen hat, soll sich diese über das Teilnehmerportal registrieren und dieses dem Projektträger mitteilen.

Das Mobility Tool+ unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Begünstigte können mithilfe des Mobility Tool+ vorausgefüllte Berichte auf Basis der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobility Tool+ erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind.

d. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR STUDIERENDE

AUSWAHL

Studierende bewerben sich bei ihrer Hochschuleinrichtung, die die Teilnehmer der Mobilitätsaktionen auswählt. Die Auswahl der Studierenden und das Verfahren zur Bewilligung von Finanzhilfen müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein, und die betreffenden Unterlagen müssen allen am Auswahlprozess Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Die Hochschuleinrichtungen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der Studierenden eingeladen werden können.

Die Auswahlkriterien, beispielsweise: Studienleistungen der Kandidaten, frühere Mobilitätserfahrungen, die Motivation und Vorerfahrungen mit dem Aufnahmeland (d. h. Nutzen für das Herkunftsland usw.) werden veröffentlicht. Bei Mobilität von Teilnehmern aus Partnerländern ist die akademische Leistung das erste Auswahlkriterium für Studierende. Bei einem vergleichbaren akademischen Niveau sollten jedoch Studierende mit weniger günstigen sozioökonomischen Ausgangsbedingungen bevorzugt behandelt werden.

Geringere Priorität erhalten diejenigen, die bereits im selben Studium an Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (Teilprogramm Erasmus), des Programms Erasmus Mundus oder des Programms Erasmus+ teilgenommen haben. Bei Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen und Erasmus Mundus Gemeinsamen Masterabschlüssen werden frühere Teilnahmen nur bei Stipendiaten berücksichtigt.

Ausgewählte Studierende sollten von der entsendenden Einrichtung die Erasmus+-Studierendencharta erhalten, in der die Rechte und Pflichten der Studierenden im Hinblick auf den Studiums- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland beschrieben und die verschiedenen Schritte vor, nach und während der Mobilitätsphase erläutert werden.

VEREINBARUNG MIT DEN STUDIERENDEN

Vor der Abreise muss jeder ausgewählte Student eine Vereinbarung unterzeichnen, die u. a. eine „Lernvereinbarung“ beinhaltet. In dieser Lernvereinbarung wird das zwischen dem Studierenden, der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation für das Studium und/oder das Praktikum vereinbarte Programm beschrieben. Das entsprechende Muster ist verfügbar unter http://ec.europa.eu/education/opportunities/higher-education/quality-framework_en.htm. Die Lernvereinbarung legt die Lernziele für die Lernphase im Ausland fest und enthält Bestimmungen zur förmlichen Anerkennung der Lernergebnisse. Außerdem wird in der Vereinbarung der Ort genannt, an dem das Studium und/oder Praktikum im Ausland durchgeführt werden soll. In der Lernvereinbarung sollten die entsendende Einrichtung und der Studierende auch das Niveau der Sprachkenntnisse festlegen (Hauptsprache im Unterricht oder am Arbeitsplatz), das die Studierenden zu Beginn des Studienaufenthalts/Praktikums erreichen müssen. Dabei sind das in der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung empfohlene Niveau bzw. bei Praktika die Erwartungen des Unternehmens zu berücksichtigen. Gegebenenfalls trifft die entsendende Einrichtung mit dem Studierenden eine Vereinbarung über die zu gewährende Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung, die angesichts der jeweiligen Anforderungen am besten dazu beitragen kann, dass der Studierende das vereinbarte Niveau erreicht (siehe folgender Abschnitt zum Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung).

FINANZHILFEN FÜR STUDIERENDE

Die Studierenden können ein Stipendium erhalten, um zu den gesteigerten Kosten beizutragen, die durch die Mobilitätsphase entstehen. Das Stipendium kann auf folgende Weise gewährt werden:

- durch die monatliche Bereitstellung einer EU-Finanzhilfe, die nach Kosten je Einheit gezahlt wird (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens); und/oder
- als nationale, regionale oder lokale Finanzhilfe, die von einem öffentlichen oder privaten Geldgeber oder im Rahmen einer Darlehensregelung vergeben wird.

In die Aktivitäten können auch Studierende mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln einbezogen werden (bei Mobilitätsaktivitäten sowohl in Verbindung mit Studienaufenthalten als auch mit Praktika), d. h. Studierende, die sämtliche Förderkriterien des Programms Erasmus+ erfüllen und die alle Vorteile nutzen können, die ihnen das Programm Erasmus+ bietet, denen aber keine EU-Finanzhilfen für Mobilitätsaktivitäten gewährt werden. Die Regelungen in diesem Programmleitfaden (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Vergabe von Finanzhilfen) gelten auch für diese Lernenden mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln im Bereich der beruflichen Bildung. Die Anzahl Studierender mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln für die gesamte Mobilitätsphase wird in den Statistiken zur Leistungsbewertung für die Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die einzelnen Länder berücksichtigt.

Studierende, die an einem Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich teilnehmen, das im Rahmen von Erasmus+ gefördert wird, sind von Studiengebühren, Einschreibe- und Prüfungsgebühren und Gebühren für den Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen in der aufnehmenden Einrichtung befreit. Dabei ist unerheblich, ob diese Studierenden eine EU-Finanzhilfe im Zusammenhang mit Erasmus+ erhalten. Geringe Gebühren können etwa für Versicherungen, für die Tätigkeit von Studierenden Ausschüssen und für die Nutzung verschiedener Ausrüstungen (Fotokopien, Laborausrüstungen usw.) berechnet werden. Diese Gebühren dürfen allerdings nicht höher sein als bei einheimischen Studierenden. Im Zusammenhang mit der Organisation oder Verwaltung der betreffenden Mobilitätsphasen dürfen entsandten Studierenden keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten in Rechnung gestellt werden.

Außerdem muss der Anspruch auf Finanzhilfen oder ein Darlehen, die den Studierenden für das Studium in der jeweiligen entsendenden Einrichtung gewährt wurden, während des Auslandsaufenthalts erhalten bleiben.

Falls das aufnehmende Unternehmen oder die aufnehmende Organisation den Studierenden im Rahmen eines Praktikums eine finanzielle Unterstützung oder eine Bezahlung gewährt, sind diese mit der EU-Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ vereinbar.

Eine Mobilitätsphase ist vereinbar mit einer Teilzeitbeschäftigung, und falls der Studierende im Rahmen von Erasmus+ gefördert wird, ist sie ebenfalls vereinbar mit dem Einkommen, das der Studierende erhält, vorausgesetzt, er führt die im vereinbarten Mobilitätsprogramm festgelegten Aktivitäten durch.

Studierende, die an einem Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich teilnehmen (d. h. die ein Studium oder ein Praktikum im Ausland absolvieren), können nicht gleichzeitig Begünstigte eines EMJMD-Stipendiums sein und umgekehrt.

Studierende, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, müssen die EU-Finanzhilfe teilweise oder in vollem Umfang zurückerstatten, falls sie nicht mit den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung übereinstimmen (es sei denn, sie wurden von der Durchführung der geplanten Aktivitäten im Ausland aufgrund eines Falls Höherer Gewalt abgehalten). Sie können aufgefordert werden, die EU-Finanzhilfe teilweise oder in vollem Umfang zurückzuerstatten, falls sie es versäumen, den Online-Abschlussbericht fertigzustellen und zu übermitteln.

ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EICHE) verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, Teilnehmern von Mobilitätsaktivitäten die zur sprachlichen Vorbereitung erforderliche Unterstützung anzubieten. Dazu wird während des Programmzeitraums für alle Langzeit-Mobilitätsaktivitäten mit Programmländern mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Die Europäische Kommission bietet ausgewählten Studierenden diese Online-Unterstützung an, damit die Studierenden ihre Kenntnisse der Sprache überprüfen können, die sie während des Studiums oder des Praktikums im Ausland benötigen werden. Erforderlichenfalls wird dieser Dienst den Studierenden auch die Möglichkeit bieten, ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der Mobilitätsphase zu verbessern. Teilnehmer mit einer Niveaustufe von mindestens B2 in der Hauptsprache, die sie im Studium oder bei der Arbeit anwenden werden, haben die Möglichkeit, in Rahmen der Online-Sprachunterstützung (OLS) an einem Kurs in der Sprache des Aufnahmelandes teilzunehmen, sofern ein solcher zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Leistung von Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung ist ein Verhältnis des gegenseitigen Vertrauens zwischen entsendender und aufnehmender Einrichtung. Die empfohlene Sprachkompetenzstufe wird in den interinstitutionellen Vereinbarungen und den Lernvereinbarungen angegeben und folglich zwischen den drei Vertragsparteien vereinbart. Im Rahmen von Erasmus+ entsendende Hochschuleinrichtungen verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass ihre ausreisenden Studierenden über das geforderte Sprachniveau verfügen; eine solche gegenseitige Vereinbarung sollte ausreichend sein. Entsendende Hochschuleinrichtungen sind dafür verantwortlich, ihren Studierenden die am besten geeignete sprachliche Unterstützung bereitzustellen, sei es durch OLS oder einen beliebigen anderen Ansatz, der im Rahmen der organisatorischen Unterstützung finanziert werden kann und der Gewährleistung dessen dient, dass ihre Studierenden das mit der aufnehmenden Einrichtung zu Beginn des Mobilitätsprojekts vereinbarte, empfohlene Niveau erreichen. Aus diesem Grund brauchen entsendende Hochschuleinrichtungen den aufnehmenden Einrichtungen die Ergebnisse der OLS-Spracherwerbsbewertung nicht zu übermitteln. Die Entscheidung, ob sie einer Offenlegung der Ergebnisse ihrer OLS-Spracherwerbsbewertung gegenüber der aufnehmenden Einrichtung zustimmen oder nicht, obliegt den Studierenden.

Die sprachliche Online-Unterstützung wird wie folgt gewährt:

- Die Nationalen Agenturen erteilen Hochschuleinrichtungen nach den allgemeinen Kriterien der Europäischen Kommission Online-Lizenzen.
- Nachdem sie von ihrer jeweiligen Hochschuleinrichtung ausgewählt wurden, müssen alle Studierenden (mit Ausnahme von Muttersprachlern und in besonders begründeten Fällen), die den Online-Dienst nutzen, einen Online-Sprachtest ablegen, um ihre Kenntnisse in der Hauptsprache zu überprüfen, die sie während des Studiums oder Praktikums im Ausland verwenden werden. Dies ist eine Voraussetzung, bevor die Mobilität begonnen werden kann. Die Ergebnisse des Tests werden den Studierenden und der entsendenden Hochschuleinrichtung mitgeteilt. Die entsendenden Hochschuleinrichtungen können dann die Anzahl der Studierenden festlegen, die möglicherweise an einem Online-Sprachkurs teilnehmen müssen.
- Je nach Anzahl der verfügbaren Online-Lizenzen für Sprachkurse vergeben die Hochschuleinrichtungen die Lizenzen nach den Bedürfnissen der Studierenden. Nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung sind die Studierenden für die kontinuierliche Teilnahme an den Online-Kursen selbst verantwortlich.
- Am Ende der Mobilitätsphase unterziehen sich die Studierenden einer zweiten Prüfung, um Lernfortschritte in der Sprache zu ermitteln. Die Ergebnisse werden den Studierenden und den entsendenden Hochschuleinrichtungen mitgeteilt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission und der Nationalen Agenturen.

Für alle sonstigen Typen von Mobilitätsaktivitäten ist der Online-Dienst der Kommission nicht verfügbar. Die betreffenden Hochschuleinrichtungen können die Studierenden im Rahmen der Finanzhilfe zur „organisatorischen Unterstützung“ jedoch auf sonstige Weise im sprachlichen Bereich unterstützen.

e. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL

AUSWAHL

Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter, die an einem Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich teilnehmen, müssen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in fairer und transparenter Weise ausgewählt werden. Vor ihrer Abreise müssen sie mit der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung bzw. mit dem entsendenden und dem aufnehmenden Unternehmen eine Vereinbarung über ein Mobilitätsprogramm getroffen haben.

Die zuständige Hochschuleinrichtung wählt die Lehrkräfte und das sonstige Hochschulpersonal aus. Das Auswahl- und das Vergabeverfahren müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Informationen für alle am Auswahlprozess beteiligten Parteien zugänglich sein. Die Auswahlkriterien (beispielsweise die vorrangige Berücksichtigung von Mitarbeitern, die zum ersten Mal ins Ausland gehen, oder Beschränkungen der möglichen Anzahl an Mobilitätsaktivitäten pro Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitraum) werden veröffentlicht.

Die Hochschuleinrichtungen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Begünstigten eingeladen werden können.

Wenn Mitarbeiter eines Unternehmens in eine Hochschuleinrichtung entsandt werden sollen, übermittelt die Hochschuleinrichtung den betreffenden Mitarbeitern eine Einladung. Die Verwaltung der Finanzhilfe wird dann von der aufnehmenden Hochschuleinrichtung übernommen.

MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Die Auswahl des Hochschulpersonals erfolgt durch die entsendende Einrichtung nach dem Entwurf eines Mobilitätsprogramms, den die betreffenden Mitarbeiter nach einer Konsultation mit der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen vorgelegt haben. Vor der Abreise wird die endgültige Fassung des Mobilitätsprogramms von der entsendenden Einrichtung bzw. dem entsendenden Unternehmen und von der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen förmlich vereinbart (entweder in entsprechenden Schreiben oder auf elektronischem Wege).

Die entsendende Einrichtung bzw. das entsendende Unternehmen und die aufnehmende Einrichtung bzw. das aufnehmende Unternehmen sind für die Qualität der Mobilitätsphase im Ausland verantwortlich.

FINANZHILFEN FÜR PERSONAL

Für beide Typen von Personalmobilität gelten dieselben Finanzierungsvorschriften. Die Finanzhilfen stellen einen Betrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten während des Lehr- oder Lernaufenthalts im Ausland dar (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens).

Mobilität mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln ist für Hochschulpersonal möglich.

2. WÄHREND DER MOBILITÄTSPHASE

UNTERBRECHUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN VON STUDIERENDEN

Bei Unterbrechung der Mobilitätsphase eines Studierenden, etwa, weil eine Lücke zwischen dem Ende des Sprachkurses und dem Beginn des eigentlichen Studiums/Praktikums liegt, wird die Anzahl der Unterbrechungstage im Mobility Tool+ dokumentiert und der Förderungsbetrag entsprechend angepasst.

Bei Praktika kann der Auslandsaufenthalt durch die Betriebsferien unterbrochen sein, wenn das Unternehmen in dieser Zeit geschlossen ist. Die Finanzhilfe wird ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Der Zeitraum der Betriebsschließung wird jedoch nicht auf die Mindestdauer eines Auslandspraktikums angerechnet; allerdings wird er auf den maximalen Zeitraum von 12 Monaten pro Studiengang angerechnet, für die derselbe Studierende Mittel für Mobilitätsphasen erhalten kann.

VERLÄNGERUNG DER MOBILITÄTSPHASE VON STUDIERENDEN

Die entsendende und die aufnehmende Organisation können unter den folgenden Bedingungen die Verlängerung einer laufenden Mobilitätsphase vereinbaren:

- der Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase muss spätestens einen Monat vor Ende der ursprünglich geplanten Mobilitätsphase eingereicht werden;

- falls der Antrag von allen Parteien akzeptiert wird, muss die Finanzhilfevereinbarung geändert werden, und sämtliche Absprachen über die Verlängerung der Mobilitätsphase müssen ergänzt werden;
- falls die Studierenden im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, kann die entsendende Einrichtung entweder den Förderbetrag ändern, um der verlängerten Dauer Rechnung zu tragen oder sie kann eine Vereinbarung mit dem Studierenden darüber abschließen, dass die zusätzlichen Tage als „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln zu betrachten sind;
- die Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase werden in die Abschrift von Berichten der empfangenden Einrichtung oder in die Praktikumsbescheinigung des Studierenden gemäß folgenden Definitionen eingetragen:
 - der Zeitpunkt des Beginns sollte der erste Tag sein, an dem der Studierende in der aufnehmenden Organisation anwesend sein muss (beispielsweise könnte dies das Datum des Beginns des ersten Kurses/des ersten Arbeitstages sein, oder eine von der aufnehmenden Organisation durchgeführte Begrüßungsveranstaltung oder Sprach- oder interkulturelle Kurse);
 - der Zeitpunkt des Endes sollte der letzte Tag sein, an dem der Studierende in der aufnehmenden Organisation anwesend sein muss (beispielsweise der letzte Tag eines Prüfungszeitraums/Kurses, der letzte Arbeitstag oder der letzte Tag eines obligatorischen Sitzungszeitraums);
- die tatsächliche Dauer entspricht in Übereinstimmung mit den Angaben weiter oben dem von den Hochschuleinrichtungen in ihren Abschlussberichten genannten Zeitraum und der maximalen Anzahl an Monaten, die durch die EU-Finanzhilfe abgedeckt werden kann. Falls die Verlängerung der Mobilität des Studierenden als „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln betrachtet wird, werden diese Tage zur Berechnung des endgültigen Förderungsbetrags von der Gesamtdauer der Mobilitätsphase abgezogen;
- Der zusätzliche Zeitraum muss sich unmittelbar an den laufenden Mobilitätszeitraum anschließen. Es darf keine Fehlzeiten geben, die nicht angemessen begründet und von der Nationalen Agentur genehmigt worden sind. (Urlaubszeiten oder Zeiten, in denen die Universitäten oder Unternehmen geschlossen sind, werden nicht als „Fehlzeiten“ bewertet.)

3. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

Zum Ablauf der Mobilitätsphase im Ausland muss die aufnehmende Einrichtung bzw. das aufnehmende Unternehmen dem Studierenden und seiner Hochschuleinrichtung eine Studienabschrift oder eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum (Arbeitszeugnis) aushändigen, in der (dem) die Ergebnisse des vereinbarten Programms bestätigt werden.

Im Anschluss an eine Mobilitätsphase muss die entsendende Einrichtung die im Ausland durch formales Lernen erworbenen (und durch Leistungspunkte oder in vergleichbarer Weise dokumentierten) neuen Kompetenzen (ggf. einschließlich geleisteter Praktika) sowie Nachweise und Ergebnisse im Zusammenhang mit nichtformalem und informellem Lernen außerhalb der Bildungseinrichtungen oder des Arbeitsplatzes (im Diplomzusatz) anerkennen. Dies gilt jedoch nicht für Praktika von Absolventen, die ihren Abschluss erst vor kurzem erworben haben.

Die Ergebnisse der Sprachtests und der Online-Sprachkurse werden zentral erfasst, zählen aber nicht als formale Qualifikation.

Im Hinblick auf die Mobilität ihres Personals sollten die entsendenden Einrichtungen sicherstellen, dass die Lernergebnisse der beteiligten Mitarbeiter ordnungsgemäß anerkannt und verbreitet und innerhalb der Einrichtung in großem Umfang genutzt werden.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Studierenden und alle Mitarbeiter, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Bei Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten muss der Bericht auch eine qualitative Bewertung der sprachlichen Unterstützung während der Mobilitätsphase enthalten.

Studierende und Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können von den entsendenden Hochschuleinrichtungen verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzuzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Studierender oder ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der entsendenden Einrichtung mitzuteilen und müssen von der Nationalen Agentur schriftlich bestätigt werden.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR LERNENDE UND PERSONAL IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

1. ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Beitrag zu den Kosten, die den Organisationen in Verbindung mit hochwertigen Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal entstehen, z. B. in Verbindung mit den folgenden Maßnahmen und Leistungen: Beispielsweise:

- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Lernende/Studierende und Personal,
- Auswahl von Studierenden und Personal,
- Ausarbeitung von Lernvereinbarungen, um eine uneingeschränkte Anerkennung der Bildungskomponenten der Studierenden sicherzustellen, Vorbereitung und Anerkennung von Mobilitätsvereinbarungen für das beteiligte Personal,
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung von Studierenden und Mitarbeitern, insbesondere durch branchenspezifische Sprachkurse für die berufliche Bildung,
- allgemeine Managementtätigkeiten im Ausland zur Gestaltung und Durchführung von Mobilitätsprojekten,
- Gewährleistung wirksamer Regelungen für die Betreuung und Beaufsichtigung der Mobilitätsteilnehmer,
- spezielle Vorkehrungen für die Qualitätssicherung bei Werkspraktika.

Die Qualität der Durchführung und Nachbereitung der Projekte durch die jeweiligen Einrichtungen wird im Beschluss über die endgültig zu gewährende Finanzhilfe berücksichtigt. Das Qualitätsniveau bei der Durchführung von Mobilitätsprojekten sollte sich an den Leitlinien in diesem Anhang zur Mobilität von Lernenden und Mitarbeitern im Bereich der beruflichen Bildung orientieren.

2. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. AKKREDITIERUNG DER TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN - DIE „ERASMUS+ MOBILITÄTSCHARTA FÜR DIE BERUFLICHE BILDUNG“

Einrichtungen, die noch nicht für die Aktion akkreditiert sind, können seit 2015 die Erasmus+ Mobilitätscharta für die Berufsbildung beantragen, sofern sie die Voraussetzungen für eine Auswahl erfüllen und die Qualität und Tragfähigkeit ihrer Aktivitäten zur Internationalisierung der Einrichtung hinreichend aufzeigen. Entsprechende separate Aufrufe werden von den Nationalen Agenturen jährlich veröffentlicht. Einrichtungen, die die Mobilitätscharta in einem Jahr verliehen bekommen, können Mobilitäten dann ab dem folgenden Allgemeinen Aufruf in diesem Verfahren abrufen. Beispiel: Eine Einrichtung erhält die Mobilitätscharta in 2016. Das Mobilitätsprojekt der Antragsrunde 2016 wird nach Verfahren ohne Charta durchgeführt. Die Mobilitätscharta aus 2016 wirkt sich aus auf Beantragung und Durchführung von Mobilitäten im Zusammenhang mit dem Aufruf 2017.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission und der Nationalen Agenturen.

b. EUROPÄISCHE QUALITÄTSCHARTA FÜR MOBILITÄT

Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung, die Mobilitätsaktivitäten für Lernende und Mitarbeiter planen, müssen ihre Aktivitäten unter Berücksichtigung der Grundsätze und Kriterien in der Europäischen Qualitätscharta für Mobilität planen und organisieren¹⁷⁸.

Die Europäische Qualitätscharta für Mobilität ist ein Referenzdokument für die Qualität von Auslandsaufenthalten zu Studien- oder Ausbildungszwecken. Sie enthält Leitlinien zu Mobilitätsvereinbarungen für Lernzwecke oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zur beruflichen Weiterbildung) sowohl für junge Lernende als auch für Personal. Die Einhaltung der Grundsätze dieser Charta soll sicherzustellen helfen, dass die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten grundsätzlich positive Erfahrungen sowohl im gastgebenden Land als auch (nach ihrer Rückkehr) in ihrem Herkunftsland machen und dass Anzahl

¹⁷⁸ Diese Charta ist Bestandteil der Empfehlung (EG) Nr. 2006/961/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur länderübergreifenden Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität (ABl. L 394 vom 30.12.2006).

der Teilnehmer und der Umfang der Austauschmaßnahmen im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung erhöht werden. Die Charta ist verfügbar unter

http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/c11085_en.htm

c. ECVET – PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNGEN (MEMORANDA OF UNDERSTANDING)

Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung können im Zusammenhang mit ihren Mobilitätsaktivitäten das im Folgenden näher erläuterte Europäische System für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung (ECVET) anwenden. Das ECVET kann allerdings nur dann angewendet werden, wenn zuvor eine ECVET-Partnerschaft begründet wurde. In dieser Partnerschaft müssen sich die zuständigen teilnehmenden Organisationen zusammenschließen, um 1) geeignete Lernziele für die Mobilitätsaktivitäten zu ermitteln, 2) Programme zur beruflichen Bildung durchzuführen, die die ermittelten Anforderungen erfüllen, 3) den Umfang zu bewerten, in dem die Lernenden diese Lernziele erreicht haben, und 4) nach der Rückkehr der Lernenden in ihre Herkunftseinrichtungen die Leistungen der Lernenden zu validieren und anzuerkennen.

Partnerschaften für ECVET-Mobilitätsaktivitäten können durch eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding) geregelt werden.

Das Memorandum of Understanding ist eine Vereinbarung zwischen zuständigen Organisationen, in der die Rahmenbedingungen für die Übertragung von Leistungspunkten beschrieben werden. Mit dieser Vereinbarung erhalten ECVET-Partnerschaften eine förmliche Grundlage, indem die Parteien wechselseitig den Status und die Verfahren der zuständigen Organisationen und der beteiligten Einrichtungen anerkennen. Außerdem werden in der Vereinbarung die Kooperationsverfahren für die Partnerschaften festgelegt.

Vereinbarungen können von Netzen zuständiger Organisationen/Einrichtungen aus mehreren Ländern/Systemen getroffen werden. Je nach Bedürfnissen und Zielen einer Partnerschaft kommen aber auch bilaterale Vereinbarungen in Betracht. Weitere Informationen und Leitlinien zur Gestaltung von Vereinbarungen finden Sie im ECVET-Leitfaden (Users Guide) auf der Website der Europäischen Kommission oder unter den folgenden Links: http://ec.europa.eu/education/policy/vocational-policy/ecvet_en.htm und <http://www.ecvet-secretariat.eu>

d. MOBILITÄTSKONSORTIEN

Anträge auf Förderung von Mobilitätsprojekten im Bereich der beruflichen Bildung können nicht nur von einzelnen Anbietern von Bildungsmaßnahmen, sondern auch von nationalen Mobilitätskonsortien gestellt werden.

Mobilitätskonsortien sollen die Organisation von Mobilitätsaktivitäten erleichtern und einen Mehrwert in Bezug auf die Qualität der Aktivitäten gegenüber der Qualität schaffen, die jede einzelne entsendende Einrichtung im Bereich der beruflichen Bildung (z. B. eine berufsbildende Schule) bieten könnte. Die Mitgliedsorganisationen eines nationalen Mobilitätskonsortiums sollen Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten bündeln oder untereinander aufteilen und durch Zusammenarbeit und die Weitergabe von Kontakten ihre internationale Ausrichtung stärken. Gemeinsame Aktivitäten können beispielsweise in der gemeinsamen Übernahme verwaltungs-, vertrags- und finanztechnischer Aufgaben im Rahmen einer Mobilitätsaktion, in der gemeinsamen Auswahl und/oder Vorbereitung und Betreuung der Teilnehmer und ggf. in der Einrichtung einer zentralen Stelle bestehen, die interessierte Unternehmen ausfindig macht und Unternehmen und Teilnehmer zusammenbringt. Außerdem kann ein Mobilitätskonsortium neu aufgenommene Praktikanten und Mitarbeiter unterstützen, indem es beispielsweise eine aufnehmende Organisation in der Region ausfindig macht, in der Partner des nationalen Mobilitätskonsortiums ansässig sind, oder indem es im Bedarfsfall Hilfestellung leistet.

Der Koordinator des Konsortiums kann u. U. gemeinsam mit anderen bzw. mit zwischengeschalteten Organisationen aktiv dazu beitragen, Kontakte zu Unternehmen herzustellen, mögliche Praktikums- oder Ausbildungsplätze für interessiertes Personal zu finden, für Aktivitäten zu werben und entsprechende Informationen bereitzustellen usw.

Jede entsendende Einrichtung im Bereich der beruflichen Bildung bleibt jedoch für die Qualität, die Inhalte und die Anerkennung der Mobilitätsphasen verantwortlich. Jedes Mitglied des Konsortiums muss eine Vereinbarung mit dem Koordinator des Konsortiums unterzeichnen, in der die jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten sowie die verwaltungs- und finanztechnischen Regelungen festgelegt werden. Im Zusammenhang mit den Modalitäten der Zusammenarbeit werden Aspekte wie z. B. die Mechanismen zur Vorbereitung, Qualitätssicherung und zur Nachverfolgung von Mobilitätsphasen geregelt.

e. EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSPLAN

Der Europäische Entwicklungsplan ist Teil eines Antrags, der von Organisationen ohne die Mobilitätscharta in der Berufsbildung eingereicht wird. Von Organisationen ohne Mobilitätscharta wird nicht das gleiche Maß an langfristigem Vorgehen und Internationalisierung erwartet wie von Organisationen, denen die Mobilitätscharta verliehen wurde, dennoch sollten auch sie bei einer Antragstellung in den Blick nehmen, was Mobilitäten in der eigenen Einrichtung oder in beteiligten

Einrichtungen bewirken sollen. Vor der Antragstellung müssen die Organisationen der Berufsbildung oder die Koordinatoren eines nationalen Mobilitätskonsortiums einen Europäischen Entwicklungsplan erstellen. Dieser Plan ist Bestandteil des Antragsformulars. In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie die vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten in eine umfassendere und langfristige Strategie zur Weiterentwicklung und Modernisierung der betreffenden, am Projekt beteiligten Organisationen der Berufsbildung integriert werden.

Der Europäische Entwicklungsplan fließt als wichtiger Bestandteil in die Evaluierung der Finanzhilfanträge ein und sollte folgende Informationen beinhalten:

- Anforderungen der berufsbildenden Organisation in Bezug auf Qualitätsentwicklung und Internationalisierung (z. B. im Hinblick auf die Kompetenzen der Schulleitung und des Personals, neue Unterrichtsmethoden oder -instrumente, Einbeziehung einer europäischen Dimension, Förderung von Sprachkenntnissen, Gestaltung des Curriculums, Organisation von Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernprozessen, Stärkung der Verbindungen mit Partnerorganisationen) und Beitrag der geplanten Aktivitäten zur Erfüllung dieser Anforderungen;
- erwartete Auswirkungen auf Lernende sowie auf Lehrer, Trainer und sonstiges Personal und die Organisation insgesamt;
- Maßnahmen zur Einbeziehung der vom jeweiligen Bildungspersonal erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen in das Curriculum und/oder den Entwicklungsplan der berufsbildenden Organisation oder des Unternehmens;
- Wege, wie betriebliches Lernen durch länderübergreifende Kooperation nachhaltig befördert werden kann.

f. MOBILITY TOOL+

Frühestens bei der Auswahl der Teilnehmer muss die begünstigte Organisation im Mobility Tool+ allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobility Tool+ zuständig, d. h. jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobility Tool+ vorausgefüllte Berichte auf Basis der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobility Tool+ erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind.

Weitere Informationen über das Mobility Tool+ und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobility Tool+ sind der zwischen der Nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfvereinbarung zu entnehmen.

g. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LERNENDE IM BEREICH DER BERUFLICHEN BILDUNG

AUSWAHL

Die entsendende Organisation wählt die Teilnehmer der Mobilitätsaktivität aus. Die Auswahl der Lernenden und das Verfahren zur Bewilligung von Finanzhilfen müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Unterlagen allen am Auswahlprozess Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Die entsendenden Organisationen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Teilnehmer eingeladen werden können.

BEGLEITPERSONEN

Lernende im Bereich der beruflichen Bildung mit besonderem Unterstützungsbedarf oder aus benachteiligten Verhältnissen können von einer Person begleitet werden, die sie während der Mobilitätsphase unterstützt. Die Einbeziehung der Begleitperson sollte im Verhältnis zur Anzahl der beteiligten Lernenden stehen (in der Regel eine Begleitperson für jede Gruppe von Lernenden, die ein Praktikum in der aufnehmenden Organisation absolvieren).

Außerdem sollte die Dauer des Auslandsaufenthalts der Begleitpersonen den Bedürfnissen der Lernenden angemessen sein. (Ein Aufenthalt über die gesamte Dauer einer Aktivität wird gewöhnlich nur dann akzeptiert, wenn die Lernenden minderjährig sind oder sich nicht selbst versorgen können.)

VEREINBARUNG MIT DEN LERNENDEN

Vor ihrer Abreise müssen Lernende im Bereich der beruflichen Bildung eine Vereinbarung mit der entsendenden und der aufnehmenden Organisation unterzeichnen, die u. a. Folgendes umfassen muss:

- eine „Lernvereinbarung“ zwischen dem Lernenden, der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation, in der das maßgebliche Ausbildungsprogramm beschrieben wird. Die Lernvereinbarung definiert die Lernziele für die Lernphase im Ausland und enthält Bestimmungen zur förmlichen Anerkennung der Lernergebnisse (z. B. im Rahmen des ECVET);
- eine „Qualitätsverpflichtung“ als Anhang zur Lernvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten der Praktikanten sowie der entsendenden und der aufnehmenden Organisation und ggf. zwischengeschalteter Organisationen festgelegt sind.

Mit Unterzeichnung der Lernvereinbarung erlangen die Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung Anspruch auf eine Finanzhilfe für die Dauer ihres Auslandspraktikums. Das Stipendium kann auf folgende Weise gewährt werden:

- in Form einer EU-Finanzhilfe, die pro Tag der betreffenden Aktivität berechnet wird (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens),
- und/oder als nationale, regionale oder lokale Finanzhilfe, die von einem öffentlichen oder privaten Geldgeber oder im Rahmen einer Darlehensregelung gewährt wird.

Die Beteiligung von „Zero-Grant“-Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung (d. h. von Lernenden, die Praktika unter Berücksichtigung der Kriterien für Mobilitätsaktivitäten im Bereich der beruflichen Bildung im Rahmen von Erasmus+ absolvieren und die Vorteile in Anspruch nehmen können, auf die Lernende bei Erasmus+ ein Anrecht haben, ohne jedoch Erasmus+-Finanzhilfen zur Förderung von Mobilitätsaktivitäten zu erhalten), ist zulässig. Die Regelungen in diesem Programmleitfaden (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Vergabe von Finanzhilfen) gelten auch für diese „Zero-Grant“-Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung.

ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

Lernende im Bereich der beruflichen Bildung, die an einer Mobilitätsaktivität mit einer Dauer von 19 Tagen oder länger teilnehmen, können vor ihrer Abreise und während der Mobilitätsphase Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung erhalten. In diesem Zusammenhang richtet die Kommission ein Online-Angebot für ausgewählte Lernende im Bereich der beruflichen Bildung ein, mit dem die Kenntnisse der Lernenden in der Sprache bewertet werden können, die sie während ihres Auslandspraktikums verwenden werden. Erforderlichenfalls können Lernende mit diesem Angebot ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der Mobilitätsphase verbessern. Teilnehmer mit einer Niveaustufe von mindestens B2 in der Hauptsprache, die sie bei der Arbeit anwenden werden, haben die Möglichkeit, in Rahmen der Online-Sprachunterstützung (OLS) an einem Kurs in der Sprache des Aufnahmelandes teilzunehmen, sofern ein solcher zur Verfügung steht. Ein entsprechender Online-Dienst wird während des Programmzeitraums schrittweise eingeführt. Die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung wird wie folgt gewährt:

- Bei Beantragung eines Mobilitätsprojekts im Bereich der beruflichen Bildung schätzt die antragstellende Organisation den Bedarf an sprachlicher Unterstützung (Hauptsprache im Unterricht oder am Arbeitsplatz) bei Lernenden, die im Rahmen des Mobilitätsprojekts ein Praktikum absolvieren.
- Die Nationalen Agenturen erteilen nach den allgemeinen Kriterien der Europäischen Kommission den begünstigten Organisationen Online-Lizenzen.
- Nachdem sie von der jeweiligen entsendenden Organisation ausgewählt wurden (und bevor sie ihre Lernvereinbarung unterzeichnen), unterziehen sich alle Lernenden (mit Ausnahme von Muttersprachlern), die den Online-Dienst nutzen, einem Online-Sprachtest, um ihre Kenntnisse in der gewählten Sprache zu überprüfen. Die Ergebnisse dieses Tests werden den Lernenden und, auf Anfrage, der entsendenden Organisation mitgeteilt, haben aber keinen Einfluss auf die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts;
- Je nach der Anzahl der für Sprachkurse verfügbaren Online-Lizenzen kann den Teilnehmern, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung benötigen, die Teilnahme an einem Online-Sprachkurs ermöglicht werden.
- Am Ende des Praktikums absolvieren die Lernenden im Bereich der beruflichen Bildung eine zweite Bewertung, um Lernfortschritte in der Sprache zu ermitteln. Die Ergebnisse werden den Lernenden und der entsendenden Organisation mitgeteilt.

In den ersten Programmphasen werden die Online-Bewertung und die Online-Kurse nicht in allen EU-Sprachen angeboten, und möglicherweise werden auch nicht alle entsprechend interessierten Teilnehmer einen Sprachkurs absolvieren können. Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission und der Nationalen Agenturen.

Unterstützung für Sprachen, die durch das Angebot der Kommission nicht abgedeckt sind, muss von den am betreffenden Mobilitätsprojekt im Bereich der beruflichen Bildung teilnehmenden Organisationen selbst organisiert werden. In diesem Zusammenhang kann eine spezifische Finanzhilfe für „Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung“ bereitgestellt werden. Außerdem können an einem Mobilitätsprojekt im Bereich der beruflichen Bildung teilnehmende Organisationen die Finanzhilfe für „organisatorische Unterstützung“ in Anspruch nehmen, um den Bedürfnissen von Teilnehmern in Bezug auf eine geeignete pädagogische, interkulturelle oder spezifische sprachliche Vorbereitung Rechnung zu tragen (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens).

h. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL

AUSWAHL

Die entsendende Organisation wählt die betreffenden Lehrkräfte und Mitarbeiter aus. Das Auswahl- und das Vergabeverfahren müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Informationen für alle am Auswahlprozess beteiligten Parteien zugänglich sein.

Die entsendenden Organisationen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Begünstigten eingeladen werden können.

Die Auswahlkriterien (u. a. die vorrangige Berücksichtigung von Mitarbeitern, die zum ersten Mal ins Ausland gehen, und Beschränkungen der möglichen Anzahl an Mobilitätsaktivitäten pro Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitraum) werden veröffentlicht.

MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Die Auswahl des Personals erfolgt durch die entsendende Organisation nach dem Entwurf eines Mobilitätsprogramms, den die betreffenden Mitarbeiter nach einer Konsultation mit der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen oder der aufnehmenden Organisation vorgelegt haben. Vor der Abreise wird das endgültige Mobilitätsprogramm von der entsendenden und der aufnehmenden Organisation förmlich vereinbart (entweder in entsprechenden Schreiben oder auf elektronischem Wege).

Die entsendende Organisation und die aufnehmende Organisation sind für die Qualität der Mobilitätsphase im Ausland verantwortlich.

3. WÄHREND DER MOBILITÄTSPHASE

UNTERBRECHUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN VON LERNENDEN

Bei Praktika kann der Auslandsaufenthalt durch die Betriebsferien unterbrochen sein, wenn das Unternehmen in dieser Zeit geschlossen ist. Die Finanzhilfe wird ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Der Zeitraum der Betriebsschließung wird jedoch nicht auf die Mindestdauer eines Auslandspraktikums angerechnet.

VERLÄNGERUNG DER MOBILITÄTSPHASE VON LERNENDEN

Die entsendende und die aufnehmende Organisation können unter den folgenden Bedingungen die Verlängerung einer laufenden Mobilitätsphase vereinbaren:

- Vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Mobilitätsphase muss die Finanzhilfevereinbarung geändert werden, und sämtliche Absprachen über die Verlängerung der Mobilitätsphase müssen ergänzt werden. Die entsprechende Änderung ist besonders dann wichtig, wenn die Verlängerung auch mit einem Antrag auf Verlängerung der monatlichen EU-Finanzhilfe einhergeht. Die Dauer der Mobilitätsphase wird in der Teilnahmebescheinigung des jeweiligen Studierenden festgelegt (als der von den begünstigten Organisationen in ihren Abschlussberichten genannte Zeitraum). Die EU-Finanzhilfe kann aber höchstens für so viele Monate gewährt werden, wie in der Mobilitätsvereinbarung oder ihren Änderungen vorgesehen. Dies gilt selbst dann, wenn die in der Lernvereinbarung genannte Dauer kürzer ist als auf der Teilnahmebescheinigung angegeben.
- Der zusätzliche Zeitraum muss sich unmittelbar an den laufenden Mobilitätszeitraum anschließen. Es darf keine Fehlzeiten geben, die nicht angemessen begründet und von der Nationalen Agentur genehmigt worden sind. (Urlaubszeiten oder Zeiten, in denen die berufsbildenden Schulen oder Unternehmen geschlossen sind, werden nicht als „Fehlzeiten“ bewertet.)

4. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

Die beteiligten entsendenden und aufnehmenden Organisationen sollten die Ausstellung eines Europass-Mobilitätszertifikats am Ende der Mobilitätsphase vereinbaren. Hinweise über das weitere Vorgehen sind der Europass-Website zu entnehmen:

<http://europass.cedefop.europa.eu/en/home>.

Die Ergebnisse der Sprachtests und der Online-Sprachkurse werden zentral erfasst, zählen aber nicht als formale Qualifikation.

ECVET

Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung können sich im Rahmen ihrer Mobilitätsaktivitäten am Europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) orientieren. Das ECVET ist ein allgemeiner methodischer Rahmen, der die Sammlung und die Übertragung von Leistungspunkten für erzielte Lernergebnisse zwischen verschiedenen Qualifizierungssystemen ermöglicht. Das ECVET soll die länderübergreifende Mobilität und den Zugang zu lebenslangem Lernen verbessern. Es soll keine nationalen Qualifizierungssysteme ersetzen, sondern die Vergleichbarkeit und die Kompatibilität der unterschiedlichen Systeme verbessern. Das System kommt in Bezug auf alle Ergebnisse von Lernenden in unterschiedlichen Bildungswegen im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung zum Tragen und ermöglicht die Übertragung, Anerkennung und Sammlung der Ergebnisse, um entsprechende Qualifikationen zu dokumentieren. Diese Initiative erleichtert es den Bürgern Europas, ihre in anderen Programmländern erhaltenen Ausbildungen und die in anderen Programmländern erworbenen Qualifikationen und Kenntnisse anerkennen zu lassen. Weitere Informationen über das ECVET finden Sie auf der Website der Kommission unter:

http://ec.europa.eu/education/policy/vocational-policy/ecvet_de.htm und <http://www.ecvet-secretariat.eu>

Wenn das ECVET genutzt wird, sollte die Vergabe von Leistungspunkten für erzielte Lernergebnisse transparent gehandhabt werden; entsprechende Regelungen sollten in der Vereinbarung der beteiligten Organisationen beschrieben werden.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Lernenden und Mitarbeiter im Bereich der beruflichen Bildung, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Bei Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von 19 Tagen oder länger enthält der Bericht auch eine qualitative Bewertung der sprachlichen Unterstützung während der Mobilitätsphase.

Studierende und Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Lernender oder ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der entsendenden Organisation mitzuteilen und müssen von der Nationalen Agentur schriftlich bestätigt werden.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR SCHULPERSONAL

Mit Mobilitätsprojekten können Schulen ihren Lehrkräften und sonstigem Lehrpersonal Möglichkeiten und Anreize zum Erwerb neuer Kompetenzen entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Schule bieten. Die Schulleitung sollte aktiv an der Planung, Unterstützung und Nachbereitung der Mobilitätsprojekte beteiligt sein.

Damit sich diese Aktivitäten optimal auf die berufliche Entwicklung des gesamten Personals auswirken, sollten die Schulen sicherstellen, dass die von ihrem Personal erworbenen Kompetenzen nach Abschluss des jeweiligen Mobilitätsprojekts in der gesamten Schule verbreitet und in die Unterrichtspraxis eingebracht werden.

Vor der Antragstellung sollten die Schulen sorgfältig prüfen, wie viele Mitarbeiter während der Dauer des Projekts (d. h. über einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren) tatsächlich an dem Projekt teilnehmen können, an welchen Aktivitäten diese Mitarbeiter beteiligt würden und wie diese Aktivitäten in der jeweiligen Schule genutzt werden könnten. Bei der Antragstellung müssen die betreffenden Organisationen Anzahl, Typ und Zielländer der vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten angeben.

Wenn die zuständige Nationale Agentur ein Mobilitätsprojekt auswählt und das beantragte Budget bestätigt, kann der Begünstigte mit der Auswahl von Teilnehmern und mit der eigentlichen Organisation der Aktivitäten beginnen.

1. ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Zuschuss zu den Kosten, die den Einrichtungen in Verbindung mit Aktivitäten zur Förderung der Mobilität ihres Personals entstehen; Beispielsweise:

- Vorbereitung und Weiterverfolgung des Europäischen Entwicklungsplans,
- organisatorische Regelungen mit Partneereinrichtungen (hauptsächlich bei Mitarbeitern, die für Job Shadowing und Unterrichtstätigkeiten abgestellt werden),
- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für die Mitarbeiter,
- Auswahl von Mitarbeitern zur Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten,
- Vorbereitung von Mobilitätsvereinbarungen, um die Qualität und die Anerkennung von Mobilitätsaktivitäten sicherzustellen,
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung des am jeweiligen Modul beteiligten Personals,
- Unterstützung der Integration von aus dem Ausland entsandtem Personal in die betreffende Schule,
- Gewährleistung wirksamer Regelungen für die Betreuung und Beaufsichtigung der Mobilitätsteilnehmer,
- Unterstützung der Wiedereingliederung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten und Nutzung der von diesen Teilnehmern erworbenen neuen Kompetenzen für die betreffende Schule sowie für Lehrkräfte und Schüler.

2. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSPLAN

Vor der Antragstellung müssen die Schulen oder die Koordinatoren eines nationalen Mobilitätskonsortiums einen Europäischen Entwicklungsplan erstellen. Dieser Plan ist Bestandteil des Antragsformulars. Im Entwicklungsplan wird beschrieben, wie die vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten in eine umfassendere und langfristige Strategie zur Weiterentwicklung und Modernisierung der betreffenden, am Projekt beteiligten Schule(n) integriert werden.

Der Europäische Entwicklungsplan fließt als wichtiger Bestandteil in die Evaluierung der Finanzhilfeanträge ein und sollte folgende Informationen beinhalten:

- Anforderungen der Schule(n) in Bezug auf Qualitätsentwicklung und Internationalisierung (z. B. im Hinblick auf Kompetenzen der Schulleitung und des Personals, neue Unterrichtsmethoden oder -instrumente, Einbeziehung einer europäischen Dimension, Förderung von Sprachkenntnissen, Gestaltung des Curriculums, Organisation von Unterricht, praktischer Anwendung und Lernprozessen, Stärkung der Verbindungen mit Partneereinrichtungen) und Beitrag der geplanten Aktivitäten zur Erfüllung dieser Anforderungen;
- erwartete Auswirkungen auf Schüler, Lehrer und sonstiges Personal sowie auf die Schule insgesamt;
- Maßnahmen zur Einbeziehung der vom jeweiligen Personal erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen in das Curriculum und/oder in den Schulentwicklungsplan;
- ggf. Nutzung des eTwinning-Netztes in Verbindung mit den beabsichtigten Mobilitätsaktivitäten (siehe folgender Abschnitt).

b. ETWINNING

eTwinning fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung von Schulen in Europa durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Die Maßnahme bietet Beratung, Ideen und Instrumente, damit Schulen Partnerschaften aufbauen und gemeinsame Projekte in einem beliebigen Themenbereich starten können.

In Verbindung mit Mobilitätsprojekten ermöglicht eTwinning

- die Ermittlung potenzieller Partner/aufnehmender Organisationen im Ausland und die Zusammenarbeit mit diesen Partnern bzw. Organisationen noch vor der Beantragung von Finanzhilfen, um die Qualität und die Auswirkungen der beabsichtigten Projekte zu verbessern;
- den Einsatz der verfügbaren Projektinstrumente zur Entwicklung stärker strategisch ausgerichteter Projekte und zur besseren Nutzung der von den Partnern ausgehenden Impulse;
- die Vorbereitung des zu entsendenden Personals, beispielsweise durch entsprechende Verständigung mit der aufnehmenden Organisation (mehr über das Zielland und die aufnehmende Organisation erfahren, über die durchzuführenden Aktivitäten sprechen und entsprechende Vereinbarungen treffen) oder durch die Nutzung von Online-Lernangeboten im Zusammenhang mit den jeweiligen Mobilitätsaktivitäten;
- eine intensivere Zusammenarbeit aller an einem Projekt zur Förderung der Personalmobilität beteiligten Schulen während und nach Abschluss der Mobilitätsphase.

Zur Nutzung des eTwinning-Netzes braucht kein förmlicher Antrag gestellt zu werden. Die Schulen müssen sich nur im eTwinning-Portal unter <http://www.etwinning.net> registrieren. <http://www.etwinning.net>. Das europäische eTwinning-Portal ist eine Website in allen EU-Amtssprachen, die Kooperationsinstrumente und -dienste anbietet, mit deren Hilfe Lehrkräfte sich anmelden, PartnerInnen ermitteln und mit ihnen zusammenarbeiten können. Außerdem dient das Portal als Kontaktstelle, über die alle interessierten Lehrkräfte Ressourcen gemeinsam nutzen, Diskussionen führen und Partnerschulen finden können.

eTwinning unterstützt Schulen sowohl auf europäischer Ebene über die zentrale Koordinierungsstelle (Central Support Service) als auch auf nationaler Ebene über die nationalen Koordinierungsstellen. Alle Lehrkräfte können die von den nationalen und europäischen Koordinierungsstellen des eTwinning-Netzes angebotenen Leistungen, Ausbildungsmaßnahmen, Anerkennungsverfahren und Instrumente nutzen. Weitere Informationen über diese Angebote sind dem Abschnitt „Welche anderen Stellen sind an der Durchführung des Programms beteiligt?“ in Teil A dieses Leitfadens zu entnehmen.

c. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL

AUSWAHL

Die entsendende Schule ist für die Auswahl der Mitarbeiter zuständig, die an den Mobilitätsaktivitäten teilnehmen sollen. Der Auswahlprozess muss fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein und allen beteiligten Parteien offenstehen. Das Profil der Teilnehmer muss den in Teil B dieses Leitfadens beschriebenen Förderkriterien entsprechen. Die entsendende Schule sollte das Auswahlverfahren festlegen und u. a. regeln, wie die Mitarbeiter zur Bewerbung aufgefordert werden, welche Unterlagen die Antragsteller vorlegen müssen und wie die Unterlagen bewertet werden.

Die Schule sollte die Kriterien des Auswahlprozesses festlegen. Als allgemeine Kriterien kommen in Betracht: Motivation, klare Ziele der Mobilitätsaktivität und Bereitschaft zur Weitergabe der erworbenen Erfahrungen nach der Rückkehr. Die Einsetzung eines Auswahl Ausschusses wird nachdrücklich empfohlen. Die Entscheidungsbefugnis sollte nicht allein bei einem Mitarbeiter der Schule liegen, sondern an diesem Ausschuss sollten auch Personen beteiligt sein, die nicht der Schule angehören.

Außer diesen allgemeinen Kriterien kommen je nach Art und Zweck der einzelnen Mobilitätsprojekte noch spezifische Kriterien in Betracht (d. h. die Relevanz der von einem Mitarbeiter beabsichtigten Aktivitäten im Hinblick auf die Bedürfnisse der Schule oder sonstige von der Schule festgelegte Kriterien).

Sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien müssen von allen am Auswahlprozess Beteiligten vereinbart und gemeinsam berücksichtigt werden und sollten den Antragstellern klar mitgeteilt werden. Die gemeinsame Berücksichtigung und Erörterung der Auswahlkriterien und der Beweggründe der aufnehmenden Organisation kann die Vorbereitung der Aktivitäten erleichtern. Für etwaige interne Beschwerdefälle sollte der Auswahlprozess schriftlich dokumentiert werden.



MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Ausgewählte Teilnehmer sollten mit Unterstützung der entsendenden Schule (und der Partnerorganisation, wenn eine Mobilitätsaktivität in einer Unterrichtstätigkeit oder Job Shadowing besteht) eine förmliche Vereinbarung über den Typ der durchzuführenden Bildungsmaßnahme sowie darüber treffen, wie das erworbene Wissen und die erworbenen Kompetenzen in der Schule und über die Schule hinaus verbreitet werden sollen und welcher Nutzen auf institutioneller und individueller Ebene mit der betreffenden Aktivität verbunden sein soll. Außerdem sollte vereinbart werden, wie die Bildungsmaßnahme von der entsendenden Schule evaluiert und anerkannt wird. Diese Vereinbarung sollte vor Beginn einer Mobilitätsaktivität getroffen werden. Im Wesentlichen soll mit der Vereinbarung sichergestellt werden, dass die aufnehmende Organisation und der jeweilige Teilnehmer ihre Erwartungen beschreiben und dass der Auslandsaufenthalt sinnvoll ist.

MOBILITY TOOL+

Frühestens bei der Auswahl der Teilnehmer muss die begünstigte Organisation im Mobility Tool+ allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Das Mobility Tool+ unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobility Tool+ zuständig, d. h. jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobility Tool+ vorausgefüllte Berichte auf Basis der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobility Tool+ erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind. Weitere Informationen über das Mobility Tool+ und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobility Tool+ sind der zwischen der Nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfvereinbarung zu entnehmen.

3. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

Die beteiligten entsendenden und aufnehmenden Organisationen sollten die Ausstellung eines Europass-Mobilitätszertifikats am Ende der Mobilitätsphase vereinbaren. Hinweise über das weitere Vorgehen sind der Europass-Website zu entnehmen: <http://europass.cedefop.europa.eu/en/home>.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Mitarbeiter, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzuzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der entsendenden Schule oder dem Koordinator des nationalen Mobilitätskonsortiums mitzuteilen und müssen von der Nationalen Agentur schriftlich bestätigt werden.



MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR PERSONAL IM BEREICH DER ERWACHSENENBILDUNG

Aktivitäten zur Förderung der Lernmobilität von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen sollen die Schlüsselkompetenzen und -qualifikationen von Lehrkräften im Bereich der Erwachsenenbildung erhöhen, um die Unterrichts- und die Lernqualität in jeglicher Form zu verbessern und stärker auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft insgesamt abzustimmen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf Projekte gelegt, die sich auf Lehr-/Lernbedürfnisse benachteiligter erwachsener Lernende (einschließlich Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten) beziehen. Es wird erwartet, dass Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung die Lernmobilität ihrer Mitarbeiter in strategischer Hinsicht sowie zur Stärkung der Internationalisierung und zur Stärkung ihrer Kapazitäten nutzen.

1. ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Zuschuss zu den Kosten, die Organisationen in Verbindung mit Aktivitäten zur Förderung der Mobilität ihres Personals entstehen. Sie soll den Organisationen hochwertige Mobilitätsaktivitäten ermöglichen, um die Kapazitäten von Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung zu verbessern. Beispielsweise:

- Vorbereitung und Weiterverfolgung des Europäischen Entwicklungsplans,
- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für die Mitarbeiter,
- Auswahl von Mitarbeitern zur Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten,
- organisatorische Regelungen mit Partnereinrichtungen (insbesondere bei Mitarbeitern, die für Job Shadowing und Unterrichtstätigkeiten abgestellt werden),
- Vorbereitung von Mobilitätsvereinbarungen, um die Qualität und die Anerkennung von Mobilitätsaktivitäten sicherzustellen,
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung des am jeweiligen Modul beteiligten Personals,
- Gewährleistung wirksamer Regelungen für die Betreuung und Beaufsichtigung der an den Mobilitätsaktivitäten beteiligten Mitarbeiter,
- Unterstützung der Wiedereingliederung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten und Nutzung der von diesen Teilnehmern erworbenen neuen Kompetenzen zur Verbesserung der Unterrichts- und Lernangebote der betreffenden Organisation der Erwachsenenbildung.

Die Qualität der Durchführung und Nachbereitung der Projekte durch die jeweiligen Organisationen wird im Beschluss über die endgültig zu gewährende Finanzhilfe berücksichtigt. Das Qualitätsniveau bei der Durchführung von Mobilitätsprojekten sollte sich an den Leitlinien in diesem Anhang zur Mobilität von Mitarbeitern im Bereich der Erwachsenenbildung orientieren.

2. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSPLAN

Vor der Antragstellung müssen die Organisationen im Bereich der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung einen Europäischen Entwicklungsplan erstellen. Dieser Plan ist Bestandteil des Antragsformulars. Im Entwicklungsplan wird beschrieben, wie die vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten in eine umfassendere und langfristige Strategie zur Weiterentwicklung und Modernisierung der betreffenden Organisation integriert werden.

Der Europäische Entwicklungsplan fließt als wichtiger Bestandteil in die Evaluierung der Finanzhilfeanträge ein und sollte folgende Informationen beinhalten:

- Anforderungen der Organisation in Bezug auf Qualitätsentwicklung und Internationalisierung (z. B. im Hinblick auf die Kompetenzen der Schulleitung und des Personals, neue Unterrichtsmethoden oder -instrumente, Einbeziehung einer europäischen Dimension, Förderung von Sprachkenntnissen, Gestaltung des Curriculums, Organisation von Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernprozessen, Stärkung der Verbindungen mit Partnerorganisationen) und Beitrag der geplanten Aktivitäten zur Erfüllung dieser Anforderungen;
- erwartete Auswirkungen auf erwachsene Lernende sowie auf Lehrer, Trainer und sonstiges Personal und die Organisation insgesamt;
- Maßnahmen zur Einbeziehung der vom jeweiligen Personal erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen in das Curriculum und/oder den Entwicklungsplan der Organisation.

Mit dem Europäischen Entwicklungsplan soll sichergestellt werden, dass die beabsichtigten Aktivitäten sowohl für die einzelnen Teilnehmer als auch für die Organisation insgesamt von Bedeutung sind, da sich die Aktivitäten stärker auf die Unterrichts- und die Lernqualität auswirken werden, wenn sie gut in die strategische Entwicklung einer Organisation integriert sind.

b. MOBILITY TOOL+

Frühestens bei der Auswahl der Teilnehmer muss die begünstigte Organisation im Mobility Tool+ allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Das Mobility Tool+ unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobility Tool+ zuständig, d. h. jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobility Tool+ vorausgefüllte Berichte aufgrund der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobility Tool+ erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind.

Weitere Informationen über das Mobility Tool+ und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobility Tool+ sind der zwischen der Nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfevereinbarung zu entnehmen.

c. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL

AUSWAHL

Die entsendende Organisation wählt die betreffenden Lehrkräfte und Mitarbeiter aus. Das Auswahl- und das Vergabeverfahren müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Informationen für alle am Auswahlprozess beteiligten Parteien zugänglich sein.

Die entsendenden Organisationen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Teilnehmer eingeladen werden können.

MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Die entsendende und die aufnehmende Organisation sollten gemeinsam mit den Teilnehmern die von dem Personal durchzuführenden Aktivitäten noch vor Beginn der Mobilitätsphase in entsprechenden Schreiben oder auf elektronischem Wege vereinbaren. In diesen Vereinbarungen werden die angestrebten Lernergebnisse für den Auslandsaufenthalt beschrieben, die Regelungen für die Anerkennung von Lernleistungen getroffen und die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festgelegt.

Die entsendende Organisation und die aufnehmende Organisation sind für die Qualität der Mobilitätsphase im Ausland verantwortlich.

3. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

Die beteiligten entsendenden und aufnehmenden Organisationen sollten die Ausstellung eines Europass-Mobilitätszertifikats am Ende der Mobilitätsphase vereinbaren. Hinweise über das weitere Vorgehen sind der Europass-Website zu entnehmen: <http://europass.cedefop.europa.eu/en/home>.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Mitarbeiter, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzuzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der entsendenden Organisation mitzuteilen und müssen von der Nationalen Agentur schriftlich bestätigt werden.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN UND FACHKRÄFTE DER JUGENDARBEIT

Die im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Aktionen im Bereich Jugend bieten jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten, durch nichtformales und informelles Lernen Kompetenzen zu erwerben und sich persönlich weiterzuentwickeln.

Nichtformales Lernen erfolgt außerhalb des förmlichen Lehrplans. Dabei geht es von einem partizipativen und lernerzentrierten Ansatz aus. Dieser Lerntyp beruht auf Freiwilligkeit seitens der Lernenden und kommt insoweit den Bedürfnissen, Erwartungen und Interessen junger Menschen entgegen. Angesichts der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und neuer Formen des Lernens tragen diese Aktivitäten auch erheblich zur Erreichung von Lernzielen in der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Unterstützung von NEETs (d. h. von jungen Menschen, die weder im Erwerbsleben stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren) oder von jungen Menschen mit geringeren Chancen bzw. von jungen Menschen bei, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Informelles Lernen vollzieht sich in Aktivitäten des täglichen Lebens (bei der Arbeit, im Umgang mit Peers usw.) und beruht im Wesentlichen auf dem Erwerb praktischer Erfahrungen. Im Bereich Jugend kann informelles Lernen in Jugendinitiativen, in Diskussionen innerhalb von Peer-Gruppen, durch freiwillige Tätigkeiten und in zahlreichen weiteren Situationen stattfinden.

Nichtformales und informelles Lernen ermöglichen jungen Menschen den Erwerb von Basiskompetenzen, die zu ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung beitragen, ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft fördern und damit ihre Beschäftigungschancen verbessern. Lernaktivitäten im Bereich Jugend sollen erhebliche positive Auswirkungen auf junge Menschen ebenso wie auf die teilnehmenden Organisationen, die Gemeinschaften, in denen diese Aktivitäten durchgeführt werden, und auf den gesamten Bereich der Jugendarbeit sowie auf die Wirtschaft und die Gesellschaft in Europa insgesamt haben.

Eine hochwertige Dimension des nichtformalen und des informellen Lernens ist ein wesentlicher Aspekt aller im Rahmen von Erasmus+ geförderten Projekte im Jugendbereich. Im Rahmen von Erasmus+ geförderte Jugendprojekte müssen sich an den folgenden Grundsätzen in Bezug auf nichtformales und informelles Lernen orientieren:

- Nichtformales Lernen erfolgt bewusst und freiwillig;
- junge Menschen und (haupt- und/oder ehrenamtliche) Fachkräfte der Jugendarbeit sind aktiv an der Planung, der Durchführung und der Evaluierung des Projekts beteiligt;
- Lernaktivitäten erfolgen in unterschiedlichen Umgebungen und Situationen;
- die Aktivitäten werden mit Unterstützung professioneller „Facilitators“ (Ausbilder, haupt- und/oder ehrenamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit usw.) oder von Freiwilligen (Leitern von Jugendgruppen, Jugend-Trainern usw.) durchgeführt;
- das Lernen im Rahmen der Aktivitäten erfolgt in der Regel in spezifischer, praxisbezogener Form.

Die Aktivitäten müssen ferner im Voraus geplant sein und auf partizipativen Methoden beruhen, die

- Raum für Interaktionen der Teilnehmer und für die Weitergabe von Ideen lassen und eine passive Haltung ausschließen;
- Teilnehmern die Möglichkeit bieten, ihr eigenes Wissen und ihre eigenen Kompetenzen in die betreffenden Aktivitäten einzubringen und somit traditionelle Rollenmuster zwischen externen „Fachleuten“ und Lernenden umkehren (Umgestaltung der Lernprozesse weg vom reinen Aufnehmen von Informationen hin zur Befähigung zum selbstständigen Lernen);
- Teilnehmern eigene Analysen ermöglichen, einschließlich Reflexionen über im Rahmen der Aktivität erworbene Kompetenzen (d. h. über die individuellen Lernergebnisse);
- gewährleisten, dass die Teilnehmer nicht nur einbezogen werden, sondern Einfluss auf projektrelevante Entscheidungen haben.

Außerdem sollten die Aktivitäten eine interkulturelle/europäische Dimension haben, die wie folgt zum Ausdruck kommt:

- die Aktivitäten sollten die Teilnehmer ermutigen, über europäische Themen zu reflektieren und sich am europäischen Aufbauwerk zu beteiligen;
- sie sollten den Teilnehmern Gelegenheit bieten, ungeachtet kultureller Unterschiede gemeinsame Werte mit Personen aus anderen Ländern zu entdecken;
- sie sollten Standpunkte hinterfragen, die zur Aufrechterhaltung von Ungleichbehandlung und Diskriminierung beitragen;

- sie sollten die Respektierung kultureller Vielfalt und die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fördern.

1. VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. VEREINBARUNG ZWISCHEN PROJEKTPARTNERN

Allen an einem Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmenden Organisationen wird nachdrücklich empfohlen, eine interne Vereinbarung zu unterzeichnen. In dieser Vereinbarung sollten Zuständigkeiten, Aufgaben und finanzielle Beiträge aller an einem Projekt beteiligten Parteien klar beschrieben werden. Die teilnehmenden Organisationen können selbst entscheiden, wie die EU-Finanzhilfe aufgeteilt wird und welche Kosten übernommen werden.

Interne Vereinbarungen tragen wesentlich zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit der Partner von Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen bei und erleichtern die Vermeidung oder Beilegung potenzieller Konflikte. Die Vereinbarungen sollten grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projekttitel und Bezeichnung der Finanzvereinbarung zwischen der antragstellenden beteiligten Organisation und der die Finanzhilfe bewilligenden Stelle,
- Namen und Kontaktdaten aller an dem Projekt teilnehmenden Organisationen,
- Funktionen und Zuständigkeiten der einzelnen teilnehmenden Organisationen und Aufteilung der EU-Finanzhilfe (entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten),
- Zahlungsbedingungen und Modalitäten der Übertragung von Finanzmitteln unter den teilnehmenden Organisationen.

Die Vereinbarungen werden zwar nachdrücklich empfohlen, um die Interessen der einzelnen Projektpartner zu schützen. Die Vereinbarung ist ein internes Dokument, das nur die jeweiligen Partner und Freiwilligen betrifft und seitens der Nationalen Agenturen nicht vorgeschrieben ist.

b. AKKREDITIERUNG VON AN DEM EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENDIENST TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN

Die Akkreditierung ermöglicht den Zugang zum Europäischen Freiwilligendienst und gewährleistet, dass die Grundsätze und die Mindestanforderungen an die Qualität europäischer Freiwilligendienste erfüllt werden. Diese Standards sind in der EFD-Charta und in den EFD-Akkreditierungsleitlinien auf der Website¹⁷⁹ der Europäischen Kommission beschrieben.

Alle Organisationen aus einem Programmland, aus den Ländern des westlichen Balkan, des südlichen Mittelmeerraums, der Östlichen Partnerschaft oder dem völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiet Russlands, die Freiwillige im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes entsenden oder aufnehmen oder die ein EFD-Projekt koordinieren möchten, müssen akkreditiert sein. An EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen teilnehmende Organisationen sowie Organisationen aus anderen Partnerländern auf der ganzen Welt, die an Projekten zum Kapazitätsaufbau beteiligt sind, können auch ohne Akkreditierung an entsprechenden Aktivitäten teilnehmen.

Organisationen, die sich akkreditieren lassen möchten, müssen ein Akkreditierungsantrag stellen. Dieser Antrag muss bei den für die Akkreditierung zuständigen Stellen eingereicht werden (siehe unten Organisationen können die Akkreditierungen jeweils für mehrere Zwecke beantragen (als entsendende, als aufnehmende und/oder als koordinierende Organisationen). Wenn eine an einem Projekt beteiligte Organisation mehr als eine Funktion übernimmt (z.B. aufnehmende und koordinierende Funktion etc.), dann muss eine gültige Akkreditierung für diese Funktionen vorliegen. Die Organisation, die das Projekt einreicht, muss als koordinierende Organisation akkreditiert sein.

Die Akkreditierungsanträge können jederzeit eingereicht werden (ohne Fristen). Die Anträge müssen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Einreichung des Projektantrags mit den EFD-Aktivitäten vorgelegt werden (mindestens sechs Wochen vor Antragstellung), damit die EFD-Aktivitäten nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass einige der teilnehmenden Organisationen nicht akkreditiert sind.

Die Akkreditierung von an EFD-Aktivitäten teilnehmenden Organisationen erfolgt durch:

- die Nationale Agentur des Landes, in dem die Organisation jeweils ansässig ist (Organisationen in Programmländern),
- SALTO SEE (Organisationen in Ländern des westlichen Balkans),
- SALTO EECA (Organisationen in Ländern der Östlichen Partnerschaft und im völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiet Russlands) und

¹⁷⁹ http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/opportunities-for-organisations/learning-mobility/young-people-youth-workers_en

- SALTO Euromed für Organisationen in Ländern des südlichen Mittelmeerraums.

Die Akkreditierung kann für den gesamten Programmzeitraum von Erasmus+ oder für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Der Antragsteller trägt die gewünschte Gültigkeitsdauer in das Antragsformular ein. Die für die Akkreditierung zuständigen Stellen können regelmäßige Kontrollen oder Stichproben-Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass die akkreditierten Organisationen die EFD-Qualitätsstandards noch erfüllen. Nach diesen Kontrollen können die Akkreditierungen vorübergehend ausgesetzt oder entzogen werden.

Um die Suche nach Partnern zu erleichtern, werden die Profile aller akkreditierten Einrichtungen in einer Datenbank aller an EFD-Aktivitäten teilnehmenden Organisationen veröffentlicht¹⁸⁰. Die Datenbank ist über das Europäische Jugendportal zugänglich. Die Datenbank ist über das Europäische Jugendportal zugänglich.

c. SCHUTZ UND SICHERHEIT VON TEILNEHMERN

EUROPÄISCHE KRANKENVERSICHERUNGSKARTE

Junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit, die an Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, sollten unbedingt im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen 28 EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten (d. h. je nach Land auch kostenlos), die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gegeben sind. Weitere Informationen zu dieser Karte sowie Angaben dazu, wo Sie diese Karte erhalten, finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>.

JUGENDBEGEGNUNGEN

Alle Teilnehmer einer Jugendbegegnung müssen gegen die Risiken in Verbindung mit ihrer Teilnahme an den betreffenden Aktivitäten versichert sein. Im Programm Erasmus+ wird keine bestimmte Versicherungsform vorgeschrieben, und es werden keine Versicherungsgesellschaften empfohlen. Das Programm stellt den beteiligten Organisatoren frei, je nach Typ der Aktivität und nach den auf nationaler Ebene verfügbaren Versicherungsangeboten die am besten geeignete Versicherung auszuwählen. Projektspezifische Versicherungen müssen nicht vorgeschrieben werden, wenn die Teilnehmer bereits eine allgemeine Versicherung zum Schutz der Teilnehmer abgeschlossen haben. In jedem Fall müssen folgende Versicherungen bestehen: Haftpflichtversicherung für Leiter von Jugendgruppen (ggf. einschließlich Berufs- oder Privathaftpflicht), Unfall- und Krankenversicherung (u. a. Versicherung gegen dauerhafte oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit), Lebensversicherung (einschließlich Rückführung im Falle von Aktivitäten im Ausland), ggf. Krankenversicherung, Nachsorgeversicherung sowie Spezialversicherungen (etwa für Tätigkeiten im Freien).

EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST

Jeder Teilnehmer an einer EFD-Aktivität muss bei der im Rahmen des Programms Erasmus+ vorgesehenen EFD-Versicherung¹⁸¹ versichert sein (die den Deckungsumfang der Europäischen Krankenversicherungskarte und/oder nationaler Sozialversicherungen ergänzt).

Freiwillige, die keine Europäische Krankenversicherungskarte erhalten können, sollten Anspruch auf uneingeschränkte Kostenübernahme durch die von der Europäischen Kommission angebotene EFD-Versicherung haben.

Die koordinierende Organisation ist in Zusammenarbeit mit den entsendenden und den aufnehmenden Organisationen für den Versicherungsschutz der Freiwilligen zuständig. Die Freiwilligen müssen vor ihrer Abreise versichert werden, und die Versicherung muss den gesamten Zeitraum der jeweiligen EFD-Aktivität abdecken.

Informationen über den Versicherungsschutz und die Leistungen der Versicherung für EFD-Freiwillige sowie Anweisungen zum Abschluss der Versicherungen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

d. VISUMPFLICHT

Junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit, die an Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, benötigen unter Umständen ein Visum für den Aufenthalt in einem Programm- oder Partnerland, in dem die betreffende Aktivität durchgeführt wird.

Alle teilnehmenden Organisationen müssen sicherstellen, dass vor Beginn der jeweiligen Aktivität die erforderlichen Genehmigungen (Kurzzeit- oder Langzeitvisa oder Aufenthaltsgenehmigungen) vorliegen. Da die Bearbeitung mehrere

¹⁸⁰ Verfügbar unter: <http://europa.eu/youth/volunteering/>

¹⁸¹ CIGNA - <https://www.cignahealthbenefits.com/en/plan-members>

Wochen dauern kann, sollten die zuständigen Behörden die Genehmigungen unbedingt sehr frühzeitig beantragen. Die Nationalen Agenturen und die Exekutivagentur können weitere Auskünfte zu Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherungsfragen usw. erteilen und entsprechend behilflich sein.

e. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR EFD-FREIWILLIGE

AUSWAHL

Die Auswahl der Freiwilligen kann von jeder an einem Projekt teilnehmenden Organisation vorgenommen werden. Gewöhnlich wählt aber die entsendende oder die koordinierende Organisation die Teilnehmer aus.

Der Europäische Freiwilligendienst steht allen jungen Menschen einschließlich Menschen mit geringeren Chancen offen. Freiwillige werden in einem fairen, transparenten und objektiven Verfahren unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, politischen Einstellung usw. ausgewählt. Es sollten keine bestimmten Anforderungen an Qualifikationen, Bildungsgrade, Erfahrungen und Sprachkenntnisse bestehen. Für die gewünschten Freiwilligen kann ein konkreteres Profil erstellt werden, wenn dies durch die Art der im Rahmen einer EFD-Aktivität durchzuführenden Aufgaben oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt gerechtfertigt ist.

Um die Auswahl von langfristigen EFD-Freiwilligen für EFD-Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (d. h. Tätigkeiten von zwei bis zwölf Monaten, die in einem Programmland ausgeführt werden) zu erleichtern, werden die EFD-akkreditierten Organisationen nachdrücklich dazu aufgefordert, Freiwillige aus der Datenbank des Europäischen Solidaritätskorps auszuwählen, in der alle interessierten jungen Menschen, die an eine Freiwilligentätigkeit aufnehmen wollen, ihre Profile registrieren können. Der Auswahlprozess sollte stets im Einklang mit den Grundsätzen und Qualitätsstandards des Europäischen Freiwilligendienstes und des Europäischen Solidaritätskorps stehen.

VEREINBARUNG MIT DEN FREIWILLIGEN

Vor der Abreise muss jeder EFD-Freiwillige eine Freiwilligenvereinbarung mit der koordinierenden Organisation unterzeichnen. In der Vereinbarung werden die Aufgaben des Freiwilligen im Rahmen des EFD und die vorgesehenen Lernergebnisse etc. beschrieben. Im Rahmen dieser Vereinbarung erhält der Freiwillige von der koordinierenden Organisation das EFD-Info-Kit mit Informationen über das, was vom EFD- erwartet werden kann, mit Hinweisen zur Verwendung des Youthpass und zur Ausstellung dieser Bescheinigung nach Ablauf der Aktivität. Die Freiwilligenvereinbarung bleibt ein internes Dokument, das nur die jeweiligen Partner und Freiwilligen betrifft und wird von der Nationalen Agentur nicht angefordert.

MOBILITY TOOL+

Frühestens bei der Auswahl der Freiwilligen, jedoch schnellst möglich muss die begünstigte Organisation im Mobility Tool+ allgemeine Informationen über die Freiwilligen und den beabsichtigten Typ der EFD-Aktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der EFD-Aktivität usw.). Das Mobility Tool+ unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobility Tool+ zuständig, d. h. jegliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobility Tool+ vorausgefüllte Berichte auf Basis der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobility Tool+ erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind.

Weitere Informationen über das Mobility Tool+ und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobility Tool+ sind der zwischen der Nationalen Agentur und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfvereinbarung zu entnehmen.

UNTERSTÜTZUNG ZUR SPRACHLICHEN VORBEREITUNG

Junge Freiwillige, die sich an einer EFD-Aktivität mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten beteiligen, können vor der Abreise oder während der Aktivität Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung erhalten.

Für Sprachen, die durch das Online-Angebots (Online Linguistic Support – OLS) angeboten werden:

Die Kommission richtet ein Online-Angebot für EFD-Freiwillige ein, mit dem die Kenntnisse der Lernenden in der Sprache überprüft werden können, die sie während ihrer Freiwilligentätigkeit verwenden werden. Erforderlichenfalls können die Freiwilligen mit diesem Angebot auch ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der jeweiligen EFD-Aktivität verbessern. Teilnehmer mit einer Niveaustufe von mindestens B2 in der Hauptsprache, die sie bei der Freiwilligenarbeit anwenden werden, haben die Möglichkeit, in Rahmen der Online-Sprachunterstützung (OLS) an einem Kurs in der Sprache des Aufnahmelandes teilzunehmen, sofern ein solcher zur Verfügung steht. Ein entsprechender Online-Dienst wird während des Programmzeitraums schrittweise eingeführt. Die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung wird wie folgt gewährt:

- Bei Beantragung von EFD ermittelt die antragstellende Organisation den Bedarf ihrer Teilnehmer an sprachlicher Unterstützung (jeweils bezogen auf die Hauptsprache, die die Freiwilligen bei ihren Aufgaben hauptsächlich verwenden oder gegebenenfalls in der Sprache des Aufnahmelandes).
- Die Nationalen Agenturen erteilen nach den allgemeinen Kriterien der Europäischen Kommission den begünstigten Organisationen Online-Lizenzen.
- alle ausgewählten Freiwilligen (mit Ausnahme von Muttersprachlern und in besonders begründeten Fällen), die den Online-Dienst nutzen, müssen sich einem Online-Sprachtest unterziehen, um die Kenntnisse in der Fremdsprache, die sie im Rahmen ihrer EFD-Aktivität verwenden werden, oder gegebenenfalls der Sprache des Aufnahmelandes zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden den Freiwilligen mitgeteilt, haben aber keinen Einfluss auf die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts;
- Je nach der Anzahl der für Sprachkurse verfügbaren Online-Lizenzen kann den Freiwilligen, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung benötigen, die Teilnahme an einem Online-Sprachkurs ermöglicht werden.
- Am Ende der EFD-Aktivität nehmen die Freiwilligen an einem zweiten Online-Sprachtest teil, um ihre Lernfortschritte in der gewählten Sprache zu ermitteln. Die Ergebnisse werden den Freiwilligen und der koordinierenden Organisation (auf Anfrage) mitgeteilt und können anschließend in die Youthpass-Bescheinigung aufgenommen werden.

In den ersten Programmphasen werden die Online-Bewertung und die Online-Kurse nicht in allen EU-Sprachen angeboten, und möglicherweise werden auch nicht alle entsprechend interessierten Teilnehmer einen Sprachkurs absolvieren können. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission und der Nationalen Agenturen.

Die Existenz der Online-Sprachenförderung OLS soll Organisationen nicht daran hindern, Freiwilligen andere Arten der sprachlichen Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Für Sprachen, die mit dem Online-Dienst nicht abgedeckt sind:

Sprachen, die nicht mit dem Online-Angebot abgedeckt sind müssen an dem Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen beteiligte Organisation bis zur Verfügbarkeit eines Online-Angebots Unterstützung beim Spracherwerb leisten. In diesem Zusammenhang kann eine spezifische Finanzhilfe für „Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung“ bereitgestellt werden. Die Begünstigten dieser Finanzhilfe sollten die Teilnehmer ermutigen, die betreffende Sprache noch vor Beginn ihrer EFD-Aktivität zu lernen. Außerdem können an einem Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen im Bereich der beruflichen Bildung teilnehmende Organisationen die Finanzhilfe für „organisatorische Unterstützung“ in Anspruch nehmen, um den Bedürfnissen von Teilnehmern in Bezug auf eine geeignete pädagogische, aufgabenbezogene, interkulturelle oder spezifische sprachliche Vorbereitung Rechnung zu tragen (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens).

SCHULUNG VOR DER ABREISE

Die Ausreisepreparierung obliegt den an der EFD-Aktivität teilnehmenden Organisationen (gewöhnlich der entsendenden oder der koordinierenden Organisation). Sie bietet den Freiwilligen die Möglichkeit, über ihre Erwartungen zu sprechen, sich über ihre Motivation und ihre Lernziele klar zu werden und Auskünfte über ihr Gastland und über das Programm Erasmus+ zu erhalten. Außerdem können vor der Abreise eintägige Veranstaltungen organisiert werden, in der Kontakte mit den zu entsendenden Freiwilligen aufgebaut werden.

2. WÄHREND DER MOBILITÄTSPHASE

PÄDAGOGISCHE BEGLEITSEMINARE IM RAHMEN VON EFD-AKTIVITÄTEN

Teilnehmer an EFD-Aktivitäten haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen des EFD an den folgenden Schulungs- und Evaluierungsveranstaltungen in Übereinstimmung mit dem Dokument [„EVS Training and Evaluation Cycle: Guidelines and Minimum Quality Standards“](#) der Europäischen Kommission, das auf der Website bereit steht, teilzunehmen.

WER ORGANISIERT DIE PÄDAGOGISCHEN BEGLEITSEMINARE IM RAHMEN VON EFD-AKTIVITÄTEN?

Die Zuständigkeit für die Organisation der Pädagogischen Begleitseminare im Rahmen von EFD-Aktivitäten hängt davon ab, wo die Veranstaltung jeweils stattfindet:

- In Programmländern wird die Schulung/Evaluierung von den Nationalen Agenturen organisiert.

- In benachbarten Partnerländern der EU (Region 1 – 4): die Schulung/Evaluierung wird von den SALTO SEE- bzw. den SALTO EECA- und SALTO Euromed Ressourcententren¹⁸² - jeweils in den vorgesehenen Zuständigkeitsregionen - organisiert.
- andere Partnerländer: die Schulungs- und Evaluierungsveranstaltungen werden weder von den Nationalen Agenturen noch von den SALTO-Zentren organisiert. Die teilnehmenden Organisationen müssen gewährleisten, dass die Freiwilligen nach der Ankunft eine Schulung (on-arrival training) erhalten und dass ihnen Gelegenheit für eine Zwischenevaluierung ihrer EFD-Erfahrung eingeräumt wird. Die Vorbereitungskosten für EFD-Aktivitäten im Rahmen von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend können unter der Position „Kosten der Aktivitäten“ übernommen werden.

Nachdem der Fördervertrag von beiden Vertragspartnern (Zuwendungsempfänger und Nationale Agentur) unterzeichnet ist, sollten die koordinierenden Organisationen umgehend im Mobility Tool+ alle Angaben über den/ die Freiwilligen eintragen und sich umgehend mit der zuständigen Nationalen Agentur oder dem SALTO-Ressourcentzentrum in Verbindung setzen, damit die betreffenden Stellen die Schulungs- und Evaluierungsveranstaltungen für die an ihrem Projekt beteiligten Freiwilligen organisieren können.

In jedem Fall werden die Begünstigten grundsätzlich ermutigt, zusätzliche Schulungs- und Evaluierungsangebote für die Freiwilligen bereitzustellen, auch wenn im Rahmen des Projekts keine spezifischen Mittel dafür vorgesehen sind. Alle maßgeblichen Anbieter von Schulungs- und Evaluierungsaktivitäten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes sollten über den Youthpass informieren.

Bei Projekten mit einer Dauer von weniger als zwei Monaten sind die teilnehmenden Organisationen für die Organisation von Vorbereitungstreffen zuständig, die auf die Bedürfnisse der Freiwilligen und/oder den Typ der jeweiligen EFD-Aktivität abgestimmt sind. Bei begründetem Bedarf kann darüber hinaus für Kurzzeitaktivitäten, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen teilnehmen, von den teilnehmenden Organisationen ein Einführungstreffen veranstaltet werden. Die Kosten der entsprechenden Vorbereitungsangebote im Rahmen von Mobilitätsprojekten können bei Aktivitäten unter Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen unter der Kostenposition „Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten“ übernommen werden (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens). Bei EFD-Aktivitäten im Rahmen von Großereignissen können die Kosten in Verbindung mit Vorbereitungsmaßnahmen unter der Position „Kosten der Aktivität“ erstattet werden.

3. NACH DER MOBILITÄTSPHASE

ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE - YOUTHPASS

Jeder junge Mensch und jeder Freiwillige oder Fachkräfte der Jugendarbeit, der an einem Projekt zur Förderung der Mobilität junger Menschen beteiligt ist, hat Anspruch auf eine Youthpass-Bescheinigung. Der Youthpass beschreibt und bestätigt die nichtformale und informelle Lernerfahrung, die der Teilnehmer während des Projekts gemacht hat. Während der Durchführung der Projektaktivitäten kann der Youthpass als Instrument genutzt werden, um die Teilnehmer stärker für ihren eigenen Lernprozess zu sensibilisieren. Einschlägige Unterstützung und weitere Informationen erhalten Sie über die Website www.youthpass.eu. Dort finden Sie das Youthpass-Handbuch sowie weiteres ergänzendes Material.

4. MOBILITÄT VON JUNGEN MENSCHEN UND FACHKRÄFTEN DER JUGENDARBEIT AUßERHALB VON MOBILITÄTSPROJEKTEN

Über die Mobilitätsprojekte im Rahmen von Leitaktion 1 hinaus unterstützt das Programm Erasmus+ die Mobilität von jungen Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit auch im Rahmen von EFD-Aktivitäten im Zusammenhang mit Großereignissen sowie in Verbindung mit strategischen Partnerschaften und Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau im Jugendbereich. Die teilnehmenden Organisationen müssen dann ggf. die gleichen Grundsätze und Qualitätsstandards einhalten, die auch für im Rahmen von Mobilitätsprojekten geförderte Aktivitäten gelten.

¹⁸² <https://www.salto-youth.net/>

ERASMUS MUNDUS GEMEINSAME MASTERABSCHLÜSSE

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KONZEPTION DER GEMEINSAMEN ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE

Ein gemeinsamer Erasmus-Mundus-Masterstudiengang muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig konzipiert sein, und ab dem zweiten Studienjahr nach der Antragstellung müssen drei aufeinanderfolgende Jahrgänge aufgenommen werden können, wenn sich das Konsortium für ein Vorbereitungsjahr entschieden hat. Von EMJMD Konsortien, die kein Vorbereitungsjahr beantragen, wird erwartet, dass sie den ersten Jahrgang sofort aufnehmen können, d.h. im ersten akademischen Jahr, das der Auswahl folgt.

Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem Programmland müssen in der Lage sein, die Akkreditierung der abschlussvergebenden Masterprogramme, aus der sich das JMD-Programm zusammensetzt, nachzuweisen, damit die im Programmleitfaden (Teil B) ausgeführten Mindestanforderungen erfüllt werden. Abgesehen von der Akkreditierung müssen diese Programme zum Erwerb eines Masterabschlusses ebenfalls durch die Partnerhochschulen des Konsortiums aus den Programmländern gegenseitig anerkannt sein. Wenn der Lehrplan des beantragten EMJMD-Masterstudiengang völlig neu entwickelt wurde und nicht in Verbindung mit bereits bestehenden akkreditierten Masterstudiengängen auf nationaler Ebene steht, muss der EMJMD-Masterstudiengang zum Zeitpunkt der Antragsstellung akkreditiert sein. Die Antragsteller sollten beachten, dass die Anerkennung von EMJMD-Studienphasen innerhalb des Konsortiums langwierige Prozesse sein können, die vor der Aufnahme des ersten EMJMD-Studienjahrgangs abgestimmt sein müssen.

Hochschuleinrichtungen in Programmländern, die als Partner an einem Konsortium beteiligt sind, müssen gemeinsame Abschlüsse oder Mehrfachabschlüsse (mindestens Doppelabschlüsse) verleihen können. Außerdem müssen Konsortien sicherstellen, dass alle Absolventen am Ende ihres Studiums für sämtliche Inhalte des Masterstudiengangs einen gemeinsamen Diplommzusatz erhalten.

Das erste Jahr ist ein Vorbereitungs- und Förderjahr (zur Aufklärung über das bestehende Angebot), außer die Antragsteller entscheiden sich gegen diese Option; in diesem Jahr wird das Programm bekannt gemacht, und die ersten Studierenden werden ausgewählt. Gemeinsame EMJMD-Masterstudiengänge müssen umfassende gemeinsame Verfahren zur Festlegung der Zulassungskriterien¹⁸³ für die Studierenden, zur Einrichtung der Mechanismen der Qualitätssicherung, zur Prüfung der Studierenden und zur Leistungsbewertung, zum Verwaltungs- und Finanzmanagement der Konsortien, zu Art und Umfang der Angebote für die Studierenden (Sprachkurse, Unterstützung bei der Beschaffung von Visa usw.) vorsehen. Alle Studierenden müssen bei einer vom jeweiligen Konsortium ausgewählten Gesellschaft krankensichert sein. Die Versicherungsbedingungen müssen mindestens die Anforderungen für gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge gemäß den entsprechenden Leitlinien auf der Website der Exekutivagentur erfüllen.

Diese Merkmale sind Anzeichen dafür, dass ein Masterstudiengang tatsächlich als gemeinsamer Erasmus-Mundus-Masterstudiengang eines Konsortiums zu betrachten ist. Daher wird erwartet, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung den Entwurf einer Konsortialvereinbarung vorlegt, in dem diese Punkte sowie weitere wichtige Aspekte klar und transparent behandelt werden. Ein aktueller, umfassender und klarer Entwurf einer Konsortialvereinbarung beweist das Engagement der Partner im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge und spricht für die Ausgereiftheit des jeweiligen Antrags.

Das EMJMD-Konsortium muss gemeinsame Werbe- und Aufklärungsmaßnahmen konzipieren, um für die weltweite Wahrnehmbarkeit der gemeinsamen Studienprogramme sowie der Erasmus+-Stipendien zu sorgen. Diese Maßnahmen müssen auch die Entwicklung einer integrierten umfassenden Website zu den Studienangeboten (auf Englisch und in der jeweils hauptsächlich verwendeten Sprache, wenn nicht auf Englisch gelehrt wird) beinhalten, die vor der ersten Auswahlrunde eingerichtet worden sein und alle für die Studierenden und für künftige Arbeitgeber maßgeblichen Informationen zum gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang enthalten muss.

Das Antragsverfahren für Studierende und die Einreichungsfrist sollten auf eine Weise konzipiert sein, dass den Studierenden frühzeitig die erforderlichen Informationen bereitgestellt werden und ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Einreichung des Antrags zur Verfügung gestellt wird (d. h. mindestens vier Monate vor der Einreichungsfrist für das Stipendium). Das Konsortium sollte ebenfalls die Organisation von Sprachkursen in der Landessprache der aufnehmenden Einrichtungen planen und Kurse anderer weit verbreiteter Sprachen anbieten. Die Wahrnehmbarkeit wird über die Websites der Kommission und der Exekutivagentur sowie durch die Tätigkeit der Nationalen Agenturen und EU-Delegationen verstärkt. Leitlinien zu EMJMD-Websites sind der Website der Exekutivagentur zu entnehmen.

¹⁸³ Mit der Organisation des Auswahlverfahrens muss sichergestellt werden, dass weltweit die besten Studierenden ausgewählt werden.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR MASTER-STUDIERENDE

Studierende, die sich für einen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang einschreiben möchten, müssen bereits ein Grundstudium abgeschlossen oder einen nach den Rechtsvorschriften und Verfahren der Länder, die den Abschluss verliehen haben, als gleichwertig zu betrachtenden Bildungsabschluss¹⁸⁴ erworben haben. Jedes EMJMD-Konsortium muss entsprechend den Anforderungen und Leitlinien auf der Website der Exekutivagentur sein eigenes Verfahren und eigene Antragsverfahren und Auswahlkriterien für Studierende entwickeln. Studierende können sich in diesem Zusammenhang um ein EMJMD-Stipendium eines Erasmus+ Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs ihrer Wahl bewerben (der EMJMD-Katalog ist auf folgender Webseite verfügbar: http://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/library/emjmd-catalogue_en), jedoch nur bei maximal drei unterschiedlichen Studiengängen pro akademischem Jahr.

EMJMD-Stipendien im Rahmen von Erasmus+ können weltweit vergeben werden, wobei auf geografische Ausgewogenheit zu achten ist; Konsortien müssen das geografische Gleichgewicht berücksichtigen – in jeder Auswahlrunde sollten aus jedem Land (/mit derselben Staatsangehörigkeit) höchstens drei Bewerber ein EMJMD-Stipendium erhalten. Allerdings könnten im Fall einer zusätzlichen Förderung von bestimmten Regionen der Welt zusätzliche Regeln zu beachten sein. Außerdem sollten EMJMD-Konsortien möglichst auch Studierende aufnehmen, die sich selbst finanzieren; Außerdem sollten EMJMD-Konsortien möglichst auch Studierende aufnehmen, die sich selbst finanzieren¹⁸⁵ der Anteil dieser Studierenden sollte bei etwa 25 % aller Erasmus+-Stipendiaten liegen.

EMJMD-Stipendien werden Studierenden gewährt, die einen vollständigen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang absolvieren. Die Stipendiaten können keine Leistungspunkte aus Kursen übertragen, die vor Aufnahme des betreffenden gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs erworben wurden, um dadurch eine Reduzierung ihrer verpflichtenden Aktivitäten im Rahmen des gemeinsamen Programms zu bewirken. EMJMD-Stipendiaten können auch nicht gleichzeitig weitere Fördermittel im Rahmen der Studierenden- oder Personalmobilität aus anderen durch EU-Mittel finanzierten Hochschulprogrammen erhalten und umgekehrt.

Um die uneingeschränkte Transparenz der Regelungen für die Durchführung gemeinsamer Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge sicherzustellen und um die Rechte und Pflichten eingeschriebener Studierender gegenüber den EMJMD-Konsortien festzulegen, müssen beide Parteien (d. h. angenommene Studierende und die EMJMD-Konsortien) eine Studierenden-Vereinbarung unterzeichnen (siehe Muster auf der Website der Exekutivagentur), bevor die Studierenden für den jeweiligen gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang eingeschrieben werden. In dieser Studierenden-Vereinbarung werden sämtliche studienspezifischen, finanztechnischen, verwaltungsrelevanten, verhaltensbezogenen und sonstigen Aspekte geregelt, die für die Durchführung der gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge von Bedeutung sind; außerdem wird den Stipendiaten die Handhabung der Stipendien erläutert. In der Vereinbarung sollten Leistungsindikatoren für den Erwerb der mindestens erforderlichen ECTS-Leistungspunkte (und die Konsequenzen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Punktzahl) beschrieben werden. Außerdem sollte die Vereinbarung Angaben zu den Leistungen für die Studierenden sowie nähere Angaben über Kranken- und Sozialversicherungen, Mobilitätsanforderungen und Masterarbeit/Prüfungen/Regeln für den Abschluss usw. enthalten. Aus Transparenzgründen muss das Muster für die Studierenden-Vereinbarung auf der EMJMD-Website des Konsortiums veröffentlicht werden (alle EMJMD müssen jeweils über ihre eigene Website verfügen).

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Um eine wirksame Überwachung der Durchführung der gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge sicherzustellen, müssen die begünstigten Konsortien verschiedene Mechanismen zur Überwachung und Qualitätssicherung einrichten:

- Beschreibung eines gemeinsamen Qualitätssicherungsplans mit gemeinsamen Evaluierungsmethoden und -kriterien, vereinbarten Zeitplänen/Meilensteinen für die Durchführung der Studiengänge und mit Follow-up-Maßnahmen; diese Mechanismen zur Qualitätssicherung müssen bereits bei Antragstellung in die Konzeption der JMD-Projekte integriert sein; dies gilt insbesondere für interne und externe Evaluierungsverfahren, Feedback zu Indikatoren (z.B. Beschäftigungsfähigkeit von Absolventen, Nachhaltigkeit) usw.. Das Konsortium muss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Maßnahmen zur Qualitätssicherung an die Exekutivagentur berichten;
- Vorlage regelmäßiger Zwischenberichte (teilweise als Voraussetzung für die Freigabe der nächsten Auszahlungstranchen);

¹⁸⁴ Wenn sich die Studierenden einschreiben, muss diese Voraussetzung erfüllt sein. EMJMD-Konsortien können Förderanträge von Studierenden aber auch im letzten Jahr des Studiengangs annehmen, der zu ihrem ersten Hochschulabschluss führt.

¹⁸⁵ Sich selbst finanzierende Studierende tragen die mit dem Studium verbundenen Kosten entweder selbst oder haben ein sonstiges Stipendium erhalten.

- quantitative und qualitative Überwachung der Mobilität und der Leistungen der Studierenden (gemessen an den durchgeführten Aktivitäten, den erworbenen Leistungspunkten und den verliehenen Abschlüssen) mithilfe des Online Mobility Tool+ der Exekutivagentur;
- Herstellung von Kontakten und Zusammenarbeit (soweit relevant und erwartet) mit der Erasmus Mundi Alumni Association (EMA website: www.em-a.eu);
- Treffen der beteiligten Hochschuleinrichtungen, Studierendenvertreter, der Programmbeauftragten der Exekutivagentur, Mitarbeitern der zuständigen Nationalen Agenturen und ggf. externen Fachleuten; mindestens zwei Treffen müssen in dem Zeitraum stattfinden, auf den sich die Finanzhilfvereinbarung bezieht;
- Bewertungsberichte der eingeschriebenen Studierenden
- Beteiligung an von der Kommission, den Nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur organisierten themenbezogenen Cluster-Treffen zur Förderung des Austauschs über bewährte Verfahren und zur Unterstützung wechselseitigen Lernens.

4. DAS AUSWAHLVERFAHREN VON EMJMD-KONSORTIEN

Das wesentliche Ziel des gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudienprogramms besteht darin, Exzellenz anzuziehen, auszuwählen und zu finanzieren; dies gilt sowohl für die akademische Qualität der Hauptakteure (vollwertige Partner und Studierende gemeinsamer Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge) als auch für die Fähigkeit der Konsortien zur Durchführung der betreffenden Studiengänge. (Konsortien sollen ein integriertes internationales Studienprogramm mit Studierenden aus Programm- und Partnerländern durchführen). Die Vorschläge werden von unabhängigen Fachleuten aus dem Hochschulbereich in einem einstufigen Bewertungsprozess beurteilt.

Auf der Grundlage der Evaluierung der vier Gewährungskriterien, d. h. Relevanz des Projekts, Qualität der Projektkonzeption und -durchführung, Qualität des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen sowie Wirkung und Verbreitung, wird eine Rangliste sämtlicher Vorschläge erstellt. Für eine Finanzierung kommen nur diejenigen Vorschläge in Betracht, die unter dem Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ mindestens 30 von 40 Punkten sowie insgesamt mindestens 70 der 100 erzielbaren Punkte erreicht haben.

Vorschläge, die alle Mindestpunktzahlen erreichen, werden im Hinblick auf zusätzliche Stipendien für prioritäre Regionen in den Partnerländern bewertet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „Zusätzliche Stipendien für Studierende aus prioritären Regionen der Welt“. Die unabhängigen Fachleute aus dem Hochschulbereich analysieren und bewerten die Antworten, die in Bezug auf das folgende zusätzliche Gewährungskriterium erteilt wurden: „Relevanz des Projekts in der/den Zielregion/en“ und geben mit Ja/Nein an, ob die Angaben relevant sind.

Die Bewertung des zusätzlichen Kriteriums wirkt sich nicht auf die ursprüngliche Rangliste aus, die anhand der Evaluierung der vier Gewährungskriterien (Relevanz des Projekts, Qualität der Projektkonzeption und -durchführung, Qualität des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen sowie Wirkung und Verbreitung) erstellt wurde.

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFTEN

1. PROJEKTFORMEN

Strategische Partnerschaften unterstützen eine vielfältige und flexible Palette an Aktivitäten zur Einführung neuer Verfahren, zur Förderung der Entwicklung und Modernisierung von Organisationen und zur Unterstützung politischer Entwicklungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene.

Je nach den Zielen des Projekts, den teilnehmenden Organisationen, den erwarteten Wirkungen sowie anderen Elementen können die Strategischen Partnerschaften unterschiedliche Größe haben und jeweils angepasste Aktivitäten beinhalten. Kurz gesagt: Diese Aktion ermöglicht den teilnehmenden Organisationen Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit und eine Stärkung ihrer Kapazitäten, aber auch die Entwicklung hochwertiger innovativer Angebote und Ergebnisse. Die qualitative Bewertung eines Projekts hängt von den Zielen der Zusammenarbeit und von der Art der teilnehmenden Organisationen ab.

Die folgende Auswahl vermittelt einen Eindruck von den Typen von Aktivitäten, die im Rahmen einer strategischen Partnerschaft zur Förderung einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit oder zur Auseinandersetzung mit bestimmten Aspekten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durchgeführt werden können. Die Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und sollen teilnehmende Organisationen nicht von einer anderweitigen Ausrichtung ihrer Projekte abhalten.

AKTIVITÄTEN:

- Curricula, Kurse, gemeinsame Studienprogramme und Module (einschließlich e-Modulen (e-Lernen)), Einbeziehung eines breiteren Spektrums an Lernformen (Lernen im Fernunterricht, in Teilzeit, modulares Lernen);
- Materialien und Methoden, pädagogische Ansätze und Instrumente zu Lern-, Unterrichts- oder Ausbildungszwecken;
- projektbezogene Zusammenarbeit, Peer-Learning, Workshops, virtuelle Labors, virtuelle Kooperationsräume;
- Kapazitätsaufbau und Vernetzungsaktivitäten;
- Ausarbeitung und Umsetzung strategischer Kooperationspläne;
- Aktivitäten zu Informations-, Anleitungs-, Coaching- oder Beratungszwecken;
- Befragungen, vergleichende Analysen, Datensammlungen, Untersuchung von Fallbeispielen;
- Beschreibung von Qualitätsstandards und Kompetenz- bzw. Berufsprofilen;
- Verbesserung von Qualifizierungsrahmen, Übertragung von Studienleistungen, Qualitätssicherung, Anerkennung und Validierung;
- Ausbildungs-, Lehr- und Lernaktivitäten (siehe folgender Abschnitt 2).

Außerdem wird erwartet, dass alle strategischen Partnerschaften die Ergebnisse ihrer Aktivitäten zielgerichtet und weit verbreiten, um die breitere Nutzung der Ergebnisse zu fördern und die Wirkung über die unmittelbar an dem jeweiligen Projekt teilnehmenden Organisationen hinaus zu verstärken. Die Anforderungen an die Verbreitung der Ergebnisse richten sich nach den Zielen und dem Umfang der Projekte.

Organisationen, in verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugendarbeit tätige Organisationen und Organisationen aus anderen sozioökonomischen Gebieten können zusammenarbeiten, um durch ihre Projekte zur Verwirklichung der Ziele in einem oder mehreren Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugendarbeit beizutragen. Die folgenden Aktivitätstypen sind unabhängig vom jeweiligen Gebiet besonders hilfreich zur Erreichung der in Teil B dieses Leitfadens beschriebenen politischen Ziele innerhalb der einzelnen Sektoren und darüber hinaus.

SEKTORÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Einführung innovativer Verfahren für:

- die strategische Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bildungsbereichen und lokalen/regionalen Unternehmen, wie die Untersuchung der Beschäftigungsfähigkeit oder die Erleichterung der Übergangs auf die Arbeitskräfte oder zwischen Bildungsgraden;
- gemeinsame Forschungsprojekte, die im Rahmen von Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen und anderen Bildungsgraden durchgeführt werden, beispielsweise hinsichtlich der Bewertung oder der Lernergebnisse im Zusammenhang mit Querschnittskompetenzen;
- die strategische Zusammenarbeit zwischen formalen und nichtformalen/informellen Bildungsanbietern, beispielsweise im Zusammenhang mit IKT-gestütztem Unterricht oder der Verbesserung der digitalen Integration in das Lernen;



- die Untersuchung und Analyse kohärenter pädagogischer Ansätze und Methoden, insbesondere zur Bereitstellung von Querschnittskompetenzen (wie unternehmerisches Denken und Handeln), die in verschiedenen Bildungsbereichen entwickelt werden;
- projektbasierte länderübergreifende Zusammenarbeit von Partnern aus verschiedenen Bildungsbereichen (z. B. Vorschulbereich kombiniert mit der Sekundarstufe II), in deren Rahmen die Nutzung des integrierten Lernens von Inhalten und Sprache (CLIL)¹⁸⁶ oder des wechselseitigen Lernens zur Steigerung der Sprachkompetenzen bei Lernenden aller Altersstufen aus verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend, einschließlich Lernender mit Migrationshintergrund untersucht wird;
- Zusammenarbeit und Austausch über Verfahren zwischen dem für Unterstützungsangebote (Beratung, Coaching-Methoden und -Instrumente, Entwicklung von Systemen zur Überwachung der von den Studierenden erzielten Fortschritte usw.) zuständigen Personal verschiedener Bildungsstufen bzw. Personal, das Unterstützungsleistungen für Studierende erbringt, um die Bildungsbereiche übergreifende Qualitätssteigerung und Kohärenz zu erreichen;
- Bildungsstufen übergreifende Partnerschaften, die den Zugang zu freien Lehr- und Lernmaterialien und das Lernen mit denselben fördern. Dies wird durch den Austausch bewährter Verfahren und die Entwicklung von freien Lehr- und Lernmaterialien auf verschiedenen Ebenen erreicht;
- gemeinsame Forschungsprojekte, an denen Partnerschaften aus dem Bildungs- und Jugendbereich beteiligt sind und die das Potenzial von Lernanalysen und der Mengenbeurteilung zur Steigerung der Lernqualität untersuchen;
- Zusammenarbeit zwischen Schulen, Berufsbildungsanbietern und Hochschuleinrichtungen zur Untersuchung von Aktivitäten, die auf eine stärkere Kohärenz zwischen verschiedenen nationalen und EU-Instrumenten für Transparenz und Anerkennung abzielen;
- Zusammenarbeit zwischen dem Jugendbereich und Hochschuleinrichtungen zur Vereinfachung der Anerkennung und Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie der Durchlässigkeit hin zu formalen Bildungswegen und zu verschiedenen Bereichen.

HOCHSCHULBILDUNG:

- Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Einführung innovativer Verfahren für:
 - gemeinsame Studienprogramme und Curricula, Intensivprogramme und gemeinsame Module – einschließlich Modulen zum elektronischen Lernen (e-Module) – der Mitglieder einer Partnerschaft, die aus unterschiedlichen Ländern stammen, unterschiedliche fachliche Hintergründe haben und in unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaft (öffentlich/privat) tätig sind, wobei die Relevanz für die Anforderungen des Arbeitsmarkts sichergestellt werden muss;
 - projektbezogene länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Studierenden/Personal in Hochschuleinrichtungen zur Untersuchung von Fallbeispielen;
 - projektbezogene länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Studierenden/Personal in Hochschuleinrichtungen zur Untersuchung von Fallbeispielen; - pädagogische Ansätze und Methoden, insbesondere zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen, unternehmerischem und kreativem Denken u. a. durch multi-, trans- und interdisziplinäre Ansätze zur systematischeren Integration von Lernmobilität in Curricula („integrierte Mobilität“) und durch bessere Nutzung von IKT;
 - Einbeziehung eines umfassenderen Spektrums an Studienformen (Lernen im Fernunterricht, in Teilzeit, modulares Lernen), insbesondere durch neue Formen personalisierten Lernens, durch strategische Nutzung freier Lehr- und Lernmaterialien, virtueller Mobilität und virtueller Lernplattformen;
 - neue Ansätze zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungssektoren (durch Validierung bereits erworbener Kenntnisse und unter Nutzung der Möglichkeiten flexiblen Lernens, modularer Studiengänge, gemischten Lernens usw.);
 - Methoden und Instrumente für die Berufsberatung und -begleitung;
 - Verständigung von Hochschuleinrichtungen mit lokalen bzw. regionalen Behörden und sonstigen Akteuren über eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung der regionalen Entwicklung und über eine sektorübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, Brücken zwischen den verschiedenen Sektoren im Bereich der formalen und der informellen allgemeinen und beruflichen Bildung zu schlagen und Wissen weiterzugeben;
 - Zusammenarbeit und Austausch über Verfahren zwischen dem für Unterstützungsangebote (Beratung, Coaching-Methoden und -Instrumente, Entwicklung von Systemen zur Überwachung der von den Studierenden erzielten Fortschritte usw.) zuständigen Personal bzw. Personal, das Unterstützungsleistungen für Studierende erbringt, um eine Qualitätssteigerung zu erreichen (d. h. um Lernende zu gewinnen und zu halten, die nicht den klassischen Zielgruppen angehören (z. B. Erwachsene oder im Hochschulbereich unterrepräsentierte Gruppen));

¹⁸⁶ CLIL steht für „Content and language Integrated learning (integriertes Lernen von Inhalten und Sprache).“

- Erleichterung der Anerkennung und der Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene durch wirksame Qualitätssicherung aufgrund der Lernziele und der Bewertung anhand europäischer und nationaler Qualitätsrahmen.
- Schaffung flexibler Lernpfade für Studierende und Absolventen von Ausbildungsgängen im Bereich der beruflichen Bildung einschließlich Validierung früher erworbener Kenntnisse;

BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG:

- Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Annahme/Einführung innovativer Verfahren in folgenden Zusammenhängen:
 - (Neu-)Beschreibung von Kompetenzstandards aufgrund der angestrebten Lernergebnisse;-entsprechende Anpassung oder Entwicklung von Lehrplänen und Kursen sowie von begleitendem Lernmaterial und einschlägigen Instrumenten im Bereich der beruflichen Bildung;
 - Lern- und Unterrichtsmethoden und pädagogische Ansätze, insbesondere zur Vermittlung von Schlüssel- und Basiskompetenzen und Sprachkenntnissen sowie zur verstärkten Nutzung von IKT;
 - neue Formen praxisbezogener Ausbildungen und Untersuchung von Fallbeispielen aus Wirtschaft und Industrie; Entwicklung und Durchführung projektbezogener länderübergreifender Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Studierenden/Personal in Einrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung;
 - Entwicklung und Bereitstellung neuer Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien und Methoden im Bereich der beruflichen Bildung, u. a. beschäftigungsbezogenes Lernen, Förderung virtueller Mobilität, freie Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung der mit IKT verbundenen Potenziale z. B. durch Einrichtung virtueller Labors/Arbeitsplätze, die sich an den Anforderungen des Arbeitsmarkts orientieren;
 - Methoden und Instrumente für die Berufsberatung und -begleitung;
 - Instrumente und Methoden zur Professionalisierung und zur beruflichen Weiterentwicklung von Lehrkräften, Ausbildern und sonstigem Personal mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften;
 - Management und Leitung von Organisationen im Bereich der beruflichen Bildung;
 - strategische Zusammenarbeit zwischen Anbietern im Bereich der beruflichen Bildung und Unternehmensvereinigungen auf lokaler bzw. regionaler Ebene einschließlich Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
 - Zusammenarbeit von Anbietern im Bereich der beruflichen Bildung mit Hochschuleinrichtungen und mit Einrichtungen in den Bereichen Design, Kunst, Forschung und Innovation zur Förderung von Kreativität und Innovation;
- Erleichterung der Anerkennung und Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene unter Bezugnahme auf den Europäischen Qualifizierungsrahmen und auf nationale Qualifizierungsrahmen sowie unter Nutzung von EU-Validierungsinstrumenten; Schaffung flexibler Lernpfade für Studierende und Absolventen von Ausbildungsgängen im Bereich der beruflichen Bildung einschließlich Validierung früher erworbener Kenntnisse;
- Übertragung von Studienleistungen (ECVET) und Qualitätssicherung (EQAVET) durch Anbieter im Bereich der beruflichen Bildung.

SCHULBILDUNG:

- Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Annahme/Einführung innovativer Verfahren in folgenden Zusammenhängen:
 - neue Curricula, Kurse, Lernmaterialien und Instrumente;
 - Lern- und Unterrichtsmethoden und pädagogische Ansätze, insbesondere zur Vermittlung von Schlüssel- und Basiskompetenzen und Sprachkenntnissen sowie zur verstärkten Nutzung von IKT;
 - neue Formen praxisbezogener Ausbildungen und Untersuchung von Fallbeispielen aus Wirtschaft und Industrie;
 - neuen Formen der Vermittlung allgemeiner und beruflicher Bildung, insbesondere strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtueller Mobilität, freier Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung des Potenzials von IKT;
 - Orientierungs-, Beratungs- und Coaching-Methoden und -Instrumente;
 - Instrumente und Methoden zur Professionalisierung und zur beruflichen Weiterentwicklung von Lehrkräften, Ausbildern und sonstigem Personal mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften;
 - Management und Leitung von Einrichtungen zur allgemeinen und beruflichen Bildung;
 - Outreach Activities in der Zusammenarbeit von Organisationen auf verschiedenen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
 - strategische Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Unterrichts- und Bildungsmaßnahmen einerseits und den lokalen regionalen Behörden andererseits;

- Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren, Durchführung von Peer-Learning-Aktivitäten und Workshops;
- Durchführung gemeinsamer Forschungen, Befragungen, Studien und Analysen;
- Erleichterung der Anerkennung und Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene unter Bezugnahme auf den Europäischen Qualifizierungsrahmen und auf nationale Qualifizierungsrahmen sowie unter Nutzung von EU-Validierungsinstrumenten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen lokalen und/oder regionalen Schulbehörden verschiedener Programmländer zur Förderung der strategischen Entwicklung durch Projekte, an denen Schulen und lokale, auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige, private und zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt sind.

ERWACHSENENBILDUNG:

- Entwicklung, Prüfung, Anpassung und Annahme/Einführung innovativer Verfahren in folgenden Zusammenhängen:
 - neue Curricula, Kurse und begleitende Lernmaterialien und Instrumente für erwachsene Lernende;
 - Lern- und Unterrichtsmethoden und pädagogische Ansätze für erwachsene Lernende, insbesondere zur Vermittlung von Schlüssel- und Basiskompetenzen und Sprachkenntnissen sowie zur verstärkten Nutzung von IKT;
 - neuen Formen der Bildungsvermittlung für erwachsene Lernende insbesondere strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtueller Mobilität, freier Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung des Potenzials von IKT;
 - Unterrichts-, Beratungs- und Coaching-Methoden und -Instrumente für erwachsene Lernende;
 - Instrumente und Methoden zur Professionalisierung und zur beruflichen Weiterentwicklung von Lehrkräften, Ausbildern und sonstigem Personal mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften;
 - Management und Leitung von Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung;
 - Outreach Activities in der Zusammenarbeit von Organisationen auf verschiedenen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
 - strategische Zusammenarbeit zwischen Anbietern im Bereich der Erwachsenenbildung einerseits und den lokalen regionalen Behörden andererseits;
- Schaffung flexibler Lernpfade für erwachsene Lernende einschließlich der Validierung bereits erworbener Kenntnisse:
 - vergleichende Analyse der Verwaltung oder Durchführung von Modellen und Herangehensweisen und praktische Anwendung und Erprobung von Methoden zur Bewertung von Wissen und Kompetenzen, die durch informelles und nichtformales Lernen erworben wurden;
- Verbesserung des Zugangs zu Lernangeboten für Erwachsene:
 - Förderung der Entwicklung von Mehrzweck-Lernzentren und regionalen Netzen von Lernanbietern;
 - Maßnahmen, um die Lerndimension von Organisationen auszubauen, die nicht primär mit Bildung befasst sind (z. B. kulturelle Organisationen);
 - Ausarbeitung von Fortbildungskursen, um die Verfügbarkeit und Qualität europäischer Weiterbildungskurse für Lehrkräfte, Manager und sonstiges Personal in der Erwachsenenbildung zu verbessern;
- Erleichterung der Anerkennung und Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene unter Bezugnahme auf den Europäischen Qualifizierungsrahmen und auf nationale Qualifizierungsrahmen sowie unter Nutzung von EU-Validierungsinstrumenten;

JUGEND:

- Aktivitäten zur Entwicklung, Prüfung, Anpassung und/oder Einführung innovativer Verfahren der Jugendarbeit; z. B.: z. B.:
 - Methoden, Instrumente und Materialien zur Förderung des Erwerbs von Schlüssel- und Basiskompetenzen sowie von Sprach- und IKT-Kenntnissen bei jungen Menschen;
 - Methoden, Instrumente und Materialien zur Professionalisierung und zur Fort- und Weiterbildung von Jugendarbeitern (z. B. Curricula, Schulungsmodule, Ressourcen, bewährte Verfahren und Validierungsinstrumenten);
 - neue Formen der Jugendarbeit und der Bereitstellung von Bildungsangeboten und Unterstützung, insbesondere strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, virtueller Mobilität, freier Lehr- und Lernmaterialien und bessere Nutzung der Potenziale von IKT;
 - Programme und Instrumente im Bereich der Jugendarbeit zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und zur Reduzierung der Anzahl an Schulabbrechern;
 - strategische Vernetzung und Zusammenarbeit von Jugendorganisationen und/oder Organisationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt;
 - strategische Zusammenarbeit mit lokalen oder regionalen öffentlichen Stellen;

- Anerkennung und Bescheinigung von Qualifikationen und Kompetenzen auf nationaler Ebene unter Bezugnahme auf den Europäischen Qualifizierungsrahmen und auf nationale Qualifizierungsrahmen sowie unter Nutzung von EU-Validierungsinstrumenten;
- Transnationale Jugendinitiativen: Kooperationsaktivitäten, Förderung von sozialem Engagement und unternehmerischer Initiative durch zwei oder mehr Gruppen junger Menschen aus verschiedenen Ländern (s. u.).

SCHWERPUNKTE:

- Kreativität, Innovation und Modernisierung,
- strategische Nutzung von Methoden aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und virtuelle Zusammenarbeit,
- Freie Lehr- und Lernmaterialien
- Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit,
- Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln (unter Berücksichtigung der Grundsätze des sozialen Unternehmertums),
- Chancengleichheit und Integration
- Basis- und Querschnittskompetenzen (Sprachkenntnisse, digitale Kompetenzen und unternehmerisches Denken und Handeln),
- Anerkennung und Validierung von Lernergebnissen im Bereich des formalen, nichtformalen und informellen Lernens,
- Unterstützung flexibler Lernpfade
- Professionalisierung und Weiterbildung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugendarbeit,
- Management- und Führungskompetenzen,
- Aktive Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft
- interinstitutionelle Kooperation,
- interregionale Zusammenarbeit und
- Nutzung von Synergien zwischen Politik und Praxis.

ZIELE UND TEILNEHMER:

- Praktiker,
- in der allgemeinen und beruflichen Bildung tätiges Personal,
- (haupt- und/oder ehrenamtliche) Fachkräfte der Jugendarbeit,
- Sachverständige, Spezialisten und Fachleute,
- Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende, junge Menschen, Freiwillige,
- NEET (Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren),
- junge Menschen mit geringeren Chancen,
- Schulabbrecher,
- Entscheidungsträger,
- Forscher.

PARTNER, DIE IN EIN PROJEKT EINBEZOGEN WERDEN KÖNNEN

- Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Organisationen aus verschiedenen Bereichen und Sektoren (z. B. Kompetenzzentren oder Handelskammern); öffentliche Stellen,
- Unternehmen, Betriebe, Vertreter der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts,
- Mitgliederorganisationen,
- Stellen aus den Bereichen Forschung und Innovation,
- Organisationen der Zivilgesellschaft;
- Sozialpartner.

2. AUSBILDUNG, UNTERRICHT UND LERNEN IM RAHMEN STRATEGISCHER PARTNERSCHAFTEN

Im Rahmen strategischer Partnerschaften können auch individuelle Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten organisiert werden, die hinsichtlich der Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind. Bestimmte der aufgelisteten Aktivitäten sind nur für bestimmte Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend relevant, insbesondere

Art der Aktivität	Besondere Relevanz für
gemischte Mobilität Lernender	Alle Bereiche allgemeiner und beruflicher Bildung und Jugend
Kurzzeitiger Austausch von Schülergruppen	Schulbildung



Intensiv-Studienprogramme	Hochschulbildung
Längere Mobilitätsphasen von Schülern	Schulbildung
Unterrichts- und Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume	Hochschulbildung, Berufsbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung
Langzeitmobilität von Fachkräften der Jugendarbeit	Jugend
Kurzzeitige gemeinsame Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Personal	Alle Bereiche allgemeiner und beruflicher Bildung und Jugend

Die Abschnitte weiter unten stellen zusätzliche Beschreibungen der weiter oben aufgeführten Aktivitäten bereit.

LERNENDE

INTENSIV-STUDIENPROGRAMME (5 TAGE BIS 2 MONATE)

Ein Intensiv-Studienprogramm (ISP) ist ein Kurzzeitstudienprogramm, das Studierende und Lehrkräfte aus den beteiligten Hochschuleinrichtungen sowie sonstige maßgebliche Experten, Spezialisten und Fachleute zusammenbringt, um

- effizientes multinationales Lernen in Spezialfächern zu ermöglichen,
- Studierenden und Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, in multinationalen und multidisziplinären Gruppen zusammenzuarbeiten und dadurch von besonderen Lern- und Lehrbedingungen zu profitieren, die eine einzelne Einrichtung nicht bieten kann, sowie um den bearbeiteten Themenbereich unter neuen Blickwinkeln zu betrachten,
- Lehrkräften den Austausch über Inhalte und neue Ansätze in der Gestaltung von Curricula zu ermöglichen und innovative Unterrichtsmethoden zu erproben, die schließlich Bestandteile eines neu entwickelten gemeinsamen Curriculums in einer internationalen Lernumgebung werden könnten.

Wünschenswerte Merkmale eines Intensiv-Studienprogramms (ISP):

- ISP sollten den beteiligten Lehrkräften und Studierenden grundlegend neue Möglichkeiten u. a. zum Lernen, zum Kompetenzaufbau und zum Zugang zu Informationen, neuesten Forschungen und sonstigem Wissen bieten;
- der Arbeitsaufwand der teilnehmenden Studierenden sollte mit Leistungspunkten (oder durch ein anderes gleichwertiges System) anerkannt werden;
- ISP sollen IKT-Instrumente zur Vor- und Nachbereitung nutzen, um zur Entstehung einer nachhaltigen Lerngemeinschaft im betreffenden Fachbereich beizutragen;
- das zahlenmäßige Verhältnis von Lehrkräften zu Studierenden sollte die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am Unterricht gewährleisten;
- hinsichtlich der Beteiligung inländischer und ausländischer Studierender und Lehrkräfte sollte ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt werden;
- ISP sollten einen stark multidisziplinären Ansatz verfolgen und die Interaktion von Studierenden aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen fördern;
- zusätzlich zu den Lernergebnissen bei fachbezogenen Kompetenzen sollten ISP die Übertragung bereichsübergreifender Kompetenzen fördern.

Die Teilnehmer eines ISP (Lehrkräfte und Studierende) werden von dem Konsortium der jeweiligen strategischen Partnerschaft ausgewählt.

Durch die Anzahl der Unterrichts- und Ausbildungsstunden muss gewährleistet sein, dass der Auslandsaufenthalt überwiegend der allgemeinen und beruflichen Bildung und nicht etwa Forschungszwecken oder sonstigen Aktivitäten dient.

GEMISCHTE MOBILITÄT VON STUDIERENDEN, PRAKTIKANTEN, ERWACHSENEN LERNENDEN, SCHÜLERN UND JUNGEN MENSCHEN (PHYSISCHE MOBILITÄT ZWISCHEN 5 TAGEN UND 2 MONATEN)

Aktivitäten, bei denen mindestens eine kurze Phase physischer Mobilität (insgesamt bis zu zwei Monate) mit einer Phase virtueller Mobilität kombiniert wird (d. h. bei der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie wie z. B. gemeinsame Arbeitsbereiche, Livestreams, Videokonferenzen und soziale Medien genutzt werden, um die in Phasen physischer Mobilität erzielten Lernergebnisse zu ergänzen oder zu festigen). Dies kann zur Unterstützung und zur Nachbereitung von Aktivitäten im Rahmen physischer Mobilität beitragen. Außerdem kann auf diese Weise (jungen) Menschen mit Behinderung oder Menschen mit geringeren Chancen geholfen werden, sich auch an längeren Phasen physischer Mobilität zu beteiligen.

KURZZEITIGER AUSTAUSCH VON SCHÜLERGRUPPEN (5 TAGE BIS 2 MONATE)

An einer strategischen Partnerschaft beteiligte Schulen aus unterschiedlichen Ländern können kurzzeitigen Austausch von Schülergruppen organisieren. Bei den entsprechenden Aktivitäten arbeiten die Schüler in einer der Partnerschulen und können in ausländischen Gastfamilien untergebracht sein. Die gemeinsame Projektarbeit sollte mit den Zielen der strategischen Partnerschaft in Zusammenhang stehen. Hinweis: die Zusammenarbeit zwischen den an einer Partnerschaft beteiligten Schulen sollte sich nicht auf derartige Projekte beschränken, sondern auch gemeinsame vor Ort und online durchgeführte Aktivitäten beinhalten. Den Schulen wird empfohlen, im Zusammenhang mit der projektbezogenen Zusammenarbeit vor und nach einer Mobilitätsaktivität auch die Möglichkeiten des eTwinning-Netzes zu nutzen.

Teilnehmende an kurzzeitigem Austausch sollten immer von Erwachsenen begleitet werden, um den Schutz und die Sicherheit der Schüler sowie deren effektives Lernen während des Austausches zu gewähren.

Aktivitäten im Rahmen der gemeinsamen Projektarbeit während des Austausches sollten Schülern und Lehrkräften in unterschiedlichen Ländern die Möglichkeit zur Zusammenarbeit an mindestens einem Thema bieten, das für alle Beteiligten von Interesse ist. Diese Aktivitäten helfen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, Kompetenzen und Fertigkeiten nicht nur in dem inhaltlichen oder fachlichen Bereich, auf den sich das jeweilige Projekt konzentriert, sondern auch in Bezug auf Teamarbeit, interkulturelles Lernen, soziale Beziehungen, Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu erwerben bzw. zu verbessern. Die Beteiligung an gemeinsamer Projektarbeit mit Schülergruppen aus Partnerschulen unterschiedlicher Länder eröffnet Schülern und Lehrern auch die Möglichkeit, Sprachkenntnisse in der Praxis anzuwenden und erhöht die Motivation zum Erlernen von Fremdsprachen.

Projektaktivitäten sollten im Idealfall in die normalen Aktivitäten der Schulen und in den Lehrplan der teilnehmenden SchülerInnen integriert sein. Die SchülerInnen sollten in allen Phasen des Projektes einbezogen werden können, auch in die Planung, Organisation und Evaluierung der Aktivitäten.

LÄNGERE MOBILITÄTSPHASEN VON SCHÜLERN (2-12 MONATE)

Mit diesen Aktivitäten soll die Zusammenarbeit zwischen den an einer strategischen Partnerschaft beteiligten Schulen gestärkt werden. Die Mobilitätsaktivitäten sollten mit den Zielen der strategischen Partnerschaft in Einklang stehen und in die Projektkonzeption einbezogen werden. Den Schulen wird empfohlen, im Zusammenhang mit der projektbezogenen Zusammenarbeit vor, während und nach einer Mobilitätsaktivität von Schülern auch die Möglichkeiten des eTwinning-Netzes zu nutzen. Die betreffenden Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass für die beteiligten Schulen größtmögliche Wirkung erzielt wird. Außerdem können Schüler durch die Aktivitäten ein Bewusstsein für die Vielfalt europäischer Kulturen und Sprachen entwickeln und die für ihre persönliche Entwicklung erforderlichen Kompetenzen erwerben. Die an der Partnerschaft beteiligten Schulen arbeiten zusammen, um Lernvereinbarungen zu entwickeln, den Unterricht in den Partnerschulen anzuerkennen und die europäische Dimension der Schulbildung zu stärken. Für die Lehrkräfte, die an der Organisation und Umsetzung der Mobilität beteiligt sind, sollte die Aktivität ebenfalls eine hilfreiche internationale pädagogische Erfahrung sein.

Die Teilnehmer werden von den Schulen ausgewählt. Das Mindestalter der Schüler beträgt 14 Jahre, und die Schüler müssen eine Vollzeitausbildung an einer der an der strategischen Partnerschaft beteiligten Schulen erhalten. Die ausgewählten Schüler können 2 bis 12 Monate an einer aufnehmenden Schule und in einer Gastfamilie im Ausland verbringen.

Der direkte Austausch von Schülerinnen und Schülern zwischen Schulen/Gastfamilien ist wünschenswert, wird aber nicht vorausgesetzt.

Alle an Aktivitäten zur Förderung von Lernmobilität beteiligten Akteure (Schulen und Schüler sowie deren Eltern und Gastfamilien) sollten die Hinweise im spezifischen Guide to Study Mobility of Pupils beachten, der sie bei der Durchführung ihrer Aktivität unterstützen und die Sicherheit und das Wohlergehen der beteiligten Schüler gewährleisten soll. In diesem Leitfaden werden die jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten beschrieben; außerdem enthält der Leitfaden die benötigten Muster und Formulare für die Teilnehmer. Sie finden den Leitfaden auf Englisch auf der Europa-Website und in Übersetzungen auf den Websites der zuständigen Nationalen Agenturen.

SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

Teilnehmer von Langzeit-Mobilitätsaktivitäten (2 bis 12 Monate) im Rahmen einer strategischen Partnerschaft können eine sprachliche Vorbereitung nutzen. Diesbezüglich wird während des Programmzeitraums schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Die Europäische Kommission bietet ausgewählten Schülern diese Online-Unterstützung an, damit die Studierenden ihre Kenntnisse der Sprache überprüfen können, die sie während des Studiums im Ausland benötigen werden. Erforderlichenfalls können Lernende mit diesem Instrument ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der Mobilitätsphase verbessern.

Nach ihrer Umsetzung für Schulen wird die sprachliche Online-Unterstützung wie folgt gewährt:

- Die Nationalen Agenturen erteilen nach den allgemeinen Kriterien der Europäischen Kommission den Schulen Online-Lizenzen.
- alle ausgewählten Schüler (mit Ausnahme von Muttersprachlern), die den Online-Dienst nutzen, unterziehen sich einem Online-Test, um die Kenntnisse in der Sprache zu überprüfen, die sie im Rahmen ihres Studiums verwenden werden. Die Ergebnisse des Tests werden den Schülern und der Schule mitgeteilt.
- Je nach Anzahl der verfügbaren Online-Lizenzen für Sprachkurse vergeben die Schulen die Lizenzen entsprechend dem Bedarf.
- Am Ende der Mobilitätsphase unterziehen sich die Schüler einer zweiten Prüfung, um Lernfortschritte in der Fremdsprache zu ermitteln.

Weitere Informationen über die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission und der Nationalen Agenturen.

Für Sprachen, die durch das Angebot der Kommission nicht abgedeckt sind, kann eine spezifische Finanzhilfe für „Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung“ bereitgestellt werden.

LEHRKRÄFTE IM BEREICH DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND FACHKRÄFTE DER JUGENDARBEIT

GEMEINSAME ANGEBOTE ZUR FORT- UND WEITERBILDUNG VON PERSONAL (3 TAGE BIS 2 MONATE)

Gemeinsame Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Personal ermöglichen den an einer strategischen Partnerschaft teilnehmenden Organisationen die Organisation kurzzeitiger Bildungsangebote für Lehrkräfte im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und für Fachkräfte der Jugendarbeit in Verbindung mit bestimmten Themen der jeweiligen strategischen Partnerschaft. Die Angebote sollten für kleine Gruppen des Personals aus verschiedenen Ländern organisiert werden, damit in den einzelnen teilnehmenden Organisationen eine möglichst große Wirkung erzielt werden kann.

Sie können in unterschiedlicher Form gestaltet werden (d. h. als Studienaufenthalte in Verbindung mit Besuchen maßgeblicher Organisationen vor Ort oder als Präsentationen, Workshops mit entsprechenden Diskussionen, Schulungen usw.). Dabei sollte auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Beteiligung von Teilnehmern aus dem In- und dem Ausland geachtet werden.

ENTSENDUNGEN ZU UNTERRICHTS- UND AUSBILDUNGSZWECKEN (2 BIS 12 MONATE)

Mit diesen Aktivitäten sollte die Zusammenarbeit zwischen den an einer strategischen Partnerschaft teilnehmenden Organisationen gestärkt werden. Die Aktivitäten sollen den betreffenden Mitarbeitern den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, ihnen Einblick in europäische Bildungs- und Ausbildungssysteme vermitteln und dazu beitragen, dass sie berufsrelevante Kompetenzen, Methoden und Verfahren weitergeben und kennenlernen.

Die Aktivitäten ermöglichen Lehrkräften bzw. Hochschullehrern und sonstigem Personal, das im Bildungsbereich in allgemeinbildenden Schulen, im Hochschulbereich, in der beruflichen Bildung und in der Erwachsenenbildung in einer an einer strategischen Partnerschaft beteiligten Bildungseinrichtung tätig ist, eine auf das jeweilige Fachgebiet der Beteiligten bezogene Tätigkeit im Ausland mit einer Dauer von 2 bis 12 Monaten zum Unterrichten in einer Partnereinrichtung oder zur Teilnahme an sonstigen berufsrelevanten Aktivitäten in anderen Partnerorganisationen. Zu diesen Aktivitäten zählen beispielsweise eine Tätigkeit in einer Bildungseinrichtung, einem Bildungszentrum oder einer sonstigen einschlägigen Organisation (Unternehmen, NROs, Schulbehörden usw.), die Teilnahme an strukturierten Kursen oder Seminaren (z. B. im Rahmen von Lehrerseminaren oder in Forschungseinrichtungen) oder Praktika oder Hospitationen in einem Betrieb oder einer Organisation in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.

Die entsendende Einrichtung muss einen fairen, transparenten und offenen Auswahlprozess sicherstellen, die betreffende Aktivität mit dem jeweiligen Teilnehmer beschreiben und die interne und soweit wie möglich auch externe Anerkennung der Langzeit-Mobilität im Ausland gewährleisten.

Im Zusammenhang mit Lehr- und Ausbildungsaufträgen kommen die folgenden entsendenden und aufnehmenden Organisationen in Betracht:

- Bei Langzeit-Aktivitäten im Bereich der Personalmobilität zu Unterrichtszwecken können beliebige teilnehmende Organisationen als entsendende Organisationen fungieren; die aufnehmende Organisation muss jedoch eine teilnehmende Hochschuleinrichtung sein.
- Bei Langzeit-Aktivitäten im Bereich der Personalmobilität zu Lern- oder Fortbildungszwecken muss die entsendende Organisation eine teilnehmende Hochschuleinrichtung sein; aufnehmende Organisation kann jede teilnehmende Organisation sein.
- Die entsendenden und die aufnehmenden Organisationen müssen in unterschiedlichen Ländern ansässig sein, und das Zielland darf nicht das Wohnsitzland des Teilnehmers sein.

Die an einer strategischen Partnerschaft teilnehmenden Organisationen arbeiten zusammen, um Mobilitätsvereinbarungen zu entwickeln, die Arbeit in den Partnerorganisationen anzuerkennen und die europäische Dimension der Bildungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen zu stärken. Auch für alle, die in der entsendenden und der aufnehmenden Organisation an der Konzeption und Umsetzung der Mobilitätsaktivität beteiligt sind, sollte die Aktivität eine hilfreiche internationale pädagogische Erfahrung sein.

MOBILITÄT VON FACHKRÄFTEN DER JUGENDARBEIT (2 BIS 12 MONATE)

Diese Aktivität ermöglicht Fachkräften der Jugendarbeit Erfahrungen in einem anderen Arbeitsumfeld als im jeweiligen Herkunftsland und erhöht die berufliche, persönliche und interkulturelle Kompetenz der Teilnehmer. Fachkräfte der Jugendarbeit können 2 bis 12 Monate im Ausland tätig sein und ihr berufliches Profil auf dem jeweiligen Gebiet verbessern, indem sie sich aktiv an der täglichen Arbeit der aufnehmenden Organisation beteiligen. Diese Aktivitäten sollen den teilnehmenden Organisationen neue Perspektiven eröffnen und neue Erfahrungen ermöglichen. Mobilitätsaktivitäten können entweder als individuelle Aktivitäten (d. h. als Aktivität eines in eine aufnehmende Organisation entsandten Jugendarbeiters) oder als Aktivitäten zweier Partner (d. h. in wechselseitigem Austausch von Jugendarbeitern zwischen den beiden Partnerorganisationen durchgeführt werden;

SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung Teilnehmer von Langzeit-Mobilitätsaktivitäten im Rahmen einer strategischen Partnerschaft können eine sprachliche Vorbereitung nutzen. Diesbezüglich wird während des Programmzeitraums schrittweise ein Online-Dienst zur sprachlichen Unterstützung eingeführt. Die Europäische Kommission bietet ausgewähltem Personal und Fachkräften der Jugendarbeit diese Online-Unterstützung an, damit die Studierenden ihre Kenntnisse der Sprache überprüfen können, die sie während des Studiums im Ausland benötigen werden. Erforderlichenfalls können Lernende mit diesem Instrument ihre Sprachkenntnisse vor und/oder während der Mobilitätsphase verbessern.

Nach ihrer Umsetzung für Personal und Fachkräften der Jugendarbeit wird die sprachliche Online-Unterstützung wie folgt gewährt:

- Die Nationalen Agenturen erteilen nach den allgemeinen Kriterien der Europäischen Kommission den Organisationen Online-Lizenzen.
- alle ausgewählten Teilnehmer (mit Ausnahme von Muttersprachlern), die den Online-Dienst nutzen, unterziehen sich einem Online-Sprachtest, um die Kenntnisse in der Sprache zu überprüfen, die sie im Rahmen ihres Studiums verwenden werden. Die Ergebnisse des Tests werden den Teilnehmern mitgeteilt.
- Je nach Anzahl der verfügbaren Online-Lizenzen für Sprachkurse vergeben die Organisationen die Lizenzen entsprechend dem Bedarf.
- Am Ende der Mobilitätsphase unterziehen sich die Teilnehmer einer zweiten Prüfung, um Lernfortschritte in der Fremdsprache zu ermitteln.

Weitere Informationen über die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission und der Nationalen Agenturen.

Für Sprachen, die durch das Angebot der Kommission nicht abgedeckt sind, kann eine spezifische Finanzhilfe für „Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung“ bereitgestellt werden.

TRANSNATIONALE JUGENDINITIATIVEN

Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend fördern u. a. die Entwicklung länderübergreifender Jugendinitiativen zur Stärkung des sozialen Engagements und zur Förderung von unternehmerischem Denken und Handeln durch Aktivitäten, die von mindestens zwei Gruppen junger Menschen aus unterschiedlichen Ländern durchgeführt werden.

Die Initiativen können etwa folgende Inhalte zum Gegenstand haben:

- Einrichtung von (Netzen von) gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Verbänden, Clubs, NROs usw.,
- Entwicklung und Durchführung von Kursen und Schulungen zur Förderung unternehmerischen Denkens und Handelns (insbesondere im Hinblick auf soziales Unternehmertum und die Nutzung von IKT),
- Vermittlung von Informationen, Medienkompetenz, Sensibilisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements junger Menschen (Debatten, Konferenzen, Veranstaltungen, Konsultationen, Initiativen im Zusammenhang mit Europa-Themen usw.),
- Maßnahmen zugunsten lokaler Gemeinschaften (Förderung benachteiligter Gruppen wie z.B. älterer Menschen, Minderheiten, Migranten, Behinderte usw.),
- Initiativen im Bereich Kunst und Kultur (Theateraufführungen, Ausstellungen, Konzerte, Diskussionsforen usw.).

Jugendinitiativen sind Projekte, die von jungen Menschen initiiert, konzipiert und durchgeführt werden. Sie eröffnen jungen Menschen die Möglichkeit, Ideen im Rahmen von Initiativen umzusetzen, über die sie sich unmittelbar und aktiv in die Planung und Durchführung eines Projekts einbringen können. Die Beteiligung an einer Jugendinitiative ist eine wichtige Erfahrung im Bereich des nichtformalen Lernens. Bei der Durchführung einer Jugendinitiative können junge Menschen sich mit konkreten Herausforderungen oder Problemen in ihren jeweiligen Gemeinschaften auseinandersetzen. Sie können über die jeweils ausgewählten Themen in einem europäischen Kontext diskutieren und reflektieren und zum europäischen Aufbauwerk beitragen.

Jugendinitiativen müssen länderübergreifend (transnational) sein; um dies zu gewährleisten, muss eine Vernetzung lokaler Aktivitäten von mindestens zwei Gruppen aus unterschiedlichen Ländern gegeben sein. Die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern einer transnationalen Jugendinitiative beruht auf ähnlichen Bedürfnissen oder Interessen, damit die Teilnehmer sich über Verfahren austauschen und von ihren Partnern lernen können.

Jugendinitiativen versetzen zahlreiche junge Menschen in die Lage, in ihrem täglichen Leben kreativ zu werden und Lösungen zu finden, ihre lokalen Bedürfnisse und Interessen zum Ausdruck zu bringen und Herausforderungen zu bewältigen, denen sich ihre jeweilige Gemeinschaft gegenüberstellt.

Junge Menschen können Ideen ausprobieren, indem sie Projekte initiieren, konzipieren und durchführen, die sich in verschiedenen Lebensbereichen auswirken. Außerdem können Jugendinitiativen den Schritt zur Aufnahme einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit oder zur Gründung von Vereinigungen, NROs und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Sozialwirtschaft, des gemeinnützigen Handelns und der Jugendarbeit ermöglichen.

Junge Menschen, die transnationale Jugendinitiativen durchführen, können von einem „Coach“ unterstützt werden. Als Coach wird eine Person bezeichnet, die im Bereich Jugendarbeit und/oder Jugendinitiativen bereits Erfahrungen mit der Begleitung von Jugendgruppen und mit der Unterstützung der Jugendlichen bei Lernprozessen und bei Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe junger Menschen gesammelt hat. Diese Personen können je nach Bedürfnissen einer Jugendgruppe unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

Der Coach steht außerhalb der eigentlichen Jugendinitiative, unterstützt die Jugendgruppe aber bei der Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung ihres Projekts entsprechend den Bedürfnissen der Gruppe. Coaches fördern die Qualität der Lernprozesse und stehen als ständige Partner zur Verfügung, um einer Gruppe von Einzelpersonen bei der Erzielung sinnvoller Ergebnisse in ihren Projekten zu helfen. Coaches sind nicht zu verstehen als Projektleiter, Berater, Mitglieder der Projektgruppen, professionelle Ausbilder/Fachleute mit spezieller technischer Zuständigkeit und rechtliche Vertreter der Projektgruppen. Wenn eine Jugendinitiative ausschließlich von Minderjährigen durchgeführt wird, ist die Betreuung durch einen Coach verpflichtend.

3. BEISPIELE STRATEGISCHER PARTNERSCHAFTEN

UNTERSTÜTZUNG FLEXIBLER LERNPFADE

Die Integration praktischer und theoretischer Kenntnisse in Curricula von Hochschuleinrichtungen können Studierenden Möglichkeiten zum Erwerb der Kompetenzen eröffnen, die heute und in Zukunft auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden, und insoweit ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Strategische Partnerschaften unterstützen die projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Unternehmen einerseits und Studierenden und Hochschulpersonal andererseits bei der Entwicklung, Prüfung und Anpassung eines gemeinsamen Curriculums der beteiligten Hochschuleinrichtungen ausgehend von einer umfassenden Bedarfsanalyse und einem wirklichkeitsnahen transnationalen Ansatz. Diese Unterstützung beinhaltet auch Unterrichts- und Lernaktivitäten einschließlich des Austauschs von Personal zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen sowie eine integrierte Mobilität, bei der die Studierenden ein gemeinsames Programm absolvieren, dessen Inhalte von verschiedenen Partnern und an unterschiedlichen Orten vermittelt werden. Ziele sind vor allem die Durchführung des gemeinsamen Curriculums und die Verbreitung auch bei Organisationen, die nicht der Partnerschaft angehören. An der Partnerschaft sind Hochschuleinrichtungen und Unternehmen (u. a. KMU und gemeinwirtschaftliche Unternehmen) beteiligt, um die erforderliche Kompetenz und die Angemessenheit der im Rahmen des gemeinsamen Curriculums entwickelten Kompetenzen zu gewährleisten.

INTEGRIERTE LOKALE BZW. REGIONALE ENTWICKLUNG

Die Ausarbeitung integrierter Pläne zur lokalen bzw. regionalen Entwicklung kann durch die Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure erheblich verbessert werden. Im Rahmen strategischer Partnerschaften werden innovative Bildungspakete zur Bereicherung der Curricula der als Partner beteiligten Hochschuleinrichtungen entwickelt, geprüft und umgesetzt, um den Teilnehmern den Erwerb von Doppelqualifikationen oder Doppelabschlüssen zu ermöglichen. An dem Projekt werden wichtige Akteure beteiligt; diese Akteure werden im Rahmen des Projekts insbesondere von einer speziellen Lenkungsgruppe beaufsichtigt, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der lokalen und regionalen Akteure angemessen Rechnung getragen wird. Außerdem beinhalten die Projekte Unterrichts- und Lernaktivitäten einschließlich des Austauschs von Personal zwischen Hochschuleinrichtungen und einschließlich Aktivitäten zur Förderung „gemischter“ Mobilität der Studierenden. Projektziele sind die Integration dieser Bildungspakete in das Curriculum und die Verleihung von Doppelqualifikationen oder Doppelabschlüssen. An den betreffenden Partnerschaften sind sowohl Hochschuleinrichtungen als auch lokale Akteure und öffentliche Stellen beteiligt.

Die Einbeziehung weniger erfahrener Partner in die durchzuführenden Aktivitäten kann schrittweise erfolgen; auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass spätestens am Ende des letzten Projektjahrs alle Partner in das gesamte Paket der vorgesehenen Aktivitäten einbezogen sind.

KREATIVITÄT UND INNOVATION

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen in den Bereichen Kompetenzentwicklung und Innovation vor besonderen Herausforderungen, verfügen aber nicht unbedingt über geeignete Ressourcen oder strategische Visionen, die sie befähigen würden, sich im heftigen wirtschaftlichen Wettbewerb zu behaupten. Strategische Partnerschaften unterstützen die gesamte Palette kreativer und innovativer Kultur in kleinen Unternehmen, indem sie Methoden, Instrumente und Konzepte übertragen und einführen, die die Weiterentwicklung von Organisationen und die Entwicklung neuer Produkte begünstigen. Partner aus dem Kreativsektor und aus Hochschuleinrichtungen helfen den anderen Partnern zu lernen, wie sie kreatives

Denken erfolgreich in ihren Organisationen einsetzen können und wie Kapazitäten entwickelt werden können, die zu Innovationen und Veränderungen beitragen.

Ein konkretes Ergebnis besteht in individuellen Aktionsplänen zur Förderung von Kreativität und Innovation ausgehend von Analysen erfolgreicher Fallbeispiele und Methoden. An den Partnerschaften können Vertreter der Kreativbranche, kleine und mittlere Unternehmen, Arbeitgebervereinigungen, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern beteiligt sein.

QUALITÄT DER BILDUNG

Lokale Schulbehörden in Schweden, Dänemark und dem Vereinigten Königreich schließen sich zu Strategischen Partnerschaften zusammen. Die lokalen Behörden haben die Notwendigkeit zur Verbesserung der Bildungsqualität in Naturwissenschaften, Mathematik und Technik erkannt und ein Projekt konzipiert, mit dem ein Rahmen zur Unterstützung der Einbeziehung von Schülern in Lernaktivitäten geschaffen werden soll. Ziele des Projekts sind die Verbesserung der Bildungsqualität in Mathematik und in den Naturwissenschaften und die stärkere Berücksichtigung dieser Fächer in der Sekundarstufe II. Auch dies Projekt wird von den beiden lokalen Behörden unterstützt und bezieht alle Schulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in dem betreffenden Gebiet ein. Die lokalen Behörden haben aber auch noch weitere Partner aus ihren jeweiligen lokalen Gemeinschaften einbezogen: Hochschulen, ein Medienzentrum sowie mehrere Unternehmen und Verbände auf den Gebieten Technologie, Wissenschaft und Umwelt. Die Projektaktivitäten beinhalten den Austausch von Personal zwischen den teilnehmenden Organisationen, um sich über Erfahrungen und bewährte Verfahren zu verständigen. Die Partner geben Materialien weiter und teilen ihre Ressourcen; sie entwickeln interdisziplinäre Einheiten in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Technik, die in Schulen in der Primar- und der Sekundarstufe geprüft und durchgeführt werden. Partner aus der Wirtschaft laden Schulklassen zu Besuchen ein, um den Schülern Einblick praktische Anwendungsmöglichkeiten der Themen zu ermöglichen, mit denen sie sich auseinandersetzen. Studierende fungieren als „Lernbuddies“; sie bieten zusätzliche individuelle Betreuung in den verschiedenen Fächern an, dienen als Vorbilder und wecken bei den Schülern Interesse an naturwissenschaftlichen und technischen Fächern. Das Projekt fördert die Zusammenarbeit von Universitäten bei der Erstausbildung von Lehrkräften und unterstützt die weitere pädagogische Zusammenarbeit und die Durchführung neuer Projekte der beteiligten Schulen.

STEIGERUNG DES BILDUNGSNIVEAUS

Die Steigerung des Anteils an Hochschulabsolventen, die Erleichterung des Zugangs zu Hochschulstudien und der erfolgreiche Abschluss von Studiengängen stellen in vielen Ländern große Herausforderungen dar. Strategische Partnerschaften unterstützen die Verbesserung der Durchlässigkeit zum Hochschulbereich und zu Hochschulabschlüssen unter besonderer Berücksichtigung von Lernenden, die nicht den klassischen Zielgruppen angehören (z. B. Studierende aus unterrepräsentierten Gruppen oder aus benachteiligten Verhältnissen durch Übertragung und Prüfung innovativer Ansätze). Die Partnerschaften untersuchen, wie Schüler aus der Sekundarstufe II mit besonderem Hintergrund vorbereitet und angeleitet werden können, bevor sie im Rahmen von Kooperationen zwischen Hochschuleinrichtungen, Schulen und Einrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung ein Hochschulstudium aufnehmen. Außerdem werden Maßnahmen zur Überwachung und Unterstützung der Studierenden geprüft; dies gilt insbesondere für individuelle Maßnahmen (Orientierung, Beratung, Coaching usw.), mit denen der Anteil von Abbrechern reduziert und der Anteil der Studierenden erhöht werden soll, die ihren Abschluss innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit erwerben. An dem Projekt sind Hochschuleinrichtungen sowie allgemeinbildende Sekundaroberschulen und berufsbildende Schulen beteiligt, um sicherzustellen, dass die angebotenen Maßnahmen den ermittelten Anforderungen gerecht werden. Außerdem beinhaltet das Projekt Unterrichts- und Lernaktivitäten einschließlich Aktivitäten zur Förderung „gemischter“ Mobilität. Angestrebt werden die Anpassung des Modells, die Durchführung durch beteiligte Hochschuleinrichtungen und die Verbreitung auch in Organisationen, die nicht der Partnerschaft angehören, insbesondere bei Anbietern von Bildungsaktivitäten und bei wichtigen politischen Entscheidungsträgern.

INNOVATION

Strategische Partnerschaften unterstützen die Entwicklung neuer pädagogischer Ansätze, insbesondere den Einsatz von Instrumenten zum elektronischen Lernen („e-Lernen“) und von Plattformen zur Online-Zusammenarbeit, über die Schüler, Studierende und Lehrkräfte lernen bzw. unterrichten und Kursinhalte gemeinsam entwickeln können. Den Partnerschaften gehören Universitäten, Schulen, Forschungsorganisationen und/oder Unternehmen an, die gemeinsam die Instrumente entwickeln, die in Schulen und Hochschuleinrichtungen zum Lehren und Lernen in bestimmten Fächern auf unterschiedlichen Niveaus verwendet werden. Forschungseinrichtungen und/oder Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der Instrumente bzw. bei der beschäftigungsrelevanteren und konkreteren Gestaltung der Inhalte. Außerdem werden Intensiv-Studienprogramme (ISP) organisiert, um die von den Partnerschaften entwickelten Instrumente mit Studierenden und Lehrkräften zu erproben. In gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können die Lehrkräfte in der Nutzung der Instrumente geschult werden.

SPRACHKENNTNISSE

Mit den entsprechenden sektorübergreifenden strategischen Partnerschaften sollen die Familien unterstützt werden, in denen mehr als eine Sprache gesprochen wird; dazu sollen Sprachlehrmittel entwickelt werden, die den Kindern die Vorteile der Bi- oder Multilingualität sowohl hinsichtlich des inhärenten Werts als auch bezüglich ihrer praktischen Anwendung deutlich machen sollen. Das Projekt richtet sich an alle Akteure, die mit zweisprachigen Familien zusammenarbeiten, damit die Projektressourcen dort verbreitet werden können. Es werden Studien durchgeführt, um die Wirksamkeit pädagogischer Ansätze zur Stärkung der Sprachkompetenz mehrsprachiger Kinder sowohl in der Schule als auch über informelles Lernen zu prüfen. Als Partner kommen Universitäten, verschiedene Schulen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), NROs und Vereinigungen von Einrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung in Betracht.

INFORMATIONSS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN

Mit diesem sektorübergreifenden Projekt soll eine gemeinsame Vision dahin gehend entwickelt werden, wie IKT dazu beitragen können, die Vorstellung des lebenslangen Lernens auf der Grundlage realistischer Szenarien und Erkenntnisse für alle in die Praxis umzusetzen. Die Nutzung von IKT zum Lernen in Europa gewinnt an Bedeutung; um jedoch das volle Potenzial von IKT als Motor wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen auszuschöpfen, muss der Übergang von der Beschäftigung mit fragmentierten Pilotkonzepten hin zur praktischen Ausgestaltung und Umsetzung bewältigt werden. Als Partner kommen verschiedene Hochschuleinrichtungen und Organisationen zur Kompetenzentwicklung in verschiedenen Bereichen des Bildungssektors in Betracht.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN REGIONEN

Eine spanische, eine portugiesische, eine italienische und eine tschechische lokale Behörde bilden eine Partnerschaft, um zum einen herauszufinden, warum Jugendliche in ihren jeweiligen Regionen die Schulausbildung abbrechen, und zum anderen neue Lösungsansätze zu entwickeln. Sie beziehen die Sekundarschulen in ihren Regionen sowie zwei Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrkräften ein. Die Problematik des Schulabbruchs soll in einem umfassenderen Kontext und unter Einbeziehung verschiedener Aspekte der Lebenswirklichkeit junger Menschen betrachtet werden. Daher werden auch lokale Jugendorganisationen und Elternverbände zur Beteiligung an der strategischen Partnerschaft eingeladen. Die lokalen Behörden sind auf breiter, sektorübergreifender Basis einbezogen (u. a. Bildungsressorts sowie Jugend- und Sozialbehörden).

Angestrebt wird die Einrichtung eines ständigen Netzes in den einzelnen Regionen, in denen verschiedene Akteure und Anbieter zusammengebracht werden, um einen wirksamen Mechanismus zur Unterstützung junger Menschen zu entwickeln.

Die Partnereinrichtungen arbeiten in regelmäßigen Projekttreffen und in einer Online-Community zusammen. Zunächst sind sie bestrebt, die Anzahl der Schulabbrecher in ihrer jeweiligen Region zu ermitteln und Ursachen festzustellen. Anschließend sollen wirksame Ansätze zur Unterstützung junger Menschen gefunden und eingeführt werden, bei denen die Gefahr sozialer Ausgrenzung besteht. Im Rahmen der Projektaktivitäten werden Schüler, Lehrer und Familien befragt, um vor dem jeweiligen lokalen Hintergrund festzustellen, warum junge Menschen ihre Schulausbildung abbrechen. Außerdem sollen Workshops und Seminare organisiert werden, die sich mit vielfältigen Themen befassen (u. a. mit der Wirkung von Angeboten zum informellen Lernen).

Anschließend soll eine gemeinsame Methode entwickelt und in zwei Regionen eingeführt werden. Zur Unterstützung soll ein Leitfaden für Lehrkräfte, Ausbilder und lokale Behörden entwickelt werden. Alle Ergebnisse und Materialien werden auf der Website des Projekts zur Verfügung gestellt und in Papierform sowie mithilfe jeweils einer Konferenz in allen beteiligten Regionen verbreitet. Auf diese Weise sollen die aus dem Projekt hervorgegangene Methode und die vorhandenen Ressourcen auch für andere Schulen und lokale Behörden nutzbar gemacht werden.

CHANCENGLEICHHEIT UND INKLUSION

Jugendorganisationen, Einrichtungen, Schulen, Anbietern im Bereich der beruflichen Bildung und Jugendbehörden, die sich mit NEETs (Not in Education, Employment, or Training = Personen, die sich weder in Arbeit noch in Ausbildung befinden) und mit Schulabbrechern beschäftigen, erarbeiten gemeinsam einen Ansatz, um junge Menschen dazu zu bewegen, wieder eine Ausbildung oder eine Arbeit aufzunehmen. Im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft organisieren sie länderübergreifende Treffen, in denen sich Lehrkräfte über Verfahren austauschen, Ansätze für die Projektgestaltung entwickeln und Fachkräfte der Jugendarbeit Job-Shading- und Fortbildungsaktivitäten anbieten können. Gleichzeitig werden in einer länderübergreifenden Konferenz die Ergebnisse einschlägiger Forschungen zusammengetragen und erörtert; in diesem Zusammenhang werden ein Handbuch verfasst und Pläne zur Prüfung und Evaluierung der verbesserten Methode entwickelt. Um die Nachhaltigkeit und die Verbreitung der Projektergebnisse sicherzustellen, sieht die strategische Partnerschaft Konferenzen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene vor und entwickelt gemeinsam eine Follow-up-Strategie.

FREIE LEHR- UND LERNMATERIALIEN (OER)

Feuerwehrleute können bei der Bekämpfung von Bränden in Gebäuden getötet oder verletzt werden. Praktische Übungen zur Bewältigung kritischer Situationen in brennenden Gebäuden könnten tödliche Unfälle verhindern. Im Rahmen einer strategischen Partnerschaft wird ein Lernpaket unter Berücksichtigung der neuesten Methoden und Technologien entwickelt. Angestrebt wird ein Programm für gemischtes e-Lernen, das ergänzende Schulungen in Strategien zur Brandbekämpfung und Taktiken für die erste Eingreifphase beinhaltet, um den Feuerwehrleuten in Notfällen ein frühzeitiges wirksames Verhalten zu ermöglichen. Das Programm wird mit praktischen Übungen kombiniert. An der strategischen Partnerschaft sind Feuerwehren und Rettungsdienste, für die öffentliche Sicherheit zuständige öffentliche Stellen und natürlich Anbieter von Maßnahmen zur beruflichen Bildung beteiligt.

AKTIVE TEILHABE JUNGER MENSCHEN AN DER GESELLSCHAFT

Drei weiterführende Schulen (Sekundarstufe II) aus Finnland, Deutschland und den Niederlanden kommen über die eTwinning-Plattform zusammen, um ein Demokratieprojekt im Schulbereich zu entwickeln. Die drei Schulen beschließen, Finanzmittel für die Gründung einer strategischen Partnerschaft zu beantragen. Ziel des Projekts ist die Konzeption einer Schulführung, bei der Lehrkräfte, Schüler und Eltern in schulische Entscheidungsprozesse eingebunden sind. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt, und jeweils nach Ablauf eines Jahres prüfen die Schulen, wie die einzelnen Gruppen in schulische Entscheidungsprozesse eingebunden sind und wie die Beteiligung aufgrund der Erfahrungen der anderen Partner tatsächlich verbessert werden könnte. Die Schulleitung, die Lehrkräfte und die Eltern unterstützen das Projekt und sind in das Projekt eingebunden. Bei den beteiligten Schülern werden Selbstständigkeit und kritisches Denken und das Verständnis für Begriffe wie Freiheit, Rechte und Pflichten entwickelt. Außerdem reflektieren die Schüler darüber, wie sie dazu beitragen können, dass ihre Schulen an persönlicher Relevanz für die Schüler gewinnen. Während der Projektaktivitäten können die Schüler sich äußern, die Standpunkte anderer kennenlernen, über maßgebliche Argumente diskutieren und lernen, Entscheidungen schlüssig zu begründen. Die Projektaktivitäten werden im Rahmen des Projekts TwinSpace auf der eTwinning-Website sowie in persönlichem Kontakt in zwei Treffen durchgeführt, an denen pro Schule jeweils eine Schülergruppe teilnimmt. Auch die Schulleitung und Elternvertreter nehmen an den Treffen teil. Zwischen den Projekttreffen nutzen die Partner die eTwinning-Website auch zur gemeinsamen Entwicklung der Projektaktivitäten, zu Diskussionen und zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen. In einem gemeinsamen Blog posten die Schüler Bilder und Informationen zum aktuellen Stand von Projektaktivitäten; sie vertreten Standpunkte und diskutieren über die Themen, mit denen sie sich beschäftigen. Der Blog und die im Rahmen des Projekts entwickelten Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien sowie teilweise auch Arbeiten der Schüler werden über die eTwinning-Website veröffentlicht und Interessierten, die ähnliche Projekte planen, als Ressourcen bereitgestellt.

QUERSCHNITTSKOMPETENZEN/BASISKOMPETENZEN

Um die mathematischen und die finanztechnischen Kompetenzen benachteiligter Erwachsener (Migranten, gering Qualifizierte, sozial und wirtschaftlich benachteiligte Personen usw.) zu verbessern, entwickeln Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung in Zusammenarbeit mit lokalen bzw. regionalen Behörden und Sozialpartnern moderne Konzepte zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen unter Einbeziehung neuer und geeigneter Unterrichtsmethoden und Ressourcen. Die Ergebnisse (Curricula, Handbücher für Lehrkräfte und Ausbilder sowie Kits/Toolboxes für erwachsene Lernende) werden von den Partnerorganisationen geprüft und von den maßgeblichen Akteuren validiert. Gezielte Verbreitungsmaßnahmen sind eine Voraussetzung dafür, dass die gewünschte Wirkung nicht nur im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung erwachsener Lernender, sondern insoweit auch auf lokaler bzw. regionaler Ebene erzielt wird, als benachteiligten Gruppen maßgeschneiderte Lernangebote bereitgestellt werden, die die Integration der betreffenden Personen in die örtliche Gemeinschaft unterstützen können.

ANERKENNUNG UND VALIDIERUNG DER LERNERGEBNISSE

Partnerorganisationen können erheblich zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens beitragen. Je nach Situation der Partner und nach den vorgetragenen Ideen und Erfahrungen kann die strategische Partnerschaft die bestehenden Gegebenheiten analysieren und Validierungsempfehlungen für die betreffenden Länder formulieren.

BERUFLICHE WEITERBILDUNG IN DER JUGENDARBEIT UND PROFESSIONALISIERUNG DER JUGENDARBEIT

Je nach den Prioritäten der EU-Jugendstrategie kann eine Gruppe erfahrener Fachkräfte der Jugendarbeit mit Personen, die auf institutioneller Ebene für Jugendarbeit zuständig sind, oder mit Think Tanks im Bereich Jugend, mit auf Jugendarbeit spezialisierten Bildungseinrichtungen und mit Forschern eine strategische Partnerschaft begründen, um Referenzdokumente zu verfassen, die Jugendarbeiten bei ihren Aktivitäten zur Förderung der psychischen Gesundheit junger Menschen unterstützen. Im Rahmen der Projekte kommen alle Partner zusammen, um als Grundlage ihrer Untersuchungen Schlüsselbegriffe zu erfassen und zu analysieren. Sie organisieren Seminare mit Sachverständigen sowie Treffen und Studienfahrten, in denen ihre Tätigkeit dokumentiert wird und junge Menschen zum Austausch über bewährte Verfahren

und Ideen mit speziell für den Bereich der psychischen Gesundheit qualifizierten Fachkräften der Jugendarbeit zusammengebracht werden. Am Ende des Projekts soll ein Buch veröffentlicht und unter Praktikern verbreitet werden.



KAPAZITÄTSAUFBAU IM HOCHSCHULBEREICH

1. KLARSTELLUNGEN BEZÜGLICH DES UMFANGS DER EU-FINANZHILFE

PERSONALKOSTEN

Der Antragsteller schätzt die erforderliche Personalbelastung, die auf der Grundlage der Kategorie des betroffenen Personals und der Anzahl der am Projekt zu arbeitenden Tage erforderlich ist, im Verhältnis zu den Aktivitäten, dem Arbeitsplan und den vorgesehenen Ergebnissen und Resultaten. Die Arbeitstage können das Wochenende, obligatorischen Urlaub und Feiertage umfassen. Zur Veranschlagung des Budgets dürfen die Arbeitstage pro Person nicht 20 Tage pro Monat oder 240 Tage pro Jahr überschreiten. Die Veranschlagung des Budgets ergibt sich aus der Anwendung der für Erasmus+ festgelegten Beiträge für Kosten je Einheit für das Personal. Sie erfolgt unabhängig von den Modalitäten zur Entschädigung, die in der Partnerschaftvereinbarung festgelegt und durch die Begünstigten umgesetzt werden.

Das Profil des an Projekten zum Kapazitätsaufbau beteiligten Personals wird in vier Kategorien aufgeteilt:

- **Führungskräfte (Personalkategorie 1)** (einschließlich der Angehörigen gesetzgebender Körperschaften, leitender Verwaltungsbediensteter und Führungskräften) führen Topmanagement-Aktivitäten in Verbindung mit der Verwaltung und Koordinierung der Projektaktivitäten durch.
- **Forscher, Lehrkräfte und Ausbilder (Personalkategorie 2)** führen in der Regel akademische Tätigkeiten aus, die mit der Entwicklung des Curriculums/Ausbildungsprogramms, der Entwicklung und Anpassung der Unterrichts-/Ausbildungsmaterialien, der Vorbereitung und dem Unterricht von Kursen oder Ausbildungsmaßnahmen verbunden sind.
- **Technisches Personal (Personalkategorie 3)** (einschließlich Technikern und entsprechenden Fachleuten) führt technische Aufgaben, wie die Buchführung, Buchhaltung und Übersetzungstätigkeiten durch. Externe Übersetzungsdienstleistungen und externe Sprachkurse, die von Nicht-Konsortiumsmitgliedern im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen bereitgestellt werden, sollten als „Kosten im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen“ klassifiziert werden.
- **Verwaltungspersonal (Personalkategorie 4)** (einschließlich Bürokräften und Kundendienstmitarbeitern) führt Verwaltungsaufgaben, wie beispielsweise Sekretariatsarbeiten aus.

Die Entschädigungsmodalitäten für das am Projekt beteiligte Personal werden gemeinsam von den teilnehmenden Organisationen festgelegt und von den für die Beschäftigung verantwortlichen Managern genehmigt; sie sind Bestandteil der Partnerschaftvereinbarung, die bei Projektbeginn zwischen den Partnern unterzeichnet wird.

REISEKOSTEN - PERSONAL

Alle Personalkategorien (d. h. Führungskräfte, Forscher, Lehrkräfte und Ausbilder, technisches und Verwaltungspersonal), die mit den begünstigten Einrichtungen einen Arbeitsvertrag haben und am Projekt beteiligt sind, können finanzielle Unterstützung zu den Reise- und Unterhaltskosten erhalten, vorausgesetzt, dass diese für die Erreichung der Projektziele unmittelbar erforderlich sind.

Für folgende Aktivitäten sind Reisen vorgesehen:

- Aktivitäten zu Lehr- und Schulungszwecken:
- Aus- und Weiterbildung (nur förderfähig für Personal aus Partnerländern);
- Aktualisierung von Programmen und Kursen;
- Praktika in Unternehmen, Branchen und Einrichtungen (nur förderfähig für Personal aus Partnerländern);
- Treffen im Zusammenhang mit dem Projektmanagement (d. h. für Aktivitäten im Bereich Management, Koordinierung, Planung, Überwachung, und Qualitätskontrolle);
- Workshops und Besuche zu Verbreitungszwecken.

Die Dauer solcher Reisen darf einen Maximalzeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

REISEKOSTEN - STUDIERENDE

Studierende in Kurzstudiengängen, im ersten Zyklus (Bachelor oder äquivalent), im zweiten Zyklus, (Master oder äquivalent) oder dritten Zyklus (Promotionsebene), die an einer der begünstigten Einrichtungen immatrikuliert sind, können finanzielle Unterstützung zu den Reise- und Unterhaltskosten erhalten, vorausgesetzt, dass diese für die Erreichung der Projektziele unmittelbar erforderlich sind. Die Reisen Studierender müssen in einer beteiligten Organisation oder in einer anderen Organisation unter Aufsicht einer beteiligten Organisation erfolgen.

Sie müssen sich wesentlich an Studierende aus Partnerländern richten und sind für folgende Aktivitäten geplant:

Aktivität	Dauer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studienaufenthalte an einer Einrichtung in einem Partnerland; ▪ Studienaufenthalte an einer Einrichtung in einem Programmland (nur für Studierende aus Partnerländern); ▪ Teilnahme an Intensivkursen, die an einer Einrichtung aus einem Programm- oder einem Partnerland organisiert werden; ▪ Praktika in Unternehmen, Branchen und Einrichtungen in einem Partnerland; ▪ Praktika in Unternehmen, Branchen und Einrichtungen in einem Programmland (nur für Studierende aus Partnerländern); 	<p>Mindestens 2 Wochen bis max. 2 Monate</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an kurzzeitigen Aktivitäten, die mit dem Projektmanagement verbunden sind (Lenkungsausschüsse, Koordinationstreffen, Aktivitäten zu Qualitätskontrolle usw.). 	<p>maximal 1 Woche</p>

Falls der Studierende die Teilnahme an Aktivitäten plant, die nicht weiter oben beschrieben sind, ist eine vorab einzuholende Genehmigung der Exekutivagentur erforderlich.

AUSRÜSTUNG

Mit der EU-Finanzhilfe kann die Beschaffung von Ausrüstung unterstützt werden. Nur die Beschaffung von Ausrüstung, die für die Erreichung der Projektziele direkt relevant ist, kann als förderfähige Ausgabe anerkannt werden. Dies kann z. B. folgende Gegenstände umfassen: (elektronische) Bücher und Zeitschriften, Faxgeräte, Fotokopiergeräte, Computer und Peripheriegeräte (einschließlich Notebooks/Laptops und Tablets), Software, Maschinen und Ausrüstung für Unterrichtszwecke, Laborzubehör (Unterrichtszwecke), Videoprojektoren (Hardware) und Video-Präsentationen (Software), Fernsehgeräte, Installierung/Einrichtung von Kommunikationsverbindungen für Internetanschlüsse, Zugang zu Datenbanken (Bibliotheken und elektronische Bibliotheken außerhalb der Partnerschaft) und Clouds, Erhalt der Ausrüstung, Versicherung, Transport- und Installationskosten.

Ausrüstung ist ausschließlich für die Partner-Hochschuleinrichtungen vorgesehen, die an der Partnerschaft beteiligt sind und muss so schnell, wie praktisch möglich installiert werden. Die Ausrüstung muss im Inventar der Einrichtung registriert werden, in der sie installiert ist. Die Einrichtung ist der einzige Besitzer der Ausrüstung.

- Die Ausrüstung sollte zu den Projektzielen beitragen und sollte daher zu Beginn des Projektumsetzungszeitraums bzw. vorzugsweise nicht später als 4 Monate vor Projektende beschafft werden.
- In keinem Fall darf Ausrüstung für Einrichtungen/Organisationen aus einem Programmland oder für Nicht-Hochschuleinrichtungen in einem Partnerland beschafft werden.
- Die Anmietung von Ausrüstung kann als förderfähig betrachtet werden, allerdings nur in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass die Anmietung nicht über die Laufzeit des Finanzhilfivertrags fortgesetzt wird.
- In Anbetracht des besonderen Charakters von Aktionen zum Kapazitätsaufbau im Rahmen des Programms Erasmus+ werden die gesamten Beschaffungskosten für die Ausrüstung berücksichtigt und nicht die Abschreibungskosten für die Ausrüstung.

Falls Ausrüstung im Wert von über 25 000 EUR und weniger als 134 000 EUR beschafft wird, müssen die Begünstigten Angebote von mindestens drei Anbietern einholen und das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auswählen, wobei die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung der potenziellen Zulieferer einzuhalten und



Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Für Anschaffungen über 134 000 EUR ist nationales Recht anzuwenden. Die Begünstigten können die Beschaffung von Ausrüstung nicht in kleinere Verträge unterhalb des Mindestbetrags aufteilen.

Die Antragsteller sollten sich des Umstands bewusst sein, dass die Beschaffung und Bereitstellung von Ausrüstung an Einrichtungen in einem Partnerland häufig ein komplexes Verfahren darstellt und dass dies im Planungsstadium berücksichtigt werden sollte.

VERGABE VON UNTERAUFRÄGEN

Die Vergabe von Unterverträgen ist für spezifische, zeitgebundene, projektbezogene Aufgaben beabsichtigt, die nicht durch Konsortiummitglieder durchgeführt werden können und erfolgt an selbständige / freiberufliche Fachleute. Die Vergabe von Unteraufträgen an externe Organe sollte nur ausnahmsweise erfolgen. Die spezifischen Kompetenzen und insbesondere die Erfahrung, die zur Erreichung der Projektziele benötigt werden, sollten aus dem Konsortium bezogen werden und die Zusammenstellung desselben bedingen. Eine Vergabe von Unteraufträgen für Aufgaben im Rahmen des Projektmanagements ist daher nicht zulässig.

Zu den typischen Aktivitäten, die als Unteraufträge vergeben werden (vorausgesetzt, sie werden nicht durch das Personal des Begünstigten durchgeführt), gehören:

- Aktivitäten zur Evaluierung und Prüfung
- IT-Kurse
- Sprachkurse
- Druck, Veröffentlichung und Verbreitung
- Übersetzungsdienstleistungen
- Webdesign und -pflege

Die im Rahmen von Unteraufträgen zu vergebenden Aufgaben sind auf jeden Fall im Vorschlag auszuweisen (auf der Grundlage relevanter Belege, mit Angabe einer klaren Begründung, warum diese Aufgaben nicht durch die Begünstigten ausgeführt werden können). Der hierfür veranschlagte Betrag ist ins Budget aufzunehmen. Eine Vergabe von Unteraufträgen, die nicht im Budget vorgesehen ist, benötigt während der Projektumsetzung eine vorab einzuholende schriftliche Genehmigung der Agentur.

Falls Unteraufträge im Wert von über 25 000 EUR und unter 134 000 EUR vergeben werden, müssen die Begünstigten Angebote von mindestens drei Anbietern einholen und das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auswählen, wobei die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung potenzieller Zulieferer einzuhalten und Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Für Anschaffungen über 134 000 EUR ist nationales Recht anzuwenden. Die Begünstigten können die Beschaffung von Dienstleistungen nicht in kleinere Verträge unterhalb des Mindestbetrags aufteilen.

Die Vergabe von Unteraufträgen muss auf der Grundlage eines Vertrages erfolgen, in dem die durchzuführende Aufgabe und der Zeitraum ausgeführt werden. Der Vertrag muss das Datum, die Projektnummer sowie die Unterschrift beider Parteien aufweisen.

Das Personal von Mitbegünstigten darf im Rahmen des Projekts nicht als Unterauftragnehmer auftreten.

Die Reise- und Unterkunftskosten von Unterauftragnehmern sind im Budget unter der Finanzplanrubrik „Vergabe von Unteraufträgen“ zu verbuchen und mit den entsprechenden Belegen zu versehen.

2. FINANZBERICHTE UND ENDBERECHNUNG DER FINANZHILFE

Für jedes Projekt wird das vorgesehene Budget in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt und ist gemäß den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung zu verwenden. Projekte können eine Finanzrubrik durch Übertragung aus einer anderen Finanzrubrik ohne vorherige Genehmigung bis zu 10 % erweitern, sogar dann, wenn der erhöhte Betrag die Bezugshöchstgrenzen für Personal, Ausstattung und Untervertragsvergabe überschreitet.

Anträge zur Erhöhung von Finanzrubriken um über 10 % müssen der Agentur in schriftlicher Form übermittelt werden und haben eine Änderung zur Folge. Falls infolge des Anstiegs die Bezugshöchstgrenzen der Kosten für Personal, Ausrüstung und die Vergabe von Unteraufträgen überschritten werden, wird der Antrag abgelehnt.

Im Rahmen der Berichterstattung benötigt die Exekutivagentur von den Partnern für statistische Zwecke Informationen zu der Kofinanzierung.

PERSONALKOSTEN

Im Rahmen von finanziellen Bewertungen bzw. Prüfungen müssen die Begünstigten in der Lage sein, Folgendes zu rechtfertigen / nachzuweisen:

- das Bestehen eines formalen Vertragsverhältnisses zwischen dem Angestellten und dem Arbeitgeber.
- das angegebene Arbeitsaufkommen ist identifizierbar und überprüfbar. Es sind Nachweise für die durchgeführten Arbeiten und die auf das Projekt verwendete Zeit erforderlich (z. B. Anwesenheitslisten, nachweisbare Ergebnisse / Produkte, obligatorische Zeiterfassungsbögen);
- es werden keine Nachweise für die Höhe der Ausgaben verlangt.

Im Rahmen der Finanzberichterstattung muss den Projektkonten für jede im Rahmen des Projekts beschäftigte Person eine ordnungsgemäß ausgefüllte Vereinbarung beigefügt und vom Koordinator als Belegdokument aufbewahrt werden. Die Vereinbarungen sind von der betroffenen Person zu unterzeichnen und anschließend von der zuständigen Person (z. B. dem Dekan) in der Einrichtung, in der diese Person normalerweise beschäftigt ist, zu unterzeichnen und abzustempeln. Für Personal, das verschiedene Aufgabenkategorien durchführt, muss für jeden Aktivitätstyp eine separate Vereinbarung unterzeichnet werden.

Zusätzlich sind den Personalvereinbarungen jeweils Zeiterfassungsbögen beizufügen. Diese müssen aufführen:

- das Datum, an dem die Dienstleistung bereitgestellt wurde,
- die Anzahl der Tage, die an diesen Daten gearbeitet wurde und
- die im Hinblick auf den Aktivitätsplan durchgeführten Aufgaben (kurze Beschreibung).

Die Zeiterfassungsbögen sind von der betroffenen Person zu unterzeichnen und anschließend von der zuständigen Person in der Einrichtung, in der diese Person normalerweise beschäftigt ist, zu unterzeichnen und abzustempeln. Belegdokumente sollten nicht mit dem Finanzbericht bei Projektende eingereicht werden. Die Personalvereinbarungen (mit den entsprechenden Zeiterfassungsbögen) sollten mit den Projektkonten aufbewahrt werden.

In dieser Phase verifiziert die Exekutivagentur die Förderfähigkeit der umgesetzten Aktivitäten auf der Basis des vom Koordinator eingereichten Berichts (siehe Anhang zu der Finanzhilfevereinbarung „Abschlussbericht“). Falls zu einem bestimmten Punkt Zweifel bestehen, kann die Agentur die Übermittlung aller Belegdokumente anfordern.

Der tatsächliche EU-Beitrag wird für das Gesamtprojekt neu berechnet. Dies erfolgt auf der Grundlage der Kosten je Einheit, die für die tatsächlich mobilisierten menschlichen Ressourcen anfallen. Der EU-Beitrag zu den Personalkosten kann nicht 110 % des Gesamtbetrags überschreiten, der in der Finanzhilfevereinbarung oder ihren Änderungen aufgeführt ist.

REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN

Im Rahmen von finanziellen Bewertungen bzw. Prüfungen müssen die Begünstigten in der Lage sein, Folgendes zu rechtfertigen / nachzuweisen:

- die Reisen stehen in direkter Verbindung mit spezifischen und klar identifizierbaren projektbezogenen Aktivitäten;
- die Reisen haben tatsächlich stattgefunden (Boardingkarte, Hotelrechnungen, Anwesenheitslisten usw.). Es werden keine Nachweise für die tatsächlichen Reise- und Aufenthaltskosten verlangt.

Im Rahmen der Finanzberichterstattung muss den Projektkonten für jede Reise ein individueller Mobilitätsbericht beigefügt und vom Koordinator als Belegdokument aufbewahrt werden. Jedem Mobilitätsbericht ist die entsprechende Belegdokumentation (z. B. Fahrkarte, Boardingkarte, Rechnungen, Quittungen, Anwesenheitslisten) beizufügen, um nachzuweisen, dass die Reise tatsächlich erfolgt ist. Es ist nicht erforderlich, die tatsächlichen Reisekosten nachzuweisen.

Belegdokumente sollten nicht mit dem Finanzbericht bei Projektende eingereicht werden. Die individuellen Mobilitätsberichte sollten jedoch mit den Projektkonten aufbewahrt werden.

In dieser Phase verifiziert die Exekutivagentur die Förderfähigkeit der umgesetzten Aktivitäten auf der Basis des vom Koordinator eingereichten Berichts (siehe Anhang zu der Finanzhilfevereinbarung „Abschlussbericht“). Falls zu einem bestimmten Punkt Zweifel bestehen, kann die Agentur die Übermittlung aller Belegdokumente anfordern.

Der tatsächliche EU-Beitrag wird für das Gesamtprojekt neu berechnet. Dies erfolgt auf der Grundlage der Kosten je Einheit, die für die tatsächlich mobilisierten menschlichen Ressourcen anfallen. Der EU-Beitrag zu den Personalkosten kann 110 % des Gesamtbetrags, der in der Finanzhilfevereinbarung oder ihren Änderungen aufgeführt ist, nicht überschreiten.

AUSRÜSTUNG

Im Rahmen von finanziellen Bewertungen bzw. Prüfungen müssen die Begünstigten in der Lage sein, folgende Elemente zu rechtfertigen / nachzuweisen:

- die geltend gemachten Kosten sind identifizierbar und kontrollierbar und wurden insbesondere in der Buchführung des Begünstigten erfasst;
- die Ausrüstung ist im Inventar der entsprechenden Einrichtung registriert.

Belegdokumente sollten nicht mit dem Finanzbericht eingereicht werden. Folgende Unterlagen sollten allerdings mit den Projektkonten aufbewahrt werden:

- Rechnung(en) für die beschaffte Ausrüstung (bitte beachten Sie, dass Bestellformulare, pro-forma Rechnungen, Kostenvoranschläge oder Schätzung nicht als Nachweis für Ausgaben anerkannt werden);
- bei einer Überschreitung der Obergrenze von 25 000 EUR die Dokumentation über das Ausschreibungsverfahren; in solchen Fällen können die Begünstigten die Beschaffung von Ausrüstung nicht in kleinere Verträge mit niedrigeren Einzelbeträgen aufteilen.

Im Rahmen der Finanzberichterstattung vermerkt die Exekutivagentur die auf dem Abschluss (Ausgabenliste) basierenden Ausgaben (siehe Anhang zu der Finanzhilfevereinbarung „Abschlussbericht“). Der Abschluss wird vom Koordinator eingereicht. Das Personal der Exekutivagentur überprüft diese Listen sorgfältig auf die Förderfähigkeit der Ausgaben. Falls zu einem bestimmten Punkt Zweifel bestehen, kann die Agentur die Übermittlung aller Belegdokumente anfordern.

Bitte beachten Sie jedoch für den Fall, dass der Gesamtwert der Rechnungsbeträge 25 000 EUR übersteigt, die Kopien (nicht die Originale) der Rechnungen und der Vergleichsangebote als Belegdokumente zusammen mit dem Finanzbericht einzureichen sind. In dieser Phase dürfen die förderfähigen Kosten für die Ausrüstung 110 % des Gesamtbetrags überschreiten, der in der Finanzhilfevereinbarung oder ihren Änderungen für die Ausrüstung aufgeführt ist.

VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Im Rahmen von finanziellen Bewertungen bzw. Prüfungen müssen die Begünstigten in der Lage sein, Folgendes zu rechtfertigen / nachzuweisen:

- das Bestehen eines formalen Vertrags;
- die geltend gemachten Kosten sind identifizierbar und kontrollierbar und insbesondere in der Buchführung des Begünstigten erfasst;

Belegdokumente sollten nicht mit dem Finanzbericht eingereicht werden. Folgende Unterlagen sollten allerdings mit den Projektkonten aufbewahrt werden:

- Rechnungen, Unteraufträge und Kontoauszüge;
- bei Reiseaktivitäten des Unterauftragnehmers, individuelle Mobilitätsberichte (Anhang) mit allen Kopien von Fahrkarte, Boardingkarte, Rechnungen, Quittungen bzw. für eine Pkw-Reise eine Kopie der internen Regelung für die Erstattung pro km. Mit der Belegdokumentation sollen die tatsächlichen Reisekosten und der Umstand nachgewiesen werden, dass die Reise tatsächlich stattgefunden hat.
- bei einer Überschreitung der Obergrenze von 25 000 EUR die Dokumentation über das Ausschreibungsverfahren; in solchen Fällen können die Begünstigten die Beschaffung von Ausrüstung nicht in kleinere Verträge mit niedrigeren Einzelbeträgen aufteilen.

Im Rahmen der Finanzberichterstattung vermerkt die Exekutivagentur die auf dem Abschluss (Ausgabenliste) basierenden Ausgaben. Der Abschluss wird vom Koordinator eingereicht. Das Personal der Exekutivagentur überprüft diese Listen sorgfältig auf die Förderfähigkeit der Ausgaben. Falls zu einem bestimmten Punkt Zweifel bestehen, kann die Agentur die Übermittlung aller Belegdokumente anfordern.

Bitte beachten Sie jedoch für den Fall, dass der Gesamtwert des Unterauftrags 25 000 EUR übersteigt, die Kopien (nicht die Originale) des Unterauftrags, der Rechnungen und der Vergleichsangebote als Belegdokumente zusammen mit dem Finanzbericht einzureichen sind. Der EU-Beitrag zu den förderfähigen Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen darf nicht 110 % des Gesamtbetrags überschreiten, der in der Finanzhilfevereinbarung oder ihren Änderungen für die Vergabe von Unteraufträgen aufgeführt ist.

ENDBERECHNUNG DER FINANZHILFE

Im Rahmen der Finanzberichterstattung wird der EU-Beitrag für das Gesamtprojekt neu berechnet. Dies erfolgt auf der Grundlage der Kosten je Einheit (für Gehälter, Reise- und Aufenthaltskosten) und der tatsächlichen Kosten (für die Ausrüstung und die Vergabe von Unteraufträgen) für die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten. Der EU-Beitrag zu den verschiedenen Finanzrubriken darf nicht 110 % des Gesamtbetrags überschreiten, der in der Finanzhilfevereinbarung oder ihren Änderungen aufgeführt ist.

3. ANDERE REGELN FÜR DIE MOBILITÄT VON STUDIERENDEN UND PERSONAL (SPEZIELLER MOBILITÄTSBEREICH)

VOR DURCHFÜHRUNG DER MOBILITÄTSAKTIVITÄT

a. INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

Die Hochschuleinrichtungen verpflichten sich, alle Grundsätze der Charta zu beachten, um für hochwertige Mobilitätsangebote zu sorgen und zu „gewährleisten, dass Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben“. Dazu können vorhandene Sprachlernrichtungen in den Hochschuleinrichtungen genutzt werden.

In allen Fällen werden die Begünstigten vertraglich zu der Erbringung hochwertiger Dienstleistungen verpflichtet. Ihre Leistung wird im Rahmen der allgemeinen Überwachung von Kapazitätsaufbauprojekten überwacht; die Rückmeldungen von Studierenden und Personal über das Mobility Tool+ werden ebenfalls berücksichtigt.

Folglich erfolgen Mobilitätsaktivitäten für Studierende und Personal im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen. Bei Mobilitätsaktivitäten im Austausch zwischen Programm- und Partnerländern werden in dieser interinstitutionellen Vereinbarung die allgemeinen Grundsätze einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung beschrieben, auf die sich beide Seiten verpflichten.

Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung können auch Mobilitätsaktivitäten Studierender zu Praktikumszwecken und/oder Mobilitätsaktivitäten von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken sein, die darauf beruhen, dass die Partnerinstitutionen ihnen bekannte aufnehmende Unternehmen bzw. Organisationen in ihrem Land vermitteln.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die Einrichtungen wirksame Verfahren und Regelungen eingerichtet haben, um die Sicherheit und den Schutz ihrer Projektteilnehmer zu fördern und sicherzustellen. Diesbezüglich müssen alle Studierenden und Mitarbeiter gegen die Risiken in Verbindung mit ihrer Teilnahme an den betreffenden Aktivitäten versichert sein. Es steht den Projektträgern frei, je nach Projekttyp und je nach auf nationaler Ebene verfügbaren Versicherungsangeboten die am besten geeignete Versicherung auszuwählen. Projektspezifische Versicherungen sind nicht erforderlich, wenn die Veranstalter bereits eine allgemeine Versicherung zum Schutz der Teilnehmer abgeschlossen haben.

In jedem Fall müssen folgende Versicherungen gegeben sein:

- ggf. Reiseversicherung (u. a. gegen Beschädigung oder Verlust des Gepäcks),
- Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- oder Privathaftpflicht),
- Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit),
- Lebensversicherung (einschließlich Rückführung bei Projekten im Ausland).

b. MOBILITY TOOL+

Frühestens bei der Auswahl der Teilnehmer und spätestens vor dem Start der Mobilität der Teilnehmer muss die begünstigte Organisation im Mobility Tool+ allgemeine Informationen über die Teilnehmer und den beabsichtigten Typ der Mobilitätsaktivität dokumentieren (Name des Teilnehmers, aufnehmende Organisation, Dauer der Mobilitätsaktivität usw.). Das Mobility Tool+ unterstützt die Begünstigten bei der Verwaltung der Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+. Die begünstigte Organisation ist auch für die Aktualisierung des Mobility Tool+ zuständig, d. h. sämtliche Änderungen hinsichtlich der Teilnehmer oder der Aktivitäten während der Dauer eines Mobilitätsprojekts sind zu erfassen. Begünstigte können mithilfe des Mobility Tool+ vorausgefüllte Berichte auf Basis der von ihnen bereitgestellten Informationen erstellen. Das Mobility Tool+ erzeugt außerdem Berichtformulare, die von den Teilnehmern der Mobilitätsaktivitäten auszufüllen sind. Weitere Informationen über das Mobility Tool+ und über Zugangsmöglichkeiten zum Mobility Tool+ sind der zwischen der EACEA und dem Begünstigten geschlossenen Finanzhilfvereinbarung zu entnehmen.

c. BEDINGUNGEN UNTER DENEN STUDIERENDE TEILNEHMEN KÖNNEN

- AUSWAHL

Studierende bewerben sich bei der Partnerschaft, die die Teilnehmer der Mobilitätsaktionen auswählt. Die Auswahl der Studierenden und das Verfahren zur Bewilligung von Finanzhilfen müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein, und die betreffenden Unterlagen müssen allen am Auswahlprozess Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Die Hochschuleinrichtungen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der Studierenden eingeladen werden können.

Die Auswahlkriterien, beispielsweise: Studienleistungen der Kandidaten, frühere Mobilitätserfahrungen, die Motivation und Vorerfahrungen mit dem Aufnahmeland (d. h. Nutzen für das Herkunftsland usw.) werden veröffentlicht.

Ausgewählte Studierende sollten von der entsendenden Einrichtung die Erasmus+-Studierendencharta erhalten, in der die Rechte und Pflichten der Studierenden im Hinblick auf den Studiums- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland beschrieben und die verschiedenen Schritte vor, nach und während der Mobilitätsphase erläutert werden.

- VEREINBARUNG MIT DEN STUDIERENDEN

Vor der Abreise muss jeder ausgewählte Student eine Vereinbarung unterzeichnen, die u. a. eine „Lernvereinbarung“ beinhaltet. In dieser Lernvereinbarung wird das zwischen dem Studierenden, der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation für das Studium und/oder das Praktikum vereinbarte Programm beschrieben. Die Lernvereinbarung legt die Lernziele für die Lernphase im Ausland fest und enthält Bestimmungen zur förmlichen Anerkennung der Lernergebnisse. Außerdem wird in der Vereinbarung der Ort genannt, an dem das Studium und/oder Praktikum im Ausland durchgeführt werden soll. In der Lernvereinbarung sollten die entsendende Einrichtung und der Studierende ebenfalls das Niveau der Sprachkenntnisse festlegen (Hauptsprache im Unterricht oder am Arbeitsplatz), das die Studierenden zu Beginn des Studienaufenthalts/Praktikums erreichen müssen. Dabei sind das in der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung empfohlene Niveau bzw. bei Praktika die Erwartungen des Unternehmens zu berücksichtigen. Gegebenenfalls trifft die entsendende Einrichtung mit dem Studierenden eine Vereinbarung über die zu gewährende Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung, die angesichts der jeweiligen Anforderungen am besten dazu beitragen kann, dass der Studierende das vereinbarte Niveau erreicht.

- FINANZHILFEN FÜR STUDIERENDE

Mit Unterzeichnung der Lernvereinbarung erlangen die Studierenden Anspruch auf ein EU-Stipendium für die Dauer ihres Studiums oder Praktikums im Ausland. Studierende können ergänzend zur EU-Förderung eine regionale, nationale oder sonstige Finanzhilfe erhalten, die von einer anderen Organisation verwaltet wird (z. B. von einem Ministerium oder von Regionalbehörden).

Studierende, die an einem speziellen Mobilitätsbereich zum Kapazitätsaufbau teilnehmen, sind von Studiengebühren, Einschreibe- und Prüfungsgebühren und Gebühren für den Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen in der aufnehmenden Einrichtung befreit. Geringe Gebühren können etwa für Versicherungen, für die Tätigkeit von Studierendenausschüssen und für die Nutzung verschiedener Ausrüstungen (Fotokopien, Laborausrüstungen usw.) berechnet werden. Im Zusammenhang mit der Organisation oder Verwaltung der betreffenden Mobilitätsphasen dürfen entsandten Studierenden keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten in Rechnung gestellt werden.

Außerdem muss der Anspruch auf Finanzhilfen oder ein Darlehen, die den Studierenden für das Studium in der jeweiligen Herkunftseinrichtung gewährt wurden, während des Auslandsaufenthalts erhalten bleiben.

Studierende, die an einem speziellen Mobilitätsbereich zum Kapazitätsaufbau teilnehmen können nicht gleichzeitig Begünstigte anderer EU-Finanzhilfen sein.

d. BEDINGUNGEN UNTER DENEN LEHRKRÄFTE UND SONSTIGES PERSONAL TEILNEHMEN KÖNNEN

- AUSWAHL

Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter, die an einem speziellen Mobilitätsbereich zum Kapazitätsaufbau teilnehmen, müssen von der entsendenden Organisation in fairer und transparenter Weise ausgewählt werden. Vor ihrer Abreise müssen sie mit der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung bzw. mit dem entsendenden und dem aufnehmenden Unternehmen eine Vereinbarung über ein Mobilitätsprogramm getroffen haben.

Die zuständige Organisation wählt die Lehrkräfte und das sonstige Organisationspersonal aus. Das Auswahl- und das Vergabeverfahren müssen fair, transparent, kohärent und ordnungsgemäß dokumentiert sein; außerdem müssen die betreffenden Informationen für alle am Auswahlprozess beteiligten Parteien zugänglich sein. Die Auswahlkriterien (beispielsweise die vorrangige Berücksichtigung von Mitarbeitern, die zum ersten Mal ins Ausland gehen, oder Beschränkungen der möglichen Anzahl an Mobilitätsaktivitäten pro Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitraum) werden veröffentlicht.

Die Organisationen unternehmen die erforderlichen Schritte, um Interessenkonflikte bei Personen zu vermeiden, die zur Mitwirkung in den Gremien oder am Verfahren zur Auswahl der einzelnen Begünstigten eingeladen werden können.

Wenn Mitarbeiter eines Unternehmens in eine Hochschuleinrichtung entsandt werden sollen, übermittelt die

Hochschuleinrichtung den betreffenden Mitarbeitern eine Einladung.

- MOBILITÄTSVEREINBARUNG

Die Auswahl des Hochschulpersonals erfolgt durch die entsendende Einrichtung nach dem Entwurf eines Mobilitätsprogramms, den die betreffenden Mitarbeiter nach einer Konsultation mit der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen vorgelegt haben. Vor der Abreise wird die endgültige Fassung des Mobilitätsprogramms von der entsendenden Einrichtung bzw. dem entsendenden Unternehmen und von der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen förmlich vereinbart (entweder in entsprechenden Schreiben oder auf elektronischem Wege).

Die entsendende Einrichtung bzw. das entsendende Unternehmen und die aufnehmende Einrichtung bzw. das aufnehmende Unternehmen sind für die Qualität der Mobilitätsphase im Ausland verantwortlich.

NACH DER MOBILITÄTSPHASE

a. ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

Zum Ablauf der Mobilitätsphase im Ausland muss die aufnehmende Einrichtung bzw. das aufnehmende Unternehmen dem Studierenden und seiner Hochschuleinrichtung eine Studienabschrift oder eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum (Arbeitszeugnis) aushändigen, in der (dem) die Ergebnisse des vereinbarten Programms bestätigt werden.

Im Anschluss an eine Mobilitätsphase muss die entsendende Einrichtung die im Ausland durch formales Lernen erworbenen (und durch Leistungspunkte oder in vergleichbarer Weise dokumentierten) neuen Kompetenzen (ggf. einschließlich geleisteter Praktika) sowie Nachweise und Ergebnisse im Zusammenhang mit nichtformalem und informellem Lernen außerhalb der Bildungseinrichtungen oder des Arbeitsplatzes (im Diplomzusatz) anerkennen.

Im Hinblick auf die Mobilität ihres Personals sollten die entsendenden Einrichtungen sicherstellen, dass die Lernergebnisse der beteiligten Mitarbeiter ordnungsgemäß anerkannt und verbreitet und innerhalb der Einrichtung in großem Umfang genutzt werden.

b. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende des Auslandsaufenthaltes müssen alle Studierenden und alle Mitarbeiter, die an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Abschlussbericht erstellen und vorlegen. Bei Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten muss der Bericht auch eine qualitative Bewertung der sprachlichen Unterstützung während der Mobilitätsphase enthalten.

Studierende und Mitarbeiter, die den Bericht nicht vorlegen, können von der Partnerschaft verpflichtet werden, die gewährte EU-Finanzhilfe teilweise oder vollständig zurückzuzahlen. Auf eine Wiedereinziehung wird verzichtet, wenn ein Studierender oder ein Mitarbeiter die vorgesehenen Aktivitäten im Ausland wegen höherer Gewalt nicht durchführen konnte. Entsprechende Fälle sind von der Partnerschaft bei der EACEA mitzuteilen.

4. SONSTIGE WICHTIGE REGELN UND BEDINGUNGEN

PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG

Die detaillierten Modalitäten für die Umsetzung des Projekts müssen von den Partnern bewilligt werden und in einer Partnerschaftsvereinbarung, die zu Projektbeginn zu unterzeichnen ist, formalisiert werden.

Eine Kopie der Partnerschaftsvereinbarung ist der Exekutivagentur innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung vorzulegen.

Diese Partnerschaftsvereinbarung muss die verschiedenen finanziellen, technischen und rechtlichen Aspekte abdecken, die mit der Umsetzung des Projekts verbunden sind, einschließlich:

- Funktionen und Zuständigkeiten der Partner;
- Budgetinformationen (Kofinanzierung, Aufschlüsselung des Budgets nach Aktivität und Partner, Modalitäten für die Übertragung von Mitteln usw.);
- Entschädigungsverfahren für das Personal;
- Modalitäten für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten;
- Mechanismen zur Berichterstattung;
- Mechanismen zur Konfliktbewältigung usw.

ZUSAMMENSETZUNG UND MODIFIKATION DER TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN

Sämtliche Vorschläge zur Projektmodifizierung müssen von den Begünstigten gemeldet werden und benötigen eine vorab einzuholende Genehmigung der Exekutivagentur. Für die verschiedenen Modifizierungen einer Projektpartnerschaft sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Um einen Kobegünstigten hinzuzufügen, sind die Unterzeichnung eines Mandats zwischen dem Koordinator und dem neuen Kobegünstigten sowie Bewilligungsschreiben von allen anderen Kobegünstigten, die vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen sind, erforderlich. Diese sollten dem Koordinator zusammen mit dem Antrag übermittelt werden.
- Der Austritt eines Kobegünstigten erfordert eine schriftliche Erklärung des Koordinators und ein Austrittsschreiben des entsprechenden Kobegünstigten, das vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Falls die Mindestanforderungen an eine Partnerschaft nicht länger erfüllt sind, behält sich die Exekutivagentur das Recht vor, über die Weiterführung der Vereinbarung zu entscheiden.
- Änderungen bezüglich der Kontaktperson für den Koordinator erfordern die schriftliche Bestätigung, die durch die neue Kontaktperson, den gesetzlichen Vertreter und die ehemalige Kontaktperson des Koordinators zu unterzeichnen ist.

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Zusätzlich zu den in Anhang C aufgeführten nicht förderfähigen Kosten, können folgende Kosten nicht geltend gemacht werden: Kapazitätsaufbauprojekte:

- Ausrüstung, wie: Möbel, Motorfahrzeuge, Ausrüstung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, Telefone, Mobiltelefone, Alarmsysteme und Diebstahlsicherungssysteme;
- Kosten für Räumlichkeiten (Beschaffung, Heizung, Unterhalt, Reparaturen usw.);
- Kosten in Verbindung mit Immobilienerwerb;
- Abschreibungskosten.

OBLIGATORISCHE EXTERNE PRÜFUNG (PRÜFBESCHEINIGUNG)

Ein externer Prüfbericht (Prüfung Typ II) für den Finanzbericht der Aktion und die zugrundeliegenden Konten ist zusammen mit dem Finanzbericht und den erforderlichen Belegdokumenten einzureichen.

Der Zweck der Prüfung besteht darin, der Exekutivagentur eine angemessene Versicherung bereitzustellen, dass die im Finanzbericht ausgewiesenen Kosten und die Einnahmen gemäß den entsprechenden rechtlichen und finanziellen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung verbucht wurden.

Den Begünstigten steht es frei, einen qualifizierten externen Prüfer und die entsprechende externe Revisionsstelle zu wählen, vorausgesetzt, dass folgende kumulativen Anforderungen eingehalten werden:

- der externe Prüfer muss vom Begünstigten unabhängig sein;
- der externe Prüfer muss für die Durchführung von Abschlussprüfungen von Buchungsdokumenten in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen oder mit der Gesetzgebung der Europäischen Union zur Änderung dieser Richtlinie qualifiziert sein.

Ein in einem Drittland niedergelassener Begünstigter muss die entsprechenden nationalen Vorschriften im Prüfbereich erfüllen.

BELEGDOKUMENTE

Falls erforderlich, müssen leserliche Kopien (keine Originale) der Belegdokumente eingereicht werden. Falls zu einem bestimmten Punkt Zweifel bestehen, kann die Agentur die Übermittlung aller Belegdokumente anfordern.

Die Einreichung der erforderlichen Belegdokumente ist ein wesentlicher Bestandteil der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen und falls versäumt wird, eines oder mehrere Dokumente einzureichen, kann dies dazu führen, dass die Erstattung der entsprechenden Kosten gefordert wird.

Für Unteraufträge und Rechnungen, die 25 000 EUR überschreiten, sind Kopien mit dem Abschlussbericht einzureichen.

Im Rahmen der Beschaffung von Ausrüstung und Dienstleistungen in einer Höhe von über 25 000 EUR sind von mindestens drei Anbietern Angebote einzuholen.

ANHANG II – VERBREITUNG UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE

Ein praktischer Leitfaden für Begünstigte

EINLEITUNG

Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen sind eine Möglichkeit zur Darstellung der im Rahmen von Erasmus+-Projekten geleisteten Arbeit. Durch die Weitergabe von Ergebnissen, Erfahrungen, Resultaten und Erkenntnissen über die teilnehmenden Organisationen hinaus kommt mit EU-Mitteln finanzierte Arbeit einer umfassenderen Gemeinschaft zugute. Außerdem werden die Bemühungen der jeweiligen Organisationen um die Verwirklichung der Ziele des Programms Erasmus+ unterstützt, das der Verbindung zwischen dem Programm und konkreten Maßnahmen fundamentale Bedeutung beimisst. Insoweit stellt jedes der im Rahmen des Programms unterstützten Projekte einen Schritt auf dem Weg zur Erreichung der allgemeinen Programmziele zur Verbesserung und Modernisierung der Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend dar.

Je nach Projekt werden unterschiedliche Verbreitungsmaßnahmen durchgeführt; dabei ist zu prüfen, welche Art von Verbreitungsmaßnahmen für die teilnehmenden Organisationen jeweils am besten geeignet ist. Die Partner kleinerer Projekte sollten ihre Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung entsprechend dem Umfang ihrer Aktivität gestalten. Bei einem Mobilitätsprojekt werden andere Anforderungen an die Verbreitungsmaßnahmen gestellt werden als bei einem Partnerschaftsprojekt. Das Ausmaß der Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten erhöht sich entsprechend dem Umfang und der strategischen Bedeutung der Projekte. Bei der Antragstellung werden die Antragsteller aufgefordert, die beabsichtigten oder geplanten Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten zu erläutern, und nach Auswahl eines Vorschlags sind die Begünstigten verpflichtet, die betreffenden Maßnahmen auch tatsächlich durchzuführen.

Abschnitt 1 beschreibt einige Schlüsselbegriffe und erläutert, was durch die Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen erreicht werden kann und wie die betreffenden Aktivitäten zur Verwirklichung der Gesamtziele der Projekte beitragen.

Abschnitt 2 erläutert die Anforderungen an Erasmus+-Begünstigte in Bezug auf die Verbreitung und die Nutzung von Ergebnissen.

1. Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse: was, warum, wer, wann, wo und wie ?

- WAS IST MIT DEN BEGRIFFEN „VERBREITUNG“ UND „NUTZUNG“ GEMEINT?

Die **Verbreitung** von Projektergebnissen ist ein geplanter Prozess der Bekanntmachung und Information über Ergebnisse und Initiativen aus Aktivitäten, und zwar gegenüber „Schlüsselakteuren“ (s. auch „Welche Zielgruppen sind vorgesehen“). Dissemination von Ergebnissen erfolgt durch Verfügbarmachung von Erkenntnissen und Initiativen. Im Programm Erasmus+ ist damit die möglichst weit reichende Bekanntmachung von Ergebnissen und Erfolgen des Projekts gemeint. Dritte werden auf das Projekt aufmerksam gemacht. Dadurch wird eine Wirkung auf das künftige Verhalten anderer Organisationen erzielt und das Profil der Organisation geschärft, die das jeweilige Projekt durchführt. Um Ergebnisse wirksam zu verbreiten, muss zu Beginn eines Projekts ein geeigneter Prozess entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Form der Verbreitung der Projektergebnisse sowohl während des Finanzierungszeitraums als auch im Anschluss an den Finanzierungszeitraum geklärt werden (warum, was, wie, wann, für wen und wo).

Nutzung ist einerseits (a) ein geplanter Prozess der Übertragung der erfolgreichen Ergebnisse der Programme und Initiativen an die entsprechenden Entscheidungsträger in geregelten lokalen, regionalen, nationalen oder europäischen Systemen und andererseits (b) ein geplanter Prozess der Überzeugung einzelner Endanwender mit dem Ziel, dass diese die Ergebnisse von Programmen und Initiativen übernehmen und/oder anwenden. Im Rahmen von Erasmus+ bedeutet dies, dass das Potenzial der finanzierten Aktivitäten möglichst gut ausgeschöpft werden muss, damit die Ergebnisse auch über die Dauer eines Projekts hinaus genutzt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Projekte im Rahmen eines internationalen Programms zur Förderung lebenslangen Lernens und zur Unterstützung der europäischen Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollten so gestaltet werden, dass sie an die Bedürfnisse Dritter angepasst, auf neue Bereiche übertragen, nach Ablauf des Finanzierungszeitraums aufrechterhalten oder zur Beeinflussung künftiger politischer Strategien und Praktiken verwendet werden können.

Verbreitung und Nutzung sind folglich getrennte, aber eng miteinander verbundene Vorgänge.

WAS IST MIT „ERGEBNISSE DER AKTIVITÄT“ GEMEINT?

Ergebnisse sind die erreichten Leistungen europäischer Aktivitäten oder Projekte, die mit EU-Mitteln gefördert wurden. Die Art der Ergebnisse hängt vom jeweiligen Projekttyp ab. Ergebnisse können als (a) Outputs) oder (b) Resultate klassifiziert werden:

a) Output: ein materielles Erzeugnis, das mit einem bestimmten Projekt hervorgebracht wird und quantifizierbar ist; Outputs können zugängliche Produkte wie z. B. Curricula, Studien, Berichte, Materialien, Veranstaltungen oder Websites sein;

b) Resultat: ein immaterieller Mehrwert, der durch die Erreichung der Ziele und Vorgaben des Projekts hervorgebracht wird. Gewöhnlich ist ein solcher Mehrwert nicht quantifizierbar, ob er nun konkrete Ereignisse und Aktionen wie Ausbildungen, Ausbildungsplattformen, Inhalte oder Methoden oder, in abstrakterer Weise, Folgen wie eine von den Teilnehmern, Partnern oder anderen am Projekt beteiligten Interessenträgern gewonnene höhere Sensibilität oder erworbene, größere Fertigkeiten, verbesserte Fähigkeiten, Wissen und Erfahrung umfasst.

WAS IST MIT DEN BEGRIFFEN „WIRKUNG“ UND „NACHHALTIGKEIT“ GEMEINT?

Als **Wirkung** werden die Auswirkungen einer durchgeführten Aktivität und ihrer Ergebnisse auf Menschen, Verfahren, Organisationen und Systeme bezeichnet. Pläne zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen können dazu beitragen, die Wirkung der entwickelten Aktivitäten zu maximieren und größtmögliche Wirkung auf die unmittelbar Beteiligten sowie auf Partner in künftigen Jahren zu erzielen. Vorteile für andere Akteure sollten ebenfalls berücksichtigt werden, um eine möglichst große Wirkung zu erreichen und das Potenzial eines Projekts möglichst gut auszuschöpfen.

Die **Nachhaltigkeit** eines Projekts äußert sich in der Möglichkeit zur Aufrechterhaltung und Nutzung der Ergebnisse über den jeweiligen Finanzierungszeitraum hinaus. Die Projektergebnisse können dann (u. U. durch kommerzielle Verwertung, Akkreditierung oder Integration („Mainstreaming“)) längerfristig genutzt und verwertet werden. Möglicherweise sind nicht alle Bestandteile eines Projekts oder der erzielten Ergebnisse nachhaltig. Wichtig ist, dass die Verbreitung und Nutzung als Prozess betrachtet wird, der über die Laufzeit eines Projekts hinaus in die Zukunft reicht.

WELCHE ALLGEMEINEN UND KONKRETEN ZIELE WERDEN MIT DER VERBREITUNG UND NUTZUNG VERFOLGT?

Das erste Ziel von Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung besteht in der Bekanntmachung und Integration von Projektergebnissen. Das zweite Ziel besteht darin, die Einführung und Gestaltung politischer Maßnahmen und Systeme auf nationaler und auf europäischer Ebene zu unterstützen. Die Begünstigten sollten eigene Wege zur Erreichung dieses Ziels entwickeln. Die Entwicklung von Ideen zur Verbreitung und Nutzung der erzielten Ergebnisse ist für alle im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Projekte wichtig. Art und Intensität der Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten sollten im Verhältnis zu den besonderen Anforderungen und zum Typ des entwickelten Projekts stehen und entsprechend angepasst werden. Unter anderem sollte berücksichtigt werden, ob ein Projekt prozessorientiert oder auf die Erzielung konkreter Ergebnisse ausgerichtet ist, ob das Projekt isoliert oder im Rahmen einer umfassenderen Initiative durchgeführt wird, ob das Projekt von großen oder kleinen teilnehmenden Organisationen entwickelt wird usw.. Die teilnehmenden Organisationen sollten die allgemeinen und konkreten Ziele der Aktivitäten und Planungen erörtern; anschließend sollten sie die besten Aktivitäten und Ansätze auswählen und die anstehenden Aufgaben untereinander unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des jeweiligen Projekts auf die Partner verteilen.

Bei strukturierten Kooperationsprojekten wie z. B. strategischen Partnerschaften, Wissensallianzen, Sportprojekten, Kooperationspartnerschaften und Projekten zum Kapazitätsaufbau sollte ein guter Verbreitungs- und Nutzungsplan messbare und realistische Ziele vorsehen, einen Zeitplan vorgeben und Regelungen für Ressourcen beinhalten, die bei den durchzuführenden Aktivitäten zum Einsatz kommen sollen. Die Einbeziehung von Zielgruppen in die Aktivitäten wird ebenfalls zur größtmöglichen Nutzung der Projektergebnisse beitragen. Wichtig ist, dass eine geeignete Strategie entwickelt wird, da die Kommunikation mit den jeweiligen Zielgruppen in erster Linie von der gewählten Strategie bestimmt wird. Diese Anforderung besteht bei Mobilitätsprojekten nicht. Die Organisatoren eines Projekts werden jedoch aufgefordert, die von den Teilnehmern der betreffenden Aktivitäten erzielten Lernergebnisse bekanntzumachen. Außerdem sollten sie die Teilnehmer dazu anhalten, sich mit anderen über ihre Erfahrungen aus der Beteiligung an ihrer Mobilitätsaktivität auszutauschen. Und schließlich besteht der Zweck der Verbreitungsphase eines Programms auch darin, die Programmqualität durch die Stimulierung innovativer Projekte zu steigern und sich über bewährte Verfahren auszutauschen.

Kommunikation ist ein weit gefasster Begriff. Er beinhaltet Aufklärungs- und Werbemaßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit der Projektaktivitäten ergänzend zur Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse. Sehr häufig ist eine klare Unterscheidung der betreffenden Bereiche jedoch schwierig. Um die verfügbaren Ressourcen möglichst gut zu nutzen, kann es aus diesem Grund effizienter sein, einen strategischen Gesamtrahmen zu planen, der beide Bereiche abdeckt. Die Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen sollte wesentlicher Bestandteil jeglicher Kommunikationsaktivitäten im Lebenszyklus eines Projekts sein.

WARUM MÜSSEN PROJEKTERGEBNISSE WEITERGEGEBEN WERDEN? WELCHE UMFASSENDEREN VORTEILE SIND DAMIT VERBUNDEN?

Der Zeitaufwand für die Entwicklung eines umfassenden Verbreitungs- und Nutzungsplans lohnt sich für die Begünstigten ebenso wie für die jeweiligen Partner. Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten schärfen das Profil einer Organisation und eröffnen häufig neue Chancen, ein Projekt bzw. die Ergebnisse auszuweiten oder neue Partnerschaften für künftige Maßnahmen zu entwickeln. Eine erfolgreiche Verbreitung und Nutzung kann auch die externe Anerkennung der durchgeführten Arbeiten zur Folge haben und ein Projekt zusätzlich aufwerten. Die Weitergabe von Ergebnissen kann dazu beitragen, dass die Aktivitäten und Erfahrungen im Rahmen von Erasmus+ Dritten zugutekommen. Die Projektergebnisse können als Beispiele dienen und Dritte inspirieren, indem sie deutlich machen, was mit Erasmus+ erreicht werden kann.

Die Verbreitung und die Nutzung von Projektergebnissen können eine Grundlage für künftige Maßnahmen und Verfahren bilden. Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von Aktivitäten, die von Begünstigten durchgeführt wurden, unterstützen das umfassendere Ziel einer Verbesserung von Systemen der Europäischen Union. Die Wirkung des Programms Erasmus+ wird nicht nur an der Qualität der Projektergebnisse, sondern auch daran gemessen, inwieweit diese Ergebnisse über die Projektpartnerschaft hinaus bekannt sind und genutzt werden. Wenn durch wirksame Verbreitung möglichst viele potenzielle Nutzer erreicht werden, kann die Wirkung von Projektergebnissen maximiert werden.

Die Verbreitung und die Nutzung von Projektergebnissen erhöht auch das Bewusstsein für die mit dem Programm verbundenen Chancen und unterstreicht den europäischen Mehrwert der im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Aktivitäten. Dies kann zu einer positiven öffentlichen Wahrnehmung beitragen und eine breitere Beteiligung an diesem neuen EU-Programm unterstützen. Die Berücksichtigung der allgemeinen und konkreten Ziele des Verbreitungs- und Nutzungsplans ist von grundlegender Bedeutung. Diese Ziele sollten mit den Projektzielen in Zusammenhang stehen und gewährleisten, dass die angewandten Methoden und Ansätze dem jeweiligen Erasmus+-Projekt und den erzielten Ergebnissen sowie den ermittelten Zielgruppen angemessen sind. Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten können folgende Ziele haben:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrads,
- Ausweitung der Wirkungen,
- Gewinnung von Akteuren und Zielgruppen,

- Weitergabe von Lösungen und Know-how,
- Maßnahmen und Verfahren und
- Entwicklung neuer Partnerschaften.

WAS KANN VERBREITET UND GENUTZT WERDEN?

Im nächsten Schritt muss ermittelt werden, **was** verbreitet und genutzt werden soll. Die Projektergebnisse können unterschiedlicher Art sein und sowohl in konkreten (materiellen) Resultaten als auch im Erwerb von Kompetenzen und individuellen Erfahrungen der Organisatoren und der Teilnehmer eines Projekts (immateriellen Ergebnissen) bestehen.

Beispiele für **materielle Ergebnisse**:

- ein Ansatz oder ein Modell zur Lösung eines Problems;
- ein praktisches Instrument oder Erzeugnis (z. B. Handbücher, Curricula oder e-Learning-Tools);
- Forschungsberichte oder Studien,
- Handbücher oder Fallstudien zu bewährten Verfahren,
- Evaluierungsberichte,
- Anerkennungszertifikate,
- Newsletter oder Informationsbroschüren.

Um für eine umfassendere Verbreitung von Erfahrungen, Strategien, Prozessen usw. zu sorgen, sollten die Ergebnisse dokumentiert werden.

Beispiele für **immaterielle Ergebnisse**:

- Wissen und Erfahrungen von Teilnehmern, Lernenden und beteiligtem Personal,
- verbesserte Kompetenzen oder Leistungen,
- besseres kulturelles Bewusstsein und
- bessere Sprachkenntnisse.

Immaterielle Ergebnisse sind häufig schwieriger zu messen. Interviews, Fragebögen, Tests, Beobachtungen oder Mechanismen zur Selbstbewertung können bei der Erfassung immaterieller Ergebnisse helfen.

WER SIND DIE ZIELGRUPPEN?

Die Bestimmung von Zielgruppen auf verschiedenen geografischen Ebenen (d. h. auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene) sowie im Umfeld der jeweiligen Begünstigten (Mitarbeiter, Fachkollegen, lokale Behörden, sonstige Organisationen, die entsprechende Aktivitäten durchführen, Netze usw.) ist von wesentlicher Bedeutung. Aktivitäten und Mitteilungen müssen auf die jeweiligen Zielgruppen abgestimmt sein;

- Endnutzer der Projektaktivitäten und -ergebnisse;
- mit den betreffenden Inhalten befasste Akteure, Fachleute oder Praktiker und sonstige interessierte Parteien.
- Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene,
- Presse und Medien und
- die breite Öffentlichkeit.

Die Projektplanungen sollten so flexibel sein, dass die Zielgruppen und anderen Akteure in den verschiedenen Projektphasen einbezogen werden können. Damit wird sichergestellt, dass die entsprechenden Bedürfnisse auch tatsächlich berücksichtigt werden. Die Einbeziehung der Zielgruppen und der sonstigen Akteure unterstreicht auch den potenziellen Wert Ihres Projekts und trägt zur Verbreitung bei anderen interessierten Parteien in ganz Europa bei.

WIE KÖNNEN ERGEBNISSE VERBREITET UND GENUTZT WERDEN?

Um möglichst viele Menschen zu erreichen, sollten die Materialien und Projektergebnisse in möglichst großem Umfang in möglichst viele Sprachen übersetzt werden. Dabei sollten alle Sprachen im Rahmen der jeweiligen Partnerschaft sowie Englisch abgedeckt werden. Die Übersetzungskosten können bei Bedarf im Finanzhilfefantrag berücksichtigt werden.

Projektergebnisse können auf vielen unterschiedlichen Wegen verbreitet und verwertet werden. Kreative und innovative Ideen zur möglichst wirksamen Darstellung von Erasmus+-Projekten und von erzielten Ergebnissen werden begrüßt. Dazu nutzen die Begünstigten beispielsweise

- die [Erasmus+ Projektergebnis-Plattform](#) (s. u.),
- Projekt-Websites oder Websites von Organisationen,
- Treffen und Besuche bei wichtigen Akteuren,
- spezielle Diskussionsforen (z. B. Informationsveranstaltungen, Workshops, (online) Seminare, Schulungen, Ausstellungen, Vorführungen oder Peer-Reviews),
- einschlägige schriftliche Unterlagen (Berichte, Fachaufsätze, Newsletter, Pressemitteilungen, Broschüren usw.),
- audiovisuelle Medien und Produkte (Radio, Fernsehen, YouTube, Flickr, Video-Clips, Podcasts, Apps usw.),
- soziale Medien,
- öffentliche Veranstaltungen,
- Projekt-Branding und Logos und
- bestehende Kontakte und Netze.

Im Hinblick auf die Nutzung der Projektergebnisse muss geklärt werden, welche Bedeutung den Ergebnissen für das betreffende Projekt, die Endnutzer oder politische Entscheidungsträger zukommt. Zu den Nutzungsmechanismen zählen:

- Maßnahmen zur Erhöhung des Ansehens der teilnehmenden Organisationen,
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades eines Sachverhalts, eines Ziels oder eines Arbeitsgebiets,
- verstärkte finanzielle Förderung durch andere Geldgeber,
- Maßnahmen und Verfahren.

WANN SOLLTEN VERBREITUNGS- UND NUTZUNGSAKTIVITÄTEN DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Die Verbreitung und die Nutzung von Ergebnissen sind während des gesamten Lebenszyklus eines Projekts wesentliche Bestandteile der Erasmus+-Projekte von der ursprünglichen Idee des Begünstigten über die Durchführung des Projekts bis über das Ende des Zeitraums hinaus, für den eine Finanzierung aus EU-Mitteln bewilligt wurde.

Gemeinsam mit den beteiligten Partnern müssen ein Zeitplan für die Durchführung der Aktivitäten entwickelt und die entsprechende Finanzmittel und Ressourcen aufgeteilt werden. Außerdem muss der Plan die folgenden Anforderungen erfüllen:

- mit den Partnern müssen realistische Ziele und Fristen für die Überwachung des Projektverlaufs vereinbart werden;
- die Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten müssen auf die wesentlichen Phasen des Projekts abgestimmt werden;
- es müssen Möglichkeiten vorgesehen werden, flexibel auf die Bedürfnisse der Zielgruppen sowie auf umfassendere Entwicklungen in Politik und Praxis zu reagieren.

Beispiele für Aktivitäten in unterschiedlichen Phasen von Projektzyklen:

VOR Beginn des Projekts:

- Entwurf eines Verbreitungs- und Nutzungsplans,
- Beschreibung der erwarteten Wirkungen und zu erbringenden Ergebnisse;
- Prüfung, wie und bei wem die Projektergebnisse verbreitet und genutzt werden sollen.

WÄHREND des Projekts:

- Einbeziehung maßgeblicher Medien z. B. auf lokaler oder regionaler Ebene,
- Durchführung regelmäßiger Aktivitäten wie z. B. Informationsveranstaltungen, Schulungen, Vorführungen oder Peer-Reviews;
- Bewertung der Wirkung auf Zielgruppen;
- Einbeziehung anderer Akteure zur Weitergabe von Ergebnissen an Endnutzer bzw. zur Berücksichtigung in neue Bereiche oder im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen.

Im Stadium der Schlussberichterstattung:

- Heraufladen endgültiger Projektergebnisse und Aktualisierung der Projektbeschreibung auf der [Erasmus+ Projektergebnis-Plattform](#)

NACH dem Projekt:

- Fortsetzung der Verbreitungsmaßnahmen (wie oben erläutert),
- Entwicklung von Ideen für die künftige Zusammenarbeit,
- Evaluierung von Ergebnissen und Wirkungen,
- Einbeziehung maßgeblicher Medien,
- gegebenenfalls Einbeziehung politischer Entscheidungsträger.

- Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission durch die Übermittlung nützlicher Inputs für deren Verbreitungs- und Nutzungsvorhaben.

WIE KÖNNEN ERFOLGE BEWERTET WERDEN?

Eine Folgenabschätzung ist wesentlicher Bestandteil des Prozesses. In der Folgenabschätzung werden erzielte Ergebnisse bewertet und Verbesserungsvorschläge formuliert. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele könnten anhand von Indikatoren gemessen werden, um Aufschluss darüber zu erhalten, in welchem Umfang die vorgesehenen Ergebnisse erreicht wurden. Die entsprechenden Indikatoren können sich als quantitative Indikatoren auf Anzahlen und Prozentanteile beziehen. Außerdem kommen qualitative Indikatoren als Maßstab für die Qualität der Beteiligung und der Erfahrungen in Betracht. Die Wirkung kann auch anhand von Fragebogen, Befragungen, Beobachtungen und Bewertungen ermittelt werden. Die Indikatoren für die verschiedenen Projektaktivitäten könnten zu Beginn der Durchführung eines Projekts festgelegt werden; sie könnten aber auch Bestandteil eines übergeordneten Verbreitungsplans sein.

Einige Beispiele:

- Fakten und Zahlen im Zusammenhang mit der Website der Organisatoren von Projekten (Updates, Ortstermine, Konsultationen, Abgleich),
- Anzahl der Treffen mit wichtigen Akteuren,
- Anzahl der an Diskussionen und Informationsveranstaltungen (Workshops, Seminaren und Peer-Reviews) beteiligten Personen und Organisationen, Folgemaßnahmen;
- Herstellung und Verbreitung von Erzeugnissen,
- Berücksichtigung in den Medien (Fachaufsätze, Pressemitteilungen, Interviews usw.),
- Wahrnehmbarkeit in den sozialen Medien und Attraktivität der Website,
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen,
- Verbindungen zu bestehenden Netzen und zu transnationalen Partnern, Transfer von Informationen und Wissen;
- Wirkung auf regionale, nationale und europäische Maßnahmen,
- Rückmeldungen von Endnutzern, anderen Akteuren, Peers und politischen Entscheidungsträgern.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE VERBREITUNG UND NUTZUNG

ALLGEMEINE QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Je nach Aktion müssen Antragsteller, die eine Finanzierung im Rahmen von Erasmus+ beantragen, Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während der Durchführung und nach Abschluss der betreffenden Aktivitäten berücksichtigen. Dieser Abschnitt vermittelt einen Überblick über die grundlegenden Anforderungen an die offizielle Dokumentation des Programms Erasmus+.

Der Aspekt der Verbreitung und der Nutzung ist ein Kriterium für die Auswahl der zu finanzierenden Anträge. Je nach Projekttyp wird dieser Aspekt bei der Bewertung eines Antrags unterschiedlich gewichtet.

- Bei Mobilitätsprojekten werden die Angabe beabsichtigter Verbreitungsmaßnahmen und die Ermittlung potenzieller Zielgruppe auf dem Antragsformular verlangt.
- Bei Kooperationsprojekten wird zudem ein detaillierter und umfassender Plan mit einer Beschreibung der Ziele, Instrumente und Ergebnisse gefordert und einer weiteren Bewertung unterzogen. Wenngleich die Zuständigkeit für die Abstimmung der Verbreitungs- und Nutzungsaktivitäten jeweils für das gesamte Projekt im Allgemeinen einem einzigen Partner übertragen wird, sollten alle Partner gemeinsam für die Durchführung der Aktivitäten zuständig sein. Die einzelnen Partner werden in diese Aktivitäten je nach den Anforderungen und Rollen im betreffenden Projekt einbezogen.

Bei allen Projekttypen werden in der Abschlussphase Berichte über die durchgeführten Aktivitäten verlangt, um die Ergebnisse unter den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus zu verbreiten.

WAHRNEHMBARKEIT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DES PROGRAMMS ERASMUS+

Die Begünstigten sollen in sämtlicher Kommunikation und allem Werbematerial immer das Europäische Emblem (die EU-Flagge) benutzen und den Namen der Europäischen Union stets vollständig ausschreiben. In jeglicher Kommunikation sollte der Hinweis auf die EU-Finanzierung durch das Erasmus+ Programm durch den Vermerk „Kofinanziert durch das Erasmus+ Programm der Europäischen Union“ neben dem EU-Emblem erfolgen.

Beispiele für die gelungene Darstellung der EU-Förderung und Textübersetzungen finden Sie auf der folgenden website: http://eacea.ec.europa.eu/about-eacea/visual-identity_de

Der Markenname des Programmes („Erasmus+“) soll nicht übersetzt werden.

Richtlinien für Zuwendungsempfänger für die Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen finden Sie auf der folgenden Website: http://ec.europa.eu/dgs/communication/services/visual_identity/pdf/use-emblem_de.pdf

NUTZUNG DER ERASMUS+-PROJEKTERGEBNIS-PLATTFORM

Für Erasmus+ wurde eine Plattform eingerichtet, um einen umfassenden Überblick über die im Rahmen des Programms finanzierten Projekte zu geben und bewährte Verfahren, gute Praxis und Erfolgsgeschichten darzustellen. Die Plattform stellt überdies verfügbare Produkte und (intellektuelle) Leistungen bereit, die aus den finanzierten Projekten hervorgegangen sind.

Beispiele für bewährte Verfahren werden auch Gegenstand eines jährlichen Auswahlverfahrens der Nationalen Agenturen und der Exekutivagentur (auf europäischer Ebene) sein. Erfolgsgeschichten werden zudem zentral durch die GD EAC-Dienste ausgewählt.

Die Erasmus+-Projektergebnis-Plattform dient verschiedenen Zwecken:

- Transparenz, denn sie vermittelt einen umfassenden Überblick über alle im Rahmen des Programms finanzierten Projekte (einschließlich Projektzusammenfassungen, Zahlen bezüglich der Finanzierung, URL-Links usw.);
- Rechenschaftspflicht, denn sie ermöglicht Endnutzern und Praktikern Zugang zu den Projektergebnissen ermöglicht;
- Inspiration, denn sie präsentiert jährlich auf nationaler und auf europäischer Ebene ausgewählte bewährte Verfahren, guter Praxis und Erfolgsgeschichten von Begünstigten, die im Rahmen von Erasmus+ unterstützt wurden.

Die Begünstigten müssen bei den meisten Erasmus+ Projekttypen bei Einreichung ihrer Anträge eine Kurzbeschreibung ihrer Projekte auf Englisch vorlegen.

Die Kurzbeschreibung der Projekte ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie der breiten Öffentlichkeit einen Eindruck von den Projekten vermittelt. Deshalb sollte sie einfach und klar formuliert sein, damit die wesentlichen Inhalte der Projekte auch von Laien schnell erfasst werden können.

Die Kurzbeschreibungen müssen folgende Elemente enthalten: Kontext/Hintergrund des Projekts, Projektziele, Anzahl und Profil der Teilnehmer, Beschreibung der Aktivitäten, Methode zur Durchführung des Projekts und eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Ergebnisse und Wirkungen sowie der potenziellen längerfristigen Vorteile.

Die Erasmus+-Projektergebnis-Plattform steht bereit unter: <http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/>

ANHANG III – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE

Agenda für die Modernisierung der Hochschulsysteme	Strategie der Europäischen Kommission zur Unterstützung von Reformen der Mitgliedstaaten und zur Förderung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ im Bereich des Hochschulwesens; In der neuen Agenda sind hauptsächlich die folgenden Reformen vorgesehen: Steigerung der Anzahl der Hochschulabsolventen; Verbesserung der Qualität und der Relevanz der Lehre und Forscherausbildung, um die Absolventinnen und Absolventen mit dem Wissen und den zentralen übertragbaren Kompetenzen ausstatten, die sie benötigen, um erfolgreich einen hoch qualifizierten Beruf ausüben zu können; Angebot umfangreicherer Möglichkeiten für Studierende, durch Studium oder Ausbildung im Ausland zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit für bessere Leistungen der Hochschuleinrichtungen; Stärkung des „Wissensdreiecks“ zwischen Bildung, Forschung und Wirtschaft zur Schaffung wirksamer Lenkungs- und Finanzierungsmechanismen für die Exzellenzförderung im Interesse einer effizienten Governance und wirksamer Finanzierungsmechanismen zur Exzellenzförderung.
Akkreditierung	Prozess, der gewährleistet, dass die Organisationen, die eine Förderung im Rahmen einer Erasmus+-Aktion wünschen, bestimmte Qualitätsanforderungen oder bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die Europäische Kommission für diese Aktion festgelegt hat. Je nach Aktionstyp und Land, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist, wird die Akkreditierung von der Exekutivagentur, einer Nationalen Agentur oder einem SALTO-Ressourcenzentrum vorgenommen. Der Akkreditierungsprozess wurde für Organisationen eingerichtet, die sich an Projekten im Hochschulbereich (einschließlich Mobilitätsprojekten) oder an Mobilitätsaktivitäten im Jugendbereich beteiligen möchten.
Aktion	Ein Bereich oder eine Maßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+; Beispielsweise: strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse, Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten usw.
Aktivität	Im Rahmen eines Projekts durchgeführte Aufgaben; es werden verschiedene Arten von Aktivitäten unterschieden (Mobilitätsaktivitäten, Kooperationsaktivitäten usw.). Im Jean-Monnet-Programm wird der Begriff Aktivität im Sinne von „Aktion“ verwendet (siehe vorstehende Definition).
(Antrags)frist	Datum, zu dem das Antragsformular bei der Nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen ist, damit ein Antrag überhaupt als förderfähig bewertet werden kann.
Antragsteller:	Teilnehmende Organisation oder informelle Gruppe, die einen Finanzhilfeantrag stellt; die Antragsteller können ihren Antrag einzeln oder im Namen einer anderen am Projekt beteiligten Organisation stellen; Im letztgenannten Fall stellt der Koordinator den Antrag.
Aufbau	Als „ansässig“ wird eine Organisation oder Einrichtung bezeichnet, die bestimmte Anforderungen eines Landes erfüllt (Registrierung, Rechnungslegung, Vorlage von Veröffentlichungen usw.); wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann die zuständige nationale Behörde die betreffende Organisation oder Einrichtung formal anerkennen. Bei einer informellen Gruppe junger Menschen wird der Wohnsitz des rechtlichen Vertreters der Gruppe als maßgeblich für die Bewertung der Förderfähigkeit im Rahmen von Erasmus+ angenommen.
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Von oder im Namen der Kommission veröffentlichte Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Vorschlag für eine Aktion vorzulegen, der den verfolgten Zielen entspricht und die erforderlichen Bedingungen erfüllt. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und/oder auf den entsprechenden Websites der Kommission, der nationalen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.



Aufnehmende Organisation	Bei manchen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ (insbesondere bei Mobilitätsaktionen) wird die teilnehmende Organisation, die einen oder mehrere Teilnehmer aufnimmt und eine oder mehrere Aktivitäten eines Erasmus+-Projekts organisiert, als aufnehmende Organisation bezeichnet.
Begleitperson	<p>Als generelle Definition für alle Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend gilt eine Begleitperson als eine Person, die Teilnehmer – Lernende, Personal oder ehren- oder hauptamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit – mit besonderem Unterstützungsbedarf (d. h. mit Behinderungen) bei einer Mobilitätsaktivität begleiten sowie Unterstützung und zusätzliche Hilfestellung gewährleisten.</p> <p>Im Fall der Mobilitätsaktivitäten für Lernende im Bereich der beruflichen Bildung und Teilnehmer an EFD-Aktivitäten im Rahmen von Leitaktion 1 und der kurz- oder langzeitigen Mobilität von Schülern im Rahmen von Leitaktion 2 kann die Begleitperson ebenfalls der Erwachsene sein, der einen oder mehrere Lernende im Bereich der beruflichen Bildung, Teilnehmer an EFD-Aktivitäten mit geringeren Chancen oder Schüler im Ausland (insbesondere Minderjährige oder Jugendliche mit wenig Erfahrung außerhalb ihres Landes) begleitet, um ihren Schutz und ihre Sicherheit sowie ein wirksames Lernen im Rahmen der Mobilitätserfahrung zu gewährleisten.</p>
Begünstigter	Nach der Auswahl eines Projekts wird der Antragsteller zum Begünstigten einer im Rahmen von Erasmus+ gewährten Finanzhilfe. Der Begünstigte unterzeichnet eine Finanzhilfevereinbarung mit der Nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, die sein Projekt ausgewählt hat, bzw. dem Begünstigten wird ein Finanzhilfebeschluss zugestellt. Wenn der Antrag im Namen einer anderen teilnehmenden Organisation gestellt wurde, können die Partner des Konsortiums Mitbegünstigte der Finanzhilfe werden.
Berufliche Aus- und Weiterbildung	Aus- und Weiterbildung, die darauf abzielt, Menschen mit Wissen, Know-how, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen auszustatten, die im Rahmen von bestimmten Beschäftigungen oder breiter gefasst auf dem Arbeitsmarkt erforderlich sind. Unter Erasmus+ sind Projekte im Rahmen von Aktionen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung förderfähig, die sich auf berufliche Erstausbildung oder eine Weiterbildung konzentrieren.
Berufsprofil	Die verschiedenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Wissen und Qualifikationen, die in der Regel für eine bestimmte Beschäftigung relevant sind.
Breitensport	Organisierter Sport, der auf lokaler Ebene durch Amateursportler ausgeübt wird, und Sport für alle.
Diplomzusatz (Diploma Supplement)	Ein Anhang zur offiziellen Qualifikationsdokumentation, aus dem detaillierte Informationen zum abgeschlossenen Studium entnommen werden können, gemäß einem vereinbarten Format, international anerkanntem Format. Ein Dokument, das einem Hochschuldiplom beiliegt und eine standardisierte Beschreibung des Charakters, der Stufe, des Kontexts, des Inhalts und Status der Studien bereitstellt, die von seinem Inhaber abgeschlossen wurden. Diploma Supplement werden von Hochschulinrichtungen nach Standards ausgestellt, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO vereinbart wurden. Der Diplomzusatz ist Bestandteil des Europasses (siehe weiter unten). Im Rahmen eines internationalen gemeinsamen Studienprogramms sollte für das gesamte Programm ein „gemeinsamer Diplomzusatz“ ausgestellt werden, der von allen Universitäten unterzeichnet wird, die an der Verleihung des Abschlusses beteiligt waren.
Doppelabschluss/Mehrfachabschluss	Ergebnis eines Studiengangs, der von mindestens zwei (bei einem Doppelabschluss) oder mehr (bei Mehrfachabschlüssen) Hochschulinrichtungen angeboten wird und bei dem jede der beteiligten Einrichtungen den Absolventen einen separaten Abschluss verleiht.
Duale Karriere	Kombination des Trainings für den Leistungssport mit der allgemeinen Bildung oder der Berufstätigkeit.



ECHÉ (Erasmus Charter for Higher Education)	Eine von der Europäischen Kommission verliehene Akkreditierung, die Hochschuleinrichtungen aus Programmländern ermöglicht, einen Antrag auf Teilnahme an Lern- und Kooperationsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+ zu stellen und an den Aktivitäten teilzunehmen. Die Charta beschreibt die Grundsätze, die eine Hochschuleinrichtung bei der Organisation und Durchführung hochwertiger Mobilitätsaktivitäten einzuhalten hat, und legt die Erfordernisse fest, zu deren Einhaltung sich die Einrichtung verpflichtet, um hochwertige Dienstleistungen und Verfahren zu gewährleisten und zuverlässige und transparente Informationen zu bieten.
ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System = Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)	Ein auf die Lernenden ausgerichtetes System zur Akkumulierung und Übertragung, auf der Grundlage der Transparenz der Lern-, Unterrichts- und Bewertungsverfahren. Sein Ziel besteht in der Planung, Bereitstellung und Evaluierung von Studienprogrammen und der Mobilität von Lernenden in Form der Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiträumen. Das System fördert die Konzeption, Beschreibung und Bereitstellung von Studienprogrammen und die Verleihung von Hochschulqualifikationen. Die Nutzung des ECTS in Verbindung mit ergebnisorientierten Qualifizierungsrahmen erhöht die Transparenz von Studienprogrammen und Qualifikationen und vereinfacht die Anerkennung der Qualifikationen.
ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training = Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung)	Ein System, das die Validierung, Anerkennung und Sammlung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen erleichtern soll, die im Ausland oder unter anderen Gegebenheiten erworben wurden; das ECVET soll die Kompatibilität verschiedener Berufsbildungssysteme in Europa und der entsprechenden Qualifikationen erhöhen. Mit diesem System soll ein technischer Rahmen zur Beschreibung von Qualifikationen anhand von Leistungseinheiten einschließlich der erforderlichen Verfahren zur Bewertung, Übertragung, Sammlung und Anerkennung der erzielten Lernergebnisse geschaffen werden.
Einstufige Studiengänge	Integrierte/ lange Programme, die entweder zu einem Abschluss der ersten oder der zweiten Stufe führen und die in bestimmten Ländern besser durch die Dauer in Jahren als durch Leistungspunkte beschrieben werden können. In den meisten dieser Länder befinden sich die Programme außerhalb des einstufigen Bologna-Modells in den Bereichen Medizin, Zahnheilkunde, Tierheilkunde, Krankenpflege und Geburtshilfe und umfassen in den meisten Fällen 1-8 % der Studierendenpopulation. Die typische Länge integrierter Programme, die zu reglementierten Berufen führen, beträgt in der Regel 300-360 Leistungspunkte / fünf bis sechs Jahre in Abhängigkeit vom entsprechenden Beruf.
Entsendende Organisation	Bei manchen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ (insbesondere bei Mobilitätsaktionen) wird die teilnehmende Organisation, die einen oder mehrere Teilnehmer entsendet und eine oder mehrere Aktivitäten eines Erasmus+-Projekts organisiert, als entsendende Organisation bezeichnet.
EQAVET (European Quality Assurance Reference Framework for Vocational Education and Training = Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung)	Ein Referenzinstrument für politische Entscheidungsträger auf der Grundlage eines vierstufigen Qualitätszyklus, das Zielvorgaben und Planungen sowie Maßnahmen zur Durchführung, Evaluierung und Prüfung beinhaltet; es respektiert die Autonomie der einzelnen Staaten und ist ein freiwilliges System, das von Behörden und sonstigen mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung befassten Stellen verwendet werden kann.
EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen)	Ein gemeinsames europäisches Referenzinstrument zur „Übersetzung“ von Informationen verschiedener Systeme und Abschlüsse der allgemeinen und beruflichen Bildung; der EQR soll die Transparenz, die Vergleichbarkeit und die Übertragbarkeit von Qualifikationen in ganz Europa verbessern, die Mobilität zu Erwerbs- und Lernzwecken fördern und den Prozess des lebenslangen Lernens vereinfachen wie in der Empfehlung 2008/C 111/01 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen.
Erwachsenenbildung	Alle Formen nicht-beruflicher Erwachsenenbildung formalen, nichtformalen oder informellen Charakters (kontinuierliche Berufsbildung, siehe „Berufliche Bildung“).



Erwachsener Lernender	Eine Person, die ihre allgemeine oder berufliche Erstausbildung abgeschlossen hat oder zumindest nicht mehr daran teilnimmt, sich aber später an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme (durch formales, nichtformales oder informelles Lernen), mit Ausnahme von Lehrkräften/Ausbildern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. .
ESCO (European Skills, Competences, Qualifications and Occupations = (mehrsprachige Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe)	Die ESCO beschreibt und kategorisiert Fähigkeiten und Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe, die für den Arbeitsmarkt sowie für die allgemeine und die berufliche Bildung in der EU von Bedeutung sind, in 25 europäischen Sprachen; das System enthält Berufsprofile und macht die Beziehungen zwischen Berufen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen deutlich. Die ESCO wurde in einem offenen IT-Format erstellt und ist allgemein kostenlos zugänglich.
Europäische Jugend-NRO	Eine Nichtregierungsorganisation (NRO), die 1) im Rahmen einer formal anerkannten Struktur tätig ist und sich zusammensetzt aus a) einer europäischen Stelle/einem europäischen Sekretariat (Antragsteller), die bzw. der zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem Programmland ansässig ist, und b) nationalen Organisationen/Zweigstellen in mindestens zwölf Programmländern, die nach Maßgabe ihrer Satzung mit der europäischen Stelle bzw. dem europäischen Sekretariat verbunden sind, 2) im Bereich Jugend tätig ist und Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Aktionsfelder der EU-Jugendstrategie unterstützt und 3) junge Menschen in das Management und die Leitung der Organisation einbezieht.
Europäischer Entwicklungsplan	Ein Dokument für Schulen und Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung, in dem die Qualitäts- oder Internationalisierungsanforderungen der jeweiligen Einrichtung oder Organisation beschrieben werden und in dem erläutert wird, wie diese Anforderungen mit den geplanten europäischen Aktivitäten erfüllt werden. Der Europäische Entwicklungsplan ist Bestandteil des Antragsformulars für Schulen und Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung, die Finanzhilfen für Aktivitäten zur Förderung der Lernmobilität im Rahmen von Leitaktion 1 beantragen möchten.
Europass	Der Europass besteht aus einem Portfolio von fünf Dokumenten und einem elektronischen Portfolio zur Beschreibung der Lernleistungen, der offiziellen Qualifikationen, der Arbeitserfahrung, der Fertigkeiten und Kompetenzen, die der Inhaber im Laufe der Zeit erworben hat. Diese Dokumente sind der Europass-Lebenslauf, der Diplomzusatz, das Europass-Mobilitätszertifikat und der Europass-Sprachenpass. Außerdem enthält der Europass den Europäischen Skills-Pass, ein benutzerfreundliches elektronisches Portfolio, mit dem der Inhaber eine persönliche, modulare Übersicht über seine Kompetenzen und Qualifikationen erstellen kann. Der Europass soll die Mobilität fördern und die Beschäftigungschancen sowie die Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen in Europa verbessern.
Fachkräfte der Jugendarbeit	Personen, die ehren- oder hauptamtlich im Bereich des nicht formalen Lernens tätig sind und die junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen und beruflichen Entwicklung unterstützen.
Freie Lizenz	Mit einer freien Lizenz erteilt der Eigentümer eines Werks jedem die Genehmigung zur Nutzung, Weitergabe und Anpassung der betreffenden Materialien. Die Lizenzen gelten jeweils für bestimmtes Material. Mit einer freien Lizenz werden weder Urheberrechte noch Rechte des geistigen Eigentums bzw. der Nutzen übertragen.
Gemeinsame Programme	Hochschulprogramme (Studien- oder Forschungsprogramme), die von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen gemeinsam konzipiert, durchgeführt und vollständig anerkannt werden; gemeinsame Programme können auf beliebigen Ebenen im Hochschulbereich durchgeführt werden (Bachelor, Master oder Promotion). Gemeinsame Programme können als nationale Programme (teilnehmende Universitäten aus einem einzigen Land) und als internationale Programme (teilnehmende Hochschuleinrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern) durchgeführt werden.

Gemeinsamer Abschluss	Ein Einzelabschluss, der einem Studierenden nach Abschluss eines gemeinsamen Programms verliehen wird; der gemeinsame Abschluss muss von den zuständigen Behörden mindestens zweier teilnehmender Einrichtungen gemeinsam unterzeichnet und in den Ländern, in denen diese teilnehmenden Organisationen ansässig sind, offiziell anerkannt werden.
Gemeinwirtschaftliches Unternehmen	Ein Unternehmen, das unabhängig von seiner Rechtsform nicht auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert ist und 1) gemäß seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder anderen Rechtsdokumenten, durch die es gegründet wird, vorrangig auf die Erzielung einer messbaren, positiven sozialen Wirkung abstellt, anstatt auf Gewinn für seine Eigentümer, Mitglieder und Anteilseigner, und das a) innovative Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite zur Verfügung stellt und/oder b) bei der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen eine innovative Methode anwendet, in die sein soziales Ziel integriert ist, 2) seine Gewinne in erster Linie zur Erreichung seines vorrangigen Ziels reinvestiert und im Voraus Verfahren und Regeln für eine etwaige Gewinnausschüttung an Anteilseigner und Eigentümer festgelegt hat, die sicherstellen, dass eine solche Ausschüttung das vorrangige Ziel nicht untergräbt, und 3) in einer von Unternehmergeist geprägten, verantwortlichen und transparenten Weise geführt wird, insbesondere durch Einbindung der Arbeitnehmer, Kunden und/oder Interessenträger, die von der Geschäftstätigkeit betroffen sind.
Gemischtes Lernen	Auch als „Blended Learning“ bezeichnet – Studientyp, der das Lernen in einer Kombination verschiedener Modi umfasst. Oft verwendet im Zusammenhang mit Kursen, in deren Rahmen eine Kombination aus traditionellem, persönlichem Unterricht in Workshops und Seminaren und Online-Fernunterricht (per Internet, Fernsehen, Konferenzgesprächen) verwendet wird.
Gruppe junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht unbedingt in einer Jugendorganisation tätig sind (auch informelle Gruppe junger Menschen)	Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen, die nach geltendem nationalem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deren Vertreter rechtliche Verpflichtungen im Namen der Gruppe eingehen können; diese Gruppen junger Menschen können Antragsteller und Partner bestimmter Aktionen im Rahmen von Erasmus+ sein. Aus praktischen Gründen werden diese Gruppen in diesem Leitfaden Rechtspersonen (Organisationen, Einrichtungen usw.) zugeordnet und im Zusammenhang mit den Aktionen, an denen sie sich beteiligen können, als an Erasmus+ teilnehmende Organisationen behandelt. Die Gruppe muss sich aus mindestens 4 jungen Menschen zusammensetzen, deren Alter dem Gesamtalter der jungen Menschen im Programm entspricht (13-30). In Ausnahmefällen, wenn alle Teilnehmer einer Gruppe minderjährig sind, können diese von einem Erwachsenen vertreten werden. Dieses erlaubt es Gruppen junger Menschen (in denen alle minderjährig sind) mit der Hilfe eines Jugendarbeiters oder Coaches einen Antrag zu stellen.
Gruppensprecherin	Der Gruppenleiter von Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen ist ein Erwachsener, der die jungen Menschen begleitet, die an einer Jugendbegegnung teilnehmen. Er soll dafür sorgen, dass die jungen Menschen effizient lernen (Youthpass), und dass für ihren Schutz und für ihre Sicherheit gesorgt ist.
Hochschuleinrichtung (Higher education institution)	Alle Arten von gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten bestehenden Einrichtungen der Hochschulbildung, an denen anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, und alle Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten.
Höhere Gewalt	Eine nicht vorhersehbare Ausnahmesituation bzw. -ereignis, das außerhalb der Kontrolle des Teilnehmers befindet und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist.
Informelle Gruppe junger Menschen	Siehe Definition unter „Gruppe junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht unbedingt in einer Jugendorganisation tätig sind“.

Informelles Lernen	Lernen aus täglichen Aktivitäten am Arbeitsplatz, in der Familie oder in der Freizeit; diese Form des Lernens ist im Hinblick auf Lernziele und -zeiten sowie in Bezug auf unterstützende Maßnahmen nicht organisiert oder strukturiert. Informelles Lernen kann aus Sicht des Lernenden unbeabsichtigt sein.
International	Bei Erasmus+ im Zusammenhang mit Aktionen verwendet, an denen mindestens ein Programmland und mindestens ein Partnerland beteiligt sind.
Job Shadowing (praktische Lernerfahrung)	Ein Kurzaufenthalt in einer Partnerorganisation im Ausland, bei der die Teilnehmer dadurch lernen, dass sie Praktiker bei ihrer täglichen Arbeit in der aufnehmenden Organisation begleiten, sich über bewährte Verfahren austauschen, Kompetenzen und Fertigkeiten erwerben und/oder langfristige Partnerschaften durch partizipative Beobachtung aufbauen.
Jugendaktivität	Eine Aktivität außerhalb der Schule (z. B. Jugendbegegnung, Freiwilligendienst oder Ausbildungsprogramme für Jugendliche), die ein junger Mensch entweder einzeln oder in einer Gruppe ausführt, insbesondere organisiert durch Jugendorganisationen, und die auf einem Ansatz des nicht formalen Lernens beruht.
Junge Menschen	Im Zusammenhang mit Erasmus+ Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren.
KMU (kleine und mittlere Unternehmen)	Unternehmen (siehe vorstehende Begriffsbestimmung), in denen weniger als 250 Personen beschäftigt sind, und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht überschreitet und/oder deren jährliche Bilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR beträgt.
Kofinanzierung	Bei einer Kofinanzierung müssen die Kosten eines von der EU geförderten Projekts teilweise vom Begünstigten getragen oder zusätzlich zur Unterstützung durch die EU mit externen Mitteln gefördert werden.
Kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben	Privatunternehmen, die a) ihr Geschäft nach ethischen Standards ausüben und/oder b) zusätzlich zu ihren geschäftlichen Aktivitäten Maßnahmen von sozialem Wert durchführen.
Konsortium	Zwei oder mehr beteiligte Organisationen, die sich zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Projekts oder einer Projektaktivität zusammenschließen; es sind nationale Konsortien (d. h. Konsortien, an denen Organisationen ausschließlich aus einem einzigen Land beteiligt sind) und internationale Konsortien (an denen Organisationen aus verschiedenen Ländern beteiligt sind) zu unterscheiden.
Koordinator/ Koordinierende Organisation	Eine teilnehmende Organisation, die eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen eines Konsortiums mehrerer Partnerorganisationen beantragt.
Länderübergreifend/ transnational	Sofern nicht anders angegeben, jede Maßnahme, an der mindestens zwei Programmländer beteiligt sind.
Lebenslanges Lernen	Alle Formen der allgemeinen und der beruflichen Bildung und Ausbildung sowie des nichtformalen und informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen oder der Teilhabe an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele ergibt, einschließlich der Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten.
Lehre (Auszubildender)	Als Lehre werden die Formen der „dualen“ beruflichen Erstausbildung bezeichnet, bei denen eine betriebliche Ausbildung (Phasen praktischer Tätigkeit am Arbeitsplatz) im zeitlichen Wechsel mit einer schulischen Ausbildung (Phasen theoretischer/praktischer Ausbildung in einer Bildungseinrichtung) kombiniert wird, und bei denen nach erfolgreicher Teilnahme ein national anerkannter Erstausbildungsabschluss verliehen wird.
Leistungspunkt	Auch als „Credit“ bezeichnet – eine Reihe von Lernergebnissen einer Einzelperson, die bewertet wurden und die für eine Qualifikation angesammelt oder auf andere Lernprogramme oder Qualifikationen übertragen werden können.



Lernen am Arbeitsplatz	Studententyp, der den Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen über die Ausführung von Aufgaben – und die Reflexion hierüber – in einem beruflichen Umfeld vorsieht, entweder am Arbeitsplatz (z. B. duale Ausbildung) oder in einer beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtung.
Lernergebnisse	Angaben dazu, was ein Lernender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, kennt und tun kann (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).
Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf	Potenzielle Teilnehmer, die wegen ihrer individuellen physischen, psychischen oder gesundheitlichen Situation ohne zusätzliche finanzielle Förderung nicht in der Lage wären, an einem Projekt oder an einer Mobilitätsaktivität teilzunehmen.
Menschen mit geringeren Chancen	Personen, die mit gewissen Hindernissen konfrontiert sind, die einem tatsächlichen Zugang zu Angeboten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend entgegenstehen; eine genauere Erläuterung des Begriffs „Menschen mit geringeren Chancen“ ist dem Abschnitt „Chancengleichheit und Inklusion“ in Teil A des Leitfadens zu entnehmen.
Mentoring	Maßnahmen zur persönlichen Unterstützung, die Teilnehmern an EFD-Aktivitäten neben den aufgabenbezogenen flankierenden Maßnahmen angeboten werden. Hauptverantwortlich für das Mentoring ist ein von der aufnehmenden oder koordinierenden Organisation beauftragter Mentor. Mentoring findet durch regelmäßige Treffen statt, in denen das Wohlbefinden der Freiwilligen sowohl innerhalb als auch außerhalb der aufnehmenden Organisation beobachtet und verfolgt wird. Mentoring richtet sich an die einzelnen Freiwilligen und folglich variieren Inhalt und Häufigkeit der Treffen den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmer entsprechend. Mögliche Themen für Mentoring-Treffen: persönliches Wohlbefinden, Wohlbefinden im Team, Zufriedenheit mit den Aufgaben, praktische Erfordernisse usw..
Mobilität zu Lernzwecken	Physischer Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land des Wohnsitzes, um dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer informellen Lernaktivität nachzugehen; diese kann in Form eines Praktikums, einer Lehre, einer Jugendbegegnung, einer Freiwilligentätigkeit, einer Unterrichtstätigkeit oder einer Aktivität zur beruflichen Weiterentwicklung stattfinden; sie kann auch vorbereitende Maßnahmen, wie etwa Unterricht in der Sprache des Aufnahmelandes, sowie Entsende-, Aufnahme- und Folgemaßnahmen beinhalten.
Mobilität zum Erwerb eines Abschlusses	Ein Studienaufenthalt im Ausland zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines Zertifikats im Zielland/in den Zielländern.
Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten	Ein im Rahmen eines Studiums an einer Einrichtung im Herkunftsland durchgeführtes zeitlich begrenztes Auslandsstudium oder -praktikum zum Erwerb von Leistungspunkten; nach der Mobilitätsphase schließen die Studierenden ihr Studium in ihrer Herkunftseinrichtung ab.
Mobilitätsvereinbarung/ Lernvereinbarung	Eine Vereinbarung zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Organisation und den beteiligten Einzelpersonen, in der die Ziele und der Gegenstand der Mobilitätsphase beschrieben werden, um die Relevanz und die Qualität der betreffenden Mobilitätsaktivität sicherzustellen; die Vereinbarungen können auch Grundlage für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts durch die aufnehmende Organisation sein.
Monat	Im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus+ und bei der Berechnung des Umfangs von Finanzhilfen wird als „Monat“ ein Zeitraum von 30 Tagen bezeichnet.
Nichtformales Lernen	Lernen, das durch planmäßiges Handeln (in Bezug auf Lernziele und -zeiten) stattfindet und in gewisser Weise unterstützt wird, das aber nicht Teil des formalen Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung ist.
Offene Methode der Koordinierung	Eine zwischenstaatliche Methode, die einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bietet, deren nationale Politiken damit auf bestimmte gemeinsame Ziele ausgerichtet werden können; innerhalb dieses Programms wird die OMK in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend angewandt.

Organisation der Erwachsenenbildung	Eine öffentliche oder private Organisation im Bereich der Erwachsenenbildung.
Partner(organisation)	Teilnehmende Organisationen, die an einem Projekt beteiligt sind, aber nicht als Antragsteller auftreten.
Partnerländer	Länder, die nicht vollständig am Programm Erasmus+ beteiligt sind, aber (als Partner oder Antragsteller) an bestimmten Aktionen im Rahmen des Programms teilnehmen können; Teil A dieses Leitfadens enthält im Abschnitt „Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?“ die Liste der Erasmus+-Partnerländer.
Partnerschaft	Vereinbarung einer Gruppe von Einrichtungen und/oder Organisationen aus unterschiedlichen Programmländern, um gemeinsam europäische Aktivitäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durchzuführen oder ein formales oder informelles Netz in einem relevanten Bereich aufzubauen, z. B. gemeinsame Lernprojekte für Schüler und ihre Lehrkräfte in Form von Austauschprogrammen für Schulklassen und von individueller langfristiger Mobilität, Intensivprogramme im Hochschulbereich sowie die Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, um die interregionale Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen, zu fördern; sie kann auf Einrichtungen und/oder Organisationen aus Partnerländern ausgedehnt werden, um die Qualität der Partnerschaft zu verbessern.
Personal	Personen, die entweder beruflich oder freiwillig Aufgaben in der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder in Angeboten des nichtformalen Lernens für junge Menschen erfüllen; diese Personen können beispielsweise Lehrkräfte (auch im Hochschulbereich), Ausbilder, Schulleiter, Fachkräfte der Jugendarbeit und nicht pädagogisch tätiges Personal sein.
Praktikum (Praxis-Aufenthalt)	Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraums in einem Unternehmen oder einer Organisation im Ausland, um bestimmte auf dem Arbeitsmarkt benötigte Fähigkeiten zu erwerben, praktische Erfahrungen zu sammeln und die Kenntnisse der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes zu verbessern.
Programmländer	EU-Länder und Drittländer mit einer Nationalen Agentur, die vollständig in das Programm Erasmus+ eingebunden ist; Teil A dieses Leitfadens enthält im Abschnitt „Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?“ die Liste der Erasmus+-Programmländer.
Projekt	Eine Reihe zusammenhängender Aktivitäten zur Erreichung definierter Ziele und Ergebnisse.
Promotionsstudium	Die dritte Stufe, die im Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulbereich von den Ministern, die für die Hochschulbildung zuständig sind, auf ihrem Treffen im Mai 2005 in Bergen sowie im Rahmen des Bologna-Prozesses vereinbart wurde. Der Deskriptor für die dritte Stufe des Qualitätsrahmens des Europäischen Hochschulraums entspricht den Lernergebnissen von EQR-Stufe 8.
Qualifikation	Das formale Ergebnis eines Bewertungs- und Validierungsprozesses, das Resultat des Beschlusses einer zuständigen Behörde darüber ist, dass eine Einzelperson die Lernergebnisse gemäß festgelegten Standards erreicht hat.
Qualifikationen für einen Kurzstudiengang (SCHE = Short-Cycle Higher Education)	In den meisten Ländern befindet sich ein Kurzstudiengang innerhalb der ersten Stufe des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulbereich (ISCED-Bereich 5); in diesen Studiengängen werden gewöhnlich etwa 120 ECTS-Leistungspunkte erworben; die Aufenthalte führen zu einer Qualifikation unterhalb des Niveaus, das mit dem Abschluss eines Grundstudiums erreicht wird. Einige Programme dauern länger als drei Jahre; in der Regel werden aber höchstens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben. In den meisten Ländern können die Studierenden die in einem Kurzstudiengang erworbenen Leistungspunkte im weiteren Studium anrechnen lassen. Der Deskriptor für das Kurzstudium entspricht den Lernergebnissen von EQR-Stufe 5.

Schlüsselkompetenzen	Der Grundstock an Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen, die alle Menschen gemäß der Empfehlung 2006/962/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, aktive Beteiligung an der Gesellschaft, soziale Integration und Beschäftigung benötigen.
Schreibfehler	Ein kleiner Fehler oder Unachtsamkeit, welche unabsichtlich die Bedeutung eines Dokumentes verändern, sowie beispielsweise ein Schreibfehler, das unabsichtliche Auslassen oder Hinzufügen von Wörtern, Phrasen oder Zahlen.
Schule	Eine Einrichtung zur allgemeinen und beruflichen Bildung auf beliebigem Niveau vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II; beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die Liste der Einrichtungen, die in den einzelnen Ländern als Schulen bezeichnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie von der Nationalen Agentur des jeweiligen Landes.
Strukturierter Dialog	Dialog mit jungen Menschen, Jugendorganisationen und Entscheidungsträgern, der als Plattform für den ständigen Gedankenaustausch über die Prioritäten und die Gestaltung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa und über das weitere Vorgehen dient.
Teilnehmende (beteiligte) Organisation	Jede an der Durchführung eines Erasmus+-Projekts beteiligte Organisation oder informelle Gruppe junger Menschen; je nach Funktion im betreffenden Projekt können die teilnehmenden Organisationen Antragsteller oder Partner sein (bzw. „Mit Antragsteller“, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags bereits benannt wurden). Wenn für ein Projekt eine Finanzhilfe bewilligt wird, werden Antragsteller Begünstigte; Partner können Mitbegünstigte werden, wenn für das betreffende Projekt eine Mehrempfänger-Finanzhilfe bewilligt wurde.
Teilnehmer	Im Zusammenhang mit Erasmus+ werden als „Teilnehmer“ die Einzelpersonen betrachtet, die vollständig in ein Projekt einbezogen sind und die einen Teil der EU-Finanzhilfe zur Deckung der Teilnahmekosten (insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten) erhalten; bei manchen Aktionen des Programms (z. B. bei strategischen Partnerschaften) ist zwischen dieser Teilnehmerkategorie (direkten Teilnehmern) und anderen an einem Projekt beteiligten Einzelpersonen (z. B. Zielgruppen) zu unterscheiden.
Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union	Instrumente, die es den Beteiligten unionsweit erleichtern, Lernergebnisse und Qualifikationen zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen.
Unternehmen	Eine nach Zivil- oder Handelsrecht gegründete juristische Person oder eine Genossenschaft einschließlich anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts; gemeinnützige Organisationen werden nicht als Betriebe bezeichnet.
Unternehmen	Jedes Unternehmen, das einer wirtschaftlichen Aktivität nachgeht, unabhängig von der Größe, der Rechtsform und der jeweiligen Branche.
Validierung nichtformalen und informellen Lernens	Verfahren einer zuständigen Behörde zur Bestätigung, dass eine Einzelperson bestimmte Lernergebnisse erzielt hat, die dem entsprechenden Standard entsprechen. Das Verfahren besteht aus vier Phasen: 1. Identifizierung einer bestimmten Erfahrung der Einzelperson im Rahmen eines Dialogs; 2. Dokumentation zur Sichtbarmachung der Erfahrung der Einzelperson; 3. Förmliche Bewertung dieser Erfahrung und 4. Bescheinigung der Ergebnisse der Bewertung, die zu einer teilweisen oder vollständigen Qualifizierung führen können

<p>Verstärktes Mentoring</p>	<p>Verstärktes Mentoring ist ein intensivierter Mentoring-Prozess, der zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen erforderlich ist, wenn diese nicht in der Lage sind, einen EFD unabhängig bzw. mit weniger regelmäßiger Unterstützung durch Mentoren oder Tutoren durchzuführen. Verstärktes Mentoring beinhaltet einen engeren Kontakt zu den Freiwilligen, mehr Treffen mit ihnen und mehr Zeit für die Durchführung der Aufgaben des regelmäßigen Mentoring. Auf diese Weise wird eine schrittweise Unterstützung der Freiwilligen sowohl während ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Projekts als auch außerhalb der Arbeitszeiten gewährleistet. Das Ziel des verstärkten Mentoring ist die erfolgreiche Durchführung des Projekts und die Befähigung des Freiwilligen, möglichst viel Autonomie zu gewinnen.</p>
<p>Virtuelle Mobilität</p>	<p>Eine Reihe IKT-gestützter Aktivitäten (u. a. e-Lernen), mit denen internationale Kooperationserfahrungen im Unterricht, in der Ausbildung oder beim Lernen erlangt oder erleichtert werden.</p>
<p>Vorbereitender Planungsbesuch (APV = Advanced Planning Visit)</p>	<p>Besuch im Land der Aufnahmeorganisation im Vorfeld zu Aktivitäten der Jugendmobilität. Das Ziel des Planungsbesuchs ist es, Vertrauen, gegenseitiges Verständnis und eine solide Partnerschaft zwischen den Organisationen im Projekt aufzubauen. Junge Teilnehmer können an dem Planungsbesuch beteiligt sein, um sie vollständig in die Projektgestaltung zu integrieren.</p>
<p>Youthpass</p>	<p>Das europäische Instrument zur Verbesserung der Anerkennung der Lernergebnisse, die junge Menschen und Fachkräfte der Jugendarbeit durch ihre Teilnahme an im Rahmen von Erasmus+ geförderten Projekten erzielt haben; Der Youthpass umfasst: a) Zertifikate, die die Teilnehmer verschiedener Programmaktionen erwerben können, und b) einen definierten Prozess, in dem junge Menschen, Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendorganisationen bei Reflexionen über die Lernergebnisse eines Erasmus+-Projekts in den Bereichen Jugend und nichtformales Lernen unterstützt werden. Der Youthpass ist Bestandteil einer umfassenderen Strategie der Europäischen Kommission zur Erleichterung der Anerkennung nichtformalen und informellen Lebens und zur Verbesserung der Jugendarbeit in Europa und in Drittländern.</p>
<p>Zertifikat</p>	<p>Im Zusammenhang mit Erasmus+ ein Dokument, das nach Abschluss einer Lernaktivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ausgestellt wird. Das Zertifikat bestätigt die Teilnahme an der betreffenden Aktivität und gegebenenfalls die Lernergebnisse, die der Teilnehmer bei dieser Aktivität erzielt hat.</p>



ANHANG IV – WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND KONTAKTDATEN

NÜTZLICHE INFORMATIONSQUELLEN

Titel	Link
Europa 2020 and ET 2020 - Benchmarks und Indikatoren	http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Europe_2020_indicators_-_education&oldid=301033
Analyse des Bildungssektors (FBBE, Schulen, Bildung im Jugend- und im Hochschulbereich, Berücksichtigung zahlreicher Teilgebiete des Bildungsbereichs)	http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/
Analyse von Aus- und Weiterbildung; deckt alle Bereiche ab	http://www.oecd.org/education/
Analyse von Aus- und Weiterbildung; deckt alle Bereiche ab	https://en.unesco.org/ http://www.uis.unesco.org/Pages/default.aspx
Diplomzusatz (Muster)	http://ec.europa.eu/education/tools/diploma-supplement_en.htm
ECTS-Benutzerhandbuch	http://ec.europa.eu/education/tools/docs/ects-guide_de.pdf
ECVET	http://ec.europa.eu/education/policy/vocational-policy/ecvet_de.htm http://www.ecvet-secretariat.eu
Erziehung zu unternehmerischer Initiative: ein Leitfaden für Pädagogen	http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/7465/attachments/1/translations/en/relations/native&usg=AFQjCNEAZENuwg06uXIDQR_CK8zmSko5Lw&sig2=kjtnBVqQOeVNEhNWeBUSrw&cad=rja
E-Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE)	https://ec.europa.eu/epale/de
EQAVET	http://ec.europa.eu/education/policy/vocational-policy/eqavet_de.htm
Erasmus+-Verbreitungsplattform	http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/
ESCO	https://ec.europa.eu/esco
EU-Kompetenzpanorama	http://euskillsparanorama.cedefop.europa.eu
Europass-Homepage	https://europass.cedefop.europa.eu/de/home
Europäische Agenda für die Erwachsenenbildung und neue politische Entwicklungen	http://ec.europa.eu/education/policy/adult-learning/index_de.htm

Indikatoren und Benchmarks – Education Monitor	http://ec.europa.eu/education/tools/et-monitor_en.htm
Indikatoren und Benchmarks – offizielle Dokumentation	http://ec.europa.eu/education/policy/strategic-framework/indicators-benchmarks_de.htm
Bibliothek mit Schlüsseldokumenten im Bereich des Sports	http://ec.europa.eu/sport/library/index_en.htm
Wichtige Dokumente zur europäischen Jugendpolitik (einschließlich des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa)	http://ec.europa.eu/youth/library/index_en.htm
Wichtige politische Initiativen und Ergebnisse im der allgemeinen und beruflichen Bildung seit dem Jahr 2000 – Entwicklung der Schulpolitik	http://ec.europa.eu/education/policy/school/index_de.htm
Wichtige politische Initiativen und Ergebnisse in der allgemeinen und beruflichen Bildung seit dem Jahr 2000 – Hochschulreform	http://ec.europa.eu/education/policy/higher-education/index_de.htm
Die Bildung öffnen – Innovatives Lehren und Lernen für alle mithilfe neuer Technologien und frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien, COM(2013) 654	http://ec.europa.eu/education/newtech/
Neue Denkansätze für die Bildung: bessere sozioökonomische Ergebnisse durch Investitionen in Qualifikationen	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/;jsessionid=LLFgTfdd6mZf3Wt4YNhTjyP8vnMcg4RnTT1rQHP2bfT8dWYrdNQC!1965766013?uri=CELEX:52012DC0669 http://ec.europa.eu/education/policy/strategic-framework/index_de.htm
Wachstum und Beschäftigung unterstützen – eine Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0567:FIN:DE:PDF
Normungsinitiative – Eine strategische Vision der europäischen Normung: Weitere Schritte zur Stärkung und Beschleunigung des nachhaltigen Wachstums der europäischen Wirtschaft bis zum Jahr 2020	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0311:FIN:de:PDF
Das Kommuniqué von Brügge zur verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung für den Zeitraum 2011-2020	http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/repository/education/policy/vocational-policy/doc/brugescom_de.pdf
Förderung von Zusammenarbeit und Kohärenz in der Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln	http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/9269/attachments/1/translations/en/renditions/native
Leitinitiative „Jugend in Bewegung“	http://europa.eu/youthonthemove/index_en.htm
Youthpass-Homepage	https://www.youthpass.eu

KONTAKTDATEN

Europäische Kommission – Generaldirektion Bildung und Kultur (GD EAC)

<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/>

Europäische Kommission – Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA)

http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php

Nationale Agenturen

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/contact_de